Rechtskämpfe seit beginn des jahrhunderts erlebt von ...

Leopold von Beckh-Widmanst...


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV · ANG ·
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE

Rechtskämpfe

seit

Beginn des Jahrhunderts

erlebt

von der steierischen Familie

Beckh-Widmanstetter.

Ursprung und Folgen von Rechtsirrungen, hervorgerufen zumeist durch

Nichterkannte Irre.

Nach Actenstücken vorgetragen von dem Familiengenossen und Mitleidenden

Leopold von Beckh-Widmanstetter

k. u. k. Hauptmann i. R., wohnhaft zu Marburg a. d. Drau, Steiermark.

— 1896. —

Budapest.

Auf Kosten des Verfassers gedruckt und verlegt
bei Koloman Rózsa & Frau
VIII., Szentkirályi-Gasse 30.


A M. N. MUZEUM
KÖNYV-
TÁRA

INHALT.

I.

Einleitung.

Was bringt in Schulden?
  Harren und dulden.
Was macht gewinnen?
  Nicht lange besinnen.
Was bringt zu Ehren?
  Sich wehren.

Dem Missbrauch des Rechtes, wie der Macht, kann nur mit aussergewöhnlichen Mitteln begegnet werden.

Wie, sagt die Geschichte in zahllosen Beispielen. Die Mittel waren je nach den Umständen verschieden. Der Enderfolg war immer abhängig nicht nur von ihrer Anwendung, sondern insbesonders von der weisen Selbstbeherrschung bei ihrer Ausnützung. Der jeweilige Zustand der Cultur eines Volkes wies auf die anzuwendenden Mittel.

H. v. Kleist hat in seiner Erzählung Michael Kohlhaas mit bezwingender Meisterhaftigkeit den Kampf eines kleinen Mannes um sein Recht geschildert, der endlich auch sein Recht durchsetzt, aber selbst als Opfer der Wahl seiner Mittel, in diesem Kampfe umkommt. So handtirte der schlichte Rosshändler im 16. Jahrhundert.

Fast zur selben Zeit handelte ein anderer vorsichtiger, gemässigter und dennoch weit wuchtiger in der Wirkung. Ihm kamen die Waffen des Geistes zu Hilfe. Der Mönch von Wittenberg haftete seine 95 Thesen an die Kirchenthüre, liess sie im Druck verbreiten und hob eine Welt aus den Angeln. Die Mittel des Mönches haben seither weitere Vervollkommnung erfahren.

Wem unserer Zeit auferlegt ist, irgend einem Missbrauche der Macht entgegen zu treten, braucht nicht mehr mit roher Gewalt eine Provinz mit menschentödtendem Kampf und landwüstendem Brand heimzusuchen, er hilft

sich durch Anrufung des heiligen — *Johannes von Gutenberg* und den Gebrauch seiner vervollkommneten Geräthe.

Dieser Kampfbehelf ist durchschlagender, als jeder andere, seine Anwendung in Oesterreich, sowie in Ungarn, ist staatsgrundgesetzlich verbürgt. Freilich ist auch bei Benützung dieses Mittels Beherrschung bei seiner Anwendung geboten. Ich strebe sachlich zu überzeugen, auf diesem Wege Abhilfe zu erwirken. Also suche ich unnöthige Schärfen zu vermeiden

Mit denselben moderirten Mitteln bin ich seit Jahren bestrebt, die Einsicht der Behörden für meine Sache zu gewinnen. Nach der Lage der Dinge war es zugleich mein Wunsch, die vorhandenen Schwierigkeiten in stiller und versöhnlicher Weise „*aufzulösen*“. Diesen lezteren Ausdruck gebrauchte ich wiederholt und fast ostentativ. Im Kampfe mit weit mächtigeren Potenzen dachte ich an ausgleichsweise Vereinbarungen, wobei ich, der kleine Mann, sicher niemals zu reichlich bedacht worden wäre. Diese Hoffnung musste ich längst begraben.

Diese moderirte Methode hat auch noch andere Gründe. Niemand gibt ohne zwingendste Noth intime Vorgänge seines Familienlebens aller Welt Preis. Die empfindlichsten Schädigungen werden gemäss der herrschenden Sitte stillschweigend erduldet. Allein gerade dieses Dulden wird endlich, insbesonders in einem Kampfe mit der Verleumdung, des Kleides der Tugend beraubt und zur Ausartung der Schwäche.

Wenn unter solchem Drucke Jemand sich veranlasst sieht, über intime Vorgänge des Familienlebens, unter offenem Vortrage aller Umstände, den Gerichtshof der öffentlichen Meinung zum Spruche herauszufordern, so liegt schon in dieser Thatsache die Urkunde des vollen Ernstes seiner Lage. Ich habe keine Freude daran. Allein weil ich dort, wohin ich in meiner mehrseitig bedrängten Lage gewiesen war, und wohin ich mich auch wiederholt mit Vorstellungen, Bitten und Beschwerden gewendet habe, weder Verständniss, noch Gehör, ja wie wir sehen werden, sogar mich noch mehr gefährdende Massnahmen gefunden habe, an alleroberster Stelle mir aber sogar der persönliche Zutritt verwehrt wurde: so bleibt mir nichts übrig, als den im Promemoria an Seine Excellenz den Cabinets-Direktor Seiner Majestät des Kaisers und Königs am 29. Jänner 1894 in Aussicht gestellten Schritt in die volle Oeffentlichkeit zu unternehmen, damit eine lange Reihe von Ungehörigkeiten endlich ihre Correctur finde.

Die Tragödie, die ich vorzutragen hiemit unternehme, kann kein Dichter dichten, die Wirklichkeit hat sie hervorgebracht.

Es gibt keinen Einzelnen, keine Familie, und kein Volk, welche nicht Ursache hätten, bei gewissenhafter Selbstschau Fehler zu bekennen. Kein Fehler bleibt unentdeckt und ungestraft. Diese Vertheilung der Fehlerhaftigkeit auf Alle, ist eine höchst weise Vorkehrung der Allmacht, denn bestünde diese Vorsorge nicht, der Hochmuth der immer Glücklichen wäre nicht zu ertragen.

Damit bekenne ich, dass auch der Familie, welcher ich entstamme und von welcher hier mehrfach die Rede sein wird, die Zeichen fehlerhaften Menschenthumes nicht mangeln.

Eine Familie, welche im Verlaufe von *vier* Jahrhunderten neben einer ganzen Reihe brauchbarer Glieder ein *halbes Dutzend* von Personen gezeugt hat, welche in ehrender Weise in der Staats-, Kriegs- und Culturgeschichte Oesterreich-Ungarns gebucht sind, ist keine Eintags-Fliege. Der Umstand, dass die Vertheilung der durch Verdienste bemerkbar gewordenen Familien-Genossen sich auf alle vier Jahrhunderte bis in die Gegenwart vertheilt, offenbart zugleich, dass der Stamm der Familie im Kerne noch gesund, derselbe keine Ruine ist. Allein es war keiner unter ihnen, der nicht von einem Weibe geboren gewesen wäre, das heisst, keiner war *Gott* und unfehlbar. Ueberall, wo Licht ist, *muss*, ja es muss naturnothwendigerweise auch Schatten angetroffen werden. Also sind auch Schattirungen vorhanden. Frägt man aber, ob die Schatten das Licht verdunkeln, so glaube ich mit voller Beruhigung mit „Nein!“ antworten zu dürfen. An dieser Stelle erinnere ich an einen der weisesten Aussprüche unseres Heilandes: „Wer unter Euch ohne Fehler ist, werfe den ersten Stein auf Sie“.

Wenn nun, wie es vor zehn Jahren und seither wiederholt mit dem folgend auszuweisenden, endlich geradezu heiter stimmenden Erfolge, die an mir selbst, als den in den Vordergrund getretenen Kämpfer, wahrnehmbaren Schatten neuerdings, wie die Weinbeeren aus einem Gugelhupfbackwerk herausgezupft werden wollten, so sei prävenirend aufmerksam gemacht, dass unter den Umständen, unter welchen *ich* von der Stunde meiner Geburt an leide und kämpfe, nur ein *Gott* fehlerfrei hätte bleiben, nur ein *Gott* solche Unmasse von Widerwärtigkeiten ohne äusserlich wahrnehmbare Havarie hätte bestehen

können. Die unter solchen Umständen trotzdem erzielten Erfolge, die Ueberwindung der unsäglichsten Schwierigkeiten, möge bei Anrechnung meiner wirklichen Mängel mir billig gutgerechnet werden. Als Gott habe ich mich wahrlich nie gegeben. Jedoch durch meine Lebensumstände zu bescheidener Führung angewiesen, glaubten meine Widersacher mir *Alles* bieten zu können, und *darin* täuschten sie sich. Der Mörtel, aus dem ich zusammengesetzt bin, ist zähe.

Meine Eigenschaft als Staatsdiener, zumal als Offizier, nöthigten mich ferners bei Durchführung meiner Kämpfe zu mannigfacher Selbstbeschränkung. Eine solche Sorge ist zwar nicht immer codificirt, doch ist sie bei Erörterung von Dingen der hier vorliegenden Art vom Taktgefühl eingegeben. Selbst dann, wenn die Gegner ohne solche Selbstbeschränkung handeln, bin ich darin gebunden. Und unter solchen Umständen bin ich seit Jahren in einen wüsten Kampf gestellt, welcher nicht nur meinen eigenen, sondern auch den Ruin *meiner Kinder* unausbleiblich nach sich ziehen muss, soferne ich mir nicht doch noch zu helfen weiss.

Die Rücksichten patriotischen Anstandes und offiziersgemässen Zartgefühles sind somit aufgezehrt, seit ich auf meine in den Kanzleien überreichten Eingaben keine begründeten Bescheide erhalte, mir die Kenntnis der Grundlagen des Verfahrens wider mich vorenthalten, der Beschwerdezug im Wege einer persönlichen Audienz bei Seiner Majestät dem Kaiser beharrlich verwehrt wird; ich endlich auf mannigfachen Umwegen die Behelfe für die Erklärung mir beschaffte, wieso es zu dieser ausartenden Verweigerung jedes natürlichen Rechtes kam.

Jetzt liegt offen am Tage, dass Persönlichkeiten und Personen von einer mir weit überlegenen Macht, als sie auf geradem Wege mit mir nicht fertig werden konnten, aus einem Familienunglücke eine vergiftete Waffe wider mich schufen. Es lässt sich nachweisen, dass ich von dort aus in mannigfacher Weise, unter anderem auch als „*Teufel*“ verrufen wurde. Diese Kennzeichnung wurde sogar in der Doktorenstadt Graz selbst den Doktoren nicht geglaubt, also nützten sie den mich belastenden familiären Druck zu einer eleganten Schwenkung, welche zugleich die Pose herzinnigliehsten Bedauerns über mein Geschick zuliess. Nach einer — wie wir sehen werden — nachweisbar seit 1888 in Verkehr gesetzten Version, sei ich — *wahnsinnig*.

Wir werden vernehmen, wie ein solcher Zustand an mir nicht nachgewiesen wurde, ich aber dennoch, ganz im Geheimen, von ernster autoritativer Seite also behandelt werde, als wäre ich wirklich geistig erkrankt, — noch mehr, als wäre ich völlig rechtlos.

Somit ist das Uebermass der von mir bisher geübten Rücksicht und Selbstbeschränkung unbezweifelbar. Gewiss mein bisheriges Harren und Dulden brachte mich in Schulden. Darum darf ich mich nicht lange mehr besinnen, zur That, dem Ruine zu entrinnen. Die Zeit der fruchtlosen Verhandlungen und Hinterziehungen ist zu Ende und ich greife somit zu *der* Wehre, welche mir als Enkel von Buchdruckerbürgern am handlichsten und zugleich allein von Wirkung erscheint.

Diese Waffe theilt Wind und Sonne gleich für jeden Streittheil, wie keine andere, und gewährt dem offenen Kämpfer noch weitere Vortheile. Zunächst den Vortheil der öffentlichen Controlle. Mir in meinem besonderen Falle aber, in welchem die Gegner lauern mich zu einer Gesetzwidrigkeit zu reizen, bei deren Behandlung ich auf Gnade kaum zu hoffen hätte, gewährt diese Waffe noch den festen Rückhalt strengen Beharrens im gesetzlichen Rahmen. Aus dieser festen Position rufe ich meine Gegner zur Abwehr heraus.

Das thue ich gegenwärtig nicht zum erstenmale. Vor zwanzig Jahren, am 16. Jänner 1876, trat ich mit dem 25 Seiten umfassenden „Offenen Schreiben" an die Mitglieder des „Historischen Vereines für Steiermark" vor die Oeffentlichkeit, um für die an mir geübte Ungebühr Remedur zu suchen. Ich war aktiver Offizier niedersten Ranges und meine Gegner, acht an der Zahl, schoben den damals gefeiertsten Mann der Steiermark zum Schutze vor. So wurde mit knapper Noth ein Pyrrhussieg erfochten. Das *Volk* war auf *meiner* Seite. Im Jahre 1884 erschien meine Schrift: *„Ein Kampf ums Recht"*, welche ich in einem grossen Theile ihrer Ausführungen hier berufen werde. Die Schrift wurde eilig unterdrückt, niemals widerlegt. Der moralische Erfolg war wieder *mein* Das Ausland hat mich geradezu gefeiert. Ich hielt meine Gegner vornehmer als sie wirklich sind Den Missbrauch meiner Familienumstände traute ich ihnen nicht zu. Heute, im dritten Auftreten, im Aufrollen aller einflussnehmenden Beziehungen, erwarte ich, dass mir, nun nach zwanzigjährigem Kampfe, der Schuss mitten ins Schwarze gelinge. Die vorliegende Schrift haben die Ereignisse von selbst ge-

zeitigt. Ueberreif löst sie sich aus der Wüste der Ereignisse. Nun heraus ihr Doktoren der Doktorenstadt Graz im Lande Steyer. Kommt *mit gleicher Wehr* und rechtfertigt Euer Thun und Lassen, wenn ihr könnt. Ich warte auf Euere Gegenhiebe und stelle mich zur Parade.

Nur unter den gewiss ganz vereinzelt dastehenden Umständen meines Emporringens ist möglich gewesen, was hier geschah. Vier Brüder meiner leiblichen ehelichen Mutter haben sich unter der Führung eines derselben zusammengethan, mich den traurigen Verhältnissen zu entreissen, welche die seelischen Eigenschaften meiner Mutter und Grossmutter geschaffen hatten, unter welchen ich unfehlbar zu Grunde gegangen wäre. Diese erdrückenden Umstände geben den Stoff dieses Buches. Zum Danke des von den Brüdern meiner Mutter, insbesonders von dem Führer derselben in beispielwürdig unerschütterlichem Festhalten mir zugewendeten Schutzes, habe ich mich in die vom *Wahnsinne* gebohrte Bresche meiner Adoptiv-, zugleich Stammfamilie mütterlicherseits gestellt, deren Angehöriger ich mit ganz eigenartigem, zum Felsen verhärteten Kitte geworden bin, wie solchen das Spiel der Natur nicht immer gewährt.

Damit sind die noch schwereren Stürme in der Familie angedeutet. Wenn jede aus dem grossen Haufen zum Bemerktwerden emporgekommene Familie ihre besondere Eigenart hat, so hat sie auch ihre besonderen Schicksale. Es dürfte kaum eine Einzelnperson sein, welche ohne jegliche Prüfung durch widerwärtige Ereignisse durch das Leben schreitet. Das gleiche hat auf das Leben der Familien Geltung. Vermöge der Wandelbarkeit der Schicksale in jeder Familie, möchte ich das Lebensbild der Familien mit einem vom Winde gepeitschten wogenden Aehrenfelde vergleichen. Demselben Gesetze unterliegt auch die meine. Seit Beginn dieses Jahrhunderts herrscht Sturm, unterbrochen von nur wenigen sonnigen Tagen, welche kurzes Athemschöpfen gestatten.

Das Verhängniss dieser Familie wurden zwei Eheschlüsse mit Frauen aus alten, aber nicht mehr in allen Zweigen gesunden Stämmen. Die Verheerung ist, wie wir sehen werden, eine ungeheuere. Doch waren zu gleicher Zeit auch Gegenkräfte thätig, welche hoffen lassen, dass der Mannesstamm im Kerne gesund geblieben ist. Diese Gegenkräfte brachten andere Eheschlüsse, wo nicht *Damen,* sondern das *Weib* mit dem Manne sich paarte,

das zwar nicht Geld, dafür aber reichlich frisches Blut und ein gesundes Herz mit in die Vereinigung brachte.

Geld haben die zwei *„Damen“* von Adel wahrlich auch nicht mit in die Ehe gebracht, diese Einwendung kann nicht erhoben werden und dieser Mangel sei ihnen auch nicht vorgeworfen. Eigenthümlicherweise wurde aber, weil dies gewöhnlich so ist, der Schein verbreitet, als ob also sich die Dinge zugetragen hätten und die Männer dann mit dem Vorwurf der Geldgierde bedacht. Selten mit geringerem Grunde als in diesem Familienbild.

Reichthum war in dieser Familie gar nie vorhanden. Die bürgerliche Einkommensquelle der Buchdruckerei vermittelte jedoch Wohlstand, der bei dem glücklichen Nebenumstande, dass seit drei Jahrhunderten ich aus der Familie keinen Verschwender zu nennen wüsste, das Gepräge durchdringender Solidität aufwies. Wäre meine Ahnfrau nicht Buchdruckerbürgerin gewesen, fürwahr die Frau hätte mit ihren Vorräthen an Hausleinwand für das eigene Haus, einen Laden für die Stadt eröffnen können. Die durch zwei Frauen 1752 und 1807 eingeschleppten degenerativen Keime haben diese durchdringende bürgerliche Solidität zerstört.

Also gewährt diese Familie ein besonderes, nicht alltägliches Bild. Seit dem Beginne dieses Jahrhunderts, besonders aber seit 1815, das ist seit achtzig Jahren kämpft sie unter erschwerenden Umständen gegen die Herabdrückung in dem Gefühle, dass sie solche nicht verdient hat, ihr inneres Mark noch gesund ist. Dieser Kampf zeigt mächtig spannende Bilder. Ein fortwährendes Ringen mit theilweise im geheimen zur Wirkung gebrachten Widerwärtigkeiten. Endlich aber bricht die Erkenntniss des Grundes allen Uebels durch: *der Wahnsinn* bei mehreren Genossen in der Erscheinung *der schwersten Verleumdungen gerade jener Personen, welchen seelisch gesunde Familienangehörige die höchste Liebe und Aufopferung widmen.*

Dies auszuweisen und durch diesen Nachweis die fernere Wirkung des hiemit offenbar gewordenen Uebels zu beheben, ist der Zweck dieses Buches.

Dass ich dazu eines Buches bedarf, wird aus demselben gerechtfertigt.

Ich habe die Behörden gebeten und wieder gebeten, aber kein Gehör gefunden. Ich habe den Schutz der Krone angerufen, ich wurde persönlich nicht vorgelassen. Die übergebenen Schriften hatten keine Wirkung. Endlich erfahre ich, wie solche Abdrängung gerechtfertigt werden will.

Also ist jede Eingabe bei einer Behörde rein vergeblich und der einzige noch offene, Abhilfe versprechende Weg: *Der Appell an das Volk und seine berufenen Vertreter.*

Diesen Weg betrete ich mit der folgenden Ausführung, wo ich in einheitlicher Form vieles von dem benütze, was die bisherigen amtlichen Eingaben bereits gebracht haben.

II.

Spaltung in der Familie Beckh-Widmanstetter. Anlass derselben.

Erzherzog *Carl* v. Innerösterreich hatte am 17. Oktober 1585 den *Georg Widmanstetter* nach Graz berufen um da eine katholische *Buchdruckerei* zu errichten. Das Werk gedieh nach Ueberwindung mannigfacher in den damaligen Verhältnissen gelegener Schwierigkeiten. Georgs Enkel Franz und Ferdinand Widmanstetter erhielten vom Kaiser Ferdinand III. ddto. Wien 9. Jänner 1650 für ihre Buchdruckerei den erblichen Hoftitel und das erbliche Privilegium der Ausschliesslichkeit, d. h. in Steiermark durfte eine zweite Buchdruckerei neben der schon bestehenden nicht errichtet werden. Heute würde eine solche Verleihung Anstoss nehmen, unzulässig und auch undurchführbar sein, damals waren diese Bedenken nicht gegeben, ja diente das Privilegium zur Sicherstellung des Unternehmens, welches erst damit consolidirt war. Diese Verleihung hatte zugleich den Charakter einer Lehens-Verleihung zur Belohnung von Verdiensten. In der Privilegiums-Urkunde des Kaisers ist ausdrücklich der Verdienste des österreichischen Kanzlers Dr. *Johann Albrecht Widmanstetter* gedacht. Andere Familien bekamen Lehen. Die Nachkommen aus der Familie eines seiner Zeit hervorragenden Mannes der Wissenschaften, über welchen eine eigene Literatur vorhanden ist, Begünstigungen bei Ausübung eines angesehenen Handwerkes, welches damals den Vorrang einer Kunst hatte.

Die beiden Brüder, welche dieses wichtige, gewiss auch materiell werthvolle Vorrecht erlangten, blieben kinderlos. Franz † 26. April 1664, Ferdinand am 10. Jänner 1668. Drei Tage vor seinem Tode, am 7. Jänner 1668,

testirte der letztere und errichtete hiebei aus der Buchdruckerei und seinen beiden Häusern in Graz ein Majorats-Fideicommiss zu Gunsten der Kinder seiner Schwester Maria Susanna, welche seit 1637 mit einem aus Franken eingewanderten Edelmann, J. U. Lic. Johann Beckh, zuletzt Rath und Kanzler des Fürsten v. Eggenberg, verehelicht war. Ferdinand Widmanstetters, Bürgermeisters zu Graz, Gedanke war, sowohl seinen *Namen*, als seine damals über 80 Jahre bestandene *Buchdruckerfirma* dauernd bei den Nachkommen des Widmanstetter'schen Stammes zu erhalten.

Seiner Schwester älterer Sohn Gottfried war bereits gut versorgt, Dr. und Rechtsanwalt, später Landschaftssekretär. Ferdinand Widmanstetter benannte also als ersten Anwärter den jüngeren Sohn Bernhard Beckh, Licenciat der Rechte. Sollte dieser oder dessen Descendenz kinderlos absterben, so tritt der Stamm des Gottfried in die gleichen Rechte wie Pflichten.

Der Landesherr, weiland Kaiser Leopold I., anerkannte mittelst feierlicher Urkunde von 27. Mai 1668 diese privatrechtlichen Abmachungen und erneuerte dem „Bernhard Widmanstetter sonsten Beckh genannt und geboren", das Privilegium der Ausschliesslichkeit für die in seinem Betriebe gestandene Hof-Buchdruckerei.

Durch den letztgenannten Bernhard wurden die Pflichten des Fideicommiss-Nutzniessers in einem nicht uninteressanten Punkte erweitert. Der jeweilige Buchdruckerbürger soll seinen jüngeren Brüdern nicht Summen bezahlen, um sie im Nichtsthun zu erhalten, wohl aber soll er ihnen die Mittel reichen, damit sie sich den *Doctorgrad*, sohin mit Wissen ausgestattet, sich ihren Unterhalt selbst erwerben können. Angesichts dieser Bestimmung seien Gegner des Institutes der Fideicommisse achtungsvoll zum Nachdenken eingeladen, ob auch eine solche Bestimmung in einem Fideicommisse volkswirthschaftliche Schädigungen in sich schliesse.

Die Linie des Bernhard starb mit dem Sohne Ferdinand Bernhard am 14. September 1705 ab. Der letztere hatte durch seine, zum zweitenmale dem Hofkammer-Prokurator Dr. Georg Friedrich Paumann verehelichte Mutter zahlreiche, nebenbei bemerkt gut versorgte Stiefgeschwister. Diese standen ihm persönlich näher als sein Onkel. Ohne Zweifel hätten seine Stiefgeschwister geerbt. Der jugendliche Sterbende erklärt aber in seinem Testamente in familienpatriotischem Geiste, dass er das

bewusste Widmanstetter'sche Fideicommiss seinem Vetter (Onkel) Gottfried *ganz freudig* überlasse.

Also wurde der Landschaftssekretär Dr. Gottfried von Beckh-Widmanstetter kurz vor seinem Tode auch noch Buchdrucker-Bürger. Keinem seiner Nachkommen stand es an, Klagen über Erbsbenachtheiligungen durch das Fideicommissband zu erheben, denn ihr Vorfahr Gottfried hätte von der Buchdruckerei sammt Anhang nichts bekommen, wenn nicht eine gebundene Erbsbestimmung vorgelegt gewesen wäre. Diese Abschweifung ist gegeben, um spätere Vorgänge in ihr richtiges Licht stellen zu können.

Dem Gottfried, † 17. Jänner 1706, folgte sein ältester Sohn Johann Otto, geb. 5. Dezember 1688, † 22. Juni 1753. Johann Otto hatte aus seiner Ehe 5 Söhne und 1 Tochter, unter ihnen als ältesten den Franz Josef, geb. 8. Jänner 1718, † 22. September 1765, dann den Karl Josef, geboren 13. Dezember 1720, † 12. Jänner 1805.

Nach allem, was über die Söhne des Johann Otto vorliegt, waren dieselben Männer von geistigem Durchschnittsgehalte, welche sich im Leben bescheidener Haltung beflissen. Der ältere, Franz Josef, betrieb die Buchdruckerei, der jüngere, Karl Josef, trat in landschaftliche Dienste und wurde dort Cassa-Adjunkt. Der letztere, mein Urgrossvater, gab Zeuge einer ungemein seltenen Druckschrift am 22. Februar 1762 aus Anlass des fünfzigjährigen Dienst-Jubileums des Buchdruckerei-Factors Bartlmä Hofer, auf dem ihm von 1759 bis 1766 gehörigen sogenannten Moschitz- jetzt Vitalhof in der Einöd nächst Eggenberg bei Graz, woselbst zwei Jahre später 1764 mein Grossvater geboren wurde, den Buchdruckerei-Bediensteten seines Bruders ein Fest, wobei der damals achtjährige Knabe Aloisius, später meines Grossvaters intimster Feind, als Erbprinz der Buchdrucker-Dynastie üppig gefeiert wurde. Diese Episode sei eingeflochten, als ein sicherer Anhaltspunkt, dass *die Brüder* in gutem brüderlichen Einvernehmen standen.

Leider starb der Buchdrucker Franz Josef verhältnissmässig jung am 22. September 1765. — Er war zum zweitenmale kinderlos verwitwet gewesen, hatte darum zum drittenmale am 2. Februar 1752 geehelicht, die Maria Anna Bohrin, Vergebung: „von Bohr." Das war sie wirklich, aber ins Haus kam sie als die „*Dienstmagde* Maria Anna Porin".

Mit ihr haben wir uns näher zu beschäftigen. Sie

entstammte einem 1634 geadelten achtbaren Geshlechte. Ihr Grossvater Wolfgang Leopold Bohr war fürstlich Bambergischer Verweser zu St. Gertrud bei Wolfsberg, † 19. Mai 1714, und hatte *fünfzehn* Kinder. Naturgemäss geriethen nicht alle gut. Zu den minder gut gerathenen Kindern gehörte der Christoph Leopold Bohr, geb. 19. April 1688, † 3. Juni 1757, welcher sich selbst u. zw. genau am 25. Februar 1745 nennt „Kanzleidiener und Stadtpfarrmusikus in Wolfsberg“, auch später brachte er es nicht weiter. Der mehr leichtlebige Mann möchte etwa auch bei der Wahl des Weibes, 11. Jänner 1717, nicht auf besonders gutes Blut gekommen sein. Beide hatten vier Kinder, für welche sie nicht viel thun konnten, darunter die Maria Anna Bohrin, geboren Wolfsberg 2. Mai 1727, † 96 Jahre alt zu Graz am 24. Mai 1823. Aus diesen Verhältnissen ist erklärt, dass die Maria Anna Bohrin mit ausnehmend bescheidenem Patrimonium über die Koralpe nach Steiermark in den Dienst ging. Als die zweite Gattin des Buchdruckers Franz Josef v. Beckh-Widmanstetter, Maria Magdalena geborne v. Oettengraeven, einen Monat vor ihrem Tode, ddto Graz 31. Mai 1750 testirte, (Original beim k. k. Landesgerichte Graz) widmete sie ihrer damals 23-jährigen „Dienst-*Magde* Mariae Annä Porin“ ein Legat. Nach dem Tode dieser Frau bohrte sich die Bohrin in zwei Jahren zur Nachfolgerin im Ehebett empor und nun erinnerte sie sich sehr rasch, dass sie eigentlich eine geborne „von Bohr“ war. Ferne sei es von mir, der Frau wegen ihres Ursprunges einen Vorwurf zu machen. Wäre solcher von kerniger Qualität aus dem Urborne der Volkskraft, die Familie hätte wahrscheinlich Ursache, diese Verbindung zu segnen. Das ist leider nicht der Fall. Die Bohrin entspross einem degenerirten Zweige eines guten Stammes, der sonst bis in dieses Jahrhundert herein ganz achtenswerthe Früchte zeitigte. Die Bohrin hatte aus ihrer persönlichen Herkunft keine Belehrung geschöpft, sie hatte daraus nichts gelernt, hinwieder nicht vergessen, die Ansprüche ihres guten Stammes hervorzukehren und zwar in ungemessener Weise, als sie in bessere Verhältnisse gekommen war.

Die Frau, welche ihrem Gatten am 12. Juli 1754 den Sohn Alois, dann noch zwei Töchter gebar, ging endlich in Hochmuth über, als ihr Gatte, ich wiederhole leider, 1765 gestorben war, die nunmehrige Witwe Verweserin der Buchdruckerei und alleinige Erzieherin der damals noch ganz jungen Kinder wurde. Sie, das vor-

malige Dienstmädchen, pflanzte in ihre Kinder einen bei ihnen, aus vielen ihrer späteren Handlungen nachweisbaren Adelshochmuth, ohne zu bedenken, dass die Grundlage ihrer materiellen Existenz ein *bürgerliches Geschäft*, eine Buchdruckerei, gab. Sie brüskirte das Publikum, ihr Sohn nicht minder, und es wird aus diesem Verhalten die einfache Aufhebung — nicht Ablösung — des kaiserl. Privilegiums vom Jahre 1650 mittelst eines Federstriches, begreiflich, wenn auch daraus noch lange nicht gerechtfertigt; denn durch diese einfache Aufhebung wurden nicht nur die betroffen, welche eine Lektion wohlverdient haben mochten, sondern auch die unschuldigen Erbsnachfolger.

Wer den Emporkömmlings-Hochmuth der Bohrin, Vergebung: von Bohr, nicht glauben will, der schaue nur ihr Portrait. Daraus sieht nicht die tief gründliche Solidität der mehrerentheils bürgerlich gebornen und insbesonders bürgerlich gesinnten Frauen dieses Stammes, daraus starrt üppiger Prunk.

Dieses Treiben übte seine Wirkung auf die Familie des Bruders ihres Mannes. Die Leute standen ihr im Wege. Dieser Frau war meine Urgrossmutter ob ihrer bürgerlich bescheidenen Herkunft aus dem echten reinen Urborn der Volkskraft zu gering. Die unrechtmässigen Ansprüche der Buchdruckerswitwe führten ferners zu Processen. In Benützung des Heiratsvertrages vom 2. Jänner 1761, zu welchem sie ihren Gatten neun Jahre nach dem Eheschlusse und ein Jahr vor seinem Ableben zu bereden wusste, suchte sie die fideicommissarische Eigenschaft der Buchdruckerei und der zugehörigen zwei Häuser zu bestreiten. In dem genannten Heiratsvertrage war der Frau ein Vermögen von 9000 fl. versprochen, sammt dem Heiratsgute per 500 fl., der Wiedergabe und Morgengabe etc., im Ganzen 10850 fl. Niemand wird eine ernste Einwendung erheben, wenn ein Gatte bekennt, von seiner Frau ein Heiratsgut von 500 fl. empfangen zu haben, auch dann, wenn ein solcher Empfang nicht stattfand. Der Betrag ist ja bescheiden und gegenüber den Kindern und der Welt stellt man die Dinge lieber in besserer Färbung dar. Allein die energischeste Opposition muss das Vorbringen der Dame in einer damaligen Rechtsschrift finden, wenn *sie*, die ehemalige „Dienst-Magde Maria Anna Porin“ von ihrem „Patrimonium“ spricht mit der Andeutung, als ob sie davon bei dem Buchdruckerei-Geschäfte zugesetzt hätte. Abgesehen von dem köstlichen Streiflichte, welches

eine solche Angabe auf die Qualität der Führung des Geschäftes werfen würde, welches alle seine Inhaber bis dahin zu solider Wohlhabenheit gebracht hatte, bestand ganz notorisch das „Patrimonium" der Dame, neben einem Hemd, Frauenrock und Kopftuch, wenn es gar gut ging, noch aus ein Paar Schuhen zum Uebergang über die Koralpe.

Thatsächlich erwirkte die Buchdruckerswitwe für ihre Ansprüche aus dem voran gekennzeichneten Ehevertrage vom 2. Jänner 1761 im Kapitalsbetrage per 10850 fl. im Jahre 1774 *die Intabulation nicht blos auf den Fruchtgenuss, sondern auf der Substanz des Fideicommisses!* Wieso dies möglich war, hätte das damalige steirische Landrecht zu verantworten. Dass sie in diesen Bestrebungen dem Widerstande meines Urgrossvaters begegnete, wer möchte sich darüber wundern?

Mittlerweile war der Witwe Sohn Alois grossjährig geworden. Die Auflösung des Fideicommisses war nicht zu erreichen gewesen. Alois strebte nun die Pecunialisirung desselben an. Auch damit waren mein Urgrossvater als nächster Anwärter und sein Sohn, mein Grossvater, nicht einverstanden. Um die Meinen dazu zu zwingen, wurde ein neuer Coup ersonnen. Die famosen 10850 fl. waren intabulirt und bereiteten der Vertheidigung ohnehin genug Sorgen. Nun aber wurde noch ein Zeugniss der Grazer beeideten Baukunstverständigen Christoph Stadler und Christoph Ohmeyer* ddto Graz, 22. August 1800 (Original beim k. k. Landesgerichte Graz, Fasc. 12 ad 59 de anno 1783) Abschrift in 1 1
beigebracht, nach welchem beide Häuser an der Ecke der Herrengasse auf dem Postplatz, insbesonders das kleinere, ältere, als baufällig erklärt wurden. Welcher Qualität das Sachverständigen-Gutachten vom 28. August 1800 war, bezeugt die Thatsache, dass das angeblich ganz baufällige kleinere, von jedem älteren Grazer gekannte Eckhaus gegenüber dem Stadtpfarrhofe, welches allerdings die Kennzeichnung an sich trug, um 1590 gebaut worden zu sein, genau so *blieb, wie es war*, und im Jahre *1860*, also weitere 60 Jahre später wurde auf dieses, 1800 als ganz baufällig erklärte Haus — *ein zweiter Stock aufgesetzt.* Der Umstand, dass diese beiden Häuser 1887

* Begraben Graz, 18. April 1806 und in Tagespost Graz, 17. Juli 1895 Nr. 195 Mgbl. 2. Bogen Artikel: Geschichte des bürgerlichen Grenadier-Corps in Graz, als wackerer Mann gepriesen.

zum Abreissen um 90000 fl. verkauft wurden, sei nebenbei angemerkt. Diese Werthehöhung ist ein Ergebniss des Wandels der Zeiten und kann nicht ein Verschulden meines Grossoheims ausmachen.

Ich war später in der Lage zu zeigen, wie der von den Behörden in Graz verhätschelte Alois mit den Gerichten umsprang, wenn ihm etwas nicht taugte. Mein Urgrossvater war ein kleiner Beamter ohne Vermögen, in dieser Verfassung nicht actionsfähig, sein Sohn, mein Grossvater, war allerdings energischer angelegt, auch materiell besser situirt, allein er war ferne von Graz in Laibach.

Wider meinen Grossohm Alois, sogenannt von Widmanstätten — der Name Beckh klang ihm so scheusslich bürgerlich, dass er ihn nicht hören wollte, — war in Graz nichts auszurichten. Ich begreife die damalige Lage meines Urgrossvaters und Grossvaters vollkommen, denn — um spätere Vorbringen zu präludiren — mir geht es seit Jahren in Graz ähnlich mit zwei ähnlich gearteten Personen, dem Herrn Regierungsrath Dr. Josef Georg v. Zahn und mit meiner Schwester Caroline Scherret, beide abnormalen Seelenbaues, wie Herr Alois, sogenannt v. Widmanstätten.

Der Herr v. Widmanstätten bot unter Betonung des im angerufenen famosen Zeugnisse der Baukunstverständigen geschilderten Zustandes der beiden Stadthäuser, dann der darauf haftenden famosen 10850 fl. für seine Mutter — für diese beiden Häuser, das Reale der Buchdruckerei und die Einrichtung derselben: siebentausend Gulden W. W. Unter der Bedingung, dass Alois meinem Grossvater die zum Erweise seines Adelsrechtes nöthigen Dokumente in vidimirten Copien ausfolge, *welche Bedingung niemals erfüllt wurde und bis zur Stunde nicht erfüllt ist,* und statt 7000 fl. 10000 fl. erlege, fügten sich die Meinen in die Lage, weil sie nicht anders konnten, und erklärten sich in den diesbezüglich beim k. k. Landrechte Graz am 31. October und 7. November 1800 (Protocolle in den Acten) gehaltenen Tagsatzungen mit der Pecunialisirung des Fideicommisses einverstanden. Diese 10000 fl. erfuhren nach dem Finanz-Patente vom Jahre 1811 die einfache Umwandlung auf 4000 fl. C. M. Z.

Dieses Fideicommiss ist wahrscheinlich das kleinste in Oesterreich. Bei einer im Geiste des Stifters Ferdinand Widmanstätter, † 1668, und seiner nächsten Nachfolger gepflogenen familienpatriotischen Führung, müsste es

sich im laufenden Jahrhunderte zu einem der bedeutenderen und unter den Fideicommissen bürgerlichen Charakters ich denke zum bedeutendsten in Oesterreich ausgestaltet haben. Was heute die Gesellschaft „Leykam" ist, wäre das *„Haus Widmanstetter"* — ein Thonethof hätte in Graz nicht gebaut werden können, an der Stelle desselben wäre vorher schon der *„Widmanstetterhof"* entstanden, zur Unterbringung der sich stets erweiternden Buchdruckerei.

Das, was ich hier vorbringe, ist nicht eitles Geschwätze, fusst auf nachweisbaren Thatsachen.

Es war meine familienpatriotische Pflicht, meinen Grossohm Alois v. Beckh-Widmanstetter nach aussen hin, um Willen seiner übrigens mässigen wissenschaftlichen Leistungen, zu vertreten, wo dies geboten war, und diesfalls war ich just nicht müssig.

Allein innerhalb der Familie war er — ich dürfte mich kaum irren — der grösste Schädling, welchen die Familie Zeit ihres nun fast 400-jährigen Bestehens hatte.

Nicht nur in vermögensrechtlicher Hinsicht schädigte er meinen Grossvater; auch in einem Punkte, wo er als ältester Sohn des Hauptstammes, sohin Fideicommiss-Nutzniesser, verpflichtet war, meinen Grossvater zu vertreten.

Mein Urgrossvater Karl Josef, geboren 1720, hatte als jüngerer Sohn einen ganz bescheidenen Besitz und diente der steirischen Landschaft bis in's hohe Alter als Kassier. Als er heirathete, hat er sich mit der Elisabeth Pöltl, einer Bauerstochter, Geld nicht erheirathet. Das Geld wäre schon längst den Weg alles Geldes gegangen. Aber etwas hat ihm die Bauernmaid mitgebracht, was wenigstens zum Theile *noch heute* wirksam ist. Sie brachte frisches, gesundes und ausdauernd zähes Bauernblut, die Elisabeth Pöltlin. Dieses frische, gesunde Bauernblut hat den Sohn beider, meinen zu Einöd bei Graz 26. August 1764 gebornen Grossvater Franz v. Beckh befähigt, die Ueberlast der hier zur Ertörterung kommenden, fast nicht glaublichen Kämpfe zu überdauern. Der Mann wurde unterdrückt, niedergehalten, aber nicht geschlagen. Bis in's 86-ste Lebensjahr stand wetterfest die klafterhohe Manneseiche. Der Heldentod am Schlachtfeld seines jüngsten beispielwürdig braven Lieblingssohnes fällte endlich die Eiche. Und heute kommt seine Unschuld in den Dingen an den Tag, deren er durch eine Verkettung von Umständen

verleumderischer Weise beschuldigt wurde, weil seine Feinde in anderer Weise ihm nicht beikommen konnten, aber um jeden Preis bestrebt waren, ihn sammt all den Seinen zu verderben, genau so, wie in meiner Zeit mir gegenüber nicht minder practicirt werden will.

Mein Urgrossvater hatte nicht die Mittel, neben den andern Kindern, die bis auf eine Tochter jung starben, seinen befähigten Sohn Franz studieren lassen zu können. Ein eigentlich ziemlich entfernter Vetter gab das, was sein Grossvater, † 14. Mai 1748, aus unserem Stamme genossen hat, meinem Grossvater in familienpatriotischer Gesinnung heim. Es war dies der kaiserl. Hofrath und Truchsess Georg Adalbert von Beckh, beziehungsweise wie er selbst sich fälschlich schrieb von Beeckhen, geboren Graz, 26. Dezember 1741, † St. Jakob in den wendischen Büheln am 8. October 1801.

Dieser in den verschiedenen Beziehungen des öffentlichen Lebens bewährte und angesehene Mann* hatte sich meines Grossvaters in mannigfacher Weise angenommen. Er liess ihn studieren. Nebenbei veranlasste er meinen Grossvater sich, so wie er selbst that, *Beeckhen* statt *Beckh* zu nennen und zu schreiben. Die erstere Schreibweise sei nach dem Adelsdiplom die richtigere, wo es öfters heisse: wir Kaiser etc. verleihen ihme Beeckhen das Recht u. s. w., diese Benennung erklärt sich einfach durch die in alten Urkunden vorkommende Deklination der Eigennamen, beruhte somit auf einer irrigen Auffassung.

In der Wendezeit vom vorigen in das gegenwärtige Jahrhundert lebte mein Grossvater in Krain zu Laibach. Dort war die adelige Eigenschaft meiner Familie, zumal in der befremdlichen Namensform Beeckhen statt Beckh nicht bekannt. Das krainische Landrecht versagte meinem Grossvater und seiner Gattin die Benennung mit dem Titel Herr oder Frau, wie solche ihnen als Adelspersonen zukam. Mein Grossvater beschwerte sich darüber am 11. Dezember 1799. Das Landrecht forderte hierauf am 16. Dezember 1799 den Beschwerdeführer zum Nachweise auf, dass ihm der Herren- oder Ritterstand eigen sei.

Franz v. Beckh compromittirte auf seinen Vetter Alois, der als ältester des Mannsstammes die Familienpapiere in Händen hatte. Es handelte sich um ein altes, auf mehrere Generationen zurückreichendes Adelsrecht,

* Vergleiche Winklern: Biografische und literarische Nachrichten steirischer Schriftsteller. 1810. Seite 13—14.

also. dass, wenn mein Grossvater nicht adelig war, sein Geschwisterkind dies auch nicht sein konnte; es wäre also an den Organen der Regierung gestanden, den Vetter gleichfalls zum Nachweise aufzufordern. Das ist nicht geschehen und niemals. Da nahm sich wieder der Hofrath Georg Adalbert von Beeckhen meines Grossvaters an, starb aber leider vor einem Erfolge am 8. Oktober 1801. Mein Grossvater hat damals einen Brief dieses Hofrathes vorgelegt, worin letzterer die Feindseligkeiten zwischen dem Vetter Alois und meinem Urgrossvater berührt und in höchst zutreffenden Worten zur Einigkeit
mahnt. 2. Mein Grossvater willigte in die Pecunialisirung 2.
des Fideicommisses, Protokolle vom 31. Oktober und 7. November 1800, es möchte sein auch in Ergebung in die vom Hofrathe Beeckhen ertheilten Rathschläge, jedoch nur unter der Bedingung, dass ihm der Vetter Alois jene Familienurkunden ausfolge, welche er zum Nachweise seines Adelsrechtes bedurfte. *Diese Bedingung ist bis heute noch nicht erfüllt,* wie ich, als dazu Anlass gegeben war, durchschlagend bewiesen habe. Vernichtet hat er diese Papiere nicht, dazu war er entweder zu eitel, oder es haftete ihm doch ein Restchen des Bewusstseins inne, dass diese Papiere nicht sein alleiniges Eigenthum waren; er versteckte sie im Joanneums-Archive in Graz, wo ich sie später fand.

Achtzehn Jahre hatte mein Grossvater zu thun, bis er, vom Vetter Alois nicht vetterlich behandelt, sich die Anerkennung des ihm thatsächlich zustehenden Adelsrechts mit der Hofkanzlei-Verordnung vom 14. August
1817, Zahl 18797, Beilage 3, erwirkte. Um die Anerken- 3.
nung des ihm gebührenden zweiten Namens Widmanstetter und des Rittertitels focht er bis in sein 82-tes Lebensjahr vergebens, und zwar ist es peinlich, hier die volle Wahrheit offenbaren zu müssen, weil sein Vetter, der sogenannte Herr von Widmanstätten nicht haben wollte, dass dieses von ihm und seiner Schwester geführten Namens sich noch ein Dritter — sein Vetter bediene. Genau so wie es mir heute im Kampfe mit den schon genannten zwei perversen Personen ergeht, widerfuhr es meinem Grossvater damals.

Ich war es, der endlich darin Wandel schuf, nein! nur einleitete. Denn mit dieser am 11. Dezember 1799 eingeleiteten Sache sind wir *auch heute noch nicht zu Ende!*
Mit der Eingabe vom 21. Mai 1870 in 4 wies ich das 4.
unerschütterliche Recht meiner Familie auf den Namen

„Widmanstetter" nach. die Regierung pflichtete meinen Ausführungen bei, Dekret der k. k. steir. Statthalterei
5. Graz, vom 18. August 1870, Zahl 9656, Beilage 5. Mit der Eingabe vom 8. Juni 1882 trugen mein Vetter Gustav Adolf und ich, beide als Repräsentanten des Mannstammes vor, durch welche Umstände 1817, Beilage 3, das Adelsrecht der Familie eine irrige Grundlage erhielt und wir vollzogen den Nachweis des wirklich bestehenden Adelsrechtes, unter Inanspruchnahme des Rittertitels. Original im k. k. Adelsarchive Wien.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern als Adelsbehörde, erprobte mit dem Erlasse vom 24. Juli 1884,
6. Zahl 290 A, Beilage 6, den gegebenen Nachweis, es fand sich nur nicht bestimmt, den Rittertitel zuzuerkennen. Wir beide baten bei Sr. Majestät dem Kaiser am 14. April 1886 um diese Anerkennung, welche *unser Recht* ist, als eine Gnade. Original in den Akten. Das hohe Ministerium des Innern fand sich nicht bewogen, einen Antrag zu stellen, wir wurden abgewiesen. Erlass
7. desselben vom 20. Oktober 1886, Zahl 361 A, Beilage 7. Dieser Erlass enthält zugleich die Aufforderung zu dem, aus dem früheren Erlasse vom 24. Juli 1884, Beilage 6 fliessenden Einschreiten. Ein solches habe ich bisher nicht vorgelegt. Höflich konnte, unhöflich durfte ich nicht sein. Ich vertagte diese Sache auf bessere Zeiten und beschränkte mich auf die Ermittlung, dass die Ablehnung der Anerkennung des Ritterstandes, beziehungsweise Titels, veranlasst wurde durch die besonderen Umstände meines Grossvaters, welche weiter unten gründlich erörtert werden sollen. Auf andere Weise sind diese Abweisungen auch gar nicht erklärbar.

Ein Flecken, der gar nicht einmal bewiesen ist, genügt, um einer Familie ein ihr von weiland Sr. Majestät dem Kaiser Leopold I. ddto Laxenburg 1. April 1678 verbrieftes Recht vorzuenthalten, einer Familie, welche im Verlaufe von *vier Jahrhunderten* ein halbes Dutzend in ehrender Weise zu geschichtlichem Range emporgewachsene Sprossen, darunter einen siegreichen Heerführer dem Reiche gestellt, in dieser Zeit *zehn* der Ihren auf österr. Schlachtfeldern todt liegen gelassen hat. Also die Nachkommen einer Sippe, aus welcher von zehn Todten auf österr. Schlachtfeldern *acht* solchen Tod noch in *echter Ritterrüstung* erlitten haben, aus welcher ein unmittelbarer Vorfahr mittelst kaiserl. Briefes allen dem *Herren-* oder *Ritter*stande im Lande Steier(mark) ange-

sessenen Landständen gleichgestellt wurde, dürfen jetzo nicht einmal den Rittertitel führen, weil *ein* Flecken auf der Familie laste! Diesen „Flecken“ werde ich in Folgendem als *Dichtung des Wahnsinnes* offenbaren.*

Doch hat es Belang, an dieser Stelle aus den citirten Aktenstücken die zahllosen feindseligen Handlungen des oftgenannten Vetters Alois wider meinen Grossvater Franz zu berufen, die nicht blos romanhaft erzählt, sondern zum Theile in der Eingabe vom 21. Mai 1870, welche ich darum in der Beilage 4 vorlege, bindend nachgewiesen wurden. Dem Zwecke dieses Nachweises dienen auch die Zeugnisse zweier Persönlichkeiten, welche den sogenannten Hofrath von „Widmanstätten“ noch kannten. Sie stammen von einem anderen Vetter, dem gelehrten Artillerie-General, FZM., Theresienritter und Reichsrath Franz Ritter von *Hauslab*, Brief an mich, Beilage 8, und 8.
vom k. k. Statthalterei-Rath Karl *Mayr*, Brief an mich, Beilage 9. 9.

Karl Schmutz hat seine steiermärkische Topographie in einer Zeit herausgegeben, wo mein Grossohm Alois am Gipfelpunkte seines Ansehens stand. Weit kleinere Leute wurden da gewürdigt, den Alois übergeht er sachte. Ich erwähne diesen Umstand, weil er mir beredt erscheint.

Eine weitere grundlegende Urkunde zur Offenbarung der Eigenart meines geradezu unseligen Grossohms Alois von Beckh-Widmanstetter, bietet sein Testament vom 10. September 1845, sammt den zahlreichen Nachträgen vom 2. Dezember 1846, 14. Februar, 3. September, 23. November 1847 und 23. Februar 1848, dann den Codizillen vom 15. und 28. Mai, 10. Juni und 24. September 1848, endlich vom 21. Februar 1849, erliegend unter Nro 49, Jahrg. 1849, beim k. k. Landesgerichte Wien. Die fortgesetzten Aenderungen in kleinlichen Dingen kennzeichnen den Mann. Zwei Legatswiderrufungen vom 28. Mai und 24. September 1848 bezeugen, dass Freunde ihn aufgaben, weil es mit ihm nicht zum aushalten war. Man versteht, dass Herr Alois einen Enkel meines Grossvaters — des gehassten Vetters — beim Thür-„Guckerl“ der Wohnung abfertigte, als dieser dem Herrn Grossonkel seine Aufwartung machen wollte; man versteht dies umsomehr, wenn man weiss, dass er seine Haupterbin, die Enkelin

* Zu diesem siehe das von mir in den Majestäts-Gesuchen vom 4. April 1891 S. 8 und vom 9. April 1893 S. 60—61 Gesagte. Beil. 71. u. 72.

seiner Schwester, genau in derselben Weise behandelte. Man versteht sogar, dass er bei der Erbseinsetzung diese Grossnichte als Baronesse und Enkelin seiner Schwester, der Gräfin Rottermund einführte, man versteht, dass der Testator verschwieg, dass diese Baronesse zur Zeit der Testament-Errichtung schon verheirathet war, aber — es ist grässlich! — an einen Bürgerlichen! Wer versteht aber die persönlichen Schlussbemerkungen *dieses* Testators?! Er lispelt: „Von zwei Siechthümern, Titel- und Mittelsucht, woran so viele leiden, bin ich nie geplagt worden. Auf mir lastet kein grösseres Vergehen, weder in Gedanken, noch Worten, noch Werken. Ich danke Gott für das hohe Gefühl für Wahrheit und Recht, für die Gutmüthigkeit für das Wohl und Wehe Anderer, die er gnädig in meine Natur hineingelegt hat. Meine kleineren Fehler bereue ich".

Dieser Schlusssatz enthält ein ganzes Bündel von Selbstbeschönigungen ohne jeden Wahrheitsgehalt. Mittel brauchte er freilich nicht zu suchen, weil er von seinem Vater her an Mitteln nicht siech war, mit der ein *Eigenthum der Gesammtfamilie* bildenden Buchdruckerei, in den lebenslänglichen Genuss eines soliden, immer reichere Ausbeute versprechenden Goldbergwerkes gekommen war, welches seine Mutter und er, durch ihr beider hochmüthiges Betragen, im Ertrage und sohin Werthe verringerten, welches er dann auf die voran gekennzeichnete Weise den rechtmässigen weiteren Erben entzogen hatte. Titel mag Alois nicht gesucht haben, — wenn unter Titelsuche die briefmässige Verleihung solcher verstanden wird, — weil er ohne Bedenken nach dem zugriff, was ihm gefiel, wobei jedoch er keine Behinderung fand; war er ja weder Hofrath, noch Baron, hörte aber doch gerne auf den Titel Hofrath, und führte keine anderen, als freiherrliche Kronen über seinem Wappen. — Kanns beweisen, und hinsichtlich seiner Siegel erbringe ich sogleich diesen Beweis durch die Abdrücke von den Original-
10. Stempeln, mittelst der Beilage 10.

Ich habe eine Zeit lang bedauert, dass mein Grossohm nicht ehelichte. Hätte er mannsstämmliche Erben bekommen, möchte manches besser geworden sein, so dachte ich. Bin auch davon gefallen, seit ich den Mann gründlicher studirte. Hätte dieser Herr mit seinen — mildest gesagt — Absonderlichkeiten geehelicht, es hätte nicht gehalten und wäre nur noch schlechter geworden.

Wenn rücksichtlich des Testamentes, dessen sub-

stanzieller Inhalt sich leicht auf zwei Seiten erschöpfen liess, billig in Anschlag genommen wird, dass der Verfasser, zur Zeit als er daran schrieb und dann von Quartal zu Quartal daran flickte, 91—95 Jahre alt, somit wieder Kind war, so beweisen doch die aktenmässig nachweisbaren Handlungen dieses Mannes, dass er nicht nur — „kleinere Fehler" zu bereuen gehabt hatte.

Vielleicht zählte er zu seinen kleineren Fehlern den totalen Mangel an Familiensinn — das nicht dankwürdige Erbe seiner degenerirten Mutter. Vermöge dieses Mangels, seiner Leidenschaftlichkeit bei quecksilberner Unruhe, brachte er in 95 Lebensjahren nur *eine einzige* Leistung zuwege — den *boshaften Ruin der Genossen seines eigenen Stammes.* Wie Saturn, suchte er seine eigenen Kinder zu verzehren. Und auch dies gelang ihm nur stümperhaft, denn das gesunde, zähe Bauernblut der Mutter meines Grossvaters war ein gutes Gegenmittel. Mein Grossvater und seine sechs Söhne überdauerten ihn, und ohne die im nächsten Abschnitte zu behandelnden Schwierigkeiten hätte der Sieg ein vollständiger werden können.

Nimmer aber ohne eine festsitzende, auf die ganze fernere Dauer fühlbare Narbe. Was Georg Widmanstetter 1585 gegründet, Ferdinand Widmanstetter achtzig Jahre später befestigt und auf die Kinder seiner Schwester übertragen hatte, war zur Zeit meines Grossohms noch nicht morsch. Ja gerade in diesem Jahrhunderte hätte die alte Buchdruckerfirma, die am längsten bestandene in allen deutschen Landen, zur höchsten Blüthe gebracht werden können und zwar gerade durch Alois von Beckh-Widmanstetter, wenn er — *Mensch!* gewesen wäre. Denn als Gelehrter galt er als einer der tüchtigsten Gewerbekundigen Oesterreichs und es bestand der Plan, ihn zum ersten Direktor des damals neu gegründeten polytechnischen Institutes in Wien zu ernennen, wenn er — so hiess es offiziell: — nicht zu alt, in Wirklichkeit aber, wenn er, ja wenn er: — *Mensch!* gewesen wäre.

Boshafte Leute sind nicht normalen Geistes. Der einer degenerirten Mutter entstammte, sogenannte Herr von Widmanstätten, war ein verkannter Irrer, genau so wie der gleichfalls mit mancherlei Absonderlichkeiten behaftete, gleichfalls gelehrte, dabei aber wesentlich produktivere Landesarchivdirektor der Steiermark, Herr Dr. Josef Georg von *Zahn.* Die Eigenschaft als Regierungsrath Seiner Majestät kann letzteren vor dieser Einran-

gierung nicht schützen. Die Gegenüberstellung dieser Beiden an dieser Stelle hoffe ich durch den Hinweis auf den späteren Abschnitt IX zu rechtfertigen. Denn so wie seinerzeit mein Grossvater und die Gesammtfamilie durch die Haltung des Vetters Alois in unberechenbarer Ausdehnung dauernd geschädigt worden ist, genau so leide ich seit zwanzig Jahren, durch die Folgeübel der Eigenart des Regierungsrathes Dr. von Zahn. Man muss es selbst mitgemacht haben, um zu verstehen, was der Hass einer Person von Rang und Einfluss, für einen Geringeren im Range und Einkommen bedeutet — da nützt kein gutes Recht. Fast immer sind neue Vergewaltigungen, im Gefolge derselben neue Schädigungen, die Folgen solcher ungleichen Kämpfe, und schliesslich kommt es immer zur Demüthigung für den Kleineren, Schwächeren. Ja wozu sind aber die Behörden da, die löblichen, hochlöblichen und hohen Behörden? O du mein lieber gütiger Gott! da kann es dazu kommen, dass der Kläger zum Angeklagten wird. Allerdings so, dass man ihm „Gnade" in Aussicht stellt. Pocht der nun Angeklagte auf sein Recht, auf sein gutes Bewusstsein — um so schlimmer. Ohne Demüthigung kommt er nicht mehr los, wenn ihm nicht Uebleres wiederfährt. Die Brutalität und Gewalt fordert unbedingte Unterwerfung. (Siehe Abschnitt IX., behandelnd die Vorgänge mit Dr. von Zahn.)

III.

Franz von Beckh, vollständiger Beckh-Widmanstetter (bis 1817 irrig Beeckhen) und seine Familie.

Bereits im vorhergehenden Abschnitte habe ich meinen Grossvater Franz Solan v. Beckh-Widmanstetter als am 26. August 1764 geboren, ausgewiesen.

Der eben dort genannte Hofrath v. Beeckhen liess ihn auf seine Kosten Philosophie studieren und erwirkte ihm dann eine Anstellung bei der Staatsbuchhaltung u. zw. bei der Hofkammer in Wien 1782. Die Wahl lag nahe, denn Hofrath Beeckhen war es, der zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia das noch heute bestehende System der

Staatsbuchhaltung ausarbeitete.* Zur Zeit als Franz in den Staatsdienst trat, war der Hofrath Direktor der Stiftungs-Hofbuchhaltung, in den letzten Jahren vor seiner Pensionirung im Jahre 1800 aber Mitglied der k. k. obersten Staatskontrolle.

Franz v. Beckh rechtfertigte seine Anstellung bald durch eigene Tüchtigkeit. Er wurde schon im März 1785 Rait- (Rechnungs-) Offizier und nachdem er in Wien, Mähren und Ungarn gedient hatte, wurde er zu Anfang 1792 Expeditor und Registrator der Staatsbuchhaltung in Laibach. Gemäss allerhöchster Entschliessung vom 10. Februar 1801 erfuhr Beckh im Alter von 36 Jahren die Beförderung zum Rait- beziehungsweise nach moderner Ausdrucksweise Rechnungsrath in Laibach. In Folge einer Organisations-Aenderung bei der Staatsbuchhaltung wurde er im März 1809 als erster Rechnungsrath zur Staatsbuchhaltung nach Graz übersetzt. In dieser Stellung blieb er, wie wir sehen werden, bis 1820.

Eine mit dem 26. September 1793 beginnende, bis zum Jänner 1809 reichende Serie von 12 Belobungs-Dekreten, die ich besitze, beglaubigen Beckh als einen geschäftstüchtigen, unermüdlich thätigen, zugleich einsichtsvollen Mann, der sich in allen Verwendungen die volle Zufriedenheit seiner Vorgesetzten erwarb. Seine Elaborate sind bei diesen Anlässen als genau, standhaft, ausgezeichnet, sehr zweckmässig, besonders geschickt, ebenso mühsam als bündig und erschöpfend gekennzeichnet. Von einem Untergebenen findet sich die Aeusserung, dass er den Rechnungsrath Beckh „von seiner Amtirung aus, als einen sehr ordentlich und rechtlichen Mann kannte". Wenige Jahre nach dem Abgange meines Grossvaters trat Anton Burger bei der Staatsbuchhaltung Graz als Praktikant ein, jubilirte da und starb am 17. Jänner 1895 als k. k. Oberfinanzrath Anton Ritter v. Burger. Dieser mir seit 1864 persönlich befreundete Mann erzählte mir, dass noch lange nach dem Amtsaustritte Beckh's von der Gründlichkeit und Tüchtigkeit seiner Referate unter den Buchhaltungs-Beamten gesprochen wurde. Diese mir gegenüber wiederholt gemachte Aeusserung rückte ich noch bei Lebzeiten Burgers einer meinigen Vorlage ein.**

---

* Josef C. Lichtnegel: Geschichte der Entwickluug des österr. Rechnungs- und Controlls-Wesens, 1872, Seite 75; — Ed. Gast. Graf Pettenegg: Ludwig und Carl Grafen v. Zinsendorf, 1879. S. 141.

** Majestätsgesuch de praes. 9. April 1893, Seite 26.

Durch seine zwei ersten Frauen kam Beckh in günstige Vermögens-Umstände. Von da ab unterstützte er seine Eltern, nach des Vaters Tode erhielt er seine Mutter gänzlich, was übrigens seine Pflicht war. Und seine Schwester hat er 1813, also nach 1811, ausgeheirathet, der Mann, welcher später, weil es so passte, als geldgierig hingestellt wurde

Am 13. November 1791 ehelichte Franz v. Beckh zu Graz die *Helena*, Tochter des *Sigmund Beck* vom Sigmund Beck'schen Hof im Sigmundstadl in Graz, jetzt „Mühlschlössl" in der Mühlgasse Haus Nr. 25. Sie starb schon am 27. April 1793, nachdem sie zu Laibach am 18. Juli 1792 den Sohn Franz *Josef* Adolf geboren hatte. Derselbe war genial veranlagt, auch seine Nachkommen können hirnbrüchig nicht gescholten werden. Es scheint, dass von der Mutter für diese Qualität ein gediegener Beitrag geleistet worden ist, denn bei den Nachkommen einer Schwester dieser Mutter verhält es sich ebenso; einen Enkel der letzteren liebt man zu den bevorzugten geistigen Potenzen der Stadt Graz zu zählen.

Eine zweite Ehe schloss mein Grossvater zu Laibach am 23. Februar 1794 mit *Katharina*, der einzigen Tochter Drs. *Anton Hayman*, k. k. Landes-Sanitätsrathes in Krain, Besitzers des Landtafelgutes und Schlosses *Ehrenau* bei Bischoflack, auf welchem Besitze er am 24. November 1799 starb. Wie aus dem Akte über die Verlass-Abhandlung nach Dr. Hayman (k. k. Landesgericht Laibach Nro 2334 anno 1799) hervorgeht, besass Beckh damals an eigenem, selbsterworbenem Vermögen 6128 fl. 57 kr. + 633 fl. 20 kr. = 6762 fl. 17 kr.

Gemäss Versicherung der Urkundenbücher der krainischen Landtafel, nahm Katharina von Beckh, geb. Hayman, ddto. Schloss Ehrenau 30. Dezember 1799 ihren Gatten Franz, im Betrachte seines „unermüdeten Fleisses und Bewerbsamkeit, dann der häuslichen Wirthschaft ... als auch aus meiner gegen ihn tragenden Achtung" zum Mitbesitzer ihres ganzen Vermögens an. Somit war zwischen beiden Gütergemeinschaft entstanden.

Aus den krainischen Landtafelbüchern lässt sich das Vermögen der beiden Gatten ziemlich genau berechnen. Beide hatten schon am 24. April 1798 die Födransperg'schen Gülten Neuwelt und Jamnigshof in Laibach um 12742 fl. gekauft und am 23. September 1800 völlig bezahlt. Den Erbbesitz der Frau, das Gut Ehrenau besassen sie 1800 völlig schuldenfrei. Wegen

der Entfernung vom Amtssitze des Gatten boten sie das Gut zum Verkaufe aus und erzielten bei der Versteigerung am 13. April 1801, von den Grosseltern des gegenwärtigen Besitzers und derzeit Landeshauptmannes in Krain, Herrn Otto Detela, einen Meistbot von 27053 fl. W. W. Beide Gatten besassen also damals nach Ausspruch der krainischen Landtafel ein reelles reines Vermögen von mindestens 39.795 fl. W. W., ungerechnet die Fahrnisse. Nach der runden Summe von 40.000 fl. ergäbe dies ein Vermögen von 15.000 fl. C. M. Z., — damals ein stattlicher, aber auch nicht fabelhafter Besitz.

Am 1. Dezember 1803 kauften beide Gatten von Josefa Gräfin v. Auersperg um 44.700 fl. W. W. = nahe 18.000 fl. CMZ., Gut und Schloss *Grubenbrunn* oder *Pepensfeld* bei Laibach. In Folge dessen verkauften beide die Födranspergischen Gülten an einen kärntnischen Baron 1806, verloren dabei 2200 fl. und ein Kaufschillingsrest per 4000 fl. BZ., nach der Skala mit Beziehung auf den Monat Juni 1806 aber 2453 fl. W. W. ist noch heute nicht bezahlt.

Durch diese Berechnung beglaubige ich die volle Richtigkeit der im Verlass-Inventar vom Jahre 1807 gegebenen Aufstellung des Vermögens der Gattin mit 18037 fl. 46 kr. W. W. Beide Gatten besassen somit 1807 ein Vermögen von 36 075 fl. 42 kr. W. W. = c. 14.500 fl. C. M. Z.

Katharina geb. Hayman, ein in jeder Beziehung gut geartetes Weib, gebar während einer ungetrübten ehelichen Gemeinschaft ihrem Gatten sechs Kinder, starb bei der Geburt des letzten sammt dem Kinde am 9. Mai 1807. Von ihren Kindern kamen vier Söhne ins Mannesalter: *Anton* geb. 29. März 1798, *Alois* geb. 8. Juni 1801, *Leopold* geb. 10. Juli 1803 und *Johann* geb. 30. April 1805. Alle vier waren geistig gut, doch nicht ungewöhnlich veranlagt.

Diese Söhne waren ganz klein, als ihre Mutter starb. Der Vater brauchte für dieselben eine Erzieherin. Die Verwandten seiner ersten Frau, wohnhaft Graz am Fliegenplatze, jetzt Haus Nr. 6, empfahlen ihm die Ehe mit der aus der Nachbarschaft, jezt Haus Nr. 8 in der Färbergasse zu Graz stammenden *Josefa* von *Eloy*, welche damals im Hause der Familie Storch von Sturmbrand im Schlosse Nassenfuss in Krain als Gouvernante diente. Mein Grossvater ehelichte diese Erzieherin zu Graz am 7. September 1807, worauf sie ihrem Gatten noch zu Laibach am 8. Juli 1808 den Sohn *Ignaz*, dann bereits

in Graz am 30. Dezember 1810 die Tochter *Katharina* (der Name ist offenbar in Erinnerung an die zweite Lebensgefährtin gewählt) gebar.

Für das Kommende ist es nöthig, sich mit der Herkunft der Frau dritter Ehe näher zu beschäftigen.

Der aus (Douai bei Mons?) in Belgien gebürtige, zu Wien am 18. Februar 1772 zum Doctor der Heilkunde promovirte praktische Arzt Johann Baptist Eloy, siedelte sich spätestens 1775 in Graz an. Als seine erste aus Belgien mitgebrachte Gattin Jeanette Katharine Bourgeois gestorben war, ehelichte er zu Graz am 18. November 1777 die Tochter Julianna des kaiserl. Rittmeisters Casimir Freiherrn von Stotzky; Familien- wie Vorname deuten auf polnische Herkunft. Mittelst kaiserlicher Entschliessung vom 9. Februar 1780 wurde Dr. Eloy geadelt; in seinem auffällig kurzen bezüglichen Gesuche erklärte er diese Bewerbung aus dem Umstande, „dass ich mit einer gebornen Freiin v. Stotzky verehelicht bin, deren Anverwandte immer auf meine Standes-Erhöhung *andringen*.“ (K. k. Adelsarchiv in Wien.)

Als Dr. von Eloy am 20. Mai 1801 in Graz starb, überlebten ihn drei in Graz geborene Kinder: Josefa geb. 13. September 1780, Juliana geb. 27. Februar 1784 und Ignaz geb. 1793. Beide Eheleute besassen das noch derzeit im damaligen Umfange stehende Haus Nro 8 in der Färbergasse zu Graz (jetzt Hälfte des Gasthofes zur Kaiserkrone), verkauften dasselbe im Jänner 1800. Nach dem Tode des Familienhauptes ergab sich für jedes der drei Kinder ein Erbtheil von je 1700 fl. W. W. = 680 fl. C. M. Z. (Verlassabhandlung k. k. Landesgericht Graz 1801, Sect. 7, Nro 1745.) Der also offenbar bescheidene Vermögensstand veranlasste die Witwe Dienste zu nehmen. Sie starb als Gouvernante bei der Familie Händl (seither geadelt als von Rebenburg) im Schlosse Oberlichtenwald am 17. August 1818. Ihr Nachlassvermögen, in welches sich die Stämme ihrer drei Kinder theilten, bestand (siehe die Verlassabhandlung, k. k. Landesgericht Graz, 1818, Fasc. VII, Nro 6784) aus 15 fl. 11 kr. C. M. Z., mehr 1459 fl. 50 kr. W. W. = 583 fl. 56 kr. C. M. Z., also zusammen aus 599 fl. 7 kr. C. M. Z., in welches Erbe sich drei Stämme theilten.

Wirthschaftliche Anlagen besass keines der Kinder. Die Juliana ehelichte am 21. November 1802 den k. k. Gubernial-Registranten, später Registrator Alois v. Leitner, war mit ihm Mutter von vier ins reife Alter getretenen

Kindern, deren Descendenz mittlerweile erloschen ist. Der 1793 geborene Ignaz wurde von seinem Schwager, meinem Grossvater, bei der k. k. Staatsbuchhaltung Graz untergebracht.

Diese Kennzeichnung des Familienstandes sei geschlossen durch die Markirung der zum Verständnisse des Folgenden gehörigen wichtigen Lebensdaten jener drei von den vorhandenen sechs Söhnen meines Grossvaters, welche in die Vorgänge der nächsten Abschnitte handelnd oder leidend eingreifen.

Der älteste, ich besorge mindestens nicht viel zu übertreiben: überlebhafte, geistig feuersprühende Sohn Franz *Josef* Adolf, gewöhnlich *Josef* angerufen, mit welchem Namen ich ihn fortan anführen werde, trat im Alter von 14 Jahren am 28. August 1806 in das krainische Infanterie-Regiment Baron Josef Simbschen Nr. 43, wurde 16. Februar 1809 Fähnrich, 11. August 1809 Lieutenant, am 8. Mai 1809 in der Schlacht an der Piave verwundet. In Folge des unglücklichen Ausganges des Krieges wurde das Regiment aufgelöst. Beckh zum 27. Inf.-Regiment eingetheilt, wo er im August 1811 quittirte. Er trat dann in seiner Geburtsstadt Laibach in die französische Armee u. zw. als Lieutenant im 6. Croaten-Regimente. Das thaten damals nicht wenige, wie Marschall Marmont, der General-Gouverneur von Illyrien bis 1811, in seinen Memoiren, deutsche Ausgabe II. Bd. S. 256 versichert. Kaiser Napoleon billigte Marmont's Vorschlag, „viele in den Provinzen geborene Offiziere anzustellen." Josef diente dort mit gutem Lobe, wie vier Zeugnisse über diesen „braven" Offizier versichern. Vidim. Abschrift Beilage 11. Wer mit voller Seele Sol- 11.
dat war, hat den grossen Napoleoniden nicht leicht verlassen, wenn er einmal seinem Adler schwor. So war es auch bei meinem Oheim Josef. Ausserdem war er von den Croaten, welche nach dem ersten Pariser Frieden einfach von Oesterreich rückübernommen wurden, am 1. März (nach anderem Zeugnisse am 23. Juni) 1813 in das französiche Carabinier-Corps, somit in die eigentliche französische Armee übersetzt worden, damals einige Zeit dem Divisions-General Grafen Bertrand als Adjutant zugetheilt. Aus dieser Beziehung erklärt sich, dass Beeckhen (so nannte sich sein Vater damals), als er in Folge Reduction der französischen Armee am 1. November 1814 den Abschied bekam, nach Elba ging, dort Aufnahme fand und also die Geschicke des grossen Kaisers

theilte, bis zur Katastrophe von Waterloo am 18. Juni 1815. An diesem Schlachttage als Capitain in einen der beiden Oberschenkel verwundet, kam er endlich im Spätsommer 1815 heim, um als — *Landesverräther* begeifert zu werden. Er wehrte solche Auslassungen, soweit sie ihm bekannt wurden, mit den ihm zu Gebote stehenden geistigen Waffen, zu welchen auch sprühender Witz zählte, ab. Das wurde ihm eingebracht. Sehr bald. Dieser Mann war aus dem Holze, aus welchem der grosse Napoleon seine Generäle und Marschälle schnitzte. Der Zusammenbruch der Napoleon'schen Schöpfungen überfluthete zerstörend seine Hoffnungen auf eine Laufbahn.

Der zweite Sohn *Anton*, geb. 1798, verliess die Schulbänke des Lyceums in Graz, als im Herbste 1813 die verbündeten Monarchen ihre Völker zu den Waffen riefen. In Graz wurde damals das nachmals berühmte 10. Jäger-Bataillon errichtet. Beckh war der erste, der am 1. September 1813 für das Bataillon angeworben wurde und im ersten Gefechte, welches dasselbe am 26. Dezember 1813 bei Grezzana bestand, wurde der junge Cadet leicht verwundet. Er war damals bereits zum Fähnrich im Infanterie-Regimente Nr. 53 ernannt, in welcher Eigenschaft er im siegreichen Treffen am Mincio bei Valeggio, 10. Februar 1814, neuerdings, diesmal schwer in den rechten Oberschenkel verwundet, dann zum Lieutenant befördert wurde. Zum Infanterie-Regimente Nr. 27 übersetzt, verwendete man ihn während das Feldzuges 1815 wegen seiner Verwundung schonungsweise als Etappen-Commandant. So auch am Marsche des Regimentes von Alessandria in Piemont nach Avignon in Frankreich, August 1815 in Savigliano.* In Avignon selbst, wo das Regiment vom 24. August bis 20. Oktober 1815 stand, war Beckh als Platzlieutenant verwendet. Der Rückmarsch in die Heimat über Oberitalien währte bis Dezember 1815, wo der Regimentsstab in Marburg einrückte.** Anlässlich eines neuen Marsches des Regimentes nach Oberitalien und nach Neapel im Jahre 1820, brachen seine Wunden auf, er musste als Lieutenant in Pension gehen. Er suchte eine Civilanstellung, erreichte solche nicht, wurde nach zehn Jahren zur Landwehr ein-

---

* Geschichte des Infanterie-Regimentes König der Belgier Nr. 27. Seite 594.

** Die Ausführlichkeit in diesem Detail rechtfertige ich durch die später zu Tage tretende Nothwendigkeit, nachzuweisen, dass der Mann am 9. October 1815 gar recht weit weg von Graz war.

getheilt, da 1832 Oberlieutenant, 1840 Capitainlieutenant und 1. Mai 1842 Hauptmann, in welcher Eigenschaft er am 30. September 1843 als ganz Invalide in den Ruhestand trat. Jene Verwundung brachte ihm vom 60. Lebensjahre ab schweres Siechthum. Er lebte noch 20 Jahre, starb zu Graz am 3. Jänner 1880. Ohne das Missgeschick, welches ihn gleich im Beginne seiner Laufbahn traf, und ohne die später zur Sprache kommenden Umstände, hätte dieser Mann wohl eine grössere Laufbahn durchschreiten mögen. Geistig gut bedacht, imponirte er durch ruhiges, unbeugsam festes Auftreten, welches gleichwohl abgeklärter persönlicher Milde nicht entbehrte. In seiner Abtheilung war die Prügelstrafe für nichtsbedeutende Disciplinarvergehen thatsächlich schon in den 1840-ger Jahren abgeschafft Demzufolge hatte er im 27. Infanterie-Regimente, in welchem er diente, unter seinen Kameraden ein führendes Ansehen. Noch nach Jahren holten Kameraden bei ihm Rath. Ich selbst habe von dieser Stimmung genossen, denn die Männer, welche bei seinem Austritte Cadeten gewesen, waren zwanzig Jahre später, als ich als Cadet ins Regiment trat, Hauptleute. Es hat mir wohlgethan, manchen Lobspruch über meinen Wohlthäter zu vernehmen und Beweise der Achtung nicht nur von Gleichgestellten und Untergebenen, sondern auch von solchen Personen wahrzunehmen, die ihm einst vorgesetzt waren. Ich erinnere mich diesfalls unter andern an den Theresienritter General Heinrich Baron Siegler von Eberswald.

Innerhalb der Familie war Anton der anerkannte Führer aller seiner Brüder, welche sich in allen ihren Angelegenheiten an ihn um Rath wandten und willig seiner Einsicht unterordneten. Sein Vater hat in seinem Testamente eben dem Anton die Ordnung seiner Angelegenheiten übertragen. Als bezeichnend benenne ich, dass aus dem Anlasse seines Todes von mehreren Seiten die Verwunderung ausgesprochen wurde, dass er einfach Hauptmann und nicht Hauptmann-*Auditor* war. Freilich war er empirisch gründlicher rechtsgeschult, als mancher Herr Rath am grünbedeckten Amtstisch. Wir werden diesem Manne später öfter begegnen.

Der jüngste und Lieblingssohn meines Grossvaters, aus dritter Ehe am 8. Juli 1808 zu Laibach geboren, *Ignaz*, trat am 12. November 1823 als Cadet in das 10. Jäger-Bataillon, in welchem er nach Durchlauf aller Chargengrade und Aemter (Adjutant, Proviantoffizier) am 16. October 1846 Hauptmann wurde. Die Armee des

Feldmarschalls Grafen Radetzky hat dem 10. Jäger-Bataillon durch die Widmung des silbernen Signalhornes die Anerkennung ausgesprochen, dass dieses Bataillon in den zwei Kriegsjahren 1848 und 1849 die erlesensten Leistungen vollführte. Und daran hatte Beckh hervorragenden Antheil. Nach dem Tode des (berühmt gewordenen) Obersten Karl von Kopal war nach dem Ausspruch des späteren Feldzeugmeisters Hartung: Hauptmann Beckh „die belebende moralische Kraft, der Centralisationspunkt, um den sich im Bataillon alles bewegte, so dass der damalige Generalstabs-Hauptmann Kuhn und Hauptmann Beckh zusammen alle späteren wichtigeren Unternehmungen des Bataillons vereinbarten; was die öffentliche Belohnung seiner Leistungen betrifft, so war jedoch Beckh *stets zu bescheiden, um für sich eine Auszeichnung zu erbitten; er nahm eben nur das, was man ihm von selbst gab.*"

Der Mann hat sich die höchste militärische Auszeichnung in Oestereich, den Maria-Theresienorden: **dreimal**!!! verdient, am Monte Berico 10. Juni 1848, bei Gambaloita vor Mailand 4. August 1848, wo sein Name im Heere auf aller Lippen war, und in der Nacht zum 1. Juni 1849 vor Ankona, wo er mit einem Hoch! auf den Kaiser sein Herzblut hingab, als die Perle des zum guten Theile durch ihn berühmt gewordenen 10. Bataillons. An dieser Stelle gilt es nicht, seine eigentlichen kriegerischen Leistungen, sondern als Gegensatz zu einigem Folgendem hervorzuheben, dass er mitten im Gewühl kriegerischen Kampfes *die höchste Menschlichkeit* übte. Daraus erblühte ihm die Liebe seiner Untergebenen, deren volle Hingebung und auch der schöne Erfolg. Ohne den Schuss in den Morgenstunden des 1. Juni 1849 wäre der Mann zum General-Feldzeugmeister emporgestiegen.*

Die anderen drei Söhne meines Grossvaters waren gleichfalls Offiziere der österreichisch-ungarischen Armee, sämmtlich brav und tüchtig, von Jedermann geachtet, wenn sie auch nicht Gelegenheit hatten in besonderer Weise hervorzutreten

Mit diesen sechs Söhnen kam mein Grossvater im März 1809 von Laibach nach Graz. Der Tod seiner zweiten Frau hatte ihm den Aufenthalt in Laibach verleidet, aus dem Anlasse einer Organisation der Staatsbuchhaltung erwirkte er die Uebersetzung in seine Heimat,

* Vergleiche Wurzbach: Biografisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, 55. Theil, Seiten 267—272.

wo damals noch seine Mutter und Schwester lebte. Gerade diese Uebersetzung schlug zu seinem Verderben aus. Er musste seine Besitzungen in Krain verkaufen, kam mit dem Gelde, beziehungsweise den Kaufschillingsrestforderungen in Bancozetteln 1809 nach Graz, um kurz darnach dem durch das Finanzpatent vom 20. Februar 1811 perfectionirten österreichischen Staatsbankerotte zu verfallen.

Nur durch den Umstand, dass er seinen soliden Traditionen getreu, kurz nach der Uebersiedlung, im März 1810 das Haus damals Nr. 285 alt, 157 neu, zuletzt aber von 1871 ab Nr. 3 in der Postgasse, sammt dem ebenerdigen Nebenhause. zuletzt Nr. 1, beide zusammen um 20.000 fl., welche durch die Skala von 1811 auf 6042 fl. 17 kr. sanken, dann noch einen Hof in der Nähe von Maria-Grün kaufte, durch diesen Besitz beim Staatsbankerotte gewann, wurde der Verlust bei den angelegten Kapitalien soweit ausgeglichen, dass mein Grossvater durch den Geldsturz von 1811 nicht auf ein *Fünftel* seines früheren Vermögens, sondern auf beiläufig die *Hälfte* desselben für sich und seine Söhne zweiter Ehe herabstürzte. 1807 besass er. wie wir sahen, mindestens 36.000 fl. W. W. oder 14.500 fl. C. M. Z. Im Inventar vom 2 October 1818 (Landesgericht Graz. Fascikel VIII. ad 7276 anno 1818) wurde ein Gesammt-Vermögen für sich und seine vier Söhne zweiter Ehe von circa 19000 fl. W. W. = 7600 fl. C. M. Z. festgestellt So bei einem Manne, der in seinem Leben nicht einen Kreuzer muthwilligerweise vergeudet hatte.

Um willen späterer Umstände kennzeichne ich hier das Haus Nr. 157 der Postgasse in Graz näher. Es war an der südlichen Gassenseite gelegen, zweistöckig, mit einem rückwärts auf die Bastei des damaligen Stadtgrabens nächst dem eisernen Thore hinausgehenden Garten. Gerade unter dieser Bastei stand später das Glashaus des Joanneumgartens. 1886 besass dieses Haus die Numer 3 und wurden damals die Häuser 1, 3, 5 und 7 der Postgasse niedergerissen. an deren Stelle vom Med. Dr. Franz Petry die nun dort befindlichen grossen Häuser erbaut.

Es ist eine vielfältig wahrnehmbare Thatsache, dass anstössige Vorgänge im Familienleben die dadurch meist betroffenen Familiengenossen nicht selten zu allerletzt erfahren. Dies war auch der Fall bei meinem Grossvater. Als ein Vater von sieben Kindern war er bemüssigt, nicht nur das Seine strenge zusammen

zu halten, sondern auch in Folge der bedeutenden Schäden aus der Finanz-Catastrofe des Jahres 1811 sich etwas zu verdienen. Neben seinem Amte übernahm er, wie auch aus Fasc. VIII, 7276 anno 1818, k. k. Landesgericht Graz hervorgeht, Haus-Administrationen und Güter-Verwaltungen abwesender Besitzer. Diese Thätigkeiten nahmen ihn ganz in Anspruch, also dass er nicht merkte, was in seiner häuslichen Nähe vorging. Dafür merkten die scharfen Augen im feinen Kopf des Sohnes bald nach dessen Heimkehr, was seinem Vater entgangen war. Josef nahm zuerst wahr, dass es bei seiner Stiefmutter Josefa nicht richtig stehe.

Ich gehe nun in die Tiefe und berufe den Act 1816 Crim. A 11 und 28 des k. k. Landes- als Strafgerichtes Graz mit seinen bis in das Jahr 1823 reichenden Verhandlungen. Aus ihnen sind nur mehr die Amtsvorträge vorhanden. Aus diesen schöpfe ich folgenden Sachverhalt.

Meines Grossvaters dritte Ehefrau, meine leibliche Grossmutter Josefa, geborene v. Eloy, hatte nach dem Amtsvortrage vom 14. April 1823 erhobenermassen *23875 fl. W. W. = 9550 fl. CMZ. an Schulden* angesammelt, zwei Schuldposten aus diesem stattlichen Betrage hatten den Charakter von Veruntreuungen. Der Anstoss zu dieser Ueberschuldung der Frau ist aus ihrer Provenienz erklärt. Ihre Mutter und ihre Geschwister waren nicht wirthschaftlich, sie selbst am wenigsten. Als sie gleich ihrer Mutter aus Noth in einem adeligen und reichen Hause Gouvernante geworden war, lebten die Erinnerungen aus ihrer ersten Jugend wieder auf. Nach aristokratischem Prunk war ihr Begehr gerichtet. Der Gatte gab ihr dazu die Mittel nicht, er besass für derlei weder Neigung, noch das Vermögen. Also fröhnte die Frau ihren Neigungen im Geheimen und im Geheimen machte sie Schulden. Sie hoffte dieselben durch Gewinnste im österreichischen — *Zahlenlotto!* (Herr Abgeordneter Dr. Roser ich bitte zu hören!) erstatten zu können. Diese Hoffnungen verwirklichten sich nicht. Sie spielte um so energischer, je mehr sie verlor. Geld musste beschafft werden, um jeden Preis. So kam sie auf den weiteren Abweg der Veruntreuung. Alles in allem war schliesslich die gekennzeichnete hohe Schadensumme erreicht. In ihrer also triftig erklärten Verzweiflung stürzte sich die Frau in der Nacht vom 8. auf den 9. October 1815 von der Gartenbastei des ihrem Gatten gehörigen Hauses, beiläufig dort, wo bis vor Kurzem

das Glashaus des einstigen Joanneum-Gartens stand, in den damaligen Stadtgraben, wurde am Morgen des 9. October 1845 von der Polizeiwache mit gebrochenen Beinen aufgefunden, zuerst in ihre Wohnung, welche aber hiebei *von innen verriegelt gefunden wurde,* dann in das k. k. allgemeine Krankenhaus gebracht.

Die verletzte Frau, welche nach § 90 und 91 damaligen Strafgesetzes wegen versuchten Selbstmordes als einer schweren Polizeiübertretung einer Ahndung ausgesetzt war, gab nun, es scheint aber auch erst nach mehreren Monaten, wie später begründet werden wird, (ähnlich wie es in einem Falle vorkam, der sich mit einem Fräulein Emilie Sch.... am 20. November 1888 in Graz abspielte) an, es habe in der kritischen Nacht *ein Mann, der ihr von der Grösse ihres Stiefsohnes* **„vorgekommen“** sei, sie „im Vorhause gepackt und fortgeschleppt“ (Urtheil vom 5. Juli 1816, Punkt f); die Verletzte und ihre Magd, zugleich — *Gläubigerin!* Josefa Schmidinger sagen übereinstimmend aus, dass der Stiefsohn mit seiner Stiefmutter in Hass und Feindschaft gelebt, und seiner Stiefmutter gedroht habe, er wolle sie so zeichnen, dass sie genug haben würde; die Josefa Schmidinger thut noch Einiges dazu.

Die Parteinahme der letzteren für ihre Dienstherrin und zugleich — *Schuldnerin,* führte noch vor der Untersuchung wegen Mordversuches zu einem persönlichen Affronte zwischen der Schmidinger und dem eines Attentates Beschuldigten, in Folge dessen Josef v. Beckh wegen Ehrenbeleidigung und Misshandlung der Magd Josefa Schmidinger mit Urtheil vom 6. Februar 1816 zu einem Monat Arrest verurtheilt wurde. Die den letzteren Zwischenfall behandelnden Acten lagen einst beim k. k. steiermärkischen Gubernium, unter Jahrgang 1816 Fasc. 15 Nr. 4875, 7878, 9637 und 18129, sind leider scartirt; die erhalten gebliebenen Register-Eintragungen beweisen, dass sich der Beschuldigte und sein Vater wider die Wirkung des Urtheils vom 6. Februar nach Kräften wehrten, allerdings vergeblich. Aus dem im Acte 1816 Crim. A 11 und 28 erliegenden Urtheile ist aber auch die bezeichnende Thatsache zu entnehmen, dass die Josefa Schmidinger nach dem Affronte für gut fand, das Land zu verlassen und nach Nieder-Oesterreich zu gehen, wo sie bereits am 5. Juli 1816 gewesen sein muss. Im Strafacte vom Jahre 1820 Vortrag A Seite 38 ist Schönau in Nieder-Oesterreich als Wohnort angegeben.

Der Grabensturz vom 9. October 1815 führte in erster Reihe zur Offenbarung der misslichen Vermögensumstände meiner Grossmutter. Diese Aufrollung zog aber auch den Sturz ihres Bruders, des k. k. Staatsbuchhaltungs-Accessisten Ignaz v. Eloy nach sich.

Beim k. k. Landes- als Strafgerichte Graz I 188½ anno 1817 erliegt der Strafact über Ignaz v. Eloy. Aus demselben ist zu ersehen, dass der junge, leichtsinnige und verschwenderische Mensch *22* Parteien, darunter den *„Lottokollektanten Peter Strasgietl mit 143 fl. für den unbezahlten letzten Einsatz“* (Herr Abgeordneter Dr. Roser wo sind Sie doch?!) zusammen in der Höhe von 3527 fl. 34 kr. W. W. und 13 fl. 15 kr. C. M. Z. geschädigt hatte, welche Mangelssumme durch sein väterliches Erbe von 1700 fl. W. W. nicht bedeckt werden konnte. Die Mutter Eloy's fiel mit den ihr selbst veruntreuten 1275 fl. vom Anspruche auf Ersatz. Also blieben noch zu ersetzen 2252 fl. 34 kr., welche aus dem Erbtheile des Thäters per 1700 fl. zum grösseren Theile gedeckt werden konnten. Der Mangel war nicht gross, allein damit waren die ungehörigen Leistungen Eloy's, welcher wie der Act besagt „seit beyläufig drei viertel Jahren sehr stark in die Lotterie gesetzt und *für jede Ziehung im Durchschnitte mehr als hundert Gulden zum Einsatze benöthigt habe*“ (Herr Abgeordneter Dr. Franz Roser Ritter von Lottoschwert ich berufe Sie zum drittenmal!) nicht erschöpft. Um sich zu helfen, that er ganz Appartes.

Es geht wahrlich nicht an, jeden Verbrecher zum Irren zu erklären. Wenn aber im vorliegenden Falle Punkt *d* des Referats-Vortrages überdacht wird, so dürfte kaum mehr zu zweifeln sein, dass hier ein Irrsinniger im Mittelpunkt der Scene steht. Casseneinbruchsversuche sind so zu sagen alltägliche Dinge geworden. Hier die seltene Specialität, dass Jemand durch drei aufeinander folgende Tage, richtiger Nächte, *eine und dieselbe* geldbergende Amtsstube des Fleisch-Aufschlags-Oberamtes vergeblich attaquirt, dann sich an das k. k. Cameral-Zahlamt wendet, in welchem er sich versteckt, also beim Amtsschlusse eingesperrt wird, hier wirklich *ein* Schloss der Kassatruhe durchsägt, das zweite Schloss aber nicht mehr, weil er bei seiner Arbeit — **einschläft**, trotzdem, als dieser Angriff nach Oeffnung des Amtes und nach unbemerktem Abgange des nächtlichen Gastes, im Verlaufe der Amtsstunden bemerkt worden sein musste, ungeachtet der naturgemäss verschärften Aufsicht,

derselbe Thäter in *demselben* Amte nochmals im Wege nächtlicher Einschliessung zu seinem Ziele zu gelangen hofft, bei diesem zweiten Versuche jedoch ertappt wird: so ergibt eine solche Complication doch unzweifelhaft, dass dieser Thäter durch unwiderstehlichen Hang auf der Basis geistiger Störung belastet war.

Dieser Umstand blieb jener Zeit ausser Betracht, Ignaz v. Eloy wurde am 7. März 1816 (offenbar der Tag der Betretung) verhaftet, in Strafuntersuchung gezogen, am 7. Mai 1816 zu fünf Jahren Kerkers und Adelsverlust verurtheilt, am 28. August 1816 in die Strafanstalt Carlau abgegeben. Möglich ist, dass da erst seine eigentliche geistige Qualität erkannt wurde, denn schon nach zwei Jahren war er wieder in Freiheit und Schreiber beim Grazer Advokaten Dr. Neuhold; so ist aus dem Verlassabhandlungsacte nach seiner Mutter aus dem Jahre 1818 zu entnehmen.

Die Vorgänge mit beiden Geschwistern, welche wir heute als von einem *damals nicht erkannten Irrwahne* belastet nicht ohne Grund ansehen dürfen, ergeben folgenden chronologischen Zusammenhang. Josefa verehelichte von Beckh war durch Ueberschuldung dahin gekommen, in der Nacht zum 9. Oktober 1815 den Grabensturz zu vollziehen. Ihre verzweifelte Lage war offenkundig geworden. In Folge dessen fand der Bruder Ignaz v. Eloy keinen willigen Creditgeber mehr. Die Verzweiflung brachte ihn zur Ausführung der voran gekennzeichneten wahnsinnigen Akte. Beim letzten Akte auf der That betreten, wurde er am 7. März 1816 verhaftet und in Untersuchung gezogen.

Nicht unmittelbar nach dem Grabensturz am 9. Oktober 1815, nicht in Folge der Ehrenbeleidigungsklage der Josefa Schmidinger und der Verurtheilung des Geklagten am 6. Februar 1846 — sondern erst in Folge Entdeckung der Casseneinbruchs-Versuche des Ignaz v. Eloy am 7. März 1816 wurde eine Woche später am 15. März 1816 Eloy's im Spitale befindlich gewesene Schwester Josefa von Beckh, und endlich nach einem weiteren Monate am 13. April 1816 der Stiefsohn der Josefa v. Beckh im Verhafte in Untersuchung gezogen.

Die Untersuchung wider die Josefa Beeckhen resp. Beckh wegen Verbrechens der Veruntreuung wurde aufgehoben, als die Beschuldigte während der Untersuchung, wie der Amtsvortrag vom 5. Juli 1816 sagt, am 27. Mai, nach dem Todtenschein aber am 26. Mai 1816 im Alter

von 35 Jahren an „*Nervenfieber*“ gestorben war. Das Nervenfieber erklärt sich ganz leicht aus der 9 Tage vor ihrem Tode erfolgten Verurtheilung ihres Bruders und der Aussicht, hinsichtlich der sie belastenden Beschuldigungen einem gleichen Schicksale zu verfallen.

Am 5. Juli 1816 schöpfte das Criminalgericht Graz auch das Urtheil über den Stiefsohn Franz *Josef* Adolf Beeckhen, richtiger von Beckh, er wurde vom Verdachte des Verbrechens des Mordes an seiner Stiefmutter Josefa Beeckhen aus Mangel rechtlichen Beweises freigesprochen. Der Verdacht gründete sich auf die Angaben der Josefa v. Beckh und jene der Magd im Hause, Josefa Schmiding, vollständiger Schmidinger. Der scheinbar belastendste Verdachtsgrund ist unter *a* aufgeführt: „war zur Zeit, als Josefa Beeckhen über die Bastei in den Stadtgraben geworfen wurde, das Hausthor erwiesenermassen verschlossen, die That musste daher von einer im Hause wohnenden Person unternommen worden sein“ — welche, wie der Beschädigten **„vorgekommen sei“**, die Körpergrösse ihres Stiefsohnes hatte.

Die hohe oberste Justizstelle hat mit dem Erlasse vom 3. Juli 1818 zwar die Bitte um Revision des Prozesses abgewiesen, aber doch über die Durchführung dieses Prozesses einige sachliche Ausstellungen gemacht und darum dem Magistrate Graz befohlen, „derselbe habe über alle Umstände, welche auf die Entscheidung der Sache Bezug haben können, wenn sie auch dem Magistrat oder in dem Orte der That bekannt sind, doch die Untersuchung dergestalt auszudehnen, dass diese Umstände auch in den Acten deutlich und erschöpfend vorkommen und überhaupt habe Magistrat sich künftig die hier vermisste. vollständige und genaue Vornehmung der Untersuchung gegenwärtig zu halten“. Ausserdem enthielt der Erlass die Belehrung, dass schlimmsten Falles nur ein „versuchter Mord“ und nicht ein wirklich vollbrachter Mord vorliegen könne.

Der Magistrat Graz als Criminalgericht erster Instanz hat in Folge dieses Erlasses einfach den Vortrag vom 5. Juli 1816 nochmals abgeschrieben, damit es gehörigen Ortes statt „Verbrechen des Mordes“ — „Verbrechen des versuchten Mordes“ oder auch „Mordversuches“ heisse, die anderen Aufträge der hohen k. k. obersten Justizstelle aber, wie aus den vorliegenden Acten sich ergibt, *vollständig ignorirt.*

Der durch die Freisprechung „aus Mangel recht-

licher Beweise“ an jedem, seiner persönlichen Qualität angemessenen Erwerbe gehinderte Josef Beeckhen, vom Jahre 1817 an aber v. Beckh, bat endlich de praes. 6. Jänner 1823 unter Vortrag neuer Beweise seiner Schuldlosigkeit, um die Reassumirung des mit ihm 1816 abgeführten Criminalprozesses.

Aus jedem einzelnen Satze, welchen das magistratliche Criminalgericht Graz auf dieses Gesuch schrieb, liesst man das Widerstreben des Grazer Gerichtes, von dem in allen seinen Lebensinteressen schwer Geschädigten die Last der Anschuldigung zu nehmen, welche durch Freisprechung „ab instantia“ noch immer haftete. In dem Berichte an das k. k. Appellationsgericht in Klagenfurt vom 9. Juni 1823, finden wir im Schlusse, hinsichtlich des vom Beckh gestellten Ansuchens zu Staatsdiensten zugelasseu zu werden, sogar den Ausdruck des Hohnes: „Herr Rekurrent wird sich mit Beweisen seiner Fähigkeiten und Verdienste um's Vaterland versehen können, daher . .“ Die Fähigkeiten des Mannes waren ausser Zweifel, aber er diente dem ersten Napoleon als Offizier und *darin* stack *damals* seine Anstössigkeit, welche sich gleich in den ersten Zeilen des Untersuchungsactes in der Ausführung manifestirt, der 26 Jahre junge Mann sei „*angeblich* das erstemal in der Untersuchung“.

Auch in den Vorträgen des Jahres 1823 legte das Criminalgericht erster Instanz das Gewicht der Verdachtsgründe auf die ermittelte Thatsache, dass zur Zeit des Sturzes von der Bastei in den Stadtgraben nicht nur das grosse Hausthor (siehe Urtheil vom 5. Juli 1816), sondern auch die Thüre zum Garten der Bastei und die Wohnungsthüre von innen verriegelt waren. Das Criminalgericht Graz schloss vollständig die Möglichkeit aus, dass diese Verriegelung von Jemandem Anderen vorgenommen worden sein könnte, als von einer männlichen Person, welche die Körpergrösse des Stiefsohnes der angeblich hinabgeworfenen Frau zu haben schien.

In dem in Rede stehenden Strafprozesse war der einzige Belastungszeuge für die Drohung einer körperlichen Gewalthandlung und Beschädigung in der Ausdehnung, welche dann durch den Grubensturz wirklich erzielt worden ist (Bruch von Arm und Bein) die Dienstmagd Josefa Schmidinger.

Aus dem Acte über die Verlassabhandlung nach meiner Grosmutter, Landesgericht Graz, Fasc. VIII, Nr. 7276 anno 1818 u. z. aus dem Berichte des Verlass-Curators Dr.

Kniely vom 6. October 1816, dann dem Tagsatzungsprotocolle über Vertheilung des (negativen) Verlass-Vermögens vom 2. Dezember 1816 geht hervor, dass die im ersten Vortrage des Strafactes A 360 anno 1820, Seite 38, im Verhältnisse einer Magd im Hause beglaubigte Josefa Schmidinger nicht nur zugleich *Gläubigerin* ihrer Dienstfrau wirklich war, sondern nach den durch ihren Vertreter gegebenen Aeusserungen, auch als eine *Vertraute* ihrer Dienstfrau angesprochen werden darf.

Wie weit die Vertraulichkeit zwischen beiden ging, lässt sich ohne Belege nicht feststellen. Doch geht aus den Aussagen der Schmidinger, welche neben jenen der Grossmutter, bei Gericht *allein* Würdigung fanden, hervor, dass die Schmidinger mit ihrer Dienstfrau durch dick und dünn ging.

Das Grazer Criminalgericht dachte gar nicht auf die Erhebung des Umstandes, ob *Niemand* aus dem im Erdgeschosse, zwei Stockwerken und in den Dachwohnungen, von mindestens sieben Parteien bewohnten Hause, in der kritischen Nacht zum 9. October 1815 ein Geräusch wahrgenommen habe, welches doch (selbst die sogleiche und vollständige Verschliessung des Mundes vorausgesetzt) unvermeidlich war, wenn eine Person im Hause gepackt, dann naturgemäss unter verzweifeltem Widerstreben der Angegriffenen, aus dem Hause in den *der Polizeiwache am eisernen Thore ganz nahen* Garten, von da, soweit ich nach der Lokalität rechne, circa zwanzig Schritte zur Basteimauer geschleppt und von dort in den Graben geworfen wurde, in welcher Lage dann dieselbe Person ja doch noch immer weiter geschrieen haben würde, was doch endlich die ganz nahe Wache des damals bestandenen eisernen Thores wahrgenommen haben müsste, es wäre denn, dass die gesammte Wachmannschaft, tutti quanti, sternhagelvoll beladen gewesen wäre, was ich denn doch nicht vermuthen möchte. Dem Grazer Criminalgericht war es genug, festgestellt zu haben, dass des Morgens die Zugangsthüren von innen verschlossen gefunden wurden, als erst des Morgens die Polizeiwache die Frau im Graben fand und in ihre Wohnung zurückbrachte.

Für das Grazer Criminalgericht war es belanglos, dass laut Vortrag vom 14. April 1823 die Frau Aloisia Kuglmayr „betheuert, die Frau v. Beckh eines Abends am Ufer der Muhr zwischen der Au des Stibinger und Gottinger in einer besonderen Gemüthsbeklemmung und

Stimmung angetroffen zu haben, welche ihr Mitleiden erweckt und die Besorgniss in ihr erzeugt hatten, Frau v. Beckh möchte sich in diesem Zustande ein Leid zufügen, wesswegen sie dieselbe zur Rückkehr zu bewegen getrachtet und durch ihre Vorstellungen auch wirklich so viel ausgewirkt habe, dass sie in ihrer Gesellschaft wohlbehalten nach Hause gekommen sei". — Für dasselbe Gericht waren belanglos die Aussagen des pensionirten k. k. Feldkriegskanzlei-Registranten Sigmund Beckh* und des k. k. Sanitätsrathes, Medicin Drs. (Joachim Benedict Plappart) Edlen v. Frauenberg, welche beide übereinstimmend bestätigten, dass die verstorbene „Josefine v. Beckh *wirklich um Gift nachgefragt* und für Ratten und Mäuse zu brauchen vorgegeben hätte". — Dasselbe Gericht erster Instanz hat weiters so ganz die damals aus Acten nachweisbare Thatsache unbeachtet gelassen, dass Frau v. Beckh die für jene Zeit bedeutende Summe von *23875 fl.* an Schulden besass, welche Umstände in ihrem Zusammenhange die bestandene Absicht eines Selbstmordes sogar reichlich beglaubigen.

Das was das Grazer Criminalgericht nicht beachten wollte, fand über die Beschwerde des so schwer Beschuldigten endlich Würdigung beim k. k. Appellationsgerichte Klagenfurt (jetzt Graz), welches mit Erlass vom 5. August 1823 ad Nr. 8132, mit Rücksicht auf die Zeit und Umstände die Hoffnung ausspricht, es werde sich die Schuldlosigkeit des Recurrenten ausmitteln lassen. Daran knüpft sich wörtlich folgender Auftrag: „Es wird also das Criminalgericht die Untersuchung mit aller möglichen Genauigkeit wieder aufzunehmen und dabei sich zu bestreben haben, dass die von der obersten Behörde in der vorigen Untersuchung vermisste Vollständigkeit und Genauigkeit hergestellt werde".

Hierauf hat das Grazer Criminalgericht im Referate vom 25. August 1823 die Bemerkung gemacht, dass sich Recurrent inzwischen sammt seiner Familie nach Pressburg in Ungarn gezogen habe, somit fraglich geworden sei, ob er sich hieher (nach Graz) stellen werde**. Der

---

* Das war der Bruder der Mutter des mörderlich Beschuldigten, welcher gleichfalls den Namen Beckh führte, aber einer ganz anderen Familie entstammte. Dieser Onkel hat dann später, zur theilweisen Entgeltung des seinem Neffen zugefügten unmessbaren Schadens, diesem unschuldig verdächtigten Neffen sein Vermögen zugewendet.

** Dass entgegen die einzige Belastungszeugin in dem Handel neben meiner Grossmutter, die Josefa Schmidinger für gut fand,

Grund dieser Uebersiedlung war für's erste wahrlich nicht die Absicht, sich der Stellung vor Gericht zu entziehen. Wozu hatte er denn um die Wiederaufnahme seines Processes gebeten. Soweit ich aus den Erzählungen in der Familie weiss, knüpft sich der Entschluss, von Graz wegzuziehen, an eine freimüthige Ansprache vor dem Träger der Krone gelegentlich einer Audienz, die er sich ausgewirkt hatte. Seine freimüthige Rede an den Monarchen hatte den Druck dieser Familien-Umstände zum Gegenstande, wurde beanständet und (offenbar über eingeholten Bericht der Unterbehörden) über den Sprecher in Graz die Polizeiaufsicht verhängt. *Dieser* Polizeiaufsicht entzog sich der also Belastete durch Uebersiedlung in das freier verwaltete Ungarn, in ähnlicher Weise wie jetzo ich dieses Buch in Ungarn drucken lassen muss, um mich vor einer Confiscation zu schützen.

Wird die Veranlassung der Uebersiedlung nach ihrem innerlichen Grunde geprüft, so spricht dieselbe nicht wider, sondern gerade für den Mann, der nicht in ein fremdes Reich, sondern in ein Land der Kronen von Oesterreich-Ungarn zog, wo das Urrecht des Mannes, die freimüthige Aeusserung der Ueberzeugung, damals wie heute nicht also unterbundenwar, wie diesseits der Leitha. Auch der Umstand, dass Beckh bis an die höchste Instanz seine Sache mit Energie verfocht, spricht nicht minder für diesen Kämpfer um sein Recht und seine Ehre.

Am lahmsten erweist sich jedoch die vom Grazer Criminalgericht auf Grund dieser Uebersiedlung vorgeschützte Frage, „*ob*" sich Beckh dem Gerichte stellen werde. Ich bitte, *ein Criminalgericht!* fragt, „*ob*" sich ein Beschuldigter stellen werde! So stand die Frage wahrlich nicht, sondern nach dem Befehle der zweiten Gerichtsinstanz, hatte das Criminalgericht erster Instanz die Untersuchung wieder aufzunehmen und Beckh *musste* sich stellen, im geradezu undenkbaren Weigerungsfalle (er hatte sich ja selbst um diese Wiederaufname beworben) sogar mit Zwang vorgeführt werden.

Bei dem greifbaren Bestreben des damaligen magistratlichen Criminalgerichtes in Graz sich der Wiederaufnahme dieser Untersuchung um jeden Preis zu entziehen, ist die Frage nicht leichtsinnig erhoben, ob die im Con-

unmittelbar nach den Ereignissen vom October 1815 ausser Land, nach Schönau in Nieder-Oesterreich zu ziehen, fand der Untersuchungsrichter gar nicht auffällig.

cepte vorliegende Verständigung vom 25. August 1823 auch wirklich an die Adresse kam? — *Thatsache ist es, dass die* **befohlene** *Wiederaufname der Untersuchung unterblieb!!*

An der Hand des Inhaltes der citirten Gerichtsakten, dann unter Verwerthung der seither mit der Tochter und Enkelin der damaligen Beschuldigerin gemachten Erfahrungen, versuche ich das bisher dunkel gebliebene Ereigniss in der Nacht zum 9. October 1815 folgend zu erklären:

Als Franz *Josef* Adolf Beeckhen, beziehungsweise Beckh, im Spätsommer des Jahres 1815 aus Frankreich in die Heimat zurückgekehrt war, verfiel er als ehemaliger Diener des verhassten Ex-Kaisers Napoleon öffentlicher feindseliger Beobachtung. Darauf baute die Stiefmutter ihren Plan, als sie wahrgenommen hatte, dass eben der geistig reich veranlagte Stiefsohn Josef, seinen Vater zuerst auf die Geldmanipulationen der Frau resp. Stiefmutter führte.* Die Frau erkannte in ihrem Stiefsohne einen gefährlichen Gegner. Es sei zugegeben, dass letzterer bei seiner lebhaften, feurig sprudelnden Eigenart und der ihm zugleich eigenen Unumwundenheit sich über seine Stiefmutter abfällig geäussert haben möchte, ihr gegenüber persönlich mit solchen Offenbarungen nicht zurückhielt. Jedoch ein Attentat von so stümperhafter, auch unwahrscheinlicher Anlage und von dem vorliegenden nichtsdurchbohrenden Erfolge kann einem Kriegsmanne, der den Feldzug 1809 als österr. Offizier, dann die Feldzüge 1814 und 1815 als französischer Offizier hinter sich hatte, nimmer zugemuthet werden. Hingegen führen alle Begleitumstände zur Annahme, dass meine Grossmutter, in ihrer von allen Seiten und nicht blos durch einfache Schulden, sondern auch strafgerichtlich bedrohten Lage, den Sturz von der Bastei in den damaligen Stadtgraben, selbst ersonnen hat. Die Ausführung erfolgte, jedenfalls nachdem die Hausangehörigen nach Hause gekommen und im Hause alles still geworden war, indem die Frau, wahrscheinlich in der zweiten Hälfte der Nacht (9. October Morgens), sich aus dem Hause durch den Garten schlich, um ihren Absturz von der Basteimauer in den Garten zu vollziehen, wobei sie sich (wie ich

---

* **Und in neuerer Zeit hat die Enkelin meiner Grossmutter, meine Schwester, mir gegenüber genau nach demselben Recepte gewerkt, als ich mir die Gegnerschaft höherer Personen zugezogen hatte.**

hörte) den Bruch eines Beines (Fusses), einer Rippe und des rechten Armes (siehe Erlass der obersten Justizstelle vom 3. Juli 1818) zuzog; während nach der Entfernung aus der Wohnung *die Vertraute — Josefa Schmidinger die Garten- und Wohnungsthüre hinter ihr schloss.**

Diese Art der Ausführung bot meiner Grossmutter Hoffnungen zweierlei Art. Die Strömung eines reissenden Wassers übt selten Gnade. Gift wirkt tödtlich, doch der Sturz in einen Graben, dessen Sohle Wiesengrund hat, lässt hoffen, mit nicht lebensgefährlichen Verletzungen davonzukommen, wie es in der That der Fall war. Im Falle der Rettung werde der Gatte, in Folge des für die unglückliche Frau erweckten *öffentlichen Mitleides*, ihre Schulden bezahlen. Dass ihr Gatte *soviel gar nicht besass*, um die Folgen ihres wahnsinnigen Treibens ausgleichen zu können, bedachte die Frau in ihrem Wahne nicht. In Folge dieses Rechnungsfehlers konnte meine Grossmutter gar nicht erreichen, was sie — nach dieser Combination — angestrebt haben mochte.

Als nun in der That meine Grossmutter eine völlige Sanirung ihrer verwickelten Geldverhältnisse nicht ereichte, wozu der auf eine Erpressung hinausgelaufene Prozess der Josefa Schmidinger noch weiters beigetragen haben möchte, die Katastrophe mit ihrem Bruder aber eine solche aussergerichtliche Sanirung in Folge Eingreifens des Strafgerichtes gänzlich ausschloss, — scheint es, dass sie ihr Verhalten änderte, als sie selbst am 15. März 1816, also 5 Monate und 6 Tage nach dem Grabensturze

* Vergleiche diesfalls die Fiction mit einer selbst verschlossenen Thüre und selbst beseitigtem Schlüssel mit der *Enkelin* Caroline Scherret in den Weinachtstagen des Jahres 1877 zu Feldbach, um den Gatten einer Gewaltthat an der Gattin beschuldigen zu können. Siehe Erhebungsakt über Caroline Scherret, Landesgericht Graz Fasc. VIII. 151 anno 1887 Tagebuchzahl 106, Aussage vom 18. Mai 1889 des damaligen Gerichts-Adjunkten in Feldbach, Dr. Gross. — An diesem Orte sei nicht minder auf den Fall mit einem Fräulein Emilie Sch . . . . in Graz, † daselbst am 27. Februar 1889, aufmerksam gemacht, bei welchem *mehrere Analogien* aus dem Anlasse von Scenen am 20. November 1888 vorkamen, worüber Untersuchung gepflogen, die handelnde Person als eine „sinnenverwirrte Heuchlerin“ erklärt wurde. Hier traf die Beschuldigung einen Neffen und die Schadensumme war 30.000 fl., welche nicht zu Stande gebracht wurden. — Dass auch geradezu Undenkbares vorkommen kann, beweist ein mit dem Ehepaar Lansenhammer zu Währing in Wien am 4. November 1895 vorgekommener Fall. Der Mann liess sich durch seine *Frau* im Keller einschliessen, damit er im versperrten Raume ungehindert an sich Selbstmord ausüben konnte, während die Frau hierauf in den Wellen der Donau das Ende suchte.

wegen Veruntreuung auch in Untersuchung gezogen worden war. Aus dieser Zeitfolge geht prägnant hervor, dass der Grabensturz vom 9. October 1815 allein das Strafgericht zu einem Einschreiten nicht veranlasste; ein solches fand erst nach der Entlarvung des Bruders meiner Grussmutter Ignaz von Eloy am 7. März 1816 statt. Also war die Zeit gekommen, wo in den zischenden Wirbel entstellender Gerüchte, lebhaft genährt von den zu Schaden gekommenen Gläubigern der zwei Geschwister Eloy, auch der Gatte und der anwesende, bereits im Mannesalter stehende älteste Sohn gezogen werden konnte und von da ab verlor das Steuer der Vernunft die Kraft.

Nun erst (so scheint mir, weil andernfalls bereits viel früher die Untersuchung hätte eingeleitet werden müssen) löste sich die Zunge der Frau, indem sie unter gleichzeitiger Abwälzung des Verdachtes eines Selbstmordversuches, in mystischer Weise, es sei ihr **„vorgekommen“**: *„eine Person von der Grösse ihres Stiefsohnes“* einer Gewahltthat an ihr beschuldigte. Eine solche Verdächtigung konnte um so eher Glauben finden, als in jener Zeit ihr Stiefsohn ohnehin mit dem aus politischen Motiven geschöpften öffentlichen Hasse zu kämpfen hatte. Eben die in unsicherer Weise „es sei ihr **vorgekommen**“ auf den Stiefsohn geworfene Verdächtigung, bot ihr durch den **Schein geübter Rücksicht** nochmals die Hoffnung, ihr Gatte werde, um die Verfolgung des Sohnes, sohin Skandalisirung der ganzen Familie zu verhüten, nun doch alle ihre Schulden bezahlen.

Allein noch ein anderes und bezeichnendes Doppelspiel ist noch jetzt aus den erhalten gebliebenen Referaten der Untersuchungs-Akten festzustellen. Wie wir sehen werden, gab meine Grossmutter im Monate April 1816 — also *nach* Einleitung der Untersuchung wider sie am 15. März 1816 — dem Advokaten Dr. Tauss als Vertreter ihres Gatten in einer Rechtssache desselben ein Gerichtszeugniss — *Ihrer Schwester sagte sie das Gegentheil.* Diese Differenz hatte mächtige Wirkung.

In Folge dieser letztgekennzeichneten Thatsache kommt nun insbesonders zu berücksichtigen, dass der Verkehr meiner Grossmutter im allgemeinen Krankenhause während sieben Monaten, vom 9. October 1815 ab bis zu ihrem Tode, nicht blos auf ihre Schwester beschränkt war, dieselbe nicht allein vor dem Untersuchungsrichter Angaben zu machen Gelegenheit hatte, welche dann aus dem Spitale ins Publikum kamen, um

da die weitere Verarbeitung zu finden. Das aktenmässig verbürgte Beispiel mit Dr. Tauss ist doch packend.

Meine Grossmutter gab ihre Beschuldigungen in der Pose der Dulderin, geheimnissvoll umschleiert, unbestimmt, also erst recht tief eindringlich wirksam. Ihre verwandtschaftlichen und persönlichen Beziehungen waren zugleich solche, dass sie sich das Mitleid der höheren Gesellschaftskreise von Graz zuwenden konnte. Insbesonders aber war sie vor ihrer Verehelichung die Erzieherin des Fräuleins *Anna Storch von Sturmbrand*, Erbin der Herrschaften Nassenfuss und Thurn in Krain, welche am 20. Mai 1811 den k. und k. Kämmerer und Herrschaftsbesitzer Ludwig Freiherrn von *Mandell* ehelichte, einen Cavalier, der als Erbe nach seinem Bruder Karl, Gemal einer verwitweten Gräfin Khevenhüller, gebornen Gräfin Saurau, Besitzer der steirischen Herrschaften Lannach, St Josef und Horneck, dann mehrerer bedeutender Güter in Ungarn, zu den ersten führenden Persönlichkeiten von Graz gehörte. Das gesellschaftliche Leben in Graz gruppirte sich damals grossentheils um den Freiherrn von Mandell, dem damals in Graz nur der Erzherzog Johann, der Landeshauptmann Graf Attems und der Graf von Wildenstein an öffentlicher Geltung vorangiengen. Das Betragen, welches später, um 1840, der Sohn des Ehepaares Mandell, Freiherr Rudolf von Mandell und ein Vetter des letzteren, Victor von Mandell, dem mit ihnen in demselben 27. Infanterie-Regimente dienenden Anton v. Beckh bewährten, wie ich später vorbringen werde, spricht nur zu deutlich für einen aus den längst vergangenen Ereignissen mit meiner Grossmutter genährten Widerwillen.

Was mag meine Grossmutter ihrem einstigen Zögling, der Baronin Mandell erzählt haben? Was kam auf diesem Wege in die höhere Gesellschaft von Graz? —

Und genau in demselben Halbdunkel liebte die Tochter meiner Grossmutter ihre nächsten Blutsverwandten zu beschuldigen. Und die Enkelin Caroline Scherret leistet auf diesem Gebiete noch heute ganz Erlesenes. Hinsichtlich der Tochter, meiner Mutter, an diesem Orte Folgendes: Wie mir meine Mutter erzählte und mein Wahlvater als richtig anerkannte, wurden in der Zeit vom 9. Oktober 1815 bis kurz vor dem Tode, 26. Mai 1816, meiner in Folge des Grabensturzes in das k. k. allgemeine Krankenhaus aufgenommenen Grossmutter, ihre zwei Kinder in Abständen von etwa zwei Wochen

zum Besuche zugeführt. Es waren dies der damals siebenjährige Sohn Ignaz und die damals fünfjährige Tochter Katharina. Die Schauder-Geschichten, mit welchen letztere ihre Tochter Caroline längst bedient hatte, wurden im Winter 1863 auf 1864 auch mir beigebracht, nur erreichte sie bei mir ihren Zweck nicht, mir Abscheu wider meine nächsten Verwandten beizubringen. Unter diesen Erzählungen befand sich die über angebliche Gewalthandlungen ihres Vaters und ältesten Bruders Josef, welche die Grossmutter als an ihr im Oktober 1815 verübt, den Kindern bei den Vorführungen zum Besuche erzählt haben soll. Es wirkt befremdend, dass eine Mutter einem fünfjährigen Mädchen derlei erzählt, ebenso dass letzteres sich diese Dinge gemerkt haben soll. Der siebenjährige, also mehr entwickelte Ignaz konnte von seiner Mutter gewiss nichts anderes hören, als seine gleichzeitig anwesende jüngere Schwester. Dieser Sohn Ignaz, der später *beispielwürdig brave ritterliche Mann* (Wurzbach biograf. Lexicon, 55 Band, Seite 267—272) *fliesst aber über von Verehrung für seinen Vater*, was nicht gut denkbar wäre, hätte die Mutter *ihre Kinder* wirklich mit solchen Erzählungen bedient, beziehungsweise derlei so gegeben, dass selbst die Kinder diese Erzählungen glauben konnten. Die Belege für diese kindliche Verehrung des Ignaz habe ich aus Briefen, welche sich *die Mutter* aufbehielt. In einem dieser Briefe weiset er seine Schwester in herzlicher Belehrung an, sich dem Vater unterzuordnen. Abschriften in Beilage 12, Originale bei mir. **12.**
Diese wenigen Zeilen offenbaren bezeichnend den Gegensatz zwischen den beiden Geschwistern und charakterisiren die Erzählungen, mit welchen meine Mutter mich bediente als *Wahngebilde.* Und genau die gleichen *Wahngebilde*, wo möglich in neuem Aufputz, verbreitet noch heute die Enkelin Caroline Scherret.

Dass diese *Wahngebilde* von *drei* Frauen durch *drei* Generationen verbreitet, auf fruchtbaren Boden fielen, beweist das Schicksal der Familie seit *achtzig* Jahren. Im Jahre 1815 wendete sich das öffentliche Mitleid dem angeblich hart behandelten, endlich angeblich in den Stadtgraben geworfenen Weibe zu. Der Gatte, welcher den Geldgebern seiner Frau die von letzterer gemachten Schulden (tapfere 23 875 fl. W. W.!) nicht bezahlte, in dieser Höhe *gar nicht bezahlen konnte*, dann der älteste Stiefsohn, als gewesener Offizier des grossen Napoleon, zugleich Landesverräther, wurden *in der gemachten öffent-*

lichen Meinung — Mörder! Was für sie sprechen sollte sprach gegen sie, und der Umstand, dass man den beiden „feinen Spitzbuben“ nichts beweisen konnte, nährte jener Zeit nur noch die widerwärtige Stimmung gegen die Beiden.

Denn der Verdächtigung, an seiner Frau ein Mordattentat begangen zu haben, verfiel der Gatte, es scheint, noch mehr als der Sohn. Hat ja doch weit später die eigene Tochter ihrem Manne davon geredet und den bezüglichen Vorhalt in einem Briefe vom Jahre 1861 zurückbekommen.* Das Stadtgerede wurde nicht müde, unter der internationalen Flagge des „Man sagt“ den Gatten in die Miasmen unlauteren Geschwätzes zu ziehen, welches, wie wir sehen werden, recht bezeichnend vom Jahre *1816!* ab, auch in anderer Richtung wirkte. Allein soweit der Strafakt entnehmen lässt, beschuldigte meine Grossmutter vor dem Untersuchungsrichter nur einen Mann in der Mittelgrösse ihres Stiefsohnes eines persönlichen Angriffes auf sie; also war dem Gatten resp. Vater in offener Beschuldigung nicht beizukommen, denn lezterer war (darin seiner Mutter folgend) ein ungewöhnlich grosser, über klafterhoher Mann, für welchen nach seinem Tode der Sarg eigens gezimmert werden musste.

Und als die Leute zur Zeit, in welcher meine Grossmutter, wie aus allen Umständen offenbar, einen *Selbstmordversuch* beging, mit der grausigen Mordgeschichte nicht weit kamen, wurde der in öffentlichem Amte und Rang stehende Gatte, beziehungsweise Witwer, allenthalben .als Wucherer und endlich als Betrüger ausgeschrieen, weil er den Geldgebern seiner Frau nicht zahlte, was diese von ihm haben wollten.

Ich habe in dieser Arbeit wiederholt Gespenstern an den Leib zu rücken, thue dies auch dem Gespenste der Verschreiung als Wucherer, welches ja dem verehrlichen Publikum gegenüber häufig genügt, ohne weitere Untersuchung der Sachbeständigkeit des Ausspruches, ja ohne Kenntniss des Begriffes wirklich wucherischen Gebahrens, alle Verdammnisse auf den Blutsauger heraufzubeschwören.

---

* K. k. Landes- als Strafgericht Graz. A. 193. anno 1861, Tagebuch 1, Protokoll vom 24. Juni 1861 mit Anzeige der Katharina Götzinger wider ihren Gatten Dominik Götzinger, welcher in dem beigeschlossenen Brief vom 22. Juni 1861 unter anderem sagte: „Es ist der Katy (Götzinger) Ihre Mutter beyreitz in Schanz Graben gestorben, wo der Vatter sie erworfen hat und auch Imfam kassirt worden ist.“

Wie wir sahen, hat mein Grossvater in Krain nur Landgüter und Gülten besessen. In Folge seiner Uebersiedlung nach Graz legte er im Beginne einen Rest seines Vermögens in verbrieften Forderungen auf Haus- oder Landrealitäten also an, indem er von Gläubigern (welche des Geldes schnell bedürftig waren und die Einbringung einer Forderung im Wege der Klage nicht abwarten konnten) ihre Forderungen im Cessionswege gegen einen 10—20 % *„Einlass“ kaufte.* Das heisst, er kaufte 100 fl. etwa um 80 fl. und genoss dann für den vollen Betrag die durch das Wucherpatent vom Jahre 1803 streng begrenzten Zinsen.* Zur Zeit der Kaufschlüsse war er der gute gnädige Herr, der Helfer in der Noth. Als dann vom Herbst 1815 an das Kesseltreiben wider den Mann begann, da kamen die biederen (wahrscheinlich im besonderen aufgehetzten) Cedenten und strengten Wucherklagen an, richteten aber damit nichts aus, weil wucherische Geschäfte nicht vorlagen. Um recht genau zu sein, bekenne ich die Notiz eines Wucher-Urtheiles wider Franz v. Beckh gefunden zu haben, es datirte 27. August 1822 und lautete auf — *fünf* Gulden Strafe, wider einen Mann, welchem man mit grösstem Fleisse nachstellte, um über ihn eine Strafe verhängen zu können. Das wird wohl eine arge, sogenannte wucherische Ausschreitung gewesen sein?! Es existirt keine Kapital besitzende Person, und sei dieselbe noch so hoch im Range, welche bei solcher Spintisation nicht auch des Wuchers schuldig wäre. Jedes Geldgeschäft mit irgend welchem Gewinne würde also unter die Loupe wucherischer Bereicherung gestellt werden können. Denn wo ist der Mann zu finden, der beim Kaufe einer auf 100 fl. lautenden Renten- oder anderen Schuld-Obligation, den vollen Nominalbetrag per 100 fl. bezahlt, wenn der im offiziellen k. k. Cursblatt notirte Handelspreis nur 80 fl. oder auch weniger beträgt?!

Dass mein Grossvater wirklich wucherische Geschäfte nicht betrieben hat, weiset einfach der 1818 gerichtlich erhobene Vermögensstand aus. Hätte mein Grossvater 1809 und 1810 vor dem Staatsbankerott vom 20. Februar, publicirt 15. März 1811, nur Realitäten sich

* Solche Geschäfte machen heute, soferne pupillarmässige Sicherheit vorhanden, die Sparkassen, allerdings ohne Einlässe. Dafür bestehen heute die Schätzungs- und andere Spesen, welche bei kleinen Kapitalien für den Verpflichteten oft noch drückender sind, als die „Einlässe“ der Vergangenheit.

erworben, er hätte sein Vermögen nicht blos verdoppelt, sondern *vervielfacht.* Viele der heute reichen Leute sind die Nachkommen von schuldenbeladenen Realitätenbesitzern vor dem 20. Februar 1811.

Aus den hier gekennzeichneten Geschäften, sowie aus den von Laibach herübergenommenen Kaufschillingsresten, erblühten ihm die schweren Verluste und dann auch mehrere Rechtsstreitigkeiten, weil die Schuldner damals auch die nach der Skala von 1811 berechneten Beträge nicht bezahlen wollten, oder wohl auch gar nicht konnten. Ich decke somit eine Hauptnährquelle der damals in der „öffentlichen Meinung" gemachten Stimmung wider meinen Grossvater auf. Der Mann, der auf seinem Rechte bestand, wurde zum Juden Shylok — hart, geldgierig,* ein Wucherer.

Die eben geschilderte theilweise Verwendung seines Vermögens, brachte meinen Grossvater in den Ruf grossen Reichthumes, diesen Ruf, wenn möglich, noch aufzubauschen, war das Interesse meiner Grossmutter. Denn auf ihre eigene Person wären ihr im Jahre 1815 sicher nicht *23.875* fl. geborgt worden. In die Person des Gatten setzten die Geldgeber meiner Grossmutter Vertrauen, indem sie einfach calculirten, der k. k. Rechnungsrath-Gatte *hat sie* (die Frau), *er hat es* (das Geld), kurz, *„der hat's!"* er werde, ja er, der Herr k. k. Rechnungsrath **müsse** zahlen.

Nun hat der Gatte in der That mehrere Posten bezahlt, es scheint diejenigen, welche bei Beamten aufgenommen waren und bei welchen eine Veruntreuung beilief. Dies bezeugt das Protokoll vom 8. Oktober 1818, wo Franz v. Beckh von seinen bei seiner Frau „zu Grunde gegangenen Geldern" spricht, ferners die Aus-

* Die Ausführungen dieses Buches sind getragen vom Bestreben Vorgänge von c. 1815 ff., mit solchen seit 1876 zu vergleichen und daraus Aufklärungen zu gewinnen. Damals sprach der Richter von der *„bekannten Geldgierde"* meines Grossvaters, eines Mannes, der in seiner dritten Ehe ein *völlig geldarmes* Mädchen ehelichte. Im Erlasse des hohen k. k. Oberlandesgerichtes Graz vom 8. November 1893, Zahl 10983, wurde einer Frau im einseitigen Interesse der Gegenpartei *„Geldgierde"*, welche *„aus den Processen sattsam hervorleuchte"* darum vorgehalten, weil die also verleumdete Frau sich weigerte, eine *einmal* gebührende Zahlung, nicht etwa nur zum *zweiten*-, sondern sogar zum *drittenmale* zu leisten. Der Vorwurf war an die *verkehrte* Adresse gerichtet, wie in den Abschnitten VII. und VIII. nachgewiesen werden wird. Wer möchte zweifeln, Richter können sich auch irren.

sage des pensionirten Cameral-Verwalters Finger aus dem Jahre 1823, welchem 1000 fl. W. W. zurückbezahlt worden sind. Nicht minder aber auch das Grundbuch, gemäss welchem Beckh am 8. Oktober 1816 unter der Hypothek seines Hauses 1000 fl. zu leihe nahm. Der angeblich so überreiche Mann hatte sich also im Jahre 1816, wo die Dinge mit seiner unglücklichen Frau spielten, nicht nur vollkommen verausgabt, sondern er musste um willen der Verirrungen seiner Frau auch noch Schulden machen. Unter diesen Zeichen erscheint als unerschütterlich beglaubigt, dass mein Grossvater alle die Schulden, welche da waren, wie wir wissen 23.875 fl., gar nicht bezahlen *konnte*. Nicht allein dies, er **durfte** sie gar nicht bezahlen, denn in seinem Vermögensreste von 19.000 fl. stack ja noch dass mütterliche Erbe seiner vier Söhne zweiter Ehe, welches erst mit der Abhandlung ddto Graz 2. August 1823 ausgeschieden wurde. (Registratur k. k. Landesgericht Graz, Fasc. VIII., ad 7276, anno 1818, Nro 2134 vom Jahre 1824.)

Dieser noch jetzt nachweisbare Sachverhalt focht die Menge nicht an, welche nach den Gerüchten urtheilte, die von den enttäuschten Geldgebern in Umlauf gesetzt worden waren. Nach der Meinung der Menge war der Rechnungsrath Beckh unergründlich reich, aber ein Schurke, der seine Frau Gelder aufnehmen liess, dieselben einsteckte und dann sein Weib in den Stadtgraben warf. Dieser Gedankengang erhält seine Bestätigung durch das bereits genannte Tagsatzungs-Protokoll vom 2. Dezember 1816, mit welchem die Vertheilung des Nachlassvermögens meiner Grossmutter gepflogen wurde. Nach dem ersten Eindrucke, welchen dieses Schriftstück in mir erweckte, machte ich es meinem Grossvater zum Vorwurf, dass er die Kranken- und Leichenkosten anmeldete; ich meinte, er hätte dies bleiben lassen sollen, so sehr er auch im Rechte gewesen sein mag. Allein auch der bei erster Lesung des Aktes sich hervordrängende Vorwurf schwindet, wenn *der Zweck* der Anmeldung der Vorzugsposten in Anschlag kommt. Es sollte das Concurs-Verfahren vermieden werden. Keinesfalls kann es dem Witwer zum Vorwurfe gereichen, dass er jene Posten nicht bezahlte, wo man von ihm im Wege öffentlichen Geschreies das Geld einfach *erpressen* wollte. Denn hätte er gezahlt, würde der Haufe ihn *erst recht* beschuldigt, und (besonders im Falle Schmidinger, mit einer an sich unbedeutenden Summe), die erfolgte Zahlung als Akte der Furcht ange-

sehen haben. Diese Constellation beglaubigt das Protokoll vom 2. Dezember 1816, gemäss welchem vier Frauen ihre Forderungen im Betrage von etwas über 2000 fl. anmeldeten, darunter Josefa Schmidinger 150 fl. Darleihen. Diese, und sie musste es als gewesene Dienstmagd und *Vertraute* meiner Grossmutter am meisten beurtheilen können, liess durch ihren Vertreter den Vorbehalt aller Rechte anmelden für den Fall, „*wenn sich noch ein allenfälliges weiteres Verlassvermögen vorfinden möchte*", mit welcher Fassung die Mehrzahl einverstanden war. Der Vertreter einer anderen Frau spricht von dem „**bisher** *ad Inventarium genommenen Verlassvermögen*". Die wirkliche Meinung der Leute ist greifbar.

Greifbar ist aber auch, dass unter solchen Umständen, der concentrisch einwirkenden Verdächtigungen, sich günstigen Falles nur eine Person erwehren konnte, welche selbst die in der Bibel für den Gerechtesten festgesetzte Mindestzahl von sieben Fehlern per Tag, nicht erreicht.

Was war natürlicher, als dass sich der Rechnungsrath seines, durch die dunkeln Andeutungen seiner Frau so schwer beschuldigten Sohnes annahm, und doch, was konnte jener Zeit intensiver in Anschlag kommen, die Gesinnung eines Staatsdieners zu verdächtigen, als die natürliche, sogar *pflichtgemässe* Stellungnahme für seinen Sohn, der — nun der — ja der, dem — Schwiegersohne Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich diente?!

Im Amte, dessen dritter Beamte Franz von Beckh war, erwuchsen ihm zuerst geheime, später dreister auftretende Gegner umsomehr, als durch die im Amte verübte Defraudation seines, über seine Vermittlung angestellten Schwagers, und durch dessen Verurtheilung ein trüber Schatten auf die Corporation fiel. Vorher war er stets als ein ausgezeichnet tüchtiger Beamter gerühmt und auch später, noch lange nach seinem Scheiden aus dem Amte, wurde die Tüchtigkeit und Gründlichkeit seiner Referate hervorgehoben *.

Aus dem Voranstehenden dürfte jeder Leser zur Ueberzeugung gekommen sein, dass die Beschuldigung eines *Mordes*, vom höchsten Gerichtshofe am 3. Juli 1818 corrigirt in *Mordversuch*, ein geradezu klägliches Ende genommen hat. Das Urtheil des Criminalgerichtes beim Magistrate in Graz, vom 5. Juli 1816, ist als innerlich gänzlich haltlos, *vollkommen in sich zusammengebrochen*. Die

* Siehe vorne Seite 23, Beginn des Abschnittes III.

beiden höheren Entscheidungen ddto. *Wien* 3. Juli 1818 und *Klagenfurt* 5. August 1823, offenbaren weiters, dass die Dinge *ausserhalb Graz* eine andere und kühlere Auffassung fanden, als in dem Orte, wo alle Leidenschaften aufgewühlt worden waren.

Die öffentliche Meinung gibt einen, von ihr als Ziel ausersehenen Verfehmten so leicht nicht los.

Ich berufe nun den Untersuchungsakt des k. k. Landes- als Strafgerichtes Graz, A 360 anno 1820, wider den Gatten der Josefa, geb. von Eloy, k. k. Rechnungsrath Franz von Beckh, wegen angeschuldigten Verbrechens des Betruges, beziehungsweise die aus dem Akte allein noch vorhandenen zwei Schlussvorträge vom 12. Jänner, dann 4. September 1820.

Die Untersuchung wurde über eine im Jahre *1816!* ich wiederhole im Jahre *1816!* (Seite 1, des ersten Vortrages) eingebrachte, dann durch zwei Nachtragseingaben verstärkte Anzeige, erst am 20. September 1817, auf freiem Fusse eingeleitet, dann mit Beschluss vom 11. September 1818, von diesem Tage an im Verhafte fortgesetzt, am 24. November 1819, abgeschlossen, dann der erste Antrag vom 12. Jänner 1820 auf Verurtheilung zu einem Jahre Kerker verworfen, neue, ergänzende Erhebungen eingeleitet. Nach deren Ergebniss wurde am 4. September 1820 ein neuerlicher, auf vier Monate Kerker gemässigter Strafantrag wieder abgelehnt, endlich der einhellige Beschluss des Criminalgerichtes der k. k. Landeshauptstadt Graz geschöpft: es werde die über Herrn Franz von Beckh, vorhin Beecklen, wegen angeschuldigten Verbrechens des Betruges durchgeführte peinliche Untersuchung, aus Abgang rechtlichen Beweises, für aufgehoben erklärt.

Die im Jahre *1816!* erhobene Beschuldigung bezieht sich auf drei Thathandlungen:

1. Am 25. Jänner 1811 hatte der gewesene k. k. Cassa-Offizier Augustin Jetzber das Haus Nro. 92, nun Nro. 5, in der Sporgasse in Graz, durch Vermittlung des Franz von Beckh an einen gewissen Franz Kofler aus Illyrien um 21000 fl. Bancozettel verkauft. Dieser letztere verkaufte dasselbe Haus nun seinerseits und wieder durch Vermittlung des Franz von Beckh, gemäss Verabredung vom 8., gefestigt durch den Kaufvertrag vom 15. März 1811 um 24000 fl. Bancozettel an Frau Franziska Fux oder Fuchs, später nochmals verehelichte Schebenigg aus Möttling in Krain, welche Frau schon im September

1810 dem Beckh 18.500 fl. in Bancozetteln eingesendet hatte, damit er für sie ein Haus in Graz, oder ein Gut in Steiermark kaufe. Diese Frau sei nun durch Beckh in der Weise beeinträchtigt worden, dass der erste Käufer vom Jänner 1811 nur eine fingirte Person gewesen und vom Beckh eingeschoben worden sei, um sich die Differenz des Kaufschillings von 3000 fl. zuzüglich der Nutzungen des Hauses in der Zeit zwischen beiden Käufen mit 126 fl. 15 kr., also zusammen 3126 fl. 15 kr. Bancozettel = 625 fl. 23 kr. W. W = 248 fl. 30 kr. C. M. Z. als unrechtmässigen Gewinn, oder wie das Referat blumenreich ausspricht, als einen „der bekannten Geldgierde des Beschuldigten schmeichelnd schönen Profit“ zuzuwenden.

2. Liege die Bewerbung um ein falsches Zeugnis vor, indem der Rechnungs-Offizial Felix Stangel, die ihm vom Beckh abgeheischte Erklärung der Identität des Franz Kofler widerrufen habe.

3. Wird eine Schädigung durch Mängel in der Haus-Administrations-Rechnung, in der Höhe von 348 fl. 25 kr., corrigirt auf 305 fl. 55 kr. W. W. = 122 fl. 20 kr. C. M. Z. behauptet, ebenso die Herauslockung eines falschen Zeugnisses, von den Eheleuten Christoph und Juliana Gareis.

Alle die Beschuldigungen seien nach den Ausführungen des Criminalreferenten psychologisch beglaubigt, aber nicht juristisch bewiesen, also dass der Referent am 4. September 1820 nur rücksichtlich der zum Factum 3 gehörigen Herauslockung eines falschen Zeugnisses einen Strafantrag stellte, aber über den Einspruch aller anderen Votanten auch davon fiel, also dass die Freisprechung aus Mangel rechtlicher Beweise einhellig erfolgte, am 5. September 1820 verkündet, dann am 27. Oktober 1820, Zahl 8319, vom J. O. Appellationsgerichte in Klagenfurt bestätigt wurde.

Die Beschuldigung des ersten Hauptfactums hätte nie eine Wirkung gehabt, ohne die mit grösster Rabbulistik ausgeheckten Beschuldigungen des 3. Falles. Hier stehen aber als Anklägerinnen zumeist Weiber in der Scene, welche in theilweise ganz kleinlichen, aber eben darum den angegebenen Thäter umsomehr herabsetzenden Handlungen zwar nichts „bestimmtes“, nichts „verlässliches“ (siehe Vortrag) vorbringen, also nichts beweisen können, obschon sie alle sehr eifrig erzählt haben, offenbar gestachelt vom Mitleide mit dem Schicksale meiner Grossmutter, ihrer Geschlechtsgenossin, in der *ihnen* geläufigen Auffassung der Ereignisse.

Diese, mit *handgreiflichen Unwahrheiten*, mindestens sichtlichen Uebertreibungen ausgestatteten, den zur Verantwortung gezogenen angenommenen Thäter in seiner Stellung entehrenden Beschuldigungen, haben die durch die Vorgänge mit seiner verstorbenen Gattin bereits bestehende üble Stimmung wider den Beschuldigten erst recht vervollständigt und bewirkt, dass einige Zeugen ihre bereits gegebenen Aussagen zurückzogen, wodurch die zweite Beschuldigung sich erst ausgestaltete, aber auch nicht bewiesen werden konnte

Unter Vorbehalt, die dritte Beschuldigung später in einigem Detail noch näher zu kennzeichnen, gehe ich dem ersten Hauptfactum zu Leibe.

Bei diesem handelte es sich darum, den Franz Kofler aus Illyrien zu ermitteln, durch ihn zu beweisen. dass ein Einschub durch eine fingirte Person nicht vorliege. Allein dieser Franz Kofler des Jahres 1811 konnte in den Jahren 1817—20 einmal nicht mehr zu Stande gebracht werden. Beckh suchte durch eine Reihe von Zeugen zu beweisen, dass dieser Kofler aber doch einst da war.

Hiebei zeigte sich die fast tägliche Erfahrung, dass Personen, welche dem Anathem öffentlicher Befehdung verfielen, durch Zeugen nicht leicht etwas zu beweisen vermögen. Mindestens leiden die Zeugen an Gedächtnissschwäche, wollen in die Sache nicht verstrickt werden, ja bereits gegebene Erklärungen werden zurückgezogen. Und im vorliegenden Falle lautete die Leumundsnote auf — *Mord*, welcher lediglich vom Wahnsinne gedichtet, von einem Theile der Menge aber — *geglaubt* wurde. Ungeachtet solcher Schwierigkeiten blieb aber doch aufrecht und unwiderrufen dass die Zeugen, der k. k. Verpflegs-Assistent Georg Kaim (1811 Ingrossist der Staatsbuchhaltung) und der Agent Josef Valentin in der Wohnung des Beckh bei dessen Frau zum Besuche anwesend waren, als ein Mann kam und mit dem abwesenden Herrn wegen Kaufes eines Hauses verhandeln wollte. Einige zu Gunsten Beckhs sprechende Details kommen vor, insbesonders der Umstand, dass Kaim den beim Kommen des Besuches nicht zu Hause gewesenen Beckh holen ging Hauptmann Alois Gf. Chamaré bezeugt anwesend gewesen zu sein, als ein Mann dem Beckh Vollmacht zum Kaufe eines Hauses gegeben habe, dafür, dass dieser Mann Franz Kofler geheissen habe, könne er nicht bürgen. Dafür standen, wie natürlich, auch die vorher genannten Zeugen Kaim und Valentin nicht ein Der mittlerweile verstorbene Ad-

vokat Dr. Johann Michael Tauss sagte bei seinen Lebzeiten aus, dass er als Vertreter Beckhs kurz nach Einleitung des Civilprozesses in dieser Rechtssache, im April 1816 sich „zur Frau von Beckh ins allgemeine Krankenhaus begeben und aus ihrem Munde in Gegenwart ihrer Schwester, der Frau von Leitner, erfahren habe“ „„*Franz Kofler, ein Illyrier, sei ihres Wissens mehrmal bei ihrem Gatten eines Hauskaufsgeschäftes wegen gewesen, weiters habe sie sich jedoch nicht bekümmert.*““ (Seite 8) des Vortrages. Diese, man möchte denken entscheidende Aussage, wird aber vollkommen hinfällig durch den folgend angereihten Nachsatz: „Hierüber muss bemerkt werden, dass Frau von Leitner Juliana, geborne von Eloy, sich in ihrer eidlichen Aussage Nr. 122 nicht entfernt an die Gegenwart des ihr sonst gut bekannten Dr. Tauss bei ihrer seel. Schwester in ihrem Zimmer erinnere, von einem Gespräche zwischen diesen Personen weiss sie aber bestimmt nie etwas gehöret zu haben, obgleich ihre seel. Schwester ihr von dieser Hauskauf- und Verkaufsgeschichte dann und wann erzählte; wobei sie ihr, weil es ihr Gatte*) nicht haben wollte, kein Gehör gab, jedoch Manches wider Willen in diesem Gegenstande und zwar für ihren dermal insitzenden**) Herrn Schwager nichts Rühmliches — vernehmen musste, worüber sie aber den §. 377 St. G. B. (Entschlagung der Aussage) benützt!“

Angesichts dieses bedeutenden Widerspruches, welchen ich für den übeln Ausgang des Prozesses durch Freisprechung nur ob Mangels rechtlicher Beweise in dieser Hauptfrage meist entscheidend halten möchte, sei nun auf die heute offenbare Qualität meiner Grossmutter gewiesen. Im Prozesse wegen des geradezu famosen Mordes gab sie vor dem Richter die dunkle Andeutung: es sei ihr **„vorgekommen“**, als habe sie ein Mann in der Grösse ihres Stiefsohnes angefallen, — den sie besuchenden Frauen scheint sie aber unter dem bekannten Siegel frauenhafter Verschwiegenheit ganz andere Dinge anvertraut zu haben. Die bestimmte Aussage Dris Tauss wurde nach seinem Tode von der Schwester meiner Grossmutter vollständig abgeläugnet. In der Aussage der Juliana von Leitner ist von höchstem Interresse, zu vernehmen, dass der Gatte der letzteren nicht haben wollte, dass sie

*) Offenbar ist hier der Gatte der Juliana, Alois von Leitner, k. k. Registrator beim Gubernium in Graz gemeint.

**) In Haft befindlichen.

Juliana, sich mit ihrer Schwester in ein Geklatsch einlasse, er mag seine Schwägerin und ihre Imaginationsgabe gekannt haben, sie Juliana kann aber doch nicht umhin zuzuhören um wieder in beliebtem Halbdunkel ihrem Schwager eine Schmarre zu versetzen, dann aber schliesslich doch die gesetzliche Wohlthat der Nichtaussage zu gebrauchen. Völlig unerfindlich ist, wieso Dr. Tauss die Juliana von Leitner in dem Gegenstande aufgerufen haben soll, wenn sich die Dinge nicht so verhielten. Die Desavouirung der Schwägerin ist mehr als befremdend. Also wirkte diese halbdunkle Anschuldigung tiefer als eine offene Aufdeckung des Falles, welche zur Klärung führen konnte. Hier zeigt sich so recht die Wohlthat des öffentlichen Gerichtsverfahrens.

Ich habe vorher abgelehnt zu glauben, dass meine Grossmutter sogar die ihr zum Besuche zugeführten Kinder mit verleumderischen Mittheilungen bedient haben sollte und zur Stütze dieser meiner Ablehnung das Verhalten des Sohnes Ignaz seinem Vater gegenüber angerufen. Und dieser Sohn Ignaz war später notorisch ein beispielwürdig braver Mann. Dafür habe ich der Möglichkeit Ausdruck gegeben, dass meine Grossmutter erwachsenen Personen gegenüber reichlich mittheilsam gewesen sein dürfte Hier haben wir eine Probe mit der Schwester meiner Grossmutter. Die Strafanzeige wurde im Jahre *1816!* also im Todesjahre meiner Grossmutter erstattet. Kaum gehe ich irre, wenn ich die Strafanzeige auf die Redereien meiner Grossmutter im Spitale zurückführe, sie also *als die eigentliche Urheberin dieser Strafanzeige und somit des Unglückes ihres Gatten bezeichne,* eines Mannes, der sie im Zustande vollständiger Vermögenslosigkeit als ein nicht mehr junges Mädchen geehelicht und zur Rathsfrau erhoben hatte, damit sie ihm helfe, seine Kinder zu erziehen, also seine und die Wohlfahrt seiner Kinder zu befördern. Die Frau sah, dass sie unrettbar verloren war, als Folge ihrer eigenen wirklich vollbrachten Handlungen und *suchte nun in ihren eigenen Abgrund ihre nächsten Familiengenossen mitzuziehen* Und *genau nach dem gleichen Recepte handelte* die Tochter und handelt noch die Enkelin der unglücklichen Frau. wie wir sehen werden. Ich bitte doch das Verhalten meiner Schwester mir gegenüber seit 1876 endlich zu würdigen. Damit glaube ich den Schlüssel zur Lösung des über die ganze Familie gebrachten unsagbaren Unglückes gefunden zu haben.

Neben der Aussage der Frau v. Leitner belastet den

Beschuldigten nach der Meinung des Referenten eine Aufschreibung im Büchel Beckhs, welche das mangelnde Geständniss einer Schuld ersetze. Gelegentlich seiner Verhaftung wurde ein Vormerkbuch Beckhs über seine Forderungen und Schulden, wie dieselben nach der Skala des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811 zu bezahlen waren, aufgefunden, woselbst die theilweise durchstrichene Stelle enthalten war: „Herrn Jetzber Kassenoffizier ddo. 1. Februar 1811 an schuldigen Kaufschilling für das Haus in der Sporgasse, welches ich für die Frau Fux in Möttling kaufte. Da ich derselben mir eingeschicktes Geld für mich* verwendet, so schulde ich auf dieses Haus 10.000 fl. Nach dem Finanzpatente seit 15. März 1811 mit 2000 fl. CMZ., bis Ende Jänner 1812 aber in B. Z. mit 10.000 fl.“** Diese Eintragung kann ihrer Natur nach nicht vor dem 15. März 1811 geschrieben sein und spricht nicht gegen, sondern *für* den Beschuldigten, der sich einfach nur im Datum „Ende Jänner 1812“ verschrieben hatte. Ganz richtig war dem Jetzber seine am Hypothekargute haftende Forderung mit der Geltung vom 1. Februar 1811 zu bezahlen. Würde Beckh wohl diese Aufschreibung in seinem Besitze gelassen haben, wenn er selbst sie verfänglich gehalten hätte?! Mindestens seit 20. September 1817 musste Beckh wissen, dass er in dieser Sache strafgerichtlich angefochten wurde, genau ein Jahr darnach, am 11. September 1818 erfolgt eben wegen dieser Sache seine Verhaftung — er hatte also mindestens ein ganzes Jahr Zeit, die wenigen Bogen, vielleicht auch nur Seiten, umzuschreiben, wenn er in dieser Buchung ein Arg gefunden hätte. Würde Beckh in irgend welcher Weise das durch den Finanzsturz vom 20. Februar 1811 naturgemäss erweckte Uebelwollen durch die Seite 4 des Vortrages besprochene Anforderung an den ersten Verkäufer Jetzber noch gesteigert, diesen dadurch brusquirt haben, wenn er irgendwie sich nicht rein gefühlt hätte?! Ich denke, diese zwei Sätze dürften psychologisch noch beglaubigter sein, als die Argumente im Vortrage des Criminal-Referenten, welche ja auch dann den Beifall der Mit-Votanten nicht gefunden haben. Wie so häufig vorkommt, hat der Referent in seinem Eifer ein in ganz anderem Verständnisse gegebenes Wort, eine zu Zweifeln anregende Thatsache zum Nachtheile des Beschuldigten ausgelegt.

* Zu einem ausgewiesenen Darleihen an einen ungarischen Grafen.

** Der letzte Nachsatz fehlt im Referate auf Seite 19.

Bestechend für den Untersuchungsrichter und wahrlich recht fatal für den Beschuldigten war es, dass der Franz Koller in den Jahren 1817—20 nicht mehr gefunden werden konnte. Allein es ist nichts Gesuchtes darin, wenn im Jänner oder Februar 1811 ein Mann aus Illyrien, der sich Franz Koller nannte, in Graz einen Mann aufsuchte, der bis 1809 circa 20 Jahre hindurch in Illyrien amtirte, durch seine Dienstesreisen im ganzen Lande von anderen Leuten mehr gekannt wurde, als er seinerseits die Leute kannte, (Vergleiche die Bemerkung im Vortrage A Seite 10 über das Erstaunen des Beckh bei der ersten Begegnung mit Koller) und dieser zugereiste Fremde dem ihm bekannten Beamten Vollmacht ertheilt, für ihn ein Haus zu kaufen, dann aber kurz darnach wieder, das für ihn gekaufte Gut weiter zu begeben. Es spielt da sogar das Bestreben der damaligen französischen Regierung in Illyrien mit, die österr. Bancozettel ausser Land zu bringen, welche in Illyrien schon im März 1810 ausser Curs gesetzt worden waren. Und ganz kurz vor der Ankunft dieses Illyriers in Graz im Beginne des Jahres 1811 (zu welcher Zeit dessen Anwesenheit von vier Zeugen bestätigt wurde) hatte der französische General-Gouverneur von Illyrien mit Erlass vom 16. November 1810 den Verkehr mit österr. Bancozetteln gänzlich verboten: kein Vertrag durfte mehr auf diese Valuta lauten, kein Geschäftsmann in seinen Büchern oder seiner Correspondenz diese Geldart benennen, bei Strafe der Ungiltigkeit der Acte oder Geschäfte, beziehungsweise Confiscation des Papiers und weiterer empfindlicher Srafe.* Es erscheint also auch damit das Auftauchen eines Illyriers beglaubigt, welcher Bancozettel verwerthen wollte. Und wenn der aus einem fremden Reiche gekommene, wieder dahin zurückgekehrte Mann sechs bis neun Jahre später nicht wieder gefunden wird, so heischen billig die damaligen Verhältnisse eben der Länder, aus welchen der Illyrier Koller kam, Berücksichtigung. In den Jahren 1812—15 gab es für sehr viele Leute in Europa reichliche Gelegenheit ausser Evidenz zu kommen. Gerade der Umstand, dass Beckh als Bevollmächtigter des Koller am 15. März 1811, dem Tage der Publication des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811, den Verkauf des Hauses an Frau Fuchs vollzieht, spricht für die wirckliche Existenz des Koller, der zum Verkaufe bereits Vollmacht gegeben hatte.

* Dimitz Geschichte Krains, II. Band, Seite 309.

Angenommen, aber nicht zugegeben, der Kofler wäre in Wahrheit nur eine erdichtete Person gewesen, dann würde unter den Umständen jener Zeit das Verhalten Beckhs eine geradezu *blöde Ehrlichkeit der Frau Fuchs gegenüber* beweisen. Wer hätte in solchem Falle den Beckh irgend anfechten können, an jenem Tage das Haus sich selbst oder einer anderen kaum schwer zu beschaffenden Mittelsperson zu verkaufen und der Frau Fuchs in Möttling, mit vielem Bedauern, dass er keine Gelegenheit hatte, für sie ein passendes Gut zu kaufen, ihre 18500 fl. B. Z., welche vom 15. März 1811 ab sich auf — 3700 fl. W. W. = 1480 fl. C. M. Z. reduzirten, zur Verfügung zu stellen. Beckh hätte in solchem Falle das Haus um 24000 fl. B. Z. = 4800 fl. W. W. = 1920 fl. C. M. Z. erworben, ein Haus, welches beim letzten Verkauf am 10. Mai 1870 vom gegenwärtigen Eigenthümer um 41000 fl. ö. W. erworben wurde. Vorausgesetzt, das Haus wäre in der Familie geblieben, so hätte mein Grossvater, beziehungsweise seine Erben in diesem Falle ihr Vermögen *verzwanzigfacht.* In Wirklichkeit hat Franz v. Beckh jedoch am 15. März 1811 den Kauf zu Gunsten der Frau Fuchs vollzogen und ihre 18500 fl. B. Z. zum vollen Nennwerthe beim Kaufe verwerthet, die Eigenthümerin dieser Summe, durch Zurücksendung des Geldes nicht in die Fährlichkeiten gebracht, welchen Illyrier damals ausgesetzt waren, wenn Bancozetteln bei ihnen gefunden wurden. Der Mann handelte so, weil der Kofler damals wirklich vorhanden war, das Geschäft mit ihm, es scheint, schon am 9. März beredet gewesen ist, er billig auch die, wie soeben gekennzeichnet doppelseitigen Interessen der Frau Fuchs wahrte und schliesslich nicht zum wenigsten, weil er selbst *seine öffentliche Stellung durch keine unlautere Handlung trüben wollte.* Mit Rücksicht auf den auf diesem Wege in der kritischesten Zeit, welche die Finanzgeschichte Oesterreichs kennt, der Frau Fuchs vermittelten bedeutenden Gewinn, ist das Befremden umsomehr gerechtfertigt, wie dann vorgegangen wurde. Die Strafe blieb der Frau Fuchs, beziehungsweise ihrem Sohne nicht aus, wie wir sehen werden.

Das Bild, welches ich hier über die Gründe des Verhaltens meines Grossvaters im geschäftlichen Verkehre mit Frau Fuchs gab, spiegelt so recht meine eigenen Erfahrungen im Verkehr mit meiner Schwester. Wir werden am angemessenen Orte vernehmen, wie ich 1876, also 65 Jahre später, und zwar um willen ähnlicher

Imponderabilien meiner öffentlichen Stellung, meiner Schwester gegenüber noch verstärkt *blöde vornehm* handelte und dann *just darum* und mit dem an meinen seitherigen Schicksalen fühlbaren Erfolge, dennoch einer geschlossenen Reihe von disqualificirenden halbdunkeln Verdächtigungen, durch dieselben ebenso im Geheimen ganz unglaublichen Nachstellungen und Schädigungen verfiel.

Für die voran geschilderten Vorgänge aus Grossvaters Zeit stand mir nur ein ganz geringes Actenmaterial zu Gebote, das Meiste schöpfte ich aus den Vorträgen des damaligen Criminal-Referenten, also einer gegnerischen Quelle. Die Lectüre dieser Vorträge im Prozesse gegen den Grossvater lässt die Voreingenommenheit des Referenten wider den Beschuldigten nicht verkennen. Dies zeigt zumal die Behandlung des dritten Falles, welcher alle Kriterien leidenschaftlicher Erfindung an sich trägt. In diesem Falle spielen insbesonders *Weiber*, können aber theils nichts beweisen, oder werden bei Uebertreibungen ertappt. Warum hat übrigens der Untersuchungsrichter nur die Leute aus den unteren Theilen der Gesellschaft und nicht auch die Gubernial-Rathswitwe Roth vernommen, welche nicht mehr auffindbar gewesen sei, wie der vielgesuchte Franz Kofler. Besorgte er, dass die Frau Räthin nicht wider den Herrn Rath aussagen werde?! — Die Tendenz des Falles 3 dürfte übrigens die Geschichte der Annahme eines Geschenkes von Flaschen und Gläsern im Werthe von 7 fl. 30 kr. W. W. = 3 fl. C M. Z. Seitens einer im Hause befindlichen Glasniederlage, deren Chef dem Hausadministrator eine Freundlichkeit erweisen wollte, offenbaren. O sähen wir doch auch etliche gespickte Feldhasen das Anzeigefeld durchrasen! — Ein Hauseinwohner will im Monate Mai des kritischen Jahres 1811 im Zinse von 130 fl. auf 1000 fl. B. Z., ein anderer von 150 fl. auf 900 fl. B. Z. gesteigert worden sein, was bei aller Würdigung der in jenen Tagen vorgekommenen, geschichtlich verbürgten Ausartungen denn doch nicht denkbar war und also vom Beschuldigten aufgeklärt wurde.

Die Eheleute Christoph und Juliana Gareis gaben (Vortrag Seite 29—32, 36—38) eine unwahrscheinliche, in mehreren Beziehungen ganz unglaubliche Schilderung, aus welcher ich als sachlich bezeichnend hervorhebe, dass dieses Ehepaar, aus welchem der Gatte ein kleiner Schneider war, dem Beckh für Steuern 15 fl. erlegt haben

wollte, worauf Beckh antwortete, dass einen solchen Betrag für den angegebenen Zeitraum auch der Reichste nicht entrichtet. Das Referat belobt aber eben die Eheleute Gareis, welche in „ihrer ruhigen und gewissenhaften Gemüthsstimmung gegen den so verschmitzten, ränkevollen und wohlerfahrenen Confrontaten“ (Seite 40) günstigen Eindruck erwecken und gesteht nur (Seite 41—42) „ein Bedenken wider die Aussage des Gareis“ zu; das Referat enthält weiters den Ausruf, dass der Beschuldigte bei der Confrontation *„selbst mit Dr. Mroule“* (dessen *höchst bedenkliche* Persönlichkeit weiter unten gekennzeichnet werden soll) bei hartnäckigem Leugnen beharre (Seite 36, auch Seite 15); das Referat konstatirt übrigens nicht minder, dass in der nicht vom Beschuldigten selbst geschriebenen Rechnung, auch Fehler zu dessen Nachtheile vorkommen (Seite 39). Auf Seite 42—43 des Referates finden sich Ausfälle wider den Beschuldigten, die von Leidenschaftlichkeit nicht frei waren. Die Abwehr eines in seiner gesellschaftlichen und amtlichen Stellung bedrohten Beschuldigten kann doch nicht gut als „boshaftes Leugnen“, als „unausstehliches hartnäckiges Leugnen durch offen(?) erdichtete falsche Umstände“ angesprochen werden, ohne zugleich wenigstens die Erwägung zu fördern, es könnte sich der Gedankengang des referirenden Richters mit dem Inhalte der *drei* Anzeigen, welche gemäss § 337 damaligen Strafgesetzes dem Beschuldigten gar nicht zur Kenntniss gebracht wurden, allzusehr verwachsen haben, dies alles endlich ohne dass ihm in seinem Gedankengange *jener Zeit die wirkliche psychische Eigenart der Frau, welche all' dies Uebel verursachte, auch nur entfernt aufdämmern konnte.*

Eigenthümlich wirkt endlich in dem Prozesse des Vaters das im Vortrage vom 12. Jänner 1820 A auf Seite 43 dem Sohne Franz *Josef* Adolf — das ist also dem famosen Mörder aus dem Jahre 1815 — in Gegenüberstellung seiner Eigenschaften mit jenen des Vaters gespendete Lob. Dieses Lob gäbe Urkunde, dass sich derselbe ganz ausserordentlich gebessert haben müsse, denn Zeuge der Civilacten vom September 1818 ff. Fasc. VIII, Nr. 7276 anno 1818, wollte man ihm auf keinen Fall die Kinder anvertrauen; der Polizeivorstand lobt sein Weib, aber er (der ehemalige französische Offizier) verdiene kein Vertrauen. Als dieser famose Mörder des Grazer Criminalgerichtes im Jahre 1823 seinen Prozess wieder aufgenommen sehen wollte, wurden diesem 1820

belobten Manne in jenem Acte wieder verschiedene abträgliche Bemerkungen gespendet. Thatsächlich braucht man jedoch die zwei männlichen Sprossen, die unter seiner Hut aufwuchsen, wahrlich nicht zu beschweigen. Sein jüngster Bruder Ignaz ist gewürdigt in Wurzbach's Lexikon, 55. Band Seite 267 bis 272; sein Sohn Gustav, zuletzt oberster Richter in einer österr. Provinz, ebenda Seite 262, Punkt 4.

Nun noch eine kurze Kennzeichnung einiger der Hauptpersonen im Prozesse wider meinen Grossvater, welche als treibende Kräfte wider denselben agitirten.

Nach Erzählungen innerhalb der Familie war lebhaft wider meinen Grossvater thätig der ihm im Range folgende Rechnungsrath Albert Vinzenz Keiter. Der Zweck liegt am Tage. Während mein Grossvater in Untersuchung war, wurde der letztere durch ihn bei der Beförderung zum Staats-Vicebuchhalter übergangen. Das hatte er erreicht, mehr wurde er nicht. Als der Posten des wirklichen Staatsbuchhalters in Erledigung kam, um 1827, wurde derselbe einige Jahre hindurch nicht besetzt, endlich ein anderer in Graz ernannt, Keiter dann als Vicebuchhalter pensionirt. Wurde dieser Herr erkannt?! Trat etwa gar schon damals die Empfindung zu Tage, dass meinem Grossvater auch durch Keiter Unrecht widerfahren war, nur wollte man solches nicht eingestehen?!* —

Anzeiger und Hauptagitator in der Strafuntersuchung wider meinen Grossvater war der Hof- und Gerichts-Advokat Dr. Martin *Mroule* in Graz. Im Akte A 360 anno 1820 im Vortrage Seiten 15, 16, 22 ist wiederholt erwähnt, dass mein Grossvater den Dr. Mroule als seinen persönlichen Feind bezeichnete. Trotzdem nimmt der Referent es meinem Grossvater im Jahre 1820 sehr übel „*selbst Dr. Mroule*“ gegenüber in hartnäckigem Leugnen zu verharren. (Seite 36.) Kurz darnach war Mroule's Position in Graz nichts weniger als sacrosanct. Schon 1822 kam Dr. Mroule in Disciplinar-Untersuchung und wurde nach dem Ergebnisse derselben gemäss höchster Entschliessung der k. k. obersten Justizstelle vom 1. März 1823 „*wegen seines vielseitigen gesetzwidrigen Benehmens der Advokatur entsetzt;*“ so verkündet die gedruckte Currende des k. k. Kreisamtes Grätz vom 1. April 1823

* Vergleiche das im Eingange dieses Abschnittes Seite 23 über die Eigenschaften Beckhs Vorgebrachte.

Nro 5885. — Tiefere Einschau in den moralischen Gehalt der Persönlichkeit Dr. Mroule's gewährt die Durchforschung der unter seinem Namen beim k. k. Landes- als Strafgerichte Graz aufbewahrten Akten: Jahrgang 1823, Section I, Nro 207, Verführung zum Missbrauch der Amtsgewalt und Betrug; 1827, Z. 16/1753; 1830, Section I, Nro 15; 1831, Sect. I, Nro 35 und 227. Im Betrugsfalle des Aktes 1827, Zahl 16/1753, ist Dr. Mroule's Gebahren in einem Handel gekennzeichnet, welcher im März 1821 eingeleitet wurde; es galt der Ablockung einer Unterschrift, dabei wirkte Dr. Mroule's Sollicitator mit, und dieser hiess Franz Josef — *Fuchs*. Mit der Eingabe Section I Nro 95 anno 1831 hat Mroule *nur dreizehn* Personen in unbestimmtem und „verworrenem" Vortrage ob Verbrechens des Betruges, der Verleumdung und des Missbrauches der Amtsgewalt verklagt, darunter *nur sieben* seiner früheren Collegen, u. zw. die Advokaten Dr. Karl Pachler, Dr. v. Peball, Dr Kramberger, Dr. Diernböck, Dr. Anton Hoblnigg, Dr. Hödl und Dr. Oblack — vergeblich. Nur der Rechnungsrath Beckh allein war das Opfer dieses Massenanklägers, welcher nach dem Referate vom 2. Mai 1831 „mit dem Criminalsenate blos nur sein Spiel zu treiben sucht", und zwar auch kein Opfer durch eine wirkliche Verurtheilung, sondern nur durch eine Freisprechung ob Mangels an Beweisen. Welchen processualen, zumal strafgerichtlichen Werth können die Handlungen und Aussagen dieses Herrn Dr. Mroule aus den Jahren 1816—20 haben, welcher im Frühjahre 1823 wegen *„vielseitigen gesetzwidrigen Benehmens"* seines Amtes entsetzt wurde?! Die *vielseitigen* gesetzwidrigen Handlungen werden kaum alle erst aus den Jahren 1821 und 1822 stammen. Dr. Martin Mroule sank später immer tiefer, verfiel dem Trunke und starb am 18. September 1843 im Armenhause in Graz.

Im Vordersatze war die Rede vom Sollicitator Dr. Mroule's: Franz Josef Fuchs oder Fux. War dieser Fux etwa ein Sohn jener Frau Fux, dann, circa 1821, nochmals verehelichten Schebenigg, für welche Mroule den Prozess wider meinen Grossvater führte?? Wäre dem also, *dies sagte nicht nur viel, sondern Alles.* Wenn jedes begangene Unrecht seine Sühne findet, so kann ich nachweisen, dass die meinem Grossvater widerfahrene Ungebühr auch von der Familie Fux, mindestens in Beziehung auf den hier spielenden Hausbesitz, gebüsst wurde. Frau Schebenigg übergab das von ihr im Jahre 1811 um

24.000 fl. B. Z. = 4800 fl. W. W. = 1920 fl. C. M. Z. erkaufte Haus Nro 5 in der Sporgasse zu Graz gemäss Vergleichs- resp. Uebergabs-Vertrag vom 8. November 1826, Urkundenbuch Tom. 51 Folio 323 Landesgericht Graz, ihrem Sohne Carl Josef Fux, Juristen in Graz, im 3. Jahrgang, zur Zeit 24½ Jahre alt. In 13 Jahren machte der Mann auf das Haus 10.700 fl. C. M. Z. Schulden und am 22. Juli 1839 musste er das Haus schuldenhalber aufgeben. Der grosse Gewinn, welcher der Frau Fux, beziehungsweise ihrem Sohne, bei diesem Hauskaufe 1811 zukam, verfiel also in recht kurzer Zeit! Ein geübtes Unrecht bringt nie Glück.

Und dem alten Erbfeinde meines Grossvaters, seinem Vetter Alois v. Beckh-Widmanstetter, war nach allmälicher Abbröckelung seiner öffentlichen Geltung genau so lange das Leben beschieden, um noch zu erleben, dass er das Gedeihen seines Vetters Franz und zugleich jenes der durchaus braven Söhne des letzteren wohl beeinträchtigen und hemmen, aber doch nicht ganz aufhalten konnte. Wenige Wochen nach dem schönen Kriegertode des Ignaz starb er, mit sich und der Welt zerfallen.

War das ein Gottesgericht?!

Solches war noch immer milde gegenüber der Wucht der Verheerung, welche über meinen Grossvater und die Seinen gebracht wurde und welche noch gegenwärtig eine offene Wunde ist.

Angenommen, aber nicht zugestanden, dass meinen Grossvater sein Schicksal in dem einen Punkte der Einschiebung des Zwischenkäufers Franz Koller nicht schuldlos getroffen haben sollte, so kommen in dieser Sache so recht die Zeitverhältnisse in Betracht.

Kaum eine Periode der österr. Geschichte gibt den Geschichtsschreibern so viel Bedenken, als das Jahr 1811. Um mit wenigen Worten ein Totale zu geben, steht als Thatsache fest, dass *die Schuldner reich, die Gläubiger arm wurden.* Sollten je die Socialisten zur Herrschaft kommen, sie haben für ihre Umwälznng ein vortreffliches Vorbild.

Wie wir, citirt aus unzweifelhaften Amtsbehelfen und Grundbuchsurkunden, erfahren haben, besass mein Grossvater selbst im November 1799 mindestens 6762 fl. 17 kr, in Folge der Vermögens-Gemeinschafts-Erklärung mit seiner Frau vom 30. Dezember 1799, im Jahre 1801 gemeinsam mit seiner Ehefrau mindestens circa 40.000 fl. W. W. Vermögen. Sowohl von meinem Grossvater, als von dessen Schwiegervater, einem Arzte, war dieses Ver-

mögen, Kreuzer um Kreuzer, Gulden um Gulden redlich erworben. Vergeudet wurde nichts. Als mein Grossvater in Untersuchung und Verhaft gezogen wurde, war die Behörde zunächst besorgt, die Unsummen festzustellen, welche dieser unermesslich reiche, „bekannt geldgierige“ Mann aufgespeichert hatte. Es wurde ein Vermögensstand von 19.000 fl W. W., das sind 7600 fl C. M. Z. festgestellt. Der Criminal-Referent hält sich in seinem Vortrag vom Jahre 1820 nicht an diese nüchterne Ziffer, er erhöht den Vermögensstand schon auf „etwelche zwanzigtausend Gulden“. (Vortrag Seite 5.)

Wahrheit ist, dass mein Grossvater, wäre er in Illyrien geblieben und hätte er seine dortigen Güter behalten, vom wohlhabenden zum reichen Manne vorgerückt wäre. Seine Uebersiedlung in die vom österr. Staatsbankerotte vom Jahre 1811* betroffenen Länder ruinirte ihn. Wenn er im Augenblicke dieser Wahrnehmung, wo jeder Besitzende im Reiche erschüttert war, in Folge zahlloser Selbstmorde der Hanf und das Pulver im Preise stiegen, nur der Tod im Wasser billig erreichbar gewesen ist, ich sage, wenn der Mann in der Zeit, welche von einem Historiker als die Zeit der „Anarchie im Handel und Wandel“ bezeichnet worden ist, auch seinerseits nach allgemeiner Gepflogenheit sich zu helfen suchte, wo und wie er konnte, und dabei wie so viele andere gestrauchelt sein sollte, was aber keineswegs bewiesen ist und was ich darum auch nicht zugestehe, wer könnte ihm dies also verargen, wie aus dem vorliegenden Untersuchungsakte ersichtlich ist, in welchem dem um willen seiner Dienste im Staate unter die Hälfte seines Vermögens gekommenen Manne, einem Vater von sieben Kindern, auch noch „Geldgier“ vorgeworfen wurde. So weit „geldgierig“, wie mein Grossvater war, sind wir *alle ohne Ausnahme*, denn ohne Geld kein Schweitzer.

* Vergleiche Albrecht Tebeldi (Dr. Karl Beidtel gest. 6/3. 1893) die Geldangelegenheiten Oesterreichs, 1847, Seiten 1—53; Hofrath Beer: Geschichte der österr. Finanzen im 19. Jahrhundert; Johann Graf Mailath: Geschichte des österr. Kaiserstaates, V. Band, S. 361. (Dieser Verfasser verlor bei dieser Gelegenheit über 300.000 fl., er hat sich später in Folge Finanznöthen ertränkt). Anton Springer: Geschichte Oesterreichs seit dem Wiener Frieden 1809, gedruckt 1863, I. Theil, Abschnitt: „Das Finanzpatent“, Seiten 139—177. Der österr. Staatsrath Dr Carl Freiherr von Hock unterwirft in seinem Werke: „Die öffentlichen Abgaben und Schulden“ 1863 ganz im Schlusse, S. 373—378, das österr. Finanzpatent vom Jahre 1811 einer schneidenden Kritik.

Der eben citirte Oesterreicher Tebeldi, resp. Dr. Beidtel, schreibt in seiner Vorrede Seite V: „der Mensch kann in Sclaverei, in Blödsinn, in Schande leben, aber ohne Güter kann er nicht eine Woche leben."

Ich kennzeichne nun die Wirkung der Freisprechung ob Mangels an Beweisen auf meinen Grossvater und seine Nachkommenschaft in einem Falle, wo der angeblich verübte Schade, die Ziffernsätze der Anklage zu Grunde gelegt, schlimmstens: Fall I: 625 fl. 23 kr. + Fall III: 305 fl. 55 kr. W. W. = 931 fl. 18 kr. W. W. = *372 fl. 31 kr.* C. M. Z. betrugen, welchen Betrag er nicht nur jede Stunde hätte bezahlen können, sondern welcher Betrag zugleich höchst unglaubwürdig macht, dass ein Mann von der Lebensstellung und auch den Vermögensumständen meines Grossvaters um willen einer solchen Lappalie seinen guten Ruf, seine eigene und die Existenz seiner Kinder in Frage stellen sollte. ***Der ganze Prozess war ein Tendenzprozess*** schlimmster Sorte, durch welchen man nicht den hier angeblich vorgekommenen Betrug, sondern einen vom Wahnsinne gedichteten, von der öffentlichen Meinung und der internationalen Macht des „*On dit*" aber geglaubten — *Mordversuch* sühnen wollte, mit welchem famosen Mordversuch die vorne gekennzeichneten Umstände spielten.

Der Mann war drei Jahre in Untersuchung, zwei Jahre davon im Verhafte. Nach Erschöpfung aller Rechtsmittel wider die Freisprechung nur ob Mangels an Beweisen, wurde Franz v. Beckh im Sinne der damals bestandenen Vorschriften, im Disciplinarwege, aus seiner amtlichen Stellung als Rechnungsrath, einfach ohne jegliche Pension oder einen Gnadengehalt entlassen, Dekret des General-Rechnungs-Direktoriums vom 9. Mai 1821, statt dass er sonst schon im Jahre 1819 Vice- und im Jahre 1827 wirklicher Staatsbuchhalter für Steiermark und Kärnten geworden wäre, für welche Stellungen Beckh die Eigenschaften hatte, während der „Herr Hintermann", der sich wesentlich für die Beiseiteschiebung Beckhs einsetzte, solche nicht besass und das, was er anstrebte, die Stelle des Staatsbuchhalters in Wirklichkeit auch nicht erreichte.*

Der Verlust an amtlicher Stellung, Ehre und Gehalt (jährlich 1200 fl. C. M. Z. oder 3000 fl. W. W.) nach

* Vergleiche Eingang dieses Abschnittes über Beckhs Eigenschaften. Seite 23, dann auch Seite 61.

fast vierzigjähriger oftbelobter Dienstzeit, (irgend welche Pension oder Gnadengabe wurde dem Entlassenen nicht zugestanden) war nicht die einzige Folge der Freisprechung ob Mangels an Beweisen, welche die gegenwärtige Strafrechtspflege nicht mehr kennt. Der damals 57-jährige Mann war Vater von sechs Söhnen und einer Tochter, die Mehrzahl noch ganz jung und unversorgt. *Es wurde ihm von Amtswegen verlegt, den Unterhalt für sich und die Seinen zu erwerben.* wozu er gezwungen war, da ja die Rente von 19.000 fl. W. W. = 7600 fl. C. M. Z. auch in jenen Jahren nicht genügte. Vielleicht war diese Massregel im Falle der Frage doch nicht ganz mit der damals in Kraft gewesenen Hofkanzlei-Verordnung vom 24. Juli 1806 im Einklange. Als ein, ich denke kaum trügliches Zeichen, dass Franz von Beckh, ungeachtet der Untersuchungshaft und Dienstentlassung, *das Vertrauen nicht verloren hatte*, welches ihm als Verwalter von Besitzungen Abwesender mehrfach zugewendet worden war, bestellte ihn der Besitzer der herrschaftlichen Güter Altenberg, Altkainach und Schitting im Kainachthale, im Jahre 1821 als *Güter-Inspector.* Sofort war die politische Behörde hinterher und nach vergeblich gebliebenem Rekurszuge wurde der betagte Mann — es scheint — *gewaltsam entfernt*, Anfang April 1822. (Registratur der k. k. Statthalterei in Graz, Index, Zahlen 26244, 27515 und 28082 vom Dezember 1821, dann Zahlen 1822, 3191 und 7115 vom Jänner bis April 1822, alle Aktenstücke seither scartirt). Diese von Hass, ja Erbitterung gegen meinen Grossvater eingegebene Verfügung der politischen Landesstelle galt nicht dem vermeintlichen Betrüger mit einer Schadenziffer von schlimmsten Falles 372 fl. 31 kr. C. M. Z., sie galt dem Manne, der nach den damals im Umlaufe gewesenen Gerüchten eines *Mordversuches* an seiner Frau beschuldigt war, welchen Mordversuch die angeblich hart behandelte und unterdrückte Frau *selbst gedichtet hatte.* Auf diesen Gedankengang führt von selbst die damalige Praxis der österreichischen Regierung bei vorgekommenen Versündigungen ihrer oberen und niederen Beamten. Wahrlich wegen eines Geldmangels in der Höhe von 372 fl. 31 kr. C. M. Z. ist damals *keiner* entlassen, noch weniger aber in seinem späteren Erwerbe gehindert worden.*

* Zur Gewähr benenne ich einfach den Originalakt Sect. I. 188$^{1}/_{2}$ anno 1817. Dort ist zugleich mit Ignaz von Eloy ein zweiter Beschuldigter behandelt, der eine Malversation eingestand und mit

Die Thatsache besteht unanfechtbar, dass *damals* der bald greise Mann, der ein Verurtheilter gar nicht war, gehindert worden ist, für sich und seine Kinder das Brod zu verdienen. Es wirkt ergreifend, wie der Mann 1818 aus dem Arreste Anordnungen treffen muss, die Gegenstände, in welchen seine Kinder unterrichtet wurden, und ihre Kostgelder einzuschränken, weil er so viel nicht mehr bezahlen kann. Das ist so recht ein Fall, geeignet, Herren, welche Staatsstipendien genossen haben und also gefördert dann hohe Herren geworden sind, zum Nachdenken einzuladen. Welch' Contrast zwischen damals und heute! *Heute* bemühen sich die Strafanstalten den *Verurtheilten* nach Abbüssung ihrer Strafe Stellen zu vermitteln. *Heute* ist es kein Hinderniss, wenn ein ob eines Deliktes aus Gewinnsucht *Verurtheilter*, nach Abbüssung seiner Strafe ein öffentliches — Bankgeschäft betreibt.

Wer vermöchte meinem Grossvater einen Vorwurf zu machen, wenn er nach diesen Erlebnissen mit seinen Söhnen in den der Steiermark nicht fernen Bakonyerwald gezogen wäre, eine *Rauberbande* zu gründen, wie solche damals dort blühten?! In ruhiger Ueberlegung der Lage fügte er sich duldend in die Last seines Geschickes. Nach dem Ende seiner Untersuchung lebte er fast noch *dreissig* Jahre bis zum 13. November 1849. Um das, was er sein Recht nannte, focht er bis in sein 82-stes Lebensjahr *im festen Bewusstsein der Ungebühr der ihm aufgelasteten Beschuldigungen*, — er hat jeden Stämpelbogen umsonst verschrieben, so wie ich seit 1876 unter der Last ähnlicher Verdächtigungen, gleichfalls fast jeden Stämpelbogen umsonst verderbe. Meines Gross-

Nothlage in Folge grösseren Familienstandes entschuldigte. Er wurde ganz gelinde disciplinär behandelt. Ich nenne den Namen jenes Beamten nicht. Von seinen Enkeln ist derzeit einer Richter der VII. Rangsklasse im Lande, ein anderer Oberst. Beide haben ohne Zweifel keine Ahnung davon, was mit ihrem Grossvater vorging, und es möge auch so bleiben. — Zu diesem vergleiche man mehrere zeitgenössische, im Auslande gedruckte Schriften über Oesterreich: „Wiener Kanzlei-Zustände, aus den Memoiren eines österr. Staatsbeamten", gedruckt Leipzig 1846, 346 Seiten, die Zeit seit 1800 behandelnd; dass man nie verlegen war, wenn Jemand ruinirt werden sollte, eine boshafte verleumderische Erdichtung aufzubringen, ist da in zahlreichen Beispielen zu entnehmen. Auch in der kleinen Schrift: Oesterreich im Jahre 1843, Hamburg bei Campe, kann man allerlei Nüsse aufknacken. Berühmt wurden die Sybillinischen Bücher des späteren F.-M.-Lt. Karl Möering. — Offenbar tendenziöse Schriften bleiben von mir hier unerwähnt.

vaters *sechs* Söhne, alle ordentliche und brave Männer, litten unter dieser Ungebühr mit, wie ich später anbringen werde, nicht ein Einziger vermochte eine nennenswerthe Laufbahn zu durchschreiten.

Als eine neue Zeit heranbrach, scheint endlich die Erkenntniss durchgebrochen zu sein, dass dem Dulder Unrecht widerfuhr. Ich war in einem Falle in der Lage nachzuweisen, dass auch Personen im Range von Räthen mit meinem Grossvater Verkehr unterhielten, was kaum der Fall gewesen wäre, hätte man ihn in Wirklichkeit für einen Verbrecher angesehen. (Beilage 72, Seite 27). Wie das k. k. Amtsblatt der Grazer Zeitung vom 30. Oktober 1848 meldet, wurde mein damals 85-jähriger Grossvater zum Geschwornen des *Pressgerichtes gewählt.* Diese Thatsache spricht doch für, nicht wider den vom Schicksale so schwer heimgesuchten Greis.

Die Leidenschaften haben ausgetobt, die brandende See hat ihr Opfer verschlungen. In ruhiger Erörterung bespreche ich den Fall. Hinsichtlich der 1816 erhobenen Beschuldigung, Franz Koller sei ein fingirter Käufer gewesen, konnte das Gericht die Beständigkeit dieser Beschuldigung nicht beweisen, aber auch ich kann in bindender Weise nicht den Gegenbeweis erbringen, dass der Beschuldigung jede Grundlage mangle. Die Akten des hohen k. k. Obersten Gerichtshofes in Wien könnten vielleicht zu diesem noch Aufschlüsse gewähren. Die Einsicht in diese Akten wurde mir bisher beharrlich verweigert. *Vielleicht werden diese Akten jetzt zugänglich.*

Alle anderen Beschuldigungen sind in ihrer totalen Nichtigkeit und Tendenz vollständig aufgeklärt. Die Richter selbst wurden ein *Opfer der auf unaufspürbaren Maulwurfswegen irregeleiteten sogenannten öffentlichen Meinung, somit selbst hintergangen und von einer Strömung ergriffen, welche man schonend — vis major nennt.*

Unter solcher *vis major* standen die Richter aller Länder oft. Zahllos sind die Irrthümer der Gerichte, welche man gemeinhin als Justizmorde bezeichnet.

Seltener führte die Beharrlichkeit der ungerecht Be- und Verurtheilten zur Offenbarung ihrer Unschuld. Meistens ist es der berühmte Zufall oder die Gewissensreue des wirklichen Thäters, welcher später, meist am Todtenbette, das Bekenntnis seiner That gibt.

Nur wenige Beispiele aus Oesterreich: Am 18. Juli 1879 wurde in Cilli der Blasius Kumberger wegen Gattenmordes verurtheilt, sein Läugnen ihm erschwerend

angerechnet; nach einem Jahre kam seine Unschuld an den Tag. — In Wien wurde Katharina Steiner wegen Mordes verurtheilt; nach kurzer Zeit stellte sich der wirkliche Thäter. — Am 22. September 1888 wurde in Linz Peter Pabst wegen Diebstahl und Brandlegung zu 12 Jahren Kerkers verurtheilt, nach zwei Jahren kam seine Unschuld an den Tag. Gerade dieser Fall hat seinerzeit ungeheures Aufsehen verursacht. Ein zeitlebens rechtschaffener Mann wurde sammt seiner Familie durch die Verleumdung zu Grunde gerichtet. — Im Jahre 1891 wurde in Graz der k. k. Postassistent Carl Wessely in Folge Verleumdung seitens des eigentlichen Thäters wegen Unterschleifes entlassen und zu einer Kerkerstrafe verurtheilt. Als der Verurtheilte schon einen Theil seiner Strafe hinterlegt hatte, wurde entdeckt, dass ein anderer Angestellter, Emil Carlé, der eigentliche Thäter war, dieser dann in der Schwurgerichts-Verhandlung vom 25. Jänner 1892 verurtheilt, der vorhin unschuldig verurtheilte Wessely rehabilitirt. — Am 20. März 1891 verlegte der Postbeamte Oskar Smolarz einen ihm übergebenen Betrag von 71 fl. Er wusste diesen, sowie den Abgang einer Partie Briefmarken nicht aufzuklären. Entlassung und Kerkerstrafe waren die Folge. Am 18. November 1891 wurde das Geld und die Briefmarken gefunden. Das ist alltäglich. Interressant ist jedoch, dass das Gericht sich wehrte, die Consequenzen der Entdeckung rasch zu ziehen. Bis in den Juli 1893 hatte der arme Mann zu thun, seine Rehabilitirung zu erwirken.*

Ein am 29. November 1895 vor den Geschwornen in Cilli verhandelter Fall wider den Gastwirth Wenzel Franzi offenbart neuerdings, was menschliche Bosheit in der Beschuldigung Unschuldiger leisten kann. Die *öffentliche* Verhandlung brachte die Anklage zu Falle. Auch dieser Beschuldigte sollte zuerst Mörder sein. Als diese Beschuldigung gänzlich hinfällig geworden war, versuchten es die durch nationale Gehässigkeit aufgestachelten Feinde des Franzi mit einer Brandlegung. Auch vergeblich.

Der berühmteste Fall der Neuzeit spielte mit dem irischen Volksführer Charles Steward Parnell, gest. Brighton 7. October 1891, welcher um jeden Preis zu Grunde gerichtet werden sollte. Endlich kamen die Fälschungen

---

* Neue Freie Presse, Morgenblatt, Wien, 16. und 18. Juli 1893, Gerichtssaal.

Richard Pigott's zu Tage und Parnell war glänzend gerechtfertigt. Seine Feinde ruhten dennoch nicht und nun sollte eine Verletzung weiblicher Tugend den tiefst gehassten, weil gefürchteten Mann stürzen.

Der gegenwärtige Fall weist nun wieder eine ganz besondere Eigenthümlichkeit, welche nun, wo von der *vis major* der Richter die Schleier fallen, hervorgehoben werden muss.

Diese Eigenthümlichkeit besteht nun nicht nur in der Art, wie die Aufklärung vor sich geht, sondern in den Personen, durch welche diese Aufklärung an den Tag kommt. *Die beiden Enkel der Beschuldigerin und des Beschuldigten bewirken diese Aufklärung*, und zwar dadurch, indem diese beiden Enkel gegenseitig in ähnlichen Kampf zu einander geriethen, wie einst der Grossvater durch sein Weib. Und so wie damals, ist dieser Kampf veranlasst durch die psychische Eigenart des weiblichen Theiles der Kämpfer. Ist das nicht Prädestination?!

Ja es ist Prädestination dabei, wenn gerade ich zum Werkzeuge ausersehen erscheine, die Wunden meiner Familie zu schliessen, der ich zur Zeit der grössten Erniedrigung derselben geboren wurde und in meiner ersten Jugend das ärmste Kind weit und breit in der Rundung war.

Wer in die Gestaltung der Dinge in meiner Familie seit 1815 tiefer einzudringen sich die Mühe nimmt, den möchte gerade der ganz ungewöhnliche Weg, welchen ich nahm, die mannigfach verschlungene Gestaltung meiner Schicksale und endlich mein selbsteigenes Eintreten in diese Kämpfe seit 1870 (siehe Beilage 4) anregen. Vermöge dieses eigenartigen Ganges der Ereignisse, hoffe ich keine Ueberhebung zu verschulden, indem ich mich dazu prädestinirt ansehe, das Geschehene aufzurollen und die Familie von dem Alpdrucke zu lösen, unter welchem sie *seit fast einem Jahrhundert und unverdient* leidet. Ich bitte doch zu würdigen, dass meine eigene Mutter, die Mutter, die sonst jedes Menschen aufopferndste Freundin ist, in meinem Falle *vermöge seelischer Perversität* meine vehementeste Feindin war, *meine Mutter!* mir gegenüber alles gedenkbare, richtiger nicht gedenkbare aufbot, um mein Gedeihen zu hemmen, mich zu verhindern, regelrechten akademischen Studien zu obliegen. Und trotzdem bin ich auf schwierigen Umwegen, doch in die mir unnatürlich verlegten Bahnen gekommen, Geschichtsforscher geworden, u. zw. also, dass mir die

Kritik im engeren Gebiete meines Strebens Gründlichkeit nachsagt. Und das von mir gepflegte engere Gebiet bildet Forschungen über — **Aufblühen und Verfall der Familien**! Welche Fügung! darf ich wohl wie Wenige ausrufen. Gewiss, es ist Prädestination, dass eben ich in diesen Kampf eingeführt wurde, um endlich — **dieses Buch schreiben zu müssen.** Ob ich mit diesem Buche unter ungewöhnlichen Umständen Empfangenes „zahle, so viel, als ich von einer ziffermässig nicht feststellbaren Schuld zu erstatten vermag“ (Majestätsgesuch vom 31. Mai 1874, Abschnitt F.: „Gründe der Bittstellung“) wird der Erfolg lehren.

Es hat eine Zeit gegeben, wo ich, von Kindheit an durch und durch schwarz und gelb gefärbt und imprägnirt, von Kindheit an geradezu zur Anbetung jedes k. u. k., auch k. k. österreichischen oder königl. ungar. Goldbordenrangsherrn erzogen, und im Vertrauen an die Gründlichkeit einer gerichtlichen Untersuchung, sogar der Meinung meines Wahlvaters, dessen Aussprüchen ich mich sonst fast ausnahmslos unterordnete, opponirt habe und meinte, es müsse in den Wirrnissen mit meinem Grossvater diesen doch eine Schuld belastet haben. Ja so weit ging ich, dass ich dachte, man habe meinen Grossvater unverurtheilt durchschlüpfen lassen, um der Kinder willen, die Folgeübel der Freisprechung von der Instanz als genügende Sühne gelten lassen. Als ich diese Meinung hegte, es war insbesonders in der ersten Hälfte der 1870-er Jahre, tadelte ich meinen Grossvater in Gedanken, dass er in Graz blieb, sich nicht anderswo ansiedelte.

Die Einsicht in die Akten, soweit solche mir zugänglich waren, reife Ueberdenkung ihres Inhaltes; ferners die Erfahrungen, welche ich seit 1876, also seit zwanzig Jahren im Vorgange wider *mich selbst* sammle, welche Erfahrungen mehrfache Paralellismen mit den Erscheinungen aus Grossvaters Zeit bieten, haben meine Meinung geändert.

Ich habe eben *an mir selbst* erfahren, wie leicht das Gehör der Behörden und höheren Persönlichkeiten der internationalen Macht des „*On dit*“ sich zuwendet, wie leicht auf diesem Wege sogar die Gerichte Täuschungen unterliegen, was ich ehedem für unmöglich hielt.

Mein Grossvater kämpfte in einer Zeit, in welcher die Strafgerichts-Prozedur eine geheime war. Ich kämpfe in einer Zeit grösserer persönlicher Freiheit. Was mir

unter solchen bedeutend veränderten Umständen noch immer widerfahren konnte, werden die folgenden Abschnitte ausweisen, also meinen Vortrag in diesem rechtfertigen.

Denn erst im Spiegel der ausartenden Handlungen meiner Mutter und Schwester, deren Wirkungen zumeist ich zu fühlen hatte, offenbart sich das wahre Bild der im Jahre 1816 verstorbenen Grossmutter. Die letztere hat in der Zeit vom 9. Oktober 1815 bis zu ihrem Tode, 26. Mai 1816, *vermöge ihrer Reden im Spitale die erste Anregung gegeben zur Untersuchung über die wahrlich famose, trotzdem noch heute spuckende Mordgeschichte, ebenso zur Untersuchung wider ihren Gatten wegen Betruges.* Im letzteren Falle gab meines Erachtens gerade das, was aus aus den Erzählungen meiner Grossmutter später deren Schwester Juliana v. Leitner in halbdunkler Andeutung zu Protocoll gab, den Ausschlag für die Freisprechung nur ob Mangel an rechtlichen Beweisen. In beiden Beschuldigungsfällen hat die Grossmutter genau so pervers wider ihre nächsten Angehörigen gethan, wie später ihre Tochter, meine Mutter, ihre Enkelin, meine Schwester, worüber die nächsten Abschnitte Aufschluss geben werden. So wenig wie die von meiner Mutter um 1852 ihrem Gatten und Bruder Anton gewidmeten Anwürfe hafteten; so wenig wie der letztgedachte Bruder meiner Mutter, Anton, nach der seitens meiner Schwester noch im Jahre 1888 erhobenen Beschuldigung, von Avignon in Frankreich aus, mit langer über die Alpen reichender Hand am 9. October 1815 in Graz einen Mord begehen konnte, der überhaupt an Niemanden begangen worden ist; so wenig wie die von meiner Schwester mir gewidmeten Vorwürfe des Betruges durch falschen Eid, auch Urkundenfälschung, der Erpressung, ja — von weiteren kleineren, aber immer recht sinnig erdachten Anwürfen abgesehen — sogar der Mordabsicht, der Andingung eines zur Ausführung tauglichen Genossen, auch nur in einem Punkte hafteten: so wenig haften die meinem Grossvater Franz und seinem ältesten Sohn Franz *Josef* Adolf gewidmeten Anwürfe. *Beide Männer waren unschuldig* und was in der Zeit ihrer Kämpfe als Starrköpfigkeit und noch anderes gescholten wurde, war *unbeugsame Mannhaftigkeit, im Bewusstsein ihrer Unschuld.* Dies kommt gegenwärtig im Wege des Zurückschauens zu Tage.

Im Jahre 1816 dachte Niemand an eine bei meiner Grossmutter vorhandene Geisteskrankheit. Wenn wir aber

nun im zurückgreifenden Wege der Vergleichung feststellen, dass in späteren Jahren die Tochter der unglücklichen Frau wider ihren Vater, zwei ihrer Brüder, ihren Gatten, selbst ihren eigenen Sohn, — ferners die Enkelin wider ihren Vater, ihre Mutter, ihren Onkel, ihren Bruder, ihren Gatten und die Angehörigen desselben, *ähnliche Dinge* inscenirt haben, *wo es nur anging mit rein erdichteten Anschuldigungen von Mord, Blutschande und dergleichen gruselnden Dingen,* so kommen wir im retroperspectivischen Wege zu einer Erkenntniss, an welche 1815 ff. Niemand dachte, Niemand denken konnte, wesshalb ich auch keinem der irrenden Beamten jener Zeit einen persönlichen Vorwurf mache, dieselben eben darum mit ihren Namen gar nicht nenne.

Die Grossmutter war genau so eine Irre, wie die Tochter und die Enkelin. Die seelische Verkehrtheit trat bei allen dreien dadurch zu Tage, dass sie — alle drei — ihre nächsten Blutsverwandten durch ganz grausige Verleumdungen zu Grunde zu richten bestrebt waren, während sie zu gleicher Zeit in heuchlerischer Verschlagenheit sich als Opfer eben derjenigen Familiengenossen ausgaben, welche sie zu ruiniren suchten.

Nicht mit vereinzelten moralischen Defecten ist zu rechnen, wir haben *eine geschlossene Kette seelischer Mängel vor uns, welche sich von der Grossmutter auf alle weiblichen Nachkommen bis zur Enkelin herab vererbt haben. Die Handlungen aller drei Frauen offenbaren sich nun zu sagen unzweifelhaft als Aeusserungen ererbten Wahnsinnes.*

Aus dem Folgenden hoffe ich aber auch beweisen zu können, dass die männlichen Abstämmlinge nicht der gleichen Last verfielen, insbesonders stellte der Sohn meiner Grossmutter. vermöge seiner seelischen Eigenschaften, seiner Schwester gegenüber den extremsten Gegensatz vor, er war ein beispielwürdig braver Mann. (Wurzbach, Lexikon, 55. Band, Seite 267—272.) In wie weit ich, dem übrigens in dem ebencitirten Werke auf den Seiten 272—278 auch ein Platz eingeräumt wurde, gleichfalls einen Gegensatz zu meiner Schwester darstelle, werden die Ueberprüfer der Ausführungen dieses Buches zu beurtheilen haben

Wie konnte sich nun derlei in der Form eines Verleumder-Wahnsinnes eben bei meiner Grossmutter ausgebildet haben, während über Josefa's Schwester Juliana, eine von mir gerne respektirte Aeusserung ihres Neffen, des Dichters Dr. Karl Gottfried Ritter von *Leitner* vor-

liegt, sie sei „ein vortreffliches weibliches Wesen, von grosser Bescheidenheit, ungemeiner Herzensgüte und wahrer Religiösität“ gewesen. — Abgesehen davon, dass sich die Geschwister nur selten gleichen, wie ja in dieser familiären Combination, durch die vorne nachgewiesenen stark abweichenden Eigenschaften ihres Bruders Ignaz verbürgt ist, dürfte billig in Betracht zu ziehen sein, dass die Juliana im Alter von 18 Jahren einen gutmüthigen, den grösseren Reibungen des Lebens fern gebliebenen Mann ehelichte, in welchem Verhältnisse eine etwa vorhandene ererbte Anlage gar keine Gelegenheit fand, sich zu entwickeln. Ferners ehelichte die Julie im Alter von 18 Jahren, während die Josefa über diese Jahre stark hinaus, genöthigt war zu dienen, dabei Gelegenheit fand, verschiedene Eindrücke zu empfangen, und als sie endlich im Alter von 27 Jahren ehelichte, kam sie an einen Gatten, der — alle Umstände sprechen dafür — in allen seinen *drei* Ehen *unbedingt der Herr im Hause war.*

Derlei war die weibliche Vorfahrenschaft im Hause Eloy-Stotzky nicht gewohnt. Sagt ja der Dr. Eloy in seinem Adelsgesuche an die kaiserl. Majestät beinahe unwirsch, dass ihn die Anverwandten seiner Frau bedrängen, um die Adelsverleihung zu bitten. Offenbar dachte der nüchterne Mann, dass er ein für adelige Verhältnisse angemessenes Vermögen nicht besass. Von drei Kindern erhielt jedes nach dem Vater 1700 fl. W. W. = 680 fl. CMZ., nach der Mutter bekamen alle drei Kinder zusammen nur 599 fl. 7 kr. CMZ.

Der Keim der hier so folgenschwer gewordenen *Sucht nach Verleumdungen* könnte im Eheleben der Josefa mit meinem Grossvater insoferne Ausbildung gewonnen haben, als sie sich einem unbeugsamen Manne zu fügen bemüssigt war. Dawider sträubte sich ihr (später in ähnlicher Weise bei Tochter und Enkelin wahrnehmbarer) Eigensinn. Auch daraus wird die künstliche Mache psychologisch beglaubigt, durch welche sie in der Nacht vom 8. auf den 9. Oktober 1815, mit dem Einsatze ihrer geraden Glieder, ja selbst ihres Lebens, *durch Aufruf des öffentlichen Mitleides*, zuerst auf ihren Gatten zu wirken dachte, damit er ihr übles Thun gutmache, und als dies nichts half, weil er gar nicht im Stande war, alles gutzumachen, sie in den unvermeidlichen eigenen Untergang sowohl ihren Gatten, als zugleich den nebenbei auch gehassten Stiefsohn zu ziehen strebte.

Der Anschlag war mit *allem dem Raffinement* erson-

nen, dessen gerade perverse Personen fähig sind. Er war von durchschlagender Wirkung, weil damals Niemand diese Tendenz ahnen konnte. Es ist bezeichnend, dass später Tochter und Enkelin in den Handlungen wider ihre Verwandten *ähnlich raffinirt* und mit *ähnlicher Wirkung* vorgingen. So meine Mutter 1852, wider ihren Bruder Anton, ihren Gatten und mich; so meine Schwester von 1868 ab wider ihre Mutter, wider mich seit 1876 und von 1878 an wider ihren Gatten.

Die daraus erblühte Verheerung ist eine ungeheure. Der vorliegende Fall ist so recht symptomatisch, um die Verheerungen, welche Verleumdungen bereiten können, auszuweisen. Diese Verheerungen haben zu Grossvaterszeiten strafgerichtliche Freisprechungen ob Mangels rechtlicher Beweise bewirkt. Derlei halbe Freisprechungen haben viele betroffen. Selten dürfte die Wirkung solcher halben Freisprechungen *für eine ganze Familie intensiver fühlbar gewesen sein,* wie hier, wo dem Gerichtsgange eine Verfehmung seitens der sogenannten öffentlichen Meinung beilief, welche aus dem unreinen und unverlässlichen Quell von Gerüchten gespeist zu werden pflegt, hier in der That also bedient worden ist.

Das Sensationsbedürfniss eines verehrlichen Publikums ist keine Erfindung der Neuzeit, es bestand zu allen Zeiten, nur hat sich nun in den Dienst der Befriedigung dieses Bedürfnisses auch die Presse gestellt. Vor 1848 war dies nicht möglich. Die Censur gestattete derlei nicht. Um das Bedürfniss der Menge zu befriedigen, genügt es nicht, die Vorfälle zu erzählen. wie sie wirklich verliefen, es muss ein Mehreres hinzugedichtet werden. In dieser Hinsicht hat man zu allen Zeiten Appartes zu leisten verstanden. Im Bestreben, pikant zu sein, oder gar Gruseln zu erwecken, kennen solche Dichter keine Grenze, keine Rücksicht oder Schonung. Derjenige, für welchen Mitleid erweckt werden soll, sei solches berechtigt oder nicht, wird als Märtyrer glorificirt, — der Gegner, gleichviel ob berechtigt oder nicht, in den Pfuhl der Verdammniss geschleudert. So geschah es auch hier und insoferne noch verschärft, als die Mehrzahl der Leute, welche bei meiner Grossmutter und ihrem Bruder Geld verloren hatten, in ihrem Grimm, darüber sich *wider den wandten, der nach ihrer Meinung alle diese Schulden hätte bezahlen sollen.* Das war mein Grossvater.

Wohl war meine Grossmutter zu bedauern, insoferne als sie eine Irre war, ab nicht um willen des ihr von

der Fama in freier Ausgestaltung angedichteten Märtyrthums. Aus *falschem Mitleid* mit meiner Grossmutter wurde dann, durch die bis an den Nerv dringenden Beilhiebe der Verleumdung, *eine ganze Familie zu Grunde gerichtet*, ihr Gedeihen blieb seither unterbunden.

Möge es mir gelungen sein, den innersten Grund der über eine ganze Familie gebrachten Verheerung hiemit aufgedeckt zu haben, damit nun endlich Abhilfe geschehe.

IV.

Katharina Götzinger, geborne von Beckh.

Als mein Grossvater in der Reitschulgasse, damals Haus Nr. 73 jetzt 3, wohnte, kam circa im Frühjahre 1838 eine Henne aus und verlief in die nächsten Häuser. Die Tochter Katharina, geboren Graz 30. Dezember 1810, suchte die Flüchtige und beim Einfangen war ihr ein Gehilfe in der damals Johann Piringer'schen gegenwärtig Regula'schen Bäckerei, Reitschulgasse Nr. 79 jetzt 15, behilflich. Dieser Gehilfe war Dominik *Götzinger*, geboren zu Anger ob Weiz am 24. Mai 1818.

Diese unbedeutende Episode wurde zur Einleitung einer Familien-Verbindung von wechselvoller, ja dramatischer Scenerie.

Dominik Götzinger, 20 Frühlinge jung, kleinen, aber gedrungenen kräftigen Körperbaues, durch und durch gesund, dabei vermöge seines aufgeweckten Wesens, urwüchsigen, derbschlagenden Mutterwitzes (siehe die Tochter in der Entartung solcher Schlagfertigkeit!) weit und breit als der fescheste Bursch bekannt, von den Weibsleuten ausserdem als geübter Zitherschläger geschätzt — machte auf die damals bereits 28-jährige Katharina von Beckh sehr begreiflichen Eindruck.

Beide wurden näher bekannt. 28 weibliche in 20 männliche Jahre geht nicht, da muss man viel borgen. Katharina von Beckh that so wie einst ihre Mutter, als sie ihre Gläubiger beschwatzte; sie erzählte dem jungen Manne von den Reichthümern ihres damals 74-jährigen Vaters. Aus den Akten des k. k. Landes- als Strafgerichtes Graz, 1861 A 193 und 1865 C 294, ist grundlegend und glaubwürdig zu entnehmen, wie die Ehewerberin zu dem

jungen, noch nicht fertigen Manne gesprochen hat. Die Ehe bot dem jungen Dominik Götzinger die Aussicht, schon damals in die von jedem Handwerksmanne ersehnte Stellung eines Meisters zu kommen, sie gab ihm unter diesen Umständen damals zugleich die Befreiung vom Militärdienste, und also entschloss sich Dominik Götzinger, die Katharina von Beckh zu ehelichen, — gegen den Willen seiner Mutter Anna, damals verehelichten Saxner, gegen das Abmahnen des Vaters der Braut.

Am 10. September 1838 kam es in St.-Veit ob Graz zur Trauung, nachdem vorher, am 27. Juli 1838, die nunmehrige Gattin die Schleifmühlbäcker-Realität zu Unter-Andritz, Haus Nr. 10 (Urb. Nr. 258 ad Herrschaft Gösting) um 2200 fl. gekauft, aus ihrem ganz kleinen grossmütterlichen Erbe (ganz genau gekennzeichnet laut Einantwortung vom 11. März 1836 : 275 fl. W. W. = 110 fl. CMZ.) und ihren geringen Ersparnissen eine Anzahlung von nur 200 fl. geleistet und die Einrichtung des kleinen Hausstandes besorgt hatte.

In meinem später einzubeziehenden Absagebriefe an Caroline Scherret, geborne Götzinger, vom 15—18. Mai 1876 fasste ich meine Ansicht über den Eheschluss zwischen dem obbezeichneten Paare, meinen Eltern, in folgende Worte: „Was manchmal kurzsichtigen Menschen als ein Glück erscheint, erweist sich aus einem erweiterten Gesichtskreise oft als das Gegentheil und umgekehrt. So wurde als ein Unglück geschildert, dass das mit einigem Vermögen ausgestattete adelige Fräulein den armen Bäckerjungen ehelichte. *Darin* lag das Unglück nicht geborgen, wohl aber in der traurigen Thatsache, dass die zwei Leute vermöge ihrer Individualitäten sich nicht verständigen konnten, dann im Hinblicke auf die hervorgegangenen lebendigen Sprossen, dass Niemand es verstand *denjenigen glücklichen Kern auszulösen*, der **just in dieser** Verbindung lag. — Der wenngleich geldarme, aber an ursprünglicher, gesunder, unverdorbener Lebenskraft und warmen frischen Blute reiche 20 jährige Bäckerjunge, hatte nach einem unwiderlegbaren Naturgesetze *das* Zeug in sich, selbst einen alten Stamm mit neuer Lebenswärme zu durchdringen. Allein gerade die Frau, mittelst welcher diese *glückliche Erfrischung* sich offenbarte, erkannte den Vortheil nicht, welchen ein günstiges Walten des Schicksals *ihr in ihren eigenen* Leibesfrüchten zutheilte und setzte zeitlebens dem „verfluchten

Buben"* gegenüber *aus Hass und Neid*, beim herzliebsten Mäderl aber – *aus blinder Liebe*, alles in Bewegung, um die aus ihr hervorgegangene Göttergabe, einerseits absichtlich, andererseits aber wider ihren Willen, wieder selbst zu vernichten. — Psychologisch interessant, traurig für die, die es betraf!"

So schrieb ich, bevor ich an die Nothwendigkeit dachte, durch das Mittel der Mutter eine ererbte psychische Krankheit nachzuweisen. Hinsichtlich der vom Vater überkommenen Eigenschaften habe ich nichts zu ändern, was von ihm geistig wie körperlich auf seine Nachkommen überging, war nicht degenerativ, die Verderbniss kam vom andern Theile.

Damit sind schwere Stürme, unsagbare Leiden im Leben dieser Familie angekündigt, welche näher erklärt werden wollen.

Zu den Eigenschaften, die ich von meinem leiblichen ehelichen Vater bereits vermerkte, zählte auch eine seltene Gutmüthigkeit, gepaart mit Leichtlebigkeit. Wenn er irgendwo einen noch ärmeren Menschen fand, als er selber war, hat er Rock und Hemd für den betreffenden ausgezogen. So wurde mir der Mann genau am 16. März 1860 geschildert, als ich (damals Korporal) auf dem Marsche in Weitenstein, wo mein Vater einst arbeitete, mich über ihn erkundigt habe. Sollte aber Jemand meinen, dass ich jetzt also über meinen leiblichen Vater rede und schreibe und früher anders, so könnte ich mit einem Brief von mir, ddo. Wien 16. Jänner 1863, aufwarten.

Vermöge seiner Geistesgaben war Dominik Götzinger seines Handwerkes wohl kundig und aus seinem Lebenslaufe sind einigemale Zwischenlagen wahrzunehmen, wo er sich im Wege der Arbeit wirthschaftlich auskömmlich gebettet hatte. Allein sein Weib hatte es ihm angethan, er werde reich werden, nichts zu arbeiten brauchen. Derlei braucht man gewöhnlich einem jungen Menschen nicht zweimal zu sagen.

So geschah es gleich nach dem Antritte der Schleifmühlbäcker-Realität in Andritz, dass der kaum 20 Jahre junge, als Mann noch nicht ganz ausgebackene Bäcker den Besitz seiner Frau überschätzte, *beide* auf die um 2200 fl. CMZ. erkaufte Realität in $^5/_4$ Jahren genau 1070 fl. CMZ. Schulden hinzu gemacht haben, statt

* Unter diesem bin ich gemeint, das mir gegenüber gestellte Mädchen ist meine Schwester Caroline Scherret.

dahin zu trachten, dass die bereits vorhandenen Schulden abgetragen werden, also dass schon am 7. Dezember 1839 die Realität schuldenhalber um 2800 fl. CMZ. verkauft werden musste. Siehe das Grundbuch.

Die Folge war, dass der Mann wieder als Gehilfe Arbeit zu suchen gezwungen war, und sehr beredt ist die Chronik der Lebensschicksale des Mannes vom 20. Jänner 1840 an, wo in Folge des Verkaufes der Realität sich die regelmässige eheliche Gemeinschaft thatsächlich löste.

Das Weib nahm der Vater wieder in sein Haus und da, Prankergasse Nr. 11, gebar Katharina am 3. Juni 1840 die Tochter Caroline, später verehelichte Scherret. Ausser dem väterlichen Hause kamen die beiden Gatten in der ihrer häuslichen Trennung nächstfolgenden Zeit noch öfters in Berührung, u. zw. in der Hoffnung, der Vater werde ihnen eine neue Realität kaufen. So wurden am 15. November 1841 ich, dann am 11. Jänner 1843 noch ein nach kurzer Lebensdauer verstorbenes Mächen, Antonie, geboren. Mit Rücksicht auf Folgendes halte ich für nöthig, gleich hier den unter den gegebenen Umständen leicht auftauchenden Verdacht illegitimer Vermengungen meiner Mutter abzuweisen. Ich selbst bin nach meiner äusseren Gestalt von oben bis unten oder von unten bis oben, ebenso von vorne oder von einer anderen Seite betrachtet, eine buchstäblich getreue Copie des Mannes, der als mein leiblicher ehelicher Vater in meinem Geburtsscheine gebucht ist. — Aber auch dieser Verkehr hat spätestens im Jahre 1844 ein Ende genommen, als Dominik Götzinger nach Frohnleiten zog. Ausserdem besitze ich vom 13. April 1844 den handschriftlichen Beweis einer vorgekommenen Zahlungsklage der Katharina Götzinger wider ihre Schwiegermutter Anna, verehel. Saxner. Und wenn ich, wie mindestens nicht unbillig, auch meinem leiblichen Vater glaube, so hat damals meine Mutter auf den Verdienst ihres Mannes Gerichtsverbote erwirkt.

Dem ersten Gesuche um Erhebung des Geisteszustandes meiner Schwester an das k. k. Landesgericht Graz, ddo. 18. Mai 1887, habe ich ein „Promemoria" für die Gerichtsärzte beigeschlossen, dessen Inhalt ich hier grossentheils verwerthe. Dort habe ich meinem Vater Unrecht gethan, indem ich den Erzählungen seines Weibes und seiner Tochter glaubend, von einer Mehrzahl von „Freundinnen" sprach. Ich habe erst später die über diese Beziehungen Aufschluss gebenden Akten einsehen können und da corrigirt sich das da Gesagte zu Gunsten

meines Vaters und diese Correctur zeigt so recht, dass der Mann ein besseres Los gefunden haben würde, wenn sich im Frühjahre 1838 die fatale Henne nicht aus dem Hause Nr. 3 in jenes Nr. 15 in der Reitschulgasse zu Graz verlaufen hätte. Abgesehen von einer durch seine finanzielle Lage herbeigeführten Verirrung (Straf-Akt 1861 A 193) hatte der Mann von 1850 ab immer dieselbe „Freundin“ Elisabeth Guggy bis zu seinem Tod am 9. September 1866. Also ein „Bruder Lüderlich“, wie seine Tochter spricht und wie es die gelehrten Herren Gerichtsärzte *dieser* Tochter ungeprüft nachreden, war mein, zugegeben in manchen Dingen fehlerhafter Vater wahrlich nicht.

Die Elisabeth Guggy, eine darin wahrlich sehr glaubwürdige Zeugin, sagt im Strafakte Graz, C 294 ex 1865, am 28. Februar 1865 aus, dass sich Dominik Götzinger seit Mitte der 1850-ger Jahre, das ist seit der Zeit nicht mehr erholen und aufrichten konnte, als meines Vaters Ehefrau, also meine Mutter, ersteren im Jahre 1852 mit ihren Prozessanfällen zu überschütten begann. Dieses einfache Weib trifft mit den wenigen Worten das Thatsächliche in seinem innersten Kerne, also, wie es kein Gelehrter mit den gründlichsten Deduktionen zu treffen vermöchte.

Dass die Elisabeth Guggy das Richtige traf, beweist mein eigenes Schicksal. Seit 1876, wo meine Schwester Caroline Scherret mich in ähnlicher Weise zu befehden begann, wie meine Mutter 1852 ihren Gatten, meinen Vater, sind alle meine Bestrebungen vergebens. Ich bin seither dem Untergange geweiht, wie mein Vater. Und welch ungeheurer Unterschied besteht zwischen meinem Vater und mir, vermöge Stellung und der Mittel der Vertheidigung! — Dies vorausgegeben zur allgemeinen Kennzeichnung, die Details folgen später.

Nach dem Zusammenbruche der wirthschaftlichen Existenz der Eheleute Götzinger kehrte, wie schon gesagt, der weibliche Theil ins Haus des Vaters zurück. Meine Schwester beklagt sich wiederholt, ihre Mutter sei von deren Vater hart behandelt worden, sie habe wie eine Magd arbeiten müssen (im bezüglichen Brief an mich vom 25. Feber 1876 ist die Stelle enthalten: „die Mutter... hatte... 3 fl. Lohn wie eine Magd“). Das erfordert seine Richtigstellung. Der alte Mann war fest und liess sich zu nichts bestimmen, was ihm nach der Lage der Umstande kein Heil verhiess. Sein Testament vom 9. Juli 1849 gibt aber überzeugende Kunde, dass er, soweit ihm

dies möglich war, sogar zum Nachtheile aller übrigen Kinder die Tochter bedachte, damit sie sammt ihren Kindern möglichst versorgt werde. Die Enkelin Caroline Scherret beliebt diese grössere Vorsorge als eine Pflicht hinzustellen und liebt es, die Begründung aus dem Bereiche ihrer Wahnideen zu entnehmen.

Meines Grossvaters ältester Sohn erster Ehe erhielt nicht einmal seinen Pflichttheil ganz, die drei Söhne zweiter Ehe, welchen ja eigentlich die Reste des Vermögens gehört hätten, da es von *ihrer* Mutter herstammte, stellten keine müssigen Betrachtungen an über das, was etwa hätte sein können. diese 1 + 3 = 4 Söhne, beziehungsweise Brüder, giengen über die Bestimmungen ihres Vaters — *noch hinaus.* Sie bemühten sich einträchtig, dass ihrer Schwester, meiner Mutter, das väterliche Haus in der Prankergasse zu dem geringen Betrage von 5000 fl.. zukomme und intervenirten demgemäss bei der Feilbietungs Tagsatzung am 5. Juni 1850. So thaten bescheiden situirte Leute mit Pensionen jährlicher 600 fl., welche nur ein Weniges über 1000 fl. CMZ per Person geerbt hatten So thaten diese Männer aus Rücksicht für meine Mutter um willen der Kinder derselben: Caroline Scherret und ich, um dann von der also bevorzugten Frau bei jeder passenden oder auch nicht passenden Gelegenheit demonstrativ als — Stiefbrüder (was sie genealogisch auch waren) bezeichnet zu werden.

Ich erinnere mich aber noch ganz gut auf den Tag jener Licitations-Tagsatzung vom 5. Juni 1850 und die Heimkehr meiner Mutter von derselben. Jezt bin ich Frau! Als dann am 29. October 1850 (siehe k. k. Landesgericht Graz. Fasc. VII. 45 anno 1849) der grossväterliche Verlass eingeantwortet war, warf meine wahnsinnige Mutter die seit Jahren mit schwerer Verstellungsmiene getragene Heuchlermaske weg und zeigte sich in voller Rachgier *gegen alles was Mann war, was Mann werden sollte.*

Denen, so bereits Männer waren, konnte sie nicht an, desto schlimmer war ich, der damals neunjährige Knabe, daran.

In der vom October 1850 beginnenden Leidenszeit, hat mir meine Mutter gelegentlich der Ausbrüche ihrer Leidenschaft wiederholt vorgehalten, dass sie mich von dem Augenblicke an hasste, als ihr am 15. November 1841 kundgegeben wurde, dass sie soeben *einem Knaben* das Leben gegeben habe. Diese Mutter weigerte sich mich zu nähren, am dritten Tage meines Lebens wurde ich aus dem Hause gebracht und in die Kost gegeben

Der im Abschnitte III auf S. 28—29 näher gewürdigte zweitälteste Sohn meines Grossvaters, Anton von Beckh-Widmanstetter, war als Offizier, solange er activ diente, nicht in der Lage zu ehelichen. Doch stand er in intimen Beziehungen zur Theresia Brand, welche er später im Pensionsstande am 20. April 1846 ehelichte und welche am 1. November 1861 in Graz gestorben ist. Beide hatten einen im November 1834 geborenen Sohn, Karl, welcher nach kurzer Lebensdauer am 10. Jänner 1835 in Graz starb. Diese beiden Leute beschlossen, für das verlorene Kind *mich* anzunehmen. Am 20. October 1842 holten mich *beide* aus dem Bauernhause in Badegg Haus Nr. 7 ob Tobelbad bei Graz, wo ich zur Kost war, ab.

In der später getäuschten Annahme, dass bei meiner Mutter die Harmonie in ihren Gefühlen wieder hergestellt sei, kam ich zur Zeit als mein Grossvater noch lebte, am 6. April 1849, wieder zu meiner Mutter. Sie war arm und ihr Bruder Anton zahlte ihr für mich ein Kostgeld als Unterstüzung

Wie schon gesagt, vom October 1850 an änderte sich das Verhalten meiner Mutter gründlich. Im vollständigen Gegensatze zur Behandlung, welche meine Schwester erfuhr, wurde ich Seitens meiner Mutter in jeder gedenkbaren, richtiger nicht gedenkbaren Weise misshandelt. Beiläufig um die Mitte des Jahres 1851 wurde mir der Verkehr mit meinem Onkel Anton, der schirmend seine Hand über mich hielt, verboten. Die Misshandlungen, denen ich ausgesetzt war, waren raffinirt ersonnen, in grausamer Weise durchgeführt. Insbesonders erinnere ich mich, dass sich meine Mutter von der Milchfrau Aeste von Tannenbäumchen bringen liess, welche sie am Ofen dörrte, mich unter Assistenz ihrer Tochter, meiner Schwester, damit keineswegs mütterlich liebend bearbeitete — ich war nie ganzen Fleisches. An Sonntagen, wenn Mutter und Schwester ausgingen, wurde ich in den Keller gesperrt.

Die Entrüstung der Hausgenossen über solche Behandlung brach wiederholt hervor. Der Brief ddo. 15. Februar 1876 einer den gebildeten Ständen angehörigen Frau, der Rechnungsraths-Witwe Elise Maar, welche Zeugin meiner damaligen Leiden war und mir oft neben anderen armen Leuten Essen zugesteckt hat, beglaubigt
13. die sonst unglaublichen Vorgänge, Beilage 13. Die noch jetzt lebende Frau Maar hat mir einst offen gesagt: „Mich wundert, dass Sie kein Lump geworden sind."

Ich wurde es nicht, Dank dem unvergleichlichen Vorgange meines Oheims Anton. Er und seine drei Brüder thaten *einig* sich zusammen, zum Zwecke, mich den Händen *dieser* Mutter zu entreissen und zwar auf gesetzlichem Wege und unter Vermeidung irgend welchen öffentlichen Skandales.

Jeder der vier Brüder hatte in dieser Sache eine Aufgabe übernommen. Der Franz Josef und der Leopold. Der Alois durchwanderte die Steiermark, um meinen unbekannt wo befindlichen leiblichen ehelichen Vater Dominik Götzinger aufzusuchen, welcher endlich bei Marburg als Pächter der Bäckerei auf der damals Josef Braunegg'schen Realität in Langenthal, Haus Nro 55, gefunden wurde. Mein ehel. Vater willigte in die Abtretung seiner väterlichen Gewalt an meinen Oheim und sohin Adoptivvater, k. und k. Hauptmann Anton v. Beckh-Widmanstetter und fertigte die bezügliche Urkunde zu Marburg am 27. Dezember 1851. Die Bestätigung der Adoption verzögerte die Frage, ob hiezu das k. k. Kreisgericht in Cilli oder das k. und k. Landes-Militär-Gericht in Graz competent sei. Die Gefahr, dass meine Mutter von diesem Schritte vorzeitig irgend Kenntniss bekomme, spielte herein.

Ausserdem waren die Misshandlungen zur Unerträglichkeit gediehen. Am 12. März 1852 flüchtete ich aus dem Hause meiner Mutter zu meinem ehel. Vater, welcher davon dem Bezirksgerichte Stadt Graz, I. Section de praes. 13. März 1852 Z. 1996, Anzeige gab. Die Eingabe ist von meinem Onkel Alois geschrieben, als Grund meines Abganges *„unnatürliche Behandlung"* angegeben.

Es kann unmöglich meine Sache und Zweck dieser gedrängten Festhaltung der damaligen Vorgänge sein, Details zu erzählen, sie würden zu weit führen.

Als meine Mutter gewahrte, dass ihr auf streng gesetzmässigem Wege das Opfer eines unnatürlichen, in voller Wahrheit *wahnsinnigen* Hasses entzogen war, sprang sie wie eine gereizte Tigerin in rasenden Kampf wider den Cedenten, den Cessionär und den Cessus. Der Cedent, mein leiblicher ehelicher Vater, hielt in *dem* Krieg nicht lange Stand. Wohl klopfte er das Fell seines in der Geisterstunde zum 17. März 1852 mit dem höhnischen Anrufe: „No, bei die Bäcken ist ja auch in der Nacht offen!" bei ihm eindringenden Weibes prompt aus. Allein als die so geklopfte Frau die Spuren dieses Klopfens einem Medicus wies, sich darüber Zeugniss

geben liess und dann unter weit übertreibendem Geschrei — denn viel war ihr in jener Geisterstunde nicht geschehen, am anderen Morgen war sie schon wieder auf, transport- dabei auch actionsfähiger, als mir lieb war — mit ihren Prozess-Kanonaden anhub, verpflichtete sich mein Vater in dem Ehescheidungs-Vergleiche, geschlossen beim k. k. Bezirksgerichte Marburg 24. Jänner 1853 Punkt 5: „zur Mitwirkung und zur Einleitung der nöthigen Schritte, um den Adoptionsakt bezüglich des Leopold Götzinger zu anulliren". Auszug aus dem bezüglichen Prozesse mit bezeichnenden Beschuldigungen meiner
14. Mutter, Beilage 14. Also sollte mein ehel. Vater wider meinen Wahlvater zwecks meiner Revindication einen Prozess führen. Er bekam bald Gelegenheit, sich von der Nutzlosigkeit eines solchen Beginnens zu überzeugen, nicht umsonst hatte sich der Cessionär die Cession vom 27. Dezember 1851 vor einem öffentlichen Notar ausstellen lassen. Die Gattin bestand auf ihrem „Schein", ddo 24. Jänner 1853. Endlich begnügte sie sich, dass ihr der gepeinigte Cedent unterm 12. Mai 1854 Original
15. in 15. die als ein ureigenstes Concept meiner Mutter merkwürdige Vollmacht gab, nun auch in seinem Namen wider meinen Adoptivvater klagbar aufzutreten.

Das nützte der Frau erst recht gar nichts, denn *unentwegt fest hielt der Cessionär, mein Wahlvater, seine Position.* Seine Handlungen bezeugen, dass er das Terrain beherrschte. In kurzen Aufeinanderfolgen hatte er die ungewohnte Uniform auszupacken, um über die Klagen meiner Mutter beim Auditor oder bei höheren Vorgesetzten Rede zu stehen. Nachdem die Frau wenige Tage vor dem 14. Mai 1852 den Platz-Commandanten in Graz in einem Ueberfalle getäuscht hatte, fand sie keinen Glauben mehr; stufenweise gieng sie zu den höheren Vorgesetzten, um theilweise derb abgewiesen zu werden. Der Höchstcommandirende, Feldzeugmeister Graf Georg Thurn wies sie mit imponirender Ruhe ab. Ich erwähne dies zur Kennzeichnung entgegengesetzten Verhaltens, als 1876 ff. meine Schwester wider mich ähnliches unternahm. Es existirt meines Wissens keine Klage des Anton v. Beckh-Widmanstetter wider seine Schwester (meine Mutter), der Mann verhielt sich einfach abwehrend und zu seiner Zeit genügte dies. Wir werden später sehen, dass für mich die einfache Defensive nicht genügte. Meine Mutter erzielte damals nicht einen einzigen ihr günstigen Bescheid.

Sie hatte sich mit dem einen, ich dächte traurigen Erfolge zu begnügen, dass sie meine Erziehung und Ausbildung in aller Weise durchkreuzt hatte. *In meiner Heimath war ich Seitens meiner eigenen leiblichen ehelichen Mutter vor keiner Unbill sicher.* Sie machte mir unmöglich in Graz eine Schule zu besuchen, sagte aber dann, ich wäre ausgestossen worden. Der Versuch, mir sechs Wegstunden von Graz, in Weiz, Ruhe zu verschaffen, misslang. Klage vom 2. März 1853, Beilage 16, ferners vom 16.
13. August 1854, Original-Beilage 17. Auch Judenburg 17.
erwies sich zu nahe; sie gieng zu Fuss über die Stubalpe und provocirte einen Skandal, dass mich der Religionslehrer in Religion und Sitten werfen wollte; später schrieb mir der Mann Briefe mit der Aufschrift „Theuerster Freund!" Original 18. Zu den mit dieser 18.
Sache in Verbindung stehenden Vorgängen besitze ich ein interessantes Concept eines Beschwerdebriefes an eine daraus nicht ersichtliche offenbar höhere Persönlichkeit von der Hand meiner Mutter.

Die Mittel, mich gegen hohes Kostgeld in der Fremde studieren zu lassen, hatte mein Wahlvater nicht, hätte er sie gehabt, er hätte mich nach Dorpat oder Oxford geschickt. Er bewarb sich, mich in Offiziers-Erziehungs-Anstalten unterzubringen und bat um einen Freiplatz. Der Mann ist ja unbändig reich, seine Schwester sagt es, die wirds doch wissen. Die Bewerbung meines Wahlvaters gab den Anstoss zur principiellen Verfügung, dass Adoptivsöhne auf Freiplätze keinen Anspruch haben sollen. Nothgedrungen bat mein Vater um einen Zahlplatz in einem Militär-Erziehungshause für Söhne der Mannschaft vom Feldwebel abwärts; er benannte eine fernere Anstalt ausser Landes. Ah! das wird ein Lump sein, der Bube, dass ihn die eigenen Angehörigen recht weit weg haben wollen — abgewiesen. Es erfolgte die Aufklärung, dass die Entfernung nicht meinetwegen gewünscht wurde. Also kam ich weit weg, nach Italien. Dahin folgte mir meine Mutter nicht persönlich, sie begnügte sich mit einigen Briefen, die des Aergernisses halber, welches sie gaben, auf Antrag des Instituts-Seelsorgers verbrannt wurden. Und ich war jenes Priesters Liebling. Originalbrief in 19. 19.
Mein späteres Leben gibt Bürgschaft, dass *niemals* ein Anlass gegeben war, mich wegen ungehörigen Betragens oder ungenügenden Fortschrittes aus irgend welcher Lehranstalt zu entfernen — im Gegentheil, meinen

Namen hatte man nicht hinten zu suchen. *Jedes Wort* in den Klagen der Mutter enthält Entstellungen der Wahrheit.

Wie meine Mutter „arbeitete", ehe sie sich in die Lage fügte, welche sie nicht ändern konnte, offenbaren die Akten. Ausschlaggebend sind diesfalls die aus dem Ehescheidungs-Prozesse beim k. k. Bezirksgerichte Marburg noch erhaltenen Aktenreste. Beilage 14, erprobt durch Tagebuch 1 Beilage 1 und Tagebuch 7 Beilage 3 des Aktes 1861 A 193 beim k. k. Landes- als Strafgerichte in Graz, und einigen handschriftlichen Aufzeichnungen meines leiblichen Vaters, die mir zugekommen sind. Aus diesen untrüglichen Behelfen ist zu entnehmen, dass fürs erste meine Mutter ihren Gatten mit gruselig präparirten Erzählungen über den berufenen Grabensturz der Grossmutter vom 9. October 1815 bedient hatte. Ferners habe meine Mutter „in Marburg vor Gericht selbst eingestanden", dass ihr Bruder Anton der Urheber der Störung der Ehe meiner leiblichen Eltern gewesen sei, dieser Anton seine Schwester entführt und missbraucht habe. Aus der Handschrift meines Vaters ist übrigens zu vermuthen, dass schon zu Langenthal in der Nacht vom 16. zum 17. März 1852 meine Mutter ihren Gatten mit solchem Gerede bediente. Nur der intensivste Hass konnte ein Weib dahin bringen, sich also selbst zu beschuldigen, zum Zwecke, den Cedenten vom 27. Dezember 1851 wider den Cessionär zu hetzen, um auf diesem Wege — nicht aus Mutterliebe — die Aufhebung des Adoptions-Vertrages auszuwirken, den Cessus wieder in ihre Gewalt zu bringen. Die Erklärung ist ungemein einfach. Als im Jahre 1839, wie vorne an der Hand der aus dem Grundbuch geschöpften Daten erzählt, der wirthschaftliche Niedergang des Ehepaares Dominik und Katharina Götzinger sich vollzog, diese beim Vater in zwei Terminen, am 1. Mai 1839 400 fl., am 1. October 1839 70 fl. entliehen hatten, sandte der damals 75-jährige Vater seinen damals in Graz anwesenden 41-jährigen Sohn Anton, jener Zeit Oberlieutenant im Infanterie-Regimente Nro 27, auf die Andritz, um der Tochter zu zeigen, wohin sie kommen werde. Dieser Anton war damals genau doppelt so alt als der Gatte, resp. Schwager, in welchen meine Mutter damals wie man sagt „klein verliebt" war. Es konnte dem Bruder Anton nicht im Traume einfallen, in diesem Punkte in Concurrenz zu treten. Auch aus anderem Grunde nicht.

In der Form eines sogenannten Verhältnisses, welches später zur Ehe gedieh, hatte er seine weibliche Versorgung daheim. Könnte man aber diese spätere Gattin, Theresia geborne Brand, neben meine Mutter stellen, um beide rücksichtlich ihrer körperlichen Eigenschaften zu vergleichen, so wäre die Entscheidung zu Gunsten meiner Mutter sicher nicht ausgefallen. Eine Erklärung, dass der Mann der Ersteren mit der Zweiten durchgegangen sein soll, würde Jederman mit einen ungläubigen „Ha Teufel!“ zurückweisen. Nach diesem Bilde sind alle einschlägigen Aeusserungen meiner Mutter und ihrer Tochter zu beurtheilen, welch' letztere sogar die reizende Mähr in Umlauf gebracht habe, ich sei von meinem Adoptivvater erzeugt, während ich, wie schon gesagt, leiblich eine buchstäblich getreue Copie meines ehelichen Vaters darstelle. Die Vidimirungs-Klausel gab meine Mutter, welche mich wiederholt darum beschimpfte und misshandelte, weil ich meinem leiblichen ehelichen, im Taufbuche eingetragenen Vater gleich sah.

Die damit aufgeblätterte vollständige Verdrehung der Wahrheit geht auch aus einer eigenhändigen Aufschreibung meiner Mutter, aus der Zeit um 1853–54, niedergeschrieben auf einem nicht vorlagegemäss adjustirten Zettel hervor, in welcher sie ihren Gatten, meinen Vater, einen „Maulmacher“, „lüftigen Taugenichts“ und „nichtswürdigen Streichmacher“ nennt, welchen sie „fortgejagt“ habe. Die thatsächlichen Vorgänge stellen diese Widersprüche in das richtige Licht.

Wahr ist nur, dass meine Mutter durch ihre Doppelzüngigkeit meinen ehelichen Vater verwirrte und in Conflicte mit meinem Wahlvater brachte, in welchen er nicht siegen konnte, aber als Besiegter auch keine weitere Anfechtung erfuhr. Wahr ist ferners, dass mein ehelicher Vater, durch die nachgiebigen Akte vom 24 Jänner 1853, Beilage 14, und 12. Mai 1854, Beilage 15, sich die Ruhe nicht verschaffte, um deren Willen er also vor meiner Mutter beigab. In Langenthal, wo mein Vater 1852 lebte, war derselbe durch die Umtriebe seines Weibes unmöglich geworden, er zog fort, war Pächter und auch Besitzer in Marburg, Gonowitz, Windisch-Feistritz und Weitenstein, aber nirgends fand er vor dem furiosen Weibe in allen gedenkbaren und nicht gedenkbaren Klagen und Anfechtungen Ruhe, so dass die Aussage der Elisabeth Guggy buchstäblich richtig ist, von der Mitte der 1850-er Jahre ab konnte sich mein Vater

nicht mehr erholen. Ich staune, dass keine Katastrophen
beiliefen, begreife aber den Tenor seiner Briefe, erliegend
in den vorne citirten Akten. Die Prozesse aus den 1850-er
Jahren wider meinen Vater schliessen mit einer charak-
teristischen Aeusserung, welche im Tagsatzungs-Protokoll
ddto. k. k. Bezirksgericht Pettau, 31. Jänner 1859, Nro
20. 1093, Beilage 20, der Advokat Dr. Strafella meinem
Vater Dominik Götzinger in den Mund legte: „Meine
Frau ist eine der Liebenswürdigsten ihres Geschlechtes,
ein Ausbund aller weiblichen Tugenden, *Zank und Prozess
sind ihr Lebenselement,* sie übertrifft Xantippe unzählige-
male. Wie sie mich gequält und verfolgt hat, vermag
keine Feder zu beschreiben, *hätte sie anno 1795 gelebt und
wäre sie Zeitgenossin Schillers gewesen, nie hätte Schiller ge-
sungen: ehret die Frauen! Sie flechten und weben himmlische
Rosen ins irdische Leben*“.

Man sollte denken, dass nach diesem zuletzt gekennzeichneten flotten und wirksamen Reitergefechte der Krieg wider den Mann aus war. Keineswegs.

Mein Vater kreuzte die Wege der beiden Damen, Gattin wie Tochter nicht. Da kam die Zeit, wo die Tochter vom Vater eine Ehebewilligung haben wollte. Da wurde *ich* mit einem Zettel als Botschafter in ausserordentlicher Mission zum Vater geschickt. Ich brachte die mündliche, sehr kurze, klare und — richtige Botschaft heim: Das Mädel soll selber kommen. Dann wurde der Mann schreibseliger, und das war nicht gut. Dazu war mein Vater nicht qualificirt. Der Kriegsfall war gegeben, der Verlauf spiegelt sich unter A 193 anno 1861 in der Aktensammlung des Landesgerichtes Graz, Titel: Gefährliche Drohung. Die Methode, durch welche er in Folge vielen Missgeschickes mürbe geworden, die Angelegenheit der dann nicht zum Effekte gekommenen Verehelichung der Tochter ausnützen wollte, um sich selbst Vortheile zuzuwenden, war keinesfalls zu billigen. Das Gericht wies die dreimal vorgebrachte Klage von Gattin und Tochter ab. Die damaligen Aeusserungen meines Vaters und jene im späteren Prozesse, C 294. anno 1865, in Verbindung mit anderen Handlungen zeigen, dass der Mann damals seinen Verstand bereits verloren hatte. Wen möchte dies nach seinen Erlebnissen Wunder nehmen? Dies wurde damals rechtzeitig nicht erkannt, Dominik Götzinger am 22. Juli 1865 verurtheilt, welches Urtheil aber wegen festgestellter Geisteskrankheit am 18. Juni 1866 aufgehoben wurde.

Dreiundachtzig Tage später, am 9. September 1866,

starb Dominik Götzinger im Krankenhause zu Graz. Gattin und Tochter wurden vom Tode benachrichtigt. Beide giengen die Leiche zu agnosciren, beschimpften sie, begruben sie — nicht.

Während sich dies mit dem Vater abspielte, gab es mit mir manchen Scenenwechsel.

Als ich persönlichen Vergewaltigungen meiner Mutter entwachsen war, kam ich von der Schulferienzeit des Jahres 1855 an mit meiner Mutter in einen streng abgemessenen Anstandsverkehr. Damit wurden Aufreizungen der leidenschaftlichen Frau vermieden, ja dieselbe fand sich endlich duldend in die gewordene Lage

Dass die kurz vorher in den Beilagen 16 und 17 mir gewidmeten Vorhalte einzig totale Verdrehungen der wahren Umstände mit mir enthalten, beweisen nicht nur meine Schulzeugnisse, die Briefe 18 und 19 und mein ganzes späteres Lebensbild, sondern aus jener Zeit insbesonders ein von der Hand meiner Mutter geschriebenes, ausserordentlich reizvolles Concept für Glückwünsche, mit deren Reinschrift meine Schwester Caroline Scherret offenbar zu Ende der 1850-er Jahre meine Wahleltern begrüsste. Im Brief an die Tante wird der Oheim Anton als *„kenntnissreicher guter Gatte“* gepriesen, diesem selbst aber an einem Neujahrstage folgende Anrede gewidmet: „Theuerster Herr Onkel! Bei dem Eintritte dieses neuen Jahres erinnere ich mich mit gerührtem Herzen aller Wohlthaten, welche Sie meinem Bruder von seiner zarten Kindheit an, bis auf den gegenwärtigen Augenblick seines Lebens, im reichsten Maasse erwiesen haben. Mit welcher *gränzenlosen Gütte* haben Sie bisher für die Entwicklung seiner natürlichen Fähigkeiten und für die Bildung seines Geistes Sorge getragen Mit welchem liebevollen Eifer wachten Sie bisher für die Veredlung seines Herzens. O dass ich im Stande wäre, für alle diese unverdienten Beweise Ihrer Gütte, sowohl durch meine, als auch meines Bruders wissenschaftliche Fortschritte, und durch ein untadelhaftes sittliches Betragen, Ihnen liebster Herr Onkel, recht viele Freüde zu machen und Sie wenigstens dadurch zu überzeugen, wie sehr ich wünsche, mich Ihrer Liebe würdig zu machen!“

Dieses Concept ist im Original in meinen Händen, unzweifelhaft von meiner Mutter geschrieben und auch concipirt — meine Schwester brächte derlei nicht zu Stande. Dieses eine Schriftstück kennzeichnet alle die Akte meiner Mutter wider ihren Bruder Anton, meinen

Wahlvater und wider mich. Dasselbe kennzeichnet auch die Ausschreitungen, mit welchen die Nichte Caroline Scherret später diesen „gränzenlos gütigen“ Wohlthäter bedachte.

Im September 1859 trat ich in die Armee. April 1863 wurde ich Offizier. Wider meinen Wunsch und bei den hier in Rede stehenden Familien-Umständen zu meinem mannigfachen Schaden, wurde ich kurz darnach in die Ergänzungsbezirksstation Graz gesendet.

Nun suchte die Mutter mich auf ihre Seite zu bringen. Sie sei ja Mutter, der Wahlvater nur der Onkel. Dieses Streben konnte unmöglich gelingen. Sie spielte ihre letzte Karte aus, indem sie im Winter 1863 auf 1864 mir einen Vortrag über die Familiengeheimnisse hielt. Darin spielte der Selbstmordversuch der Grossmutter vom 9. Oktober 1815 die Hauptrolle. Meinem Wahlvater wurde eine active Rolle hiebei zugetheilt, was gar nicht stimmte, also die entgegengesetzte Wirkung hatte.*

Darüber ausser Rand und Band gebracht, apostrophirte sie wenige Tage nach der Beerdigung ihres am 2. Mai 1864 in Graz verstorbenen Bruders Leopold, meinen leidend zu Bett liegenden Wahlvater mit den Worten: „Wär lieber der Kerl hin worden als der Leopold!“ Darauf ergriff ich meine Mutter am Arme und führte sie unter ihrem heftigsten Widerstande aus der Wohnung.

Damit war der Bruch vollzogen. Die Frau tobte in unsinniger Weise. Sie, *die Mutter*, schimpfte warum ich nicht im Felde stehe. *Ihre* Absicht wird klar durch die damals ausgesprochene Drohung, mich auf der Strasse anzufallen und *„durchzukarwatschen“, damit ich meine Offiziers-Charge verlieren müsse.* Die Personen, vor welchen sie diese Drohung aussprach, haben die Frau zurechtgewiesen. Ich selbst bat den Bezirksrichter von Graz, Landesgerichtsrath Hiacinth von Schulheim, um eine Belehrung meiner Mutter. Solche wurde ertheilt.

In irgend einer Weise musste sie ihren Groll entladen. Sie that es auf wirthschaftlichem Gebiete. Am 5.
21. Juni 1864, Beilage 21, übergab sie geschenkweise ihr Haus, Prankergasse 11, an die Tochter Caroline Götzinger, nun verehelichte Scherret, und fertigte einen Monat später,
22. 5. Juli 1864, Beilage 22, eine Ergänzung zu dieser Schenkung. Billig sei hier auch einer früheren Schenkung vom
23. 4. November 1852, Beilage 23, gedacht, in welcher die

* Vergleiche diesfalls Abschnitt III, Seiten 28 und 45.

Mutter alle ihre Fahrnisse an die Tochter übertrug. Die beiden letzteren Schenkungen erwiesen sich aber später als Scheinabmachungen, Prozess Fasc. XV, Nro 44, anno 1869, k. k. Landes- als Civilgericht Graz. in Verbindung mit dem Strafakte A 889, anno 1869, Landesgericht Graz.

Der im Akte vom 5. Juli 1864 vorgesehene „Fall eines Zerwürfnisses“ war nach vier Jahren reichlich gegeben. Vom Jahre 1868 ab, büsste die alte Frau Seitens der übermässig geliebten Tochter wahrlich hart, was ehedem sie selbst verschuldete. Was in den folgenden sieben Jahren geschah, zeigt die Mutter im Niedergange als Dulderin, dagegen die Tochter im kecken Aufstiege an Verderbtheit. Darum seien diese Vorgänge als agressive Leistungen der Tochter erst im nächsten Abschnitte gebucht. Die Jahre der Busse trug meine Mutter standhaft. Kaum der Tod vermochte diese Frau zu zähmen, denn am Tage bevor solcher nach hartem Krankenlager eintrat, hat sie den mit dem Sterbesakramente eintretenden Priester derbe heimgesandt, wie solches Seitens *einer Frau* nicht leicht je geschah. Am 14. Jänner 1876 starb die Mutter in einem Dachzimmer des Hauses Reitschulgasse Nro 2, genau gegenüber dem Hause Nro 3, aus welchem sich im Jahre 1838 die fatale Henne in das Haus Nro 15 verlief.

Meine Mutter war eine Irre, darüber besteht für den Verständigen kein Zweifel. Als geistig gesund wurde sie von Niemandem behandelt, der mit ihr zu thun bekam. Allein gesetzlich konnte sie der Behandlung der Irren nicht unterzogen werden. Die Einsicht in die Folgen ihrer Handlungen fehlte ihr wahrlich nicht. Der Hinweis auf den §. 21 a. b. Gb. durch den hohen k. k. obersten Gerichtshof, im Erlasse vom 26. November 1889, bot mir nichts Neues. Ueber diese Gesetzstelle hatte schon mein Wahlvater noch bei Lebzeiten meiner Mutter mit mir gesprochen.

Wie schon einmal, (Eingabe de praes. k. k. Landesgericht Graz, 10 Juli 1888, Zahl 21272) beende ich einen Abschnitt über meine Mutter durch zwei Aussprüche, mit welchen ich bei Kennern der Lage Zustimmung fand. In der Bilanz von Verdienst und Schuld hatte die Mutter vor der Tochter „*gar Vieles voraus*“, dann „Im Vergleiche mit Caroline Scherret war meine Mutter *eine noble Dame*“.

V.

Caroline Scherret, geborne Götzinger.

Wie der Acker — so das Rübchen,
Wie der Vater — so das Bübchen,
Wie die Mutter — so die Töchter,
Gewöhnlich noch — *E bisl schlechter.*

Meine Mutter hat Vieles versündigt, allein noch hielt sie eine leidliche Grenze äusseren Anstandes. Bei beschränkten Geistesgaben, verfügte sie über einen gewissen Grad von gesellschaftlicher Bildung. Die Fähigkeit der Verstellung besass auch sie, jedoch in mässigem Grade, man kannte sich bald aus. Moralisch war sie nicht verseucht und gewiss hätte meine Mutter nie in ihrem Hause Geschäfte geduldet, für — freien Genuss des von Heine in seinem hohen Liede geschilderten schönsten Gedichtes der Natur, wie derlei später bei der Tochter blühten. Ueber meine Frage bekam ich zu meiner Genugthuung den Bescheid, dass eine Strafuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen wider meine Mutter niemals eingeleitet war.

In meiner Mutter lebte die Grossmutter in verböserter Gestaltung fort, allein diese Tochter war in ihren Mängeln noch ganz unverhältnissmässig besser als die Enkelin, die Verschlechterung dieser ist im quadratischen Verhältnisse bis zur Ueberfluthung gestiegen.

Ueber die Enkelin in dieser Familien-Tragödie, Frau Caroline geborne *Götzinger*, geb. Graz 3. Juni 1840, seit 10. Dezember 1877 verehelichte und seit 8. Jänner 1878 thatsächlich geschiedene *Scherret*, bewahrt das k. k. Landes- als Strafgericht Graz laut Tagebuchzahl 85 des Geisteszustands-Erhebungsaktes VIII 151 anno 1887 ff. beim k k Landes- als Civilgerichte Graz, Note des Strafgerichtes Graz vom 23. April 1889, folgende wahrlich nicht geringe Anzahl von Akten über Strafuntersuchungen ob begangener Verbrechen und Vergehen, welche seit dem Jahre 1863 wider diese Frau abgeführt worden sind, und zwar Jahrgang:

1863, C. 241 } Verbrechen des Meineides, beidemale Frei-
1867, C. 143 } spruch aus Mangel an Beweisen;

1869, A. 889, Meineid, zum Nachtheile der eigenen Mutter;
1880, A. 249, Verleumdung ihres Gatten Anton Scherret, dann F. 1516;
1883, A. 360, Betrug an Karl Rotter;
1884, A. 199, Betrug an Johann Maier;
1885, F. 754.
1886, F. 46, 346, 416 und 469.
1888, A 271 — gibt zusammen 13 Untersuchungsfälle.

Seither kamen noch einige Fälle dazu. Akteneinsicht wurde mir verweigert, also kann ich nur den Strafakt A 791 Jahrgang 1891 benennen, welcher aus einer von mir selbst de praes. 1. Juli 1891 Z. 11668 erstatteten Anzeige erwachsen ist. Die Anzeige verbreitet sich über *fünf* Gruppen von *Verbrechen*, vorwiegend schwere Verleumdungen, innerhalb der fünfjährigen Verjährungsfrist zu meinem eigenen und zum Nachtheile der Gesammtfamilie begangen.

In Folge dieser Anzeige wurde Caroline Scherret zum drittenmale irrengerichtsärztlich untersucht, von den Experten am 28. October 1891 als eine *ererbt schwer belastete, vollkommen wahnsinnige Person* — hierauf vom Gerichte als strafgerichtlich zurechnungs*un*fähig erklärt, 27. November 1891, Aktenauszug 24. 24.

Wer seither Frau Caroline Scherret strafgerichtlich belangt — und es geschah dies mehrmals und zwar wegen *Meineides, Brandlegung und Verleumdung,* verliert nur Zeit und Geld.

Wie wir sehen werden, liegt *darin* nicht das Verwunderliche, wohl aber in dem Umstande, dass das citirte irrengerichtsärztliche Gutachten nur strafgerichtliche Wirkung hat, *diese* Frau in civilrechtlicher Vollgiltigkeit erhalten bleibt, in dieser Eigenschaft fort und fort Rechtsstreitigkeiten führt, Eide aufträgt und leistet, aber — *niemals verantwortet.* **Kurz, diese Frau geniesst eine Freiheit, wie kein anderer Mensch in Oesterreich.**

Geradezu zahllos sind die Amtshandlungen wider diese Frau beim k. k. st. d Bezirksgerichte Stadt Graz. Im Jahre 1886, wo vor mir die Aktenschränke noch nicht versperrt wurden, habe ich erhoben, dass in der Strafabtheilung dieses Gerichtes *wider* Frau Scherret ob verschiedener Uebertretungen anhängig waren, im Jahre 1883: fünf, 1884: fünf, 1885: *acht und zwanzig* und 1886: *fünf und zwanzig* Nummern. Die Klagen, welche in diesen Jahren von Caroline Scherret wider Andere angestrengt wurden, habe ich nicht erhoben.

Ebenso ist diese Frau polizeilich mehrmals bestraft. An ihrem 21. Geburtstage, d. i. am 3. Juni 1861, hatte sie sich dort schon ihre *zweite* Arreststrafe wegen Ehrenbeleidigung ersiegt, wofür ich den Belag habe.

Zur Kennzeichnung des Ehrgefühles *dieser* Frau Folgendes: Im Jahre 1869 oder 1870 wurde sie aus irgend welchem mir nicht bekannten Anlasse, ich weiss ebenso nicht ob gerichtlich oder polizeilich, zu fünf Gulden Strafgeld oder einen Tag Arrest verurtheilt. Sie beklagte sich darüber in meiner Gegenwart bei meinem Wahlvater, ihrem Onkel, mit dem Beisatze, dass sie lieber „sitzen" als zahlen wolle. Mein Wahlvater hat ihr den „Fünfer" hingeworfen mit der Frage, ob sie kein Schamgefühl habe. Ich denke das Bessere, dass sie dann zahlte und nicht „sitzen" ging, denn nachgeforscht was wirklich geschah, habe ich nicht.

Die Civilrechtsstreitigkeiten meiner Schwester beim k. k. st. d. Bezirksgerichte Stadt Graz bilden eine Registratur für sich. Aus der Note des k. k. Landes- als Civilgerichtes Graz vom 9. Juli 1889 Z. 19986 an das k. k. Bezirksgericht Stadt Graz entnahm ich folgende Reihe aus der Zeit von 1880 bis 1889: Registraturszeichen

B. 2889 anno *1880;* 3491 anno *1883;* 1354 und 6581 anno *1884;* 3768 anno *1885;* 1416, 1602, 1682. 1767 anno *1886;* 1373 anno *1887;* 1263 und 1539 anno *1888;*

C. 299 und 661 anno *1882;* 1960 anno *1883;* 411, 1211, 1767, 4491 anno *1886;* 61 anno *1888;*

Ca. 544, 597, 671 und 1649 anno *1883;* 348, 360, 472, 473, 1558, 3321 anno *1884;* 155, 174, 265, 1232, 1299, 1421, 1566 und 1572 anno *1885;* 19, 20, 148, 405, 475, 850, 1899 anno *1886;* 212, 213, 273 und 593 anno *1887.*

Und diese 49 Prozesse bei *einem* Gerichte innerhalb *acht* Jahren aufweisende Liste ist nicht complett, wie ich durch die Anrufung des wider mich geführten Civilprozesses C 619 anno 1887 beweise, an welchen sich das k. k. Bezirksgericht Graz nicht gerne erinnern lässt. Dass Caroline Scherret vor dem Jahre 1880 nicht minder in häufiger Weise gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen hat, geht schon aus der Thatsache hervor, dass ihr circa im Jahre 1864, also damals 24 Jahre jung, das Recht zur persönlichen Vertretung vor Gericht entzogen worden war. Dieses geradezu massige Materiale beweiset, dass bei meiner Schwester die Streitsucht sich zu einer ungefesselten Leidenschaft ausgewachsen hat. Sie ist im

Stande, ob eines Anspruches per 50 kr. einen Prozess einzuleiten. In Tagebuch 85 des Geisteszustands-Erhebungsaktes ist das Beispiel einer Klage gegen die Eheleute Patzek puncto 4 fl. 88 kr. gegeben. In den letzten Jahren spielte ein derlei erbitterter Streit wider einen kleinen Gewerbsmann Namens Johann Strnad puncto 1 fl. 62 kr. und 1 fl. 25 kr. Caroline Scherret schwor *darum* Eide, wie der Beschädigte behauptet — *falsch*.

Alle diese Kriegszüge im Rechte spielen sich ab, obschon die ruhelose Kriegsführerin Caroline Scherret kaum schreiben kann. Zehn untereinander geschriebene Zahlenreihen kann sie nicht addiren, wohl aber trifft sie es prächtig, Ansprüche ihrer Imagination ins Unendliche zu multipliciren.

Den Mangel einer eigentlichen Bildung — kurz nach dem Tode des Grossvaters, kaum 11 Jahre jung, erklärte sie der Mutter, in die Schule nicht mehr gehen zu wollen und fand Zustimmung — deckt eine ungemein raffinirte Verstellungskunst. In der Eingabe vom 10. Juli 1888 Z. 21272 k. k. Landesgericht Graz, unterschied ich drei Haupttonarten dieser Frau im gesellschaftlichen Verkehre. Ich setze das dort Gesagte ohne Beisatz hieher:

„*a. Verkehr mit Höheren*: Zusammengedrückte, demüthige Körperhaltung, Kopf leicht zur Seite geneigt, Mund süsslich concentrirt, wie zum Kusse bereit. Sprache geziert, bei hochgradiger Verstellung kann selbe sogar schmachtend sentimental werden, die Thränen-Reserven halten strenge Bereitschaft. Parade-Stichwort: „Zur Genüge“, als Plagiat nach der Mutter. In dieser Attitude ist die Frau für den, der sie ihrem wahren Wesen nach kennt, anwidernd.

b) Verkehr mit Gleichgestellten beim Mangel einer besonderen Aufregung: Haltung einer behäbigen Bürgersfrau, welche gerne Vorträge über Führung eines Haushaltes versetzt. Sprache natürlich bei grosser Lebhaftigkeit. Hat sie selbst nicht das Wort, kann sie sich des Kauens an den Fingernägeln nicht enthalten.

c) Verkehr mit niedriger Gestellten, dann mit Aequiparirenden im Affekte. Körperhaltung lebhaft bewegt, Blicke rollend, entweder Hohn schillernd oder stechend, Lippen fest aufeinander gepresst, Hände in die Hüften gestemmt. Sprache gebietend im verdorbenen Volkston, Schimpfworte aller Art und ohne Wahl verbinden sich leicht mit der rasch quellenden Rede“.

Innerhalb dieser drei Gruppen, mit wenigen, den

jeweiligen Umständen angepassten Modulationen, bewegt sich meine Schwester mit einer unglaublichen Frechheit und Verschlagenheit. Sie hat wiederholt Proben gegeben, in kurzer Aufeinanderfolge den Wechsel dieser drei Hauptmasken zu vollziehen. Vom Weinen zum Lachen, oder umgekehrt überzuspringen ist ihr ein Leichtes. Sie zeigt sich öfter demonstrativ fröhlich, sie singt und tanzt und scherzt übersprudelnd. Damit hat sie Manchem ein heiteres Gemüth vorgetäuscht, welcher tiefer zu sehen keinen Anlass hatte.

Seit ich mich genöthigt erkannte, den Kampf mit meiner Schwester energisch aufzunehmen, wurde mir von höheren Gerichtspersonen, vom Gerichtsrathe aufwärts, also aus der Verkehrsgruppe *a)* wiederholt die Mahnung: *ich!* solle meine Schwester in Ruhe lassen.

Daraus ergibt sich der Beweis, dass meine Schwester den „*a)* Verkehr mit Höheren" gründlich versteht, diese Höheren nur das hörten und lasen, was meine Schwester vorzubringen beliebte, entgegen meine Anbringen ungelesen und unüberdacht bei Seite setzten.

Ich bitte in den Hauptzügen — hinsichtlich der Details muss ich auf die Einzelnakten verweisen — zu vernehmen, wie es sich wirklich verhält.

Bei Caroline Scherret, geb. Götzinger, treten alle Mängel der Mutter, vielleicht etwas geschickter maskirt, doch verschärft zu Tage und noch eine Reihe von Mängeln dazu, welche meiner Mutter nicht nachgewiesen werden können. Ihre Eingaben bei Gericht sind Plagiat nach den „Schimmeln" der Mutter, das persönliche Betragen halte ich vermöge lebhafterer Phantasie belebter.

Den vollen Blick in ihre Seele eröffnet die Correspondenz mit mir, von welcher ich, um den vielen Verdrehungen zu begegnen, eine autografirte Ausgabe veranstaltet habe. Dieselbe gliedert sich

A) in den einzig familiären Verkehr vom Jahre 1868 an, wo sich meine Schwester von der Mutter trennte, bis kurz nach dem Tode der letzteren im Jänner
25. 1876. 48 Seiten, Beilage 25.

B) Verkehr von 1874—75 zum Zwecke, Caroline Scherret im Dienste einer Arbeitslehrerin zu erhalten, welche Stellung sie durch ihr zänkisches Betragen mit der Bewohnerschaft in nicht ganz vier Jahren an drei Orten (Marburg, Windischgrätz und Obdach) gefährdet
26. hatte. 27 Seiten, Beilage 26.

C) Mein Brief vom Mai 1876, mittelst welchem ich,

ausführlich begründet, allen Verkehr abbrach. 24 Seiten, Beilage 27. 27.

D) Correspondenzkarten-Neckereien der Schwester nach der Absage *C)* und deren Deckung durch mich. Beilage 28 und 28.

E) Correspondenz, veranlasst durch die Verehelichung meiner Schwester mit Herrn Anton Scherret am 10. Dez. 1877, im Jahre 1879 beginnend und endigend mit meiner Heimkehr nach Graz Ende des Jahres 1882. 35 S., Beil. 29. 29.

Als dieser Verkehr entstand, dachte weder meine Schwester noch ich daran, dass diese Briefe je vervielfältigt werden würden. Nichtsdestoweniger glaube gerade ich, mit voller Beruhigung diese Schriftstücke zur Beurtheilung vorlegen zu können, verwahre mich aber doch gegen das Herauszerren einzelner Theile aus dem Ganzen. Wird das Ganze in seiner Gesammtheit beurtheilt, so bekunden diese Briefe eine von mir meiner Schwester gegenüber bewährte *Christusgeduld*. Ein detaillirter Commentar zu dieser Correspondenz erliegt beim k. k. Landesgericht Graz in Eingabe de praes. Graz 10. Juli 1888, Zahl 21272, Beilage 2: „Promemoria zur Informirung der Herren Gerichtsärtzte, enthaltend die genetische Darstellung des Ursprunges, der Entwicklung und endlich Ausbildung des Säufer- und Querulanten-Wahnsinnes bei Frau Caroline Scherret, geb. Götzinger, erstattet vom eheleiblichen Bruder der Erkrankten".

In dem Erhebungsakte über den Geisteszustand der Frau Scherret sind, soweit ich bisher erfahren konnte, in weitläufiger Weise die Ausschreitungen der unglückseligen Frau breit getreten, deren sich dieselbe *Fremden* gegenüber zu Schulden kommen liess.

Diese Einseitigkeit führt zu einer Betrachtung, die ich später anstellen werde.

Hier führe ich nur an, dass sowohl meine Mutter, wie meine Schwester immer und allzeit Streit mit ihren Mitmenschen haben mussten, dass aber beide ganz gleichmässig in erster Reihe ihre nächsten Verwandten in Streit mit ihnen zu verwickeln suchten. Erst dann, wenn die *meist begünstigten* Verwandten zu irgend welchem Streit schlechterdings nicht zu haben waren, begnügten sie sich mit Fremden. Dieser Wandel lässt sich aus dem Leben der beiden aktenmässig ausweisen.

Mein Zweck führt mich zur Erörterung der schwereren Leistungen innerhalb der Familie, hier seitens meiner Schwester.

Wie im vorhergehenden Abschnitte vorgebracht, sollte mein ehelicher Vater Dominik Götzinger seine Zustimmung zur Verehelichung seiner Tochter, meiner Schwester geben. Ich will nicht abläugnen, dass er diese Zustimmung benützen wollte, um Vortheile für sich zu erreichen. Allein die Tochter Caroline Götzinger (Akt A 193 de 1861) hat sich in dieser Sache also benommen, dass *Rachegier* bei ihr unzweifelhaft vorhanden war. Als ihre Anzeige vom 25. am 29. April vom Gerichte verworfen war, bat sie am 29. Mai um Ausfolgung ihrer Beilagen „um sie vielleicht ein anderes mal u. zw. besser gebrauchen zu können". Am 24. Juni erscheint sie auch mit dem Begehren, ihren leiblichen ehelichen Vater einzusperren und „sohin unschädlich zu machen". Das Verlangen wurde abgewiesen.

Aus der damals geplant gewordenen Ehe wurde nichts. Als der Bräutigam seine Beziehungen gelöst hatte, wurde er in eine solche Verfolgung gezogen, dass die Bahngesellschaft, bei welcher derselbe bedienstet war, dem Manne den Dienst kündete. Siehe Akten.

Wie schon im vorigen Abschnitte behandelt, vollzog meine Mutter im Jahre 1864 die Abtretung ihres ganzen Vermögens an die Tochter, um mir auch den gesetzlichen Pflichttheil zu entziehen. Die zweite Abtretungsurkunde enthielt eine Vorsorge für den Fall von „Zerwürfnissen". Gewiss, die beiden Vertragstheile kannten sich. Der Fall von „Zerwürfnissen" war schon 1868 vollauf gegeben.

Am 11. August 1868 kam meine Schwester zu mir, mit dem Ersuchen, Nachmittags in das einst mütterliche Haus zu kommen, um erstere vor Unbilden der Mutter zu schützen. Ich kam gerade zurecht um die Fortdauer von Realinjurien zu verhindern. Der Gegenstand der Streitigkeiten wurde erörtert und in einem Punkte hatte die Mutter gerechten Anlass gekränkt zu sein.* Ich suchte die beiden Streitenden zu begütigen.

* Am Tage vorher hatte die Mutter eine 14-tägige Arreststrafe beim Bezirksgerichte Graz hinterlegt, welche sie für die — Tochter ausgehalten hatte, insofern als sie bei einer Strafverhandlung wider die Tochter freiwillig einsprang mit dem Bekenntnisse, die Mutter habe das gethan, was in Wirklichkeit die Tochter verschuldete. So that die alte Frau, damit nicht das Mädchen bestraft werden müsse. Und unmittelbar nach der Heimkehr der Mutter wollte die Tochter eine — Lustreise antreten. Diese Kleinigkeit im Gegenhalte mit dem Folgenden weiset allein auf den ungeheuren Unterschied zwischen dem moralischen Gehalte von Mutter und Tochter. Vergleiche Promemoria für die Gerichtsärzte, Beilage 2, zur Eingabe vom 10. Juli 1888 beim k. k. Landesgerichte Graz.

Vergebens. Die alte Frau erklärte das Haus verlassen zu wollen. Sie begehrte von der Tochter die „bewussten Schriften"* und packte neben zwei Sparkassabüchern einige Kleinigkeiten in eine Handtasche. Von meinem Gesichtskreise, des Familienwohles im höheren Style, konnte es mein Interesse nicht sein, dass es zwischen beiden Frauen zu einem ernsten Bruche komme. Ich suchte die Frau am Fortgehen zu hindern, zum Bleiben zu bewegen. Die alte Frau weinte und jammerte; als sie aber wahrnahm, dass ob dieser Haltung **ich**, der hinausgespielte Sohn, weich wurde, sah sie mich eine Weile starr an, drehte sich dann rasch um und brach in ein Lachen aus. Darauf hinderte ich die Frau nicht mehr zu gehen. Diese Scene verstand ich damals in ihrer vollen Bedeutung nicht. Der Blick meiner Mutter vor dem Verkehren ihrer Front war derselbe stechende Blick, mit dem mich meine Schwester später, am 14. Jänner 1876, als ich zur Leiche der wenige Stunden vorher verstorbenen Mutter kam, dann am 23. September 1886 in ihrer Wohnung, endlich am 28. October 1894 beim Abgehen aus dem Gerichtssaale bedachte. Und ähnlich diesen Blicken war der „Basiliskenblick" Dris Zahn vom 4. Mai 1876 (Kampf um's Recht, Seite 180 oben), dann der mir gewidmete schmerzhafte Blick desselben Drs v. Zahn am 15. März 1883 (Kampf um's Recht, Seite 69—70) — *alle* Blicke des *Wahnsinnes*.

Was vom 11. August 1868 bis zum 14. Jänner 1876, wo die Mutter starb, zwischen Mutter und Tochter spielte, ist fundirt durch Gerichtsakten und meine bereits citirte Correspondenz, in mehrfachen Erörterungen zu entnehmen. Alle diese Grundlagen offenbaren den grausigsten Kampf der Tochter gegen die Mutter, zum Zwecke der letzteren das Leben recht bitter zu machen, damit es früher erlösche, sie nicht weiter für ihren Unterhalt zu sorgen habe aus jenen Mitteln, welche die Mutter vorzeitig *dieser* Tochter übergeben hatte. Ich kann *nicht weniger* sagen. Denn die Mutter wurde buchstäblich von der Tochter, welche zum Nachtheile *ihrer Mutter* am 28. September 1869 einen rücksichtlich des Punktes *b)* zwar nicht falschen, aber doch unreinen Eid schwor (Akt A 889 anno 1869 des k. k. Landes- als Strafgerichtes Graz) seelisch aufgerieben. Blut floss allerdings keines. Das Benehmen der Tochter in den allerletzten Lebens-

* Siehe eben citirtes Promemoria für die Gerichtsärzte.

tagen der Mutter hebt die vorhergegangene Behandlung in um so widerlicherer Beleuchtung ab.

Um eine Katastrophe zwischen beiden Frauen zu vermeiden, aber auch um die Mittel zum Unterhalte zu schaffen, als die Versuche, solche durch Börsenspiel zu gewinnen (siehe Prozess mit „Banquier“ Gross 1872) ein grausam Ende genommen hatten, war ich genöthigt, für meine Schwester zu interveniren, dass sie eine Stelle als Industrielehrerin erhielt, also von Graz wegkam, so der Möglichkeit von Reibungen vorgebeugt wurde. *Meiner* Verwendung durch einen *mir* gewogenen Gönner dankte sie ihre Anstellung in *Marburg* December 1872. Nach einem Jahre in Folge ihrer Umtriebe dort unmöglich geworden (das gute Abgangszeugniss imponirt *mir* nicht, es tönt aus ihm das Frohlocken, die Person auf gute Art los geworden zu sein), erwirkte ihr ein *meiniger* Freund die Anstellung in *Windischgrätz.* Da gings in kurzer Zeit noch toller zu als in Marburg. Die Entfernung der Arbeitslehrerin war zur Communalfrage geworden. Der k. k. Bezirkshauptmann in Windischgrätz soll damals, recht bezeichnend, meine Schwester apostrofirt haben: Seit Sie im Orte sind, haben wir *nur mit Ihnen* zu thun. Die bezügliche Correspondenz zeigt mein Bestreben, meiner Schwester eine *letzte* Uebersetzung zu erwirken, nach — *Obdach*, sie weist ferners aus, wie sie dann dort that, bis sie auch „obdachlos“ geworden ist. *Mir* zu lieb hat *mein* Freund, der dortige k. k. Bezirksrichter, zu Gunsten meiner Schwester intervenirt. Mit welchem Danke, sagen die Akten. Also während nicht ganz *vier* Jahren (15. Dezember 1872 bis Ende September 1876) hatte die Frau *drei* verschiedene Dienstesstationen.

Die in der Correspondenz, Beilage 25 von Seite 8 bis 17, gekennzeichneten Vorgänge nöthigten mich während jener 4 Jahre mit meiner Schwester den familiären Verkehr abzubrechen, hätte ich nicht also gethan, *kein Offizier hätte ferner mit mir gedient.* Mein Verhalten ihr gegenüber war das denkbarst abgemessene. Um mich nöthigenfalls rechtfertigen zu können, wurde jedes geschriebene Wort gebucht. Siehe die Correspondenz-Beilagen 25 bis 29.

Nach dem Tode der Mutter begehrte ich von meiner Schwester die Erstattung jener Vermögenstheile, welche meine Mutter 1864 an meine Schwester übergab und welche die durch den *Pflichttheil* für die Kinder gebundene Hälfte überstiegen, §§ 762, 765, 775 a. b. G. B.

Ich berechnete meinen trockenen Anspruch auf den *Pflichttheil!!* soweit ich Hoffnung hatte beweiskräftig durchzudringen, mit 2181 fl. 75 kr. Wüthend darüber, dass ich diesen *gesetzlichen* Anspruch stellte, bediente meine Schwester meinen Wahlvater und mich in ihren damaligen Briefen mit unfläthischem Schimpf, welchen ich in folgende Staffelung zu bringen versuche: „lackirter Salonflegel — Tagdieb — böser Mensch — Wucherer* — Blutigel — Erbschleicher — Ehrenräuber — elender Ehrenräuber der „Gebäune“ der Mutter — Hyänen-Character — „Schindmirchen“ (Schindmähre) — Schinders-knochen, die nicht verrecken können — Schuft, elender Schuft — Schurke, auch im französischen Ausdrucke Coion — ehrloses Scheusal — Scheusale die dem Teufel zu schlecht sind — verfluchte Galgenstricke — Abfamich (Abschaum) von der höllischen Rindsuppe“. Der Vergleich mit dem damals mehrgenannten Raubmörder Matthäus Ulbel dürfte wohl die Krönung dieser Schilderung bilden. Ausserdem bedrohte mich diese Dame, so wie im Jahre 1864 die Mutter gethan, in diesem Falle aber *schriftlich* in den Briefen vom 30. Dezember 1875 und 25. Februar 1876 mit einem öffentlichen Ueberfalle, *damit ich meine Offizierscharge verlieren müsse.* Der Schwester gegenüber war ich in dieser Beziehung nicht mehr also wehrlos, als gegenüber der Mutter. Ich hielt *dieser* Schwester am 28. Februar 1876 den § 114 Militärstrafgesetzes vor, welcher dem Offizier zur Pflicht macht, einem boshaften Angreifer mit der zustehenden Waffe zu begegnen. Darauf liess es *diese* Schwester nicht ankommen.

In Beziehung auf meine vermögensrechtlichen Ansprüche per 2181 fl. 75 kr. stellte mir diese Schwester ein Anbot von 100, höchstens 150 fl., rückte schliesslich bis auf 700 fl. vor.

Der Prozess hätte bei dem Charakter dieser Gegnerin wahrscheinlich solche Wendungen genommen, die ich in meiner Stellung als activer Offizier in der Garnison Graz zu vermeiden hatte. *Ich* stellte die Proposition, zur Zeit auf jedes Erbe zu verzichten, gegen Abtretung des Obereigenthumes auf ein am einst mütterlichen Hause versichertes Kapital per 6000 fl., dessen Nützung meiner Schwester lebenslänglich verbleiben sollte. Die Tendenz meines Anerbietens ist doch klar: Vermeidung eines

* Ein Lieutenant, der von seiner Gage lebte!

Prozesses, anständige Versorgung meiner Schwester auf Lebensdauer, somit Verhinderung allfälliger Ansprüche an mich, zugleich auch Verhinderung des Aufbrauches des Kapitals, welches mir für die Zukunft gewahrt bleiben sollte. Meine Haltung ist vorwiegend vom Familien-Interesse im höheren Begriffe, bei beständiger Rücksichtnahme auf meine besonderen Umstände als activer Offizier bestimmt gewesen.*

Der Vortheil für meine Schwester lag also am Tage, dass sie beistimmte, mit dem reducirten Betrage von 4000 fl. Ich nahm auch das an. Nach der Annahme bis zum wirklichen Abschluss des Erbvergleiches, ddto Graz 15. April 1876, drängte meine Schwester noch mehrere belastende Vorbehalte in das erste Abkommen. Nur diese Einschübe stelle ich in, ich denke berechtigte Kritik. Ich spreche von diesem Vergleiche hier darum mehr, weil meine Schwester selbst dieses Uebereinkommen benützte, die wahre Sachlage umzukehren, wie wir u. a. aus ihrer amtlichen Eingabe vom 20. Jänner 1887 mittelst ihrer Handschrift erfahren können, ich hätte ihr 4000 fl. erpresst, erschwindelt, erschlichen. Einzig und allein meine Offiziersstellung, deren ruhige Behauptung mein vornehmstes Interesse war, veranlasste mich, also *blöde vornehm* ** zu thun, wie ich that. Als Civilist hätte ich mit Caroline Götzinger ein ganz anderes Verfahren vorgezogen.

Also wie gesagt, in meiner heiklen Offiziers-Eigenschaft that ich so, wie geschehen, brach aber dann mit meiner Schwester mit dem Brief vom 18. Mai 1876, Beilage 27, vollständig jeden Verkehr ab, indem ich ihr zugleich (dann zutreffend) voraus sagte, was kommen wird. Im Kerne dieses Briefes kennzeichnete ich meine Schwester, als „ein in des Wortes wildverwegenster Bedeutung schlechtes, böses Weib." Dieser scharfe Abbruch half mir nichts. *Sie* brach *mit mir* den Verkehr nicht ab. Mein in seinen einigemale scharfen Aussprüchen durch Thatsachen begründeter Brief traf die wahren Eigenschaften der unseligen Frau mitten ins Schwarze und all ihr Verhalten seither ist vom Rachedurst für *diesen*

* Vergleiche mein Majestätsgesuch vom 15. Mai 1888, Beilage 70, Original Seite 4, ebenso „Meine Erfahrungen als österr. Soldat", 1884, Seite 100.

** Siehe Abschnitt III. Seite 58, wo um willen ähnlicher Imponderabilien mein Grossvater ähnlich „blöde vornehm" handelte, auf den Dank nicht lange zu warten brauchte.

Brief durchtränkt. *Seither* bin ich von *dieser* Schwester ähnlich befehdet, wie meine Grossmutter ihren Gatten und die Seinen vom 15. März 1816 ab befehdete.* *Damals* belief sie meine militärischen Vorgesetzten, um mich bei diesen *in ihrer Manier — anzuempfehlen.* Was diese Schwester vorbrachte, blieb vor mir verborgen, ich spürte nur die Wirkung, dies auch erst dann, als nicht mehr zu helfen war. Der gleichzeitig 1876 entbrochene Streit mit Dr. v. Zahn guckt melancholisch in die Scene.**

Ich war bishin von allen meinen Vorgesetzten gefördert, ja gehuldigt — von da ab veränderte sich auffallend das Bild, begünstigt durch gleichzeitige Personal-Veränderungen, die ins reine militärische Gebiet schlugen.

Am 27. Juni 1878 sagte zu mir einer meiner damaligen Vorgesetzten, der k. u. k. Major im 27. Infanterie-Regiment, Karl König v. Festenwall, gestorben als Generalmajor im Ruhestande zu Wien am 29. Jänner 1895: „*Oberlieutenant Beckh! Sie ahnen gar nicht, von wo Sie angegriffen werden,* **nirgends auf geradem Wege**, *denn auf diesem wüssten Sie sich Ihrer Gegner zu erwehren.*" ***

Ich wurde um ein halbes Jahr später Hauptmann als mir gebührte. Von einem Hintermann übersprungen, musste ich das Regiment wechseln. Fast scheint es, das geschah zum Zwecke, um mich aus dem in Graz ergänzten Regimente zu drängen. Im neuen Regimente kannte der massgebende Befehlshaber kaum den eigentlichen Grund der an mir geübten Massregelung, welche ja doch nur in groben Fällen eigenen Verschuldens angewendet wird, und nahm mich seinerseits in voreingenommene Beobachtung. Besondere, vom k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium mir übertragene und mit gutem Erfolg durchgeführte Arbeiten, welche jedem Anderen reichen Lohn eingebracht hätten, brachten mich in Reibungen. Die Saugwurzeln derselben waren *in Graz*. Des Uebels Kern ist mit wenigen Worten aufgedeckt: *Der Mann steht in üblen Familien-Verhältnissen, hat auch anderwärts Streit* (Dr. v. Zahn und Genossen), *er ist übrigens reich, seine Schwester sagt es ja, die muss dies wissen, er braucht den Platz nicht, fort mit ihm!*

Nur zu richtig hat mir meine Schwester in ihrem

---

* Siehe Abschnitt III, Seite 42 ff.

** Vergleiche die im Abschnitte IX zu schildernden Vorgänge.

*** Siehe: „Meine Erfahrungen als österr. Soldat" 1884, Seite 30; — Majestätsgesuche vom 15. Mai 1888, Seite 6, und vom 4. April 1891, Seite 19, Beilagen 70 und 71, alle gegeben bei Lebzeiten des Sprechers.

Brief vom 30. Dezember 1875, Beilage 25, Seite 26—27, gedroht, zum Falle ich mit ihr um meinen — *Pflichttheil!* Prozess führen wolle, „ich Dir dies hereinzubringen wissen werde“ und dass die ihr aufgebürdete Zahlung „wohl Tausende aufwiegen werde.“ Als ich in den Jahren 1882—85 (ich erinnere mich zweimal) in Gesprächen mit meiner Schwester bemerkte, ich verstehe gar nicht, wie ich zu der mir gewidmeten Verfolgung seitens meiner militärischen Vorgesetzten kam, hat *diese* Schwester den Mund zu höhnisch verschmitztem Lächeln verzogen. —

Ein höherer Gerichtsbeamter, von welchem ich erwarte, dass er diese Abhandlung genau lesen wird, hat mir im Jahre 1893 zum Zwecke meiner Beruhigung vorgehalten, wie unendlich glücklich ich sei, die Stellung eines Offiziers zu besitzen. Daran möge ich mir genügen und die Handlungen meiner Schwester unbeachtet lassen. Ich will nicht läugnen, dass solche Stellung beglücken könne, allein unter Familien-Umständen, wie die meinen, und bei den hier gekennzeichneten Ausschreitungen, wird solche sonst beglückende Stellung zur *schweren Last.* Die Vortheile der Stellung für jeden anderen schlagen hier zum Gegentheile um. Als durch Klagen meiner Schwester Vorgesetzte von Mängeln in meinen Privatverhältnissen Kenntniss bekamen, wurde an meiner Entfernung gearbeitet, um willen dieser Umstände, nicht wegen Unbrauchbarkeit Die Lage ist doch klar. Meinem Adoptivvater genügte im Kampfe mit seiner Schwester, meiner Mutter, die Defensive,* ich kam mit den gleichen Mitteln gegenüber meiner Schwester nicht aus und musste endlich zur defensiven Offensive übergehen.

*

Rascher als man denken konnte, ereilte diese Mustertochter und Schwester die Vergeltung. In ihrer Eigenschaft als Industrielehrerin war sie in Disciplinaruntersuchung gezogen worden. Dem nicht zweifelhaften Ausgange kam sie durch eine sogenannte freiwillige Resignation zuvor. Also blieb es ihr offen, beim Landesschulrathe in Graz die Bewilligung zur Eröffnung einer Privatarbeitsschule in Graz zu erwirken, Dezember 1876. In einem Jahre hatte sie zwei Wohnorte: Stempfergasse 6, Leonhardstrasse 8. Der Zuspruch war, wie begreiflich, gering. Also suchte sie und fand auch einen — Mann.

* Siehe Abschnitt IV, Seite 84.

Nach dem „Diarium matrimonii Scherretii" drängten sich: Zeitungsinserat, Annäherung auf Grund desselben, Bekanntwerden, Liebesschwur, Verlobung, angesagte, in Folge eingetretenen „Unwohlseins" beim Bräutigam verschobene Hochzeit (8. Dezember), wirklich gehaltene Hochzeit (10. Dezember 1877), Uebersiedlung der jungen Gattin in den Dienstort des Gatten (16. Dezember), Befruchtung der Frau, Krieg im Hause und vor Gericht, endlich thatsächliche Scheidung und Rückübersiedlung der Frau nach Graz (8. Jänner 1878) — in die Zeit von *nicht ganz acht Wochen zusammen.*

Es begann nun ein Krieg mit ungemein wechselvoller Scenerie zwischen beiden Gatten, welcher erst im Jahre 1886 endete, wo der Gatte, Herr Anton Scherret, k. k. Bezirkssekretär in Feldbach, später in Leibnitz, gegenwärtig im Ruhestand wie ich hörte zu Wien lebend, mittelst einer Entscheidung des h. k. k. obersten Gerichtshofes verhalten wurde, seiner geschiedenen Gattin monatlich 12 fl. als Beitragsleistung zum Unterhalte zu zahlen.

In diesem Kriege spielten mannigfache Uebertreibungen und Verdächtigungen von beiden Seiten. Gleich in den ersten kritischen Tagen, Ende Dezember 1877, wollte Frau Scherret in „sehr abenteuerlicher Weise" den Schein erwecken, sie werde von ihrem Gatten gefangen gehalten. Es zeigte sich aber, dass sie sich selbst eingesperrt und den Schlüssel beseitigt hatte. Aussage des damals in Feldbach functionirenden Gerichts-Adjunkten Dr. Gross vom 18. Mai 1889, Tagebuchzahl 106 des Irsinns-Erhebungsaktes*. Später beschuldigte die Frau den Gatten eines Verbrechens mit seiner Tochter. Mit Beschuldigungen dieser Art war einst die Mutter rasch zur Stelle, bei der Tochter ist es ebenso. Der vermöge seiner Details nach beiden Seiten Eckel erweckende Kampf führte schon in Feldbach Dezember 1877 zur Vermuthung, man habe es mit einer Irrsinnigen zu thun, gelegentlich der Gerichts-Verhandlung vom 18. Dezember 1880 beim k. k. Bezirksgericht Stadt Graz, Zeitungsbericht Beilage 30, gewann 30.
diese Vermuthung greifbarere Form.

Der Kampf mit ihrem Gatten brachte Caroline Scherret umsomehr auch finanziell ins Gedränge, als sie zu Graz am 7. September 1878 einen unbestreitbar zur Zeit der kurzen Beiwohnung ihres Gatten erzeugten Sohn Karl gebar, welcher dann am 26. Juli 1881 starb. Der

* Vergleiche vorne Abschnitt III, Seite 42, Note *.

Gatte entzog sich jeder Beitragsleistung für das Kind. Nach einer kurzen Abwesenheit in Südtyrol war ich im Frühjahr 1879 wieder in die Steiermark gekommen und zuerst in Graz. Vom 14. April 1879 an (siehe die Correspondenz Beilage 29) bestürmte meine Schwester mich, den Schreiber des Maibriefes, Beilage 27, mit Briefen, *ich* solle ihr rathen und helfen. Die Correspondenz zeigt, wie ich mich hielt. Ich war in einer ähnlichen Verfassung, wie in den Jahren 1872 — 14. Jänner 1876, nur weit weniger bindend als zur Zeit des Lebens der Mutter. In meinen Briefen wurde ich nicht müde, die leidenschaftlich erregte Frau vor Akten des Rachedurstes wider ihren Gatten zurückzuhalten, welchen sie, in diesem Bestreben genau in den Fussstapfen der Grossmutter und Mutter wandelnd, mit allen Mitteln um Amt und Brod bringen wollte; zu einem persönlichen Einschreiten liess ich mich nicht herbei.

Eine Zwischen-Episode hatte meine Obachtsamkeit verschärft. Meine Schwester hatte ihr Kind kurz nach der Geburt zur Frau Anna Muhr, gebornen Winkler, Wächtersgattin am Bahnhofe zu Strassgang bei Graz, in Kost gegeben. Anna Muhr ist eine Tochter meiner einstigen Amme und also meine Milchschwester. Das Kind Karl Scherret war nur bis Mitte November 1877 bei Anna Muhr. Eine der häufigen Kinderkrankheiten veranlasste Caroline Scherret, ihr Kind plötzlich abzuholen, dann die Anna Muhr ob verschiedener Versäumnisse auf Geldentschädigungen zu klagen. Bei den bezüglichen gerichtlichen Auseinandersetzungen warf Caroline Scherret der Anna Muhr vor, leztere *sei mit mir im Bunde, um das Kind wieder aus der Welt zu schaffen.* Solche Vorwürfe erhob Frau Scherret zur selben Zeit, als sie sich an mich, also an den angeblichen Mördersgehilfen, um Rath und Hilfe wendete!! Aufschreibung aus Anlass einer zufälligen persönlichen Begegnung mit Anna Muhr am 12. Mai
31. 1879 Beilage 31.

Als ich auf die zahlreichen Briefe der Scherret vom Jahre 1879 nicht in der Weise reagirte, wie sie glaubte, dass ich thun soll, Beilage 29 von Seiten 2—14, auch nicht auf den famosen Erpressungs-Appell an das verehrliche mildthätige Publicum (ebenda Seite 15), schrieb sie mir zum Namenstage, 15. November 1879, die Drohung, mich bei Sr. Majestät dem Kaiser zu verklagen. Seite 15. Sie hatte gehört, ich sei im k. und k. Reichskriegsministerium angestellt, und ganz nach dem Muster der Mutter und ihrem eigenen Verhalten gegenüber einem einstigen

Bräutigam, sowie gegen ihren Mann, vielleicht auch gegen Andere, wollte sie mich um eine Stelle bringen, die ich wohl anstrebte, aber noch gar nicht hatte und vielleicht sogar wegen dieser Umstände nicht erreichte.

Kurz darnach am 3. Jänner 1880 starb zu Graz mein Wahlvater und Oheim Anton von Beckh-Widmanstetter. Nach den Mittheilungen der Anna Muhr vom 12. Mai 1879, Beilage 31, habe meine Schwester mit Bezug auf meinen Wahlvater, zugleich auch ihren Oheim und — *Wohlthäter*, vor Gericht* ausgerufen: „Wenn der Kerl nicht bald krepirt, so geh' ich hin und erschlag ihn!" Aus dem Anlasse des Todes drängte sie sich keineswegs in weihevoller Stimmung zur Bahre und in mein Wohnzimmer. In Consequenz meines gleichzeitigen Schreibens an diese Schwester, bat ich um Schonung. Caroline Scherret erklärte an der Leichenfeier theilnehmen zu wollen, nicht als Ausdruck der Trauer, sondern damit, wie sie sagte, die Leute ihres Mannes sehen, dass sie (Caroline Scherret) *an mir* eine Stütze habe. Also während sie demonstriren wollte, dass der Bruder sie schütze, beschimpfte sie diesen Schützer und die Leiche seines grössten Wohlthäters, der zugleich ihr eigener Wohlthäter war! Caroline Scherret kam zur Beerdigung, begehrte einen ersten Platz unter den Trauerleuten, der ihr beim Vorhandensein näherer Angehöriger absolut nicht zustehen konnte. Ich wies ihr den zugehörigen Platz an, abweisen und einen Skandal entbrechen konnte ich nicht. Ich bin Offizier, alle meine Kameraden waren da, an ihrer Spitze der kommandirende General mit seinem Stabe. Die Beerdigung erfolgte in Strassgang bei Graz. Als der militärische Condukt am Lazarethfelde abbog, war Caroline Scherret der ihr lästigen Aufsicht durch den vorausschauend *für sie* bestellten Schutzmann im Civilkleide enthoben. Sie liess es sich also nicht entgehen, in dem Augenblicke als zu Strassgang der Sarg in die Gruft gesenkt wurde, den Verstorbenen, zu beschimpfen. — Verehrte Leser! Hat jemals ein Räuber und Mörder so gehandelt?!

Ich wollte von meiner Schwester Caroline Scherret unbedingt nichts wissen. Sie jedoch bedrängte mich fortgesezt mit Zuschriften. Kam ich aus meiner damaligen Garnisonsstadt Marburg nach Graz, was jener Zeit sowohl dienstlich als privat mehrmals der Fall war, so hatte sie dies sofort erspäht, beziehungsweise von ihren aufgestell-

---

* Vergleiche das Gratulationsconcept im Abschnitte IV, Seite 89.

ten Beobachtern sich melden lassen und sie vertrat mir so zu sagen auf Schritt und Tritt den Weg. Sie wandte sich zugleich auch an die mir gut bekannte Private Frau Josefa Schnabel, welche alle Umstände genau kannte und sich der Scherret (allerdings sehr begrenzt) annahm, sie sei ja doch meine Schwester und dergl. mehr.

Aber nicht allein in Folge der Einflussnahme der Frau Schnabel habe ich mich zu einer streng abgegrenzten Einflussnahme zu Gunsten meiner Schwester herbeigelassen. In der Correspondenz vom Jahre 1877 ff., Beilage 29, Post 21, auf Seite 19 und 20, ist genau ausgeführt, wie ich mich benahm und aus welchen Beweggründen. Ich war *activer Offizier*, und wenn meine Schwester, die ebenda Seite 15 ausgesprochene Drohung verwirklicht, mich bei Seiner Majestät, oder dem k. u. k. Reichs-Kriegs-Ministerium irgendwie verklagt haben würde, hätte Niemand gefragt, wer von uns beiden Recht oder Unrecht hatte, ich wäre ganz einfach „aus Dienstesrücksichten" in einen fernen Theil des Reiches versetzt worden. Das ist ein vom militärischen Gesichtspunkte aus vollkommen richtiges Verfahren. Derlei war nicht mein Interesse, dem wich ich aus. Ausserdem konnte ich in den damaligen Nöthen meiner Schwester nicht als gerecht erkennen, dass sich der ehel. Vater eines im Ehebette erzeugten Kindes seit 1½ Jahren jedes Beitrages zur Erhaltung dieses Kindes entziehen konnte. Die obergerichtliche Entscheidung vom 22. Oktober 1879 wies auf das nicht strittige Verfahren, und ich dachte diesen Wink zu verwerthen. Nicht in meine Wohnung, sondern zur Domkirche in Graz bestellte ich meine Schwester für den 2. März 1880, machte für sie bei der k. k. Statthalterei einige Gänge, mit der Wirkung, dass ihr Gatte im nicht streitigen Verfahren verhalten wurde, meiner Schwester für sich und das Kind monatlich 25 fl. zu bezahlen. Diese Zahlung wurde dann auch bis zum Tode des Kindes, am 26. Juli 1881, geleistet.

Ich reichte meiner Schwester damals einen Finger, sie griff gleich nach der ganzen Hand, wie aus der Fortsetzung des brieflichen Verkehres zu entnehmen ist. Ebenda ist aber auch zu entnehmen, dass ich mich in strenger Abgemessenheit hielt und jeden Uebergriff sofort zurückwies. Von Buchstabe zu Buchstabe beweist diese Correspondenz in allen dort besprochenen mannigfachen Angelegenheiten, dass ich bestrebt war, meine Schwester vor Tollheiten ihres Styles zurück, in mate-

rieller Hinsicht aber über Wasser zu halten, weil es mein Interesse nicht sein konnte, die Frau zu Grunde gehen zu sehen. Rücksichtlich einiger Stellen in meinem Absagebrief von 18. Mai 1876, Beilage 27, wo ich das Horoscop meiner Schwester stellte, welches schneller sich zu verwirklichen anschickte, als ich mir dachte, habe ich sohin 1880 (auch später 1883) geholfen mich selbst zu desavouiren. Ich handelte so als *der Vertreter der Familien-Interessen im ethischen Betrachte, und mit Rücksicht auf meine Offiziersstellung*, es gilt gleich im activen, und ebenso auch im nichtactiven Stande.*

Vermöge *dieser* Erwägungen handelte ich 1883 ganz anders, als ich nach gewöhnlicher bürgerlicher Auffassung hätte handeln sollen und mir wahrlich recht nahe lag. Das Ehepaar, welches am 1. Mai 1869 das einst mütterliche Haus von meiner Schwester gekauft hatte, war in Bedrängnisse gerathen, sie mussten das Haus wieder zum Verkaufe stellen. Wie schwer es den Verkäufern gewesen sein muss, gerade mit Caroline Scherret zu pactiren, brauche ich nicht näher zu entwickeln. Ohne Zweifel einen *einzigen* Weg hätte es mich gekostet, das Haus selber zu erwerben. *Wohlbewusst* verzichtete ich auf diese Erwerbung, welche gerade meiner Schwester gegenüber, *nach Alltagsbegriffen*, für mich die Bedeutung eines Triumphes gehabt hätte. — *Der einst aus seinem Erbe hinausgespülte Sohn wäre in demselben gesessen,* gewiss ich hätte die Lacher *alle* auf *meiner* Seite gehabt. Es hätte darauf *eine* scharfe Auseinandersetzung mit meiner Schwester gegeben, aber *den* Krieg seit 1886 hätte ich mir erspart. Meine damals schon stark verschuldete Schwester hätte längst ihr Ziel erreicht. (Abschnitt VI.) Ich klage nicht, das ich that wie geschehen ist. Denn aus dem Kriege seit 1886 erblüht die Lösung in einem *erweiterten*, und zwar jenem Sinne, der mich hoffen lässt, *meine weitestgehenden Wünsche in der ethischen Auffassung des Gesammtfamilienwohles erfüllt zu sehen.* Der Kampf seit 1886 offenbart die Analogie mit den traurigen Ereignissen in der Familie um das Jahr 1815 und die — *Schuldlosigkeit* meines Grossvaters und seines ältesten Sohnes. Vergleiche Abschnitt III.

Ja ich half meiner Schwester noch, dass sie am 26. April 1883 das einst dem Grossvater, dann der Mutter und endlich ihr gehörig gewesene Haus wieder zurückkaufen konnte, Grundbuch Lastenpost 15. — Ebenso

* Vergleiche die Begründung im Majestätsgesuche vom 15. Mai 1888, Beilage 70, Original, Seite 8.

gab ich ihr nach einem Jahre, weil es ihr Interesse erheischte und ganz ohne Entgelt, die Satzweichungs-Erklärung für mein mütterliches Pflichterbskapital per 4000 fl. zu Gunsten der Sparkassa, habe somit alles gegeben, was ich nur gewähren konnte, um — ganz kurze Zeit, *wenige Wochen darnach* in einer Art Verneuerung des Betragens der Mutter vom 29. Oktober 1850 ab, zu erfahren, dass ich mich neuerdings getäuscht, das Benehmen meiner Schwester in den letzten Jahren durchwegs eitel Heuchelei war. Der Räuber im Bakonyerwald dankt dem, der ihm geholfen hat — eine Caroline Scherret nicht.

Vom Herbste 1885 an nahm ich meine Schwester wider schärfer in Beobachtung. Ueber ihre Einladung besuchte ich zwei mit ihr spielende Strafgerichts-Verhandlungen, mein Eindruck war ihrer Meinung entgegengesetzt. Ich selbst hatte mehrere auch dreiste Uebergriffe in das Gebiet meiner Interessen und Gewohnheiten zu fühlen. Eine Kleinigkeit, welche erzählt werden kann: eines Morgens fand ich in meiner Wohnung die Glocke abgerissen, ich sprach der Bedienerin meine Verwunderung aus, wie dies geschehen konnte; Antwort: die Frau Schwester war gestern Nachmittag da, glaubte Sie sind zu Hause, wollten nur nicht aufmachen, weil — weibliche Gesellschaft da wäre, und schüttelte so lange an der Glocke, bis diese riss. —

Am 22. September 1886, gab sie bei mir den schriftlichen *Befehl* zu einer Leistung ab. Um mir zu imponiren, nannte sie mich darin einen „cholerischen
32. Haustrottel". Beilage 32. Am nächsten Tage ging ich zu ihr, verwies ihr solches Betragen. Das nahm sie nicht an, wurde im Gegentheil ihrerseits herausfordernd. Als die gewöhlichen Provokationen nicht wirkten, kam sie mit dem schweren Geschütze, einer Beschimpfung meines verstorbenen Wahlvaters. Das wirkte freilich. In gerechter Aufwallung und höchster Erregung, versetzte ich ihr — eine andere Belehrung versteht die Frau längst nicht mehr — einige Ohrfeigen. Wie *diese* Schwester diese körperliche Lektion benützte, um mich in Strafe, noch mehr aber in Verruf zu bringen, ausserdem auch an mir Erpressungen zu verüben und die Ohrfeigen finanziell zu fructificiren, offenbaren die Gerichtsakten. In der Schluss-Scene, wo sie mir mit einem „Marsch hinaus!" heldenhaft die Thüre wies, las ich vom Antlitz meiner Schwester den rollenden Blick der Mutter vom 11. August 1868 — *den Blick des Wahnsinnes.*

In tragischer Pose legte sie sich unmittelbar darauf zu Bett und liess eine polizeiliche Commission holen, welche feststellen sollte, welche Barbareien ich, der Bruder, an der eigenen Schwester verübte. Der inscenirte theatralische Apparat stimmte nicht, das wenige Stunden nach der verschärften Begegnung vom 23. September 1886 geschöpfte polizeiärztliche Zeugniss constatirte wohl die hochgradige Erregung, aber auch den Mangel jeglicher Spuren einer erlittenen Körperverletzung. Also wurde ihre Klage abgewiesen. *Diese* Schwester erneuerte den Strafprozess wegen nach ihrer Meinung schwerer Körperbeschädigung. Um mich sicher in Strafe zu bringen, that sie Einiges, so eine Procedur wider sie provociren konnte. Das diesem Akte beiliegende gerichtsärztliche Zeugniss vom 18. November 1886 in 33, beantragt die 33.
irrengerichtsärztliche Untersuchung der Klägerin. Das in der Hauptverhandlung beim Bezirksgerichte Stadt Graz am 18. Dezember 1886, Reg. Z. 2109, Beilage 34, geschöpfte 34.
Urtheil sprach mich frei. Nun strebte *diese* Schwester wenigstens eine polizeiliche Ahndung wegen Ehrenkränkung an, welcher ich mich fügte. In der bezüglichen Klage vom 20. Jänner 1887, Abschrift Beilage 35, will 35.
sie den Glauben erwecken, dass ich sie nun ähnlich behandeln wolle, wie sie selbst von 1868 bis 1876 ihre Mutter behandelte. Sie sagt in ihrer Klage: „Im grossen Ganzen ist kein anderer Grund, als mich aus der Welt zu schaffen, damit er die erbressten 4000 fl. laut Grundbuch nach meinem Tode bekommt, welche er sich nur mit seiner bekannten Schreibweise zu erschwindeln (dieses Wort ist durch Ueberschrift corrigirt in „erschleichen“) verstand.“ An anderer Stelle wurde mir die Benennung als „recht net beabsichtigt vorsetzlicher Schwestermörder um 4000 fl.“ zu Theil. Der Inhalt dieser Eingabe veranlasste mich, um Erhebung des Geisteszustandes meiner Schwester zu bitten, welche Erhebung übrigens schon der Gerichtsarzt am 18. November 1886 beantragt hatte. Beilage 33, abgesehen von einem früheren Antrage in der Gerichtsverhandlung vom 18. Dez. 1880, Beilage 30.

Ausserdem hat diese Schwester an die Begegnung vom 23. September eine nicht unmerkwürdige Entschädigungsklage puncto 86 fl. 70 kr. geknüpft. Damit hatte ich den *ersten* Civilprozess in meinem Leben. (Bezirksgericht Stadt Graz, C 619 anno 1887.) Er brachte mir neue Anregungen und höchst verwunderliche Vorgänge. Letztere sind gekennzeichnet in der resultatlos

36. gebliebenen Syndikatsbeschwerde, Beilage 36. Unter den eigenthümlichen Vorgängen in diesem Prozesse erinnere ich, dass, als die Klägerin die Antrittserklärung zu ihr auferlegten Eiden rechtzeitig zu geben unterlassen hatte, die hohe *zweite* Instanz *dieser* muthwilligen Prozessführerin einen neuen Eides-Antritts-Termin eröffnete, um welchen die Gegnerin gar nicht gebeten hatte. So die *zweite* Instanz, was die erste Ueppiges geleistet hat, ist im Akte nachzulesen.

Während sich dies abspielte, übersiedelte ich von Graz nach Marburg. In den Jahren 1883 oder 1884, wo ich hoffte, durch die gekennzeichneten Opfer meine Schwester soweit zur Einkehr gebracht zu haben, dass dieselbe meine Interessen wenigstens nicht stören werde, kam es einmal mit der vorne genannten Frau Josefa Schnabel zu einer Rede über die Möglichkeit meiner Verehelichung. Ich sagte, dass ich in solchem Falle gerade meiner Schwester gegenüber alle Vorsicht beobachten müsste. Um dieselbe nicht zu brusquiren, dächte ich, erst am Tage der Hochzeit zu ihr zu fahren, sie anzuheissen sich anzukleiden, um mit mir zu kommen meiner Trauung anzuwohnen. „*Noch zu früh!*“ war der kurze Einwurf der Frau, welche in der Lage war, die wahren Gesinnungen *dieser* Schwester genau zu erforschen. Meine Schwester hätte *jede* eheliche Verbindung, die ich eingehen wollte, zu hintertreiben gesucht, alle anderen Aeusserungen sind Heuchelei, ihr Gedankengang stand einzig daran, mich zu — *beerben*. Dafür bekam ich 1885 die bestimmten, allerdings nicht schriftlich vorliegenden Belege. Darum hat gerade Frau Schnabel mir den höchsten Beifall gespendet ob der Art, wie ich die da dräuenden Klippen umschiffte, während meine Schwester verblüfft gerade zur Frau Schnabel kam mit dem alles sagenden Ausrufe: „Aber dass man so *gar nichts* gewusst hat!“ Und zwar weder in Graz, noch in dem viel kleineren Marburg. Damit bringe ich ein wenig Humorreiz in die sonst so düstere Erzählung. Ich vertraute mich einfach den zwei in Betracht kommenden — Pfarrherren an. Jener in der Vorstadtpfarre St. Anna im Münzgraben zu Graz, Ehrendomherr Georg Gödl hatte das erlesenste Verständniss für meine Lage, denn er pastorirte einst auch in dem Sprengel, in welchem meine Schwester ihr Unwesen trieb. „Nur keine Dispens vom Aufgebote erwirken, da erfährt es ihre Schwester gewiss, lassen's nur mich machen.“ Und prächtig hat der alte Herr seine Sache

gemacht. In Verlaufe von 8 Tagen wurde ich an 2 Sonn-
tagen und dem zwischen liegenden Feiertage am 14., 15.
und 21. August 1887 um — 6 Uhr Morgens ganz
ordnungsmässig verkündet. Einmal habe ich persönlich
zugehört, ich hatte Mühe mich nicht zu überhören. Es
galt einem allfälligen Skandal vorzubeugen, denn andere
Umtriebe hätten bei meinem Schwiegervater keine Wir-
kung gehabt. Am 24. August 1887 war die Trauung.

Am 7. Oct. 1887, also nicht ganz 6 Wochen darnach,
hatte ich in dem mittelst der Beilage 36 gekennzeichneten
Rechtsstreite meiner Schwester wider mich, beim Bezirks-
gerichte Stadt Graz eine Tagsatzung. Meine Schwester
konnte darauf rechnen, dass ich nicht daheim sein werde
und an diesem Tage wurde meiner Frau in Marburg der
Brief meiner Schwester ddto Graz 2. October 1887, Bei-
lage 37, bestellt. Dieser Brief ist eine giftdurchtränkte 37.
Essenz von Ruchlosigkeit, mit dem greifbaren Zweck, die
kaum geschlossene eheliche Verbindung wieder zu trennen.
Der Streich misslang umsomehr, als in unserem damaligen
Hause zu Marburg eine Frau lebte und noch lebt, welche
reichliche Gelegenheit hatte, die Frau Scherret gründlich
kennen zu lernen. Das die Frau Scherret verurtheilende
Gerichtsurtheil vom 10. November 1878, Z. 8411, Bei-
lage 38, erkennt in der mir wichtigen Begründung, dass 38.
Frau Scherret in dem „angetretenen Beweis, die Wahr-
heit jener Thatsachen zu constatiren, nicht einmal im
Stande war, auch nur die Wahrscheinlichkeit derselben
darzuthun, zumal dem Ankläger *eine Unmenge von Dingen
vorgehalten wurden, die nahezu den ganzen Codex der Un-
moralität, der Gemeinheit und der Gefährlichkeit enthalten.*"

Der Spektakel ging fort. In einem weiteren, auch
nicht sanften Falle, begnügte ich mich mit einer Ehren-
erklärung am 20. Dezember 1887, Beilage 39. 39.

Meine Schwester verlegte nun ihr Treiben nach
Marburg. Sie klagte mich — ob verwirkten Undankes
nach § 948 a. b. Gb. — auf die Rückgabe von Geschenken
im materiellen Werthe von circa 25 fl., beziehungsweise
auf die Zahlung einer Abfindung im Betrage von — *500 fl.*
Ich wies, wie aus der Auskunft zum Gegenstande, Bei-
lage 40 hervorgeht, in urkundlich bindender, zugleich 40.
drastischer Weise nach, dass *nicht ein einziger* der Gegen-
stände, welche die Klägerin heimzufordern sich erfrechte,
jemals *ein Eigenthum der Ansprecherin war.* Die zwei Tag-
satzungen vom 2. Mai und 26. Juni 1888, deren Verlauf
und Erfolg aus der Sammlung der „Acktenstücke" hiezu

41. erhoben werden kann, Beilage 41, gebaren ausserdem
42. einige lebhafte Episoden, Vormerkung hiezu Beilage 42. Zur angeblichen Kennzeichnung meiner Person brachte meine Gegnerin zwei sogenannte „Aufklärungen", Bei-
43. lage 43 ein. Dieselben offenbarten sich neuerdings als eine giftdurchtränkte Essenz von Ruchlosigkeit. Nicht ein Wort ist wahr, mindestens ist um einen thatsächlichen Kern ein ganzes Netz von Entstellungen und Verdrehungen gewoben. An einer Stelle dieser „Aufklärungen" hat Frau Scherret *ihren* Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Kienzl als Gewährsmann citirt. Ich erbat mir von Dr. Kienzl Aufklärung und bekam zur Antwort, dass die betreffende Angabe völlig aus der Luft gegriffen sei.
44. Beilage 44. Caroline Scherret verlor den Prozess gänzlich. Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Marburg vom 4. Juli 1888 Z. 9272, Beilage 41, Seiten 7 bis 9. Der Fall war so grell, dass meine Gegnerin in Marburg keinen Advokaten fand, der es übernommen hätte eine Appellation zu verfassen. Unter diesen Umständen verklagte meine Schwester den Richter und mich bei Seiner Majestät dem
45. Kaiser, u. z. am 6. August 1888, Abschrift in Beilage 45,
46. am 20. August 1888, Abschrift in Beilage 46. Die Tendenz ist handgreiflich. In die im Abschnitte III, Seiten 32—51 gekennzeichnete Familien-Tragödie vom 9. October 1815 wurde in Beilage 46 mein Wahlvater einbezogen, welcher seine Stiefmutter gemordet habe, jedoch als k. k. Offizier straffrei ausging, während einfach aus der gedruckten Geschichte des Infanterie-Regimentes Nro 27, Seite 594, nachgewiesen werden kann, dass sich der Mann zur kritischen Zeit ungeheuer weit weg von Graz, zu Avignon in Frankreich befand.*

Die reizende Mittheilsamkeit der Caroline Scherret über diesen Mann, der wahrlich niemals ihrer begehrte, wird ergänzt durch ihre Vernehmungen vom 17. Oktober 1888 und 17. August 1889, im Akte VIII, 151 anno 1887, Landesgericht Graz.

Während dies spielte, hat mich meine Schwester
47. am 4. Juli 1888, Beilage 47, und 6. August 1888, Bei-
48. lage 48, wegen Betruges durch Meineid und Urkundenfälschung ohne Grundlage für solche Beschuldigung angezeigt. Aus jedem einzelnen Akte leuchtet die Tendenz mich zu Grunde zu richten, moralisch und materiell.

Es kann von mir nicht verlangt werden, dass ich

* Vergleiche Abschnitt III, Seiten 28 u. 45, IV, S. 90.

alle diese Leistungen meiner Schwester im Drucke wiedergebe. Monoton kommt sie immer auf dasselbe in engem Gedankenkreise zurück. Ich beschränke mich desshalb im Anhange einen Auszug der bezeichnendsten Leistungen nach Zeit und näherem Anlass zu Jedermanns Beurtheilung vorzulegen. Seiten 120 ff.

Am 30. August 1888 versuchte meine Schwester unter ganz eigenthümlichen Umständen in Marburg in meine Wohnung einzudringen. Und an diesem Tage trat sie, wie ich später vorbringen werde, Abschnitt VII, mit einer Antagonistin meiner Frau in Verbindung.

Das Mass war übervoll. Am 11. Dezember 1888 wurde meine Schwester entmündigt und in die Irrenanstalt abgegeben. Die Kennzeichnung der natürlichen Abwehr meiner Schwester, wider welche ich, soferne sie sachlich war, einen Tadel nicht ausspreche, dagegen die in Graz zu Tage getretene leidenschaftliche Parteinahme für dieselbe von Seite unberufener und falsch informirter Personen, die auf diesem Wege bewirkte Täuschung des höchsten Gerichtshofes, sohin Entlassung aus dem Irrenhause und Wiedereinsetzung in die bürgerliche Vollberechtigung, behalte ich dem besonderen Abschnitte VIII vor.

Hieher gehört der Vermerk der thatsächlichen Leistungen dieser Frau zur Kennzeichnung, dass seit der Entlassung aus dem Irrenhause diese Frau sich nicht änderte, sie fortgesetzt Uebles prakticirte, jetzt nur verschlagener und heimtückischer.

Ohne jeden Beruf hat diese Frau mittelst der drei Anzeigen vom 19. und 21. Juni und 8. August 1890 mich und meine Gattin in einen seither währenden Gefällen-Process verwickelt, über welchen ich im Detail im Abschnitt XIII spreche. Ich und meine Frau wurden zu schweren Staatsgefällen-Verbrechern diplomirt, unter Umständen, deren wir uns wahrlich nicht zu schämen brauchen; die moralische Einbusse, die der Staat hiebei erlitt, dürfte schwerer wiegen.

In den Ostertagen 1893 wurde ich über Inspiration meiner Schwester von verschiedenen durch sie geleiteten Personen mit einem Dutzend Correspondenzkarten bedacht, in welchen ich neuerdings als Mörder, Todschläger, Bestie, Wucherer und mit anderen Brandmarkungen bedacht
erschien. Beilage 49. Es wurde mir der Vorwurf, warum 49.
ich klage. Beilage 50. Eine unparteiische Untersuchung 50.
aller Umstände würde ergeben, dass ich meine Schwester nur dann geklagt habe, wenn ich unbedingt musste. Es

kam die Gelegenheit, dass eine höhere Gerichtspersönlichkeit* sich mit dem bis zum 1. November 1893 in Graz fungirenden Generalstabschef besprach und die Antwort bekam, „der Beckh musste klagen“. Ueber den Erfolg meiner Klage in der Gerichtsverhandlung vom 28. October 1893 rede ich anderer Orten, hier nur so viel, dass ich beim Fortgehen aus dem Gerichtssaal jenen markanten, trotzig bösartig rollenden Blick meiner Schwester auffing, welchen ich schon aus den Beispielen vom 11. August 1868 und 23. September 1886 kenne, den Blick des — *Wahnsinnes!*

Ohne nähere Anführung vermerke ich die Thatsache, dass meine Schwester, es scheint in Anknüpfung an die Affaire mit den Correspondenzkarten der Osterzeit 1893, nun mir unterschob, ich hätte ihr unter dem Poststämpel 30. Dezember 1893 eine Anzahl von derben illustrirten Karten zugesendet, deren Zeichnungen allerlei auf Caroline Scherret gemünzte handschriftliche Ergänzungen und Begleitworte enthielten, allerdings stark ehrverletzenden Charakters. Sie klagte mich, meine Abwehr, dahin, dass ich in solcher Weise grundsätzlich nicht Krieg führe, genügte meiner Gegnerin nicht, sie begehrte eine Prüfung der Sachverständigen im Schriftfach, fiel hiebei glänzend durch. Eine weitere Untersuchung dieser Episode möchte etwa zu einem einstigen „schöngeistigen“ — Freund der Scherret führen. Aber selbst damit ist zu rechnen, dass Frau Scherret diese Karten eigens bestellt hat, um mich beschuldigen zu können.

Spielt nicht derlei auch bei dem zu Anfang Dezember 1893 zwischen den Häusern 9 und 11 Prankergasse in Graz ausgebrochenen aber im Entstehen unterdrückten Brand??!! Ich bitte doch aus dem Akte über Erhebung des Geisteszustandes der Scherret die im Mai 1889 gegebenen Aussagen des städtischen Polizeiwachtmeisters Josef Strehli, des städtischen Bezirksvorstehers Eduard Seewann und des Staatsanwaltes Dr. Hans Gross (Tagebuchzahlen 104, 106 und 108) zu lesen und aus den Aussagen dieser drei Amtspersonen zu entnehmen, dass die Scherret selbst strafbare Handlungen erfindet, deren Arrangement besorgt, um dann andere beschuldigen zu können, die von ihr ausgedachte That verübt zu haben; möge man endlich dann alle diese Aussagen in den Vorgängen erspiegeln lassen, die

* Dieselbe, an welche ich hier vorne auf Seite 104 dachte.

wir von der Grossmutter (Abschnitt III) und der Mutter (Abschnitt IV) erfahren haben. Die Wirkung dürfte durchschlagend sein.

Als Beweis, dass bei einer Frau wie Caroline Scherret auch mit dem sonst Undenkbaren gerechnet werden muss, ziehe ich folgenden höchst bezeichnenden Fall neuester Zeit herein.

Frau Caroline Scherret wohnte seit Sommer 1893 bis zum März 1895 im Hause Nr. 42 der Steyrergasse in Graz. Im Beginne des Jahres 1895 glitt Frau Scherret nächst dem Hausthore am angeeisten Boden aus, fiel ohne sich zu beschädigen nieder. Jede andere Frau im gleichen Falle hätte sich einfach still erhoben, um mit grösserer Vorsicht ihre Wege weiter zu wandeln — Caroline Scherret rief um Hilfe. Die wenige Schritte entfernt wohnende Hausmeisterin Johanna D. . . ., war nicht sogleich zur Stelle, der Dame aufzuhelfen. Ihr gegenüber entlud sich das erste Unwetter. Daran gliederte sich das Begehren bei der Hausbesitzerin, die Frau D. . . zur Ersatzleistung für die angeblich gebrochenen, im Sacke der Frau Scherret verwahrt gewesenen Brillen zu veranlassen. Die Frau lehnte es ab, sich in die Sache einzulassen. Frau Scherret dürfte einmal durch Vorweisung gebrochener Augengläser vor Gericht einen Sieg errungen haben. Seither sind die Klagen wegen zerbrochener Augengläser stereotyp. So meines Wissens in Feldbach 1877 auf 1878 (Tagebuch 106 des Aktes beim Landesgericht Graz, VIII 151 anno 1887, Aussage Dris Gross), so in meinem famosen Entschädigungsprozess (k. k. Bezirksgericht Stadt Graz, C 916 anno 1887). Frau D. . . erlebte nun dasselbe und wurde auf Schadenersatz ob zerbrochener Augengläser geklagt. Sachfällig griff nun Frau Scherret in ihrem Groll in die Regionen der Verleumdung. Frau Scherret verbreitete nun im Hause — möglicherweise auch ausserhalb desselben — die Mähr, der erste Gatte der Frau D. . . . sei an einem — Morde betheiligt, sie selbst aber einige Jahre eingekerkert gewesen. Frau D. . . hat noch immer ihren ersten Mann, der ebensowenig ein Mörder ist, als ich ein solcher bin und mein Grossvater, mein ältester Onkel, mein Wahlvater und mein leiblicher Vater Mörder waren. Wenn nun Frau Scherret mich mit einem solchen und ähnlichen grausigen Vorwürfen bedenkt, so gibt es dafür noch Milderungsgründe, da Frau Scherret in mir ganz richtig den ihr gefährlichsten Gegner erkennen muss. Aber

wider eine solche harmlose Person wie Frau D. . ., darum mit Mord und anderen bösen Dingen herumzuwerfen, weil sie die sanfteste Blondine Caroline Scherret nicht um Vergebung gebeten hat, dass sie sich erkühnt auf Gottes schöner Erde zu wandeln, ist denn doch zu stark. Frau D. . . hat es unterlassen, eine Miethpartei des Hauses, welche ihr unfreundlich und wahrlich nicht wie eine „gnädige Frau" begegnete, zu grüssen und deshalb *diese* Reaktion. Möchten die hohen Herren am grünbedeckten Tisch den läppischen Anlass mit der Tragweite der zugeschleuderten Beschuldigung in Proportion stellen. Als Resultat ergibt sich die Rechtfertigung für alle, welche nicht blos das Missgeschick hatten, sondern geradezu in das Unglück geriethen, die Wege der Caroline Scherret zu kreuzen und von ihr nicht Alles anzunehmen. — Im Herbste 1893 begegnete es mir, dass die Gattin eines Professors bei Dunkelheit in den Hof meines Hauses kam, da über ein Hinderniss stürzte und sich einen Fuss brach. Ein böser Zufall. Wir wurden — Freunde. Das Gericht hatte nicht zu interveniren. Was wäre geschehen, wenn ein solcher Zwischenfall mir mit — Caroline Scherret begegnet wäre?!

Gerade der Fall D. . . . . ist bezeichnend für die Gemeingefährlichkeit der Caroline Scherret. Frau D. . . hat der Scherret in Wirklichkeit gar nichts Uebles gethan und doch dieser ruchlose Angriff. An der Hand dieser Kleinigkeit ist zu begreifen, wie die Scherret ihre Mutter behandelte, welche ihr im Wege war, weil sie ihr monatlich 22 fl. zu bezahlen hatte — ist zu verstehen, wie sie im Kampfe mit ihrem Mann und nun seit 1886 im Kampfe mit mir thut, weil sie beide zu Grunde richten will. Und im retroperspectivem Wege sehen wir ein fast gleiches Verhalten seitens der Mutter gegen den eigenen Sohn und gegen die, welche sich des von der eigenen Mutter bestialisch misshandelten Sohnes annahmen. Endlich auf demselben Wege erspiegelt sich in dieser Leistung das Betragen der Grossmutter wider ihren Mann und Stiefsohn. Ich denke, die Bilder ergänzen sich doch vollständig und in packender Gestaltung.

Alle Handlungen der Caroline Scherret, sowie ihrer Mutter und Grossmutter zeigen einen solchen Grad von Bosheit, Rachgier und dabei Heimtücke, welcher unmöglich anders als durch seelische Krankheit erklärt werden kann.

Wir werden jedoch im Abschnitte VIII erfahren,

dass gerade diesen doch packenden Bildern die Experten der ersten Geisteszustandsuntersuchung — **„mit Berechnung“** *aus dem Wege giengen.*

Den hier gebuchten Handlungen meiner Schwester zu meinem Nachtheile, setzt meines Erachtens die Krone auf ihre Verbindung mit den Frauen Johanna Flucher und Maria Maggi. Diesen verblüffenden Vorgängen widme ich einen eigenen, den zweitfolgenden Abschnitt. Auch die reizvolle Verbindung mit den Eheleuten Mehlsack soll im Abschnitte XIII gewürdigt werden.

Hier schliesse ich zur Kennzeichnung der ganz ungewöhnlichen Ausartungen der Caroline Scherret und in Folge der in weiten Kreisen wider sie in Wirkung stehenden Stimmung einige markante Belege an, zu denen ich in Folge öffentlicher Zeitungsberichte kam.
Den Bericht über die Sitzung des Gemeinderathes Graz,
vom 10. Februar 1888, Beilage 51, und bemerke, dass 51.
dieser Sitzung auch der Herr Rechtsanwalt Dr. Kienzl
angewohnt haben muss, wie der auf die Angelegenheit
Scherret folgende Satz beweist. Das Strafurtheil des
k. k. Bezirksgerichtes Stadt Graz, vom 28. Februar 1887,
Protokollszahl 160, Beilage 52, in einem drastischen Falle, 52.
wie solcher nur der Frau Scherret widerfahren und nur
diese Frau eine Klage erheben konnte.* Einen Ausschnitt
aus der Nr. 26 vom 22. November 1894 des „Arbeiter-
wille“ in Graz, Beilage 53, aus welchem hervorgeht, 53.
dass Caroline Scherret über Personen den Boykott verhängte, wenn solche ihr missfällig waren. Und wahrlich wehe dem Zeugen, der zum Nachtheile dieser Frau vor Gericht aussagt. Er ist ruinirt. In diesem Terrorismus liegt das Geheimniss ihrer Unnahbarkeit. Und als ich über zwei Gerichtsverhandlungen mit mir einen Zeitungs-
bericht, Beilage 54, veranlasste, bekam ich die Kund- 54.
schaft: „wo man nur hinkam, wurde hier von der boshaften Caroline Scherret gesprochen und viele Personen äusserten sich, dass es sehr erspriesslich war, diese Person öffentlich zu demaskiren!“

Der Staat ist eine Vereinigung zur Beförderung des Wohles Aller. Wer dieses allgemeine Wohl stört, ist aus der Gesellschaft abzusondern. Unter diesem Gesichts-

---

* Kann es wohl etwas Bezeichnenderes für den Hass geben, welchen das Gebahren der Scherret wider sie allenthalben erweckte, als der ihr in der würzigen Beilage am Schlusse gewidmete Reim: „O Scherret, O Scherret! wir haben Dich so gern, steck uns Dein Nasen in A . sch, brauchst ka Latern. L . der nichtsnutziges.“ —

punkte ist für Caroline Scherret in der Gesellschaft kein Raum. Eine Mehrzahl von Personen bat bei den staatlichen Organen um den Schutz der Gesetze, vor den Ausartungen der Scherret. Im Abschnitte VIII werde ich die bisherigen Ergebnisse über diese Bewerbungen zur Sprache bringen.

Anhang

***Auszug** aus den in den Beilagen 25—29, 35, 37, 43 und 46 enthaltenen Briefen der Frau Caroline gebornen Götzinger, seit 1877 verehelichten Scherret, zur Kennzeichnung der Eigenart derselben.*

1.

Caroline Götzinger trat im Dezember 1872 die ihr verliehene Stelle einer Arbeitslehrerin an der Volksschule der Magdalena-Vorstadt in Marburg an. Sie versprach nicht nur — wie ihr gerathen worden war — sich vor der Uebersiedlung von der Mutter anständig zu beurlauben, sondern auch der letzteren (mein Vater und ich dachten selbstverständlich unentgeltlich) ihre Vorräthe an Victualien und Holz zu überlassen. Wie Caroline Götzinger wirklich that, bezeugt folgender Brief an ihre — *Mutter*:

„Hiemit mein letztes Word; wen Du die Wohnung nehmen wilst so hast bis heite 3 Uhr bei Frau von Michl, endweder das nachangefürde Geld oder einen darüber lautenden Schuldschein und das Geld binen drei Tagen dord zu erlegen, den ich werde mich nicht am letzten Augenblik deine(s) Eigensines wegen ärgern, denn du musst nur noch zu gut wissen das auch bei uns die Partheien das Ausbutzgeld gleich beim einzihen zahlen mussten.

Zins für halben Dez. und Zinskreuzer	2 fl. 45 kr.
Ausbutzgelt, Schlüssl	10 „ — „
Holz	10 „ — „
	22 fl. 45 kr.

solte Dir das nicht genehm sein so übergebe ich dieser Parthei die Wohnung bis 4 Uhr über Du darfst ja nicht glauben das alles nach deinen Kopf geht.

Das Holz ist trocken und schön aber lasse es Dir ja nicht etwa einfallen meine Wohnun(g) so lange ich hier bin zu betretten, den die Folgen könten Dir unangenem werden. Ich gebrauche meine Gesundheit für meinen Beruf u. nicht für deine Bossheit.

Das Geld wird dir Leopold alle Monathe schicken, soldest du etwas anderes benöthigen so schreibe ihm, wenn der Brief lesbar (für einen nervenleidenden Menschen) ist so wird er mir ihm schicken, solde aber nur die geringste Rohheit oder Ihronie darin enthalten sein, so wird weder der Brief bericksichtiget noch auf das Ersuchen Rüksicht genommen werden, es könte mir höchstens gelüsten von den mir zustehenden Rechte gebrauch zu machen.

Die Schlüssel der Wohnung werde ich Fr: v. Michl übergeben u. dir Tag und Stunde wan Du komen kanst nahstehent bekant geben.

Sohliche Nahrn die Wohnung ohne Ablesung zu übernehmen gebe es wohl mehr, aber wem vernünftigen würde es nicht einfallen.

Dis zur Wissenschaft

Carolin.

In diesem Brief behandelt Caroline Götzinger ihre *Mutter,* welche ihr vor der Zeit ein Vermögen im wirklichen Werthe von circa 10.000 fl. übergeben hatte, schlechter als einen völlig fernstehenden Miether. Bei einem Monatszinse von 4 fl. 90 kr. verlangte *diese* Tochter *von ihrer Mutter* nicht nur: *Zehn!* Gulden Ausputzgeld! sondern auch noch insoferne nicht sogleich Barzahlung geschähe, einen — *Schuldschein!!* Was sich weiters daraus ergab, sagt die Correspondenz Beilage 25 von Seite 8—17.

2.

Ich hatte meine Schwester unmittelbar nach einem für sie erreichten Erfolge, am 2. Mai 1874 ersucht: „Das Verhältnis zur Mutter zu einem halbwegs erträglichen zu gestalten". Sie schrieb darauf am 4. Mai 1874 zurück:

„Leopold! Du wünschd eine Freude mit der Mutter zu erleben, scheinst aber zu verg ssen das sie ja stets unfersehnlich wahr. Was ich thue ist alles nicht recht u ich bekome nur Satire u. Grobheit dafür, schicke ich ihr Kleider, Hütte, Wäsche etz ist nichts recht; schicke ich ihr zum Nahmenstag o. Neujahr Geld so weisst sie es mit Ironischen Bemerkungen zurück, schike ich ih(r) Wein oder was imer genisbares so fragt sie immer ist es wohl nicht etwa vergiftet, Du das thut sehr weh! treffe ich sie irgent zufählig so bekomme ich gleich die schönsten — Ehrentittel — so was ist keine Kleinigkeit, ich habe die villen jahre mit ihr genug ausgestanten aber sie verbeist sich immer mehr u. mehr, warum halts den gar niemand aus mit ihr.

Krank werden kan man, nicht wie sie sagt der zu Essen und zu trinken hat den kan nichts fehlen, das siehst Du jetzt an Dir u. sie an sich selbst, ich hatte ja damals nichts anders gesucht als eine kleine Ruhe aber die verweigerte sie mir, u. gantz ihrgen(d) wo hin aufs Land mit ihr gehen, hätte ja nichst genutzt, den sie als Medizin ist unvertaulich, und das ich Sauerbrun wählte ist durchaus nicht Luxus ich erwarte mit schmerzen heuer den August, da ich voriges Jahr nur 48 Stund unten wahr, ich habe diesen Winder beinahe so vill in die Apotheke getragen was ich unten ausgebe u. dabei fürchterlich gelitten, es ist kein spas den ganzen Tag unter den Kindern, u. immer Kopfschmerz u. erbrechen, den Sauerbrunn ist nicht so Luksus wie man glaubt u. bei alletem das ich mich so blage, schaue ich noch besser aus als früher in Tolschjubilo, a ruhe habe ich wenigstens, u. wans mir schmekt so kan ich mich sat Essen aber bei ihr in besten Essen hat's an die Bissen von der Nassen weggenomen, das heben wir auf d' Nacht auf u. s. w.

Wo sie hinkomt sprengt sie Lugen aus, wan an die Leute nicht besser kennen würden, währe es traurig.

Wäre ich gleich als Kind fort in ein Geschäft oder hätte ich die geheiratet die ich aber nicht sie wolte, so währe es jedenfalls besser u. ich hätte meine Kräfte u. nicht durch die villen Plagen, Sorgen u. Kummer den abgehärmten Geist u. Körber, das mich kein

Lüfterl anwahn darf, den die 10 Jahr eigentlich seit dem Tode des Grossfaters wahren nur den euse(r)n schein nach erträglich, der Kern aber nur zur genüge bitter, den du warst vil zu wenig zu hausse um darüber zu urtheilen u. hattest den Onkel der dich schützte. mit ihr ist noch niemant ausgekomen auch ich bin nicht so glücklich.

In diesen Angelegenheiten haben ja viele entschieden u. nicht ich allein, nur ist es ums Geld schade was dahin ist; sie büsst bitter, aber vertind, u. sich ihr zu nähern ist eine unmöglichkeit, was schimpfte sie anfang bei Kinzl, jetzt gibt sie nach, weil sie sieht das sie nichts ausrichtet.

Glaube ja nicht das mir das gleichgiltig ist aber sie thut es nicht anders, den ohne Eiserne Consequens ist sie nicht zu bändigen. Leider das es so ist.

Marburg 4/5. 74. mit Grus Caroline.

Bemerkung hiezu:

Ich muss zugeben. dass der voransstehende Brief viel Wahres enthält, mehr als man wünschen kann. Mit der Mutter auf die Dauer gemeinschaftlich zu leben, durfte man mit Recht zu den Unmöglichkeiten zählen. Dies verlangte ich nicht. Das was ich von der Tochter resp. Schwester verlangte, ging nicht über das hinaus, was bei den thatsächlich bestehenden Umständen dennoch erreichbar war. — Der voranstehende Brief tritt übrigens in die richtige Beleuchtung erst dann, wenn demselben andere Schriftstücke gegenüber gehalten werden. Der Brief vom Dezember 1872 in seiner ganz undenkbaren Gefühlshärte ist mit dem hier vorliegenden nicht im Widerspruch. Jedoch in totalem Widerspruch mit beiden stehen die folgenden zwei Briefe vom Dezember 1875, welche Caroline Götzinger an ihre Mutter schrieb, als jene wusste, dass die Lebenstunden der nun wieder „Lieben Mutter" fast genau abzuzählen waren.

3.

Im Dezember 1875 bekam die am Sterbebette liegende Mutter die folgenden zwei Briefe:

Liebe Mutter!

Glaube ja nicht das Eigenutz die jezigen Briefe bewerkstelligt, sondern rein Kindliches Mitgefühl den an unsrer Trenung wahren nur bäse Menschen so wie haupsächlich Anton und Leopold schuld, die es nie vertragen konten wen jemand in Friden lebte, u. was auch zur Genuge von ihm in meinen Henden befindlichén Brife zur Genuge beweisen den auch mir ins Gesicht hat er mir selbst den Todt gewunschen, das er nur von meinen damals noch beim Landesgericht Teposidirten Testam(en)t Gebrauch machen kan, seit er aber w(e)is das ich es behoben, weis er nicht was er thun solte.

Ich werde Doktor Kinzl schreiben das er dir eine gesetzliche letzte Wieleus Meinu(n)g aufsetzt u. zum Unterschreiben hinausschikt wegen welcher du k(e)ineswegs fruher sterben wirst als es im Rathschluse Gottes bestimt ist aber freilicht komt einer seiner Aktuare.

Wie ich dir im letzden Briefe (ge)schrim lasse dir ja nichts abgehen u. schike um Dr. Miskey den Schw(ar)zl steht u(n)der den Solte des Eelenden Jesuiten — beruhige dich u. lasse dich Pflegen den ich w(e)rde alles zahlen ich gl(a)ube Du hast Dich auch noch uber keine auseracht lassung meiner Pflichten zu beklagen gehabt ob

mehr als 4000 fl. wahren kan ich mome(n)tan nicht angeben da ich selbst das Bed hüte.

Nach einer von Anton selbst berechten Urkunte habe ich das Haus resp. den geschenkten Betrag mit 3267 fl. 50 kr. von Dir übernomen, wofur ich Dir die 22 fl. also 8% bezahlt habe.

Sei nicht ungehalten wen jemant komt von Kinzl es ist imer besser das der Leopolt dich nicht wieder Molestirt und lasse Dich ordenlich behandeln, von ihm weis ich kein Wort das du krank bist.

Mit herzlichen Gruss u. den Wunsche, eine reht baltigen besserung kist Dich im Geiste Deiu Dich stets liebnte Tohter

Carolin.

Liebe Mutter!

Wie geht es Dir? nimst du wohl fleisig ein? hast du ordendliche Supe? die Frau im 3-ten Stok solte doch Täglich ein ℔ Fleisch kochen u. verbessern kanst es mit Liebig extrakt ist kein süses Pazelwerg.

Was sagt den Dr. Miskai hast ihm doch hollen lassen? er wird dir schon Linderung verschaffen lasse heitzen und bleibe ja nicht im kalten Zimmer, den die jezige Jahreszeit ist nichts weniger als zum Kranksein gunstig. Vertraue auf Gott es wird schon wieder besser werden, dein gestrige Nachfrage hat mich selbst erschrekt, obwohl eine Ortnung bei so bösen Menschen wie Anton und Leopold ist nicht schadet. in der alten Jahr Woche komme ich hinab. Damit der Leopold eine Freute hat — der niderträchtige Kerl hat mir kein Wort geschrieben das du leident bist nur Frl. Lous ist so lib u. siht immer na(c)h wen ich die überhaubt nicht hette ich wüste nicht, was am Lande anfangen.

Mit herzlichen Grüssen und Küssen deine

Obdach 6/12. 75. Caroline.

Den Commentar zu diesen Briefen enthält die Correspondenz. Hier nur so viel, dass die Mutter den von ihr gewählten Arzt Dr. Schwarzl beibehielt und *diese* zwei Briefe mir ausfolgte.

4.

Am 10. Dezember 1875 hatte ich an meine Schwester geschrieben, wie es mit der Mutter steht. Ich bekam darauf zwei Briefe vom 12. und 19. Dezember 1875. Letzterer enthält folgende Stelle: „die Leiche Aufbahrung und Parte(zettel) sind so zu besorgen, wie ich es wiel. Da du dich noch nie gekümmert hast, brauchst es auch jetzt nicht zu thun, und kannst deine sonst stets so kostbare Zeit deinen gleich Edel — gesinden — Addoptifvater — zuwenden. Den welcher von Euch beuden das grösere Scheussal ist, ist wohl schwer zu unterscheiden und wen ihr beide den Teufel nicht zu schlecht wärts, so hätte er euch so schon längst geholt. Obdach den 19/12. 75. Götzinger m. p.“

Diese Schriftstücke mussten mich, den activen Offizier mit Besorgniss ob des Kommenden erfüllen. Ich schrieb darum an den mir persönlich befreundeten k. k. Bezirksrichter im Wohnorte meiner Schwester, Herrn Landesgerichtsrath Ignaz Schlagg, stellte ihm meine Lage vor und bat ihn . . . „die in Ihrem (seinem) Gerichtssprengel wohnende Lehrerin Caroline Götzinger vorzuladen und sie zu warnen, jenes masslose, durch nichts gerechtfertigte Benehmen noch weiters an den Tag zu legen, weil ich bei dessen Fortsetzung nicht mehr im Stande wäre, der gerichtlichen Behandlung aus dem Wege zu gehen.“ Der Herr Bezirksrichter erfüllte meine Bitte, machte (wie mir derselbe

am 24. Dezember zurükschrieb) meiner Schwester „unter vier Augen die eindringlichsten Vorstellungen", hat aber „aus ihren Gegenäusserungen . . . leider entnommen, dass meine (seine) Bemühungen voraussichtlich fruchtlos bleiben dürften." Der Richter fügte bei: „Wenn es mir erlaubt sein sollte, einen wohlmeinenden Rath ertheilen zu dürfen, so würde ich an Ew. Hochw. Stelle jedwede persönliche Zusammenkunft mit einer solchen Schwester vermeiden, da die Heftigkeit des Charakters beziehungsweise Temperamentes des gedachten Fräuleins eine seltene ist." — In Folge der ihr ertheilten richterlichen Belehrung empfing ich von *„dieser Schwester"* folgenden Brief:

Durch deinen an Herrn Bezirksrichter Schlag gerichteten Brief, hast Du nur neuerdings wieder, deinen mir längst bekanten Carakter zur schau getragen.

Deine so wie Antons Handlungsweise sind ebenso als Wucherer, Erbschleicher und Mäkler zur Genüge bekant, u. ich sage Dir nur so viel, das ich Euch mit Leib u. Seele gutstehe, das ich Euch würdig bezahlen werde.

Wen möglicherweise schon nach den Buchstaben des Gesetzes, Dir wirklich der Pflichttheil zusteht, so seit Ihr im stillen hinlänglich überzeugt, das ich jeden kreuzer zehnfach vertind habe, auch hättest Du nicht nöthig gehabt, Dich um Unterhändler umzusehen u. die keineswegs schöne Vamilien Cronig auf die grosse Glocke zu hängen, es hätte vieleicht in einen anstäntigen Briefe an mich erfolg gehabt, ich sage Dir nur so viel das wen ich keine Ruhe habe, sei es in was immer für einer Art, du aber zum Prozes führen Lust hast, auch ich meinen Advokaten finden werde.

Auch gibt es Leute, welchen Du in deiner Grosmuth gestanten, auf das was ich habe zu verzichten.

Soltest Du dennoch Lust haben Prozes zu führen so steht es Dir jedenfals freu, glaube aber auch gewies das ich Dier dies hereinzubringen wissen werde u. der von Dier schon längst ausgerechnete Betrag per 800 fl. wohl Tausente aufwiegen werde.

Ich schreibe diesen Brief for den Cruzifix mit angezündeten Kerzen, ich habe stets das gehalten was ich versprochen, nicht erst das was ich schwöre, Dir ist dein Stand schon längst zuwider, gehst auch meist im Civile, da Du nur zu gut weisst, das Dir der Rock der Ehre nicht gebührt, ich werde Dir aber gewis, der gefallen erweisen und dafon helfen, wahrscheinlich wird dich auf eflicher (soll wohl heissen öffentlicher) Stelle die Saktisfaktion ereichen, welche ich von der Mutter unfertind erhilt u. welche Du in deinen Briefe ddo 2/1. 1872 ganz gerechtfertigt fantest.

Dir wirt dan das Feld offen stehen, Dir einen Posten mit 350 fl. zu suchen u. damit rechtschaffen zu leben, wen deine Historischen Fähigkeiten so viel tragen, bis jezt hast du nichst gethan, als unsern Hergott den Tag abgestollen u. dem Kaiser das Brod umsonst gefressen, nur glaube ich das du von deiner Historie Liebhaberei schwerlich wirst leben können, u. es werde dan wohl ich dier das Arbeiten lehrnen u. auftragen müssen, was Du in Deiner Verwegenheit mir gethan u. was ich schon konte als du noch Crata (? soll das etwa: Creatur heissen?) warst, zu was dich Anton erzogen, Ihr seit überhaubt nichts als — Jesuiten, Ehrenräuber u. Blutschänder, zehnmal bessere sind schon am Galgen gestorben u. mit Ulbel* vertints

* Ein jener Zeit vielgenannter berüchtigter — Raubmörder, welcher am 14. Jänner 1871 zu lebenslänglichem Kerker verurtheilt worden war.

Ihr die Zelle zu theilen nur seit Ihr noch weit schlechter als Ulbl, den der Mordete seine Opfer auf der Stelle, Ihr thuet es langsam durch Jahrelange Intruigie, Hinderlist u. Knechtschaft, Antons Karakter ist der hargleiche wie König Richarts dritten, u. du bist sein würdiger Schüler. Ihr wolt Menschen Handlungen aufbürten die gerade so rechtschaffen und Edel sind als Ihr Schuften u. Schurken seit.

Es wäre wirklich eine sehr angenehme Revansche Dir die so villen edlen Zärtlichkeiten bezahlen zu können, seit aber versichert, das ich alles an Euch rechen werde, was Ihr, oder durch Euch der Mutter gethan habt, oder wurde, u. wo ihr Wille, Muth oder Kraft fehlte; so wahr mir Gott helfe.

Obdach den 30. Dezember 1875.

Caroline Götzinger m. p.

Bemerkung hieruf:

Den einzelnen Stellen *dieses* Briefes besondere Noten zu widmen, wird Niemand verlangen. Jeder Leser muss schaudern ob der im voranstehenden Brief an den Tag gelegten — *Ruchlosigkeit.* Der Leser wird nicht für möglich halten, dass das hier Gebotene noch eine Verstärkung finden könnte. Und dennoch erfahren wir aus dem späteren Brief vom 25. Februar 1876, dass dies möglich gewesen. — Die Drohung mich zu ohrfeigen, damit ich meine Offiziers-Charge ablegen müsse, ist nicht das Aergste, was da schwarz auf weiss zu lesen ist. Diese Drohung ist übrigens einfach Plagiat nach dem älteren Muster der Mutter aus dem Jahre 1864. Dieselbe Drohung wurde von dieser Schwester im späteren Brief vom 25. Februar 1876 noch deutlicher ausgesprochen, fand meinerseits die Abfertigung in der Antwort vom 28. Februar, Schluss.

Die den fünften Satz des voranstehenden Briefes füllende weitere Drohung der Briefschreiberin: sie werde es mir entgelten, wenn ich als Erbs-**Pflichttheil!** den von mir längst ausgerechneten Betrag von 800 fl. (! nicht 800 fl., sondern 2000—2500 fl. macht die Rechnung) beanspruche, in solchem Falle werde ihre Entgeltung „*wohl Tausente aufwiegen*“ rang mir damals ein Lächeln ab. Nichtsdestoweniger habe ich damals aus Gründen kluger Vorsicht wegen meines Verhältnisses als activer Offizier und nahe an der Reihe zur Beförderung zum Hauptmanne, ebenso um willen der hier vorne auf den Seiten 101—102 dann 109 berufenen „*Familien-Interessen im ethischen Betrachte*“, einen wahrlich nicht glänzenden Vergleich geschlossen, gemäss welchem ich meiner Schwester die Nutzniessung des ganzen Vermögens auf Lebensdauer überliess. Ich habe damals von meinem Lieutenants-Einkommen für dieses Verhältniss ins Gewicht fallende Kosten getragen, aus diesem Anlasse ein Anlehen gemacht. — **Heute weiss ich, was ich damals für undenkbar hielt, ich weiss, dass alle meine Entsagung vergeblich war, die wahnsinnigen Herumredereien dieses tückisch frevelnden — vollständiger ruchlosen Weibes mir in der That Schädigungen zufügten, die mit Tausenden von Gulden nicht aufgewogen werden können.**

5.

Am 14. Jänner 1876 Morgens starb meine Mutter. Am nächsten Tage Morgens schrieb mir die Tochter Caroline Götzinger nun Scherret folgenden Brief:

„Herr Notar Löschnigg wünscht das Du Heute dem 15. um 3

Uhr zu ihm in die Kanzlei komst. Schicke mir durch überbringerin 100 Parthen da du sie wahrscheinlich deiner mir bekanten scheislichen Bosheit willen erst weis wan aufgibst, was auch die Hindertreibung in der Tagespost für heute Früh beweisst. Den Du und der ohnehin unmöglich zu verrekente

Schinderskochen

getrauen sich so niemand anständigen unders Gesicht zu gehen, gib nur acht (dass ich) dir nicht früher als ichs wil dir in's Gefris sch . . . e, den das anspucken bist so nicht werth. Es Galgenstricks Es verfluchten.

Das lasse der den Teufel zu schlechten Selle von $^1/_4$ ℔ Fleisch Suppe kochen, obwohls um diese führ ihm schade ist, den der armen Mutter verguntest du das kaum elendiger

Jesuit

(Keine Unterschrift)

Die Aufklärung über die in keinem Punkte zutreffenden Anwürfe enthält die Correspondenz.

6.

Das Correspondenzstück Nr. 33 der Beilage 25 Seiten 35—38, ddo 26. Februar 1876 enthält eine solche verbal-injuriöse Orgie, dass selbst in einem Lande der grössten Pressfreiheit dieses Produkt wohl gedruckt, aber nicht verbreitet werden dürfte. Ich citire deshalb daraus nur zwei Stellen; Die erste enthält die Drohung eines persönlichen Anfalles, damit ich a's Folge solchen Anfalles meine Offizierscharge verlieren müsse, — die zweite ist eine Anspielung auf meine Beziehungen zu Dr. von Zahn und dürfte darum in dieser Veröffentlichung am Platze, für meine Lage im ganzen recht bezeichnend sein. Reizend ist übrigens die Meinung der Briefschreiberin, dass in einem Ehrenamte kein Gesetz zu befolgen sei.

a. „Du weist weniger von dem am Leben Betroten als ich, u. das du in die fremde mustest wahr dein Glück, ebensowenig hast du deinen Stand zu bereuen, wen du nicht die wohlverdinde Orfreige fürchten würdest, welche dich in einen andern Stand bei deinen Carakter gar nicht scheniren würde."

b. „Mich auf mein Lehramt zu verweisen, gehört wahrhaft nur deine Verwegenheit dazu, du wurdest bei blosen Ehrenstellen hinausgeworfen u. benahmst dich wirklich wie ein Schusterbub, wo bei solchen Aemtern kein Gesetz zu befolgen ist . . . du lackirter Salonflegel bist mit gebildeten in ungebundener Stellung nicht ausgekomen."

7.

Zu Graz am 10. Dezember 1877 hielt Caroline Götzinger Hochzeit mit Herrn Anton Scherret. Am Morgen nach dem hochzeitlichen Beilager fertigte Frau Scherret folgende correspondenzzärtliche Anzeige an mich aus: „Merquirdiger weisse hat die Weibsperson C. G., welche der Leichenschänder seiner Aeltern mit keinen Zinthölzel antupft, noch früher einen Mann bekommen, als diese erbärmliche Hiene, welcher trotz des Adelferleienten Rokes u. erbetelten Orden u. Adelstiplom (k)eine Frau bekomt, es scheint sich die Nemesis zu rächen — auf den jezigen Nahmen des Jesuiten Colegiums kann sich wohl nur der

Zögling desselben was einbilten, den auf einen Nahmen, wo Wucher, Blutschante und Mord haftet, wird sich Niemand Anstäntiger was einbilten."

Diese Karte sandte ich am 12. Dezember 1877 dem jungen Gatten, damit er dieselbe seiner Frau zurückstelle, unter Beilauf des Ersuchens, für die Hinkunft solchen Ausartungen vorzubeugen. Siehe Beilage 29, Seiten 1—2.

8.

Im Sommer 1878 hatte ich die einst zu Strassgang bei Graz bestandene Familiengruft erneuert, aus den zerstreut in den Friedhöfen von Graz bestandenen Gräbern der Familiengenossen die Leichenreste dorthin versammelt. Davon der Caroline Scherret Mittheilung zu machen, fand ich keine Nötigung. Am 1. November 1878 kam sie zum Grabe des gemeinsamen Grossvaters, fand dasselbe leer, widmete mir folgende offene Mittheilung: „Das der Jesuiten-Zögling die Leichen seiner Aeltern geschäntet hat man erlebt — aber einen Leichenraub hat die Gleichberechtigte — ohne Verständigung nicht erwartet — freulich sieht es dem Vamiliennahmen respektiefe deren Träger gleich." — In der Correspondenz Beilage 28, Seite 2—3, kann meine humorgewürzte Antwort nachgelesen werden.

9.

Am 20. Jänner 1887 zur Zahl 1670 überreichte Frau Caroline Scherret beim Stadtrathe Graz als Sicherheitsbehörde folgende Klage ob Ehrenkränkung nach § 1339 a. b. G. B., aus welcher ich den Anlass schöpfte, dann das Begehren um Untersuchung des Geisteszustandes der Klägerin zu stellen.

Löblicher Stadtrath als Sicherheitsbehörde!

Laut Bescheid des k. k. Bezirksgerichtes ddo. 29. September 86 wurde die Anzeige des löbl. Stadtrathes ob §. 411. resp. 431. St. G. über die am 23. September erstattete Anzeige eingestellt und bemerkt, dass ich nur wegen Uebertretung der Sicherheit der Ehre die Privatklage erheben kann.

Ich habe in offener Frist beim k. k. Bezirksgericht dagegen überreicht, weil Geklagter in einem selbstgeschriebenen und Autografirten Vollumen von Lügen u. Gemeinheiten den Vorsatz mich zu züchtigen, die Thüre versperrt u. mir 6 Ohrfeigen aplicirt zu haben, ganz heldenmüthig aussprach; welches Schriftstück er auch versentet hat; die Züchtigung ist in einen weiteren Schreiben, wieder dadurch modivirt, weil ich mich erkühnte, um mein Geld u. auf meine Kosten, auf Anrathen der ersten Professoren Wiens mich auf Luftveränderung begab, da ich meines Magenleidens wegen schon bemüssiget war Lapis infernalis zu nehmen.

Den *autografirten Brief*, so wie den zweiten, welcher meine unferschämtheit mich zu Kuriren, nur zu deutlich ausspricht, werde ich bei der Verhandlung vorweissen, er schämt sich selbst vor dem Litografen nicht.

Im grossen Ganzen ist kein anderer Grund, als mich aus der Welt zu schaffen, damit er die erbressten 4000 fl. laut Grundbuch nach meinem Tode bekommt, welche er sich nur mit seiner bekannten Schreibweise zu erschwindeln (corrigirt in) erschleichen verstand, damit ich Ruhe hatte, gab ich es ihm, da er ja die günstigste Perspektiefe stellte, den ihm gebührten nur 150 fl. nach dem Testament.

Laut Beilage 1 ·/. wurde Leopold von Beckh ob der ganzen Anklage freigesprochen, weil es unter 4 Augen geschah;

Dr. v. Egger wiel es seiner Diagnose zu Gute rechnen, das er nicht zu beurtheilen in der Lage ist, dass nach $3^1/_2$ stündigem fleissigen Gebrauches von Eisbeutel und Compressen die Geschwulst ableift, er sagte mir ja selbst nehmen sie den Eisbeutel herab, weil mich das Fieber und die Vorboten der Gehirnerschütterung heftig rüttelten, nathürlich die Geschwulst war durch den fleissigen Gebrauch der Eisumschläge gewichen u. die Simtome der Gehirnerschütterung konnten in $3^1/_2$ Stunden noch nicht clar erscheinen, er wollte überhaupt nur Blut sehen.

Und Dr. Mohr konte nach 2 Monathen den doch die Geschwulst und Beule erst recht nicht mehr finden, u. der Angabe der Zustände und Erscheinungen, als Erbrechen bei der geringsten Bewegung wärent der 5 Tage was ich fest zu liegen bemüssiget wahr, so wie der schmerzen von der Stirne bis in's Genick, wich er mit wahrer Virtuosität, in einen wiederlich langathmigen Parere aus.

Dr. Egger brachte mit seiner ausgezeichneten Verordnung meinen Wirth eine 13 wochendliche Krankheit ein, da er ihm auf die Gedärme Eisumschläge verordnete etc.

Und einer Tochter Dr. Mohr's hat Beckh den Hof gemacht, vieleicht wolte er sich den Eidam nicht verschertzen, wen er sich mit der Arztenswitwe B . . . . . . abfindet, vielleicht überlässt sie ihm seiner Tochter.

Mergurtig aber fand mich Dr. Mohr nicht volkommen zurechnungsfähig — — — wen es nur mehrere solche Nahren gebe, da währe so mancher Intruigue Einhalt gethan.

Warum wird nicht mein behandelnter Arzt, Herr Dr. Sabin senior Einfernommen, der hat mich doch für eine leichte Gehirnerschütterung behandelt.

Warum wird nicht meine Hausmeisterin befragt, die mich doch pflegte, welche Erscheinungen sie beobachtete???

Warum meiner Angabe nicht geglaubt u. nur seiner; *was berechtigt ihm mich zu züchtigen??? 6 Ohrfeigen gibt er* Autografirt zu, obwohl es 10 wahrn und die meisten auf die Schädelteke mit der Faust; u. selbst für die zugestandne 6 Ohrfeigen bei selbst versperrter Thüre wird er freigesprochen??? Bekh ging in seiner Verwegenheit sogar so weit, bei der Verhandlung zu sagen (wen ich diese bösse Weibsberson erschlage, so müssen mich die Geschwornen freisprechen) da war wohl die Antwort des Herrn Adjunkten „a das net" ein recht net beabsichtigt vorsezlicher Schwestermörder um 4000 fl.

Es ist schon vorgekommen, das man mit 1 Ohrfeige jemant die Augengläser herabschlug.

Es ist schon vorgekommen, das man mit 1 Ohrfeige Naturzähne Ein u. ausschlug, um so leichter bei 6 zugegebenen u. 10 erhaltenen ein künstliches Gebiss herausgeschlagen u. gebrochen (hat).

Es ist auch schon vorgekommen das bloss bei 1 Ohrfeige der Tod erfolgte um so leichter trit bei 10 Schläge eine Gehirnerschütterung ein.

Es gehört eben als Aufklärung zur Verhandlung vom 18./12. 86. gg. Hauptmann Beckh.

Der liebe Bruder hat sich bei der Verhandlung darüber lustig gemacht, dass ich am 8. Tage nach der erhaltenen Misshandlung mich ellent, mit einen Stocke schlepent zu Herrn Dr. Holzinger begab; ich bin eben keine Natur die in Bette zu erhalten ist, wen ich mich

noch so ellent herumschleppe, aber ligen bleibe ich nicht, eine andere währ auf die Schläge 6 Wochen gelegen, 8 Wochen wahr ich nicht im stande nur ein Litterheferl zu heben.

Herr Dr. Hans Gross Stadtsanwalt und guter langjäriger Freund Beckh's, hat ihm gleich, als er bei ihm Rath u. Hülfe für seine begangenen Gemeinheiten ansuchte (wie er sich bei der Verhandlung austrückte.) *gleich gesagt also die alte Geschichte mit die Augenglässer*, wie sie ihr Mann in Feldbach geschlagen, hat sie auch gesagt, dass er ihr die Augengläser herabschlug; als ob das was merguirtiges währe, wenn bei erhaltenen Ohrfeigen, die Augengläser herabfallten, die sind speciel zum schutze, u. stütze des Auges, u. erreichenten Zilles, aber nicht für Rauflustige Flegel — da selbe leicht aufgesteckt, daher weder nieht noch Nagelfest sitzen.

Leopold hat sich ja wiederholt geäussert, Scherret hat dich zu wenig geschlagen „ich bin net Schabich" schlagen lasse ich mich absolut nicht, weil niemant auf der Welt exestirt der dazu ein Recht hat, die Aeltern sind Todt, u. sonst existirt niemand der dazu ein Recht hat.

Der Bruder den ich 4000 fl. anstad 150 fl. verschrieben habe am allerwenigsten.

Da durch die Freusprechung des k. k. Bezirksgerichtes Beckh *noch glaubt er ist, u. wahr im vollen Rechte seiner vorgehabten Züchtigung*, u. ausbubliziren durch Autografirn, u. fersenden zwar seines Charakter „ichs" (in jeder Familie ist etwas aber man hängt es nicht an die grosse Glocke) den sonst hätte ich seinen 7 Canzeleibogenlangen Carakterzug (welchen ich auch bei der Verhandlung vorweisen werde) nach Erhalt dem Krigsministerium unterbreitet, dan währe er, wen schon Klimpferlich, wenigstens am Feldhof spaziert. ich tue aber gewiss keinen Menschen schaden, am wenigsten den Bruder, wen er an aber nach den Leben trachtet, dan mus man Schutz suchen um was ich himit bitte.

Graz am 20. 1. 87.

Caroline Scherret m. p.

Die richtige Aufklärung über die hier und auch sonst bei jeder Gelegenheit breitgetretene Ohrfeigengeschichte geben die bezüglichen Prozessakten. Das Wahre ist, dass Caroline Scherret darüber, dass ich ihr einige Merkmale des vollen Erkennens ihrer Person aufprägte, in äusserste Aufregung gerieth, jedoch eine Gehirnerschütterung erlitt sie nicht, weil erwiesen vorliegt, dass sie noch zwei Monate darnach die Symptome einer Gehirnerschütterung nicht anzugeben wusste. Das dem also, beweist auch diese Eingabe.

10.

Frau Scherret schrieb an meine Gattin am 2. Oktober 1887 folgenden, wohlberechnet erst am 7. Oktober bestellten Brief, weil Schreiberin wusste, dass ich an diesem Tage nicht zu Hause war.

Frau Schwägerin!

So sehr Sie über diesen Brief überrascht sein werden, wird er Ihnen doch ein guter Leidfaden in der Ehe sein, den um Ihren Gatten kennen zu lernen, gehörd sehr viel dazu, besonders wen es sich um den schnöden Mamon handelt.

Wo er heute ist, das dürfte Innen ein Geheimniss sein* oder es

* Es war kein Geheimniss.

ist nach seiner Manir geschildert, das heisst durch, u. (durch) Lügenhaft nur immer er der geschädigte u. Verfolgte.

Voriges Jahr am 23 9. hatte er in seiner zwei Bogen langen selbst geschriebenen u. Litografirten Carakterschilderung die Absicht gehabt, mich zu züchtigen (wer auf der Welt hat ein Recht mich zu züchtigen?) was er auch *bei selbst versperder Thüre* mit seiner ganzen ihm zu Gebothe stehenten *Gemein, u. Grobheit gethan*, ich anhte nicht das ich meinen Mörder und Ehrenräuber die Thüre öfnete (ich glaubte meinen Bruder) u. währe er *nicht gesehen worden, u. die Partheien durch mein Geschrei Aufmerksam gewesen, u. ich nicht so Kräftig so währe ich wohl seiner Wuth erlegen,* nur noch ein schlag, u. ich bin Tod, er sah das ich schon mehr tort als da wahr, den er gab mir am Kopfe mit der Faust wenigens 10 schläge 6 Ohrfeigen gestand er selbst schriftlich zu, ich lag 5 Tage schwer das ich nicht einen löfel Suppe zu nehmen imstande wahr, an der erhaltenen Gehirnerschütterung,* u. 3 Monathe Medicinirte ich, um halbweg wieder hergestellt zu sein, meine Finger waren so gequetscht, das ich kein Glass Wasser heben konte; die Folgen blieben nicht aus, u. obwohl er mit seinen zum Scheine sich angeeigneten Salonmanirn so viel als möglich Freunde suchte, so ist heute die Tagsatzung ob Entschädigung der Curkosten etc: wo ihn seine Vertheidigung bei jeden Worde Caraktrisird, man sieht wenigstens wie er weis, wie sich Raufer rüsten, ich habe gebrochene Gebisse bereit, (weil er es mir einschlug) ich habe gebrochene Augengläser in Vorath** (weil er selbe bei die nur 6 zugestandenen aber wenigstens 10 ertheilten Faustschläge zerschlug) u. s. w.

Ueber diese Gemeinheit welche ich zu erzählen nicht Anstand nahm, da mich so ville oft frugen, warum ich mit ihm nicht zusamen Wirdschafte, (wo meine Andword immer wahr, ich lache gerne, u. er kann es nicht leiden das konnte ihm nicht schaden) den ich kante ihm zu gut das ein Auskomen mit ihm sehr schwer ist. so wiechen ihm wohl die Gebilten alle aus, die mich kennen wissen, das ich eine sehr gedigene Frau bin, u. in guter Geselschaft gerne gesehen bin, auch keinen Tag von Nachtisch bis Abent zu Hause, daher jeden Tag in zwei Familien von 1000 bis 5000 Gehalt oder Einkommen, also doch gewis bei Personen, die sich Ihre Geselschaft aussuchen geladen.

Leopold darf aber keineswegs sagen, das er nicht sogar in der donangebenten Geselschaft eingeführt wahr, u. wo komt er jetzt noch hin? und warum? weil er in der ganzen Welt der Einzige ist, — der Unfehlbar ist — — —???

Jetzt komt aber das noch fiel schönere. — so was ist nur **er** *imstande unlängst wolte er mich unter Coratel setzen lassen,* das ist Beckh-i-sch. er wurde selbstferständlich abgewiessen, u. jetzt weichen ihm selbst die wenigen auch noch aus, oder grüssen ihn derart das er es fühlt.

Und nur das wahr der Grund, warum er geheiratet, den in seinen Eigentünkel, unbeachtet zu bleiben, dass konte er nicht überwinden, mir machte er oft den Vorwurf, das ich mit den Partheien nicht auskome, ich habe 17 Partheien der Arbeiter Classe mit solchen nicht auszukomen ist für mich nur sehr schmeichelhaft; Er komt aber mit die Gebilteten nicht aus.

* Wie es mit dieser Gehirnerschütterung in Wirklichkeit aussah, sagen die bezüglichen Prozessacten.

** Ja wohl „in Vorrath", ein geradezu köstliches Bekenntniss.

Ich bestand ja immer darauf das er heirathet damit das *schandtleben mit diesen — Weibe — ? mit der er hir lebte ein ente hat.*

Er hat seine guten seiten er ist kein Spiller, Trinker, Raucher, aber ein Geizhals, u. kommen Sie nur einmahl um Geld, selbst für das nöthige, dan werden Sie schon die Stunden kennen lernen, die er zu bereiten im Stande ist.

Er hat das firte Geboth verletzt, er schäntet seine Mutter im Grabe, — das genügt.

Wen ich Ihnen alles schreiben wolte so ist ein Riss babir zu wenig, u. das schöne, hätte auf 1 Kartl blaz.

Wen Sie einmahl nach Graz kommen, wird es mich freuen Sie kennen zu lernen, was ich ganz Ihren Ermessen überlasse, nach seiner schilderung werden Sie kein Verlangen haben, aber seine in diesen Brif geschülterte Handlungsweise mus Ihnen zeigen mit wem Sie das Unglück haben verbunden zu sein.

Ebenso bleibt es Ihren Takte anheimgestelt ihm diesen Brief lesen zu lassen oder nicht, vielcicht ist er Ihnen aber von nutzen, heben Sie ihm gut auf u. beobachten Sie ihm, so werden Sie über kurz schon gelegenheit haben manches bewarheitet zu sehen.

Meine Schwelle zu betretten habe ich ihm Polizeilich verbithen lassen, u. würde es im betarfs falle, auch Polizeilich Saubern lassen, obwohl er trotz des verbothes, wärent ich heuer in Carlsbad wahr, *zweimahl die Verwegenheit hatte herzukommen*, den warum er mich voriges Jahr erschlagen wolte wahr, weil ich auf anrathen der Winer Profesorn nach Gmunden bin, den wen ich sterbe so hat er sich nach meinen Tode 4000 fl. zu erpressen verstanden.

Er hat eben als angeborn, u. anerzogen vom Vater die Roheit, von der Mutter den Geiz u. von Onkel u. Adabtifater Hünderlist, Verschmitztheit, Spionasche, Habsucht, Tuckmäuserei Schlauheit etc. unter 4 Augen Raufen, u schlagen, vor der Weld am Arme der Gattin süs nässelnt, u. lächelnd spazirn gehen, kurz tugenten worüber nicht ich allein Sie betaure.

Wen ich Ihnen als Frau von sehr grossen bittern Erfahrungen rathen darf, so heben Sie diesen Brief sehr gut auf, u. über nicht zu lange, haben Sie gelegenheit, das hir nur mit Clacehantschuen gegebene, zu erbroben, auch werden Sie nach eingeholten Erkundigungen die Warheit meiner Angaben bestättigt finden.

Ich habe leider auch Unglücklich geheirathet, u. bin nach 3 Wöchendlicher Ehe wieder zurück, aber mit einen Flegel, u. nur gemein Sinlichen Menschen leben, nein nie etc: etc:

Leopold hatte keinen Grund weder über mich, noch die Mutter zu schweigen, oder zu schmähen, warum er e gethan, wahr; das er es vermit, das nimand auf seinen eigendlichen Cara ter komt, oder kommen solte, was Gewissenssache währe zu verheimlichen, thuen kan dan noch jede wie sie wiel.

Fals Sie einmal heraufkomen, u. mich besuchen so wäre es gut mit einigen Zeilen mir anzuzeigen, wann Sie kommen, da ich sehr oft auf einige Tage verreisse, zumbeispil bin ich jetzt wieder in 5 Weingärten geladen (weil ich gar so bösartig bin — ?)

Er wird gemieden in der That, u: nur einige Rothbärte, oder solche denen man auch ausweicht, sind ihm noch gut.

Wiel er was erreichen, oder wen verniechten, da ist ihm kein Weg zu nitrig, kein Mittel zu schlecht, da hält er den Wahlspruch des Jesuiten, der zweck heiligt die Mittel.

In Graz hätte er keine Frau bekommen, weil der Name seines

Adoptiffaters etc. so wie dessen Eigenschaften zu bekant sind. da hies es a der Mekler. Wucherer, Winkelschreiber etc: seine Frau wahr in der Dandlerweld (da sie in geheimen immer trödelte als die Matrazen Theres bekand) ihre Tochter die sie mit weis was für einen Kerl for Anton gehabt, welche ihr aber an Erziung u: Nobless auf ein Har glich, heirathete einen Flickschuster, und dieser Ehe entspross eine würdige Tochter, welche ganz unschenirt an einem Arm einen Soltaten, auf den andern einen welischen Ziegelschlager herumstrich, entlich heiratete sie einen Tagschreiber, welcher sich als er sah, was er für einen Fang machte, zu Tode kränkte, für ihren gewohnten Lebenswandel wahr sie nicht mehr, u. so vergiftete sie sich zum Schlusse, ein Kind wo Leopold auch Pathe wahr blieb zurück.

Jetzt ist noch ein Freund Leopolds zu verzeichnen, der ist Zodenkrämer und gewesener Wasenmeisterknecht Adolar von Beckh Widmastädter, eine bekande Perle der Sicherheitspolizei, u: Schnapsbruder, welcher sein Weib die ihm zu einem Menschen machen wolte, fleisig brigeld. den Unterstützt Leopold um vieleicht im Bedarfsfalle, ein gefügiges Werkzeig zu haben.

Da uns diese Brud nie unter die Augen durfte, so wurden wir von Anton u: Leopold gehasst, u. verachtet; unser Wahlspruch wahr stets, wen du wielst wissen wer du bisst, so sehe mit wem dein Umgang ist. u: drau schau wem.

Ich betaure sehr, geehrte Frau Schwägerin ihnen diesen bittern Trank nicht ersparen zu können, er wird nur das aufkläklären was Sie wissen respektife in einer ganz andern Form hinstellen, den ich kenne ihm zu gut was seine Verleumtungswuth im stande ist.

Ich währe Ihnen viel lieber in der mir eigenen, bei meinen viellen villen Freunden u. bekanten guten heiteren, u: herzlichen anerkanten Wessen entgegengekommen, u. nicht als Wau-Wau, sind sie mir deshalb nicht gram, komt Zeit komt Rath.

Nehmen sie meinen freindlichen Gruss entgegen. u. ich verbleibe mit iniger Theilnahme Ihre aufrichtige Schwägerin

Graz 2. 10. 87.

Caroline Scherret m. p.
Hausbesitzerin Prankergasse Nr. 11.

Bemerkung hiezu:

Die im Texte auf S. 113 kundgegebenen Gründe des über dieses Schriftstük am 10. November 1887 Zl. 8411 erflossenen Gerichts-Urtheiles stellen die Angaben dieses offenbar zum Zwecke der Verhetzung geschriebenen Briefes in bezeichnender Weise als ein Gemengsel von Dichtungen und Entstellungen hin. Um zu zeigen *wie* Frau Scherret operirt, will ich nur jenem Satze eine Erläuterung widmen, wo von der Gattin meines Adoptivvaters, also meiner Adoptiv- gesetzlich aber nur Zieh-Mutter die Rede ist. Richtig ist, das Theresia geb. Brand, ehel. Tochter eines bürgerlichen Kleidermachers in Graz, vor ihrer Ehe eine Tochter hatte. Diese Tochter wurde nicht verläugnet, wohl aber versorgt und an einen Schuhmacher*meister* (nicht Flickschuster) verehelicht. Dieser Ehe entsprossen drei Kinder, der Sohn ist ebenfalls Schuhmacher*meister*, eine Tochter Gewerbs*meisterin* in Graz. Die Dritte hier so brillant gezeichnete Tochter ist dieselbe, von welcher schon in meinem Absagebriefe Mai 1876 Beilage 27 aut Seite 21 unter dem von meiner Schwester erfundenen Namen Cölestine in recht sinniger Weise die Rede ist; sie ehelichte nicht einen Tagschreiber, sondern einen exact ordentlichen Mann, der manipulirender k. u. k. Artillerie-

Feuerwerker war, beim Uebertritte in Civilstaatsdienste Kanzlist beim k. k. st. d. Bezirksgerichte Umgebung Graz wurde, als solcher am 3. Juli 1883 starb. Kurz nach seinem Tode nahm sich die Witwe selbst das Leben, aber wahrlich nicht aus den hier angegebenen Gründen. Aus dieser Combination geht hervor, dass meine Ziehmutter für ihre Person mütterliche Pflichten hatte, welche sie treu erfüllte. Wenn diese Frau in Unterordnung unter den Willen ihres Gatten, (und vor 1846 Freundes) sich ausserdem noch meiner annahm (siehe vorne Seite 82) so liegt darin ein weiterer Beleg, wie hilfsbedürftig ich in meiner Kindheit war. Die Schmähungen, welche eine Caroline Scherret *dieser* Frau widmet, haften nicht.

Als wahr gebe ich zu, dass ich „in Graz keine Frau bekam" aber wahrlich nicht wegen meiner Adoptiveltern, wohl aber aus Scheu vor den Umständen mit meiner Mutter und Schwester (vergleiche Absagebrief Mai 1876, Beilage 27, Seite 19—20.) Die schlicht bürgerlichen Frauen aus dem Volke, welche zwei von den Söhnen meines Grossvaters zu Graz am 29. Juli 1817 und am 19. April 1846 ehelichten, haben redlich beigetragen, dass die Verheerung, welche über die Familie gebracht wurde durch zwei am 2. Februar 1752 und am 7. Sept. 1807 geschlossene Ehebündnisse mit adeligen Fräuleins, nicht weiter griff, als leider vor ihrer Zeit geschehen war. Und gewiss, das Weib, welches am 29. Juli 1817 in Graz den damals in Graz ausgeschrieenen famosen Mörder (siehe Abschnitt III.) ehelichte, hat durch diese That damals wahren Herzensmuth bewährt.

11.

Am 26. Juli 1888 legte Frau Scherret beim k. k. Bezirksgerichte Marburg l. D. U. (Prozessakt Fasc. III. 131 des Jahrgangs 1888) zwei „Aufklärungen" zu meinigen Schriften ein. Die zweite würde zum Verständnisse die Heranziehung verschiedener Akten erfordern, das lasse ich als zu weitläufig. Auch die, nebenbei bemerkt im psyhischen Sinne saftigere Beilage ad A wird genügen, die Verfasserin dieser „Aufklärungen" zu kennzeichnen. Diese Schrift soll eine Kritik meines Absagebriefes an Caroline Scherret vom Mai 1876 Beilage 27 sein. Dass die mit Herrn Dr. Kienzl spielende Berühmung: „ganz und gar aus der Luft gegriffen u. unwahr ist" habe ich auf Seite 114 durch die Handschrift Dris Kienzl nachgewiesen. Ebenso verhält es sich mit allen übrigen Anwürfen und ich erlasse mir jede weitere Bemerkung, hier spielt die vollständigste Verdrehung der wirklichen Vorgänge.

Beilage ad A.

Zur nöthigen Aufklärung lege ich den Carakter Spiegel des edlen Sohnes u. Bruders Leopold Götzinger spätter Adoptirten Beckh von Widmanstetten bei, dieser Brief ist aber nicht das einzige was er geleistet. —

Als unsere Mutter (sie war eine schlime aber Ehrbare Frau) in Zügen lag kam Leopold um zu sehen ob sie noch nicht Tod ist, ich sagte noch vor meiner Freundin bleibe heute Nacht hir, du siehst „u. deutete auf die sterbende Mutter, da der Gehörsin am län(g)sten thätig ist" die Andword des edlen Sohnes wahr wanst ihr no lang zuretst so lebts no a weil — das ist ein Sohn — ?! er hat sie ja nicht erhalten; sondern ich.

2 Tage vor den sterben habe ich ihm gebethen da die Wärterin den Moment abwesent wahr, mir zu helfen, die schwer Kranke ins Bett

zu heben, da war seine Antword ich könte mir einen Bruch heben ich als schwaches Mädchen nicht, Geld würde ihm man weiss(?) nicht zu schwer wen es auch von der Mutter o(der) Schwester wäre.

Sein erstes Wort als er den andern Tag um ½ 11 die Visitte machte, u. in's Zimmer trat, die um ½ 3 Nachts verstorbene zum Wegtragen bereit im Bette lag; wahr seine Anrede; ohne nur ein Zeichen des Kreuzes oder einen Gedanken an eine eben aufgebahrte Mutter „ich sage dir hir vor der Leiche das du nichts vertragst, verstekst o: verschlepst, bis ich nicht meine gerichtlichen Schritte gemacht habe, u: alles was mir gebürt, festgestellt ist," (ich) ist das dein Vater unser, für Deine Tode Mutter. marsch hinaus.

Als die Leiche weggetragen wahr, ging ich gleich zu meinen Sachwalter „welcher der Mutter auch wärent meiner Abwesenheit alles ausbezahlte," Herrn Dr. Kinzl Advokad, den hat Leopold bereits seinen verwegenen Klagsplan ob des mich Einklagens mitgetheilt (wärend die Mutter lebte, wahr ihm der mit mir errichtete Leibrenten Vertrag ganz genehm, ich habe das Haus eben mit Leibrenten-Vertrag übernommen 25 fl. hatte ich Zinsen, 22 fl Kleidung u: Wäsche bekam die Mutter) Herr Dr. Kienzl wies ihm in seinem Rechtlichkeits Gefühl die Thür.

Wen jeder Tode so ruig u: verklärt, auf der Bahre aussieht wie meine Mutter. da kan das Kind wohl sagen, sie ist schön, u: Glüklich in ihrer Ruhe, es ist eine freudige Beruigung sie anzusehen, *er stand aber nach seinem selbst geschriebenen Briefe 15. resp. 18. Mai 876 nicht einmahl am Sarge seiner Mutter als Kind sondern als Spion.*

Wen aber ein Leichnahm am schragen ligt, dem in jeden Winkel der Fratze, Sünte und Laster hokt, *wie Anton in seiner Verbissenheit verzehrt wahr,* dan ist es für jeden Ehrlichen eine Freude ein solches gezucht verendet zu sehen — *das wahr Anton* (*der*) *edle Stiefbruder der Mutter* u. Lehrer des edlen Sohnes u: Bruders, Leopold gebornen Götzinger später Adoptirten Beckh von Widmanstätter; ein solches Tuplikat an Schlauheit, Verschmitztheit, u: Hinderlist dürfte die Weld auser Leopold von Beckh Widmanstätter k. k. Hauptman in R: u: gelehrigen Schüler seines edlen Adabtiffaters kaum je gehabt haben, u: wird ihm schwer wieder finden, den beide konden nur den Wahlspruch des Jesuitten „der Zweck heiligt die Mittel" es traf auch keine Bezeichnung besser, als der Jesuiten General, u sein Zögling.

Ein genügenter Beweiss das mit beiden wenige Gebildete ausgekomen oder Verkehrten nicht länger bis sie sie kennen lernten

Caroline Scherret
geborne Götzinger m. p.

12.

Unter Tagebuch 38 des Aktes VIII 151 anno 1887 k. k. Landesgericht Graz erliegen zwei Majestätsgesuche der Caroline Scherret vom 6. und 20. August 1888. Hier sei nur das zweite schärfere nach Inhalt und Ton, als ein Beispiel wiedergegeben, wie diese Frau ihre Sache vor dem Monarchen vertritt und als Beleg für das Gegenspiel, wie ich in derselben Sache in der im Original vorliegenden Beilage 70 an demselben Orte kurz vorher am 15. Mai 1888 sprach. Auch hier gebe ich keine Erläuterung. Noch bemerke ich, dass in diesem Falle die ortografischen Fehler in diese Abschrift nicht übernommen wurden, um das Verständniss nicht zu erschweren.

Eure Majestät!

Unter 6. August ging eine Beschwerde, Appellation, Strafanzeige, Anzeige wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses von Seite des Herrn Adjunkten Martinak, da das Vorgehen eines k. k. Gerichts-Adjunkten in diesen Sinn und Vorgehen so ziemlich vereinzelt dastehen dürfte, wie es der k. k. Adjunkt mit den Herrn Dr. Feldbacher ausgebeutet hat, den die drei mit Facsimile hergestellten Kauf- und Tauschverträge, Verheimlichung des Erbes puncto Erbsteuer an den Staat etc. doch einmahl zur Kenntnis der hohen Regierung gegenüber eines k. k. Hauptmannes und der gegen denselben urteilenden k. k. Behörden doch einmal an die Stufen des Thrones gelangen solte, — an die Allerhöchste Kabinets-Kanzlei.

Dass ich mit der Anzeige der zwei Hauptteile zurückgewiesen werde, hätte ich mir wahrhaft nicht träumen lassen, — ich bin daher bemüssiget, das Dekret Z. 5352 ddo Cilli 9. August 1888 Eurer Majestät zu unterbreiten, damit es der Einlage ddo 6. Juli angereiht wird, damit doch einmal Licht in die Combination und das Vorgehen bei den k. k. Behörden untersucht wird. Dass der steuerzahlende Bürger blos zum Zahlen und halberschlagen lassen vom k. k. Hauptmanne auf der Welt ist, kann denn doch nicht sein, damit der k. k. Hauptmann zu seinen erlisteten 4000 fl: gelangt, warum restringirt er? bei den Fragestücken des behandelnden Arztes Dor Sabin gleich 4 Ohrfeigen? wenn man durch 2 Monate an einer Gehirnerschütterung fleissig behandelt wird, so ist das keine Kleinigkeit; und blos weil der k. k. Hauptmann als erfahrener Raufer die Thüre versperrt hat? ihm freizusprechen? was doch eigentlich doppelt strafbar ist, muss dreifach überraschen. Eben so fällt es auf, das meine Angaben welche laufend erfolgen, alle verjährt sein sollen und seine, die seit dem Jahre 1849 zur Behauptung hingestellt, angenommen werden.

Das Vorgehen Herrn Adjunkten Martinaks mit Herrn Advokaten Dr. Feldbacher ist aber schon höchst überraschend. Dass sich der Herr Adjunkt mit einem in der causa gar nicht betheiligten Advokaten so recht gemüthlich mit den mehr als pikanten Gemeinheiten des k. k. Hauptmannes Beckh von Widmanstätten über mich lustig macht, die Schmähungen in den bei 50 Bogen umfangenden Beilagsmateriale, Scandal-Abschriften, Briefe, Correspondenzkarten etz. etz. etz., welche weiter gar keinen Sinn oder Zweck hatten, als das der k. k. Hauptmann Beckh sich selbst in sein verkörpertes Ich hinstellte und jeder Gebildete zur Genüge weiss, wenn er es liest, was er von den k. k. Hauptmann zu halten hat.

Als ich zu Herrn Dr. Feldbacher das erstemal kam, um ihm puncto Appellation u. Strafanzeige zu bitten u. einige so recht nette Strophen vorlesen wollte, sagte der Herr Dr. Feldbacher, ich weiss das bereits schon Alles. Ich: „wie so?“ — Er: „Ich habe es mit dem Herrn Adjunkten Martinak durchgelesen, das Mindeste, was man den Hauptman Beckh sagen kann, ist, dass er ein Narr ist. Ich weiss alles, was darinnen steht.“ — Daher dauerte die Information kaum 10 Minuten.

Hat ein k. k. Gerichts-Adjunkt das Recht, die von Parteien beigebrachten Beilagen, welchen Inhaltes immer, linkisch, komisch oder gemein, mit dritten ganz u. gar in causa unbetheiligten Personen zu ergötzender Unterhaltung durchzulesen??? Dass ich darnach zu Dr. Feldbacher kam, war ein blosser Zufall u. das humoristische Vorverhandeln gab mir auch so viel zum Nachdenken, dass ich den Akt wieder zurücknahm.

Ich als Betheiligte sollte das Volumen von Gemeinheiten durchlesen, es widerstrebt mir, es ist für einen anständigen Menschen ein Ding der Unmöglichkeit, um den leider nach der Taufmatrike mir zustehenden Bruder? so achten und lieben zu müssen und (zu) sollen, wie er es verdient Zum Glücke stellt sich immer der Schreibende solcher Niedertracht, sein Urteil selbst aus.

So weit habe ich es noch nicht gebracht, Gott wird mich auch davor behüten.

Wenn man sich erst dann Achtung verschafft, wenn man die Uniform trägt, dann käme ich nie dazu, aber auf solche verzichte ich eben. In Civil-Kleidung hat sich Hauptmann Beckh die Achtung schon so ziemlich verblasst(?), darum, wenn er etwas erreichen will, nur schnell in die Uniform, da geht es dann, obwohl er sie schon als auch activer Offizier nur dann trug, wenn (was aber alle andern nicht dürfen), wenn er in Civile gar nicht erscheinen konnte. Und er ist immer im Civilrocke mitavancirt, was wieder bei Keinem sein darf, er verstand es, es durchzusetzen, freilich war Excellenz Kuhn ein Freund unseres als Held gefallenen Onkels Ignaz vom 10. Jäger-Bataillon, wo auch der warme Nachruf Excellenz Kuhn in der Grazer Morgenpost ddo 7. August 1888 den Beweis liefert. L. B. W.

Am 17. August 1888 habe ich belegtes Dekret erhalten, worin mein Ansuchen um Sachverständigen Beweis* umgangen wurde, damit nur Hauptmann Beckh geholfen ist; und gehört gar keine besondere Capacität dazu, um zu begreifen, dass bei 6 zugegebenen Ohrfeigen von starker Mannes Hand (noch dazu der beständig in den Archiven die schweren Matricken hebt) Zähne ein und Augengläser abgeschlagen werden. Diese beiden Haupteide schwor k. k. Hauptmann Beckh mit solcher Stentorstimme, die schon so höhnend als nur möglich geklungen, es musste auch das Benehmen der Eidesablegung (was doch eine heilige Handlung ist) den Herrn Adjunkten aufgefallen sein. Für Hauptmann Beckh waren die Eide ein Hallo; um nur nicht zahlen zu müssen, bei ihm ist alles nur Geld.

Ich habe einen Zettel** von ihm, worauf es steht; wenn nur du die Zinsen bekommst, kommen sie von wem immer her, das Geld riecht nicht; schöner Grundsatz.

Durch diese Uebergehung meines Ansuchens, sieht man wieder deutlich, dass der k. k. alles thuen darf, er ist Ehrenmann. Darum strotzen auch die Zeitungen von grellen Handlungen von solchen Ehrenmännern.

Sein Adoptivvater k. k. Hauptmann Beckh hat seine Stiefmutter anno 1819 oder 1820 im Schanzgraben geworfen — wo die Arme, nach monatlichen langen Leiden, mit gebrochenen Rippen und Gliedern endlich von den qualvollsten Leiden erlöst, aber der als k. k. Offizier, hat es auch nicht gethan und bis der mich nicht ganz erschlägt oder — wird ihm auch nichts geschehen, dann wird er zum Narren erklärt und that die Handlung im unzurechnungfähigen Zustande, obwohl er seit 1819 darauf vorbereitet ist. Denn für Lüge und Bosheit scheint gar nichts zu existirn. Obwohl sein Handeln, wenn er nur Bürger wäre, gleich als Ränke und Behelligung des Gerichtes angesehen, und er von Amtswegen von allen bürgerlichen Ehren und Rechten ausgeschlossen würde; er ist aber k. k. Hauptmann.

---

* Einen solchen hätte ich selber gerne gehabt, wie wiederholte Einschreiten meinerseits beglaubigen.

** Heraus damit!

Ich musste in der Einlage vom 6. August bitten, den k. k. Adjunkten Martinak den Eid abzunehmen, dass mich Hauptmann Beckh beschuldigte, ich lege um eine Mass Wein einen Eid ab, da es der Herr Adjunkt am 27. also einen Tag darnach noch recht gut wusste, dass ich diese Anzeige im Sinne hatte und bei Euer k. k. Majestät überreicht ist. Der Grund, dass die Herren beim k. k. Bezirksgerichte Marburg so abnorm amtiren, wie mit Dr. Feldbacher.

Da es aber unmöglich mit dem so bekannten Gerechtigkeitssinn Eurer Majestät, auch über Gefühl und Ehre nicht zu vereinbaren wäre, dass Hauptmann Beckh, der nur mit seinen Schlich- und Schlauwegen alles zu erreichen sucht und auch erreicht, kann es ihm diesmal unmöglich gelingen, da zu viele schlagende Beweise da vorhanden sind; wenn nur seine selbst geschriebenen Behelfe gelesen werden, ist auch sein Handeln zu klar am Tage.

Wäre die Meineids-Anzeige beim k. k. Strafgerichte Graz durchgeführt worden, so hätte es mich nicht gewundert; da der Herr k. k. Staatsanwalt Dr. Hans Gross sein intimer Freund ist; oder beim k. k. Strafgericht Leoben, wo die Frau des k. k. Präsidenten Perko eine Cousine ist; vielleicht ist in Cilli auch ein Freund. Denn sonst wird jeder zugeben, dass bei 6 Ohrfeigen mit solchen Folgen Zähne ein- und Augengläser abgeschlagen werden.

Wie muss es einen Richter anheimeln, dass ein k. k. Hauptmann die in Abschrift bei der Tagsatzung vom 26. Juli beigelegten Correspondenz-Karten angenommen hat, ohne Satisfaction zu fordern??? Ich musste beim Schreiben darauf gefasst sein, er forderte keine Satisfaction. So muss wohl jeder Richter daraus erfahren, dass bei ihm Furcht vor den Folgen war. Denn so was steckt Niemand ein, am allerwenigsten k. k. Hauptmann von Beckh.*

Mich verdächtigt er in den Fragestücken bei der zweiten Einvernehmung mit dem behandelnden Arzt Dr. Sabin (dann die erste Tags(atzung) 16. Jänner 86** Nro 1739 der rohen lärmenden Ausfälle und Geschrei des Beklagten,*** dass der §: 8 Sumar-Verf und 192 G. J. angenommen wurde), der Täuschung durch Simulation einer Gehirnerschütterung. Bei mir ist alles Lüge, er bestätigt die Lüge nach seiner eigenen Erfahrung. In die 2 Bogen lithografirten Gemeinheiten vom 25. September (18)86 gibt er 6 Ohrfeigen zu, obwohl es 10—12 Faustschläge waren; in Einrede und Duplik bestätigt er es und motivirt er es mit dem Bemerken, es waren nur ganz gewöhnliche Ohrfeigen; in den Fragestüken vom 1. März 1888 restringirt er es, ein k. k. Hauptmann.

Die unterthänigst Gefertigte bittet Eure kaiserliche königliche Majestät, unsern allgeliebten Kaiser doch diese, wie die Einlage vom 7. August, den nöthigen Weg zur Untersuchung, † und Erledigung sämmtlicher darin angeführten Vergehen und Verbrechen, als Beschwerde, Appellation, Strafanzeige wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses, Verschweigen des Erbes von mindestens 20.000 fl., zwei Haupteide, und drei mit Facsimile hergestellte Unterschriften. ††

Ich glaube dass das Volumen doch endlich geeignet sein wird,

** Richtiger 1888.

* Vergleiche diesfalls das vorne auf den Seiten 104, dann 115 bis 116 Gesagte.

*** Hier fehlen offenbar die Worte: „wegen überlegt wurde, also“

† Wahrscheinlich fehlt hier: „zuzuführen“ und „um“

†† Mehr wie meine Schwester habe ich es zu beklagen, dass über alle diese Umstände eine genaue Untersuchung *in Graz* nicht zu erreichen war.

selbst gegen einen k. k. Hauptmann einschreiten zu müssen, das ich doch einmahl von diesen Wütherich geschützt bin, denn er betritt trotz des Verbotes der k. k. Polizei-Direction mein Haus* Ich bin von diesen bösen mit allen Intriguen ausgestatteten k. k. Hauptmann Beckh von Widmannsteder meines Lebens und meiner Frau(!!)heit nicht mehr sicher.

Graz den 20-ten August 1888.

Karoline Scherret m. p.

VI.

Die „musterhafte" Wirthschafterin Caroline Scherret und die Verkennung derselben auch in dieser Beziehung.

Alle die geistreichen Ausführungen Dris Kienzl in seinen Eingaben und Rekursen zu Gunsten seiner Clientin Caroline Scherret vermochten, wie in einem späteren Abschnitte näher ausgeführt werden soll, dem hohen Obersten Gerichtshof nicht die Ueberzeugung beizubringen, Caroline Scherret sei gesunden Geistes. Dieser Gerichtshof spricht vielmehr in seiner Entscheidung vom 26.
55. November 1889, Z. 13241, Beilage 55, sich dahin aus, Caroline Scherret ist eine Irre, doch nicht in dem Umfange, dass ihr nach den Erfordernissen des § 21 a. b. Gb. auch der Mangel der Einsicht an den Folgen ihrer Handlungen anhafte, ebenso sei nicht nachgewiesen, dass ihr die Fähigkeit mangle, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen.

In mehreren meiner bisherigen Schriften habe ich in der letzteren Beziehung die Beschönigungen Dris Kienzl: Caroline Scherret sei das Muster einer ordnungsliebenden Frau, welche eines Beirathes in ihren wirthschaftlichen Angelegenheiten einmal nicht bedürfe, als vollkommen falsch bezeichnet, mich zum Beweise des Gegentheiles erboten.

Ganz *ohne mein Zuthun* erproben sich nun diese meine Aeusserungen und offenbaren die volle Hinfälligkeit der Beschlüsse des k. k. Landesgerichtes Graz vom

---

* Ein derlei Verbot ist niemals erfolgt. Eigenthümlich: Ich soll das Haus nicht betreten dürfen, auf welchem zu meinen Gunsten ein auf die Lebensdauer der Caroline Scherret unaufkündbares Kapital per 4000 fl. grundbücherlich sichergestellt ist.

30. August 1892 Z. 24127 und vom 25. Jänner 1895 Z. 1170 also, dass die nun eintretende Zerrüttung der wirthschaftlichen Umstände bei Frau Scherret sich so recht gründlich als ein ureigenstes Werk der — Herren Richter darstellt. Widerspruchsvolles lässt sich eben künstlich nicht lebenskräftig erhalten. Ist eine Person so weit, dass der Strafrichter erklärt, er könne diese Person nicht bestrafen, weil ihr der Intellekt zur Beurtheilung ihrer Handlungen fehlt, so ist diese Person folgerichtigerweise auch in civilrechtlicher Beziehung ausser Stande „ihre Angelegenheiten *gehörig* zu besorgen." (§ 21 a. b. Gb.)

Meine Schwester Caroline Scherret hat am 31. März
1893, Beilage 56, mit Frau Maria Unger rücksichtlich 56.
ihres Hauses einen sogenannten Leibrenten-Vertrag geschlossen. Die Tendenz dieser Handlung wird aus dem Nachtrage zu jenem Vertrage, ddto *13.* März 1894, Bei-
lage 57, offenbar, mit welchem sie die Käufer bei einer 57.
Conventionalstrafe von 1000 fl. verband, dieses Haus just mir oder meiner Frau nicht zu verkaufen. Nicht ganz ein Jahr verstrich und schon hatte meine Schwester Ursache zu wünschen, dass gerade der Bruder das Haus besässe. Denn im Augenblicke und ganz *ohne mein Zuthun* ist meine Schwester ein Opfer ihrer bösartigen Dränge sowohl, als ihres somit offenkundigen Unvermögens „ihre Angelegenheiten *gehörig* zu besorgen". (§ 21 a. b. Gb.) Der gar so gerühmte und gar so kluge, jedenfalls ausserordentlich lange und breite Leibrenten-Vertrag, dessen Bestimmungen in mehreren Dingen die Eigenart sowohl, als auch die wirthschaftlichen Verhältnisse der handelnden Hauptperson deutlich ausprägen, entpuppt sich in einer Hauptsache als mangelhaft. Da wurde bei einem angegebenen Kaufwerthe von 16.000 fl. in kleinlichster Weise mit Kreuzern gerechnet, auf die Sicherstellung der unbedeutendsten Hausgeräthschaften ist gedacht, allein nicht gedacht wurde auf die *grundbücherliche Eintragung des natürlichsten und wichtigsten Vorbehaltes bei einem Leibrenten-Vertrag*, d. i. des Vorbehaltes der Nichtverschuldung auf die Dauer des Lebens der Verkäuferin.

Das Grundbuch ist, wie der Landtafel-Auszug 58 58.
verbürgt, ein Schlachtfeld geworden. Meine Schwester hat die ersten Käufer in aller möglichen Weise drangsalirt. Diese entschlugen sich des Besitzes, der nun in dritter kapitalschwacher Hand ist, mit einer Mehrbelastung

der Realität per 3644 fl. 75 kr. s. A. Seit 1. April 1895 bezieht meine Schwester keine Rente mehr, lebt vorläufig auf Borg, das Haus ist gegenwärtig für die Einbringung der rückständigen Sparkassa-Zinsen sequestrirt. Wenn Caroline Scherret auch in dem Rattenkönig der entrirten Prozesse in der Hauptsache — daran möchte ich nicht zweifeln — obsiegen und ihr früheres Haus mittlerweile baulich vernachlässigt, zurückerwerben wird, so ist doch aus den Grundbuchs-Eintragungen, Postzahl 27—32 der Beilage 58 in Verbindung mit den Bestimmungen des § 469 a. b. G. b. Schlussatz: „Ein Hypothekargut bleibt so lange belastet, bis die Schuldurkunde aus den öffentlichen Büchern gelöscht ist", ihr Schicksal vorauszusehen. Konnte die angeblich gar so musterhafte Wirthschafterin vor dem Verkaufe vom 31. März 1893, Beilage 56, nicht auskommen, wie der Rückstand von Steuern auf fünf Monate, die Mäkeleien nach Kreuzern ausweisen, wie soll dieselbe Frau nun auskommen können, wo die Schuldenlast eine erhöhte ist?!

Im voranstehenden Satze sagte ich, Fr. Scherret lebe seit einem Jahre auf Borg. Bei der Correctur komme ich in die Lage folgenden frischen Beleg hiezu einzuschieben. Die angeblich gar so wirthschaftliche Frau, welche nach Dr. Kienzl angeblich mit einer Rente von 300 fl. zu gebaren verstehe, hat Zeuge Schuldbriefes vom 6. März
ad 58. 1896, Beilage ad 58, *in einem Jahre* 2000 *(zweitausend)* Gulden *„zum grössten Theile . . . . zu meiner (ihrer) Subsistenz"* von ihrem derzeitigen Rechtsanwalte Herrn Dr. Raimund Neckermann entlehnt, welcher für gut fand noch rechtzeitig das Afterpfandrecht auf die Rechte meiner Schwester zu erwerben, offenbar weil ihm dieses Pfandrecht lieber ist, als die Versicherung hinter den neuen Lasten von 3644 fl. 75 kr. c. s. c.

Damit werden die 1889 geglaubten Angaben Dris Kienzl in ihrer wahren Bedeutung offenkundig — nicht minder die mir gewidmeten Verdächtigungen.

Man lese nach den die Entscheidung in letzter Instanz herbeiführenden Revisions-Recurs Dris Kienzl vom 27. Oktober 1889, dessen Begründung in die Entscheidung des höchsten Gerichtshofes vom 26. November 1889, Z. 13241, überging. Die Caroline Scherret werde ins Armenhaus übersiedeln müssen, wenn sie sich der fremden Verwaltung ihres Hauses nicht wird erwehren können. Darin liegt ein wahres Wort. Das Haus Prankergasse 11 ist kein Objekt, welches von einer Advokaten-

kanzlei aus geleitet werden kann. Allein *obschon*, oder vielmehr *eben weil* Caroline Scherret sich der fremden Verwaltung im Jahre 1889 erwehrte, ist sie jetzt 1895 doch bereits am Wege ins — Armenhaus, soferne sie nicht ins — Irrenhaus gehört. Siehe Grundbuch!

Ich, der angeblich gar so böse, nach den Ausführungen Dris Kienzl im eben citirten Recurse „ungleich mehr belastete nächste Verwandte der Fr. Scherret", habe wiederholt den wirthschaftlichen Zusammenbruch meiner Schwester abgewendet. Nicht nur allein im idealen Sinne, wie vorne Seiten 7, 14—16, 102 und 109 vorgetragen, sondern auch im engeren finanziellen Betrachte.

An der Hand des Grundbuchs-Extractes 58 und der zugehörigen urkundlichen Unterlagen könnte ich einen mehrstündigen Vortrag über die *wirklichen* Umstände meiner Schwester halten und allein an der Hand dieses unzweifelhaftesten Dokumentes, eines Grundbuchs-Auszuges, schlagend beweisen, dass kaum eine der Angaben die Probe der Wahrheit hält, welche auf Grund der Erzählungen meiner Schwester vom Herrn Dr. Kienzl und den anderen Schützern der Scherret vorgebracht wurden, um die Caroline Scherret der Curatel und der Anhaltung im Irrenhause zu entziehen, mich aber mit Verleumdungen und Verdächtigungen zu überfluthen.

In vermögensrechtlicher Hinsicht führte ich niemals Krieg wider meine Schwester und dass sie endlich doch — nicht gemäss mangelhafter Gesetze (da fehlt es nicht) sondern gemäss der hyper-kunstvollen Auslegung der Gesetze durch eine verderbte Juristerei — zur Bettlerin werde, endlich doch der Heimatsgemeinde ihres — Gatten (Leibnitz in Steiermark käme zu solchem Glücke) zur Last falle, *dafür* habe ich nicht meine rechtlichen Interessen hintangesetzt, *dafür* habe ich nicht gethan, wie ich that am 15. April 1876 (G. B. A. 58 Lastenpost 2), ferners 1880 im politischen Wege (siehe Seiten 108 oben) und noch 1883 (G. B. A. 58 Lastenpost 15). Zur Lastenpost 11 gäbe es auch allerlei zu sagen.*

---

* Ich thue es in Note. Als ich ungeachtet aller mit meiner Schwester gemachten Erfahrungen, eine Besserung vermuthet hatte, und die unter Lastenpost 20 des Grundbuches behandelte Satzweichungs-Erklärung vom 24. April 1885 gab, habe ich mir keinerlei Gegenleistung ausbedungen. Als sie mich um diese Erklärung zuerst ansprach, da that sie dies sogar in der Meinung, ich sei dazu verpflichtet. „Du musst" u. s. w. klang ihre Rede. Ob dieser Anmassung habe ich sie fortgejagt. Nach beiläufig 2—3 Wochen kam sie wieder. Sie hatte mittlerweile die Belehrung erhalten, dass man derlei nicht

Die gegenwärtige Spannung in den wirthschaftlichen Lebensumständen meiner Schwester äussert sich gerade in der Richtung, in welcher das k. k. Landes- als Civilgericht Graz sich der Bemüssigung überhoben erklärte, auf Zuwendung des besonderen Schutzes der Gesetze (§ 187 a. b. G. B.) zu erkennen. Zwingend erweisen die Thatsachen, dass Frau Caroline Scherret mindestens bereits am 31. März 1893, als sie den Vertrag, Beilage 56, abschloss, nicht mehr befähigt war, selbst „ihre Angelegenheiten *gehörig* zu besorgen“ (§ 21 a. b. G. B.), also schon damals des besonderen Schutzes der Gesetze allerdringendst bedürftig gewesen wäre. Das Grundbuch verkündet die wirthschaftliche Zerrüttung der Caroline Scherret und unter den beilaufenden Umständen stellt sich diese Zerrüttung so recht eigentlich als ein Werk des k. k. Landes- als Civilgerichtes Graz dar, welches rechtzeitig auf das, was kommen konnte, aufmerksam gemacht wurde, nicht nur von mir, sondern auch mittelst der Note des k. k. Landes- als Strafgerichtes Graz vom 22. Jänner 1892, Zahl 606, siehe Beilage 24.

Durch diese *ganz ohne mein Zuthun* sich vollziehenden neuen Ereignisse, wird der von mir im Majestäts-Memorandum vom 26. Jänner 1894 (siehe Absch.: VIII), in dessen ersten Theile bis zur Seite 38 in Beschwerde gezogene, bei aufmerksamer Beurtheilung der oberstrichterlichen Entscheidung vom 26. November 1889, Z. 13241 zudem *nichtige* Beschluss des k. k. Landes- als Civilgerichtes Graz vom 30. August 1892, Z. 24127, *vollkommen hinfällig*. Dem gleichen Schicksale verfällt

„müsse‘ und auch ohne Gegenleistung gewöhnlich nicht thue. Nun ersuchte sie in geziemender Weise, und aus freiem Antriebe stellte mir meine Schwester eine Gegenleistung in Aussicht. Discret wartete ich auf den Erfolg. Am 28. April 1885 überreichte sie die schon vom 13. März 1885 datirte unter Lastenpost 11 behandelte Löschungs-Erklärung über einen vollständig *werthlos* gewordenen Vorbehalt, wie *sie selbst* in verblüffender Offenheit in ihrer im Urkundenbande 62 folio 184 einverleibten Erklärung ausspricht. Für einen unter Umständen den Verlust jenes Vermögens ganz oder zum Theile nach sich ziehenden Verzicht gab Caroline Scherret total werthlosen Kiesel. Die Zustellung des Löschungsbescheides und die daraufhin im Urkundenbuche gepflogene Nachschau, in Verbindung mit dem, was Caroline Scherret wenige Wochen nach meiner Unterschrift vom 24. April 1885 mir zu geniessen gab, offenbarte mir neuerdings die Unverbesserlichkeit der Frau, so dass ich von da ab wieder die beobachtende Haltung annahm. Die hier besprochene schwesterliche Löschungs-Erklärung vom 13. März 1885 ist insoferne nicht ohne Werth, weil aus ihr, die dort und da angebrachten Berühmungen von für mich gebrachten Opfern ihre richtige Bewerthung finden.

auch consequenterweise der neue Beschluss desselben Gerichtes vom 25. Jänner 1895, Z. 1170, welcher als Erledigung meines Majestäts-Einschreitens vom 26. Jänner 1894 gelten soll, über welches ich im Abschn. VIII ausführlich sprechen werde.

Diese Ereignisse rechtfertigen ausserdem mein Thun in dem mir seit 1886 aufgedrungenen Kampfe mit meiner wahnsinnigen Schwester. In diesem Kampfe wurde mir wiederholt die Verdächtigung gewidmet, ich führe diesen Krieg um willen materieller Vortheile. Dieser Vorwurf haftet nicht. Aus fast jeder Zeile, die ich seit dem 12. März 1889 schrieb, geht hervor, dass ich meinen Kampf in erster Linie um willen eines idealen Zieles führe, welches sich im Verlaufe des Kampfes auslöste, und *der Rehabilitirung einer ganzen Familie dient, welche in Folge der Verkennung des Irreseins seit 1815 ganz unsäglich und ungerecht leidet.*

Dem widerspricht nicht, dass ich in der Eingabe de praes. Landesgericht Graz 10. Juli 1888, Zahl 21272, fast am Ende, nachdem ich die Nothwendigkeit der Sicherstellung der Lebensbedürfnisse dieser Frau erörtert hatte u. zw. zugleich als das „Interesse des Versorgungs-Budgets der Zuständigkeits-Gemeinde“ (Leibnitz in Steiermark), dem in fragender Satzform anfügte, dass es mindestens ein Unglück nicht sein könne, wenn „dem Bruder und Familienvater die *günstigsten!* Falles circa 2000 fl. zufielen, in deren Genusse bei einer honetten Theilung unter Geschwistern ich schon längst stehen müsste“, dies in der Auffassung eines ganz geringen Theiles an Ersatz des mir durch meine Schwester zugefügten unberechenbaren Schadens. Dieser, wie gesagt, als theilweiser Schadenersatz in Aussicht genommene Betrag ist durch die Irrthümer der Gerichte längst und noch viel mehr consumirt, ausserdem wurden mir Kosten in noch grösserer Höhe aufgebürdet und was für mich das schmerzlichste ist, **acht Jahre unersetzlicher Zeit muthwilligerweise vergeudet.**

Es ist für mich kein Trost wahrzunehmen, dass meine Schwester jetzt materiell zu Grunde geht und dass sie auf diese abschüssige Bahn gerathen ist durch Vermögens-Transactionen, die mir wahrlich recht provokativ vorgehalten wurden, Beilage 56; denn wenn ich u. zw. seit 20 Jahren in schwerem Schaden stehe, kann es für mich unmöglich ein Trost sein, dass ein anderer in noch schwierigerer Lage ist

Dafür ist gegenwärtig die Frage keine müssige, was Caroline Scherret, diese nach dem Urtheile selbst *ihrer Freunde* ungewöhnlich bösartige Frau, jetzt unternehmen wird, wo sich ihre wirthschaftliche Existenz zur Ruine gestaltet, die Folgen ihrer Bosheit sich wider sie selbst kehren. Wird man auch jetzt noch immer nicht in Oesterreich einem Manne, einem kleinen österr. Offizier glauben dürfen, wenn er vor weiterem Unheil (als ob daran noch nicht genug geschehen wäre) *präventive* Massregeln beansprucht?! U. A. w. g.

VII.

Die Verbündeten der Caroline Scherret.

a. Frau Johanna Flucher;
b. Frau Maria Maggi mit ihrem alter ego Herrn Dr. Johannes Lansinger.

Im Jahre 1772 — es ist also ziemlich lange her — hat eine „schnackichte" und berühmte Wiener Kammerjungfer auf acht Druckblättern der staunenden zeitgenössischen Männerwelt „bewiesen, gepfeffert und gesalzen", das die Weiber *„wirkliche Engel"* seien. Das vorliegende Buch hat schon einige Schatten auf jenen gepfefferten Beweis geworfen und zum allgemeinen Wohle grösserer Aufklärung sei mir gestattet, dieses Schattenspiel hier fortzusetzen.

Auf Seite 115 ist gesagt, das Frau Scherret am 30. August 1888 mit einer Antagonistin meiner Frau in Verbindung trat. Es ist dies Frau Johanna geborne von Födransperg, Ehefrau des Herrn Carl Flucher, pens. k. k. Finanz-Beamten, Wein-, Holz- und Kohlen-Händlers, auch Gemeinderathes, Haus- und Realitätenbesitzers zu Marburg a. d. Drau. Frau Johanna Flucher ist die Nichte meines 1890 verstorbenen Schwiegervaters Karl Ritter von Födransperg.

Zwischen dem Ritter und seiner vorverstorbenen Gattin Anna, dann dem Bruder Carls: Anton sammt Frau Franziska und den Kindern der beiden lezteren, den Eheleuten Karl und Johanna Flucher war am 1. Dezember 1866 unter dem Titel gemeinschaftlichen Besitzes des Hauses Nr. 8 in der Schillerstrasse zu Marburg ein ganz eigenthümliches Vertrags-Verhältniss entstanden,

welches dem letztüberlebenden Ehepaare beziehungsweise verwitweten Theile eines Ehepaares, Uebernahmsrechte unter Bedingungen zusicherte, welche sich im Wandel der Umstände zu stattlichen Vortheilen herauswuchsen. Nach gewöhnlicher menschlicher Berechnung standen diese Vortheile den Eheleuten Flucher, als den jüngsten unter den Contrahenten, in Aussicht. Es kam auch so, aber erst nach 24 Jahren. Dass es so lange dauerte, bis sie sich zu vollem wirtschaftlichen Genügen erheben konnten, empfindelten sie. Wo die Beiden ihrem Onkel, meinem Schwiegervater eine — ich sage nur — Unfreundlichkeit bereiten konnten, haben sie damit nicht gespart. Stadtkündig war das Verhältniss ein feindseliges.

Davon hörte Caroline Scherret und bei ihrer Anlage liegt es nahe, dass sie sich mit den Widersachern meiner familiären Umgebung in Verbindung setzte. Das geschah am 30. August 1888.

Die volle Schilderung der Vorgänge überlasse ich der später näher einzuführenden Beilage 59, welche sammt 59. den wichtigeren Beilagen bis 69 wenigstens im Auszuge im Anhange beigegeben sind, wodurch für jeden Leser die von den Verbündeten meiner Schwester wider mich ganz gediegen ausgebrütete, fast unglaubliche *Frevelthat* aufgedeckt wird.

Auf diesem Materiale fussend greife ich somit in die Mitte der für die folgende Erörterung wichtigsten Thatsache.

Frau Flucher hatte sich zeitweilig von ihrem Gatten beurlaubt und lebte in den Jahren 1889 bis circa 1891 für sich in Graz. Dort wurde Frau Caroline Scherret vollends ihre Freundin und Frau Flucher bewies ihre Freundschaft dadurch, dass sie dieser ihrer Freundin Caroline Scherret mit empörender Gewissenlosigkeit folgende Notariatsurkunde überlieferte:

Erklärung.

Ich Johanna Flucher, Private in Graz, Burggasse Nr. 15, 48 Jahre alt, bin mit Frau Caroline Scherret in Graz, Prankergasse, weder verwandt oder verschwägert und habe von ihr, weder durch meine unten angeführte Aussage einen Vortheil zu erwarten, noch auch durch die Unterlassung derselben irgend einen Nachtheil zu befürchten und mache daher frei von jedem Zwange und Irrthum nachstehende

Aussage zum ewigen Gedächtnisse.

Ungefähr im Monate April 1889 ist Frau Ottilie Beckh von Wittmanstetter, Gattin des Herrn Leopold Beckh von Wittmanstetter, zu mir in mein Haus in Marburg a. Drau gekommen und hat mir Folgendes gesagt:

„Mein Mann lässt Sie, um die Gemeingefährlichkeit der Caro-
„line Scherret zu erweisen und darzuthun, dass sie (Caroline
„Scherret) wegen ihrer Gemeingefährlichkeit in Feldhof ver-
„bleiben müsse, bitten, dass sie beim k. k. Bezirksgericht Marburg
„seiner Anzeige entsprechend aussagen und bestätigen sollten,
„dass seine Schwester Caroline Scherret bei seinem Hausthor
„in Marburg drei Stunden lang auf ihm gewartet habe, um ihn
„umzubringen und dass dieselbe dann durch Ihren (Flucher)
„Garten zu Ihnen (Flucher) auf Besuch gegangen sei. Derselben
„geht ja im Feldhof ohnehin nichts ab, und wir könnten dann
„das Haus in Graz administriren und oben wohnen."

Ich habe diese Zumuthung sogleich als eine freche Lüge und unwahre Verleumdung zurückgewiesen, und die Abgabe einer derartigen Aussage als den Thatsachen nicht entsprechend, entschieden abgelehnt.

Nach einiger Zeit darauf kam Herr Leopold Beckh von Wittmanstetter selbst zu mir in meine Wohnung Attemsgasse Nr. 5, theilte mir weinerlich mit, dass der oberste Gerichtshof die Zahlung aller Kosten in der Angelegenheit gegen seine Schwester Caroline Scherret ihm allein aufgetragen habe und sagte wörtlich zu mir:

„Sie sind Schuld, dass ich das zahlen muss; hätten Sie so
„ausgesagt, wie ich Sie durch meine Frau bitten liess, so
„brauchet ich jetzt nichts zu bezahlen, die Schwester wäre ganz
„gut in Feldhof aufgehoben, so aber kann ich jetzt bei 3000 fl.
„Expensar zahlen."

Ich bin bereit, jederzeit vor Gericht zu beeiden, dass diese meine hier niedergelegten Aussagen die reine Wahrheit und nichts als die Wahrheit seien.

Graz am 19. Februar 1891

Johanna Flucher.

Folgt unter G. Z. 18906 vom 19. Februar 1891 die amtliche Richtigkeits-Anerkennung des Herrn k. k. Notars Dr. Engelbert Schreiber.

Diese Fluchersche „*Aussage zum ewigen Gedächtnisse*" ist ein Meisterwerk weiblicher Intrigue, zu dem zielbewusstes verschlagenes Vorausschauen offenbarendem Zweck, die Meinung über mich zu verwirren. Sie wirkte als knall- und rauchloser, das heisst geheimer Sprengstoff gefährlichster Art u. zw. durch *drei Jahre!* Denn sie lag vom Tage der Ausstellung an ganz sicherlich nicht im Kasten der Frau Scherret, *der intellectuellen Urheberin dieser Machenschaft*, von welcher ich keineswegs sicher bin, ob nicht auch noch andere derlei Meisterleistungen existiren und im geheimen cursiren.

An der Hand dieser nun bei öffentlichem Gerichte erliegenden Urkunde, wird erst klar, was *in Graz* bei Gericht, von da ab geschah, beziehungsweise — *nicht geschah.* Wie wir sehen werden, war ich von dieser Zeit ab, für die Gerichtsbehörden *in Graz* zum — **unglaubwürdigen Subjekte** degradirt und zwar ganz **im Geheimen.**

Von der Existenz dieser Urkunde hatte ich keine

Ahnung. Ich konnte nach meinem und dem Verhalten meiner Frau gegenüber den Eheleuten Flucher, wie solches in Beilage 59 von Seiten 11—20 geschildert ist, an derlei unmöglich denken. Wie ebenda von Seite 11 auf 12 vorgebracht ist und bewiesen werden kann, wäre es an meiner Frau gestanden, wider die Fluchers einen Prozess zu führen. Es ist nicht geschehen. Und dennoch dieser ruchlose Angriff von dort aus.

Zwei Jahre und 5 Monate nach ihrer Ausstellung wurde diese Urkunde am 29. Juli 1893 Z. 17189 beim Landes- als Stafgerichte Graz als ein Belastungs-Zeugnis wider mich vorgelegt, dann bei Gericht über ein halbes Jahr vor mir geheim gehalten.

Das kam so.

In Graz lebt seit Jahrzehnten Frau Maria Maggi, geborne Stella, Gattin des ehemaligen Rentiers jetzt Notariatsbeamten Herrn August Maggi. Der Herr k. k. Notar Anton Löschnigg bekennt sich zu diesem Ehepaar als Onkel. Herr Rechtsanwalt Dr. Johannes Lansinger bekennt ebenfalls, seit 1879 in alle Verhältnisse dieses Ehepaares eingeweiht zu sein und dasselbe als intimer Freund juristisch zu berathen. Frau Maria Maggi war eine Tochter des 1866 verstorbenen Güter-Directors Thomas Stella senior und aus diesem Verhältnisse Schwester des Thomas Stella junior von wechselnder Lebensstellung und nicht festem Aufenthalte, zuletzt in Berlin wohnhaft, und der Ernestine geborne Stella, vermälten, geschiedenen und seit 23. November 1893 auch verwitweten Hugo Fritz von Friedenlieb.

In Graz lebte ferners der Stadtwundarzt Peter Baumgärtner, mit welchem ich insoferne öfters Verkehr hatte, als derselbe Antiquitätensammler und Bücherliebhaber war. Peter Baumgärtner starb am 10. August 1875 mit Hinterlassung einer Witwe Cäcilia, geborne Stuhlbacher, und eines Sohnes Josef.

Maria Maggi und Ernestine von Fritz, von circa 1873 ab in häufigen Geldnöthen, hörten dass die Witwe Baumgärtner etwas Geld besitze. Fritz war mit ihr von früher her bekannt. Sie erneuerte die Bekanntschaft Beide beredeten die Witwe zu einem Darleihen von 3500 fl., welches in Kraft der darüber ausgestellten Urkunde am 24. November 1875 gegeben wurde; dann als die zwei Schwestern Stella gewahrten, dass die Witwe Baumgärtner die *richtige* Person für sie sei, kurz darnach auch dazu, dass sich Frau Baumgärtner zu allerlei

Manipulationen im Interesse der Geschwister Maria und Ernestine geboren Stella gebrauchen liess, von deren Tragweite Frau Baumgärtner keine Ahnung hatte und auch jezt noch nicht hat.

Ich war mit der Witwe Baumgärtner sowie vordem mit ihrem Manne befreundet, bin dies noch. Zu Beginn des Jahres 1882 war ich in Marburg in Garnison. Frau Baumgärtner ersuchte mich im Bereiche ihrer Rechtsbeziehungen zu den Geschwistern Stella um eine Erhebung beim Grundbuche des Bezirksgerichtes Marburg r. D. U. Ich fand ein Frau Maria Maggi belastendes — Versehen. Das wurde allerdings äusserlich formell gut gemacht. Das Vertrauen war erschüttert, nicht ich allein riethen der Frau Baumgärtner zur Abwicklung. Diese wurde von der Gegenseite möglichst verzögert. 1885 schöpfte ich aus den zahllosen Akten in Marburg und Pettau gründlichen Einblick in alle Beziehungen. Baumgärtner sollte Vermögens-Verluste von einigen Tausend Gulden erleiden. 1885 kam es zu einer Reihe von Civilprozessen, welche 1892 ihr Ende fanden, indem Maria Maggi vier ihr aufgetragene Eide schwor. Wegen dieser vier Eide wurde im August 1892 die Strafanzeige wegen Meineides erstattet, Strafakt Graz A 1049 anno 1894 Ich war im Gegenstande u. zw. im Kernpunkte ein Hauptbelastungszeuge, dessen Aussage der Beanzeigten grosse Gefahr bringen musste.

Gelegentlich der strafgerichtlichen Erhebungen griff mich darum auch Dr. Johannes Lansinger heftig an, indem er die Vorgänge verkehrte. Protokoll aufgenommen beim k. k. Bezirksgerichte Gleisdorf in der Zeit vom 23. De-
60. zember 1892 bis zum 15 Jänner 1893. Beilage 60. Ich bekam Gelegenheit, dem Doctor in der Aussage vom 16.
61. März 1893, Beilage 61, zu antworten, indem ich die Vorgänge mit Maria Maggi seit Beginn der 1870-ger Jahre vorstellte und in dem Anwurfe gipfelte, Maria Maggi betreibe seit zwanzig Jahren *sportmässig Betrug.* Dies that ich keineswegs zum Zwecke einer Schmähung oder Beleidigung, sondern geradezu zur Beförderung des öffentlichen Wohles, um das zum Einschreiten aufgeforderte Strafgericht auf die Handlungen einer „Dame“ zu weisen, welche im erborgten Scheine der Unschuld, geschickt verdeckt, allerlei verschuldete. Ich that dies nicht aus freiem Antrieb, sondern über Begehren des Gerichtes, war überdies durch den Inhalt der Beilage 60 auch persönlich herausgefordert.

Maria Maggi klagte mich ob Ehrenbeleidigung. Die Austragung wurde vom Ausgang ihres Prozesses abhängig gemacht. Das war der Maria Maggi nicht nach Geschmack. Sie hatte nöthig, meine Geltung als Zeuge zu erschüttern, und zwar noch bevor es wider sie zur Verhandlung kam.

Also erstattete sie eine vom Dr. Johannes Lansinger verfasste, bei der k. k. Staatsanwaltschaft Graz am 5. Juni 1893, Zahl 4395 (Registratursakt A 664 anno 1893 Strafgericht Graz) präsentirte Strafanzeige, welche, soweit sie mich betraf, die Beschuldigung enthielt, ich hätte *„das k. k. Gericht belogen."* Beilage 62. Darüber 62.
wurden von amtswegen Erhebungen gepflogen, von der Staatsanwaltschaft Graz ein Grund zur Verfolgung nicht gefunden 20. November, sohin die Voruntersuchung eingestellt 22. November 1893. In diesem Prozesse dürfte der Umstand bezeichnend sein, dass die *von Frau Maggi* wider mich geführten Zeugen, sie der Unrechtmässigkeit ihres frechen Angriffes auf mich nicht nur überführten, sondern der zweite Zeuge dabei eine ganz erlesen interessante Episode darüber zum Besten gab, auf welche Weise Frau Maggi zum Materiale ihrer Anzeige zu kommen strebte. Herr Hof- und Gerichts-Advokat Dr. Julius Feldbacher in Marburg (ein Verwandter der Maggi) spielte hiebei eine Rolle, die er seinerseits „schmunzelnd" beendete, während der Zeuge sich dahin aussprach, dass er dem schmunzelnden Herrn Doctor „auf den Leim ging".*

Hochlöbliche k. k. Staatsanwaltschaft Graz! Sind da nicht etwa alle Criterien zum Einschreiten nach § 209 und 210 St. G. wider Maria Maggi und etwa auch noch wider die Herren Rechtsanwälte und Doctoren Johannes Lansinger und Julius Feldbacher gegeben? Wieso hat denn in diesem Falle die Staatsbehörde den Faden der Erhebungen wider die an der ungerechtfertigten Anzeige Betheiligten nicht weiter gesponnen?! U. A.w. g.

Frau Maggi selbst mochte geahnt haben, dass der Hieb vom 5. Juni 1893 im leeren Raume sich verlor. In ihrer höchsten Noth holte sie zu einem Hauptschlage aus mittelst der eingestandenermassen vom Dr. Johannes Lansinger verfassten, von Maria Maggi unterzeichneten Eingabe de praes. k. k. Landes- als Strafgericht Graz, 29. Juli 1893, Z. 17189. Abschrift in 63. 63.

* **Das ist derselbe Herr Dr. J. Feldbacher welchem wir schon auf Seite 135 begegneten, worüber ich mich hier in eine Erörterung nicht einlasse.**

In dieser hyper-leidenschaftlichen Eingabe — um Heine's treffliches Muster zu gebrauchen —

Hub mit Frau Maggi aufs Neue
Hanns Lansing an, der Rechtbelehrer;
Wieder schimpft er, jedes Wort
War ein Nachttopf und — kein leerer.

Die Eingabe enthält eine über gewöhnliche Ehrverletzungen weit hinausgreifende Musterkarte von Verdächtigungen und Verleumdungen mannigfacher und tiefgreifendster Art. In dieser Eingabe hat Frau Maggi meine im Jahre 1884 erschienene Streitschrift: „Ein Kampf ums Recht", ferners die vorne Seite 145 inserirte Aussage zum ewigen Gedächtnisse der Frau Johanna Flucher als Stütze für eine Reihe von Anwürfen in den Beziehungen zu meiner Schwester berufen, um zu beglaubigen, ich sei wirklich ein Mensch, der gewohnheitsmässig verleumde, falsche Aussagen vor Gericht mache, auch falsche Eide schwöre, während sie, Maria Maggi, selbst rein wie die Englein im Himmel sei.

Das k. k. Landes- als Strafgericht mass dieser angeblichen Purgation keinen Werth bei. Die k. k. Staatsanwaltschaft in Graz erhob wider Frau M. Maggi ddo. 14. Oktober 1893, Zahl 8192, die Anklage wegen vierfachen Meineides.

Allein der vom Dr. Johannes Lansinger verfasste und merkwürdigerweise nicht von ihm, sondern von einem anderen Advokaten signirte Einspruch der Beschuldigten vom 31. Oktober 1893, Tagebuch 60, hatte bei der — *zweiten* Instanz Wirkung. Dieselbe berücksichtigte offenbar auch die mich masslos verleumdende Eingabe, Beilage 63. Mit dem Erlasse des k. k. Oberlandesgerichtes Graz
64. vom 8. November 1893, Zahl 10983, Beilage 64, wurde der Anklage „bezüglich der Absätze I und III keine Folge gegeben, das Verfahren eingestellt; bezüglich der Absätze II und IV .... vorläufig bis zur besseren Aufklärung des Sachverhaltes zurückgewiesen". In den Entscheidungsgründen ist Frau Baumgärtner als Wuchererin bezeichnet, meine Aussage verliere jede Bedeutung, da aus ihr „unverkennbare Feindschaft gegen die Beschuldigte hervorleuchtet", ich die Angabe „Maria Maggi habe die Verrechnung anerkannt, aussergerichtlich widerrufen" habe. Später ist wiederholt, dass gegen *„die Glaubwürdigkeit der Zeugin Cäcilia Baumgärtner und des Leopold Beckh, die bereits oben hervorgehobenen schweren Bedenken vorliegen, ... dass das Widerspiel der eidlichen Negation*

nachgewiesen sei". Die zur „besseren Aufklärung des Sachverhaltes" angeordnete Vernehmung der — Schwester der Beschuldigten, über deren Qualität in den Akten drastische Belege vorliegen, erfolgte mittelst einer Aussage, welche enthielt was Maria Maggi brauchte. Also fiel die Anklage gänzlich.

Ich bat um Einsicht in den Akt. Abgewiesen, Beilage 65. In Folge dessen wendete ich mich an die Krone, 65.
worüber später die Rede sein wird.

Nun lebte die Ehrenbeleidigungs-Klage der Frau Maria Maggi wider mich auf. Die Akten kamen nach Marburg und da erhielt ich nun Einsicht in den Akt, die mir vordem in Graz verweigert worden war. Hiebei kam ich Mitte Februar 1894 auf die Eingabe de praes. 29. Juli 1893, Zahl 17189, Beilage 63 und somit zum Schlüssel der wider mich verübten *Frevelthat erster Güte.* In der Ehrenbeleidigungssache der Frau Maria Maggi kam es nach einem durch das eben erwähnte und später näher zu besprechende Majestäts-Memorandum hervorgerufenen Aufschube am 25. Mai 1884 beim Bezirksgerichte Marburg l. Drauufer zur Verhandlung. Ich hatte zu *beweisen*, dass Maria Maggi seit *zwanzig* Jahren *sportmässig Betrug verübe.* Indem das k. k. Landes- als Strafgericht Graz die ihm zu Gebote stehenden Mittel nicht voll anwendete, die von mir in der Aussage vom 16. März 1863, Beilage 61, vorgebrachten Beschuldigungen nicht zum Gegenstande einer Untersuchung machte, im Falle der vier von Maria Maggi geschworenen und beanständeten Eide auf die eben gekennzeichnete Weise die Anklage versandete, war ich vom Strafgerichte bereits für eine Verurtheilung preisgegeben, welche Maria Maggi durch ihre Privatklage anstrebte. Eine völlige Freisprechung meiner Person hätte zugleich eine Kritik des Untersuchungsverfahrens in Graz und somit auch der Entscheidung des dortigen Oberlandesgerichtes vom 8. November 1893, Beilage 64, in sich geschlossen. Dass konnte ich nicht erwarten, obschon, oder vielleicht besser, weil der amtirende Beamte in Marburg sich in dem Falle mit peinlichster Gewissenhaftigkeit streng an das in Ehrenbeleidigungsfällen *schwer behandelbare* Gesetz hielt Das, was Herr Gerichtsadjunkt Rudolf Marckhl der Frau Maria Maggi an Thatsachen vorgehalten hat, zu ähnlichem haben sich die Richter *in Graz* nicht entschlossen. Wenn die Gerichte *in Graz* nicht angriffen eine der raffinirtesten, durch die berückende Art ihres persönlichen Auftretens diabolisch bestechenden

Uebelthäterin zu entlarven, ich allein war gegen die — Nichte des Notars von Graz zu schwach. In dem Punkte des *„sportmässigen“* Betruges wäre ich am 25. Mai 1894 wegen *der Form!* meiner Aeusserung sachfällig geworden und hätte die Kosten für das Unterfangen bezahlen müssen, dass ich meinen vertheidigungsweisen Gegenangriff belebter durchführte, als das Gericht *in Graz* seine Untersuchung.

Unmittelbar an eine ganz naive Erklärung der Frau Maggi, durch welche sie in einem merkwürdigen *Betrugsfalle* aus dem Jahre 1875—76 mit einer Schadenziffer von 3000 fl. sammt Zinsen seit 1875, siehe Seiten 22—23 der Beilage 61, *ein Verschulden einbekannte,* knüpften sich Ausgleichsverhandlungen. Eine allfällig mich treffende, wenn auch noch so geringe Bestrafung, wäre von diesen Gegnern anders ausgebeutet worden, ein Gerede hätte mir in meinen Positionen und Bewerbungen Schaden gebracht, ausserdem kann ich auf eine Stelle in der Eingabe an das k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium in Graz, vom 24. April 1894 Schluss weisen, gemäss welcher ich in Sachen der Frau Maggi im Betrachte der diesfalls „heikel gewordenen Lage“ des hohen Oberlandesgerichtes in Graz mich zu einem Ausgleich bereit erklärte, „doch könne sich solcher nicht allein auf Kosten der durch Frau Maggi Beschädigten vollziehen“.

Packend geht daraus hervor, dass ich alle anderen Schwierigkeiten gelinde zu beseitigen strebte, um nur **in der Hauptsache für mich, den Dingen mit meiner Schwester, endlich einen Erfolg zu erreichen.**

Also ich gab aus mehrfachen politischen Gründen und zwar unmittelbar nachdem Frau Maggi einen recht bedenklichen — Irrthum eingestand, somit auch honetter Weise Gutmachung in Aussicht stellte, der Frau Maggi
66. die Ehrenerklärung vom 25. Mai 1894, Beilage 66. In derselben sprach ich wesentlich aus, dass ich in meiner Zeugenaussage vom 16. März 1893 den Sachverhalt „lediglich in einer Weise darstellen wollte, welche mir als meiner Zeugenpflicht entsprechend schien, bedauerte diesen Sachverhalt mit solchen Ausdrücken dargestellt zu haben, durch welche sich Frau Maria Maggi verletzt fühlte, erklärte, dass ich Frau Maggi an ihrer Ehre nicht kränken wollte, und nahm unter andern insbesonders die Ausdrücke wie „betrügerisch“ und „sportmässiger Betrug“ zurück.

Mit dieser Ehrenerklärung habe ich allerdings meine

wahren inneren Empfindungen zurückgestellt. Demungeachtet machte diese Ehrenerklärung Frau Maria Maggi nicht zur Siegerin. Sie konnte kein solennes Tedeum feiern. In dieser Erklärung gab ich mit keiner Silbe zu, dass meine Zeugenaussage vom 16. März 1893 auch *nur ein einziges unwahres* Wort enthalte. Einzig die nach unserem Strafgesetze beanständete *Form* meiner Aeusserung bedauerte ich und nahm die Ausdrücke zurück, deren Ausspruch dem Richter überlassen ist, den Privatmann aber in Strafe bringt, auch wenn solche Ausdrücke *die vorgekommenen Thatsachen richtig bezeichnen.* Dies festgehalten, bezeugt meine, ich wiederhole aus mehrseitigen Gründen der Rücksicht gegebene Erklärung in geradezu hingebender Form, dass ich (der angebliche Querulant) nicht um jeden Preis starrsinnig im Kampfe beharren wollte. Diese Erklärung konnte bei mässiger Benützung, zugleich Erfüllung der im Verlaufe der Verhandlung vom 25. Mai 1894 zugegebenen Verpflichtungen, der Frau Maggi ausserordentlichen Nutzen in der bevorgestandenen weiteren Verhandlung schaffen.*

In Folge der Verzweiflungsthat der Frau Maggi und ihres Berathers Dr. Lansinger vom 29. Juli 1893, Beilage 63, zu deren Kenntniss ich am 15. oder 16. Februar 1894 kam, habe ich am 23. März 1894 wider die Frauen Caroline Scherret, Maria Maggi und Johanna Flucher die Strafanzeige wegen Verbrechens der Verleumdung nach §. 209 St.-G. erstattet. Beilage 59.

Diese Anzeige zog ich am 25. Mai 1894 wahrlich nicht zurück. Wenn der Rechtsbeistand der Maria Maggi in die soeben citirte Ehrenerklärung meinen Rücktritt von einer Klage wegen Ehrenbeleidigung aufgenommen haben wollte, so verstand ich jenes Begehren damals nicht, denn der Termin für eine Ehrenbeleidigungsklage war längst abgelaufen. Wegen Ehrenbeleidigung hätte ich Frau Maggi nach Kenntnissnahme des Aktes, Beilage 63, nicht geklagt. Da liegt Verleumdung im ausartendsten Begriffe und mit greifbarer Tendenz vor. Allein meine

---

* Ein köstliches Beispiel, wie es bei den bestehenden Gesetzen in Ehrenbeleidigungsfällen dem rechtlichsten Menschen gehen kann, brachte die Grazer „Tagespost" im Abendblatte vom 6. November 1895, Nr. 307, 2. Bogen, Artikel „Centralausschuss der Landwirthschafts-Gesellschaft". Ein Besitzer betrat mehrere Personen beim Diebstahl von Kirschen. In seiner Indignation hielt er mit der zutreffenden Bezeichnung nicht zurück. Es kam zu gegenseitigen Klagen. Die Kirschenaneigner wurden freigesprochen. Der beschuldigte Besitzer wegen Ehrenbeleidigung verurtheilt.

Ehrenerklärung konnte der Frau Maggi für ihre Person gelindes Ausschlüpfen vermitteln, welche Möglichkeit ich ihr gewährte, auch in Entgeltung, das ich ja *ihr* die Kenntniss der famosen Notariatsurkunde vom 19. Februar 1891 verdankte. Ja ich kann sogar beifügen, klugerweise auch darum, weil ich gewahrte, dass man *von Graz aus* der Frau Maggi dieses Ausschlüpfen erleichtern wollte. — Allein Frau Maggi nützte meine Erklärung zu einem neuen, mir nachtheiligen, verblüffend kecken Taschenspielerstreiche.

Am 2 Juni 1894, T. B. 29, wurde Frau Maggi im Gegenstande der Verleumdungsanzeige beim k. k. Strafgerichte Graz vernommen. Ihre Aussage ist keine kluge Entschuldigung durch Irreführung, für welche sich ihr und zwar aus dem Wortlaute meiner Erklärung vom 25. Mai 1894 allerlei Hilfen geboten haben — sie ist nicht mehr eine Verzweiflungshandlung, als welche etwa die Beilagen 62 und 63 bei sehr grossem Wohlwollen für Maria Maggi beschönigt werden können: sondern — ich hatte dieser Frau solche unkluge Verwegenheit nicht zugetraut – **eine neue Schurkenthat.** Frech wie Maria Maggi ist, *erneuerte* sie in gewundener Sprache ihre Anschuldigungen gegen mich und brachte ausserdem vor, ich hätte „alle Angaben, die mich (sic) belasten könnten, zurückgenommen", was total unwahr ist. Was ich zurücknahm, galt der *Form.* Frau Maggi verstärkte somit noch die vorhergegangene Verleumdung. Den Wortlaut dieser Aussage erfuhr ich selbstverständlich erst weit später,
67. Beilage 67, mir genügte ein Wink, den ich im Juni 1894 bekam. In diesem Monate kam ich auch zur Kenntniss, dass Maria Maggi die am 25. Mai 1894 zugegebenen Verpflichtungen nicht erfüllen werde.

Die Ereignisse häufen sich manchmal. Am 31. Mai 1894, das ist am 6-ten Tage nach dem 25. Mai, erfuhr ich meinerseits ungesucht von einer neuen Cabinetsleistung der Frau Maria Maggi mit einer Schadenziffer von 14.687 fl., welche dann, wie wir hören werden, nur durch die Weisheit des hohen obersten Gerichtshofes für das *Königreich Ungarn* nicht zur Wirkung kam. Diese Leistung ist von solcher Eigenart, dass ich durch sie nun, *nur 6 Tage nach dem 25. Mai*, in der Lage gewesen wäre, auch das sportmässige, beziehungsweise gewohnheitsgemässe Betrügen glaubhaft zu machen.

Mit Rücksicht auf die Handlungsweise der Frau Maggi im Monate Juni ward ich angeregt, unterm 8.

Juni 1894 der k. k. Staatsanwaltschaft in Graz die Strafanzeige 68, wider Frau Maria Maggi und Genossen vorzulegen. Der Anlass dieser Vorlage ist auf den Seiten 3 bis 7 erklärt. Diese Vorlage war die einzig denkbare Antwort auf die gegnerischen jüngsten Leistungen, insbesonders jene vom 2. Juni 1894, Beilage 67. Diese Vorlage ist der umfassende strategische Aufmarsch wider Frau Maggi. Nach der Behandlung, welche mir Maria Maggi am 2. Juni widmete, wurde dieser Aufmarsch mein persönliches moralisches Bedürfniss, ja es wäre geradezu Feigheit gewesen, diesen Aufmarsch zu unterlassen. 68.

Ein Hauptbehelf hiezu in der Verbrechensgruppe III ist die auf 25 Beilagen gestützte Denkschrift: „*Zur Aufklärung über das vielumstrittene Pschofsky'sche Legat per 1000 fl. CMZ. an Frau Maria Maggi*“, von welcher ich einen Abdruck hier als Beilage 69 anfüge. 69.

Zur Frage dieses berüchtigten Legates, aus dem Jahre 1858, um welches seit dem Jahre 1871 sich ganze Berge von Akten häuften und welches Dank der — Geschicklichkeit der Frau Maggi bisher nicht blos *einmal*, sondern *dreimal!* bezahlt wurde, kommt insbesonders der noch jetzt schwebende Civilgerichtsstreit, Registratur III a, 165/1, anno 1892 des k. k. Landesgerichtes Graz, zu verhören, woselbst ganz klassische Auskünfte über das Treiben der Schwestern Ernestine von Fritz und Maria Maggi erholt werden können.

Was über das von mir vorgelegte Material weiter geschah, kann ich in Folge Vermengung mit der Hauptsache in meinen Bestrebungen erst im späteren Abschnitte VIII besprechen, breche daher in diesem Gebiete vorläufig ab. Im XIII. Abschnitte werden wir dann noch einer Verbündeten meiner Schwester Carolina Scherret begegnen.

Hier geziemt es mir nur noch gemäss der Ueberschrift dieses Abschnittes zu kennzeichnen, wie sich die schönen Seelen um Frau — Caroline Scherret gruppirten, deren Bekämpfung mir die Hauptsache ist.

Ebenso halte ich hier am Platze zu betonen, dass die „Aussage zum ewigen Gedächtnisse“ vom 19. Februar 1891 der Frau Johanna Flucher die Bedeutung eines auf mich gezielten moralischen Meuchelmordes hat. Diese einzig von Caroline Scherret construirte frech erfundene Aussage hatte in der That incommensurable Wirkung zu meinem Nachtheile umsomehr, als es *in Graz* einige Leute gibt, welche wünschten, eine derlei nachtheilige Schilderung über mich zu bekommen. Meine Nichterfolge vor

den Gerichten in Graz werden durch dieses vom 19. Februar 1891 bis zum 15. oder 16. Februar 1894 vor mir geheim gehaltene Dokument erklärt. Durch dasselbe sank ich zum Vagabunden der Strasse herab und konnte vom hohen k. k. Oberlandesgerichte Graz im Erlasse vom 8. November 1893 behandelt werden, wie geschehen ist. Sonst ist dies nicht denkbar.

Die geehrten Leser, welche meinen Ausführungen bisher in Geduld folgten, führe ich nun einige Jahrhunderte zurück mit der Frage, ob sie an der Hand der bisherigen Mittheilungen begreifen, warum in alter Zeit Weiber zur Zeugenschaft vor Gericht gar nicht zugelassen wurden? Ich bitte doch die Leistungen der Caroline Scherret, Johanna Flucher, Maria Maggi und Ernestine von Fritz zu beurtheilen. — Begreifen Sie nun, dass es einst einen Hexenglauben gab? Wer wider solche Weiber, eine Caroline Scherret, Johanna Flucher, Maria Maggi und Ernestine von Fritz auf geradem Wege nichts richtete, beschrie einen solchen Dämon als Hexe. Ja und ist Caroline Scherret nicht der Typus einer Hexe des 15.—18. Jahrhunderts?! Dieser Typus an Bosheit und Ruchlosigkeit bewirkte alle die Ausschreitungen wie hier geschildert und wider diese Dame suche ich *in Graz* vergeblich die gesetzlichen Mittel zur Abhilfe, wie im nächsten Abschnitte ausgewiesen werden wird.

Der Hexenwahn war ein verwerflicher Irrthum, welchen in unserer Zeit niemand mehr wagen wird zu entschuldigen, oder gar zu vertheidigen. Allein wir segeln unter einem entgegengesezten Extrem. Fin de siècllsch und sakrisch hyperklug trabben wir unter dem Banner der — Emancipation der Frauen. O dass doch die Männer, so in dieser Strömung treiben, eine — Genossin von der Qualität der Caroline Scherret so recht con amore nur eine Woche lang geniessen könnten! — Es lebe das noch fünf Jahre Lebensdauer geniessende Jahrhundert!

Anhang.

1.

Aussage des Hauptmannes Leopold v. Beckh-Widmanstetter in Marburg, im Straffalle gegen Frau Maria Maggi wegen Meineides.

A. Antwort zur Hauptfrage der mich treffenden Zeugenschaft.

Nach der Anzeige wird von mir Zeugenschaft wesentlich darüber begehrt, ob es wahr sei, dass ich im Beginne des Jahres 1885 in Ver-

tretung der Frau Cäcilia Baumgärtner, bei Frau Maria Maggi in der Wohnung der letzteren, Graz Jakominiplatz Nro 15, war und dass bei diesem Anlasse Frau Maggi den. Verrechnungs-Entwurf, Original-Beilage zur Tagebuchzahl 10, in der Hauptsache als richtig anerkannt habe.

Diesem somit vorliegenden, völlig undatirten, doch bereits gestempelten Original-Entwurfe, geselle ich nun mein correspondirendes Original-Concept in 1 bei, welchem das unfertige Datum: „Graz am . . . . . Februar 1885" beigegeben wurde, woraus zu ersehen ist, dass diesseits die völlige Beendigung dieser Sache für den Februar 1885 gedacht wurde.

Die vorliegenden zwei Verrechnungs-Entwürfe, zum Zwecke, die gemeinschaftliche Auseinandersetzung aller drei Frauen: Cäcilia Baumgärtner, Ernestine von Fritz und Maria Maggi in ihren geschäftlichen Beziehungen herbeizuführen, sind sohin Ende Jänner, spätestens Anfang Februar 1885 entstanden. Im Entwurfe sind sowohl die an Frau v. Fritz ausgefolgten 1700 fl., als auch die Leistungen an Fr. Maggi mit 4300 fl. angeführt. Somit sind darunter auch jene Abfuhren von der 8. bis zur 17. Hugo v. Fritz'schen Einzahlung mit zusammen 3100 fl. begriffen, welche auf einem Zettel verzeichnet sind, der mit „verrechnet Marie Maggi", der Quere nach eigenhändig überschrieben ist, während für die Erfolglassung der übrigen Raten theilweise andere Behelfe vorliegen.

Dieser Entwurf wurde an Frau Maria Maggi gesendet u. z. hat ihr denselben ihre Schwester Frau v. Fritz überbracht. Frau M. Maggi liess mich darauf im Wege der Frauen v. Fritz u. Baumgärtner zu sich bitten, damit ich als Verfasser des Entwurfes ihr Aufklärungen gebe. Ich kam zu Beginn des Jahres 1885, wahrscheinlich in den ersten Tagen des Februar eines Abends zur Frau Maggi. Ich erinnere mich bestimmt, dass ich zu diesem Besuche nicht nur das Concept der Verrechnung, Beilage 1, sondern auch die Aufschreibungen der Baumgärtner über die Abfuhren bei mir hatte, über welch leztere sich die Unterredung drehte.

Ich erinnere mich ebenfalls bestimmt, dass Maria Maggi gelegentlich dieser Besprechung sagte, **die Rechnung ist richtig,** *es bestehe nur eine Differenz von etwa 15—20 fl.*

In der ihr zustehenden hinreissenden Liebenswürdigkeit sprach Fr. M. Maggi damals mir gegenüber den Wunsch aus, von den in den Händen der Baumgärtner befindlichen Empfangscheinen über geleistete Geldabfuhren genaue Copien zu besitzen. Wenige Tage später kam ich mit diesen Copien. Frau Maggi nahm dieselben mit Befriedigung entgegen, denn. so äusserte sie sich, sie selber besitze gar keine Aufschreibungen. Hiebei habe ich — von Fr. Baumgärtner dazu ermächtigt — die Erklärung abgegeben, dass die beim früheren Besuche beanständete geringe Differenz von 15—20 fl. (Fr. Baumgärtner benennt in ihrer Vernehmung 13—14 fl.) für die Baumgärtner keinen Anlass zum Streite gäbe. Diese Erklärung beruht auf der Belanglosigkeit des Betrages. Ebenso konnte Baumgärtner diese Differenz rechnungsmässig nicht bedecken, verlief ja die Verhandlung zwischen den Frauen mit der Seitens der Schwestern Maria Maggi u. Ernestine v. Fritz wiederholt und in verschiedenen Wortwendungen gegebenen Versicherung, dass zwischen ihnen nicht nöthig sei zu schreiben.

Zur Versicherung, dass sich dies wirklich so verhalten hat, besitze ich ein zeitgenössisches Dokument, das an Seine Excellenz den damaligen Herrn Justizminister gerichtete Promemoria vom 30.

Mai 1885, Original in Beilage 2 mit Original-Tergal-Bescheid des hohen k. k. Oberlandesgerichtes Graz vom 10. Juni 1885. Darin sagte ich auf Seite 5 über diesen Punkt, ohne damals ahnen zu können, dass gerade diese Stelle einst den Anlass zur Abgabe eines Zeugnisses geben werde, wörtlich: „Ich . . . . . stellte . . . . . das Operat zusammen, sprach damals mit Maria Maggi, welche sagte, **es sei nur eine Differenz von wenigen Gulden, welche aufzuklären sei**". Aus später zu nennender Ursache (siehe Seite 19) schliesse ich die Beilage 1 dieses Promemoria hier unter 3 bei.

Ich kann also mit aller Beruhigung bei meiner schon im Civilprozesse gegebenen Erklärung beharren, **dass Frau Maria Maggi die Aufstellung der Rechnung in den hier vorliegenden Entwürfen in der Hauptsache wirklich als richtig anerkannt hat.**

Es scheint nun, dass *erst nach* der Ueberreichung dieses Verrechnungs-Entwurfes u. zw. *erst nach* den eben gekennzeichneten zwei Unterredungen mit Fr. Maggi, und auch *erst nach* Ueberreichung der den Verrechnungs-Entwurf unterstützenden handschriftlichen Behelfe, aus der juristischen Qualität dieser Behelfe, der Gedanke entsprungen ist, diese Anerkenntnisse als solche zu bestreiten, und von da ab, diesen somit adoptirten Gedanken mit allen Mitteln aufrecht zu erhalten.

B. Kennzeichnung der Aussage Dris J. Lansinger im Allgemeinen.

Es kam zum achtjährigen Kriege, welchen Herr Dr. Johannes Lansinger, nach seinem eigenen Bekenntnisse, durch alle Wechselfälle für die Gegenpartei führte u. z. auch thatsächlich während der inzwischen fallenden, nicht so ganz freiwilligen mehrjährigen Unterbrechung seiner Thätigkeit als Advokat.

Gegenwärtig liegt die 22 Seiten umfassende protokollarische Aussage Dris Lansinger vom 23. Dezember 1892 vor, welche die verschiedenen Phasen des an den eingangsgenannten Rechnungsententwurf sich knüpfenden Rechtsstreites behandelt. Diese Aussage ist, bei Gegenüberstellung der Protokolle vom 11. October und 23. Dezember 1892, das Resultat einer — 2½-monatlichen Ueberlegung.

Aehnlich wie in den Civilprozessen *redet* Dr. Lansinger viel, *sagt* aber wenig. Er vermengt wirkliche, nach Zeit und Raum geschiedene Vorgänge mit angeblichen Vornehmungen und bereitet im guten Glauben auf die von seiner Clientin gelieferten Behelfe, mancherlei Irrthümer, welche als von anderer Seite hereingetragen, ausser seiner persönlicher Verantwortung stehend sein können, obschon nicht minder mit dem Vorhandensein absichtlicher Täuschungen gerechnet werden darf, welchen er selbst etwa nicht ferne sein könnte.

In jedem einzelnen Detail, diese Aussage in ihren künstlichen Ineinander-Klitterungen zu zergliedern, alle Angaben Dris Lansinger zu widerlegen, kann nicht Zweck meiner Aussage sein. Ich brauchte 50 Bogen Protokoll. In solche Sisyphus-Arbeit lasse ich mich nicht ein.

Ich beschränke mich im Allgemeinen auf die Bemerkung, dass der lange Satz Seiten 16—17, beginnend: „den obschon der Civilrichter" bis „Leibespfändung zur Zahlung förmlich gepresst wurde", reiner Galimathias ist.

Im Beginne Seite 2—4 sind die vier Sätze von: „Es wurde nun zwischen d. Baumgärtner u. d. Fritz" bis „nur auf einer Grundbuchseinlage", ein Gemengsel rührender Erfindungen, welchen sich die den Entscheidungen der II. und III. Instanz im *ersten* Prozesse, dort und da gewidmeten Elegien anschliessen. Wenn damals, wohl nur in Folge der sinnverwirrenden, mit Verdächtigungen mannig-

facher Art durchsetzten Redereien Dris Lansinger, denselben in II. und III. Instanz, u. z. auch nur unter einer Voraussetzung Würdiguug gespendet wurde, welche einen wesentlichen Theil der jetzigen Strafklage bildet (Urtheilsgründe des h. k. k. obersten Gerichtshofes vom 6. October 1887 Z. 8499), so ist (was Dr. L. übergeht) nicht zu vergessen, dass dann *alle drei* Instanzen die Restitution bewilligt, ferners im *zweiten* Prozess die Instanzen I und II (die höchste dritte kam nicht zum Spruche) dem was *gesagt* und *bewiesen* wurde, den Vorzug eingeräumt haben vor dem, was Herr Dr. Lansinger Namens seiner Clientin — herum*geredet* hat. Die Darlegungen Lansingers in den citirten vier Sätzen lösen sich auf, werden ihnen die Schuldurkunde vom 24. November 1875 per 3500 fl., ausgestellt von Maria Maggi für Cäcilia Baumgärtner, und die *fünf Monate später* zu Stande gekommene Cession vom 23. April 1876 per 8000 fl., ausgestellt von Ernestine v. Fritz an Cäcilia Baumgärtner, gegenüber gehalten. Zu diesem liegen die geziemenden juristischen Ausführungen bereits vor.

C. Kennzeichnung der Uebertreibungen Dris Lansinger in den mir persönlich geltenden Ausfällen.

Hinsichtlich meiner Person ist H. Dr. Lansinger recht unvorsichtig gesprächig. Es sei mir gestattet meinen Dank für diese Plauderhaftigkeit mit folgender Richtigstellung abzustatten.

Wahr ist es, dass ich dem Dr. Lansinger gegenüber u. z. ganz richtig „zur Z. 843 de 1885“ meine gerichtliche Unbescholtenheit eingebüsst habe. Allein die Bekleidung, welche Dr. Lansinger dieser Thatsache zu geben, durch welche er mich in seiner Gepflogenheit zu verdächtigen beliebt, Seite 11, ist unwahr. Zur Gewähr dessen berufe ich den ganzen Strafakt des löbl. k. k. st. d. Bezirksgerichtes Stadt Graz ad. Reg. Nro 843 Prot. Z. 3136 anno 1885 u. den zugehörigen Appellakt.

Aus diesem Akte ist die interessante Thatsache zu entnehmen, dass die Strafanzeige Dris Lansinger über die Begegnung vom 15. Mai 1885, seine Aussage in der bezirksgerichtl. Hauptverhandlung am 30. Mai 1885 und die Aussage seines Sollicitators Eduard Carl Mach, nicht übereinstimmten, obschon männiglich denken würde, dass diese drei Akte eines rechtsgelehrten Drs und Advokaten, wie seines Sollicitators, aus *einem* Gusse gestaltet sein müssten. Bei der Appellverhandlung am 1. August 1885 zu erscheinen hat Dr. Lansinger sich gehütet, während, verbürgt durch das Amtsblatt der Grazer Zeitung vom 8. August 1885, Edikt des k. k. st. d. Bezirksgerichtes Stadt Graz vom 3. Juli 1885, Z. 19174, mit dem nun angeblich „verschollenen“ Sollicitator Mach bereits andere mir unbekannte Umstände gegeben waren.

Zur Beleuchtung der damaligen Vorgänge lege ich meine Berufungs-Ausführung in 4, dann das in der Appell-Verhandlung vom 1. August 1885 reformirte erstrichterliche Urtheil in 5 bei, gemäss welchem ich nicht wegen „Balgerei“ nach § 411, sondern wegen *unvorsichtiger Ueberschreitung des Maasses von Vorsicht bei Abwehr des gegen mich gerichteten Angriffes* nach den §§ 335 und 431 St. G. mit einer Strafe von fünf Gulden belegt wurde. Ich habe den bei der Verhandlung anwesenden Vertreter der Presse ersucht, den Handel zu übergehen. Nichtsdestoweniger erschien in einem Grazer Wochenblatte, Ausschnitt in 6 unter der Spitzmarke: „Der Hauptmann und die Nase des Advokaten“ eine Notiz, deren moralische Expensen nicht ich zu tragen hatte.

Im Zusammenhalte mit all den Vorgängen seither, sei mir

gestattet meine gegründete Vermuthung dahin zu formuliren, dass Herr Dr. Lansinger den Vorfall vom 15. Mai 1885 zum Gegenstande einer Klage machte, nicht um Genugthuung für eine erlittene Unbill zu erlangen, sondern *weil er hoffte,* mir werde die Klage also unangenehm sein, dass ich (wie Dr. Lansinger mich an verschiedenen Stellen benennt: der „Vertraute" — der „Freund" — der „Machthaber" der Fr. Cäcilia Baumgärtner) die Angelegenheiten der Frau Baumgärtner im Stiche und vor ihm Dr. Johannes Lansinger das Feld räumen werde. In solcher Erwartung hat sich dieser Herr gründlich getäuscht.

Angesichts der Aussagen Dris Lansinger vom 23. Dezember 1892, welche sich mannigfach und mit gravirenden Beschuldigungen, mit meiner Person beschäftigen, steht es mir zu, die Angelegenheiten der Frau Maggi noch in anderen Punkten zu beleuchten, woselbst ich persönlich Gelegenheit zu ursprünglicher Einsicht hatte und daraus nicht blos herumzureden, sondern *Beweise* zu erbringen, dass bei der Frau Maria Maggi auch Manches sonst Unglaubliche — glaublich wird.

D. Beziehung Beckh's zu Cäcilia Baumgärtner.

Ja! ich bin ein Freund der Frau Cäcilia Baumgärtner. Ich stand mit ihrem am 10. August 1875 verstorbenen Manne, dem Chyrurgen u. städtischen Armenarzte Herrn Peter Baumgärtner in öfterem Verkehre, für welchen sich die Erklärung in unsern beiderseitigen Neigungen ungekünstelt und ohne jeglich Arg ergibt. Die Witwe brauchte mir das Vertrauen ihres Mannes nicht zu entziehen und wenn sie mir noch näher trat, so ist die Erklärung in dem Bedürfnisse des Weibes gelegen, dort und da männlichen Rath, eventuell auch Schutz zu suchen.

Eine solche Beziehung in der Weise zu glossiren, wie dies Dr. Lansinger für gut findet, offenbart eigentlich nur den Ingrimm über diesen „Freund", auch „Vertrauten", welcher es eben ernst nimmt mit den — *Pflichten* der Freundschaft. Ich bin zeit dieser Freundschaft, vom September 1878 bis Herbst 1882 fern von Graz gewesen, bin im August 1887 ganz von Graz fortgezogen, nun beweibt und bekindert und bin auch in diesem Verhältnisse der Freund der Cäcilia Baumgärtner geblieben und habe keine Ursache solches Bekenntniss vor irgendwem zu verhalten.

Zu dem, was ich später sagen will, sei vorausgeschickt, dass ich vor Aufstellung des nun im Mittelpunkte der Verhandlungen stehenden Verrechnungs-Entwurfes, dann während der längeren Verhandlungen hinsichtlich desselben und insbesonders zur Zeit der — um des Gegners Worte auf Seite 11 zu gebrauchen — „Balgerei" mit Dr. Johannes Lansinger, meine „Freundin" Cäcilia Baumgärtner wiederholt mit einer Strenge verhörte, welche mich, (wären die anderen Bedingungen gegeben) vielleicht zur Bewerbung um das Amt eines Untersuchungsrichters befähigen könnte.

Also ist das, was ich hiemit gebe, nicht nur das Ergebniss gründlicher *Akten*- sondern auch der beilaufenden *psychologischen* Erforschung.

E. Ursprungsgeschichte der Hypothek-Bestellungsurkunde vom 8. Feber 1882.

Am 14. Jänner 1882 war ich in Graz. Da ersuchte mich Frau Baumgärtner, welche mir umrissweise von ihrer Verbindung mit den Schwestern Maria Maggi und Ernestine von Fritz Kenntnis gegeben hatte, ich möge in meinem damaligen Garnisonsorte Marburg, im

Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes nachsehen, ob sie wohl richtig unter Urb. Nr. 64 ad Herrschaft Rothwein als Gläubigerin der Frau Maggi, im Grunde des Schuldscheines der letzteren, ddo. 24. November 1875, gebucht sei. Das war richtig. Allein ich fand noch mehr. Das neue Grundbuch der neuen Catastralgemeinde Rosswein war schon angelegt und ich entnahm daraus, wie ich aus dem combinirten Auszuge des alten und neuen Grundbuches in 7 näher ersichtlich mache, dass die Urb. Nr. 64 ad Rothwein nun Einlagszahl 186 Rosswein (acht Joch nicht gar reich bestockter Wald) nur *einen Theil* der ganzen Realität darstelle, deren wertvollerer behauster Theil vordem unter Berg Urb. Nr. 776 ad Herrschaft Strass einkam, nun unter Einlagszahl 185 Rosswein gebucht ist. *Beide* Realitäten zusammen hat Frau Maria Maggi laut Adjudicirungsurkunde vom 10. August 1868 aus dem Nachlasse ihres Vaters zum Meistbothspreise von 3110 fl. erstanden, hierauf in die Bauten einiges Geld gesteckt.

Als der mir ob seiner peinlichen Genauigkeit bekannte Rechtsanwalt Herr Dr. Heinrich Posener ersucht worden war, die Schuldurkunde vom 24. November 1875 zu verfassen, hatte Frau Maggi demselben nicht die *ganze* Realität, welche *gemeint* war, sondern nur den minderwerthigen unbehausten Theil allein, als Hypothek angegeben. Dr. Posener hat der Maggi geglaubt, die angegebene Urb. Nr. betreffe die ganze Realität. Wer möchte daran zweifeln. Wer möchte aber heute die Entschuldigung Drs. Lansinger (Tagebuchzahl 10 Seite 6) glauben, nach welcher ein Marburger Advokat den Mangel verschuldet hätte — wer möchte *heute* der Frau Maggi eine allfällige Verantwortung dahin glauben, dass dieser durch sie herbeigeführte Irrthum nicht ein absichtlicher war? Der Maria Maggi! welche aus ihrem Realitäten-Verkehr, aus den ähnlichen Verhältnissen ihres Mannes, (welcher bei 6 Urbars-Nummern auf nun vier Einlagszahlen 28—31 der Catastralgemeinde Gruschau einer zusammen gehörigen Realität in den wendischen Büheln, Gerichtsbezirk Marburg l. D. U., als Eigenthümer genannt ist) — die Bedeutung der Urbars- und Berg-Urbars-Nummern, sowie die Theilung der alten Dominien nur zu gut kannte.

Dass hier wirklich absichtliche Täuschung vorliegt, beglaubigt der Umstand, dass Maria Maggi im Schuldbriefe ddo. Graz 13. Jänner 1876, lautend auf 4000 fl. für Cäsar Galvagni († Graz 7. Juni 1889) Abschrift Beilage 8, *ganz dasselbe gethan hat.* Ausser den anderen Simultan-Haftungen, welche den Werth erschöpften, hatte der 1876 äusserstens 2000 fl. werthe Wald, auch noch der Baumgärtner für 3500 fl., Herrn Galvagni für 4000 fl. zur Hypothek zu dienen.

Ich schrieb diese Wahrnehmung noch im Jänner 1882 an Frau Baumgärtner. An dieser steht es, die Begegnung zu schildern, welche sich dann mit Frau Maria Maggi abspielte, als der letzteren mein Brief im Original vorgehalten worden war. Nach einer Aufschreibung, die ich darüber habe, sei Maggi darob wenig befangen gewesen, sie beschuldigte den Dr. Posener. Nur *eine* Sorge habe sie gequält und diese eine Sorge ist freilich bezeichnend: „Bitte, haben Sie Geduld, ich muss nur schauen, ob Galvagni hinter Ihnen, oder vor Ihnen ist, *welch letzteres mir sehr unangenehm wäre*“ Man sollte denken. Maggi werde Herrn Galvagni nun ebenfalls seine Hypothek gebessert haben.

Mit nichten. Galvagni blieb dauernd auf diese dürftige Hypothek beschränkt. Laut des Grundbuches, Auszug in 7, leistete Maggi an Galvagni am 15. Juni 1885 eine Theilzahlung von 1000 fl., am 1. Juli 1885 mittelst „Verrechnung“ (also auch hier der beliebte der Frau Maggi geläufige Ausdruck) 2400 fl., für der Rest per 600 fl. blieb die

Cessionärrin Galvagni's, Frau Maria Barry — ihr unbewusst — bis zum 5. Mai 1891 sonnebeschienen über den Wipfeln des schütteren Waldes.

Das gibt eine andere, ausserdem von allen umgebenden Umständen gestützte Erklärung für die Entstehung der Hypothek-Bestellungs-Urkunde vom 8. Februar, als Frau Maggi in der Duplik des Civilprozesses zu geben beliebte.

Aus den Circumstantien bei dieser Hypothek-Bestellungs-Verbesserung, in Verbindung mit dem von der Hand der Frau Maggi selbst stammenden, im Civilprozesse oft berufenen Zettel, Abschrift Beilage 9 geht mit Sicherheit hervor, dass zur Zeit der Ausstellung dieser Hypothek-Bestellung, die Forderung der Baumgärtner an Frau Maggi noch im vollen Betrage rechtmässig haftete, womit zugleich der Rückschluss gegeben ist, dass die Einzahlungen des Herrn von Fritz im bezeichneten Umfange wirklich an Maria Maggi ausgefolgt wurden. Und genau am Tage, als diese Hypothek-Bestellung unterfertigt wurde, hat Baumgärtner der Maggi den letzten grösseren Betrag aus den Zahlungen des Herrn Hugo von Fritz gegeben, wie sowohl aus dem vom Herrn Dr. Lansinger eingelegten Entwurfe, als aus der später perfectionirten Urkunde vom 16. Mai 1885, übereinstimmend hervorgeht.

F. Frau Baumgärtner wird wachsamer als sie ehevor war.

Die soeben im Abschnitte E geschilderte Erfahrung hat naturnothwendig das Vertrauen in Frau Maggi geschmälert und *ich* war es, der bei Gelegenheit der nächsten Fahrt nach Graz der Baumgärtner den dringenden Rath gab, mit *beiden* Frauen von nun ab die Dinge genauer zu nehmen, mit *beiden* Frauen abzuwickeln und aus den vom Herrn von Fritz einlaufenden Geldern von nun an nichts mehr auszufolgen.

Nur über vieles Bitten erhielt Maria Maggi am 13. November 1884 noch jene 100 fl., welche eben den Unterschied in der Rechnungsaufstellung vom circa Februar 1885 und vom 16. Mai 1885 verschuldeten. Diese Geldausfolgung geschah nur gegen einen bestimmt lautenden Empfangschein. Schon dieser Wandel ist kennzeichnend in einer Geschäfts-Verbindung, in welcher vorher besten Falles nur Empfangsnoten unter zweifelhaften Ausdrücken gegeben wurden.

Im Herbste 1882 übersiedelte ich nach Graz, ich konnte genaueren Einblick nehmen. Cäcilia Baumgärtner war aus Vertrauensseligkeit in eine schwierige Lage gerathen. Der Maggi'schen Schwester Ernestine von Fritz gegenüber hing ein Capital völlig in der Luft, noch mehr als dies vor der Hypothek-Bestellung vom 8. Februar 1882 hinsichtlich der 3500 fl., bei Maggi der Fall war. Frau Baumgärtner ***hat heute noch keine Vorstellung, wozu sie von* beiden *Frauen*: *Maggi und Fritz missbraucht worden war.*** Da galt es auch klug sein. Der Verkauf des Weingartens in Wurmberg, welcher der Substitutionsmasse Thomas Stella eigenthümlich gehörte und in der Nutzniessung der Ernestine von Fritz war, musste vor Allem durchgeführt werden, nachdem zu dieser Transaction ja auch das Geschwisterpaar Stella'sche Mädchen für Alles: die Cäcilia Baumgärtner eingesponnen worden war.

Ueber diese Verhältnisse berufe ich einfach meine Aeusserung vor dem hochlöbl. k. k. Landes- als Strafgerichte Graz über eine Anzeige gegen die Baumgärtner, welche Ernestine von Fritz am 4. April 1886 zu erstatten, nicht so sehr kühn als frech war. Original im Strafakt, autografirte Abschrift in 10.

Als endlich am 26. Februar 1884 der Verkauf des Weingartens

vollzogen war, berieth ich die Baumgärtner nun auf „Abrechnung", oder um das hier oftgebrauchte Wort anzuwenden, auf „Verrechnung" nach *beiden* Seiten zu *dringen*. Ebenso hat Baumgärtner damals an Maggi wiederholt der Wunsch geäussert, nun ihr Darleihen vom 24. November 1875 zurück zu erhalten, u. zw. weil sie das Geld zur Refundirung ihrer eigenen Anlehen zwecks Erlag des Weingarten-Kaufschillings brauchte. Darüber später Mehreres dort, wo ich zur Verdächtigung verübter Bewucherungen sprechen werde.

Baumgärtner hat der Maggi damals (so sagte mir Baumgärtner) den Vorschlag gemacht, das Capital der 3500 fl. an mich zu cediren. Davon wollte Maggi gar nichts hören. Heute verstehe ich diese Weigerung. Dafür aber verlangte die Maggi von Baumgärtner einen Brief an — *sich selbst*. Maggi diktirte zu sagen diesen dem Jahre 1884 angehörenden thatsächlich geschriebenen Brief, weil sie für denselben eine besondere Verwendung hatte.

Maggi wolle diesen Brief dann dem „Herrn Onkel zeigen," der dann gewiss zahlen werde, sonst thue er es nicht." Daran konnte nichts Verfängliches sein, der Onkel musste ja von der Schuld wissen, war er es doch, der die Hypothek-Bestellungsurkunde vom 8. Februar 1882 in seiner amtlichen Eigenschaft legalisirte.

Dieser Goldonkel ist der Herr k. k. Notar Anton Löschnigg in Graz, das lezte Reduit der Schwestern Maria Maggi und Ernestine von Fritz in allen ihren Manipulationen, *welcher Onkel aber unmöglich eine Ahnung hat, was alles hinter seinem Rücken und theilweise mit Benützung seines Namens und Rufes spielt.*

G. Die berüchtigte „Legatsforderung per 1000 fl. CMZ".

Herr Dr. Lansinger ist es, welcher in seiner Vernehmung vom 23. Dezember 1892 auf Seite 15 selbst die Angelegenheit der berüchtigten „Legatsforderungen per 1000 fl. CMZ." berührt. Ich hätte den Dr. Lansinger für vorsichtiger gehalten. Die Aufrüttlung *dieses* Gegenstandes von *jener* Seite flösst mir die Vermuthung ein, dass in Sachen dieser 1000 fl. CMZ. Herr Dr. Lansinger im Vereine mit allen anderen Doktoren beider Rechte der *Hauptpfiffikussin* Maria Maggi aufgesessen sein könnte. Buchstäblich richtig ist Lansinger's Angabe Seite 15 in dem hiemit gegebenen Auszuge: „Die Legatsforderung per 1000 fl. CMZ. hat Notar Löschnigg, wie er . . . bereits unter seinem Eide bestätigte, baar abgelöst, weil Frau Maggi das Geld benöthigte." Dass die Maggi das Geld gebraucht, der Notar das Geld bezahlt hat, das ist so wahr, als die Thatsache der Geburt der Beiden. Wer zählt wohl die Tausende von Gulden, welche Herr Notar Löschnigg für die Nichte Maria Maggi baar bezahlt hat?!

Die Frage steht nicht, ob Herr Notar Löschnigg sich ein Kapital cediren liess und die Valuta bezahlt hat. Die Frage ist, **ob die Maria Maggi redlicherweise noch in der Verfassung war, am 21. Februar 1876 das in Rede stehende Kapital per 1000 fl. CMZ. zu cediren und sich die Valuta bezahlen zu lassen.**

Ich berufe diesfalls den meist abgegriffenen Akt über die Thomas Stella'sche Substitutions-Masse, welcher bis vor zwei Jahren beim löblichen k. k. Bezirksgerichte Marburg l. D. U. zum Grauen der Beamten lag, seit einiger Zeit nach Graz übertragen wurde, weil dort ja häufige Nachfrage darnach ist. Der Akt dürfte nun in das 6. Hundert von Tagebuchzahlen angeschwollen sein.

Aus jenem Akte ist zu entnehmen, dass Frau Maria Maggi kraft **ihrer eigenen Quittung ddo. 19. Jänner 1870zwei,** auf Rechnung dieses Kapitales der 1000 fl. CMZ. sammt Zinsen im Gesammtbetrage

von 1207 fl. 50 kr. ö. W.: 450, Sage: Vierhundert fünfzig Gulden oest. Währg. baar bezahlt erhielt (Tagebuchzahl 409), der verbliebene Rest per 757 fl. 50 kr. zur theilweisen Deckung des dem seither verstorbenen Herrn k. k. Notar Ludwig Ritter von Bitterl gerichtlich adjustirten Expensars per 1421 fl. 53 kr. in Rechnung und auch in eine allerdings erst nach der Cession vom 21. Februar 1876 gestellte und dann auch rechtskräftig gewordene Verrechnung gebracht worden ist. Aus diesen Thatsachen geht ausserdem hervor, dass Notar von Bitterl — der *Wohlthäter!!* der Geschwister Stella — bei der Maria Maggi an seinem Verdienste baar 664 fl. 3 kr. verloren hat. Siehe Akt über die Thomas Stella'sche Substitutionsmasse, Tagebuchzahlen 217, 260, 323, 359, 368, 375, 378, 390, 394, 400, 402, 405, 409, 414 und noch etliche folgende.

Sollte einer dieser Akten etwa in „Verstoss" gerathen sein, ich habe von den wichtigeren rechtzeitig *vidimirte* Abschriften eingeholt. Der völlige Verlauf dieses Handels ist in meinem Promemoria an Seine Excellenz den Herrn Justiz-Minister Orig. in 2 insbesonders auf Seite 1—4 genau dargestellt.

Fast unmittelbar nach Verkauf des Weingartens, stellte im Herbste 1884 der „Herr Onkel" durch seinen Vertreter, zugleich Vertreter der Maria Maggi, Herrn Dr. Johannes Lansinger den Anspruch auf die Zahlung der berüchtigten 1000 fl. CMZ.

Im Verlaufe des nun allmählig wärmer werdenden Verkehrs lief am 1. Mai 1885 ein geharnischter Brief der Maria Maggi an die Baumgärtner ein, welcher von der lezteren eingeholt werden wolle. Er stellt ein reizendes fast magisches Maggisches Produkt vor, über welches ich seinerzeit auch noch verhört werden möchte. Wer das liest ohne sorgfältige Ueberprüfung und ohne den Gegenhalt der Thatsachen, wird wider die Empfängerin voreingenommen werden müssen.

In diesem Brief ist auch die Rede von den berüchtigten 1000 fl. Die Stelle lautet: „Wenn Sie Prozess führen mit Onkel wegen die „1050 fl. und mit mir, so zahlen Sie gerade noch einmal so viel an „Unkosten. Sie sehen ja wie schnell 400 fl. beisammen sind. — Dass „Onkel die 1000 fl. verlangt, geht mich nichts an, überhaupt können „Sie sich wohl denken, dass er ein Recht nicht aufgibt, für die vielen „Tausende, welche er schon für meine Schwester bezahlt hat, wenn „er einmal etwas zurückerhalten kann. — Ich folge Onkel was er „sagt . . . . ."

Diesen Brief hielt die Baumgärtner der Maggischen Schwester Ernestine von Fritz vor, welche neben der Subst. Masse gemäss des gerichtlich coroborirten Kaufbriefes vom 26. Februar 1884 verpflichtet war, die völlige Reinigung des Grundbuches der verkauften Weingarten-Realität in Wurmberg zu bewirken. Frau v. Fritz wusste am besten wie es mit der Sache stand und war über ihre Schwester aufgebracht. Die von Fritz war übrigens damals sehr zungenfertig von zahlreichen Ansprüchen aus dem Verlasse ihres am 6. November 1866 in Marburg verstorbenen Vaters Thomas Stella zu sprechen. Notar Ludwig v. Bitterl habe den Verlass, beziehungsweise die Erben, also auch die Frauen Maggi und Fritz geschädigt, *wiederholt* klang aus dem Munde der Ernestine von Fritz sogar der Ruf: *„Das ganze Bezirksgericht (Marburg) ist* **ein** *Betrug!"* Derlei war mir doch nicht glaublich. Frau Ernestine v. Fritz wars, die mir empfahl, mich diesfalls selber aus den Akten zu überzeugen. Mit *der Vollmacht der Frau v. Fritz!* ging ich am 4. Mai 1885 nach Marburg, wo ich während drei Tagen bei dreissig Dokumente des Aktes Thomas Stella theils selber schrieb,

theils gegen Entgelt abschreiben liess. Am 7. Mai arbeitete ich ähnlich in Pettau. Dass ich *von der v. Fritz* eine Vollmacht hatte, welche dieselbe dann an dem auch sonst interessanten 26. Mai 1885 von mir mündlich einfordern liess, dürfte der bezügliche Erfüllungsbrief sammt Postschein, Concept und Postschein in 11, verbürgen.

Diese Akten-Erforschung ergab ein — **anderes** Bild. Da entnahm ich die voran gekennzeichneten Daten insbesonders über die berüchtigten 1000 fl. CMZ. — Da gewann ich den Ueberblick über alle Beziehungen. Das Referat über die Substit. Masse und zumal in der Angelegenheit der oftgenannten 1000 fl. CMZ. führte der damalige Bezirksrichter, Herr Dr. Adalbert Gertscher, jezt Kreisgerichts-Präsident in Cilli, mit peinlicher Gewissenhaftigkeit selber. Dem Notar v. Bitterl fallen einige Flüchtigkeiten in formeller Beziehung zur Last, die bei dem Umfange der ihm von den Frauen Fritz und Maggi aufgeladenen, in das Kleinlichste sich verirrenden Bethätigungen milder beurtheilt werden müssen, im Wesen war er ein selbstloser Vermögens-Verwalter und der — *Wohlthäter!* dieser Frauen, der mit seinem eigenen Vermögen Bürgschaft geleistet hat, um den Zwangs-Verkauf der Verlass-Güter des Vaters dieser Frauen hintanzuhalten. — In der Kanzlei Dris Baltl in Graz wolle erfragt werden, ob den Erben Bitterl's Seitens der Schwestern Maggi und v. Fritz nicht ein ähnlicher Dank wie der Baumgärtner noch in den letzten Jahren erstattet werden wollte.

Nach meiner Heimkekr fand die im Promemoria 2 auf Seite 6 oben geschilderte Scene mit dem Herrn Notar Anton Löschnigg in Graz statt, zu welcher Angelegenheit übrigens ein Brief der Fr. Fritz vom 1. Mai 1885 vorliegt, mit der Warnung, ich Beckh möge nicht zum Notar Löschnigg gehen, der Notar „würde ihm (den Beckh) gar nicht anhören." Die Nichte ist ja so gut und jedes Fehlers bar. Frau Baumgärtner hat diesen und noch andere Briefe.

Thatsache ist, dass am 16. und 30. April 1890 Herr Josef Nicklas in Graz, Schwiegervater des Sohnes der Baumgärtner, um für den Augenblick weiteren Prozessführungen hinsichtlich der berüchtigten 1000 fl. CMZ. Einhalt zu thun, diese unter gekennzeichneten Umständen haftende Forderung des Herrn Notars Anton Löschnigg mittelst Cession einlöste. Die Form der Cession bedeutet hier einen Waffenstillstand, kein Einbekenntnis völliger Niederlage.

Herr Nicklas zahlte die Cessions-Valuta für Herrn Notar Löschnigg zu Handen seines Bevollmächtigten Herrn Dr. Finschger, bei welchem sich zur Zeit des Erlages, so sagte Nicklas, „eine dicke Frau" (offenbar Maria Maggi) befand. Dei Leistung betrug:

Kapital aus dem Titel des Kauf- und Verkauf-Vertrages vom 5. corrobor: 12. Juli 1858: 1000 fl. CMZ. = ö. W.	1050 fl. — kr.
Zinsen davon vom 27. Jänner 1886 bis Ende April 1890 ob 4 Jahren, 3 Monaten, 5 Tagen zu 5%	223 „ 86 „
Gegnerische Prozess- und Executionskosten ..	220 „ 75 „
Zusammen	1494 fl. 61 kr. ö. W.

Das Ergebniss dieser zweiten Prozess-Serie (die erste Serie focht in den Jahren 1877—1880 Notar Bitterl durch) um die berüchtigten 1000 fl. CMZ. gibt der Voraussicht und Prozess-Kundigkeit der Frau Maggi alle Ehre, welche am 1. Mai 1885 in ihrem Brief an Cäcilia Baumgärtner aussprach, wenn Baumgärtner wegen der 1000 fl. Prozess führen wolle, werde sie genau so viel an Unkosten bezahlen. Der Expensars-Auszug in 12 hinsichtlich dieser 1000 fl. weist eine Unkosten-Summe von 923 fl. 38 kr. aus.

Ob Herr Notar Löschnigg das Geld wirklich bekommen hat, wäre bei ihm, u. zw. weil dies eine ganz besonders interessante Scene verspricht, unter Zuziehung *der* „dicken Frau“ zu erfragen, welche bei Entgegennahme des Geldes in der Kanzlei Dris. Finschger intervenirte. Diese Fragestellung erheischt immerhin einige Vorsicht und ich füge darum bei, dass ich vor ihrer Abfassung jenen Brief verhört habe, welchen ddo. Gruschau 15. Oktober 1882 Frau Maria Maggi an die damals noch „liebe“ Baumgärtner gerichtet hat, welch letzterer „*ewig nur dankbar*“ zu sein versichert wird. Frau Baumgärtner hat den Brief.

Indem ich die Angelegenheit der berüchtigten 1000 fl. CMZ. abschliesse, zweifle ich, dass selbst der smarteste Advokat von New-York oder Chicago sich eines Erfolges berühmen kann, ein *einmal* gebührendes Kapital *dreimal* u. zw. das drittemal über einen Spruch des höchsten Gerichtshofes, ddo. Wien 9. April 1889 Z. 2506 bezahlt zu erhalten, wie dies der Process-Empirikerin Maria Maggi gebornen Stella, vermöge der hier gegebenen, aktenmässig belegten Darstellung gelungen ist.

H. Der Verrechnungs-Entwurf vom Februar 1885, in Verbindung mit der am 16. Mai 1885 einseitig mit Frau Ernestine von Fritz wirklich abgeschlossenen Verrechnung.

Nach Kennzeichnung dieser betrügerischen Meisterleistung, komme ich auf den Gegenstand der Verrechnung zurück, welche ja den Mittelpunkt des Straffalles bildet. Denn nach dem Rundgange bei den anderen Vorgängen (Hypothek-Bestellung vom 8. Februar 1882, dem Falle mit den berüchtigten 1000 fl. Cmz.) wird der Richter erst den Übergang von dem in der „Balgerei“ vom 15. Mai 1885 vom Dr. Lansinger „ersiegten“ Entwurfe, Origl. als Beilage zu Tagebuchzahl 10, Origl.-Concept hier unter 1 ·/. — zu der dann wirklich abgeschlossenen Verrechnung vom 16. Mai 1885 in psychologischer Wahrheit erkennen.

Das Original der Verrechnungs-Urkunde vom 16. Mai 1885 liegt der Anzeige bei, das Original-Concept schliesse ich nun hier unter 13 an. Ich lege ausserdem zum Zwecke der leichteren Berufung je eine autografirte Copie der Haupt-Verrechnung in 14, sowie der gleichzeitigen besonderen Verrechnung in den Beziehungen zu dem am 25. Februar 1884 gekauften Weingarten in 15 bei.

Schon in meiner strafgerichtl. Aussage vom 25. Juni 1886 Beil. 10 habe ich mich über das allmählige Werden dieser Verrechnungen von S. 3—6 ausführlich geäussert. Ich berufe mich darauf mit dem, dass ich nichts von Wesenheit beizufügen habe.

Herr Dr. Johannes Lansinger bringt nun hinsichtlich des Entwurfes vom Beginne des Jahres 1885 im Protokolle vom 23. Dezember 1892, Tagebuchzahl 10, auf Seite 10—11 Folgendes vor:

I. „Frau Maggi hatte mir den in Rede stehenden Entwurf mit der Weisung übergeben, an der Hand desselben, in welchem, was für sie von grossem Werthe war, die einzelnen vom H. Fritz gesendeten Raten mit Datum der Einsendung aufgeführt waren, mit der Gegnerin oder ihrem Vertrauten Herrn v. Beckh über die Sache zu verhandeln, *mit Zugrundelegung des Grundsatzes, dass Frau Maggi für ihre Darleihens-Forderung nichts zu zahlen habe.*“ (S. 10 oben.)

II. „Ich (Dr. Lansinger) war *damals mit der Streitsache noch nicht vertraut* und konnte daher nicht beurtheilen, welchen Wert dieser Entwurf für meine Clientin haben könne.“ (Seite 10 untere Hälfte.)

III. „Den betreffenden Entwurf . . . *behielt ich* (Dr. Lansinger)

sohin als ein von meiner Clientin mir übergebenes Schriftstück in meinen Händen und habe *an der Hand desselben die Einwendungen gegen die Klage verfasst.*" (Seite 11.)

IV. „Aus Anlass dieser Balgerei richtete nun H. Dr. Erkenger noe Baumgärtner und Beckh am darauffolgenden Tage das Schreiben vom 16. Mai 1885 in 4 an mich, in welchem er ausdrücklich sagt, *dass meine Clientin diesen Entwurf nicht genehmigt hat.*" Aus diesem letzt citirten Briefe und der soeben hervorgehobenen Angabe leitet Dr. Lansinger den Schluss ab, dass Maria Maggi den Verrechnungs-Entwurf ad Tagebuchzahl 10, Concept hier unter 1, in keinem Theile für richtig anerkannt habe, dass sohin die Behauptung der Anzeige zu den correspondirenden Eiden *„unwahr ist.*" (S. 11.)

Aus dieser Zusammenstellung und den Wahrnehmungen während der Civilprozesse gewinnen wir für den gegenwärtigen Strafprozess ganz vorzügliche Behelfe.

Als ich das erstemal Ende Jänner oder Anfang Februar 1885 bei Frau Maggi war, ersuchte sie mich, wie schon gesagt, um die Ausfertigung von Abschriften der ihr in den Originalen vorgezeigten Behelfe über jene mit der Cession vom 23. April 1876 in Verbindung stehenden Geldabfuhren an beide Frauen, welche Baumgärtner besass, denn in ihrem vollen Vertrauen zur Baumgärtner habe sie Maggi selber nichts aufgeschrieben. Als es dann zur Klage kam und die Einrede der Maggi vorlag, konnte man füglich staunen über die Fülle und Genauigkeit der Aufschreibungen, welche die Frauen Fritz und Maggi gemacht hatten. Das Begehren an mich war also nichts als eine Finte, die Frau Baumgärtner zur Herausgabe ihrer Behelfe zu veranlassen, sich also über den Umfang dieser Behelfe zu vergewissern, um dann an der Hand derselben und ihrer advokatisch-rabbulistischen Prüfung erst festzustellen, *wie weit man in Abläugnung der Ansprüche der Frau C. Baumgärtner gehen könne.*

Meine Begegnung mit Dr. Lansinger am 15. Mai 1885 gab kund, *wie weit Maria Maggi in ihrer Abläugnung* — ob aus eigenem Entschlusse oder über den Rath eines Dritten gilt gleich — *wirklich ging.*

Für den wirklichen Verlauf jener Begegnung vom 15. Mai 1885 treten hinsichtlich der strafgerichtlichen Beziehungen der schon Eingangs berufene Strafakt und die hier beigebrachten Beilagen 4, 5 u. 6, in den civilrechtlichen Beziehungen aber meine unter dem Datum der bezirksgerichtl. Straf-Verhandlung vom 30. Mai 1885, an Seine Excellenz den Herrn Justiz-Minister gerichtete, dort am 1. Juni 1885 praes. Bitte um zweckdienlichen Rechtsschutz, Origl. in 2 ein.

Diese Bitte wurde mit hohem Erlass vom 3. Juni 1885 Z. 9985 an das hohe k. k. Oberlandesgericht Graz geleitet, u. von diesem mit Tergalbescheid vom 10. Juni 1885 Z. 6905 an mich zurückgestellt, mit dem Bedeuten, dass es mir an der Legitimation mangle, in Sachen der Thomas Stella'schen Substitutions-Masse ein Einschreiten vorzubringen. Es sei mir jedoch freigestellt, eine Strafanzeige, oder eine Beschwerde bei der Advokatenkammer einzubringen.

Dieses Promemoria ziehe ich nun für den gegenwärtigen Strafprozess heran. Dasselbe ist ein zeitgenössisches Dokument, in welchem die damaligen Vorgänge nach frischer Erinnerung geschildert sind und ich glaube mit aller Beruhigung jene Ausführungen, für deren Thatsächlichkeit ich schon damals mit meiner Person eintrat, heute aufrufen zu können.

In hochmüthig suffisanter Pose offenbarte mir Dr. Johannes Lansinger die *Zugrundelegung des Grundsatzes, dass Frau Maggi für*

die Darleihens-Forderung nichts zu bezahlen habe" (Siehe vorne I.) mit den Worten: **„Notar Löschnigg gibt die Extabulations-Quittung über die 1000 fl. und Frau Baumgärtner gibt die Extabulations-Quittung über das, was sie von Frau Maggi noch zu fordern hat.“** Beilage 2 Seite 7. — Ich habe den bei Annahme dieses Antrages für Frau Baumgärtner *damals* sich ergebenden Schaden mit 2494 fl. 71 kr. berechnet.

Maria Maggi habe ihm Dr. Lansinger (siehe vorne I.) den Entwurf ad Tagebuchzahl 10 schon mit der Weisung übergeben, also zu solicitiren. Es berührt eigenthümlich, dass Dr. Lansinger (siehe vorne II.) „*damals mit der Streitsache noch nicht vertraut*“ gewesen sein will und eben wegen dieser Unvertrautheit den fraglichen Entwurf behalten zu müssen erklärte, welchen Entwurf Dr. Lansinger (siehe III.) benützte, um „*an der Hand desselben die Einwendungen gegen die Klage zu verfassen*“. Dr. Lansinger benützte also diesen Entwurf u. zw. in totaler Ignorirung des von ihm selbst unter 4 ⅟. producirten Original-Schreibens vom 16. Mai 1885, dessen von mir in der Kanzlei Dris Erkenger auf einem Papier jener Kanzlei niedergeschriebenes Original-Concept ich in 16 vorlege.

In diesem Schreiben wird der Verrechnungs-Entwurf, Beilage zur Tagebuchzahl 10, *widerrufen* und *zurückgezogen*, an Dr. Lansinger das Ansuchen gestellt „denselben gefälligst retourniren zu wollen.“ Das hat der Mann **bis heute** nicht gethan, er hatte vielmehr die Stirne, dieses zurückgezogene, der Frau Baumgärtner gehörige, von dieser letzteren auf deren Kosten mit einem 50 kr. Stämpel ausgestattete (siehe das vorliegende Original) Schriftstück, welchem Dr. Lansinger im Strafprocess wider mich die Eigenschaft einer „Urkunde“ (vergleiche meine Berufungs-Ausführung 4 ⅟.) beilegte, um mich als frechen Räuber einer Urkunde hinstellen zu können, nicht nur einfach nicht zurückzustellen, sondern er hat dieses fremde, zurückgeforderte, aber nicht zurückerstattete Eigenthum, nach seinem eigenen Geständnisse (siehe vorne Citat III.) im Civilprozesse wider die rechtmässige Eigenthümerin dieses Schriftstückes benützt und benützt dieses fremde Eigenthum nun neuerdings, seinem Wahne gemäss, als ein Beweisstück wider die rechtmässige Eigenthümerin, während dasselbe in Wirklichkeit nur für diese Eigenthümerin sprechen kann.

Diese verblüffende Thatsache rechtfertigt nun nachträglich mein Thun am 15. Mai 1885. Ich habe den Mann, der damals noch im vollen Ansehen seiner öffentlichen Stellung sich befand, hinsichtlich seiner eigentlichen, dann bald auch in anderen Dingen zu Tage gekommenen Qualität, schon am 15. Mai 1885 durchschaut.

Im Citate IV, Seite 11, sagt nun derselbe Herr Dr. Lansinger, zum Zwecke die Grundfeste der Anzeige zu erschüttern und gemünzt auf meine unter meinem Eide gegebene Aussage über Zweck und Inhalt meiner zwei Besuche bei Frau Maggi zu Beginn des Jahres 1885: das Schreiben vom 16. Mai 1885. Beilage 16 besage ausdrücklich, dass Frau Maggi „*diesen Entwurf nicht genehmigt hat.*“ Origl. ad Tagebuchzahl 10, Origl. Concept Beilage 1.

Jawohl! **„Diesen Entwurf“** Beilage 1 hat Frau Maria Maggi in der That nicht genehmigt, ob aus eigenem Entschlusse, oder über den Rath eines Dritten, hat der Richter zu erforschen. Der Thatsache dieser Nichtgenehmigung entkeimten ja alle Prozesse der letzten acht Jahre.

Allein **bevor** Maria Maggi diesen Entwurf „*mit Zugrundelegung des Grundsatzes, dass Frau Maggi für die Darleihens-Forderung nichts zu bezahlen habe*“ (Citat I) wohl noch im Monate Februar 1885, dem

seit dem Jahre 1879 gemäss eigenen Bekenntnisses, wenn er in Graz war, „täglich im Hause der Familie Maggi“ verkehrenden, in „alle Familien-Angelegenheiten“ eingeweihten Herrn Dr. Lansinger gab, welcher Dr Lansinger ungeachtet seiner innigsten Hingabe an die Maria Maggischen Interessen, am 15. Mai 1885 *„mit der Streitsache noch nicht vertraut“* gewesen zu sein vorgibt, dennoch aber am 15. Mai 1885 Namens der Maria Maggi, mit hohnlachender Geberde den bereits citirten und in der zeitgenössischen, an sehr ernstem Orte überreichten Beilage 2 auf Seite 7 mit allen Begleitumständen gekennzeichneten Antrag stellte — also ich sage, bevor dies sich abspielte, **hat Maria Maggi mir gegenüber die Richtigkeit der Rechnungs-Aufstellung bis auf eine kleine nichts bedeutende Differenz anerkannt.**

In Anerkennung *des Aufbaues der Rechnung* in ihrem für den Straffall entscheidenden Kerne — ist an die spätere Verweigerung der Unterfertigung des Entwurfes nicht unlöslich gebunden. Für die Weigerung der Maggi, ihrerseits diesen Entwurf zu unterzeichnen, besteht eine nahe liegende Erklärung, welche im *letzten Satze,* geltend der berüchtigten „Legatsforderung per 1000 fl. CMZ.“ zu suchen ist, wegen welcher damals schon der Rechtsstreit anhängig war.

Es ist ausserdem ganz unglaublich, dass eine Frau wie Maria Maggi, den ihr zu Ende Jänner oder Anfang Februar 1885 übergebenen Verrechnungs-Entwurf, Beilage 1, bis zum Mai 1885 ohne Aeusserungen lebhattester Abwehr in Händen behalten hätte, wenn die ihr zugeschriebenen Geldbeträge von 14 Raten im Gesammtbetrage per 4300 fl. ihr Maria Maggi in Wirklichkeit ganz oder auch nur theilweise nicht zugekommen wären. Und diese in der Zeit vom 14. August 1878 bis zum 8. Februar 1882 eingelaufenen und wenige Tage darnach übergebenen Gelder von zus. 4300 fl. stellen Geldbeträge vor, über deren thatsächlichen Einlauf und dann Verwendung beide Schwestern die peinlichste Wache hielten, sohin naturgemäss von beiden Schwestern unter sich und mit der Baumgärtner *ungezählte* Male *gesprochen* worden ist; freilich: *gesprochen* worden ist. Wir haben im Falle der 1000 fl. bereits gesehen, und werden später nochmals sehen, wie von diesen Frauen die Maria Maggi ihre Unterschriften zu verläugnen, mindest deren Bedeutung zu verdrehen weiss, wie soll man dann *diese* Damen beim Worte nehmen!

Dass aber Maria Maggi *die Anerkennung der Richtigkeit des Aufbaues der Rechnung,* wie solche an einem Abende des Jänner oder Februar 1885 mir gegenüber ausgesprochen wurde, auch vermöge der schriftlich vorliegenden Aufzeichnungen *wirklich geben konnte*, ergeben die Wahrnehmungen aus der ersten Prozess-Einrede auf die Klage peto. 3500 fl. Diese beglaubigen das Vorhandensein der genauesten Vormerkungen bei beiden Schwestern Maggi und Fritz in ihren Geld-Manipulationen, beglaubigen, dass die Einholung von Abschriften aller vorhandenen Aufschreibungen über Geldabfuhren aus den Fritz'schen Zahlungen bei der Baumgärtner durch mich, nur der Versicherung der Kenntniss dienten, wie weit Baumgärtner hinsichtlich ihrer Ansprüche handschriftlich und insbes. civilrechtlich bindend gedeckt sei. Verg. Dr. L.'s abfällige Bemerkung über „diese formlosen Zettel, welchen vom Civilrichter nicht die geringste Bedeutung zuerkannt wurden.“ (Tagebuchz. 10, Seite 6.)

Die gründliche Würdigung des von Frau Maggi am 1. Mai 1885 eingelaufenen Briefes, die unmittelbar daran sich knüpfende Aktenerforschung in Marburg und Pettau, führte zum Gedanken der Umgestaltung des Verrechnungs-Entwurfes aus dem Beginne des Jahres

1885, in die am 16. Mai 1885 perfect gewordene Verrechnung mit Frau v. Fritz allein.

Der Entwurf *im Kopfe* war für mich schon abgeschlossen, als ich am 15. Mai 1885 zu Dr. Lansinger ging.

Als mir der Rechtsanwalt Lansinger den gekennzeichneten empörenden Antrag machte, ward mir klar, dass mit diesen Leuten nicht weiter zu verhandeln war. Ich zog den Entwurf vom Februar 1885 zurück und es dürfte auf den Richter fesselnd wirken, dass dieser Entwurf nun nach acht Jahren von *Demjenigen* beim — *Straf*gerichte vorgelegt wird, der solchen Entwurf dem Eigenthümer seit acht Jahren widerrechtlich vorenthalten hat.

Wie schon in der Aussage vom 25. Juni 1886, Beilage 10. gesagt, war Frau v. Fritz mit der Auflösung der verschiedenen Rechtsbeziehungen in ihre Theile einverstanden. Bei der Ueberprüfung des neuen Entwurfes hat Herr Dr. Erkenger die im Concepte eingeschalteten mit Roth bezeichneten Stellen eindiktirt. Also kann ich diese Verrechnung nicht als mein alleiniges geistiges Eigenthum benennen.

Ich glaube mich der im Protokolle Dris Lansinger, Tagebuchzahl 10 Seite 13, gegebenen Kennzeichnung dieses Werkes recht innig freuen zu dürfen. Dr. Lansinger sagt: „Ich halte den Herrn v. Beckh für Denjenigen, welcher so lange prüfte und gruppirte, bis er das gefunden hatte, was seine Freundin Frau Baumgärtner hernach gegen die beiden Schwestern Maggi und Fritz ausnützte. Herr Beckh und Frau Baumgärtner brachten sohin die Frau Fritz dazu, am 16. Mai 1885 die Verrechnung zu unterfertigen, durch welche ihr der Frau Baumgärtner gegenüber nach jeder Beziehung die Hände gebunden wurden und es zeigt von dem Raffinement einerseits und dem Leichtsinn andererseits, dass Frau Fritz diese Verrechnung unterschrieb, ohne ihre Schwester früher zu fragen, ob sie wohl von den von Herrn Fritz eingesendeten Raten den Betrag von 4400 fl. erhalten hat."

Aus diesem Satze löse ich dieser Orten nur *eine* Frage und knüpfe *ein* Bekenntniss. Ich frage, will nun Frau v. Fritz in ihrem fast täglichen Verkehr mit ihrer Schwester, vom 14. August 1878 bis zum 16. Mai 1885 niemals, *gar niemals* über die Frage der Einsendung der Zahlungsraten ihres Gatten und deren Verwendung gesprochen haben?! Will Frau v. Fritz den *von ihr* ihrer Schwester Maria Maggi überbrachten Verrechnungs-Entwurf vom Februar 1885 nicht gelesen haben?! —

Mein Bekenntniss lautet: Ja wohl, ich prüfte, *verhörte* und gruppirte so lange, bis ich zur Erkenntniss *der Wahrheit* kam und dessen schäme ich mich nicht. Wo aber Derjenige zu finden ist, der so lange „prüfte und gruppirte", bis er aus den „formlosen", für den Civilrichter bedeutungslosen Zetteln sich den „Grundsatz" construirte, „dass Frau Maggi für die Darleihens-Forderung nichts zu zahlen habe", Tagebuchzahl 10 S. 10 oben, wird der Richter herausfinden.

Gewiss es gewährt Genugthuung, wenn man von zwei Vögeln, die bisher noch überall entschlüpft sind, die bisher in allen ihren Geschäfts-Beziehungen die überwiegende Mehrzahl ihrer Compaciscenten, sowie Richter und Advokaten (das sind doch nicht hirnleere Leute), zu deren ewigem Gedächtnisse be—dacht haben, den einen dieser exotischen Vögel bei den Fängen erwischt und dann nicht gleich wieder loslässt.

I. Wie Herr Dr. Lansinger seine Clientinnen aus der „Umschlingung" vom 16. Mai 1885 zu befreien sucht.

Das Interesse der letztcitirten Aeusserungen Dris Lansinger wird gehoben durch die Kennzeichnung der Versuche, welche die Gegenpartei anstellte, um aus der „Umschlingung" zu kommen, welche nach ihrer Meinung die Verrechnung vom 16. Mai 1885 darstelle.

An der Hand dieser Versuche sei meine bezügliche Aussage vom 25. Juni 1886 commentirt und zugleich erprobt, dass die damalige Aussage den wahren Thatsachen entspricht. Auf Seite 5 dieser Aussage, Beilage 10, sagte ich, Frau v. Fritz war des Abschlusses der Verrechnung froh und gab dieser Stimmung „in *lautem Frohlocken*" Ausdruck.

Als Frau v. Fritz diese Urkunde ihrer Schwester und — wer möchte zweifeln — auch dem Vertreter derselben gegeben hatte, kam Frau v. Fritz neuerdings mit zudringlichem und *auffällig manirirtem Frohlocken* zur Baumgärtner. Der letzteren begann dieses unnatürliche Frohlocken unheimlich zu werden, sie äusserte Besorgnisse und wendete sich an mich und auch an Herrn Dr. Erkenger. Ich beruhigte die Baumgärtner und fand darin im Dr. Erkenger einen massgebenden Verbündeten.

Die letzte Aussage Dris Lansinger gibt nun die Probe, dass der von Fritz als Rettungsmittel, um aus der „Umschlingung" vom 16. Mai 1885 zu kommen, höchst wahrscheinlich gerade vom Herrn Dr. Lansinger angerathen worden sein dürfte, ein überheiteres Wesen zu zeigen, um die Baumgärtner nicht nur stutzig zu machen, sondern sie zu veranlassen, die Auflösung dieser Verrechnung vom 16. Mai 1885 zu wünschen.

Diese Auflösung oder doch wesentliche Reformirung hätte vollzogen werden sollen in dem von H. Dr. Lansinger Seite 12—13 genannten, angeblich verabredeten Zusammentreten zwischen den beiden Frauen und ihrem Vertreter Dr. Lansinger einerseits, der Baumgärtner andererseits. Die Gegenpartei erwartete, Frau Baumgärtner werde allein kommen, da ich nach dem Affronte vom 15. Mai ja doch nicht mehr zum Dr. Lansinger gegangen wäre.

Dr. Lansinger sagt nun, dass dieser Zusammentritt einer „Verrechnung" gelten solle, ohne zu bedenken, dass ja die „Verrechnung" wenigstens mit der Frau v. Fritz am 16. Mai 1885 schon perfectionirt war, dass es sich also bei diesem Zusammentritt, weil Dr. Lansinger die einseitige Abrechnung mit Frau v. Fritz als eine „Umschlingung" derselben bezeichnet, nur etwa um eine Ausdehnung dieser „Verrechnung" in einem minder umschlingenden Sinne auch auf Frau Maggi, also um eine „Verständigung" auch mit letzterer handeln konnte, u. zw. in Abwesenheit des — gar so bösen Beckh.

Nun war in der That der Gegenpartei zum Zwecke einer solchen „Verständigung", jedoch auf der *festgehaltenen Grundlage der „Verrechnung" mit Frau v. Fritz vom 16. Mai 1885*, der *Ausgleichs*-Entwurf vom *19. Mai 1885*, Original-Concept in 17 a übergeben werden. Mit diesem Ausgleichs-Entwurfe vom 19. Mai 1885 stimmt ein der Gegenpartei gleichzeitig übergebener Berechnungs-Ausweis 17 b überein, gemäss welchem durch die (nun geläugneten) Geldabfuhren an Frau Maria Maggi, die letztere für das Darleihen vom 24. November 1875, bis auf einen Rest von 611 fl. 48 kr. durch die Einzahlungen des Herrn v. Fritz schadlos gehalten worden ist.

Die Ergebnisse des seither abgeführten Civil Prozesses gestatten durch die im Civilprozess constatirte Leistung der Zinsen während der ersten zwei Jahre per 560 fl. durch die Frau v. Fritz, die

Correctur jener Berechnung nach dem Ausweise 18. gemäss welchem Maria Maggi noch eine Uebergebühr von 204 fl. 68 kr. in Handen hat. Sie ist also vollkommen schadlos gehalten, was Maggi eben abläugnet, ganz ähnlich wie im Falle mit den berüchtigten 1000 fl. CMZ., welche Marie Maggi *gewiss zweimal, wahrscheinlich aber sogar dreimal* bekommen hat. Denn Herr Notar Löschnigg hat sich die dritte Zahlung am 30. April 1890, von der bei der Zuzählung in der Kanzlei Dris Finschger anwesenden „dicken Frau" kaum herausgeben lassen.

Und im Anschlusse an den am 19. Mai 1885 übergebenen Ausgleichs-Entwurf, erklärte Frau Baumgärtner einige Tage später noch weiters, dass sie (Baumgärtner) sich auch mit einer 6% Verzinsung ihres Capitales begnügen wolle. In dieser Richtung anerkenne ich die einschlägige Aeusserung bei der Vernehmung der Frau Baumgärtner, Tagebuchzahl 18 Seite 8, in welcher gesagt ist, ich hätte die Baumgärtner aus diesem Anlasse belobt, für richtig an.

Dr. Lansinger überschlägt, was am 19. Mai 1885 seinen Clientinnen übergeben, dann im Anschlusse daran mit Frau v. Fritz verhandelt wurde und erzählt, dass die Frauen Maggi und Fritz in seiner Kanzlei „zur festgesetzten Stunde" auf Cäcilia Baumgärtner warteten, bis „ein Bote aus der Kanzlei Dris Erkenger" kam, „mit der Mittheilung, dass Frau Baumgärtner nicht verrechnen wolle." Dr. Lansinger redet darauf etwas von einem „Plan" und schliesst mit seiner bereits gewürdigten Reflexion.

Weil nun Herr Dr. Lansinger an jenen nicht zustande gekommenen Zusammentritt in seiner Kanzlei, etwas von einem geheimen „Plan" munkelt, so will ich ihm an der Hand seiner eigenhändigen Unterschrift den „*Plan*" aufdecken, welchen er Dr Lansinger an die Zusammenkunft knüpfte, welche letztere jedoch der „Bote aus der Kanzlei Dris Erkenger" auflöste, wodurch der „Plan" demselben Schicksale verfiel. Herr Dr. Lausinger ist ein strenger Kritiker, wider „formlose Zettel" beherrscht ihn eine unbezwingbare Aversion, doch mit der Zeitfolge von Vorgängen, dann mit Form und Ton *seiner* Ukase nimmt er es weniger genau. Diesfalls sei folgender Beleg gebracht, damit zugleich der Tag, an welchem der „*Bote*" allerlei Hoffnungen vernichtete, genau festgestellt.

Diese gegenstandslos gewordene Zusammenkunft hätte am 26. Mai 1885 stattfinden sollen. Es war dies genau zwei Tage nach dem 24. Mai 1885, an welchem Tage der gesammte Leserkreis der Grazer „Tagespost" die an Herrn Dr. Johannes Lansinger gerichtete öffentliche Aufforderung geniessen konnte, er, Dr. Lansinger, möge über *ihm anvertraute* 4000 fl. Rechenschaft legen. Beilage 3. Und genau an diesem 24. Mai leistete sich Dr. Lansinger die *eilige Aufforderung* an Cäcilia Baumgärtner, dieselbe möge am 26 Mai 1885 um 10 Uhr Vormittag mit 1921 fl. (statt den in der Verrechnung vom 16. Mai 1885, Beilage 14 3. Seite bedingungsweise haftenden 1021 fl.) sammt Zinsenanhang in der Kanzlei Dris Lansinger sich einfinden. Origl. in den Akten Dris Erkenger, gleichzeitige Abschrift Beilage 19.*

Gewiss Frau Baumgärtner war heiss ersehnt. Es sollte dem Briefschreiber als Antwort der von mir verfasste, von einem Baumgärtnerschen Schulkostknaben abgeschriebene Brief, Origl. in 20, zukommen. Mit Rücksicht auf die allmählig bekannt gewordene

* Mit dieser Aufforderung hat es seine volle Richtigkeit: die Zahl 1921 statt 1021 Gulden, wurde seither als Schreibfehler aufgeklärt.

Zeitungsnotiz 3 fand Frau Baumgartner für zweckmässiger, Herrn Lansinger auf den „Boten" aus der Kanzlei Dris Erkenger zu beschränken und die Ausführung der in 19 enthaltenen Drohungen abzuwarten. Frau Baumgärtner wartet auf diese Ausführung noch immer. So die durch die Beilagen 3, dann 17—20 gestützte Geschichte der Zusammenkunft vom 26. Mai 1885. Und als diese Zusammenkunft gescheitert war, liess genau an demselben Tage Frau Ernestine von Fritz von mir ihre Vollmacht vom 3. Mai 1885 einfordern. Siehe ad hoc Seite 10, Beilage 11.

K. Ablehnung der Verdächtigungen Dris Lansinger ob betriebener Wuchergeschäfte.

Alle diese Vorgänge dürften bereits ausser Zweifel gesetzt haben, was die Gegenpartei bei Fr. Baumgärtner zu erreichen strebte.

Als letztere am 10. August 1875 Witwe geworden war — ihrem Manne hätten solche Vögel nicht kommen dürfen — witterten die Frauen von Fritz und Maggi etliche Spargulden bei der Witwe, welche zu sagen den ganzen Tag persönlich am Herde stand und auch sonst mit eigenen Händen thätig war, um das mit Koststudenten besetzte Haus zu bestellen, so sich sammt dem Kinde *arbeitend* durchzubringen. Solchen Witterungen folgten beide Frauen Maggi und Fritz dort und da in Unter-, Mittel- und auch Ober-Steier, wie die Namensliste der Gläubiger beweist. Beide Frauen benützten ein früheres ganz ungesucht herbeigeführtes Bekanntsein der Fritz (Beilage 10 Einleitung) um sich 1875—76 in das Vertrauen der Frau Baumgärtner einzudrängen.

Sowohl das Darleihen vom 24. November 1875 per 3500 fl., als der *spätere* Abschluss der Cession vom 23. April 1876 per 8000 fl., schufen klare Verhältnisse. Diese Geschäfte schloss Baumgärtner nicht ohne fachmännischen Rath. Gleich neben der Baumgärtner wohnte und amtirte damals Herr Rechtsanwalt Dr. Heinrich Posener und diesen berieth die Baumgärtner, weil sie selber die Sache nicht verstand. Diese klaren Verhältnisse suchten aber dann die beiden Frauen Fritz und Maggi zu vermengen, endlich gar ineinander zu wutzeln und also diese von langer Hand vorbereitete Verwutzlung in der nun am Tage liegenden Weise auszubeuten.

Die beiden Frauen, welche immer riefen: Nur nichts schreiben! später von 1882 ab mich höhnten, weil ich, zumal im Bedenken der im vorliegenden Falle bei der Erhebung im Grundbuche (siehe Abschnitt E vorne) geschöpften Erfahrungen, in geschäftlichen Dingen etwas Geschriebenes vorliegen haben wollte, holten gleichwohl Ihrerseits Geschriebenes ein, wenn es *Ihnen* nützlich schien und hoben jeden „formlosen" Zettel auf, an den sich später eine Verdächtigung knüpfen liess.

Damit suche ich die Stelle zu treffen, in welcher Herr Dr. Lansinger von den durch die Baumgärtner verübten *Wuchereien* spricht (Seite 1—7) und sich selbst als ein Opfer solcher bezeichnet. Das gedachte *eine* Geschäft mit Lansinger wurde der Baumgärtner von der Maggi geradezu aufgedrängt und *ich* war es, welcher, ohne dass ich damals eine Ahnung von den persönlichen Umständen Lansingers hatte, der Baumgärtner rieth, diese mehrpercentige Verbindung zu lösen, was sie auch gethan hat.

Es ist bei der jetzt gegebenen Gruppirung kaum gewagt zu vermuthen, das die Baumgärtner in dieses Geschäft gezogen wurde, um ihr später solches vorhalten zu können. Dass übrigens der Rechsanwalt Dr. Johannes Lansinger eingesteht, er habe in seiner

Eigenschaft als Kalkbrenner nur zu 24% Zinsen „ein Geld" auftreiben können!! Ja dass der Herr Rechtsanwalt sich doch noch an die, seiner Suspendirung unmittelbar vorangehenden Zeiten erinnern mag!!

Nun sucht Dr. Lansinger durch die Beschuldigung von professionsmässig vorgekommenen wucherischen Geschäften, beim Richter eine vorgefasste Meinung gegen den also Bedachten hervorzurufen. Neu ist die Methode nicht.

Abgesehen von dem Falle Lansinger ist Maria Maggi, zumal zur Zeit vor der Affaire Rajakovič, in welcher die Maggi eine nicht neidenswerthe Rolle spielte (siehe die darüber erschienene Brochure) wiederholt mit Anträgen zur Betheiligung an wirklichen Wuchergeschäften gekommen — vergeblich.

Ich meine den Umfang des Vermögens der Baumgärtner in der hier massgebenden Zeit genau zu kennen, also sei mir auch diesbezüglich gestattet anzuführen, auf welche Weise die angebliche Wuchererin Cäcilia Baumgärtner am 3. März 1884 den Kaufschilling und Schätzwerth des von ihr am 26. Februar 1884 gekauften Weingartens in Wurmberg per 6239 fl. 44 kr. zusammengebracht und mittelst des Einlagsbuches Zahl 400815 der ersten steiermärkischen Sparkassa in Graz erlegt hat.

Auf der Realität E. Z. 66 Catastr. Gem. Dobl Bezirk Umgebung Graz, besass Baumgärtner ein mit dem Schuldbriefe vom 20. November 1862 verbrieftes Pupillen-Kapital per 181 fl. 20 kr. welches ihr als Erbin nach ihrem Bruder Franz Stuhlbacher am 3. Mai 1871 gerichtlich eingeantwortet worden war. Als der Abschluss des Weingartenkaufes in naher Aussicht stand, cedirte sie dieses zuerst mit 5, dann mit 6% verzinsliche Darleihen am 31. Dezember 1883 *mir*. Die beschrieene Wucherin hat also ein allerdings kleines Kapital zum gewöhnlichen Zinsfusse einem schlichten Bauer durch *zwölf* Jahre belassen, während sie vom angesehenen Advokaten und damaligen Kalkofenbesitzer Dr. Lansinger ein 24% Darleihen nach kurzer Zeit einzog. Sie hat beim Bedarf des Geldes dem Bauer nicht gekündet, denselben nicht sonst belästigt, sondern die Forderung mir cedirt, welchem das Kapital am 28. Septbr. 1891 bezalt worden ist. Dies alles wickelte sich ab, ohne dass auch nur eine einzige Gerichts-Kriegs-Stämpelmarke per 36 Kr. consumirt worden wäre.

Zur Bezahlung des Kaufschillings per 6239 fl. 44 kr. und der kurz darnach bemessenen Percentual-Gebühr per 273 fl. — erhob ich am 3./3. 1884 an *Sparkassaeinlagen* dieser vermeintlichen Wucherin

sammt Zinsenzuwachs	1860 fl. 36 kr. ö. W.
aus meiner Armutei erhob ich am selben Tage aus der Sparkasse	2600 „ — „ „ „
und lieh dieselben der Baumgärtner.	
Zeuge des Depotscheines der Gemeinde-Sparkassa Graz Original Beilage 21 wurden die daselbst ersichtlichen, theilweise der Baumgärtner, theilweise mir gehörigen 1854er, 1860er, 1864er und dgl. Lospapiere gegen ein Darleihen von	1900 „ — „ „ „
versetzt, welche Papiere erst am 12. Juli 1885 nach geleisteten ratenweisen Abzahlungen eingelöst werden konnten.	
Also war mit zusammen	6360 fl. 36 kr. ö. W.

und der oben genannten Cessions-Valuta per 181 fl. 20 kr. der Fond für die Bezahlung des Kaufschillings und der Percentual-Gebühr beschafft.

Als ich später mein bares Darleihen selber brauchte, entlieh Herr Martin Kaiser in Pettau der Baumgärtner das Geld, welchem dasselbe successive abgezahlt wird, ohne Einmengung der Kriegsbehörden für das Recht.

Wucherer haben keine Bauernschuldbriefe und gewiss keine solchen mit einem auf *zwanzig Jahre* zurückreichenden Datum. Wucherer lassen ihren Besitz auch nicht in der Sparkassa und Wucherer erwerben sich in unsern Tagen keine Weingärten.

Sowohl Lansinger's Verdächtigung wider die gefühllose Wucherin, als auch die von den Frauen Fritz und Maggi zweckbewusst in Umlauf gesetzte Beschreiung unbändigen Reichthumes dieser Wucherin, lösen sich nach dieser innerlich wahrhaften, ziffermässigen Darstellung völlig auf. Ein ganz bescheidenes, in jahrelanger Arbeit mit eigenen Händen verdientes Vermögen, sollte durch Leute aufgezehrt werden, welche Zeitlebens *nur* üppigem Wohlleben nachgingen.

Mit dem hier eben Gegebenen dürfte auch beglaubigt sein, dass das Kapital per 3500 fl. bei Frau Maggi eingezogen werden sollte, damit Baumgärtner ihre durch den Kauf des Weingartens in Wurmberg geschaffenen Verbindlichkeiten bereinigen könne.

Nun trat Frau Maggi auf wie vorliegt. Es zeigt sich, dass beide Frauen, Maggi und Fritz, seinerzeit sich in das Vertrauen der Baumgärtner drängten, ihr für das Kapital per 3500 fl. zwar wohl mehrere Jahre und einige Zeit sogar höhere Zinsen zahlten, ihr, ohne Aufforderung dazu, den kleinen Vortheil von Zinseszinsen und dgl. Nebengenüsse gewährten; *das Kapital selbst strebten sie in den Strudel der Cession vom 23. April 1876 zu mengen*, wie vom Rechtsanwalte in seinen Schriften weitläufig nachgewiesen und vom geehrten Herrn Dr. Johannes Lansinger, gemäss seiner von mir bereits glossirten Eingangssätze Seite 2—3 im Protokolle vom 23. Dezember 1892, sogar zugestanden worden ist.

Eine weitere Probe für diese tendenziöse Vermengung enthält die Aussage Tagebuchzahl 10 auf Seite 16 dort, wo Dr. Lansinger sagt: es sei ihm auferlegt worden, die Rechtsbeziehungen zwischen den drei Frauen, welche im Verrechnungs-Entwurfe gekennzeichnet sind, zu verhandeln *„mit Zugrundelegung des Grundsatzes, dass Frau Maggi für die Darleihens-Forderung nichts zu zahlen habe."*

Und Seitens der Madame Fritz produzire ich einen klassischen Entwurf, wie diese sich die Lösung dachte:

„Rechnung zwischen Frau *von* Baumgärtner.
„Genzlich ausgeglichen, was von Erkinger für meine Person
„abfällt, werde ich mit Mari(e Maggi) *verrechnen.* —
„Ernestine Fritz von Friedenlieb."

Original-Beilage 22.

Was sagt der so formliebende Herr Dr. Lansinger dazu?!

Der Herr Richter wird nun verstehen, dass ich *gehöhnt* wurde, als ich mich bemühte, den Verrechnungen die rechtmässig zukommende, im Texte gekennzeichnete Grundlage zu geben. Endlich kam es am 16. Mai 1885 doch dazu, wenigstens nach einer Seite den wirklichen Rechtsbestand zu fixiren. Und seit dies geschah, nennt der gegnerische Herr Rechtsanwalt diese Festsetzung eine Gefangennahme, eine „Umschlingung", aber auch erst dann, als die von dort aus an solche „Umschlingung" geknüpfte, mit Drohungen gespickte rechtswidrige Zumuthung vom 24. Mai 1885, Beilage 19, ohne Wirkung blieb.

Man begreift, wie es bei der kühlen Abweisung solcher gegne-

rischer Zumuthungen kommen konnte, dass ich um willen einer Lappalie vor Gericht geschleppt wurde und als dies keinen tapfern Enderfolg brachte, ich seither von diesen Leuten als bestgehasst besudelt werde. Einige Ableger dieser Stimmung sind in der Aussage Dris Lansinger zu finden.

L. Die Briefe der Baumgärtner an Herrn Hugo von Fritz.

Herr Dr. Lansinger hat in seiner protokollarischen Aussage vom 23. Dezember 1892 neunzehn Briefe der Baumgärtner an Herrn Hugo von Fritz aus der Zeit vom 29. August 1876 bis zum 28. April 1879 angeschlossen — ebenso auch zwei Briefe der Baumgärtner vom 3. und 16. März 1886, in welchen Frau Baumgärtner Herrn von Fritz dringend ersucht, diese Briefe der Maggi ja nicht auszufolgen.

Zur Ergänzung dieses Materiales sei nun auch der Brief des Herrn von Fritz ddo. Budapest 2. März 1886, Original in 23, vorgelegt, in welchem Fritz die Baumgärtner fragt, was es damit für eine Bewandtniss habe. Fritz sagt darin, dass ihm die in den Briefen enthaltenen Drohungen nicht erklärlich waren und dass ihm nun noch unverständlicher sei, wieso nun die Baumgärtner die Maggi einklage, da Fritz doch alles bezahlte. Ich war damals nicht in Graz und Frau Baumgärtner schrieb am 3. März, da umgehende Antwort verlangt war, in frauenhafter Ueberraschheit keinen solchen Brief, aus welchem Herr v. Fritz klug werden konnte. Die Beziehungen in ihrer vielstrahligen Verwicklung klar darzustellen, ist die Baumgärtner überhaupt nicht im Stande. Als ich zu Hause kam, entwarf ich den Brief, Original Concept 24 mit dem Datum 16. März 1886. Es war damit zu rechnen, dass diese Aufklärungen schon zu spät kommen und somit auch wieder gegen die Baumgärtner benützt werden konnten. Also wurde das Concept nicht expedirt und nur die dem Strafgerichte vorliegende kurze Anfrage vom 16. März 1886, auf welche am 18. März 1886 die kurze frostige Correspondenz-Karten-Mittheilung einlief, Original in 25. Darauf erschien es nicht gut, mehreres zu geben.

Ueber den inneren Werth der Briefe zum Gegenstande der Strafverhandlung, verweise ich auf die Ausführungen des Concept gebliebenen Briefes 24. Die Briefe sind Diktate der Maria Maggi in ihrem Interesse; *in Verdrehung des damaligen Zweckes,* wendet sie diese Briefe *nun wider die Baumgärtner*. Ich bemerke ausserdem, dass Dr. Lansinger nicht alle Briefe, sondern nur *eine Auslese* aus denselben vorgelegt hat. So ist darunter nicht der Brief vom 26. November 1882, welchen *ich* verfasst und nach meiner vorsichtigeren Art zumal diesen Herrschaften gegenüber, mir das Concept aufbewahrt habe. Original Beilage 26. In meinem Concept steht, dass im Falle unterbleibender Zahlung *„der Frau Maggi das Kapital zu künden"* eine Nöthigung bestünde und dass im Falle von dieser Seite (das Kapital per 3500 fl.) bezahlt werden sollte, *„die Dokumente dann der Frau Maggi zukommen würden"*. Und Herr v. Fritz hatte Ursache das Dichterwort anzuwenden: Nenne mir alle Schrecknisse der Hölle, nur die — Frau Maria Maggi nenne nicht.

M. Andere Behelfe zur Kennzeichnung der Vertrauenswürdigkeit der Schwestern Maria Maggi und Ernestine v. Fritz.

Diesem Kranze von intriguanten und sonstigen mit Gesetz und Moral unvereinbaren Leistungen, seien noch zwei Handlungen des Schwesternpaares einbezogen, sowohl zwecks Kennzeichnung der Personen, als auch weil die zweite mit dem Gegenstande der Ver-

rechnung vom 16. Mai 1885 in 13—15, seither in Verbindung gebracht worden ist.

Nicht blos die vom Herrn Dr. Lansinger in seiner Aussage als leichtsinnig bezeichnete Frau von Fritz, auch ihre Schwester Frau Maria Maggi war in der Mitte der 1870-er Jahre in fortwährenden Geldverlegenheiten, weit vor der Zeit, als für das finanzielle Arrangement der Herren Söhne-Offziere (siehe Lansinger Seite 14) und auch weit vor der Zeit, als für die Bedürfnisse der —Dr. Lansinger'schen Kalköfen in Köflach zu denken war. Das eminent verlässliche Grundbuch der beiden k. k. Bezirksgerichte in Marburg rechtes und linkes Drauufer, bietet ad hoc glaubwürdige Anhaltspunkte.

Ich berufe den Grundbuchs-Auszug der Maria Maggi'schen Realität in 7 und fixire insbesonders die da entnehmbare Thatsache, dass Frau Maggi vom hohen Aerar wegen einer Gebühren-Forderung per 774 fl. 6 kr. am 31. Jänner 1870 executive gepfändet wurde. Dass ich gerade diese Post und deren Extabulirung am 22. Jänner 1879 fixire, bitte ich mir nicht übel zu nehmen. Ich habe eine so eigene Empfindung darüber, wenn ich von dieser Thatsache Akt nehmend, nach den hier eine Hauptrolle spielenden Verrechnungen greife und dort lese, dass am 6. und 14. Jänner 1879 vom Herrn v. Fritz in Budapest zusammen 600 fl. eingezahlt wurden, von welchen Frau Baumgärtner behauptet, diese 600 fl. seien an Frau Maggi abgeführt worden, letztere jedoch dies abläugnet. Meine Empfindung spitzt sich sogar zum Wunsche einer Nachforschung, ob in der Zeit zwischem dem 6. und 14. Jänner 1879 nicht auch ein Brief an Herrn v. Fritz geschrieben worden ist, welchen Herr Dr. Lansinger jedoch lieber nicht vorgelegt hat.

Maria Maggi's Gatte, Herr August Maggi lugte jener Zeit auch nach guten Seelen aus, die etwas zu verleihen hatten. Genau am 1. Juni 1876 perfectionirte er einen Leibrenten-Vertrag per 6000 fl., für welches Kapital er 14% Zinsen zahlte.

Auch die Mutter beider Frauen suchte jener Zeit Darleihen, letztere hinter dem Rücken ihres Mannes.

Herr Johann Senekowitsch, Hausbesitzer in Marburg, Kärntnerstrasse 13, lieh der Frau Ernestine v. Fritz am 16. November 1873 2000 fl., zur Zahlung fällig am 16. Mai 1874, Abschrift in 28; dann in derselben Zeit 1000 fl., auf einen in gleicher Weise ausgestellten Wechsel. Das Original des ersteren ist in meinen Handen, das Original des letzteren in Handen des Ausstellers — Nein! *Aussteller kann man doch nicht gut sagen*, also des Herrn Senekowitsch.

Frau v. Fritz hatte kein freiverfügbares Vermögen, sie war Pfründnerin der Substitutions-Masse und Senekowitsch begehrte die Mitunterschrift der grundbesitzenden Frau Maggi als Bürgin. Letztere leistete diesem Begehren Folge und setzte ihrer Namen auf den Platz des — Ausstellers, so ganz harmlos, nur so zufällig und ohne jeden ihrem wirklichen Verhältniss angemessenen Beisatz.

Als die Zahlung begehrt wurde, weigerte Frau Maggi solche. Es kam zum Prozess. Maggi wendete ein, dass sie *nicht die Schuldnerin*, sondern — *die Gläubigerin!* ist, ihr Name stehe auf dem Platze, der dem Aussteller zukommt, der Name des angeblichen Ausstellers Senekowitsch stehe nicht auf dem ihm zukommenden Orte. Der beim k. k. Landes- als Wechselgerichte Graz durchgeführte Prozess (Registratur Fasc: IX. 371 anno 1876) gibt Urkunde, dass Maria Maggi die Prüfung aus dem Wechselrecht gut bestanden, sich aus der Rolle der Bürgin und Mitschuldnerin zur — *Gläubigerin* gehäutet hatte.

Der wirkliche Gläubiger erleidet an Kapital per 3000 fl., den seit 16. Mai 1874 angewachsenen Zinsen und an Kosten einen Schaden von circa *7000 fl.*

Den erst aufgeführten Wechsel ddo. 16. November 1873 per 2000 fl. habe ich mit Cession ddo. et legal. Marburg 16. Juni 1886 erworben, seither auch die Uebertragung der Vormerkung auf die Früchte der Thomas Stella'schen Substitutions-Masse mittelst der aufrecht erledigten Eingabe, Fascimile in 28, erwirkt. Ich bin dadurch nun auch Interessent der genannten Substitutions-Masse geworden, welcher Mangel mir im Bescheide auf das Promemoria in 2 vorgehalten worden ist.

Zu diesem Zwecke allein bürdete ich mir die gehabten Aufwendungen nicht auf. Mit Gesuch vom 17. Juni 1886 griff ich auf jene Rechte, welche der Frau v. Fritz aus der Verrechnungs-Urkunde mit Frau Cäcilia Baumgärtner ddo. Graz 16. Mai 1885, Beilage 14, eventuell zustehen. Ich erwirkte auch die Vormerkung, verlor solche über Rekurs der v. Fritz in II. Instanz, die höchste dritte Instanz stellte mit hohem Erlass vom 23. November 1886 Z. 13484 mein Recht wieder her. Siehe Tergal-Anmerkungen an der Verrechnungs-Urkunde, Original und Beilage 14 in Abschrift.

Wie unbequem der Frau v. Fritz dieser mein Aufgriff kam, bezeugt das im bezüglichen Prozesse (Registratur Civil-Landesgericht Graz IX. 371 ad 1876 Exh. Nr. 13958 ff. anno 1886) erliegende Protokoll vom 25. Juli 1886 mit dem Amtsdiener Berner. Nach demselben gerieth Frau v. Fritz über die Zustellung des Bescheides in höchste Aufregung und trug Bedenken die Bestellung zu fertigen.

Kurz nachdem die Schwestern Ernestine v. Fritz und Maria Maggi in Kenntniss meines Aufgriffes auf die der ersteren eventuell zustehenden Rechte aus der Urkunde 14 kamen, schrieb am 17. Juli 1886, die eine dieser Schwestern Frau Maggi an Cäcilia Baumgärtner den in notariell beglaubigter Copie 29 beiliegenden Brief, gemäss welchem Ernestine v. Fritz ihre bezüglichen Rechte schon früher, am 4. Jänner 1886. an Maria Maggi abgetreten habe.

Derlei wäre ja möglich. Wozu aber dann die Aufregung der v. Fritz bei Bestellung der Zustellung, welche Aufregung nach den geschilderten Umständen keine freudige war. Eigenthümlich blieb es ausserdem, dass eine Maria Maggi ! der eventuell verpflichteten Person von dieser Eigenthums-Uebertragung erst dann Kenntniss gäbe, als eine in diese Beziehungen rechtlich neu eintretende Person (ich) auf die fraglichen Rechte ein Pfandrecht erworben hatte.

Kennzeichnend für die hier mitspielende *betrügerische* Mache, ist die Thatsache, dass Ernestine v. Fritz in ihrer unterm 4. April 1886 wider Cäcilia Baumgärtner erstatteten, wirkungslos gebliebenen Strafanzeige (siehe den Akt des k. k. Landes- als Strafgerichtes Graz) als die Inhaberin der Verrechnung vom 16. Mai 1885 auftritt, dieselbe in dem ihr zugekommenen Exemplar originaliter vorlegt und von dem Strafgerichte die Annullirung dieser „erschlichenen Verrechnung“ begehrt.

Unter solchen Umständen kann die Abtretung ihrer Rechte an Maria Maggi am 4. Jänner 1886 unmöglich glaubwürdig sein, mindestens hätte sie am 4. April 1886 bemerken müssen, dass sie drei Monate vorher das Eigenthum dieser Rechte weiter begeben und zu dieser Klageführung die bezügliche Urkunde von der neuen Eigenthümerin nur entliehen habe.

Die hier vorliegende Mittheilung der Maria Maggi vom 17. Juli 1886 ist eine vollkommen betrügerische, sohin strafwürdige. Die Probe,

dass dem also sei, gibt unter Anderem auch die Aussage Dris Lansinger, welcher Seite 17—18 sagt: „Der Frau v. Fritz sind aber die Hände durch die von ihr unterfertigte Verrechnung vom 16. Mai 1885 gebunden. Sie muss, um zu ihrem Gelde zu kommen, vorerst auf Ungiltigkeit der von ihr unterfertigten Verrechnung vom 16. Mai 1885, sohin auf Rechnungslegung und schliesslich auf Zahlung klagen, also eine Reihe von Prozessen führen, wozu ihr, wie Baumgärtner sehr wohl weiss, die finanziellen Mittel fehlen." — Ja! nach dem Maria Maggi'schen Schreiben vom 17. Juli 1876, Beilage 29, sind ja diese Haufen von Rechten auf Maria Maggi übergegangen, welcher zum Prozessführen, Dank der Geldkatze des Herrn Goldonkels, noch nie die Lust und der Athem ausgegangen ist und Dr. Johannes Lansinger ist ja seit 1879 ununterbrochen der Prophet in den — Magischen Rechtsführungen!

Auf dem der Frau Baumgärtner gehörigen, hier in den Akten erliegenden Original der Verrechnungs-Urkunde vom 16. Mai 1885 sind die Pfändungs-Vormerke zu meinen Gunsten gebucht. Frau v. Fritz wusste diese Vormerkung auf dem ihr gehörigen Exemplare zu hintertreiben. Bei meiner Zeugen-Vernehmung am 3. November 1891 produzirte Maria Maggi das Fritz'sche ziemlich abgegriffene Exemplar der Urkunde ohne diese Vermerke. Es verdiente untersucht zu werden, ob und wie oft Ernestine v. Fritz aus der Thatsache einer ihr bedingungsweise zugesicherten Zahlung von 1021 fl. sammt Zinsenanhang in ihren Bewerbungen um Credit und auch wie zu hören war, in ihren Bemühungen Realitäten zu kaufen, Gebrauch gemacht hat. Zur Zeit ihrer Kauf-Verhandlungen wegen des Gutes Krenneg im Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes Leibnitz war Fritz im Jahre 1890 einige Zeit zu Graz in strafgerichtlicher Untersuchung.

N. Schadenkennzeichnung.

(Diesen Abschnitt liess ich hier im Abdrucke weg, auch darum, weil er in einigen Punkten einer Richtigstellung bedürfte.)

O. Schluss.

Ich verweise auf die meines Glaubens nicht nach dem Alltags-Massstabe gedachte Stelle im Promemoria 2 auf Seite 6, wo ich mich ausspreche, wie gerade Offiziere die Sünden ihrer Eltern bitter zu büssen haben, wenn solche im strafgerichtlichen Wege zu Tage kommen. Das ist 1885 geschrieben. Wer kann wohl die Frau Baumgärtner oder mich, der ich im Bescheide der Original-Beilage 2 an das Strafgericht gewiesen worden bin, einer Rücksichtslosigkeit gegenüber den unschuldigen Söhnen zeihen?!

Der gegenwärtige Straffall war schon 1885 vollkommen ausgereift. Es wurde zum Civil-Verfahren gegriffen. Die Civilprozesse seit acht Jahren haben der Maria Maggi Zeit genug zur Ueberlegung geboten, den von beiden Schwestern, Ernestine v. Fritz und Maria Maggi, seit Mitte der 1870-ger Jahre, also *seit zwanzig Jahren sportmässig betriebenen Betrug,* nicht bis zur Tollkühnheit emporzuschrauben.

Denn am 13. Juli 1892 alle der Maria Maggi vorbehaltenen Eide abzuschwören, obschon in einem Theile der Fälle *handschriftlich der Gegenbeweis vorliegt,* das ist doch tollkühn, mindestens das Verhängniss des Verbrechens, welches endlich doch fast immer zu Tage kommt.

Ernestine v. Fritz ist leichtsinnig, sie hat nie arbeiten, nie gebaren gelernt — ihre Schwester Maria Maggi, die Mutter zweier

Offiziere* die ich recht bedaure, ist jedoch *weit tiefer* **moralisch** verseucht.

Mit Emphase spricht Dr. Lansinger, der seit 1879 in alle Familien-Angelegenheiten eingeweihte Rechtsfreund, *er* habe die zwei Söhne-Offiziere „wiederholt finanziell rangirt", Seite 14. Das glaube ich ihm hinsichtlich des älteren dieser Offiziere gar nicht. Dieser war Regiments-Adjutant und hat sich als solcher so das Vertrauen seines Obersten erworben, dass der Oberst ihn als Schwiegersohn aufnahm. Wahrlich wegen der Söhne-Offiziere hat Maria Maggi nicht nöthig gehabt, *sportmässig Betrug zu betreiben*, was sie schon gethan hat, als diese Söhne noch im Knabenalter standen.

Anders liegt es mit den persönlichen Bedürfnissen der Frau, für welche auch die reichlichen Zubussen des in seiner eigenen Lebensführung genauen Herrn Onkels nicht ausreichen konnten, was aber gerade vor dem genauen Herrn Onkel nicht entdeckt werden durfte.

Auf diese Weise gerieth Maria Maggi auf die abschüssige Bahn. Seit ihrer Jugend in häufigem Verkehr mit rechtskundigen Personen, hat sie diesen Vieles abgelauscht und mit weiblicher Schlauheit verstanden, in ihren Geschäften irgend welche civilrechtliche *Formgebrechen*, so ganz von ungefähr, *selbst herbeizuführen*, um davon dann listig Nutzen zu ziehen. Ebenso hat sie ihre in Geschäften abgegebenen Erklärungen in Ausdrücke gekleidet, welche später verschiedenartig ausgelegt werden konnten (der beliebte Ausdruck: „verrechnet"). Nicht minder beliebte Maria Maggi hinterher ihren Unterschriften eine andere Erklärung zu geben, als ursprünglich darunter verstanden war.

So geschehen I. Geldempfänge und Verrechnungen mit Notar Ludwig Ritter von Bitterl, II. Wechsel Johannes Senekowitsch, III. mangelhafte Hypothek-Bestellungen in den Fällen Baumgärtner und Galvagni, IV. im Labyrinth der mit Frau Cäcilia Baumgärtner spielenden Geschäfts-Verbindungen.

Frau Maria Maggi betreibt diesen *sportmässigen Betrug* nicht nur gegen Personen, die ihr gleichgiltig sein können. Sie bedenkt mit gleicher Behandlung auch jene, die ihr aufopfernde Dienste, ja sogar *Wohlthaten* erwiesen haben. Das zeigen die Fälle mit der vom Jahre 1876 an als spanische Wand benützten Frau Baumgärtner und schon früher mit Notar Bitterl.

Und mit dem guten Rufe ihres Hauptwohlthäters und Oheims des Herrn k. k. Notars Anton Löschnigg treibt Maria Maggi gleichfalls frevles Spiel. In der Meinung, in einem schönen Leibe mit unter gegebenen Anlässen thränenfeuchten Augen, müsse auch eine schöne Seele wohnen, hat Notar Löschnigg gar keine Ahnung davon, dass die Nichte Maria Maggi dieses Wahrwort gründlich zu Schanden macht. Dass der Notar von dem um ihn spielenden Treiben *keine Ahnung* haben kann, beweisen die Rollen, welche ihm die Frau Nichte dort und da auflud — als Gläubiger der Fruchtgenüsse der Thomas Stella'schen Substitutions-Masse, insbesonders aber im Falle der berüchtigten Legatsforderung per 1000 fl. CMZ.

Ich erlaube mir darum ganz ergebenst, zunächst um die Einvernahme des Herrn k. k. Notars Anton Löschnigg in Graz zu bitten, damit diesem vom Strafgerichte über die Qualität der Nichte Maria Maggi endlich die Augen geöffnet werden.

---

* Von diesen beiden Söhnen ist gegenwärtig keiner mehr im activen Stande. Der ältere hat als Hauptmann seine Charge quittirt, der jüngere wurde als Oberlieutenant pensionirt.

Ich erlaube mir aber auch auf die Bestimmungen der Straf-Prozess-Ordnung §. 175 Punkt 3 zu weisen. Beide Schwestern, Maria Maggi und Ernestine v. Fritz, haben, soweit es ihnen möglich war, die Spuren ihres Thuns gewiss schon vernichtet (vergleiche meine Aussage von J. 1886 Beilage 10 Seite 6, 3.—6. Zeile von oben), allein die Einwirkung auf Zeugen, die Verständigung über jede einzelne Aussage und dergleichen ist bei Beiden noch immer mit Grund zu besorgen.

Voranstehende Aussage, für welche ich eintrete, habe ich auf Grund der in meinen Händen befindlichen Behelfe, wie ich solche vom Jahre 1882 an in Voraussicht der Dinge, die kommen können, zusammengelegt habe, ohne irgend welchen Beirath selbst verfasst.

Die von mir eingelegten 30 Stück Beilagen erbitte ich mir seinerzeit zurück.

Marburg a. d. Drau am 16. März 1893.

Leopold von Beckh-Widmanstetter m. p.
k. und k. Hauptmann im Ruhestande.

2.

Auszug aus der Anzeige der Fr. M. Maggi, präsentirt k. k. Staatsanwaltschaft Graz, 5. Juni 1893, Zahl 4395 — H. K. 1683; 5 Bogen.

„So wie die Gegnerin sich erfrechte unter ihrem Eide die Unwahrheit zu sagen, so hat dies auch ihr Vertrauter und Berather Herr Leopold Beckh von Wittmanstätten in seiner am 16. März d. J. in Folge der Strafanzeige der Cäcilia Baumgärtner gegen mich wegen Verbrechen des Betruges protokollarisch niedergelegten Aussage gethan, wenn er in derselben um quasi seine Legitimation für sein Auftreten gegen mich darzuthun, behauptet, *er habe,* um in der Sache mitreden zu können, *baar 2000 fl. an Johann Senekowitsch behufs Einlösung der Wechselforderung per 2000 fl., welche der letztgenannte an meine Schwester Ernestine von Fritz zu stellen hat,* **bezahlt.**

Mir ist diese Behauptung, als mir selbe bei meiner Einvernehmung durch den k. k. Untersuchungsrichter vorgehalten wurde, sofort als unglaubwürdig erschienen und ich habe daher diesfalls Nachforschungen gepflogen und dabei erhoben, *dass Herr Leopold Beckh von Widmanstätten* dem eigentlichen Gläubiger Johann Senekowitsch, Hausbesitzer in Marburg, *für diese Wechselforderung* **nicht einen Kreuzer bezahlt hat,** dass vielmehr zwischen beiden nur eine *Scheincession errichtet wurde,* auf Grund deren Leopold Beckh von Wittmanstätten die *Eintreibung der Wechselschuld erwirken möge.* Es sind daher alle von Leopold Beckh von Wittmanstätten auf *Grund dieser Cession erwirkten gerichtlichen Schritte,* als: die Umsetzung der Wechselforderung per 2000 fl. s. A. auf seinen Namen, die Erwirkung des executiven Pfandrechtes hiefür für Leopold Beckh v. Wittmanstätten *rechtsunwirksam* und hat derselbe, als er die Behauptung niederschrieb, dass er für diese Wechselforderung per 2000 fl. s. A. dem Gläubiger Johann Senekowitsch 2000 fl. baar bezahlt habe, *das k. k. Gericht belogen.*

Ich bitte diesfalls den Johann Senekowitsch, Hausbesitzer in Marburg, und Herrn N. Stramitzer, Agent daselbst, einvernehmen zu lassen.

Indem ich diesen Sachverhalt, welcher die Gewissenlosigkeit

der Frau . . . . . und des Herrn Leopold Beckh von Wittmanstätten geradezu documentarisch nachweist, zur Kenntniss dieser löblichen k. k. Staatsanwaltschaft bringe, behalte ich mir die Stellung weiterer Anträge bevor und bemerke, dass das Concept des Schreibens vom 24. Mai 1885 in 2, sowie das Original der Löschungsquittung ddo Graz 23. Mai 1885 in 3, in Händen meines Vertreters Herrn Dr. Lansinger sich befinden.

Maria Maggi m. p."

3.

Frau M. Maggi überreichte beim Strafgerichte Graz am 29. Juli 1893 Z. 17189 folgende Eingabe:

Hochlöbliches k. k. Landes- als Untersuchungsgericht!

In der gegen mich über die Anzeige der Frau Cäcilia Baumgärtner anhängigen Strafsache wegen Verbrechens des Betruges, hat Herr Leopold Beckh-Widmanstetter eine umfangreiche Aeusserung als Aussage zu den Erhebungsakten gegeben, welche mir bei meiner Einvernehmung ihres Umfanges wegen nur theilweise vorgehalten wurde und welche ich daher eingehender zu beantworten nicht in der Lage war.

Seither wurde mir über mein Ansuchen die Abschriftnahme dieser Aussage bewilligt und komme ich bei dem ausserordentlichen Umfange derselben erst heute in die Lage, die einzelnen in derselben berührten Thatsachen eingehender zu besprechen und, soweit es in der gegebenen Zeit möglich war, richtig zu stellen.

Dieser Zeuge gefällt sich darin, nicht nur mich in jeder Weise zu verdächtigen und mich als professionsmässige Betrügerin hinzustellen, sondern auch meinen langjährigen Vertreter Herrn Dr. Johann Lansinger zu verdächtigen, ja ihn sogar absichtlicher Täuschungen zu beschuldigen.

Selbst der längere Zeitraum, welcher bis zu seiner Einvernehmung in Folge seiner damaligen Erkrankung nöthig war, wird in den Kreis der Verdächtigung gezogen und dahin gedeutet, dass Dr. Lansinger diesen Zeitraum benöthigt hatte, um sich für diese Einvernehmen besonders vorzubereiten und die einzelnen Thatsachen, welche er in seiner Aussage besprochen, erst zu meinen Gunsten zu gruppiren.

Diese Verdächtigungen des genannten Zeugen sind jedoch ganz ungerechtfertigt, und wird sich das hochlöbliche k. k. Gericht bei der Durchlesung der Aussage meines Vertreters kaum der Ueberzeugung verschliessen können, dass in derselben die reine Wahrheit und keinerlei Entstellung zu finden ist.

Ich übergehe auch diese einzelnen, gegen meinen genannten Vertreter ausgesprochenen Verdächtigungen, weil Herr Dr. Lansinger eine Vertheidigung meinerseits nicht nöthig hat, da er selbst Mann genug ist, sich gegen den Zeugen Leopold Beckh-Wittmanstetter zu vertheidigen, wenn er dies der Mühe werth erachten sollte.

Ich übergehe deshalb auch die vom Zeugen Leopold Beckh-Widmanstetter breit getretene Affaire vom Jahre 1885, durch welche *allein* aber der vorgenannte Zeuge seine gerichtliche Unbescholtenheit *nicht* eingebüsst hat, und werde mich begnügen, bei den einzelnen zur Sprache zu bringenden Thatumständen die Grundlosigkeit solcher Verdächtigungen nachzuweisen.

Aus der Aussage des Zeugen Leopold Beckh geht nun mit Gewissheit hervor, dass meine und die Vermuthung des Drs Lansinger, dass er, Herr Leopold Beckh, der Erzeuger der abgeführten Prozesse ist, begründet war.

Für mich handelt es sich vor Allem die einzelnen, vom Zeugen Leopold Beckh behaupteten Thatumstände, auf ihre Wahrheit zu beleuchten und die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen in das richtige Licht zu stellen.

In dieser Beziehung komme ich zuerst zur Besprechung der Entstehung der Hypothekbestellungs-Urkunde vom 8. Feber 1882.

Die Art und Weise, wie diese Urkunde zu Stande kam, wurde bereits in der Duplik erzählt. Es wurde auch das Original jenes Grundbuchsextractes, welcher bei der Schuldscheinserrichtung vorlag und speciell für diesen Zweck beschafft wurde, angeschlossen.

Was hat den Zeugen Leopold Beckh die Angelegenheit zwischen mir und Galvagni, welcher ganz gut wusste, welche Sicherheit er für sein Darleihen per 4000 fl. hatte, zu kümmern? Wenn C. Galvagni, mit dieser Sicherstellung unzufrieden gewesen wäre, so würde wohl er sich um eine mehrere bemüht haben und wenn ich dafür besorgt war, dass Frau Baumgärtner die ihr vermeintliche Sicherstellung voll erhalte, so beweist das nur, dass mir jede Schädigungsabsicht ferne gelegen.

Ich bin diejenige, welche heute zu bedauern hat, dass ich nicht damals auf Rechnungslegung seitens der Frau Baumgärtner gedrungen habe, sondern mich von meinem damaligen Vertreter vertrösten liess, dass *er* nach gänzlicher Einzahlung der Hugo Fritz'schen Schuld rechnen werde.

Denn diese unglückselige Hypothekbestellungs-Urkunde wird mir als eine der Hauptwaffen von Seite der Gegnerin, respective ihres Berathers Beckh entgegengehalten.

Auch bezüglich der Darleihens-Forderung des C. Galvagni per 4000 fl. versucht der Zeuge Leopold Beckh, welcher eine auffallende Lust zu haben scheint, in fremden Grundbuchseinlagen und Akten herumzustöbern, aus den diesbezüglichen Löschungsurkunden Waffen zu meiner Verdächtigung zu schmieden.

Nun wurde aber die Löschungsquittung vom 15. Juni 1885 resp. 1. Juli 1885 von C. Galvagni selbst unterschrieben, wie dies aus den beiden Abschnitten Nro 1 u. 2 der in meinen Händen befindlichen Originalien hervorgeht und würde C. Galvagni diese Quittungen ebensowenig, wie später die Maria Barry ihre Quittung in Nro 3 unterschrieben haben, wenn nicht die Tilgung der Forderung erfolgt wäre.

Der Zeuge Leopold Beckh arbeitet hauptsächlich mit Schlüssen, nicht aber mit Thatsachen; weil ich die Hypothekbestellungs-Urkunde ausgestellt habe, muss ich seiner Ansicht nach von der Frau Baumgärtner auch 4400 fl. erhalten haben.

Für jeden Eingeweihten muss es klar sein, dass zwischen dem Zeugen Leopold Beckh und der Cäcilia Baumgärtner der Plan bestand, dass Frau Baumgärtner den Weingarten meiner Schwester und der Zeuge Beckh hingegen meinen Weingarten erwerbe.

Ersteres ist gelungen; lezteres aber nicht u. zw. schon aus dem Grunde nicht, weil dem Zeugen Leopold Beckh offenbar die Courage fehlte, die Forderung der Frau Baumgärtner per 3500 fl. einzulösen.

Denn ich wüsste kein Hinderniss, welches ich der von Leopold Beckh beabsichtigten cessionsweisen Erwerbung dieser Forderung hätte entgegenstellen können.

Ich muss es als eine Unwahrheit bezeichnen, wenn der Zeuge Leopold Beckh behauptet, die von der Baumgärtner an mich und an Hugo Fritz geschriebenen Briefe seien meiner Anregung entsprungen. Ich bitte diese Briefe, welche diesem hochlöblichen Untersuchungsgerichte vorliegen, unbefangen zu prüfen.

Wenn die Baumgärtner der Meinung war, dass sie von mir noch 3500 fl. sammt hangenden Zinsen zu fordern habe, so würde sie den Brief vom 20. September 1884 gewiss nicht geschrieben haben, und wenn die von ihr an H. Fritz geschriebenen Briefe *über meine Anregung* geschrieben worden wären, so wäre nicht einzusehen, warum die Baumgärtner unterm 3. März und 16. März 1886 an H. Fritz das Ersuchen gestellt hat, diese Briefe mir nicht auszufolgen.

Und erscheint die Behauptung des Zeugen Beckh, dass ich diese Briefe der Baumgärtner diktirt habe, nicht schon aus dem Inhalte derselben unglaubwürdig?

Es wird übrigens dem hohen Gerichte aus Erfahrung bekannt sein, dass ein derartiges Verdrehen der Wahrheit im Strafverfahren nicht selten vorkommt und dass es ein bekannter Kniff der Angeklagten ist, sich den sie belastenden Beweisen gegenüber darauf auszureden, dass sie zum Schreiben derselben verhalten worden seien.

Es ist wohl nicht anzunehmen, dass die Frau Baumgärtner in dieser ziemlich umfangreichen Correspondenz, in welcher sie so ungenirt über mich und meine Schwester loszieht, nicht einmal würde dessen Erwähnung gethan haben, dass sie diese Briefe über meine Anregung geschrieben habe.

Aus diesen Briefen geht nun zweifellos hervor, dass die Forderung meiner Schwester per 8000 fl. der Gegnerin zu dem Zwecke cedirt wurde, damit sie aus den Einzahlungen des Hrn. Fritz mit ihrer Darleihens-Forderung per 3500 fl. befriedigt werde.

Fr. Baumgärtner hatte daher die von H. Fritz einlangenden Zahlungen vor allem auf Rechnung ihrer Forderung per 3500 fl. zu nehmen. *Trotzdem hat sie sich gerichtlich erboten,* den hierauf im Urtheile des k. k. Landesgerichtes Graz, Z. 3729/1887 stilisirten *Haupteid abzuschwören,* wie dies durch den im Einreichungsprotokolle ersichtlichen Eidesantritt bewiesen erscheint.

Zur Abschwörung dieses Eides, dessen Falschheit durch die seither mir zu Handen gekommenen eigenhändigen Briefe der Frau Baumgärtner bewiesen wird, ist es allerdings in Folge meiner Appellation nicht gekommen. Allein der Versuch, den Eid zu schwören, wurde von ihr gemacht und sie zeigte sich hierin nicht minder gewissenlos, wie bei ihrer eidlichen Einvernehmung am 21. Mai 1892, welche in Folge landesgerichtlichen Bescheides vom 6. Mai 1892, Z. 12596, zum ewigen Gedächtnisse erfolgte und in welcher sie urkundlich erwiesene Thatumstände unter ihrem Eide verneinte.

Ich gehe nun über zur Besprechung der Legatsforderung per 1000 fl. CMZ., welche für Herrn Beckh ein ganz besonderes Capitel zu meiner Verdächtigung bildet und von welcher er behauptet, aber nicht beweist, dass ich dieselbe zwei-, wenn nicht gar dreimal bezahlt erhalten hätte und dass ich nicht berechtigt gewesen wäre, dieselbe am 21. Februar 1876 an Herrn Notar Löschnigg zu cediren.

Ich bemerke, dass zur Einbringung dieser Legatsforderung der Herr Notar Löschnigg gegen die Hypothekarbesitzerin Cäcilia Baumgärtner beim hohen k. k. Landesgerichte sub praes. 17. Jänner 1886, Z. 2273, klagbar aufgetreten ist und dass in diesem Streite von Seite der Geklagten alle möglichen und unmöglichen Einwendungen erhoben wurden.

Ueber diese Klagssache haben *aber drei Instanzen* geurtheilt u. zw. die erste Instanz abweisend, während die beiden oberen Instanzen dem Klagebegehren dahin stattgaben, dass die Geklagte zur Zahlung der eingeklagten Legatsforderung bei sonstiger Execution auf die Früchte der Hypothekar-Realität verurtheilt wurde.

Ich bitte, die Original-Urtheile von der Civil-Abteilung dieses k. k. Landesgerichtes zu requiriren.

Insbesonders aus den Entscheidungsgründen des Urtheiles der zweiten Instanz wird sich das hochlöbliche Untersuchungsgericht über den ganzen Rechtsfall erschöpfend informiren können.

Es muss sich nun vor Allem angesichts dieser Aktenstücke die Frage aufdrängen, ob denn alle drei Gerichts-Instanzen, denen doch der umfangreiche eingehend gearbeitete Prozessakt vorgelegen, nicht die Wahrnehmung eines angeblich betrügerischen Vorgehens gemacht haben sollen und dass es erst dem *Scharfsinne* und dem *Rechtsgefühle* eines Leopold Beckh vorbehalten bleiben musste, einen Betrug zu entdecken, welcher drei Gerichts-Instanzen, welche doch nach der Natur ihrer Stellung und nach dem strikten Wortlaut des Gesetzes vor Allem dazu berufen sind, strafrechtlich verbotene Handlungen der gesetzlichen Ahndung zuzuführen, entgangen ist? —

Um nicht weitläufig zu werden, vermeide ich den etwas complicirten Sachverhalt bezüglich dieser Legatsforderung hier zu erzählen, sondern stelle die Bitte, den betreffenden vorcitirten Civilakt zu requiriren und den Herrn Dr. Johann Lansinger, welcher in dem Streitfalle genau informirt und im Besitze der hierauf bezüglichen Akten ist, hierüber zu vernehmen. —

Der Schwerpunkt der diesbezüglichen Beschuldigung Seitens des Herrn Leopold Beckh liegt in der Behauptung, dass ich am 21. Februar 1876 nicht berechtigt gewesen sei, diese meine Legatsforderung an den k. k. Notar Herrn Anton Löschnigg zu cediren, u. zw. deshalb nicht, weil der Notar Ludwig von Bitterl, welchen Leopold Beckh meinen und meiner Geschwister Wohlthäter zu nennen beliebt, diese Forderung damals bereits in seiner Eigenschaft als mein Machthaber aus der von ihm als Curator verwalteten Thomas Stella'schen Substitutionsmasse behoben und quittirt habe

Nun war jedoch Ludwig von Bitterl zur Zeit, als er diese Quittung ausstellte, nicht mehr mein Machthaber und auch nicht mehr Substitutions-Curator und war schon aus diesen Gründen nicht berechtigt, für mich etwas in Empfang zu nehmen und zu quittiren.

Diese Quittungen, mit Ausnahme jener über den Zinsenbetrag per 450 fl., waren lediglich Rechtsbelege, welche sich der verstorbene Notar Bitterl selbst erzeugte, um seine im Verlasse nach meinem Vater geübten Manipulationen scheinbar zu decken.

Gerade in dem Prozesse über die vorcitirte Klage des Notar Löschnigg wurde Bitterl gezwungen, *endlich reinen Wein einzuschenken*, was früher trotz mehrfacher unbeeideter Einvernehmungen vor Gericht nicht zu erzielen war.

Notar Bitterl wurde nämlich in diesem Prozesse von Cäcilia Baumgärtner als Zeuge darüber geführt, ob es wahr sei, dass er in seiner Eigenschaft als mein mittelst General-Vollmacht ddo. 1. Jänner 1869 ausgewiesener Vertreter und in seiner weiteren Eigenschaft als Substitutions-Curator des Th. Stella'schen Substitutions-Vermögens, kurze Zeit nach dem Herablangen der gerichtlichen Bewilligung vom 23. Dezember 1871, Z. 21.445, aus dem in seiner Verwahrung und Verwaltung befindlichen Substitutions-Vermögen das Legatskapital per 1050 fl., welches ich von meiner Schwester E. von Fritz gemäss §. 3

des Kaufvertrages vom 5. Juli 1858 nach Josef und Eleonore Pschofsky zu fordern hatte, in Gemässheit der obcitirten gerichtlichen Bewilligung *aus der obigen Substitutionsmasse realisirt, für meine Rechnung behoben und mit mir im Monate Jänner 1872 verrechnet habe.* Und dise Frage musste der Zeuge Ludwig von Bitterl unter seinem Eide *verneinen.*

Hiedurch ist, ganz abgesehen von anderen mir zu Gebote stehenden Beweismitteln, ausser jeden Zweifel gestellt, dass ich vor der Cedirung dieser Legatsforderung an den Notar Anton Löschnigg niemals aufgehört habe, berechtiget zu sein, über diese meine Legatsforderung nach Gutdünken verfügen zu können und dass alle entgegengesetzten Anführungen des Leopold Beckh nur Entstellungen des wahren Sachverhaltes sind.

Leopold Beckh behauptet auch, dass in Folge dieser Cession Notar Bitterl Expensen im Betrage von circa 400 fl. bei mir verloren habe und dass diese Cession überhaupt zu diesem Zwecke geschehen sei. Dies ist aber nur Verdächtigung.

Beckh kann nicht behaupten, dass ich diese Legatsforderung zur Zahlung meiner Expensen, welche Notar Bitterl allenfalls an mich zu stellen hatte, gewidmet hätte und dass ich sohin mit der Cession meiner Legatsforderung einen Vertrauensmissbrauch begangen hätte. Wenn dies aber nicht der Fall war, so konnte ich doch über meine Forderung nach Willkür verfügen, um mir endlich die Zahlung derselben zu verschaffen.

Hätte übrigens der Notar Bitterl, welchem ein für seine wohlthätigen Leistungen gewiss honettes Expensar von mehr als 6000 fl. bezahlt worden ist, an mich noch eine mehrere Expensen-Forderung zu stellen gehabt, so hätte er mich gewiss zu finden und sich die Zahlung von mir zu erzwingen gewusst.

Es ist auch nicht wahr, dass ich diese Legatsforderung, als Notar Löschnigg die Zahlung derselben endlich erzwang, in der Kanzlei des Dr. Finschger behoben hätte.

Ich war allerdings bei derselben in der Kanzlei des Dr. Finschger anwesend, weil ich über Ersuchen des Notar Löschnigg, dessen Cessionsurkunde an Dr. Finschger überbrachte. Die Bezahlung des in der Kanzlei Dris Finschger eingezahlten Betrages geschah jedoch von Dr. Finschger direkt an Notar Löschnigg, worüber ich *beide genannte Herren als Zeugen einzuvernehmen bitte.*

Der ganze Streit, den die Frau Baumgärtner wegen Verweigerung der Zahlung dieser Legatsforderung provocirte, war von vorne herein ganz zwecklos und scheint auch in diesem Streite der Rath des Leopold Beckh massgebend gewesen zu sein.

Frau Baumgärtner hatte aber auch keinen Grund, die Zahlung des von ihr selbst anerkannten Guthabens meiner Schwester E. v. Fritz aus der Verrechnung vom 16. Mai 1885 per 1021 fl. zu verweigern, nachdem von Seite meiner Schwester die Bereitwilligkeit der Erfüllung der für die Auszahlung des obigen Betrages in der Verrechnung vom 16. Mai 1885 gesetzten Bedingungen ausgesprochen worden war.

Auch die Verdächtigung des Dr. Lansinger in dieser Richtung, als ob er mit dem Schreiben vom 24. Mai 1885 bezweckt habe, für sich den Betrag per 1021 fl. zu verschaffen, ist eine ganz grundlose, denn die erwähnte Aufforderung in der Tagespost konnte den letzteren umsoweniger aus seiner Ruhe bringen, als er sich bewusst war, den betreffenden Geldbetrag zu jenem Zwecke verwendet zu haben, für welchen er denselben aquirirte.

Es sind daher auch alle gegen ihn diesfalls eingeleiteten Schritte, selbst eine Strafanzeige erfolglos geblieben.

Zweck der Zahlungsweigerung der Frau Baumgärtner war, wie sich nun herausstellt, lediglich der, dass der Zeuge Leopold Beckh Zeit gewinnen wollte, um auf Grund einer *fingirten Cession* dieses Guthaben meiner Schwester zu exequiren und auf sich übertragen zu lassen.

Er betrat dadurch den Weg, auf möglichst billige Weise ein gutes Geschäft zu machen und sich dadurch für die durch seine überflüssigen Polemiken erlittenen materiellen Einbussen etwas zu restauriren.

Dass die in Aussicht gestellte Klage nicht eingebracht wurde, lag nur im Verschulden meiner Schwester, welche die Verrechnungsurkunde aus der Kanzlei des Dr. Joh. Lansinger zum Zwecke einer Richtigstellung behob und nicht mehr zurückbrachte, wodurch Dr. Lansinger ausser Stande gesetzt war, die bereits verfasste Klage zu belegen, da er keine Abschrift dieser Verrechnung besass.

Aus diesem Anlasse schrieb er mir unterm 2. Juni 1885 den Brief in 4, aus welchem die Wahrheit des Vorangeführten hervorgeht.

Leopold Beckh nennt den verstorbenen Notar Bitterl den Wohlthäter der Geschwister Stella.

Von allen jenen, die nur einigermassen Einsicht in den Verlassakt meines Vaters genommen haben, dürfte Leopold Beckh *der Einzige sein,* welcher diesen Ausspruch wagt.

Mir selbst hat einmal der k. k. Bezirksrichter in Marburg im Beisein meines Gatten erklärt, dass die ganze Verlasssache nach meinem Vater vom Notar Bitterl von vorneherein *auf Verwirrung angelegt worden sei.*

Dies ist auch leicht erklärlich, wenn man sich die Thatsache vor Augen hält, dass Ludwig von Bitterl gleichzeitig *Testaments-Executor, Nachlassverwalter, Substitutions-Curator und Bevollmächtigter der Erben war.*

Dieser unser angebliche „Wohlthäter“ hat den Verlass nach unserem im Jahre 1866 verstorbenen Vater so geführt, dass er heute, nach circa 27 Jahren noch nicht beendet ist; — dass die Erben von dem sehr bedeutenden Vermögen ihres Vaters nur einen unverhältnissmässig kleinen Theil erhielten; — dass sich durch geschickte Gruppierung der einzelnen Rechnungsposten noch heute kein Mensch in denselben auskennt.

Dieser Wohlthäter war es, der meinem Vater den unglückseligen Rath ertheilte, für meine Schwester E. v. Fritz eine Substitution zu schaffen, welches Vermögen heute vom ursprünglichen Betrage per 17000 fl. auf circa 6000 fl. herabgesunken ist, und welcher meinen Vater über Ersuchen gefährdeter Gläubiger des Hugo v. Fritz dazu beredete, das Arrangement des Hugo v. Fritz zu übernehmen, durch welches wir Erben um den grössten Theil der uns sonst angefallenen Erbschaft geschädigt wurden.

Ich kann es daher auch nicht glauben, dass Hugo v. Fritz die von Beckh erwähnte Aeusserung gemacht habe, weil Hugo v. Fritz angesichts der von uns ihm gebrachten Opfer hiezu absolut keine Veranlassung hatte.

Um dem hochlöbl. k. k. Untersuchungsgerichte die Möglichkeit zu verschaffen, einigen Einblick in die Gebahrung des sogenannten Wohlthäters Ludwig v. Bitterl zu gewinnen, citire ich die Tagebuch Nr. 283 aus dem beim k. k. st. d. Bezirksgerichte Graz liegenden Thomas Stella'schen Verlassakte.

Es ist dies eine Aeusserung des verstorbenen Advokaten Dr. Mark, welcher, nebenbei bemerkt, der Einzige von den in diesem Verlasse so zahlreich beschäftigten Advokaten war, der die heillose Wirtschaft des sogenannten Wohlthäters Ludwig v. Bitterl erkannte und ihre Spuren verfolgte.

Dass Ludwig v. Bitterl 2 bis 3000 fl. Geld dem Verlasse einigemale vorgestreckt hat, ist richtig; er konnte dies leicht thun, weil er ja zehnfache Werthe dafür in Handen hatte und wenn er diese Summe vorstreckte, so geschah es nicht aus Liebe und Freundschaft für uns Erben, sondern weil es sich für ihn von Vortheil erwies.

Leopold Beckh fühlt es förmlich in den Fingern, dass ich eine exequirte Vermögens-Uebertragungs-Gebühr per 774 fl. 6 kr. aus jenen Beträgen gezahlt haben müsse, welche Hugo von Fritz an die Baumgärtner gezahlt hat und welche diese an mich ausgefolgt habe.

Ich bitte diesfalls die Tagebuch Nr. 302 des Thomas Stella'schen Verlasses zu requiriren.

Aus diesem Aktenstücke ist ersichtlich, dass allerdings uns drei Erben nach unserm Vater nachträglich eine Gebühr von 774 fl. 6 kr. vorgeschrieben wurde, zu deren Zahlung wie gewöhnlich ich in erster Linie herangezogen wurde.

Diese Gebühr wurde auf 545 fl. 56 kr. gemässigt, jedoch nicht von mir, sondern vom k. k. Notar Anton Löschnigg bezahlt, worüber ich letzteren einzuvernemen bitte.

Von dieser bezahlten Gebühr wurde laut Tagebuch Nr. 304 der auf die minderjährige Johanna Stella entfallende Antheil mit 169 fl. 54 kr. rückvergütet; also auch diese Verdächtigung des Zeugen Leopold Beckh erweist sich als grundlos.

Die Darstellung des Vermögens der Frau Baumgärtner hat für mich allerdings kein weiteres Interesse; nur glaube ich, dass durch den Hinweis auf einen Schuldschein über *181 fl. 40 kr.* noch nicht der Beweis erbracht ist, dass Frau Baumgärtner keine Wuchergeschäfte getrieben habe. Ich verweise übrigens auf die vorliegenden Briefe der Frau Baumgärtner, aus welchen hervorgeht, dass sie schon ***vor vielen Jahren meiner Schwester Geld geliehen hat,*** welches Leopold Beckh aber verschweigt.

Die Aussage oder eigentlich die Verdächtigungs- und Schmähschrift des Zeugen Leopold Beckh zeigt sich nach flüchtiger Durchsicht als eine Tendenzschrift, welche geschrieben wurde in der Absicht, ein eingebildetes Unrecht zu verfolgen.

Mit grosser Findigkeit werden aus ganz harmlosen Thatsachen Folgerungen gezogen, welche darauf hinausgehen, mich als eine denkbar schlechte und unglaubwürdige Person, ja als professionelle Betrügerin hinzustellen. Selbst mein Gatte und meine Kinder werden gegen mich geführt.

Es kann mir nicht gleichgiltig sein, in wie weit diesem Menschen Glauben beigemessen wird und dieses hochlöbliche k. k. Gericht wird es begreiflich finden, dass ich mich um die Glaubwürdigkeit und Vertrauenswürdigkeit dieses, wie es sich herausstellt, höchst gefährlichen Zeugen auch etwas erkundiget habe.

Ich selbst habe von ihm seinerzeit seine Schrift: „Ein Kampf um's Recht“ in 5, und zwar nachdem das diesgerichtliche Verbot der Weiterverbreitung bereits erfolgt war, als Lekture erhalten, allerdings mit dem dringenden Ersuchen, Niemanden davon Mittheilung zu machen, nachdem ihm dies arge Verlegenheiten bereiten würde.

Ich kann die Bemerkung nicht unterlassen, dass es doch als

eigenthümliche Inconsequenz des Herrn Beckh erscheinen muss, dass er mich, welchen er um dieselbe Zeit zu Gunsten der Baumgärtner seine besondere Fürsorge angedeihen liess, noch eines solchen Vertrauens würdig hielt, ein Geheimniss zu bewahren, dessen Bruch ihn mit dem Strafgerichte in Verbindung bringen musste.

In dieser Schmähschrift, in welcher Leopold Beckh den Geifer seiner Verleumdungen bis zu den Stufen des Allerhöchsten Thrones zu bringen suchte, was ihm allerdings nicht gelang, werden viele anerkannt verdienstvolle Männer in den Koth gezogen, ja des Betruges beschuldigt, blos um seiner Eitelkeit willen.

Ich bitte behufs Beurtheilung des Leopold Beckh auf seine Glaubwürdigkeit, die ihn betreffenden beim **steiermärkischen Landesausschusse liegenden Personalakten zu requiriren**, aus welchen der ganze Charakter dieses Menschen im wahren Lichte sich darstellen wird.

Es dürfte diesem hochlöblichen Gerichte auch bekannt sein, dass dieser Zeuge durch Jahre hindurch den Plan verfolgte, seine leibliche Schwester Frau Caroline Scherret in das Irrenhaus zu bringen und sie in demselben dauernd zu verschliessen, **lediglich aus Egoismus**. Thatsächlich ist es diesem Menschen, und zwar, wie der gegründete Verdacht vorliegt, durch lügenhafte Entstellungen gelungen, dass diese arme Person auf der Gasse abgefangen und im Irrenhause in Feldhof ganz grundlos Monate hindurch festgehalten wurde.

Den moralischen und materiellen Schaden, den Frau Caroline Scherret durch diese gewinnsüchtige Bosheit dieses Menschen erlitt, kann derselbe gar nicht gutmachen, und mit welchen verwerflichen Mitteln dieser Mensch seine Zwecke zu verfolgen beliebt, möge aus der Erklärung der Johanna Flucher ddo. Graz am 19. Feber 1891 in 6 ersehen werden, aus welcher hervorgeht, dass er selbst davor nicht zurückscheut, falsches Zeugniss vor Gericht zu werben.

Schliesslich erlaube ich mir die Aufmerksamkeit des löblichen Untersuchungsrichters darauf zu lenken, dass Herr Leopold Beckh in seiner Zeugenaussage ausdrücklich und in gewohnter Weise unter hämischen Bemerkungen betont, dass ich die Verrechnung mit Frau Baumgärtner nicht genehmigt habe, während er im Civilprozesse als Zeuge eine entgegenstehende Aussage zu machen für gut befunden hat.

Ich stelle daher die ergebene Bitte: Das hochlöbliche k. k. Landes- als Untersuchungsgericht geruhe diese meine Eingabe zur geneigten Kenntniss zu nehmen und die darin angebotenen Entlastungsbeweise zu berücksichtigen.

Graz am 27. Juli 1893. Maria Maggi m. p.

4.

Strafanzeige des Hauptmannes Beckh wider C. Scherret und Genossen als Folge der voranstehend unter 3 abgedruckten Eingabe.

Hochlöbliche k. k. Staatsanwaltschaft!

Im Monate August 1892 wurde wider Frau Maria Maggi in Graz, Jakominiplatz 15, die Strafanzeige wegen Meineides erstattet.

In Folge derselben wurden Erhebungen eingeleitet, die Anzeige zuerst dem Rechtsfreunde der Frau Maggi, Herrn Advokaten Dr. Johannes Lansinger in Gleisdorf vorgehalten, Aeusserung begehrt. Solche gab Herr Dr. Lansinger unter Tagebuchzahl 10 des Straf-

processes Maria Maggi, in der Zeit vom 23. Dezember 1892 bis 15. Jänner 1893, Abschrift in 1.

Diese Aeusserung verfolgt nicht nur den Zweck, die Beschuldigte Frau Maria Maggi reinzuwaschen, als eine sorglose, vertrauensselige Person (Seite 3) hinzustellen, welche in Wuchererhände gerathen sei, sondern sie geht aus der reinen Defensive in die defensive Offensive über und greift insbesonders mich, den Vertrauten, den Freund der Anzeigerin, im Brustton der Ueberzeugung (Seite 13—15) als denjenigen an, der (S. 13) mit Raffinement die Rechtslage zum Vortheile der Frau Cäcilia Baumgärtner in Graz (Maggi's Gegnerin) verdreht habe.

Um eine spätere Aeusserung der Frau Maggi (Tagebuchz. 44 ihres Processes S. 35) heranzuziehen, werden „mit grosser Findigkeit aus ganz harmlosen Thatsachen Folgerungen gezogen, welche darauf hinausgehen" die Frau Baumgärtner als eine professionelle Wucherin, mich selbst aber greifbar als einen Menschen hinzustellen, der dieses Treiben unterstüzt habe, sogar zu absichtlichen raffinirten Täuschungen übergegangen sei, endlich eine unwahre Zeugenaussage abgegeben habe.

Das hochlöbliche k. k. Landes- als Untersuchungsgericht in Graz liess nun den also angewachsenen Akt mir zukommen.

Ich gab die Aussage vom 16. März 1893, ausgestattet mit 30 Beilagen theils im Origl. theils in Abschriften, Copie in 2.

Mit Rücksicht auf die Aussage Drs. Lansinger in 1, konnte meine Gegenaussage sich nicht mehr auf einzelne Punkte beschränken, sondern zu *meiner eigenen Deckung* war ich herausgefordert dasjenige, was ich über das Gebahren der Frau Maggi und des H. Drs. Lansinger aus eigener Wahrnehmung wusste, voll zu offenbaren.

Ueber die also verbreiterte und vertiefte Aussage 2, erhob Frau Maggi am 15. April 1893 die Privatklage ob Ehrenbeleidigung Abschrift 3. Das ist ihr Recht. Darüber habe ich ihr Rede zu stehen und ich werde ihr Rede stehen. — Diese Privatklage der Frau Maria Maggi wurde nun mit Beschluss des löblichen k. k. Bezirksgerichtes Marburg l. D. U. vom 14. März 1894, der hochlöblichen k. k. Staatsanwaltschaft in Cilli abgetreten.

Frau Maria Maggi hat ferners mit Eingabe de praes. k. k. Staatsanwaltschaft Graz 5. Juni 1893 Z. 4395 Abschrift in 4, mich angezeigt, ich hätte *„das k. k. Gericht belogen"*. Gemäss meiner Verantwortung haftete die Anzeige in ihrer Substanz nicht und diesfalls habe ich meinerseits die Privatklage angestrengt. Der Gegenstand ist noch nicht ausgetragen.

Offenbar die Wahrnehmung, dass meine Gegnerin sich weder durch die Privatklage 3, noch durch die Anzeige 4 aus der schwülen Lage befreien könne, in welche sie durch eigenes Thun gerathen war, veranlasste sie zu einer Verzweiflungsthat, mittelst der Eingabe vom 27., praes. 29. Juli 1893, Z. 17189 des k. k. Landes- als Strafgerichtes Graz, Strafakt gegen Maria Maggi Tagebuchzahl 44. Abschrift 5.

Diese Eingabe ist von Frau Maria Maggi eigenhändig unterzeichnet, vom Herrn Advokaten Dr. Robert Glück signirt, nach dem vor dem löblichen k. k. Bezirksgerichte Marburg linkes Drauufer am 14. März 1894 gemachten Geständnisse der Frau Maria Maggi, aber vom Herrn Advokaten *Dr. Johannes Lansinger in Gleisdorf verfasst*, von Frau Maria Maggi gelesen und wie schon gesagt, eigenhändig unterschrieben.

Frau Maria Maggi nennt in dieser Eingabe meine Aussage vom

16. März 1893, Beilage 2, eine „Verdächtigungs- und Schmähschrift“, nach „flüchtiger Durchsicht“ auch eine „Tendenzschrift“. Ich wünsche keine „flüchtige“, sondern eine *gründliche* Durchsicht, denn angesichts einer solchen, dann der Prüfung der einschlägigen Akten, wird sich meine Aussage allerdings als ein Dokument offenbaren mit der Tendenz, jahrelange betriebene Verstösse gegen Recht und Sitte aufzudecken, aber nicht als „Verdächtigungs- und Schmähschrift“.

Wie vermöchte man aber die Aeusserungen der Fr. Maggi im Schlusse der Eingabe vom 27. praes. 29. Juli 1893 in 5 auszusprechen?! —

Das ist mehr als Schmähung und Verdächtigung, das ist der *leidenschaftlichste Ausbruch hassglühender Verleumdung, des in das Innerste der Seele durch den Vorhalt der* **Wahrheit!** *getroffenen Weibes* romanischer Abstammung.

Wo sie also getroffen ist, dass ein Widerspruch unmöglich, schweigt sich Frau Maggi aus, oder klagt über ausserordentlichen Umfang meiner Aeusserungen; mir wirft sie vor, mit Schlüssen und nicht mit Thatsachen zu arbeiten, während sie selbst aus Fehlschlüssen nicht herauskommt, die in nichts zerfallen, werden die gegenseitigen Aeusserungen in ihrer Gänze und nicht in präparirten Auszügen aufgerufen.

So steht es mit der Vermuthung, ich sei der „Erzeuger der abgeführten Processe“ (Tagebuch 44, Seite 5, hier Beilage 5, Seite 2, oben).

So steht es (ebenda Seite 5—7 im Origl.) mit der „unglückseligen Hypothekbestellungs-Urkunde“ vom 8. Februar 1882, dem aus diesem Anlasse (ebenda S. 5—6 im Origl.) genannten Grundbuchs-Extract, der ja doch bei den damaligen (1875) Verhältnissen des Ueberganges von den alten Herrschafts-, zu den neuen nach Catastralgemeinden eingetheilten Grundbüchern, *nach den Angaben der Partei selbst,* also hier der Frau Maggi beschafft werden musste.

So steht es auch (ebenda 7—8 im Origl.) mit der Hypothek-Bestellung bei Galvagni, wo im Grundbuche der Schuldschein und das Intabulations-Gesuch, beide vom 13. Jänner 1876 verglichen werden wollen, insoferne als Maggi in ersterem nur von der „Realität Urb. No. 64 ad Rothwein“, in letzterem aber von der „Weingarten-Realität in Rosswein“ spricht, während die gründliche Erforschung ergibt, dass Urb. No. 64 ad Rothwein keine behauste „*Weingart*-Realität“, sondern nur eine, damals sehr geringwertige unbehauste *Wald-Neben*realität vorstellt, was Herrn Galvagni zeitlebens unentdeckt blieb.

So steht es mit der mir (ebenda Seite 9 im Origl.) unterschobenen Absicht, ich wollte die Forderung der Baumgärtner und somit auch ihren (Maggi's) Weingarten erwerben. Man vergleiche ad hoc die Stelle in meiner Aussage vom 16. März 1893 Seite 8: „Baumgärtner hat der Maggi damals (*so sagte mir Baumgärtner*) den *Vorschlag* gemacht, das Capital der 3500 fl. an mich zu cediren.“ Diese Textirung sagt doch, dass ich diesem Projekte recht ferne stand, welches übrigens, wäre ernstlich darüber verhandelt worden, die Offenbarung der erst später an den Tag gekommenen Absichten Maggi's schon damals in kurzem Wege herbeigeführt hätte. Ich weiss nämlich, dass Cessionäre sich die Richtigkeit der Forderung in der Cession von den Schuldnern anerkennen lassen und hätte aus Vorsicht das gleiche Verlangen gestellt.

So steht es mit der vielgenannten, vielumstrittenen Legatsforderung per 1000 fl. CMZ. (ebenda Seiten 14—24 im Origl.), hinsichtlich

welcher ja gerade die von Maria Maggi angerufenen Entscheidungsgründe der zweiten Instanz (ebenda Seite 16), das bestehende Bedenken der bereits geleisteten Zahlung erwähnen und die Entscheidung durch die stärkere Kraft der Haftung im Grundbuche gemäss §. 469 a. b. G. B. begründen. Darin hat Frau Maggi Recht, Notar v. Bitterl konnte nicht schwören, dass er *im Jänner 1872* das Geld verrechnet habe, ja, *dies musste er verneinen*, dass er aber das Geld *überhaupt* verrechnet hat, die Zeit ist doch nebensächlich, *das hat Notar v. Bitterl nicht verneint.* Und hinsichtlich der Expensen des Notars Bitterl habe ich mich dahin zu corrigiren, dass Bitterl nicht 400 fl., sondern *namhaft mehr* bei Frau Maggi verloren hat, welche damals beim Zahlen *nicht* zu finden war und bei der damals eine Zahlung *nicht* zu erzwingen war (Beilage 5, Seite 23 des Origl.), weil sie (wie Notar von Bitterl im Verlassakte Thomas Stella, Tagebuch 217, am 6. April 1876, recht beredt schildert und wie auch die correlativen Akten beglaubigen) mit Ausnahme ihres damals total verschuldeten Weingartens in Rosswein, ihr übriges Vermögen theils an ihren Gatten (Thatsache gemäss der Cession vom 6. März 1876), theils an Herrn Notar Anton Löschnigg (Thatsache gemäss der Cessionen vom 21. und 28. Februar 1876) abgetreten hat. Ueber die mit den vielgenannten 1000 fl. CMZ. spielenden Umstände dürfte meine Zusammenstellung: „Zur Aufklärung über das vielumstrittene Pschofsky'sche Legat per 1000 fl. CMZ. an Frau Maria Maggi“ Beilage 6, die nöthigen Aufklärungen geben.

So verhält es sich mit der humorerweckenden Behauptung, ich wollte Zeit gewinnen, um auf Grund einer „fingirten“ Cession das Guthaben ihrer Schwester Ernestine von Fritz exequiren und auf „möglichst billige Weise ein gutes Geschäft machen“ zu können. (Beilage 5, Seiten 26—27 nach dem Original.) Um noch Jemanden zu entdecken, der je bei den Geschwistern Thomas jun., Ernestine und Maria Stella „ein gutes Geschäft“ gemacht haben könnte, müsste man die oftberufenen ältesten Leute aus Marburg und Umgebung aufbieten. Wenn ich so gedacht hätte, wie Frau Maggi meint, hätte ich nicht vom 16. Mai 1885 bis zum 16. Juni 1886 mit dieser lucrativen Erwerbung gewartet, welche einzig die zutreffende Antwort auf die — Frechheit der Frau Ernestine Fritz von Friedenlieb war, ihre Helferin in unzähligen Nöthen, Frau Cäcilia Baumgärtner beim hochlöblichen k. k. Landes- als Strafgerichte Graz allerdings vergeblich zu verklagen, Akt A 518 anno 1886. — Einen eigenthümlichen Gewinn habe ich aus diesem Geschäft bisher allerdings gezogen. Als Frau Maggi die Botschaft von meiner angeblich „fingirten Cession“ bekam, schrieb sie am 17. Juli 1886 an Frau Baumgärtner die Anzeige, dass sie die von mir gepfändeten Rechte, schon am 4. Jänner 1886 von ihrer Schwester E. v. Fritz erworben habe, worüber ich mich auf Seite 26 meiner Aussage vom 16. März 1893, Beilage 2, äussere und damit eine weitere Rechtfertigung für meine dort enthaltenen Angaben gewann. Ob nun dieser Gewinn als „gutes Geschäft“ zu preisen ist, stehe ich noch im Zweifel.

So verhält es sich mit den neuerlichen Verdächtigungen des verstorbenen Marburger Notars Herrn Ludwig R. von Bitterl, welcher nach der Darstellung Maggi's (Beilage 5, Seite 29 nach dem Origl.) verschuldet habe, dass der Verlass ihres 1866 verstorbenen Vaters Herrn Thomas Stella noch heute (1893) nicht abgeschlossen sei. Dieser von beiden Schwestern bis in die jüngsten Tage in dem zu *676* Tagebuchnummern angeschwollenen Akte über die Thomas Stella'sche Substitutionsmasse aufrecht erhaltene Vorwurf, wird durch die That-

sache der unterm 7. April 1870 Z. 1801 Tagebuch 144, erfolgten Verlass-Einantwortung schlagend widerlegt. Es wirkt geradezu verblüffend, dem auf Thatsachen gegründeten Vorhalte Bitterl's, er habe einen Verlass von 95,229 fl. 44½ kr. Activen in verschiedenen Vermögens-Gattungen, welchem *drängende Wechselschulden per 40,000 fl.*, zusammen aber eine Schuldenlast per 62,336 fl. 82 kr. gegenüberstanden, **mit Vermeidung jedes Processes** abgewickelt, die Thatsache gegenüber halten zu müssen, dass die Erben seit 1872 rücksichtlich dieses Verlasses eigentlich nur *einen einzigen* Process führen, den über die — *Form* der Rechnungen desjenigen, dem die Erben verdankten, dass sie *überhaupt ein Erbe bekamen.* Notar Bitterl hatte den Verlass in Erwartung coulanter Anerkennung seitens der Erben also durchgeführt, dass er nicht für alle Geschäfte den Rechnungsbeleg begehrte, oder bewahrte und daraufhin arbeiten die Leute. *Die Redlichkeit des Rechnungslegers ist fachmännisch anerkannt,* Tagebuch 359 zu Stella ddo. 4. Mai 1880, vergleiche dazu auch Beilage 6. An dem Vorhalte, Notar Bitterl habe ein Expensar von 6000 fl. erhalten (Seite 23 des Origl. zur Beilage 5) möchte ich dem Berather der Frau Maggi, Herrn Dr. Lansinger keinen Antheil beimessen. Denn hätte der letztere diese Geschäfte durchzuführen gehabt und so gerechnet wie in dem Falle, der ihm seine erste Suspendirung eintrug, das Expensar über die Abhandlung und Verwaltung des Stella'schen Verlasses durch 7—8 Jahre, betrüge nicht 6000 fl., auch nicht 60,000 fl., sondern es könnte leicht bis zu 600,000 fl. angewachsen sein. Also bleibe ich dabei, dass Notar Ludwig v. Bitterl in Wahrheit ein selbtloser Vermögens-Verwalter, der „*Wohlthäter*“ der Geschwister Stella war, in welcher Ueberzeugung mich die Darstellungen der Frau Maggi in Tagebuchzahl 44 ihres Strafprocesses, hier Beilage 5, nicht irre machen.

So verhält es sich hinsichtlich der Beschreiung der Frau Căcilia Baumgärtner als Wuchererin und geldgierige Person, weil Maggi in dieser Verdächtigung ihre Rettung suchte und Zeuge des Erlasses der hohen zweiten Instanz vom 8. November 1893 Z. 10,983 auch fand, Beilage 7.

So verhält es sich mit der mir unterschobenen Vaterschaft aller Processe, während solche in Wirklichkeit dem geradezu phänomenalen Talente des Maggischen Rechtsfreundes und Berathers Dr. Johannes Lansinger zuzuschreiben sein dürfte, aus A Z aus X U zu machen.

Ich empfinde keinen Anlass im Grunde der hier kurz angemerkten, theilweise pikant aufgeputzten Unrichtigkeiten, wider Frau Maria Maggi eine Klage zu erheben, ich zähle diese Dinge nur als Richtigstellungen auf, für welche sich Hieb auf Hieb die correlativen Beweismittel erbringen lassen. Ich meide ebenso die Erstattung einer besonderen Anzeige in Dingen, die mich nicht unmittelbar berühren und zwar in Consequenz meines diesfälligen Verhaltens seit 1885. Kömmt es zur Verhandlung vor dem Geschwornengericht, so werden die Volksrichter ohnehin Gelegenheit haben, sich aus den geschäftlichen Beziehungen der Frau Maria Maggi das Vollbild dieser Dame festzustellen.

Anders verhält es sich jedoch mit jenen Angaben, durch welche Frau Maria Maggi den Zweck verfolgt, meine „*Glaubenswürdigkeit und Vertrauenswürdigkeit*“ anzugreifen, wo sie zu diesem Zwecke in die Tiefen meines Privatlebens eindringt, in Beziehungen, welche die Frau Maggi wahrlich nicht aufzuregen hatten.

Angesichts dieses mich in meiner Integrität gründlich aufrüttelnden Vorwurfes, erscheint die schon auf Seite 4 im Original der

Beilage 5 gegebene Beschuldigung der Unwahrhaftigkeit in dem einen Punkte, dass ich nicht allein in der „Affaire vom Jahre 1885“ mit Dr. Lansinger, sondern noch öfter gerichtlich bestraft worden sei, nebensächlich. Ich sehe mit Spannung der Nachhilfe meines Gedächtnisses durch Frau Maggi entgegen, über die Bestrafungen, welche mich getroffen haben sollen, ausser jener vom 1. August 1885 mit *fünf* Gulden, wegen *Ueberschreitung des Masses an Vorsicht* bei Abwehr von *Dr. Lansingers „unrechtmässigem Angriffe“*, §. 431 St. G., Register Nr. 362 anno 1885.

In hämischen Worten ward Dr. Lansinger in seiner Aussage vom Dezember 1892 in 1, und auch anderer Orten nicht müde, mich als Freund, Berather, Vertrauten der Frau Baumgärtner, also einer Frau hinzustellen, welche Dank den von der hohen zweiten Instanz geglaubten Angaben desselben, seiner Clientin Maria Maggi und deren Schwester Ernestine v. Fritz, gemäss Erlass des hohen k. k. Obergerichtes Graz vom 8. November 1893 Z. 10983, Beilage 7, das Wuchergeschäft protessionsmässig betreibe, deren Geldgier aus den Processen hervorleuchte. Soll diese Kennzeichnung in Wahrheit zutreffen, so müsste ich unter Aufrufung aller unserer Mitmenschen vom Höchstgestellten bis zum Niedersten an die Worte unseres Erlösers erinnern: „Wer unter Euch ohne Hehl ist, werfe den ersten Stein auf sie!“ — Ja sogar der 77-jährige k. k. Notar Herr Anton Löschnigg, dessen Quelle zugegebenermassen *die mündlichen Mittheilungen seiner — Nichte Maria Maggi allein sind,* nennt mich gelegentlich seiner protokollarischen Vernehmung am 8. Jänner 1894, Strafakt gegen Maria Maggi Tagebuch 70, den „Hausfreund“ der Baumgärtner, welch letztere als „bekannte Geldverleiherin“, welche „horrende Wucherzinsen“ nehme, benamset wird. Und die „Ränkesucht“ dieser Frau wird dadurch bewiesen, dass sie sich wehrte, das in der Beilage 6, gekennzeichnete Pschofsky'sche Legat per 1000 fl. CMZ. zum — *drittenmale!* zu bezahlen. Wahrlich, Alter schützt vor — Blindheit nicht.

Ich habe diesen Herrschaften nicht mit ähnlicher Münze heimgezahlt und wenn ich in Aussage 2, auf Seite 6—7 Herrn August, den Gatten der Frau Maria Maggi hereinbezog, so geschah dies in der wohlerwogenen Berücksichtigung der im angeregten Straffalle wider Maria Maggi spielenden finanziellen Berührungen, welche auf den Fortgang der Untersuchung Einfluss nehmen konnten, ja mussten. Denn diesseits wird behauptet, dass alle der Frau Maria Maggi in den Jahren 1877—1882 gegebenen Gelder nicht genügt haben mochten, ihren Bedarf zu decken. Wie lehrreich ist ad hoc nicht der Leibrenten-Vertrag mit Herrn Caesare Galvagni vom 1. Juni 1876 (Grundbuch, Gerichtsbezirk Marburg l. D. U. Catastralgemeinde Gruschau E. Z. 28—31) gemäss welchem die Eheleute Maggi auf die Dauer des Lebens Galvagni's für 6000 fl. Capital zu 14%, mit jährlich *840 fl.* an Zinsen aufzukommen hatten.

Was aber die Söhne der Ehegatten August und Maria Maggi betrifft, so warf sich Dr. Lansinger, Tagebuchz. 10, Seite 14, Beilage 1, protzig in die Brust, **ER** Kalkofenbesitzer und Advokat Dr. Johannes Lansinger habe die Söhne Offiziere wiederholt rangirt und darauf, also durch Dr. Lansinger selbst provocirt, sagte ich ihm, dass ich mindestens hinsichtlich des älteren dies nicht glaube und wies die auf diesen älteren Sohn zielende Verdächtigung ungeregelter Gebahrung ab, Beilage 2, Seite 29 des Originals. Meine Zurückhaltung in meinem processualen Benehmen wider Frau Maggi u. zw. um willen der heiklen Standes-Verhältnisse dieser Söhne, ist meinerseits grundlegend gekennzeichnet in meiner jüngsten Majestäts-Eingabe vom 26.

Jänner 1894, Seite 41 oben, Facsimile in 8. Ernstes Eindringen in Geist und Tendenz dieser Eingabe, löst den mir gewidmeten Anwurf tendenziösen Schmähens und Verdächtigens auf.

Frau Maria Maggi jedoch greift in meine rein persönlichsten, ihre Interessensphäre in keiner Weise berührenden Privat-Verhältnisse und sucht im Schlusse von Tagebuchzahl 44, Seiten 35—39, vorliegend in Abschnitt 5, in nicht gedenkbarer Vehemenz *„diesen Menschen“* (mich) in der verachtungswürdigsten Form zu zeichnen und stützt dieses Charaktergemälde durch zwei Beilagen.

Frau Maria Maggi beginnt mit der Anrufung meiner Druckschrift: **„Ein Kampf um's Recht“**. Ich soll ihr dieselbe als „Lecture“ mit dem Ersuchen des Stillschweigens gegeben haben, da die Schrift vom Bannstrahle des Staatsanwaltes bereits getroffen war. Frau Maggi knüpft daran hochtrabende Bemerkungen meiner Inconsequenz, sie, Maria Maggi, zur Wahrerin eines Geheimnisses zu machen, dessen Bruch mich mit dem Strafgerichte in Verbindung bringen musste.

Zur Aufklärung darüber Folgendes: die Schrift „Ein Kampf um's Recht“, wurde am 2. Dezember 1884 mit Beschlag belegt. Wie aus den Prozessen zwischen den Frauen Baumgärtner und Maggi hervorgeht, war ich im Jänner oder Februar 1885 Namens der ersteren bei der lezteren und erst im Mai 1885 kam es zu Conflicten, welche im Dezember 1884 nicht vorausgesehen wurden. Ich meinestheils war von der Zeit der Hypothekbestellungs-Urkunde vom 8. Februar 1882 an, der Frau Maggi gegenüber auf obachtsamen, wiewohl höflichen Fusse und ich erinnere mich nun dunkel, dass Frau Baumgärtner mich befragte, ob sie der Frau Maggi dasjenige Exemplar meiner Druckschrift geben dürfe, welches ich der Frau Baumgärtner gab. Ich hatte nichts einzuwenden. Die Personen, welchen ich mein Buch gab, sind alle verzeichnet. Fr. M. Maggi befindet sich nicht in der Liste, welche zu verstecken ich keinen Anlass habe. Frau Maggi hat diese Druckschrift, ihrer eigenen Angabe gemäss, auch nur zur „Lecture“ bekommen und — bis heute nicht zurückgestellt, ebensowenig als sie den am 16. Mai 1885 von ihr, bezhgsweise ihrem Vertreter Dr. Lansinger heimgeforderten Urkunden-Entwurf bis zur Stunde zurückgegeben hat. Im einen, wie im anderen Falle versucht sie das ihr anvertraute fremde Gut nun wider die rechtmässigen Eigenthümer auszuspielen. **Das möchte etwa doch kennzeichnend sein für die Eigenart dieser Frau, wie ihres Berathers** und gestandenermassen auch Concipienten der Eingabe vom 27. Juli 1893, Beilage 5, Herrn Dr. **Johannes Lansinger.**

Der Vergehungen, deren ein Mensch sich schuldig machen kann, gibt es verschiedene — der Gerechteste fällt mindestens siebenmale im Tage. Es frägt sich nur, ob die Aufdeckung eines Fehlers uns zum Erröthen oder zum Erbleichen bringt. Ich brauche weder zu erbleichen noch zu erröthen, wenn nun Maria Maggi beziehungsweise ihr schriftgelehrter Berather Dr. Johannes Lansinger in Gladiatorenpose mir vorhalten, dass ich vor zehn Jahren somit längst verjährt — ein verbotenes Buch weiter verbreitet habe, durch welches ich **in ehrender Weise geradezu berühmt geworden** bin, eines Buches, dessen Veröffentlichung mir von zwei österreichischen conservativen Gelehrten den nicht beschämenden Vergleich mit **Arnold Winkelried** einbrachte, während ein russischer Excellenzherr, so nicht in Sibirien gekreuzigt wurde, sondern kreuzweise gegrosskreuzet in allen Ehren zu Petersburg starb, mich aber mit — **Ulrich von Hutten!** verglichen hat.

In Anbetracht des eben Gesagten, gehe ich in den Gegenstand des Buches, die Verhältnisse oder Personen, welchen dasselbe gilt, gar nicht ein. Ich nenne die Hauptperson in jenem „Kampf um's Recht" hier gar nicht mit Namen. Der Mann ist mein Todfeind. Ja wohl. Allein Todfeindschaft schliesst das Vorhandensein gegenseitiger Achtung nicht aus.

Und ich meine, dass aus **diesem** Grunde dieser **mein Todfeind** von mir soviel begehren kann, in **diesem** Schriftstück nicht mit Namen genannt zu werden, damit auch nicht der **Schein** aufkeime, als könnte er von mir in eine Linie mit — **Maria Maggi!!** gestellt werden. Die Mängel, welche meines Erachtens meinen hier gedachten aber nicht genannten Todfeind belasten, haben mit **Gewinnsucht** nichts gemein.

Was nun den darauf folgenden Satz betrifft, in welchem **Maria Maggi!!** das Gericht auffordert, die mich betreffenden **Personalakten beim steiermärkischen Landesausschusse!** zu requiriren, damit der ganze Charakter **dieses Menschen** in seinem wahren Lichte sich zeige, so habe ich an diesem Orte nur die Verwunderung auszusprechen, wieso Frau **Maria Maggi!** dazu kommt, bei öffentlichem Gerichte Akten der hohen steierischen Landschaft zu berufen, **von deren Vorhandensein ich selbst, der Betroffene, gar keine Ahnung habe.**

Diese Anrufung der Frau Maria Maggi bietet mir die Handhabe, mich in dieser Sache bei der hohen steierischen Landschaft um Aufklärungen zu bewerben.*

In keinem Falle steht es der Frau Maria Maggi an, meine Schrift: „Ein Kampf um's Recht" als eine Schmähschrift zu benennen, in welcher Verleumdungen enthalten, „viele anerkannt verdienstvollen Männer in den Koth gezogen, ja des Betruges beschuldigt" wurden, blos um meiner „Eitelkeit" willen. — Diese „anerkannt verdienstvollen Männer" haben meine, **mit dem wortgetreuen Abdrucke der einschlägigen Aktenstücke ausgestattete Schrift** in stummer Resignation hingenommen, mindestens in keiner solchen Weise dagegen reagirt, welche mir bekannt geworden wäre, am allerwenigsten kann ich mir jedoch vorstellen, dass **diese** Herren der Frau **Maria Maggi!** ein Mandat ertheilt haben könnten, sie zu rächen.

Allein ein *anderes* Rächer-Mandat wurde der Frau Maria Maggi in der That angeboten, und dieses hat sie, wie die Vorlage der Original-Beilage 6 der Eingabe vom 27. praes. 29. Juli 1893, Tagebuchzahl 44, hier in Abschrift unter Beilage 5 beweiset, in der That angenommen.

Frau Maria Maggi hat sich dadurch mit — *meiner Schwester Frau Caroline Scherret in Graz verbunden.*

„Frau Maria Maggi bringt vor, dass es mir „wie der gegründete Verdacht vorliegt, durch *lügenhafte Entstellungen* gelungen" sei, „lediglich aus *Egoismus*" meine Schwester ins Irrenhaus zu bringen, in welchem sie „grundlos Monate hindurch festgehalten wurde".

Zur Folie dieser meiner aus *„gewinnsüchtiger Bosheit"* verübten Handlungen und um zu zeigen, mit welchen *„verwerflichen Mitteln dieser Mensch seine Zwecke zu verfolgen beliebt"*, bringt Frau Maria Maggi das Original einer *„Erklärung"* der Frau Johanna Flucher vom 19. Februar 1891 bei, Abschrift auf Seiten 11 bis 12 der Bei-

---

* Ist geschehen und wurde mit Erlass vom 10. April 1894, Z. 7305 dahin erledigt, dass dort Personalakten über mich nicht existiren.

lage 5, aus welcher nach der Meinung der Frau Maggi hervorgehen solle, dass ich selbst davor nicht zurückscheue *„falsches Zeugniss vor Gericht zu werben"*.

Und nachdem also der Leser in der Meinung präparirt worden ist, dass er es dahier in der That mit einem unglaubwürdigen und vertrauensunwürdigen Individuum zu thun habe, kommt Frau Maggi mit der ihr wichtigen schliesslichen Berufung, dass der also gekennzeichnete, moralisch abgeschlachtete Zeuge u. zw. unter hämischen Bemerkungen betonte, dass Maria Maggi die Verrechnung mit Cäcilia Baumgärtner nicht genehmigt habe, während im Civilprozesse ich Leopold Beckh „als Zeuge eine entgegenstehende Aussage zu machen für gut befunden" habe.

Wird dieser ungemein geschickt stilisirten vermeintlichen Purgation, meine Aussage vom 16. März 1893, Seite 1—2, dann Seiten 14—17 entgegengehalten, so zerfällt sie in nichts, allerdings erst jetzt, nachdem sich das hohe k. k. Oberlandesgericht Graz, Zeuge des Erlasses vom 8. November 1893, Z. 10983, Beilage 7, von den Ausführungen dieser Eingabe, sowie den in gemildeter Form gehaltenen Ausführungen des „Einspruches" wider die Anklage dieser hochlöblichen k. k. Staatsanwaltschaft, Tagebuchzahl 60, bestricken liess und die Strafverhandlung wider Frau Maria Maggi zu Falle brachte. Ich bemerke übrigens, dass ich die Stelle im „Einspruche" ddo 31. October 1893, Tagebuchzahl 60, beim Uebergange der Seite 14 auf 15, wo von einer angeblich durch mich „aufgestellten und mit einer 10% Verzinsung verzierten Verrechnung" die Rede ist, gar nicht verstehe.

Mit der Zurückweisung vom 8. November 1893, Z. 10983, Beilage 7, müsste man sich abfinden, soferne dadurch nicht der andere Theil in das Gewand des Verbrecherthums gehüllt worden wäre.

Indem der hohe Gerichtshof zweiter Instanz, den Ausführungen der Frau Maggi Gehör gebend, als richtig anerkannte, ich habe meine Aussage widerrufen, so ist damit zugleich auch u. zw. von einer Gerichtsstelle zweiter Instanz ausgesprochen, dass *meine beschworene Aussage falsch gewesen, ich somit das Verbrechen des Meineides begangen haben müsse,* dessen mich Frau Maria Maggi im letzten Satze vor der Bittstellung auf Seite 89 in ungemein geschickter Verkleidung beschuldigt.

Für die Unwahrheit dieser mir persönlich geltenden Beschuldigung sprechen alle Thatsachen. Den Entwurf der Verrechnung vom Jänner—Februar 1885 hat Frau Maggi nicht genehmigt, ja wohl, hätte sie dies gethan, so wären ja doch alle Prozesse seit 1885 unterblieben. Dieser durch die verweigerte Genehmigung gegenstandslos gewordene Entwurf wurde diesseits am 16. Mai 1885 zurückgezogen, ja musste formell zurückgezogen werden, damit an *demselben* 16. Mai 1885 die mit Frau von Fritz wirklich abgeschlossene Verrechnung gepflogen werden konnte. Jedoch einige Monate *„bevor dies sich abspielte, hat Maria Maggi mir gegenüber die Richtigkeit der Rechnungs-Aufstellung bis auf eine kleine nichtsbedeutende Differenz anerkannt."* Dies habe ich beschworen und *dafür trete ich ein.* Der Zusammenhang aller Vorgänge beglaubigt dies auch.

Frau Maria Maggi hat somit um sich zu retten, *mich verleumdet.*

Um diese letztere, durch ihr eigenes Interesse gebotene Verleumdung glaubhaft zu machen, hat sie in Tagebuch 44 Seite 37—38, Abschrift in Beilage 5, mich lügenhafter Entstellungen, gewinnsüchtiger Bosheit, der Anwendung verwerflicher Mittel zum Zwecke

„falsches Zeugniss vor Gericht zu werben“ beschuldigt und somit ebenfalls das Verbrechen der Verleumdung nach § 209 St. G. begangen.

Dass dem also, berufe ich zunächst die Akten über die Erhebung des Geisteszustandes meiner Schwester Frau Caroline Scherret in Graz, beim hochlöbl. k. k. Landes- als Civilgerichte Graz, Registratur VIII. 151, Jahrgang 1887 ff. In Details hiezu brauche ich mich nicht einzulassen. Das in Beilage 8 zu diesem Stoffe Vorgebrachte, enthält übrigens die wesentlichen Momente der ganzen Verhandlung. Für die augenblickliche Erörterung, schäle ich aus dem Riesenakte nur die Thatsache aus, dass meine Angaben zum Zwecke die Behandlung meiner Schwester als eine Irre zu erwirken, durch die amtlichen Erhebungen nicht nur als wahr erprobt, sondern noch *weitaus* überboten wurden, dabei Dinge ermittelt wurden, die ich selber gar nicht ahnen konnte. Also dürfte der von Frau Maggi mir vorgehaltene „gegründete Verdacht lügenhafter Entstellungen“ in sich zusammenbrechen. Die zwei von mir wahrlich in keiner Weise beeinflussten (vergl. Beilage 8) irrengerichtsärztlichen Gutachten vom 6. Dezember 1888 und 18. August 1889, erklären die Frau Caroline Scherret als irrsinnig. Der hohe k. k. oberste Gerichtshof fand die Gutachten nicht erschöpfend, denn die Gerichtsärzte hatten sich nicht ausgesprochen, ob der Caroline Scherret die Einsicht in die Folgen ihrer Handlungen abgehe (§ 21 a. b. G. B.), also, dass der höchste Gerichtshof am 26. November 1889, Z. 13241, die Frau zwar wohl als geistig belastet, aber noch *zurechnungs-*, somit rücksichtlich ihrer „ethischen Gebrechen“ oder „verwerflichen Handlungen“, *verantwortungsfähig* erklärte. Das spätere irrenärztliche Gutachten vom 28. Oktober 1891, Strafakt des hochlöbl. k. k. Landes- als Strafgerichtes Graz A 791, Jahrgang 1891, berücksichtigte den vom obersten Gerichtshofe am 26. November 1889 geübten Tadel und erklärte die Frau Caroline Scherret als eine *ererbt schwer belastete, vollständig wahnsinnige Person.*

Daraus geht hervor, dass die von Frau Maggi aus meinen Beziehungen zu meiner Schwester Caroline Scherret geschöpften Folgerungen *von den Thatsachen vollständig widerlegt werden.*

Um aber auch den von Frau Maria Maggi wider mich ausgespielten Haupttrumpf, dass ist die Erklärung ddo Graz 19. Februar 1891 der Frau Johanna Flucher, damals in Graz wohnend (Abschrift in Beilage 5), in ihrer innerlichen Wesenlosigkeit zu enthüllen, trenne ich mich auf kurze Zeit von Frau Maria Maggi.

*

Der hohe k. k. oberste Gerichtshof hatte mit Erlass vom 12. März 1889, Z. 2858 ergänzende Erhebungen über den Geisteszustand der Fr. Caroline Scherret angeordnet. In Folge dessen hat das hochlöbl. k. k. Landes- als Civilgericht Graz zur Z. 10766 anno 1889, von mir die Benennung von Auskunftspersonen begehrt, welche mit meiner Schwester Scherret im Verkehre standen oder stehen. Meine bezügliche Eingabe vom 20. April 1889 enthält fast am Schlusse folgenden Satz:

> „Als Caroline Scherret ihre Agitationen wider mich auch nach Marburg verlegte, besuchte sie die Frau Johanna Flucher, Hausbesitzerin in der Herrengasse 38, weil ihr irgend wer gesagt haben dürfte, dass ein kühles Verhältniss zwischen dieser Frau und ihrem Onkel, meinem Schwiegervater bestehe. Frau Flucher war so gentil, meiner Ehefrau von diesen Besuchen mit dem Beisatze Kenntniss zu geben, dass sie sich weitere Behelligun-

gen verbat. Frau Flucher, welche unserem Hause gegenüber wohnt, war es, welche Caroline Scherret am 30. August 1888 aus unserem Hause treten sah, um von da der Thüre des zum Flucher'schen Hause gehörigen Gartens zuzuschreiten." — So schrieb ich in dem Glauben an vorhandene bessere Gesinnungen bei notorisch und auch gerichtskundig obwaltender familiärer Disharmonie.

Die Erklärung der Frau Johanna Flucher vom 19. Februar 1891, Abschnitt in Beilage 5, Seiten 11—12,* nöthigt mich, das Verhältniss meines Schwiegervaters Herrn Carl Ritter v. Födransperg zu seiner Nichte (Tochter seines vorverstorbenen Bruders Anton), Frau Johanna geb. v. Födransperg und deren Gatten Herrn Carl Flucher näher zu kennzeichnen, und aus dieser Kennzeichnung die innere Qualität des Aktes vom 19. Februar 1891 aufzublättern.

Im Grunde einer ungewöhnlichen Vertragsbestimmung, gefestigt im Haus-Verkaufs- und Kaufs-Vertrage vom 1. Dezember 1866 und dem späteren Notariatsakte Dris Mathäus Reiser, ddo Marburg 15. Jänner 1880 Z. 9502, hatten am Hause Schillerstrasse Nro 8 in Marburg drei Ehepaare bestimmte Antheile, mein Schwiegervater Carl und seine Gattin Anna mit je einem Viertel die Hälfte, Carls Bruder Anton und dessen Gattin Franciska zusammen ein Viertel, der beiden letzteren Tochter Johanna und deren Gatte Herr Carl Flucher zusammen auch ein Viertel. Diese sechs Personen hatten vereinbart, dass die Antheile eines Ehepaares beim Tode eines Gatten dem überlebenden Gatten zuzufallen haben. Stirbt auch der zweite Gatte, ist somit ein Ehepaar erloschen, so haben die überlebenden Ehepaare beziehungsw. Theile eines solchen, das Recht zur Uebernahme der ledig gewordenen Theile u. zw. allzeit zu dem Gestehungspreise per 11162 fl. 46 kr. des im Jahre 1866—67 gebauten Hauses. Diese seltsamen Bestimmungen bargen die Drachensaat mannigfachen Haders.

Als meines Schwiegervaters Gattin, Frau Anna geb. Jäger am 22. März 1876 starb, erhoben deren gesetzliche Pflichterben (Enkel) höhere Ansprüche, als ihnen nach den beschränkenden Bestimmungen des Vertrages vom 1. Dezember 1866 zukommen konnten. Sie verlangten die Ausmessung des ihnen zukommenden Pflichttheiles nach dem damaligen Werthe der zu diesem Zwecke gerichtlich auf 18.366 fl. 70 kr. geschätzten Realität und nicht nach den ursprünglichen Gestehungskosten per 11.162 fl. 46 kr., wodurch für den ein Viertelantheil der Verstorbenen eine Differenz von 1801 fl. 6 kr. sich ergab. In dem darüber entbrochenen Rechtsstreite beim löblichen k. k. Bezirksgerichte Marburg l. Dr. U., Akt III 804 anno 1877, waren es insbesonders die Eheleute Carl und Johanna Flucher, welche bei ihrer Zeugen-Vernehmung am 21. Februar 1878, die bestimmte Feststellung der Baukosten durchkreuzten, was dem wirklichen Wissen, zumal des Herrn Carl Flucher nicht angemessen sein konnte. Diese schwankenden Aussagen hatten Einfluss auf den Ausgang des Prozesses, welcher verloren wurde, allerdings vorwiegend mit der Begründung, dass Pflichttheile nach dem vollen Werthe des Vermögens auszumessen seien, §. 784 a. b. G. B., Urtheil erster Instanz vom 10. Juli 1878 Z. 6694 in 9, bestätigt in zweiter Instanz am 4. Dezember 1878 Zahl 10022 in 10. Mein Schwiegervater hatte sohin neben circa 250 fl. Kosten, 1801 fl. 6 kr., somit bei dem bescheidenen Vermögensstande (die Verlasseinantwortung vom 13. September 1890 Zahl 13206 hat für die Alleinerbin ein reines gebührenpflichtiges Vermögen von 13.747 fl. 93 kr. festgestellt) immerhin einen namhaften Betrag mehr zu bezahlen,

---

* Dieselbe ist abgedruckt hier vorne Seiten 145—146.

als mit Rücksicht auf den eigenthümlichen Vertrag vom 1. Dezember 1866 gelegentlich der anderen Erbfälle unter den Angehörigen des kinderreichen Anton v. Födranspergischen Stammes — (ich berufe nur die spätere Verlassabhandlung nach der Mutter der Frau Johanna Flucher, wo es sich um *zahlreiche Kindespflichttheile* handelte, ddo k. k. Bezirksgericht Marburg l. Dr. U. 28. Juni 1881, Zahl 4261, Reg. IV 42 anno 1881) verlangt und liquidirt wurden, einen Betrag, um welchen sammt dem Zinsenanwachse, dann die — *Pflichterbin* des Carl von Födransperg verkürzt erscheint.

Während des ganzen Vertrags-Verhältnisses vom Jahre 1866 an, haben vor allen anderen Verwandten insbesonders die Eheleute Carl und Johanna Flucher sich bemüht, ihrem Onkel, dem Ritter Carl von Födransperg das Leben möglichst sauer zu machen. Solchem Gebaren gegenüber war allerdings auch der Ritter gepanzert, schwertumgürtet und gesport. Es kam dahin, dass der Ritter als Verwalter des Hauses im Sinne § 810 a. b. G. B., den Hausmitbesitzern Eheleuten Flucher schon im Jahre 1870 die Wohnung im „Familienhause" zu kündigen und diese in erbitterter Weise geführte Rechtssache bis zur *Delogirung* der Eheleute Flucher aus *dem Hause, an welchem sie* $^5/_{12}$ *Antheile besassen,* im Wege des vom hohen k. k. Oberlandegerichte Graz *zweimal,* am 31. Mai und 5. Oktober 1870, Zahlen 6316 und 12122 bestätigten Verfahrens, durchzuführen gezwungen war.

Der Ritter Carl vom Födransperg, welcher nach seinen Aufschreibungen geradezu suchte, um aus seinen näheren Umgebungen einen Erben wählen zu können, wandte sich gemäss seiner Erfahrungen von diesen völlig ab, und schuf sich selbst ein neues verwandtschaftliches Rechtsverhältniss im Sinne der §§. 179—184 a. b. G. B., indem er nach fünfjähriger Erprobung. mit dem Vertrage vom 11. April, bestätigt k. k. Kreisgericht Cilli 29. April 1881 Zahl 2070, meine nunmehrige Gattin adoptirte. Bedingung dieses Vertrages war, dass die nunmehrige, im Rechte eines ehelichen Kindes stehende Tochter (§ 183 a. b. G. B.) den greisen Mann auf die Dauer seines Lebens bedräue und nicht verlasse. Als ich heiratete 1887, hatte ich mich dieser Bedingung anzubequemen.

Die thatsächlich waltenden Umstände mit den in Marburg wohnenden Verwandten, welche durch einige Gerichts-Verhandlungen illustrirt werden können, erklären ohne weitere Ausführung, dass der Ritter seiner Maid strenge Enthaltsamkeit, zumal im Verkehr mit den Fluchers auftrug. Obschon man denselben ihre Antheile an den Hausrenten beim Fenster hätte hineinreichen können, wurden dieselben bei diesen Fenstern vorbei zur k. k. Post getragen, um also bestellt zu werden. Auch die Bedingung dieser Enthaltsamkeit habe ich erheirathet.

Noch vor der Adoption hat meine Frau einmal einen Brief des Ritters an seinen Neffen Carl Flucher bei der Wohnungsthüre abgegeben, über die Thürschwelle trat sie nicht. Eine Grobheit war die Folge und selbst diese Form des Verkehr ward dieses eine mal und nicht wieder geübt. Gar *niemals* kam meine Frau in die Wohnung der Eheleute Flucher, wohl aber sprach die Frau Flucher öfters meine Gattin auf der Strasse an, wenn sich beide, meistens gelegentlich des Markteinkaufes am Morgen trafen. Diesen Ansprachen konnte sich meine Gattin höflicherweise nicht entziehen. Also geschah es auch einmal, kurze Zeit nach dem 30. August 1888, wo Frau Flucher meiner Frau die Begegnung mit meiner Schwester am 30. August 1888 mittheilte, ausserdem *dieselbe von freien Stücken meiner Frau versprach, mir schriftliche Mittheilung über die näheren Vorgänge bei*

der Begegnung mit Frau Scherret am 30. August 1888 zu machen, wozu es dann allerdings nicht kam.

Das Verhalten der Frau Flucher am 30. August 1888 und kurz darnach, wie sie selbst solches meiner Frau schilderte, gefiel mir und ich bezeichnete dasselbe in meiner Gerichtseingabe vom 20. April 1889 als „gentil". Um die Zeit der Vorlage dieser Eingabe, begegnete und sprach meine Frau die Frau Flucher und sagte ihr auch, dass sie über die erzählte Begegnung vom 30. August 1888 mit meiner Schwester vernommen werden dürfte.

Diese Begegnung vom 30. August 1888 hat nun wieder ihre besondere Vorgeschichte.

Meine Schwester hatte wider mich einen fast undenkbaren Prozess auf Rückgabe von Geschenken ob verwirkten Undankes nach § 948 a. b. G. B. eingeleitet, „Auskunft" hierüber in 11, worüber dann beim löblichen k. k. Bezirksgerichte zu Marburg l. Dr. U. am 2. Mai und 26. Juni 1888 verhandelt worden ist. Protokolls-Abschrift in 12. Im Prozesse obsiegte ich vollständig, ergab es sich ja doch verblüffender Weise, dass *nicht ein einziger* der Gegenstände, welche meine Schwester von mir zurückzufordern sich erdreistete, *jemals ein Eigenthum der Ansprecherin war.* Beil. 11, vergleiche Beil. 8, S. 25—26.*

Gelegentlich der zweiten Tagsatzung am 26. Juni 1888, legte meine Gegnerin bei der Inrotulirung der Akten zwei sogenannte „Aufklärungen" ein, mit welchen die Gegnerin die Bedingungen der §§. 487, 488, 491, 495 Absatz 2 und 496 Strafgesetzes reichlich erfüllte. Die Erhebungen wegen des Geisteszustandes der Frau waren damals soeben endlich eingeleitet worden. Bei dem Widerstande, welchen ich diesfalls bis dahin gefunden hatte, konnte ich mir dieses Materiale als verstärkenden Behelf nicht entgehen lassen. Ich klagte also ob Ehrenbeleidigung, jedoch mit dem Hinweise auf die Qualität meiner Gegnerin, siehe Klage vom 4. August 1888 im Schlussatze. Die Haupt-Verhandlung über meine Klage war auf den 30. August 1888 (Strafakt des k. k. Bezirksgerichtes Marburg l. Dr. U. Z. 4656 anno 1888) ausgeschrieben.

Am 22. August 1888 gebar meine Ehegattin unter erschwerenden Umständen. Am 30. August Morgens kam der Arzt knapp vor der Zeit, wo ich zu Gericht zu gehen hatte. Allein die Ordination hatte ich auch abzuwarten, weil ich nach derselben und mit Rücksicht auf die augenblickliche Abwesenheit der Monatdienerin die Wohnung absperren *musste.* Das was folgt, rechtfertigt meine gerade für diesen Tag angewendete grössere Vorsicht und wahrlich niemals in meinem Leben hatte ich also triftigen Grund zum Verschlusse meiner Wohnung.

Als der Arzt fortgegangen war, *lief* ich zu Gericht, kam nicht mehr genau zur Stunde in das Amtszimmer. Schlag 9 Uhr trat meine, zumal in solchen Dingen gerichtserfahrene Schwester vor und verlangte die Anwendung des § 46 St. P. O. und sohin den Freispruch. Der Richter wollte abwarten, meine Schwester bestand auf ihrem Begehren, setzte es durch. Nach den differirenden Uhren in der Stadt kam ich 5—10 Minuten nach 9 Uhr zu Gericht, meine Schwester sei gerade fortgegangen. Ich sah sie nicht, wahrscheinlich hat sie, irgendwo zur Seite stehend abgepasst, bis ich vorbei war. Dann aber, während ich mit den Gerichtsbeamten über die Belehrung nach § 46 St. P. O. und dessen in meinem Falle, ich meinte, nicht zutreffende Anwendung verhandelte, eilte meine Schwester in — *meine Wohnung.*

---

* Ueber diesen Rechtsfall siehe vorne S. 113—114.

Kurz nach meinem Abgehen war die Geburtshelferin Frau Josefa Wandaller zu meiner Frau gekommen. Während dieselbe ihre Verrichtungen machte, klopfte es wiederholt lebhaft an der Thüre. Frau Wandaller ging dahin und nach ihrer damaligen Erzählung gewahrte sie eine aufgeregte Frau, welche Einlass zu meiner im Bette liegenden Frau begehrte. Sie wurde abgewiesen. Frau Wandaller sagte damals zu meiner Frau: „Jetzt war da Eine draussen, die hat geschaut *wie der Teufel*, ich habe sie nicht eingelassen." Für Frau Wandaller hatte der Zwischenfall kein Interesse. Soweit sie selbst sich noch heute nach *sechs* Jahren daran erinnert, bezeugt der Notariatsakt 13 die Thatsächlichkeit des Versuches irgend einer ihr nicht bekannten Frau, zu meiner Gattin ins Zimmer zu kommen. Als ich heimkam, wusste ich wohl, wer so geschaut haben konnte „*wie der Teufel*". Es konnte Niemand Anderer als Caroline Scherret gewesen sein. Dass damals von einer Frau gesprochen wurde, welche „*wie der Teufel*" ausgeschaut habe, kann meine Ehefrau noch heute bezeugen, denn *sie* hat sich dies gut gemerkt.

Wohin Frau Scherret nach dem Weggange von uns ging, erfuhr meine Frau bald nach ihrer Genesung von Frau Flucher. Der Zusammenhang war auf natürliche Weise gegeben.*

Aus den mir damals mitgetheilten, auch auf ausgestossene Beschimpfungen ausgedehnten Erzählungen, hatte für mich *nur eine* charakterisirende Episode Werth, die ich auffasste, *allein* im Gedächtnisse behielt und welche *allein* ich festgehalten wünschte. Scherret habe, so erzählte Frau Flucher meiner Frau damals, davon gesprochen, dass es mir nach dem Tode meines Schwiegervaters schlechter gehen werde. Frau Flucher habe darauf geantwortet: „Im Gegentheile, besser". Und auf diese wenigen Worte *sei Caroline Scherret*

in trauriges Nachsinnen verfallen.

„Diese"

für die *wirkliche Art* der Caroline Scherret bezeichnende, durch ihr Verhalten mir gegenüber *während ihres ganzen Lebens* beglaubigte Episode, wollte ich festgehalten haben, weil daraus auf ungesuchte und markante Weise hervorgeht, dass *sie selbst* ihre anderer Orten verbreiteten Schilderungen über meinen Reichthum und die daran geknüpften Folgerungen für unwahr hält, aber doch so thut, um mir auch auf diesem Wege zu schaden und auch thatsächlich geschadet hat, wie ich empfindlich erprobt habe. Zu diesem kommen die Ausführungen im Majestätsgesuche vom 26. Jänner 1894 Beilage 8 auf Seite 24 und anderen Orten als Beleg heranzuziehen. Daraus wird mein Interesse klar, für *diese* sonst unscheinbare Episode ein Zeugniss zu bekommen und beglaubigt, dass gerade diesen Umstand zu bezeugen, meine Frau die Frau Flucher im Frühjahre 1889 ersucht hat. Von einem Umbringen war niemals die Rede.

In der That wurde Frau Flucher über Requisition des k. k. Landesgerichtes Graz vom 10. Mai 1889 Z. 14479, am 7. Juni 1889 beim k. k. Bezirksgerichte Marburg l. Dr. U. vernommen. Kurz vor dieser Vernehmung wurde meinem Schwiegervater am 31. Mai 1889 ein Brief Fluchers bestellt, in welchem letzterer eine Gefälligkeit begehrte, welche ihm hätte gewährt werden können. Ich ahnte den Zusammenhang und rieth meinem Schwiegervater zur Gewährung. Allein der Ritter wollte in Flucher'schen Dingen von irgend einer Concession

---

* Siehe vorne Seite 115 und 144.

nichts wissen. Also war ich darauf beschränkt durch eine längere Motivirung der von mir concipirten und bis zur Unterschrift abgeschriebenen Antwort, der darin ausgesprochenen Ablehnung den Stachel abzustumpfen. Origl. Brief u. Concept der Antw. in 14 a. u. b.

Die Vernehmung der Flucherin ging dann am 7. Juni 1889 vor sich und die Frau konnte sich — *an nichts mehr erinnern*, Auszug in 15. Dawider lässt sich nichts sagen. Allein mit Beziehung auf die in meiner Eingabe vom 20. April 1889 vorkommende Angabe, Frau Flucher habe meine Schwester am 20. August 1888 aus unserem Hause treten gesehen, um von da dem auf der entgegengesetzten Seite der Schillerstrasse situirten breiten Einfahrtsthore des zum Flucherschen Hause Nr. 28 Herrengasse gehörigen Gartens zuzuschreiten, gab Frau Flucher, zu diesem Punkte offenbar besonders befragt, die Aeusserung: „Ich habe die Caroline Scherret nicht aus dem Hause, wo Hauptmann Beckh wohnt, herausgehen gesehen und ist dies *von unserer Wohnung aus gar nicht möglich.*" — Es kann zugegeben werden, dass Frau Flucher meine Schwester nicht aus unserem Hause herausgehen sah, beziehungsweise sich daran nicht erinnerte, allein die Unmöglichkeit solches gegenseitig zu sehen, widerspricht den Thatsachen. Soferne nicht im Sommer durch Gartenfrüchte eine Verdeckung der Aussicht bestand, waren wir von unserer Seite in der Lage, wenn sich familiäre Intimitäten beim Fenster abgespielt hätten, insbesonders den *Wohnraum der Frau Johanna Flucher* auf das eindringlichste zu überwachen. Umgekehrt konnte also auch Frau Flucher meine Schwester bei unserem Hause heraus und bei ihrer Gartenthüre hinein gehen sehen. Neben der kurz vorher Seite 14—15 erwähnten, mir vor Allem be zeichnend erschienenen Episode, hat Frau Flucher damals eben dieses Hereinschlüpfen bei der Gartenthüre u. zw. mit dem Beisatze erzählt, es sei ihr des Onkels wegen unangenehm gewesen, dass Caroline Scherret von unserem damaligen Hause gerade hinüber, durch die Gartenthüre zu ihnen Eheleuten Flucher ging. So entstand ganz harmlos die vorne citirte die Eheleute Flucher belobende Fassung in meiner Eingabe vom 20. April 1889. Die von Frau Flucher vorgeschützte Unmöglichkeit, von ihrem Garten aus Jemanden aus dem Hause Schillerstrasse 8 herausgehen zu sehen, kann ich nicht gelten lassen. Ebenso sei noch an diesem Orte der Widerspruch angemerkt zwischen der Aussage der Frau Flucher in der Hauptsache des geschwundenen Erinnerungs-Vermögens am 7. Juni 1889, mit der breiten Mittheilsamkeit in der „Aussage zum ewigen Gedächtnisse" vom 19. Februar 1891.

Am 10. März 1890 starb mein Schwiegervater Herr Carl Ritter von Födransperg. Am 12. März 1890 trat ich zum *erstenmale* mit Herrn Carl Flucher in persönlichen Verkehr und schon am 1. April 1890 hatte ich Veranlassung, Herrn Flucher brieflich zu erklären, dass das ablehnende Verhalten meines Schwiegervaters ihm gegenüber „das allein denkbare" war. Von meinem schriftlichen Verkehr mit Flucher gibt Kundschaft die Zusammenstellung 16.

Die Zeugenaussage der Eheleute Flucher vom 21. Februar 1878, welche meinem Schwiegervater Schaden brachte, nun heimzugeben, wäre für meine Frau um so mehr Anregung geboten gewesen, als die Urtheile vom Jahre 1878 in 9 und 10 nun in ganz gleicher Weise für meine Frau präjudicirend waren. Für die Hälfte der Erbschaft, das ist für den Pflichttheil, sprachen gemäss §. 784 a. b. G. B. dieselben Umstände, gegenüber dem einseitig bereits durchbrochenen Vertrag vom 1. Dezember 1866. Meine Frau sah von einer Prozessführung ab und sehr bezeichnend ist die Aeusserung unseres Rechtsanwaltes Herrn Dr. Eduard Glantschnigg in der Antwort auf Flucher'sche Zumuthun-

gen, „schriftlicher Verkehr“ Beilage 16 Seite 7, 9—11 Zeile von unten, wo von den meiner „pflichttheilsberechtigten“ Frau zustehenden Rechten die Rede ist. Damit ist bewiesen, dass wir nicht jezt hinterher davon reden, sondern schon damals das Gewicht der Urtheile 9 und 10 in Bedacht genommen hatten.

Der „schriftl. Verkehr“ Beilage 16. offenbart ungestümes Drängen des Herrn Flucher. Wir beide wollten mit diesem Herrn rasch abkommen und gerade der Brief Dris Glantschnigg, Beilage 16 Seite 7—8, förderte diesen Wunsch. Schon am 22. April 1890 unterzeichnete meine Frau den Vergleich und am 30. April 1890 erfolgte die Abrechnung mit den Eheleuten Flucher.

Frau Johanna Flucher lebte damals getrennt von ihrem Gatten in Graz und am 22. April 1890 bekam meine Frau von ihr den Brief, Original in 17. mit einem familiären, dann dem geschäftlichen Ersuchen wegen der Unterschrift des Vertrages. Der Brief erheischte Antwort und weil ich zufällig am nächsten Tage nach Graz fuhr, zog ich es vor, Zeuge der Notiz am Briefe Beilage 17, die Mittheilung mündlich zu beantworten.

Ich trat damit zum *erstenmale* mit Fr. Flucher in persönlichen Verkehr. Mein Besuch war gewiss kein langer. Hiebei kam auch auf meine Schwester Caroline Scherret die Rede, welche ja vom Herrn Flucher im „schriftl. Verkehr“ 16 Seite 4, Post 7, am 30. März 1890 genannt worden ist. Und zwar beklagte sich Frau Flucher über die Scherret, welche sich Eigenmächtigkeiten gegenüber den kleinen Nichten der Frau Flucher erlaubt habe. Ihr Verkehr mit Scherret, so sagte Frau Flucher, sei ihrerseits ein zurückhaltender. Ich stimmte solcher Vorsicht bei.

Die Eheleute Carl und Johanna Flucher waren nach ihrer persönlichen Veranlagung nicht geeignet, mit meinem Schwiegervater in der ihrem verwandschaftl. Verhältnisse zukommenden Vertraulichkeit zu verkehren. Es sei. Noch bevor sich beide Theile gegenseitig erkannten, war am 1. Dezember 1866 ein Vertragsverhältniss geschaffen worden, welches dann — wie die Altersdifferenz voraussehen liess — zu Gunsten der Eheleute Flucher in Erfüllung kam. Letztere kamen somit 1890 in den Alleinbesitz des Hauses Schillerstrasse 8 in Marburg zum Gestehungspreise von ö. W. 11.162 fl. 46 kr. Im Jahre 1878 war dieses Haus auf 18.366 fl. 70 kr. bewerthet worden, im J. 1890 ist dieser Werth mit 20.000 fl. ohne Uebertreibung anzunehmen. Der Gewinn, der den Eheleuten Flucher aus den Mitteln des Onkels in den Schooss fiel, liegt auf der Hand. Denn ohne den Onkel wären *sie* nie Besitzer des Hauses geworden, einfach, weil sie und ihre Eltern gleich beim Beginn des Baues Mangels an Kapital stecken blieben. Es war nicht verwandtschaftliche Zuneigung, welche den Bruder und Ohm, Ritter Carl, von seiner in der Wüste zu St. Lorenzen an der Kärntnerbahn besessenen Veste bürgerlichen Charakters herbeirief, damit er helfe in grosser Noth. Also hatten die Eheleute Flucher alle Ursache, ihrem Ohm, dem nun sel. Ritter Carl vom Födransperger dankbar zu sein und dessen Angehörige angemessen zu behandeln.

Wir, meine Ehefrau und ich, als des sel. Ritters Angehörige, haben den Eheleuten Flucher, das denselben auf die eben gekennzeichnete Weise, gegen Zahlung der geringen Selbstkosten anerstorbene Haus, ungeachtet der zu Gunsten meiner Frau präjudicirenden Urtheile, Beilagen 9 und 10, ohne Rechtsstreit und ohne Aufschub überlassen. Brief Dris. Ed. Glantschnigg, Beilage 16 Seiten 7—8.

Unter diesen Umständen konnten wir wahrlich nicht ahnen, von Frau Johanna Flucher, der Schreiberin des Briefes vom 21. April

1890, Beilage 17, also im Geheimen angegriffen zu sein, wie aus der vor einem k. k. Notar am 19. Februar 1891 abgegebenen *„Aussage zum ewigen Gedächtnisse“* offenbar wird. Umsoweniger konnten wir derlei ahnen, als die Ausstellerin der Erklärung beziehungsw. Aussage vom 19. Februar 1891, als sie bald darnach 1891 oder 1892 wieder zu ihrem Gatten zog, einmal *zu uns* kam, um *mich* zu ersuchen, die Vormundschaft über zwei Nichten von ihr zu übernehmen, wofür ich dankte.

Aus dieser Reihe von Vorgängen und beilaufenden Umständen *ergeben sich zwingend folgende Schlüsse:*

1. Meine Frau konnte vom Jahre 1881 ab und bis zum 10. März 1890, also insbesonders nicht in den Jahren 1888 und 1889, in das Haus der Eheleute Flucher gekommen sein, um dort 1888 oder 1889 der Frau Flucher einen Besuch zu machen; sie ist auch bis heute nicht dort gewesen.

2. Wir beide Eheleute Beckh konnten vor dem 10. März 1890 nicht daran denken nach Graz zu übersiedeln, notabene um — das Haus meiner Schwester: (Prankergasse 11) *zu administriren.* Wir hätten um willen *dieser!* Administration die Auflösung des meiner Frau zu Guten kommenden Adoptions-Vertrages vom J. 1881 und somit um Willen *dieser!* Administration den Entgang eines Erbvermögens von 13.747 fl 93 kr. uns zugezogen.

3. Abgesehen von der voranstehend gegebenen, aus den Umständen natürlich beglaubigten Erzählung, konnten — um sich an schriftlich Verbürgtes zu halten — nach dem Wortlaute der auf die Frau Flucher bezugnehmenden Stelle meiner Gerichtseingabe vom 20. April 1889, unsererseits der Frau Johanna Flucher *niemals jene Aeusserungen in den Mund gelegt werden, welche Frau Johanna Flucher am 19. Februar 1891 bezeugte.* Ja selbst aus dem Brief der Frau Flucher vom 21. April 1890, Beilage 17 geht dies hervor, denn wie konnte Frau Jeannette Flucher am 21. April 1890 meine Frau anreden wie geschehen, von ihr Gefälligkeiten, ja sogar Familiäritäten verlangen, endlich meine Frau und mich ihrer besonderen Hochachtung versichern, wenn wir Beide, d. h. ich und meine Gattin, kaum ein Jahr zuvor, an Frau Jeannette oder Johanna Flucher eine Zumuthung gestellt hätten, welche die leztere Frau damals als eine „freche Lüge und unwahre Verleumdung“ zurückgewiesen haben will, wie Frau Flucher dann am 19. Februar 1891 bezeugt. Der Widerspruch zwischen diesem Zeugnisse und der Gerichtsaussage vom 7. Juni 1889, Beilage 15, bei welcher Fr. Flucher ein geringes Erinnerungsvermögen offenbart, dürfte auch in Betracht kommen. — Weder ich noch meine Gattin konnten je daran denken, ein allfälliges, von uns nicht controllirtes stündenlanges Abpassen der Frau Scherret auf mich, zur Absicht eines Mordattentates auf mich umzuprägen. Sollte die vorliegende Erklärung vom 19. Februar 1891, Beilage 5 Seite 11—12, wie ich nicht ohne Grund vermuthe, sich als ein Dictat meiner Schwester Caroline Scherret herausstellen, so wäre damit ein neues Beispiel gegeben, wie meine Schwester, ihrer Mutter und Grossmutter gleich, *die eigenen „verwerflichen Handlungen“* (Ausspruch des hohen k. k. obersten Gerichtshofes vom 26. November 1889 Z. 13241), *Vornehmungen und auch wirren Gedanken, auf die von ihr befeindeten Personen zu überschieben und auf diesem Wege prozessuale Verwicklungen anzuzetteln sucht.* Ob der in Graz mehrfach besprochene Fall mit der nicht zur vollen Wirkung gekommenen *Brandlegung* zwischen den zwei Häusern Nr. 9 und 11 in der Prankergasse in der ersten Hälfte des Monates Dezember 1893 etwa hier einzureihen kommt, sei der be-

hördlichen Beurteilung überlassen. Erhebungen ad hoc werden ja gepflogen.

4. Ueber den eigentlichen *Zweck* des meines Erachtens genügend beglaubigten Versuches meiner Schwester, am 30. August 1888 in meine Wohnung sich Einlass zu verschaffen, kann ich über Vermuthungen allerdings nicht hinauskommen. Sollte die in kritischer Zeit im Bette liegende schwer verletzte Wöchnerin aufgeregt werden? Oder galt der Besuch meinem damals acht Tage jungen Sohne? — Gewiss ist nur, eine gut meinende Absicht belebte das Vorhaben der Frau nicht, die bei ihrem Kommen *„wie der Teufel“* geschaut hat. Dafür bürgt der von den Irrengerichtsärzten widerholt (meines Wissens dreimal am 6. Dezember 1888, 18. August 1889 und 28. October 1891) festgestellte psychische Zustand der Frau Scherret, einer im Wege Vererbung von weiblicher Seite, *vollkommen wahnsinnigen und dabei ungewöhnlich bösartigen Person.* Sie *flucht meinen Kindern!* (Beilage 29 zu meiner Eingabe vom 4. April 1891) und *wünscht ihnen den Tod* (Beilage P. der Majestäts-Eingabe vom 26. Jänner 1894 in 8 Seite 27). *Zerstörung ist ihr Lebenszweck.* — Ich selbst wurde *drei Tage jung* am 18. November 1841 aus beweglichen Ursachen von meiner leiblichen ehelichen Mutter weggebracht. Noch als Knabe hatte ich mich *zweimal* vor meiner eigenen leiblichen ehelichen Mutter zu flüchten, am 12. März 1852, Gerichtsakt Original in 18 und am 14. Mai 1852. Für den letzteren Falll ebt meine damalige Beschützerin noch, kanns bezeugen: Frau Elise Maar, k. k. Rechnungsraths-Witwe, Wien, V. Bezirk, Einsiedlergasse 29.

5. Ich selbst konnte bei dem einen der Frau Johanna Flucher in Graz u. zw. richtig in der Attemsgasse, nach Beglaubigung der Note auf Beilage 17 am 23. April 1890 gemachten Besuche, ganz unmöglich also gesprochen haben, wie Frau Flucher mir in den Mund legt. Die Angelegenheiten meiner Schwester rangen mir eine grössere Zahl von Eingaben ab. In denselben habe ich, theilweise nicht ohne Schärfe, jene Personen mit Namen und Rang genannt, welchen ich einen meine Bestrebungen hemmenden Einfluss auf die Entscheidungen der höchsten Justizstellen beigemessen. Mit Ausnahme der Stelle am 20. April 1889 ist meines Erinnerns ihr (der Frau Flucher) Name von mir nicht angeführt worden.

6. Ebensowenig konnte ich damals, weinerlich oder nicht, von Zahlung aller Kosten im Grunde einer oberstrichterlichen Entscheidung und eines Expensars von 3000 fl. sprechen. Die Entscheidung des hohen k. k. obersten Gerichtshofes vom 18. März 1890, Zahl 3128, heischte von mir die Zahlung zweier ärztlicher Gutachten mit 242 fl. 80 kr. und was das Expensar von *3000 fl.* betrifft, so habe ich in meiner letzten Eingabe vom 26. Jänner 1894, Beilage 8, Seite 36 untere Hälfte, meine baaren „Einbussen“ im Kriege mit meiner Schwester, nun nach weiteren vier Jahren, erst auf *„über zweitausend Gulden“* beziffert, hiebei allerdings noch *lebhaftere* Klage über *„die mir höchst empfindliche Aufsaugung meiner Arbeitskraft seit vollen sieben Jahren“* geführt, weil nach meiner Gesinnung und Lebensrichtung diese Vergeudung völlig *unersetzlich* ist.

Somit geht aus dieser, der nöthigen Gründlichkeit wegen allerdings weitläufigen Darstellung hervor, dass die *„Aussage zum ewigen Gedächtnisse“* vom 19. Februar 1891 der Frau Johanna Flucher, welche als „die reine Wahrheit und nichts als die Wahrheit“ zu beeiden sie sich bereit erklärt, ihre früheren anfechtbaren Gerichtsaussagen vom 21. Februar 1878 und 7. Juni 1889, noch weit überflügelt, ein *Gemenge von Dichtungen* ist, aufgebaut auf den zwei

Thatsachen, dass meine Frau ihre Base die Frau Flucher einige male auf der Strasse aber niemals in ihrer Wohnung, ich selbst aber dieselbe zu Graz am 23. April 1890 u. zw. veranlasst durch eine *von ihr* gekommene Mittheilung, in ihrer Wohnung besuchte und sprach.

Schon aus dem Tone des Conceptes dieser „Aussage zum ewigen Gedächtnisse" vom 19. Februar 1891 ist die *intellectuelle Urheberin* derselben heraus zu finden. Der mit einem Monatsgenusse von 22 fl. aus dem einst ihr gehörigen Hause Prankergasse 11 in Graz gedrängten Mutter der Caroline Scherret ging ja in dem gemietheten Dachkämmerchen auch nichts ab, sie war ja ganz gut aufgehoben also, vom (Beilage 11, Seite 3 unten) 11. August 1868 — † 14. Jänner 1876. Die näheren Umstände vertiefen die Meinung über die *intellectuelle Urheberin* Frau Caroline Scherret.

Die „*Aussage zum ewigen Gedächtnisse*" vom 19. Februar 1891 *ist nicht nur allein von Wort zu Wort unwahr, sondern das dort Ausgesagte ist nach allen Merkmalen* **geradezu unmöglich.** Diese „Aussage" ist eben einfach ein *Dictat* — meiner Schwester Frau Caroline Scherret, von welcher ihr eigener Vertreter, der Grazer Rechtsanwalt Herr Dr. Wilhelm Kienzl im Rekurse vom 12. September 1889, bei Bekämpfung der von den Gerichts-Psychiatern gemachten Vorhalte sprach: „Wahrlich, weniger als die Hälfte dieser schönen Charakterzüge müssten genügen, Frau Scherret als *ein moralisches Scheusal hinzustellen, wie es die Welt im Jahrhundert nur einmal gebiert*". Frau Scherret selbst rühmt sich aber noch *mehrerer* Leistungen, als den Gerichtsärzten bekannt geworden sind. Vergleiche mein Majestätsgesuch vom 26. Jänner 1894, Beilage 8, Seite 20.

Diese unglückselige Frau hat in allen mir von ihr seit dem Jahre 1886 aufgebürdeten Prozessen, aus einem Körnchen Wahrheit ein massloses Phantasiegebilde geschaffen, geeignet zu verblüffen und die Meinung über den Gegner verwirrend zu beeinflussen. Die Methode ist dieselbe, vor welcher ich schon 1878 gewarnt worden bin mit den Worten: „Oberlieutenant Beckh, *Sie ahnen gar nicht, von wo Sie angegriffen werden, nirgends auf geradem Weg, denn auf diesem wüssten Sie sich Ihrer Gegner zu erwehren*". (Majestätsgesuche vom 15. Mai 1888, Seite 6, und vom 4. April 1891, Seite 19.)

Das vor einem k. k. Notar ausgefertigte Dokument vom 19. Februar 1891, beurkundet neuerdings die Gefährlichkeit der Frau Caroline Scherret und zugleich auch die Gefährlichkeit der Frau Johanna Flucher, welche letztere sich zu solchem Werke heimtückischer Bosheit zum Schaden von Leuten missbrauchen liess, welche ihr wahrlich nichts Feindseliges gethan haben und welche sie selbst am 21. April 1890, Beilage 17, ihrer „besonderen Hochachtung" versichert hatte.

Die „Aussage" der Frau Flucher lag nicht im Kasten. Bei der Art der Empfängerin dieser Urkunde wurde dieselbe vom 19. Februar 1891 gewiss *mehrere male und verschiedener Orten* wider mich verwendet.

In welchen Zuständen leben wir denn, dass ich, der dadurch Betroffene, diese Schrift erst *drei Jahre* nach ihrer Ausstellung, genau am 15. Februar 1894 zu Gesicht bekommen konnte, dies auch nur dem zufälligen Umstande zu verdanken habe, dass mir als Geklagten die Einsicht in diesen nun seit 29. Juli 1893 bei *öffentlichem Gericht* liegenden Akt nicht mehr vorenthalten werden durfte. Aber noch eine am 30. Dezember 1893 in Graz gestellte Bitte um Einsicht in den Akt, in welchem ich kurz darnach die Urkunde vom 19. Februar 1891 fand, konnte abschlägig beschieden werden! Anschluss Y zur

Beilage 8, Seite 40. Angesichts dieser neuerlichen Wahrnehmung relictirt sich erst die mir gegenüber seit 1889 bei den Gerichtsbehörden in Graz bethätigte Verweigerung der Einsicht in die Akten über meine Schwester.

Auf diesem Wege der Entziehung der Akteneinsicht, kann der reinste Mensch für Beurtheiler späterer Zeiten, ganz gefahrlos zum verworfensten Verbrecher, zum Ungeheuer umgeprägt werden. *Ich bin in diese Lage gerathen.*

Solche Entziehung der Kenntniss von Vorgängen gerade vor dem Betroffenen, ermöglicht aber auch, einen in solcher Weise Angegriffenen zu zerreiben, ohne dass das ausersehene Opfer weiss, wo und wie man an seiner moralischen Pulverisirung arbeitet. *Auch in diesem Falle stehe ich. Ich kam herunter, ich wusste nicht wie,* ja ich konnte den Ursprung gar nicht ahnen, wie mir schon 1878 (siehe vorhergehende Seite, Mitte) gesagt worden ist.

Angesichts dieses jüngeren nun offenbar gewordenen heimtückischen Angriffes, sind alle meine seit Jahren abgegangenen Aeusserungen, insbesonders aber ist jeder Satz in meinem jüngsten allergeh. Majestätsgesuche vom 26. Jänner 1894, Beilage 8 gerechtfertigt und sehe ich der Verantwortung vor dem Volksgerichte mit Beruhigung entgegen.

Ein also Angegriffener muss unrettbar zu Grunde gehen (Beilage 8, Seite 37 oben) und wäre er Gottes Sohn. Ja! wir wissen, das Gottes eingeborner Sohn, also angegriffen, am Kreuze (gleichwerthig mit dem heutigen Galgen) sein leibliches Leben hat lassen müssen.

*

Indem ich die Frage aufwerfe, ob nicht *noch andere* „Aussagen zum ewigen Gedächtnisse" von ähnlicher Qualität wie jene vom 19. Februar 1891 bestehen, *greife ich zunächst an das, was mir kundbar geworden,* an die Thatsache, dass die von Frau Johanna Flucher am 19. Februar 1891 vor einem k. k. Notar unter feierlichen Formen gemachte „*Aussage zum ewigen Gedächtnisse*" vorliegt und zwar seit 29. Juli 1893 bei *öffentlichem Gerichte.*

Diese „Aussage" kam dahin durch die Hand der — Frau Maria Maggi, welche nun als dritte im Bunde dieser Frauen, wider mich auftritt.

Und diese letztere Frau bedient sich dieser „*Aussage zum ewigen Gedächtnisse*", um mich in ihrer am 29. Juli 1893 überreichten Eingabe Beilage 5 beschuldigen zu können, dass ich *um falsches Zeugniss vor Gericht werbe,* dass ich ebenso in den wider sie spielenden Rechtshändeln *falsche Aussage abgegeben habe* und dass somit das Zeugniss „*dieses Menschen*" nicht glaubwürdig sein könne, in dem wider sie wegen *vier* Meineiden eingeleiteten Strafprozesse. Die prompte Wirkung dieser Verleumdung offenbart die in allen ihren Stützen wankende Entscheidung des hohen k. k. Oberlandesgerichtes Graz vom 8. November 1893, Zahl 10983, Beilage 7. Diese Entscheidung lädirt meinen Vollwerth, indem sie wider meine Glaubwürdigkeit als Zeuge „schwere Bedenken" äussert, dafür aber der Aussage der Frau — Ernestine Fritz von Friedenlieb, zugleich Schwester der Angeklagten, „ausschlaggebenden Einfluss" beimisst. — Einen Unglücklichen, der hingerichtet werden soll, frägt noch in der letzten Stunde der Staatsanwalt, ob er nichts auszusagen habe. Der Staatsanwalt muss also diesen Unglücklichen noch für glaubwürdig halten. Mich, den k. und k. Hauptmann von reiner Vergangenheit, stellt das hohe k. k. Oberlandesgericht für Steiermark, Kärnten und Krain mittelst Erlass vom 8. November 1893, Zahl 10983, Beilage 7, u. zw. zu Gunsten der

seit zwanzig Jahren in unreinlichen Manipulationen machenden Frau Maria Maggi, rücksichtlich der Glaubwürdigkeit als Gerichtszeuge, hinter die — gleichwerthige Schwester der Frau Maggi und *hinter einen zum Tode verurtheilten Verbrecher!* Thatsache!

An der Hand des von mir hiemit kritisirten Aktes, Tagebuch 44, welcher unterm 27. Juli 1893; des „Einspruches", Tagebuch 60, welcher unterm 31. Oktober 1893, bei *öffentlichem Gerichte* vorgelegt wurde und welche beide mir u. zw. auch nur in Folge eines Zufalles *erst am 15. Februar 1894 zu Gesichte kamen, begreife* ich die wider mich verfügte Rangs-Eintheilung in der Eigenschaft als Zeuge vor Gericht.

Durch die „*Aussage zum ewigen Gedächtnisse*" vom 19. Februar 1891 und die zugehörige Eingabe der Frau Maria Maggi vom 27., präs. 29. Juli 1893, Tagebuch 44, mit den auf den Seiten 34—39 enthaltenen Ausfällen wider mich, zumal durch die allda Seite 37 enthaltene ausnehmend reizende Anrufung von geheimen Personalakten bei der steirischen Landschaft, bekomme ich *endlich* eine Handfeste, zum Ausweise der Methode, des wider mich *seit dem Jahre 1876, also seit achtzehn Jahren geführten Vernichtungskampfes.* Die damit in unantastbarer Beweiskraft vorliegenden Thatsachen, geben nicht nur die gründlichste Rechtfertigung für mein bisheriges Auftreten, sondern zugleich auch den Beweis eines, solcher Gegnerschaft gegenüber ganz unverdienten massvollen Verhaltens.

Aus dem *Kampfe mit Männern* ist endlich ein *Balgen mit Weibern* geworden, deren intriguante Netze aber endlich doch rissen.

Der Fall dürfte als ein symptomatischer angerufen werden dürfen. Denn Angesichts desselben begreift man den Ausspruch des weisen Bearners, weiland Königs Heinrich IV. von Frankreich und Navarra: „Die Galgen sind nur für die Unglücklichen, nicht für die Schuldigen!" Auch die Zuchthäuser sind nur für die armen Teufel, nicht für die Schuldigen in Sammt und Seide. — Also bin ich einem geradezu köstlichen Ausspruche nahe gekommen, welchen in jüngster Zeit am 26. Jänner 1893 im österr. Abgeordnetenhause Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister Feldzeugmeister Graf Welsersheimb gemacht hat: „Vielleicht — es liegt die Frage nahe — werden wir noch ein Gesetz brauchen, für den Schutz der Gesellschaft gegen die *unschuldig Freigesprochenen*".

Ich meinerseits bin in einer noch eigenthümlicheren Lage, welche geradezu den Stift des Satyrikers schärft.

In meiner Brust — wer denkt nicht an Arnold Winkelried — wühlen die von ätzendem Verleumdungsgift getränkten Sperre *dreier* — als ob *eines* nicht genügt hätte! — *Weiber*, welche die Wege unseres gemüthstiefen deutschen Dichterfürsten wahrlich nicht hätten kreuzen dürfen. Ein schöner Gedanke wäre ungeschrieben geblieben. Denn wahrlich, diese *drei* Grazerinnen (zur Zeit als sie die hier in Rede stehenden Handlungen begingen, athmeten sie Grazer Luft) dürften nicht jenen Frauen beigezählt werden können, welche „in der Grazie züchtigem Schleier das ewige Feuer schöner Gefühle mit heiliger Hand nähren."

Ich rufe die Einwirkung des Staatsanwaltes auf, damit er mit festem Griffe den Schleier von der unheimlichen Werkstätte *dreier* Frauen wegziehe und die dort zischende und brodelnde Glut der Verleumdung an den Tag und vor Gericht bringe, damit sich dort die Kraft unserer Institutionen für das Recht erprobe.

Und in zweien meiner Fälle, Maggi und Scherret, handelt es sich — und darin liegt der Humor in dieser sonst so unsäglich

traurigen Sache — gar nicht um den Schutz gegen „unschuldig Freigesprochene", soweit waren die „Damen" noch nicht, sondern, dass im Falle Maria Maggi die in Folge einseitig präparirter Informationen *auf vollständiger Verkehrung des wahren Sachverhaltes* aufgebaute inappellable Entscheidung des hohen k. k. Oberlandesgerichtes Graz vom 8. November 1893, Zahl 10983 revidirt — im Falle der gemengt wahnsinnigen, gemengt ruchlosen Frau Caroline Scherret aber gar nur, entweder die Entscheidung des höchsten Gerichtshofes im Reiche vom 26. November 1889, Zahl 13241, Abschritt in Beilage 19, oder der spätere Ausspruch der Gerichts-Psychiater vom 28. Oktober 1891, Beilage 20, *endlich ernstlich in allen durch diese Akte gebotenen Consequenzen zur Wirkung gebracht werde.* Es ist völlig gleichgiltig, ob das eine oder das andere Mittel angewendet wird, beide führen schliesslich zur *gleichen* Wirkung. Werden die Consequenzen der Beilage 20 gezogen, so erfolgt unter Vermeidung alles öffentlichen Skandales die Abgabe in das *Irrenhaus*; kömmt Beilage 19 zur Anwendung, so wird nach öffentlicher Breitlegung des Falles vor dem Schwurgericht Frau Scherret entweder in's *Irrenhaus* abgegeben oder verurtheilt und im letzteren Falle stellt die Verwaltung der Strafanstalt 14 Tage nach Antritt der Strafe den Antrag auf — Abgabe in's *Irrenhaus.*

Indem ich voranstehend die in Graz ausgedachten und verübten „verwerflichen Handlungen" (Ausspruch des hohen k. k. obersten Gerichtshofes vom 26. November 1889, Zahl 13241) der *drei Frauen*: *a*) Caroline *Scherret*, geb. Graz *1840*, derzeit wohnend Graz, Steyrergasse 42, *b*) Maria *Maggi*, geb. Schleinitz bei Marburg *1841*, wohnend Graz, Jakominiplatz 15, *c*) Johanna *Flucher*, geb. Wien circa *1842*, am 19. Februar 1891 wohnend Graz, Attemsgasse 15, derzeit aber wieder bei ihrem Gatten Herrn Carl Flucher, Wein-, Holz- und Kohlenhändler zu Marburg a. d. Drau, Herrengasse 38; zur Kenntniss

der hochlöblichen k. k. Staatsanwaltschaft in Graz

bringe, bitte ich, sowohl im eigenen Namen, als auch als natürlicher Vertreter meiner Gattin Ottilie, geb. Fröhlich-Födransperg, rücksichtlich der auf dieselbe mit Einfluss nehmenden „Aussage zum ewigen Gedächtnisse" der Frau Johanna Flucher ddo Graz 19. Februar 1891 im Namen meiner Gattin, um die Einleitung des zukömmlichen Verfahrens wider die genannten drei Frauen ob *Verbrechens der Verleumdung* gemäss § 209 und Bestrafung nach § 210 *a* und *b* St.-G. und zugleich auch um Bestimmung voller Genugthuung rücksichtlich des zugefügten Schadens im Sinne des 30. Hauptstückes und insbesonders der §§ 1323 und 1324 a. b. G. B., worüber ich mir gelegentlich der Hauptverhandlung die Anträge zu stellen noch vorbehalte.

Marburg an der Drau, Charfreitag, den 23. März 1894.

Leopold v. Beckh-Widmanstetter m. p.

5.

Aus dem Strafakte des k. k. Landes- als Strafgerichtes Graz, *A 793 anno 1894*, gegen Maria Maggi und Genossen wegen Verleumdung, *Tagebuch 29.*

Protokoll,

aufgenommen vom Untersuchungsrichter Herrn Gerichtshof-Adjunkten Albin Scharnagl mit Frau *Maria Maggi* am 2. Juni 1894. Im Gegenstande (wörtlich):

Die von Leopold von Beckh-Widmanstetter gegen mich erstattete Anzeige ist vollkommen unbegründet.

Der Anzeiger scheint dies selbst einzusehen, denn er hat anlässlich einer Ehrenbeleidigungs-Verhandlung in Marburg vor circa acht Tagen alle Angaben, die mich belasten könnten, zurückgenommen.

Dass die Eingabe vom 29. Juli 1893 Z. 17189 auf Grund der von mir ertheilten Informationen durch meinen Vertreter Dr. Lansinger und beziehungsweise Dr. Glück gemacht worden ist, stelle ich nicht in Abrede. Dieselbe war nur eine Vertheidigungsschrift meinerseits, in der nichts Unwahres enthalten war.

Ich habe die Schrift, welche von Dr. Lansinger verfasst und von Dr. Glück nach Durchsicht signirt war, vor der Ueberreichung durchgelesen und mich überzeugt, dass sie keine Unwahrheiten enthalte.

Dass sich Beckh v. Widmanstetter bei Johanna Flucher um falsches Zeugniss beworben hat, geht aus dem Notariatsakte, der dem Gerichte vorgelegt wurde, hervor. Wenn die in demselben angeführten Umstände unrichtig sind, dann ist allerdings auch der Vorwurf gegen Hauptmann Beck nicht gerechtfertigt.

Meine Thätigkeit hat sich aber darauf beschränkt, den Notariatsakt dem Gerichte vorzulegen.

Ob Hauptmann Beck im Civilprozesse und im Strafprozesse wider mich, widerspruchsvolle Aussagen gemacht hat und ob in meiner eingangs bezogenen Eingabe dem Anzeiger in dieser Richtung ein ungegründeter Vorwurf gemacht wird, ist ohnehin aus den Akten zu ersehen.

Ich halte es daher für überflüssig mich darüber weiter auszusprechen.

Nach Vorlesung:

Richtig!
Maria Maggi m. p.

6.

Neue Strafanzeige wider Frau Maria Maggi ddo 8. Juli 1894, erstattet von L. von Beckh-Widmanstetter.

Hochlöbliche k. k. Staatsanwaltschaft!

Ueber Aufforderung des hochlöblichen k. k. Landes- als Untersuchungs-Gerichtes in Graz habe ich in dem Meineidsprozesse wider Maria Maggi, geborne Stella, Notariatsbeamtens-Gattin und Realitätenbesitzerin in Graz, Jakominiplatz Nro 15, unter Register Nro 1185, Protokollszahl 16889, Jahrgang 1892, am 16. März 1893 die unter Tagebuchzahl 26 einverleibte Aussage abgelegt.

In dieser Aussage habe ich die mir selbst bekannt gewordenen, nach meinem Rechtsbewusstsein ungehörigen Handlungen der Frau Maria Maggi dem Strafgerichte vorgetragen, damit diesem seit Jahren wahrnehmbaren Treiben ein Ende bereitet werde.

Zu dieser Erweiterung ward ich herausgefordert insoferne, als Herr J. U. Dr. Johannes Lansinger, Advokat, derzeit in Gleisdorf und wie er selbst sich nennt: seit 1879 Freund, Vertrauter und Berather in *allen* Rechtsangelegenheiten der Frau Maria Maggi, in seiner in der Zeit vom 23. Dezember 1892 bis zum 15. Jänner 1893, Tagebuchz. 10 abgegebenen protokollarischen Aussage, gerade mich in geschickter Gruppirung eines trügerischen Einflusses im Gebiete jener vermögensrechtlichen Vorgänge zieh, aus welchen sich zum Schlusse die Strafanzeige wider Frau Maggi wegen vier Falscheiden ausgestaltete.

Also herausgefordert, war der Ausdruck meines Vortrages in der Gerichtsaussage Tagebuchz. 26 schärfer, als es die Gesetze unseres Staates zulassen — *der sachliche Inhalt dieser Aussage ist aber, leider! von Thatsache zu Thatsache wahr.*

Der lebendige Ausdruck in meiner Aussage erzeugte noch lebendigere Gegenströmung. Zuerst klagte mich Frau Maggi wegen Ehrenbeleidigung. Als die Verhandlung darüber bis zum Ausgange ihres Prozesses vertagt worden war, beschuldigte mich Frau Maggi de praes. k. k. Staatsanwaltschaft Graz, 5. Juni 1893, Z. 4395, ich hätte das k. k. Gericht belogen, ein Anwurf der sachlich gar nicht haftete. De praes. Untersuchungsgericht Graz, 29. Juli 1893, Z. 17189, Tagebuchzahl 44, leistete Frau M. Maggi einen randlosen Leidenschaftsausbruch, von welchem ich erst verspätet Kenntniss bekam, darob am 23. März 1894 die Verleumdungs-Anzeige einbrachte; diesfalls wurden Erhebungen angeordnet.

Alle diese Verzweiflungs-Ausbrüche verfehlten in erster Instanz die Wirkung, diese hochlöbl. k. k. Staatsanwaltschaft brachte am 14. Oktober 1893, Z. 8192, die Anklage wegen vier Falscheiden wider Frau Maria Maggi ein.

Ueber den zugegeben vom Herrn Dr. Johannes Lansinger verfassten Einspruch der Angeklagten, Tageb. 60, hat das hohe k. k. Oberlandesgericht in Graz im Tenor meiner Aussage vom 16. März 1893 den Ausdruck vorhandener Leidenschaftlichkeit erkannt und am 8. November 1893, Z. 10983 ausgesprochen, dass sich unter den von der Anklage aufgebotenen Zeugen zwei in einem nicht vollgiltigen Zustande befänden: die Beschädigte Frau Cäcilia Baumgärtner, nach Meinung der hohen zweiten Instanz eine Wuchererin, „deren Geldgier aus den Prozessen sattsam hervorleuchtet“, und ich, der (§ 170 P. 6 St. P. O.) in unverkennbarer Feindschaft wider die Beschuldigte lebe, der ich weiters meine Angabe, Maria Maggi habe die Verrechnung anerkannt, aussergerichtlich *widerrufen* haben soll. In wie weit auch nur einer dieser dem Einspruche Tagebuch 60 entnommenen Vorhalte die Probe besteht, habe ich mich anderer Orten schon ausgesprochen. So im Majestäts-Einschreiten vom 26. Jänner 1894, Seite 38 ff., derzeit über meine Eingabe beim hohen Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes in Graz vom 24. April 1894, noch in Verhandlung; in der Verleumdungsanzeige vom 23. März 1894, ebenfalls in Verhandlung.

Rücksichtlich des sachlich wichtigsten Vorhaltes im „Einspruche“ Tagebuch 60, dass ich die Anerkennung einer Verrechnung durch Maria Maggi aussergerichtlich *widerrufen* haben soll, wurde ich ausserdem am 2. Juli 1894 vom Untersuchungsrichter in Marburg vernommen, verweise auf das Vernehmungs-Protokoll und bringe daraus hier nur vor, dass aus der Zurückziehung eines Aktes, noch nicht der Widerruf von Thatsachen gefolgert werden kann, die in jenem Akte angeführt sind, dass aber *von mir persönlich ein derlei Widerruf gar nicht vorliegt.*

Andererseits hat die hohe zweite Instanz am 8. November 1893 auf die Zeugenschaft der Frau Ernestine von Fritz compromittirt, dieser „*ausschlaggebenden Einfluss*“ beigemessen. Es scheint diesfalls ganz übersehen worden zu sein, dass Frau Ernestine v. Fritz die ausserdem noch im Abhängigkeits-Verhältnisse stehende Schwester der Beschuldigten ist, somit im Civilverfahren § 141 a, A. G. O., sogar als *verwerfliche* Zeugin zu gelten hätte, während es der hohen zweiten Instanz gewiss unbekannt war, dass Frau Ernestine v. Fritz *zur selben Zeit* auch im Sinne § 140 b, A. G. O., durch Abstrafung mit

sechsmonatlichem Kerker wegen Verbrechens des Betruges mit Urtheil des hochlöbl. k. k. Landesgerichtes Graz vom 6. November 1893 (also zwei Tage vor Schöpfung der Entscheidung vom 8. November 1893), die Qualification eines *verwerflichen* Zeugen sich zugezogen hatte. — Nach der St. P. O. dürfte auf *diese* Zeugin ausserdem noch Geltung haben § 170 Punkt 1, Verdacht der Theilnahme, dann Punkt 7 und auch Punkt 2, zweiter Absatz.

Diese letztere also gekennzeichnete doppelt „*verwerfliche*" Zeugin gab dann auch die klassische, mit früheren Aussagen derselben (siehe zumal Strafakt Landesgericht Graz A 518 anno 1886, Tagebuch 2 und 10) in diametralem Widerspruche stehende Aussage vom 13. Dezember 1893, Tagebuch 69 des Strafprozesses gegen Frau Maria Maggi (vergleiche St. P. O. § 170, Punkt 7.).

Zur weiteren Unterstützung kam noch die Aussage des Onkels der Beschuldigten Herrn k. k. Notars Anton Löschnigg in Graz dazu, welcher am 8. Jänner 1894, Tagebuch 70 Prozess Maggi, *nicht „aus eigener Wahrnehmung"*, sondern *nach den Mittheilungen der* ihm als glaubwürdig bekannten *Nichte und Beschuldigten* aussagte.

Auf diesem Wege verlor diese hochlöbl. k. k. Staatsanwaltschaft die Aussicht, die Anklage vom 14. Oktober 1893 vor einem Geschwornengerichte durchzubringen und fiel von derselben.

Der Spiess drehte sich jetzt um. Nun sollte *ich* bestraft werden, weil ich in unverhüllter Form die — *Wahrheit* aussprach. Wieder einmal — nicht selten in unseren Ländern — sollte die *Form* statt dem *Wesen* getroffen werden.

Von gutmeinender Seite wurde mir in einem Hauptpunkte der in meiner Aussage vom 16. März 1893 vorgebrachten Beschuldigungen, Capitel E: „Ursprungsgeschichte der Hypothekbestellungs-Urkunde vom 8. Februar 1882" die Gegenfrage gestellt: Ja! wie wollen Sie beweisen, dass Frau Maggi, als sie die Urbars-Nummern ihrer Realität nicht vollständig angab, eine straffällige böse *Absicht* hatte? Können Sie der Frau in's Herz schauen? — Auch die Frage wurde aufgeworfen, ob da in allen Punkten an *Betrug* im Sinne der §§ 197—204 St.-G., oder etwa nur an *Betrügereien* im Sinne § 205 St.-G. zu denken sei.

Auf diesem Wege kam ich zur Wahrnehmung, dass es bei der Qualität der mir zur Hand stehenden Beweismittel doch *unvorsichtig* war, die Handlungen näher zu bestimmen und insbesonders auszusprechen, Frau Maria Maggi *verübe seit zwanzig Jahren sportmässig Betrug.*

Also erinnerte ich mich lebhaft an folgenden Fall aus alter Zeit. Der Schneider und Bürger N. Wagner zu Weitensfeld im Gurkthale Kärnthens klagte beim Marktrichter, er habe den dortigen Bader und Bürger N. Egger betreten, wie er vor seinem (Wagners) Hause, auf seinem (Wagners) entblöstem Weibe gelegen sei. Zeugen waren nicht vorhanden und es scheint auch kein taugliches Geräthe zur Hand, der flüchtigen Verbindung der Beiden dauernde Spuren aufzuprägen. Der Schneider stellte seine Sache auf die Gerichtsklage und suchte so Satisfaction. Nach langem Prozessiren erging am Freitag vor Martini, d. i. am 5. November 1563 der Abschied (nach heutiger Gerichtssprache das Urtheil) dahin, der Schneider Bürger habe den Ehebruch nicht bewiesen, sei vielmehr schuldig dem Bader-Bürger für die Verleumdung Genugthuung zu geben. Thatsächlich wurde der Schneider eingesperrt. So viel die Akten entnehmen lassen, scheint der Prozess vom

Beginne an mit dem Bestreben geführt worden zu sein, den Schneider nicht aufkommen zu lassen (Domkapitelarchiv Gurk in Kärnthen, Lade 56, Fasc. 6 Nro 1, weltliche Sachen).

Auch eine jetzt bestehende gesetzliche Vorschrift glaube ich für meinen Vergleich heranziehen zu können. Es ist nicht gestattet, einem Dienstboten im Dienstbotenbuch ein abträgliches Zeugniss auszustellen. War der Dienstbote untreu und der Dienstherr vermerkt dies im Buche, so wird der Dienstherr dafür bestraft, dass er die — *Wahrheit* bezeugte.

Unter diesem *Spiegel ist meine Lage in der von Frau Maggi wider mich angestrengten Ehrenbeleidigungsklage zu besehen.*

Frau Maria Maggi nützte ihr Recht. Sie bestand auf ihrer am 15. April 1893 beim löblichen k. k. Bezirksgerichte Marburg linkes Drauufer eingebrachten Ehrenbeleidigungsklage und deren Austragung vor dem Einzelnrichter. Der Gelegenheit, ihren Fall vor die Geschwornen zu bringen, wich sie aus, Verordnung des hochlöbl. k. k. Kreisgerichtes in Cilli vom 6. April 1894, Zahl 6454 Stf.

Am 25. Mai 1894 kam es in Marburg vor dem Einzelnrichter Herrn Gerichts-Adjunkten Richard Marckhl zur Verhandlung.

Gleich bei der Feststellung der aus der Klage abgeleiteten circa fünfzehn Verantwortungspunkte, machte der Richter zum Fragefalle 13, betreffend die zwei Wechsel des Herrn Johann Senekowitsch in Marburg per 2000 fl. und 1000 fl. die Bemerkung, dass sich meine Darstellung in der incriminirten Aussage, Seiten 25—26, mit dem Inhalte der aus Graz beigeschaften Akten decke. Die Gegenrede der Privatklägerin führte nach einigen Hin- und Widerreden zum Geständnisse der Frau Maria Maggi, dass sie sich gegenüber Herrn Senekowitsch als: *Bürgin* verpflichtet erkenne.

Das liess sich hören.

Frau Maria Maggi bekannte somit, bei der absoluten Zahlungsunfähigkeit der Frau von Fritz verbunden zu sein, die beiden Wechsel sammt Zinsen und Kosten zu honoriren. Das ergäbe:

Kapital für den Wechsel ddo 16. November 1873 ...	2000 fl.	— kr.
Zinsen seit dem Fälligkeitstage, d. i. dem 16. Mai 1874, also seit vollen zwanzig Jahren zu 6%	2400 „	— „
Kapital für den Wechsel ddo 6. Februar 1875	1000 „	— „
Zinsen seit 17. Mai 1875, also seit 19 Jahren zu 6%	1140 „	— „
Die Gerichts- und Exekutionskosten für beide Wechsel nur angenommen mit ... ... obschon bei den zahlreichen Versuchen zu Gelde zu kommen, weit mehr aufgewendet wurde	100 „	— „
somit zusammen beiläufig	6640 fl.	— kr.

welche Herrn Johann Senekowitsch und mir zuzukommen hätten.

Einer Frau, die sich also erklärte, konnte ich füglich entgegenkommen.

Unmittelbar an die Erklärung der Frau Maggi knüpften sich Ausgleichs-Verhandlungen.

Zu diesem Punkte erinnere ich an meine an das hohe Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes in Graz am 24. April 1894 gerichtete, noch in Verhandlung stehende Eingabe, Abschrift in 1, deren allerletzter Satz folgend lautet:

„Hinsichtlich der Frau Maria Maggi begreife ich die heikel gewordene Lage des hohen Gerichtshofes II. Instanz in Folge der Entscheidung vom 8. November 1893, Zahl 10983; ich bin daher gerne zu einem Ausgleiche bereit, doch könne sich

solcher nicht allein auf Kosten der durch Frau Maggi Beschädigten vollziehen".

Also ich konnte schon nach dieser, einen Monat vorher bei hoher Gerichtsstelle gegebenen Aeusserung einer friedlichen Beilegung der Differenzen nicht entgegen sein, deren Herbeiführung ausserdem mit *allen* meinen Lebensinteressen harmonirt und mir schon allein vom Standpunkte meines körperlichen Zustandes (Herzleiden seit 1865) erwünscht sein muss.

Indem Frau Maria Maggi am 25. Mai d. J. selbst zugab, dass sie in einem wichtigen Punkte der unmittelbar bevorgestandenen Beweisführung, ich sage: nicht — vorwurfsfrei gehandelt hat, nun ihr wirkliches Verhältniss zu Herrn Senekowitsch und damit zu einer namhaften materiellen Verpflichtung sich bekannte, welche ich voranstehend auf 6640 fl. ö. W. berechnete, konnte ich absehen, diese Frau weiter zu demüthigen, dieselbe voraussichtlich in neue strafgerichtliche Verantwortungen zu bringen u. zw. wegen begangener *Verbrechen* — während wider mich schlimmsten Falls nur eine meine persönliche Geltung nicht herabsetzende Verurtheilung ob *Uebertretung* der Ehrenbeleidigung hätte erwirkt werden können, begangen durch einige verschärfte Ausdrücke ***im Vorhalte der Wahrheit***, doch bei Vermeidung jegliches Schimpfwortes; die Ausdrücke Prozess-Empirikerin, oder Haupt-Pfiffikusin sind ja doch keine Schimpfworte. Zu diesem möge man nur die Seitens der Frau Maggi mir gespendeten vehementen Leidenschafts-Ausbrüche in Tagebuchzahl 44 vergleichen.

Während der Ausgleichs-Verhandlungen, wo Frau Maria Maggi in Verkennung oder doch Ignorirung ihrer eigenen Lage, längere Zeit auf dem Verlangen des Ersatzes *ihrer* Kosten durch mich bestand, welches Verlangen ich principiell ablehnte und dabei verblieb, habe ich der Frau Maggi von Angesicht zu Angesicht vorgehalten: „Auch bei einer Verurtheilung gehe ich mit erhobenem Haupte aus dem Verhandlungsaal, **Sie Frau Maggi nicht mehr**".

Endlich kam die in Beilage 2 wörtlich wiedergegebene Erklärung zu Stande. Ich erklärte, dass ich in dem meine Zeugenaussage (Tagebuchzahl 26) bildenden Aufsatze „lediglich den Sachverhalt in einer Weise darstellen wollte, welche mir als meiner Zeugenpflicht entsprechend erschien" und bedauerte „diesen Sachverhalt in einer Weise und mit Ausdrücken dargestellt zu haben, durch welche sich die Privatanklägerin Frau Maria Maggi in ihrer Ehre verletzt fühlt; und erkläre weiters, dass ich durch diesen meinen Aufsatz ddo 16. März 1893 die Frau Maria Maggi an ihrer Ehre nicht kränken wollte, daher ich unter anderen insbesondere die Ausdrücke wie: „betrügerisch", „sportmässiger Betrug", zurücknehme".

Letzteres konnte ich thun, da Frau Maggi in einem Hauptfalle, wie eben gesagt, sich zu einer Verpflichtung und somit auch moralisch verbunden bekannte, einstige — Versäumnisse gutzumachen.

Also ich habe ***die Form*** bedauert — an dem ***inneren Wesen*** meiner Darstellung vom 16. März 1893 ***verliert nicht ein einziger Satz seine Kraft***. — Ja, kaum acht Tage nach Abgabe dieser Erklärung kam mir eine ganz frische Handlung zur Kenntniss, durch welche mehrere meiner Ausführungen in Tagebuchzahl 26, rücksichtlich ihres Wahrheitsgehaltes ***jetzt erst recht*** zu Kraft kommen.

Frau Maria Maggi verlangte am 25. Mai d. J. von mir ferners den Verzicht auf die Einbringung einer Ehrenbeleidigungs-Klage, im Falle meine Strafanzeige ddo 23. März 1894 bei dieser hochlöbl. k. k. Staatsanwaltschaft eingebracht ob Verbrechens der Verleumdung, begangen durch die Eingabe de praes. Landes- als Strafgericht Graz

29. Juli 1893 Zahl 17189 zurückgelegt werden sollte. Dieses Verlangen verstand ich nicht, denn die Verjährungsfrist für eine Ehrenbeleidigungsklage ist längst vorüber. Ich bringe dies darum hier vor, weil bei Gegnern von der Art der Frau Maria Maggi leicht irgend ein Kniff beiläuft und einer harmlos gegebenen Erklärung hinterher Auslegungen hineingedichtet werden, an welche bei Abgabe derselben nicht gedacht worden ist. In den mit Frau Maggi spielenden Conflicten geschah Aehnliches mit dem Briefe Dris Erkenger vom 16. Mai 1885 an Herrn Dr. Lansinger.

Ausserdem verlangte am 25. Mai d. J. Frau Maria Maggi mein „*Offiziers-Ehrenwort*“ als Bürgschaft für die Einstellung jedes Krieges wider Frau Maria Maggi. Ich begriff dieses Verlangen nicht. Frau Maggi wird von mir sicher nicht gestört, soferne *sie* nicht den Anlass gibt. *Schon sechs Tage darnach,* am 31. Mai 1894 begriff ich, den Blick nach Osten gerichtet, dieses magische Verlangen.* Ich lehnte ausdrücklich ab, mein „Offiziers-Ehrenwort“ zu verpfänden. und blieb dabei unter Betonung des Umstandes, dass ich meines Erinnerns mich zeitlebens noch niemals in der Lage befand, mein „Offiziers-Ehrenwort“ zu verpfänden. Meine Stellung als k. und k. Offizier hat übrigens gar keine Verbindung mit den unerfreulichen Angelegenheiten der Schwestern Maria Maggi und Ernestine von Fritz, in welche ich *nicht vermöge persönlicher Anziehungskraft,* sondern nur vermöge der Freundschaftspflicht zu einer dritten durch Maria Maggi empfindlich geschädigten Person und in allerjüngster Zeit nur vermöge der *gesetzlichen Zeugenpflicht* gezogen wurde, die ich im gebührenden vollen Ernste nahm. Ich gab mein *Manneswort* wider Frau Maria Maggi nichts zu thun, doch mit zumal für mich als Interessenten in der auf Seite 4 vorgetragenen Wechselangelegenheit, selbstverständlichem Vorbehalte neuerlicher Herausforderung meiner Gegnerschaft, durch Handlungen oder Unterlassungen der Frau Maggi.

Im Sinne dieser Vereinbarungen habe ich schon am 26. Mai 1893 beim k. k. Landes- als Untersuchungsgerichte Graz die mir zukommende Nachtrags-Erklärung zur Verleumdungsanzeige ddo 13. März 1894 vorgelegt. Ich gebe diese breitere Darstellung zu meinem Schutze insoferne, als etwa Frau Maria Maggi in meine Erklärung eine ausdehnende Interpretation zu legen versuchen sollte.

Immerhin gab meine Erklärung vom 25. Mai d. J. der Frau Maria Maggi Werthvolleres, als sie mir gewährte. Sie bot der strafgerichtlich neuerdings hartbedrohten Frau die Gelegenheit, sich rein aus der Affaire zu ziehen. Ja ich konnte durch sie vor ihren Freunden — Richter dürfte sie kaum mehr bethören — in das Licht gestellt werden, als hätte vordem ich diese Dame wirklich ohne Grund mit dem schweren Vorwurfe gewohnheitsmässigen Betruges beladen.

Allerdings war Frau Maggi zugleich verbunden, nach vorangegebener Berechnung 6640 fl. an Herrn Senekowitsch und mich zu bezahlen, beziehungsweise unter Zugrundelegung dieser Verpflichtung mit uns Beiden zu verhandeln.

Nicht sie Frau Maria Maggi leitete solche Verhandlungen ein, wie für eine Frau nahe lag, welche ab und zu auch von moralischen

* Dieses Verlangen bezweckte meine Neutralisirung in einem neuen ungemein kühnen prozessualen Unternehmen, in welchem überall die feinen Finger der Frau Maria Maggi wahrzunehmen sind. Allein der hohe königlich ungarische oberste Gerichtshof durchsah den Anschlag. End-Endscheidung vom 12. März 1896 Zahl 52. Siehe Seite 154.

Verpflichtungen spricht. Am 30. Mai 1894 schrieben Herr Johann Senekowitsch, Hausbesitzer in Marburg Kärntnerstrasse Nr. 13, und ich an unseren in dieser Angelegenheit bevollmächtigten Rechtsanwalt Herrn Dr. Jakob Stolzer in Graz, denselben ersuchend, mit Frau Maria Maggi in Sachen ihres *Bürgschafts*verhältnisses Verhandlungen zu pflegen. Es entwickelte sich daraus die Correspondenz, Beilage 3, welche im Schlusse, Brief Dris Stolzer vom 30. Juni 1894 dahin ausläuft, dass Frau Maria Maggi in der Sache ihres *Bürgschafts*-Verhältnisses zu Herrn Johann Senekowitsch *„im gütlichen Wege zu keinerlei Leistung bereit ist“*.

Diese Correspondenz erneuert die Erfahrung, dass Frau Maria Maggi wohl gelegentlich pomphaft von moralischen Verpflichtungen spricht, derlei auch anderen Personen zu ihrem Vortheile aufzuerlegen strebt — selbst aber ausweicht, gilt es solche Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Correspondenz gibt zu der von Frau Maria Maggi am 25. Mai 1894 *vor dem Richter* gegebenen Erklärung einen deutlichen Commentar.

Kann ich einer solchen Frau gegenüber noch bei der in der Anzeige vom 23. März 1893, Seite 5 letzter Intermarginalsatz enthaltenen Erklärung rücksichtsvoller Einschränkung bleiben? — Kann man mit einer solchen Frau im Ausgleichswege pactiren? —

Ich sage: *Nein!*

Einem solchen Gegner kann man nur entschiedenen Kampf auf der ganzen Linie bieten. Ja dieser Kampf ist sogar eine *Pflicht* gegenüber dem allgemeinen Interesse des Schutzes wider Ausartungen, welche wider eine Mehrzahl unserer Mitmenschen theilweise wirklich verübt, theilweise versucht wurden. — Also trete ich zum *Schutze allgemeiner Interessen* neuerdings in den Kampf wider Frau Maria Maggi und deren Schwester Frau Ernestine Fritz von Friedenlieb, beide geborne Stella, durch den Vortrag jener gesetzwidrigen Handlungen dieser beiden Frauen, von welchen ich persönlich Kenntniss erhielt.

Indem ich die Eintheilung dieser „Handlungen“ in die zugehörigen §§ des Strafgesetzes der zuständigen Behörde überlasse, sei es mir gestattet, die chronologische Reihenfolge anzunehmen.

I.

Die älteste dieser „Handlungen“ ist wohl die mit den zwei Wechseln des Herrn Johann Senekowitsch und zwar ddo 16. November 1873 per 2000 fl. und 6. Februar 1875 per 1000 fl., welche in meiner Gerichts-Aussage vom 16. März 1893, Tagebuchzahl 26, wie der Herr Verhandlungsrichter vom 25. Mai 1894 bemerkte, nach dem Inhalte des Aktes IX. 371, Jahrgang 1876 k. k. Handels- als Wechselgericht Graz, wahrheitsgetreu vorgetragen erschien. Frau Maria Maggi benannte sich im Jahre 1876, einen Formfehler des Wechselausstellers benützend, in den Einwendungen und in den Dupliken wie auch aus dem Gerichts-Rotulus in den Akten schlagend hervorgeht, als *Ausstellerin* der beiden Wechsel.

Am 25. Mai 1894 erklärte Frau Maria Maggi *vor dem Richter*, sie habe damals nur einen *Aufschub* für die Zahlung erwirken wollen und bekannte sich nun als *Bürgin* für die beiden Wechselschulden ihrer Schwester per 3000 fl. Ihr Verhalten seit 25. Mai 1894 bezeuget die Correspondenz. Die Thüre des Gerichtssaales ist hinter ihr und also ist Frau Maria Maggi *„im gütlichen Wege zu keinerlei Leistung bereit“*.

Hochlöbliche k. k. Staatsanwaltschaft! Ich bitte diese seit den

Jahren 1874 und 1875 wirkenden „Handlungen" der Frau Maria Maggi nach der innewohnenden Charakteristik listiger Täuschung zu würdigen und als Schadensumme aus diesem Titel die vorne specificirten 6640 fl. ö. W. anzunehmen.

II.

Als vollbrachte täuschende Leistung dürfte folgen, die im Bescheide des k. k. Kreisgerichtes Leoben vom 10. Februar 1876 Zahl 490 genannte Wechselforderung per 1617 fl. 61 kr. mit seit 16. Jänner 1876 hangenden 6% Zinsen des Herrn Güter-Direktors Friedrich Zauschner. Der Mann erklärte sich vor Jahren mir gegenüber in scharfer Kennzeichnung, wie ich solche vorsichtigerweise mir nicht mehr gestatte, als durch die Schwestern Ernestine von Fritz und Maria Maggi auf listige Weise hintergangen. Herr Zauschner ist vor Kurzem im Frühjahre 1894 in Graz gestorben und dürfte in den letzten Jahren kaum befriedigt worden sein. Seine Witwe Frau Caroline Zauschner in Graz, Schönbrunnerstrasse Nr. 3, wird in der Lage sein, zur Sache Auskunft geben zu können.

III.

Meiner Anzeige vom 23. März 1894 legte ich unter Beilage 6 eine Zusammenstellung, überschrieben: *„Zur Aufklärung über das viel umstrittene Pschofsky'sche Legat per 1000 fl. CMZ. an Frau Maria Maggi"* bei.

Am Schlusse des Originals dieser Anzeige stellte ich die in Beilage 6 angezeigten 25 Anschlüsse zur Verfügung, lege dieselben hiemit in Beilage 6 vor und überlasse der hochlöblichen k. k. Staatsanwaltschaft die nähere Würdigung dieser eminenten Meister-Leistung.

In diese Leistung wurde Seitens der Frau Maria Maggi verflochten ihr Onkel Herr *Anton Löschnigg, k. k. Notar in Graz.* Ich halte diesen geachteten, in Ehren in's Greisenalter vorgerückten Mann nicht in einer ihm gegenüber strafgerichtlich anfechtbaren Weise betheiligt. Notar Löschnigg hat offenbar keine Ahnung, zu welchen Handlungen sein guter Name den Schirm abgibt. Aus seiner protokollarischen Vernehmung in Tagebuchzahl 70 des Meineidsprozesses gegen Maria Maggi am 8. Jänner 1894 geht hervor, dass er alle die Fälle mit seiner Nichte nicht aus den Akten, sondern nur *aus den Erzählungen seiner Nichte* Frau Maria Maggi kennt, deren Glaubwürdigkeit für ihn ausser Zweifel steht. Herr Notar Löschnigg ist seiner Nichte Maria Maggi gegenüber in einem ganz eigenartigen Zustande, welchen man vor 200 Jahren mit übernatürlichen Dingen, allenfalls auch mit Hexerei in Verbindung gebracht haben würde; in unserer Zeit sagt man in solchem Zustande nach wissenschaftlichem Ausdrucke: *er ist hypnotisirt.*

Es wird dringend nöthig sein, Herrn Notar Anton Löschnigg endlich *aus den Akten* aufzuklären, denn Aufklärungen von Privat-Personen nimmt er nicht auf, wie ich aus der mir bereiteten Scene vom 8. Mai 1885 beglaubige, siehe auf Seite 6 oben der Original-Beilage 2 meiner Gerichts-Aussage Tagebuch 26 des Meineidsprozesses gegen Maria Maggi. Zu diesem lege ich übrigens den im Einvernehmen mit Maria Maggi von deren Schwester am 1. Mai 1885 geschriebenen Brief in Abschrift 7 vor, in welchem eine förmliche Warnung für mich enthalten ist, zum Herrn Notar Löschnigg zu gehen.

Hinsichtlich dieser berüchtigten 1000 fl. wäre es die Pflicht der Frau Maria Maggi gewesen, nach Empfang der Rechnung des verstorbenen Notars Herrn Ludwig Ritter von Bitterl in Marburg

vom 1. Juni 1877, ihrem Onkel Herrn Notar Anton Löschnigg zu beichten, dass sie ihm am 21. Februar 1876 diese 1000 fl. unrechtmässiger Weise cedirte. Das hat die Frau nicht gethan. Als Notar Bitterl die processuale Verfolgung dieser Sache unterliess, hat Maria Maggi diese rechtmässig nicht mehr haftende Forderung anderen Personen gegenüber zur Geltung gebracht.

Nach Beilage 2 meiner Aussage vom 16. März 1893, Tagebuchzahl 26 u. zw. auf Seite 7 dieser Originalbeilage ddo 30. Mai 1885 brachte ich vor, wie Herr Dr. Johannes Lansinger mir gegenüber am 15. Mai 1885 diese unrechtmässigerweise in einem künstlichen Scheinleben erhaltenen 1000 fl. CMZ. als Zahlungs-Aequivalent für eine rechtmässige Forderung per 3500 fl. ö. W. zu verwerthen suchte. Dieser Versuch gebar alle Prozesse zwischen den Frauen Cäcilia Baumgärtner und Maria Maggi.

Diese berüchtigten 1000 fl. mussten endlich dem Herrn Notar Anton Löschnigg durch Frau Cäcilia Baumgärtner respective Herrn Josef Niklas gemäss der Cession vom 17. März 1890 nochmals bezahlt werden folgend:

Kapital 1000 fl. CMZ. oder in öst. W....	1050 fl.	— kr.
Zinsen vom 27. Jänner 1886 bis 16. März 1890	216 „	84 „
Prozess- und Executionskosten zusammen...	242 „	7 „
Die gesammten Prozesskosten um diese 1000 fl. betrugen für Frau Baumgärtner laut Expensar 923 fl. 38 kr., von welchen nach Abzug der an Herrn Notar Löschnigg bezahlten 242 fl. 7 kr., noch ... ... als Schadensumme auszuweisen kommen.	681 „	31 „
Gibt zusammen	2190 fl.	22 kr.

um welche, sammt den Zinsen seither, Frau Baumgärtner nur unter dem Titel dieses muthwilligsten aller Prozesse geschädigt erscheint.

Abgesehen davon wurde Frau Baumgärtner eben wegen dieses Prozesses als von „Geldgier“ behaftet declarirt (Erlass des hohen k. k. Oberlandesgerichtes Graz vom 8. November 1893 Zahl 10983) und Herr Notar Löschnigg will in seiner protokollarischen Aussage vom 8. Jänner 1894 (Strafprozess gegen Maria Maggi T. B. 70) gerade unter Anführung des Prozesses um diese 1000 fl. sogar die „*Ränkesucht* (!) der Frau Baumgärtner (!!) . . . beweisen“.

Diese berüchtigten 1000 fl. und die durch sie provocirten zahllosen Rechtsführungen erzeugten u. A. auch den ganz wundersamen Civilprozess des k. k. Landesgerichtes Graz Registratur III a 165/1 anno 1892, welchen Herr Franz Ritter in Graz unter Vertretungsleistung der Frau Ernestine Fritz von Friedenlieb gegen die Frauen Maria Maggi (Schwester der von Fritz) und Franziska Bitterl von Tessenberg, Witwe des Herrn Notars Ludwig Ritter Bitterl von Tessenberg, auf Ersatz eines Schadens per 1500 fl. anstrengte. Darüber mögen die Akten und der Vertreter der Frau von Bitterl, Herr Rechtsanwalt Dr. August Layer in Graz, Albrechtsgasse Nr. 1, verhört werden.

Der Angelegenheit dieser berüchtigten 1000 fl. CMZ. nun mit aller Gründlichkeit auf den Boden zu sehen, ist gegenwärtig nicht nur ein Interesse der Integrität des Andenkens des seeligen Marburger Notars Ludwig Ritter Bitterl von Tessenberg, welches von Frau Maggi, beziehungsweise ihrem Berather Dr. Johannes Lansinger in der wunderbaren Eingabe ddo 29. Juli 1893, Zahl 17189 des k. k. Untersuchungsgerichtes Graz fast ebenso besudelt wird, als ich in der gedachten Eingabe vivisecirt worden bin. Endlich ist dieser

nicht unmerkwürdige Fall auch ein Interesse des Herrn k. k. Notars Anton Löschnigg geworden, welcher ja doch nicht beladen mit diesem ihm von seiner Nichte Maria Maggi aufgehalsten Mackel aus dem Leben wird scheiden wollen.

IV.

Unter dieser Zahl vermerke ich die zahlreichen ineinander greifenden „Handlungen" der beiden Schwestern des Stammes Stella, Frauen Ernestine Fritz von Friedenlieb und Maria Maggi, zum Nachtheile der einst mit den reichlichsten Freundschafts-Betheuerungen überflutheten Frau Cäcilia Baumgärtner.

Diese letztere schlicht veranlagte Frau konnte freilich nicht durchschauen noch ahnen, dass die beiden Schwestern, welche alles Aufschreiben als entbehrlich hinstellen, eben diese Unterlassung später zu einer Vermenguug der durch die Schuldurkunde vom 24. November 1875 per 3500 fl. mit der Cession vom 23. April 1876 per 8000 fl. geschaffenen Rechtsverhältnisse, zum bedeutenden Nachtheile der Frau Cäcilia Baumgärtner listig zu benützen strebten und dieses Vorhaben, es scheint, von langer Hand, wenn nicht gar vom Anbeginne her, vorbereiteten.

Die beiden Frauen Fritz und Maggi haben von der Baumgärtner jeden Brief, jedes Papier, was sie bekommen konnten, zurückgezogen, bis ich in Folge der Entdeckung bei der Hypothekbestellung im Februar 1882 zur Vorsicht mahnte. Unter solchen Umständen dürften die vom Herrn Dr. Lansinger als „formlose Zettel" abgefertigten Behelfe der Frau Baumgärtner, nach der im Strafverfahren zulässigen freien Beweisführung doch nicht jeder Beweiskraft entbehren. Diesfalls ist so recht bezeichnend die Erklärung der Frau Maggi mir gegenüber, sie besitze gar keine Aufschreibungen, während gleich nach Beginn des Civilprozesses pcto. 3500 fl. (Landesgericht Graz Registratur XV 841 anno 1885) sich das *volle Gegentheil* herausstellte, wie ich schon in der Aussage vom 16. März 1893 vorbrachte. Welche zielbewusste, weitvorausschauende Sorglichkeit Frau Maggi bei Ansammlung ihrer Registratur an den Tag legt, kann aus den Akten der später zum Vortrage kommenden Fälle VI und VII gezeigt und an diesen Beispielen der Vorgang wider Frau Baumgärtner beurtheilt werden.

Diese Machenschaften und ihre Ausgestaltungen führten nach achtjähriger Civil Rechtsführung endlich zur Anklage dieser hochlöblichen k. k. Staatsanwaltschaft ddo. Graz 14. October 1893 Z. 8192.

In dem „Einspruche" ddo. 31. October 1893 glückte es dem Verfasser dieses Einspruches, Herrn Dr. Lansinger, die hohe zweite Instanz gründlich zu täuschen und den Erlass vom 8. November 1893 Z. 10983 zu erwirken.

Ich hoffe bei meiner protokollarischen Vernehmung zu Marburg am 2. Juli 1894 die wesentlichste dieser Täuschungen aufgedeckt zu haben. Sie ist in dem mir im „Einspruche" der Frau Maggi auf den Seiten 16—17, dann 22—23 wiederholt gemachten Vorhalt begriffen, *ich Leopold v. Beckh-Widmanstetter hätte meine im Gegenstande gemachte Zeugenaussage aussergerichtlich widerrufen.* Diese Behauptung ist verblüffend kühn.

Aus dem als Beweis angerufenen Brief geht hervor, dass in Folge des Affrontes vom 15. Mai 1885 zwischen mir und Dr. Lansinger, als Ausdruck des diesseitigen Rechtes, das in Streit gekommene Schriftstück zurückzuziehen, diese Zurückforderung am 16. Mai 1885 in förmlicher Weise durch Herrn Dr. Erkenger vollzogen wurde.

Der *letztere* sagt aus diesem Anlasse, dass *„Frau Baumgärtner dieses Schriftstück resp. dessen Inhalt widerrufen"* hat, mit welchem Widerrufe aber nur die bestandene Absicht verstanden ist, in die an demselben 16. Mai 1885 zu Stande gekommene Verrechnung mit Frau v. Fritz auch Frau Maria Maggi einzubeziehen. Es geht viel zu weit, wenn nun Frau Maggi beziehungsweise Herr Dr. Lansinger in den Brief Dris Erkenger *eine Unwahrerklärung aller in dem zurückgezogenen Verrechnungsentwurf vorgebrachten Thatsachen hineindichten wollen.* Es ist aber ganz unbegreiflich, wieso Frau Maggi und Dr. Lansinger aus dem Briefe Dris Erkenger, irgend welchen *von mir* gegebenen Widerruf herauslesen. Ich bitte aus dem Brief zu constatiren, ***dass von mir Leopold v. Beckh-Widmanstetter persönlich, irgend welcher Widerruf einmal nicht erfolgt ist.***

Meine für Frau Maggi wichtigen Aussagen habe ich im Civilverfahren am 3. November 1891, im Strafverfahren am 16. März 1893 Tagebuch 26 gegeben. Sollte rechtens von einem *Widerrufe* dieser Aussagen durch mich gesprochen werden können, so müsste ein solcher *Widerruf* doch an einem *späteren* Tage erfolgt sein, als die zu widerrufenden Aussagen vom 3. November 1891 und 16. März 1893 abgegeben worden sind. ***Einen diese Bedingungen erfüllenden Widerruf bitte ich mir vorzuweisen.*** Der von Frau Maggi angerufene Brief trägt das Datum 16. März 1885 und nicht meine Unterschrift.

Frau Maggi brachte in ihrem „Einspruche", T. B. 60 Seite 16 vor, sie Maggi habe weder eine rechtliche oder moralische Verpflichtung gehabt, sich mir gegenüber über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der von mir aufgestellten Verrechnung in bindender Weise zu erklären. Es hatte mich damals nicht, noch hat es mich heute anzufechten, ob überhaupt eine Verpflichtung zu einer Erklärung *mir gegenüber* vorlag, ich meine auch nicht deuteln zu sollen, ob Frau Maggi etwa auf den Beisatz *in bindender Weise* den Ton gelegt haben will, ich halte mich nur an die von mir wiederholt und zwar zum erstenmale am 30. Mai 1885 Beilage 2 zur Tagebuchzahl 26 bezeugte **Thatsache,** dass, als ich zu Beginn des Jahres 1885 u. zw. über die Einladung der Frau Maggi zu derselben **kam,** um über die Rechnungs-Aufstellung in der geplant gewesenen gemeinsamen Verrechnung zwischen den drei Frauen Baumgärtner, v. Fritz und Maggi mit der letztgenannten zu verhandeln, ***Frau Maria Maggi zu mir bestimmt sagte:***

„Die Rechnung ist richtig".

Diesem Hauptsatze im Cardinalpunkte folgte eine Bemerkung über eine belanglose Differenz von 15—20 fl. Dass also von Frau Maggi gesprochen wurde, habe ich wiederholt bezeugt, dass diese Worte von Frau Baumgärtner, vom Herrn Dr. Erkenger, oder von mir widerrufen worden wären, darüber dürften die Gegner einen Beweis nicht erbringen können.

Zu den mit den vielgenannten Verrechnungen spielenden Vorgängen, erlaube ich mir noch Folgendes beizufügen, was etwa ebenso zur Kennzeichnung der Glaubwürdigkeit der beiden Schwestern von Fritz und Maggi, wie ihrer gegenseitigen Stellung, dann einiger *Widersprüche* in den Vorgängen selbst dienen möchte.

Dazu berufe ich den Strafakt des k. k. Landes- als Strafgerichtes in Graz A 518 anno 1886.

In demselben brachte ddo Graz 23. September 1886 Tagebuchz. 20 Frau von Fritz vor, dass es der Frau Baumgärtner nur insoferne

betrieben in der Art, dass die Eheleute Maggi die hohen Zinsen bezogen, Hannemann die äussere Vertretung dieser Geschäfte trug.

Wohl wissend, dass man in unseren Ländern nur Jemanden als Geldgeber zu denunciren braucht, um ihn in üblen Leumund zu bringen und auch gerichtsanrüchig zu machen, erachte ich mich im Falle, eine durch die Umstände geförderte Vermuthung vorzutragen und der Beachtung zu empfehlen.

Diese Vermuthung besteht darin, dass Frau Maggi und Genossen, um die Frau Baumgärtner als Wuchererin benennen zu können, den *einen* Fall mit Herrn Dr. Lansinger in vorausschauender Weise *eigens geschaffen haben,* als sie sich vorstellen konnten, dass Frau Baumgärtner gegen die wider sie durch Vermengung der Cession vom 23. April 1876 per 8000 fl. mit der Schuldurkunde vom 24. November 1875 per 3500 fl. vorbereiteten Anschläge, sich voraussichtlich wehren werde.

Nicht nur die *fast tägliche* Besucherin Frau Maria Maggi, sondern auch deren Gatte, Herr August Maggi, welchen sie *sonst nie sah,* und Herr Dr. Johannes Lansinger kamen zur Frau Baumgärtner, um dieselbe *wiederholt und eindringlichst* zu bitten, dem Maggi'schen Hausfreunde Dr. Lansinger zu den *von ihm selbst angebotenen* 24% Zinsen 500 fl. zu leihen. Rücksichtlich dieses Geschäftes sei übrigens bemerkt, dass damals Dr. Lansinger als Kalköfenbesitzer in Lankowitz auch *Grossindustrieller* war und dass für Grossindustrielle, welche manchmal eine ungewöhnliche Conjunctur ausnützen mit einem 100 und auch mehr % Gewinne, doch der gewöhnliche Zinsfuss nicht gilt. Proffessionsmässige Wucherer lassen sich aber zur Theilnahme an einem Geschäft ungewöhnlicher Conjunctur nicht besonders bitten und wissen sich ausserdem also zu sichern, dass nach Durchführung des Geschäftes die Spuren desselben getilgt werden. Nichts von alledem geschah hier. Die künstliche Mache dürfte in diesem Falle als greifbar befunden werden.

Als es dann zum Meineidsprocesse gegen Frau Maria Maggi kam, wurde der Gegenvorwurf ungemessener Verzinsungen wider Frau Baumgärtner seitens der Schwestern Maria Maggi und Ernestine von Fritz, des Dr. Lansinger und sogar (Tagebuch 70) des Herrn Notars Löschnig, im Grunde der mündlichen Erzählungen der Nichte Maria Maggi stereotyp.

Soweit diese Angaben nur allgemein gehalten sind, bleiben dieselben für mich unfassbar. Allein wenn Frau von Fritz in dem über eine Anfrage unmittelbar vor Leistung der vier dann in Anklage gezogenen Eide eingelaufenen Briefe an ihre Schwester „Marie de Maggi" vom 11. Juni 1892, Beilage zur Tagebuchzahl 27, Vernehmung der Maria Maggi vom 29. März 1893 sagt, dass Baumgärtner „für gewöhnliche kleine Beträge *24 Perzent* den *gewöhnlichen* Zinssatz" hatte, so glaube ich diese dann am 13. Dezember 1893 Tagebuch 69 in gleichem Sinne aussagende Frau, denn doch der *vollsten Unwahrheit* überführen zu können, einfach durch den Vorhalt der am 16. Mai 1885 mit der Frau von Fritz rücksichtlich des Weingartens in Wurmberg gepflogenen Abrechnung, Beilage 8, gelegentlich welcher alle der Fritz vom Jahre 1880 ab verabfolgten kleineren Darleihen aufgeführt, die Zinsen dafür berechnet erscheinen. Diese von mir ausgearbeitete Abrechnung weiset neben mehreren grösseren, zahlreiche ganz kleine Beträge, auch solche unter 5 fl. Die Berechnung der Zinsen erfolgte aber vom Jahre 1880 bis 1884 *durchaus nur mit sechs vom Hundert* u. zw. also, dass die kleineren Beträge in Zeitabschnitten summirt und also die Zinsen berechnet wurden. Es war also, wie

Frau von Fritz durch ihre eigene Unterschrift bestätigt, *durch fünf Jahre für gewöhnliche kleine Beträge der gewöhnliche Zinsfuss sechs, nicht 24%* und ohne jegliche Zinseszinsen.

Aus allen hier unter IV zur Kenntniss gebrachten gegnerischen Täuschungen und Widersprüchen, dürfte der Anlass gegeben sein, *von amtswegen* bei der hohen zweiten Instanz die Aufhebung des Erlasses vom 8. November 1893 Z. 10983 auszuwirken, insoferne als die Anklage dieser hochlöblichen k. k. Staatsanwaltschaft vom 14. October 1893 Z. 8192, nach der von der Beschuldigten Maria Maggi, ihrer Schwester Ernestine von Fritz und dem Vertreter beider Herrn Dr. Johannes Lansinger angewendeten Mittel, Frau Maria Maggi zu entwähren, jetzt erst recht vollkräftig geworden ist.

V.

Am 16. Juni 1886 hat Herr Johann Senekowitsch in Marburg seine vorne im Abschnitte I ausgewiesene Wechselforderung per 2000 fl. an mich cedirt. Am 1. Juli 1886 wurde der Frau von Fritz der Bescheid des k. k. Landes- als Wechselgerichtes Graz vom 22. Juni 1886 Z. 13958 über die von mir geführte Pfändung eines der Frau von Fritz zustehenden Rechtes bestellt. Zeuge der protokollarischen Vernehmung des k. k. Amtsdieners Johannes Berner vom 25. Juli 1886, Akt IX 371 anno 1876 k. k. Landes- als Wechselgericht Graz gerieth hiebei Frau von Fritz in *„höchste Aufregung“*.

Wozu diese *„höchste Aufregung“?* Frau Maria Maggi, welche neben Herrn Dr. Lansinger auch im Rekurse vom 17. Juli 1886 Z. 16386 als Zeuge geführt ist, schrieb ja an demselben 17. Juli 1886 der Frau Baumgärtner, dass ihre Schwester Fritz alle die von mir gepfändeten Rechte bereits am 4. Jänner 1886 an sie (Maria Maggi) abgetreten hatte. Also *wozu die Aufregung* in einem Falle, wo mir schadenfroher Hohn nachposaunt werden konnte?! —

Allein wie reimt sich zu der Ankündigung der Frau Maggi vom 17. Juli 1886 die *Thatsache*, dass Ernestine Fritz von Friedenlieb in ihrer Strafanzeige vom 4. April 1886, siehe Strafakt des Landesgerichtes Graz A 518 anno 1886, als die Eigenthümerin der in der Verrechnung vom 16. Mai 1885 für Ernestine von Fritz verschriebenen Rechte auftrat und von der Abtretungsurkunde ddo. 4. Jänner 1886, welcher ausserdem die nun nothwendige notarielle Beglaubigung fehlt, *so gar keine Erwähnung that?!?!* —

Und noch einmal werden die von mir gemäss Spruches des hohen k. k. obersten Gerichtshofes zu Wien vom 23. November 1886, Z. 13484 behaupteten Pfandrechte verwunderlicher Weise hinter meinem Rücken in Anspruch genommen, indem Frau Ernestine von Fritz, ohne Rücksicht auf mein indorsirtes Pfandrecht, die ihr aus der Verrechnung mit Cäcilia Baumgärtner vom 16. Mai 1885 zustehenden Rechte sammt Zinsenanhang, mit der Cession vom 22. März 1892, unter ungemein geschickt umschriebener Erklärung dieser Rechte, Herrn Franz Ritter in Graz abtritt und dadurch Gelegenheit zur Einleitung des durch die beilaufenden Umstände ganz ausnehmend interessanten Civilrechtsstreites III a 165/1 anno 1892 beim k. k. Landesgerichte in Graz bietet.

Wem gehören nun eigentlich diese Rechte: der Frau v. Fritz, gebunden durch mein Pfandrecht, der Frau Maria Maggi oder Herrn Franz Ritter??!! —

Unter Beziehung auf die diesfällige Erörterung in meiner Gerichtsaussage vom 16. März 1893 Tagebuch 26, Capitel M. Seiten 26 und 27, stelle ich auch diese „Handlung“ neuerdings vor den Spiegel.

VI.

Ich bitte vom k. k. st. d. Bezirksgerichte Umgebung Graz den Akt III 575 anno 1891 einzuholen. (Vergleiche ebendort 941 anno 1876 und 541 anno 1880.) Daraus Folgendes:

Herr August (Gatte der Frau Maria) Maggi, bekannte ddo. Graz 13. Februar 1880 dem Herrn Cesare Galvagni in Graz ein Darleihen von 1000 fl. s. A. zu schulden und verpflichtete sich zur Zahlung am nächsten Tage, den 14. Februar 1880 (in der Klageschrift ist überall 1888 geschrieben, wodurch Verwirrung herbeigeführt wird). Zahlung erfolgte nicht und schon de praes. 15. Februar 1880 Z. 3605, also am darauffolgenden Tage, begehrte Herr Cesare Galvagni die Einverleibung des executiven Pfandrechtes auf das für Herrn August (Gatten der Frau Maria) Maggi aus der Creditsicherstellungs-Urkunde der Eheleute Johann und Theresia Franck ddo. Graz 27. September 1876 per 1000 fl. auf der damals Franck'schen Realität E. Z. 178 C. G. Algersdorf bei Graz haftenden Pfandrechtes. Bewilligt 21. Februar 1880 Z. 3605. Herr Galvagni führte die Execution durch, erstand diese Forderung per 1000 fl. am 10. Juli 1880 Prot. Z. 15798 um einen Gulden. Dabei blieb es vorderhand.

Diese Vorgänge erhalten ihre richtige Lichtstellung durch die Wandlungen im Besitze der Pfandrealität. Diese war am 27. März 1877 zur zwangsweisen Versteigerung gekommen. Fräulein Rosa Kühn, Lehrerin im Institute Pürkbert, wohnhaft Burggasse Nr. 5 in Graz erstand die Realität, zahlreiche Gläubiger fielen durch, darunter auch die Creditsicherstellungs-Forderungen des Herrn Maggi. In Folge eines *Zufalles* wurde aber die vorne erwähnte Forderung per 1000 fl. *irrthümlicherweise* im Grundbuche nicht gelöscht. (Vergleiche vorne den Fall III, wo auch eine irrthümliche Nichtlöschung spielt.)

Herr Cesare Galvagni war aus Graz weggezogen, kam erst nach mehreren Jahren zurück. Da übergab er in Folge einer zwischen ihm und Frau Maria Maggi gepflogenen „*Verrechnung*“ (dieses Wort bildet die Devise, unter welcher Frau Maria Maggi durch das Leben schreitet) mittelst Cession ddo. Graz *6. Mai 1889*, seine Forderung an Herrn August, Gatten der Frau Maria Maggi per 1000 fl. sammt Zinsen seit 7. Februar 1877 und anderen, auch den aus dem Feilbietungs-Protokolle vom 10. Juli 1880 Z. 15778 zustehenden Erstehungsrechten, in das Eigenthum der Frau Maria, Gattin des Executen Herrn August Maggi. Genau nach einem Monate am *7. Juni 1889* starb Galvagni plötzlich.

Im Grunde der Cession vom 6. Mai 1889 erwirkte dann Maria Maggi gegen die unbekannten Erben nach Cesare Galvagni die Adjudicirungs-Urkunde vom 2. November 1889 Z. 33046, ebenso die Vormerkung der Uebertragung der Executionsrechte und schritt nun zur Rechtfertigungsklage gegen die Erben, wobei sie den in den Prozessschriften näher gekennzeichneten Widerstand fand.

In diesem Prozesse handelte es sich vor Allem darum, festzustellen, ob die Cession vom 6. Mai 1889 echt sei.

Der Richter entschied ddo. Graz 3. April 1894 Z. 7962, dass Frau Maria Maggi obsiegen solle, wenn dieselbe den angebotenen Erfüllungseid dahin ablegt, dass Herr Cesare Galvagni die Cession vom 6. Mai 1889 eigenhändig unterschrieben habe. Zeugen der Unterzeichnung dieser Cession waren Herr Advokat Dr. *Lansinger, von dessen Hand die ganze Urkunde geschrieben ist*, und ein Herr k. u. k. Oberlieutenant Josef *Zak* oder *Žak*. In den Urtheilsgründen wird insbesonders dieser letztere als ein vollkommen unbedenklicher klassischer Zeuge benannt.

(Folgt eine längere Erörterung über die Identität des Herrn Oberlieutenants Zak, welche befriedigend aufgeklärt wurde, also, dass dieser Theil der Anzeige hier ausgelöst werden konnte.)

Ich lenke die Aufmerksamkeit der hohen k. k. Staatsbehörde auf die mindestens auffällige Ursprungsgeschichte und Entwicklung dieses Rechtsfalles, gemäss welcher Herr Cesare Galvagni für die am 13. Februar 1880 verbriefte, am nächsten Tage fällige und schon am dritten Tage in Execution gezogene Schuld des Herrn August Maggi das Pfandrecht auf eine legal nicht mehr bestehende Forderung erwarb, diese Rechte dann just einen Monat vor seinem Tode und unter *mangelhaften gesetzlichen Formen*, gerade der Gattin des Executen und Hausfreundes „*im Verrechnungswege*" cedirte, so dass nun Fräulein Rosa Kühn bedroht ist, die de jure gelöschten 1000 fl. nochmals bezahlen zu müssen.

Kaum Jemand wird in dieser Sache Arges denken, wenn dieser Fall im Leben der Familie Maggi vereinzelt wäre. Allein dieser Fall erinnert lebhaft an die Vorgänge mit den berüchtigten Pschofsky'schen 1000 fl. CMZ. Der Vergleich der Fälle III und VI bringt erst die fesselnde electrische Beleuchtung.

VII.

Am 28. April 1894, zur Zahl 33305, überreichte beim königl. ungarischen Handels- als Wechselgerichte in Budapest, Herr Thomas Stella junior, Inwohner und Kaufmann in Berlin, Friedrichstrasse Nr. 211 die Klage gegen die Erben nach dem am 23. November 1893 mit Hinterlassung dreier Kinder und eines Vermögens von circa 40.000 fl. verstorbenen Herrn Hugo Fritz von Friedenlieb in Budapest, auf Zahlung von Wechselschulden im Betrage von 14.687 fl. — kr. im Grunde von neun Wechseln ddo. 25. Februar 1891.

Die Erben setzten sich zur Wehre. Der Advokat Herr Dr. Ludwig Szmik aus Budapest kam nach Graz zwecks Erhebungen und endlich auch zu mir nach Marburg, da ihm gesagt worden, dass ich mir einige Kenntniss in den Geschwister Stella'schen Handlungen angeeignet habe.

Das Ergebnis war reizend.

Thomas Stella junior scheint hier mehr als der Strohmann seiner Schwestern Maria Maggi und Ernestine von Fritz, beide geborne Stella aufzutreten. Diese beiden Schwestern, *die geistige Führerin Maria Maggi immer voran*, die ältere Ernestine von Fritz, diesmal eigenthümlicherweise *unter ihrem Mädchennamen Ernestine Stella*, bevollmächtigen in persönlicher Anwesenheit in Budapest (der Bruder Thomas schickt seine Vollmacht aus Berlin nach) am 6. April 1894 den Herrn Advokaten Dr. Josef Schaeffer in Budapest zu ihrer Vertretung. In Ausführung der erhaltenen Informationen, bewarb sich schon früher Dr. Schaeffer beim Vertreter der Frau Notars-Witwe Franziska Bitterl von Tessenberg, um die Ausfolgung einer Anzahl von Wechseln aus dem Nachlasse des Vaters Thomas Stella senior und weiset, als eine Partie zur Einsicht gesendet worden war, im Brief ddo. Budapest 6. April 1894 (Tag der Vollmachtsausstellung) auf „neun Stück durch Thomas Stella ausgestellte, durch Hugo Fritz acceptirte *undatirte*, auf drei Monate a dato zahlbare Wechsel über nachstehende Beträge: 296 fl., 2004 fl., 3468 fl., 1175 fl., 535 fl., 786 fl. *oder* 700 fl., 2004 fl., 2007 fl. und 2395 fl."

Mich drängt vor allem neuerdings insbesonders Angesichts der Angabe „786 fl. *oder* 700 fl." im Vordersatze, ob der Genauigkeit in den Aufschreibungen der Registratur der Damen Maria Maggi und

Ernestine von Fritz zu staunen u. zw. aus bereits vorne angedeutetem Grunde.

Der Brief Dris Schaeffer ist mehrfach interessant, ich lege denselben der Behörde in Abschrift, Beilage 9 vor.

Laut des Empfangscheines ddo. Budapest 16. April 1894, Abschrift Beilage 10, hat Herr Rechtsanwalt Dr. August Layer in Graz die da benannten Wechsel seinem Collegen in Budapest ausgefolgt. Von den an erster Stelle benannten zehn Wechseln per zusammen 10239 fl. 78 kr., lässt sich aus den Akten des Notars von Bitterl nachweisen, dass dieselben sämmtlich von dem am 6. November 1866 verstorbenen alten Herrn Stella eingelöst wurden.

Die in II genannten *undatirten* Wechsel kommen in den Rechnungen nicht vor, waren aber im Verlasse des *alten* Herrn Stella und tragen *seine* Unterschrift, *nicht die des jungen Thomas Stella*, der geboren 28. November 1843, beim Tode seines Vaters noch gar nicht volljährig, also noch nicht wechselfähig war.

Diese nachweisbar *am 16. April 1894 noch undatirten* neun Wechsel *hatten am 28. April 1894 bereits ein Datum* u. zw. alle das vom 25. Februar 1891 erhalten. *Der Sohn trat in der Pose des Vaters auf,* der am 25. Februar 1891 bereits über 24 Jahre todt war.

Ja bei solchen Kunststücken kann der Verlass des alten Thomas Stella freilich nicht zu Ende kommen. Vergleiche Tagebuchz. 44 des Strafprozesses Maria Maggi Seite 29.

Reizend ist hier insbesonders die Thatsache, dass die Erben des seligen Thomas Stella, die Erbin nach dem gleichfalls seligen Notar Ludwig Bitterl von Tessenberg zur Herausgabe von Rechtsbehelfen veranlassen, während die älteste dieser Stella'schen Erben Ernestine von Fritz gegen den Notar v. Bitterl bezhungsw. seine Rechtsnachfolger mit der frustrirten Eingabe Tagebuchzahl 621 des Aktes E 281 anno 1892 k. k. Bezirksgericht Stadt Graz im Hinterhalte lauert, — die andere dieser Stella'schen Erben aber, Frau Maria Maggi den verstorbenen Notar Bitterl in Tagebuchz. 44 des Strafprozesses Maria Maggi vorwarf, dass dieser Notar sie geschädigt habe, selbst erzeugte Rechnungs-Belege in die Rechnungen einschob, jener Notar Bitterl, der *der Wohlthäter* der Geschwister Stella war, welchem Notar diese Geschwister verdanken, dass sie nach ihrem Vater überhaupt eine Erbschaft erhielten.

Und als die Notarswitwe dem Wunsche entsprochen hatte, stellen die Geschwister Stella über die Unterschrift ihres am 6. November 1866 verstorbenen Vaters Thomas Stella das Datum 25. Februar 1891. —

Im Briefe vom 6. April 1894 Beilage 9 ist der Wunsch ausgesprochen in den Besitz dieser Wechsel zu kommen, weil die Geschwister Stella „es für wahrscheinlich halten, dass die Fritz'schen Erben, um einem Prozess zu entgehen, für die Wechsel doch etwas bezahlen werden.“ — Das damit eröffnete Bild sei durch den Vorhalt geschlossen, dass durch diesen Feldzug auch die leibliche eheliche Tochter der Frau Ernestine von Fritz durch die eigene leibliche eheliche Mutter geschädigt werden soll. Wie wollten unter diesen Beschauflächen die Wohlthäter der Schwestern Ernestine von Fritz und Maria Maggi, das waren Notar von Bitterl und Frau Baumgärtner auf Rücksicht rechnen?! —

Ich sage nicht, dass diese neue „Handlung“ als Fälschung, als Betrug oder derlei anzusprechen wäre, denn ich könnte nach unseren Rechtszuständen einen neuen Prozess der Damen auf den Hals bekommen und am Ende diesen Damen nochmals eine Ehrenerklärung

zu geben veranlasst werden. Aber ich glaube die hochlöbliche k. k. Staatsanwaltschaft einladen zu dürfen, diese „Handlungen“ auf ihren wahren Gehalt zu prüfen.*

Im Falle VII ist von mir der Name Dris Lansinger nicht genannt worden. Das scheint fast auffällig, denn überall wo Herr Dr. Lansinger wahrgenommen wird, ist Frau Maria Maggi nicht ferne, oder umgekehrt. Geruhe die hochlöbliche k. k. Staatsanwaltschaft dies vorläufig u. zw. sammt dem Datum 22. Mai 1894 zur Notiz zu nehmen. Vielleicht führt diese Spur zum richtigen Griff.

VIII.

Angesichts dieser *sieben* Gruppen von „Handlungen“, an welchen überall Frau Maria Maggi geb. Stella betheiligt ist, erlaube ich mir nun die Ueberprüfung meiner Gerichts-Aussage vom 16. März 1893 Tagebuch 26. auch in dem einen Punkte ergebenst anzuregen, wegen welchem ich *wesentlich* den Rückzug vom 25. Mai 1894 anzutreten und der Frau Maria Maggi die Ehrenerklärung Beilage 2 zu geben veranlasst war, denn in diesem *einen* Punkte hätte ich die Ueberzeugung von einer bösen Absicht beim Richter vielleicht nicht zu erwecken vermocht. Siehe vorne Seite 8.

Das ist die Angelegenheit der Hypothekbestellungs-Urkunde.

Diese von Frau Maria Maggi in einer ihrer Vertheidigungsschriften (Tagebuchz. 44, Seite 7) mit dem Beisatze „unglückselig“ bezeichnete Hypothekbestellung ist im Bereiche aller der Vorwürfe, mit welchen Frau M. Maggi bedacht werden kann, meines Erachtens ein fester Angelpunkt.

Für mich wurden eben die mit der Hypothek-Bestellung spielenden, in meiner Aussage vom 16. März 1893 Seiten 5—7 vorgetragenen Wahrnehmungen zum Anlasse, vom Momente meiner Entdeckung wider Frau Maria Maggi Misstrauen zu schöpfen, welches ich von da ab nicht mehr loskriegen konnte.

Dafür gab es gerade hier besondere, durch spätere Erfahrungen nur immer verstärkte Gründe. Man kann einmal fehlen, doch nicht zweimal in genau derselben Weise.

Frau Baumgärtner hat mich in der Sache um Erhebung ersucht. Nach dem Intabulationsbescheide hielt ich dieselbe überflüssig. Sie wäre auch resultatlos geblieben, wenn nicht gerade jener Zeit das neue Grundbuch angelegt gewesen wäre. Die Verhältnisse des alten Grundbuches, wo der Gläubiger ja auf die Ehrlichkeit des Schuldners angewiesen war, kommen in Betracht. Im neuen Grundbuche kam ich aber auf zwei Einlagszahlen hintereinander der Catastralgemeinde Rosswein, Bezirk Marburg rechtes Drauufer, welche ehedem ganz verschiedene Urbars-Nummern verschiedener Herrschaften abgaben, obschon beide längst einen Körper darstellen: Einlagszahl 185, ehedem Berg Nro 776 der Herrschaft Strass, behauster Weingarten 4 Joch 1237 □-Klftr; — Einlagszahl 186, ehedem Urbars-Nro 64 ad Herrschaft Rothwein, lediglich 8 Joch 1096 □-Klftr Wald.

Meine Bedenklichkeit wurde noch verstärkt, als ich hörte, wie Frau Maggi die Offenbarung dieses Anstandes aufnahm. Siehe meine Gerichtsaussage, Tagebuch 26, Seite 6—7 und wäre zu diesem noch Frau Baumgärtner zu vernehmen. Darnach war die erste Sorge

* Das hat mittlerweile die hohe *königliche Curie* also der oberste Gerichtshof für das Königreich Ungarn gethan, indem er ddo. Budapest 12. März 1896 Z. 52 *für unzulässig erklärte, dass Thomas Stella junior diese Wechsel als seine eigenen zur Geltung bringe.*

der Frau Maggi Herr Cesare Galvagni. So kam ich meinerseits wahrlich ungesucht auch auf das von Frau Maggi beweidete Terrain Galvagni.

Besehen wir uns den Schuldschein vom 13. Jänner 1876 für Cesare Galvagni und vergleichen wir damit das gleichzeitige Intabulationsgesuch. Der Unterschied ist auffallend. In dem in der Kanzlei des Herrn k. k. Notars Anton Löschnigg ausgefertigten Schuldschein vom 13. Jänner 1876 ist als Hypothek genannt die „sub Urb. Nro 64 ad Rothwein einkommende Realität sammt gesetzlichen Zugehör". Im gleichzeitigen Intabulationsgesuche spricht Frau Maria Maggi von ihrer „*Weingarten*-Realität in Rosswein sub Urb. Nro 64 ad Rothwein". — Es ist schwer beim Vergleiche dieser Akten mit den damaligen Umständen der Schuldbekennerin, sowie im Betrachte der Erfahrungen, welche im geschäftlichen Verkehre mit Frau Maggi gesammelt werden konnten, den Gedanken an eine hier obwaltende absichtliche und auch listige Täuschung zu bannen.

Das Vertrauen ist eine zarte Blume mit leicht lösbarem Blüthenstaub. Frau Maggi war Galvagnis Vertrauenspersen, als solche benennt und legitimirt sie sich selbst, gestützt auf ein Bündel Vorlagen (Briefe und Rechnungen) im Akte III 575 anno 1891 des k. k. Bezirksgerichtes Umgebung Graz, siehe vorne Abschnitt VI. Wollte Frau Maggi gerade Herrn Galvagni einen Fehler nicht eingestehen, weil sie die Besorgniss erfüllte, es könnte dieser den Samen des Misstrauens bergende Fehler nicht blos als einfacher Irrthum, sondern *anders* aufgefasst und zum Anlasse werden, ihr das Vertrauen zu entziehen, dessen Erhaltung das Interesse beider Ehegatten Maggi war?! — Frau Maria Maggi selbst berührte es nach dem spontanen Ausrufe gegenüber der Frau Baumgärtner peinlich, bei diesem Mangel betreten worden zu sein, damit ist ein Halt für meine Folgerungen gegeben und auch erprobt, *dass Frau Maggi die Bedeutung des aufgedeckten Mangels vollkommen erkannte.*

So lange Herr Galvagni lebte, also bis zum 7. Juni 1889 machte Frau Maggi den Mangel ihm gegenüber nicht gut und auch die Rechtsnachfolgerin (Siehe Protokoll mit Frau Barry) erfuhr nicht, dass sie für ihre Forderung die gemeinte Deckung nicht hatte.

Welchen Anlass mochte aber Frau Maggi gehabt haben, so zu handeln? Der mir gemachte Vorhalt ist zutreffend, ich könne nicht in die Falten ihres Innern sehen. Bei Beurtheilung dieser Sache kommen aber billig die Verhältnisse der Frau Maggi im Jahre 1876 in Betracht, ihre damalige Verschuldung, ihre Bemühungen, der Erfüllung ihrer Schuld- oder Bürgschafts-Verpflichtungen (Notar von Bitterl, Joh. Senekowitsch, Direktor Zauschner) sich unter allerlei Vorwänden und endlich durch Cessionen alles ihres noch freien Eigenthumes an ihren Gatten und an Herrn k. k. Notar Löschnigg zu entziehen.

Unter diesen Umständen dürfte der Ausspruch begründeter Vermuthung nicht gewagt sein, dass Frau Maria Maggi ihren grössten Gläubigern Baumgärtner mit 3500 fl. und Galvagni mit 4000 fl. den *Wald* Urb. Nro 64 ad Rothwein preisgab — den *mehrwerthigen behausten Theil* ihrer Realität Berg Urb. Nro 776 ad Herrschaft Strass aber für ihre geschäftlichen Operationen frei zur Verfügung behalten wollte.

Zu diesem Falle mache ich schliesslich auf die entschuldigende Verantwortung vom 29. März 1893 Tagebuch 27 ihres Strafprozesses aufmerksam: es seien nicht *alle Parzellen* aufgenommen worden, da Dr. Duchatsch einen mangelhaften Extract schickte. — Vergebung!

Dr. Duchatsch konnte den Extract nur nach den Informationen der Bestellerin beschaffen und nicht um *eine* oder *mehrere Parzellen* einer Realität, sondern um eine Urbars-Nr., also um *eine ganze und zwar um jene Realität handelte es sich hier, auf welcher das villenartige Herrenhaus, dann das Winzer- und Wirthschaftsgebäude aufgebaut ist.* Frau Maggi ist kaum je verlegen eine Ausrede vorzubringen, *diese* Ausrede ist jedoch plump und dürfte nur meine vorgebrachten Bedenken rechtfertigen.

Voranstehend in *acht* Gruppen geschieden, sind Thatsachen vorgetragen worden, deren Verantwortung auch nur in einem einzelnen Punkte, eine Mehrzahl unserer Mitbürger kaum auf sich nehmen würde.

Schon aus dem Hauptprozesse wider Frau Maggi wegen vier Falscheiden war zu entnehmen, dass diese Frau derlei leichter zu nehmen beliebt.

Ihre Schwester Ernestine von Fritz, über deren nunmehrige Qualität die bezeichnenden Erklärungen im Eingange gegeben sind, bekannte vor Jahren wiederholt, mündlich wie schriftlich, sie habe von Frau Baumgärtner 1700 fl. in Barem bekommen. Maria Maggi bestellt sich einen Brief und schwört ohne Bedenken, ihre Schwester habe diese 1700 fl. nicht bekommen. Zur Verantwortung aufgefordert erklärt sie, wenn ihre Schwester unterschrieben hat, dass sie 1700 fl. bekam, so sei damit noch nicht bewiesen, dass sie dieses Geld auch wirklich bekommen hat. Nach meiner Auffassung läuft ihre Verantwortung eigentlich darauf hinaus: es möchte ja sein, dass durch irgend einen Zufall ihre Schwester nur 1699 fl. 99½ kr. wirklich bekam, das sind dann nicht voll 1700 fl. und man könne mit Beruhigung schwören, dass 1700 fl. nicht aufgezählt worden sind.

Eine solche Verantwortung richtet sich selbst. — In ähnlicher Weise verantwortete sich Frau Maggi wider die Beschuldigung ob der anderen drei Falscheide; jene Frau Maria Maggi, welche den vorne zur Sprache gebrachten Fall III mit dem berüchtigten Pschofsky'schen Legate per 1000 fl. CMZ. auf die Spitze trieb, u. zw. unter Ausnützung des Ansehens ihres geachteten Onkels; welche diese berüchtigten 1000 fl. in der Gruppe IV der magischen Handlungen, am 15. Mai 1885 gegen eine in Wahrheit aufrechte Forderung per 3500 fl. umtauschen wollte; jene Frau Maria Maggi, welche die Handlungen der Gruppen VI und VIII in der voran gekennzeichneten Weise arrangirte; welche in allerjüngster Zeit den tollkühnen Fall der Gruppe VII einleitete und zwar unter Ausnützung der Aktensammlungen desselben Notars Ludwig von Bitterl, der von ihr zu gleicher Zeit geschmäht, dessen Witwe aber in höchst verwunderlicher Weise auf Entschädigungen prozessirt wird. — Und es scheint, dass die Frauen Maggi und Ernestine von Fritz gerade **auf die Ineinanderschnürung aller dieser Fälle rechnen, in der Hoffnung, es werde Niemandem gelingen, diesen gordischen Knoten zu lösen.**

Und soweit mir bisher die Verantwortungen beider Damen Maria Maggi und Ernestine von Fritz gelegentlich der ihnen gewidmeten prozessualen Vorhalte bekannt wurden, so besteht ihr wesentlichstes Vertheidigungsmittel darin, aus einer Kette von Vorgängen einzelne Episoden zweckbewusst aus ihrer natürlichen Verbindung zu reissen und diese Fragmente dann, ebenfalls in zielbewusster Umkleidung und Verdrehung vorzutragen. Ich berufe diesfalls insbesonders die mir bereitete famose Unterschiebung, ich hätte, weil der Verrechnungsentwurf vom Jänner 1885 (Gruppe IV) am 15. Mai

1885 zurückgezogen wurde, auch alle in dem Verrechnungsentwurfe enthaltenen Thatsachen durch Widerruf unwahr erklärt und hätte insbesonders widerrufen, dass Frau Maria Maggi im Jänner oder Februar 1885 meine Rechnungsaufstellung als richtig anerkannt hat, während von mir — *irgend welcher Widerruf gar nicht vorliegt.* Und auf diese hohen Orts geglaubte Unterschiebung ist der Erlass des hohen k. k. Oberlandesgerichtes in Graz vom 8. November 1893 Zahl 10983 wesentlich aufgebaut.

Wenn Damen von der Erziehung und wenigstens einstigen gesellschaftlichen Stellung der Frauen Ernestine Fritz von Friedenlieb und Maria Maggi einmal straucheln, so wird die Gesellschaft geneigt sein nicht zu glauben, dass sie wirklich strauchelten. Und wenn doch, man wird Verzeihung üben.

Anders wenn die bedenklichen Vorfälle sich häufen und endlich ein Ensemble vorliegt, wie solches aus den vorangegebenen *acht* Gruppen zu entnehmen ist, von welchen ich, *ein Einzelner* weiss, und welche vielleicht noch nicht die ganze Assemblée der im Strafgesetze codificirten Gedanken und wirklich vollbrachten Werke der Damen Ernestine Fritz von Friedenlieb (geboren Burg Schleinitz bei Marburg, 25. Juni 1839) und Maria Maggi (geboren ebenda, 15. März 1841), beide geborne Stella (Frau von Fritz beliebt sich auch zu zeichnen „nobile de Stella") vereinigen.

Tritt noch der Umstand hinzu, dass diese Damen. bei aller Dreistigkeit und Ungenirtheit ihrer Handlungen in verblüffend verwegener Weise cotoyirt werden durch den hierzulande wohlgekannten Herrn J. U. Dr. Johannes Lansinger, derzeit Advokat in Gleisdorf, u. zw. mit solchem Geschick und dem Kühnen ersiegten Glück, dass der hohe Gerichtshof zweiter Instanz im Erlasse vom 8. November 1893, Zahl 10983, *die wirkliche Sachlage geradezu umstürzend,* die vermessenen Gegner dieser Damen in das Gewand des Verbrecherthums kleidet, dann dem einen der also Eingekleideten, mir, sogar verwehrt wird zu ermitteln, wieso ihm diese Maske aufgestülpt werden konnte, so offenbart sich uns ein unter Umständen schwer drückender Mangel in unseren Gesetzen zum Schutze des idealen Personenrechtes. — Gewiss! *Die Bestimmungen über das Recht der Einsicht in Gerichtsakten bedürfen in Oesterreich dringend angemessener Revision.*

Die vom unverdienten Erfolg berauschten Gegner verloren endlich die Zügel der Klugheit. Heute liegt am Tage, warum Maria Maggi von mir am 25. Mai 1894 das ehrenwörtliche Versprechen begehrte, den Angelegenheiten ihrer Person fürder ferne zu bleiben. Ihre Gedanken waren in Budapest. In diesem Ausblick war ihr im Augenblicke meine Ehrenerklärung allein nützlicher, als die Genugthuung durch ein allenfalls wider mich ergehendes Strafurtheil, welches den bestehenden Rachetrieb doch nie befriedigen konnte. Dieser Rachedurst bestand, ehevor Nützlichkeitsgründe sie hiessen, diesen Durst zu unterdrücken. Diese Nützlichkeitsgründe gebar der Todfall ihres Schwagers Hugo von Fritz † Budapest 23. November 1893, Seite 20 ff. Die Leidenschaft liess Frau Maria Maggi *einen anderen* schon vorher bestandenen Nützlichkeitsgrund übersehen. Ihr Interesse wäre es gewesen, unmittelbar nach der ihr überaus günstigen Entscheidung der hohen zweiten Instanz vom 8. November 1893 Zahl 10983, ihre Privatanklage wider mich sofort allergeräuschlosest zurückzuziehen. Durch die Aufrechthaltung ihrer Anklage erwuchs mir als Geklagten das Recht der Vertheidigung, das Recht die dazu dienlichen Mittel zu beziehen, kurz *das Recht auf Einsicht in die Akten.* Dass ich in dieses Recht trete, *dem* hätten Maria Maggi und ihr Be-

rather Dr. Lansinger *um jeden Preis* vorbeugen sollen. Vermöge dieses Rechtes kam ich in die Lage die voranstehenden Ausführungen niederzuschreiben, die verschiedenen vorangekennzeichneten Widersprüche aufzudecken und den Erfolg vom 8. November 1893 als *allerletzten Pyrrhussieg* zu kennzeichnen. Auf diesem Wege entdeckte ich die wunderbare Eingabe de praes. 29. Juli 1893, aus welcher meine Verleumdungsklage vom 23. März 1894 erblühte. Maggi's Abfall vom 25. Mai 1894 kam *viel zu spät.* Und wenige Tage darnach öffneten sich mir ungesucht die Spuren der Maulwurfgänge des Falles VII.

Der Frosch hüpft in den Pfuhl,
Säss' er auch auf goldnem Stuhl!

Ich war im vorigen Jahre Zeuge, wie ein armer Mensch, den es hungerte und der in diesem Zustande ein kleines Stück Fleisch im Werthe von nicht ganz zehn Kreuzern stahl, wie ein wildes Thier eingefangen und in Haft gebracht wurde. Das Gesetz, die Entrüstung der Beschädigten, das nöthige abschreckende Beispiel geboten solch auffälliges Verfahren.

Hochlöbliche k. k. Staatsanwaltschaft! Die Geschehnisse, welche ich hier vorzutragen veranlasst bin, haben nicht drückende Noth zum Beweggrunde, sondern den Hang zur Ueppigkeit. Sie dürften mit Rücksicht auf ihre Dauer, die Art ihres Betriebes, ihre mannigfachen, bis zur Unklarheit gebrachten kunstvollen Verschlingungen, ebenso der Höhe der in die Tausende von Gulden reichenden Schadensummen, dann zumal durch den Umstand, dass mit diesen kunstvollen Gebilden die Gerichte eigentlich schon seit Jahren beschäftigt sind, aus ihnen so mannigfach der Geist des berühmten steirischen Spintisators der Rechte Johannes Lansinger hervorleuchtet, welcher seit 1879 wie er selbst sich rühmt überall dort das Gewicht seines Rathes anhängt, wo seine Freundin Maria Maggi handelt, geradezu culturgeschichtliches Interesse für die Rechtszustände Oesterreichs im fin de siècle beanspruchen.

Der bedeutende moraliche Schaden, welcher bei der Beschönigung der voran gekennzeichneten Leistungen, im Wege von Verdächtigungen und Verleumdungen gerade mir zugefügt wurde, weil die Damen Maggi und Fritz nicht ganz mit Unrecht in mir ihren gefährlichsten *Gegner* erkennen, welcher darum zum leidenschaftlich erglühten *Feind* gemacht werden will, — was ich nach Urkunde meiner seit 1885 bethätigten Mässigung in Wirklichkeit nicht bin — kann nicht in Schätzung gebracht werden, ebensowenig der unersetzliche Werth *kostbarster Zeit,* welche mir die Angelegenheiten dieser Damen entzogen haben. Wahrlich diesen Frauen gegenüber wäre die scharfe Apostrophirung des „Moralischen und materiellen Schadens" zulässig, welche Frau Maggi in ihrer Eingabe vom 29. Juli 1893 auf Seite 38 vollkommen unzutreffend mir gewidmet hat.

Diese von Personen der sogenannt besseren Gesellschaft seit einer langen Reihe von Jahren betriebenen Kunstleistungen zum Nachtheile Anderer, für welche Kunstleistungen im Falle III der berüchtigten Pschofsky'schen 1000 fl. schon mittelst des höchstrichterlichen Erlasses vom 28. April 1881 Zahl 3921 der Wink an das Strafgericht gegeben wurde, welcher damals allerdings nicht befolgt wurde, — fordern unserer Tage auch aus socialen Gründen Remedur.

Solchem unverbesserlichen Treiben gegenüber ist es *Pflicht allgemeinen gesellschaftlichen Interesses,* den Gebrauch der zur Abwendung geeigneten Mittel anzuregen. Aus Budapest dürfte die Strafanzeige rücksichtlich der Gruppe VII Seitens der Erben nach Herrn Hugo Fritz von Friedenlieb bereits in Graz eingelangt sein.

Ich erfülle meine Pflicht durch Vorlage dieser Eingabe und bin überzeugt, dass die hochlöbliche k. k. Staatsanwaltschaft nun rasch und kräftig dem hier geoffenbarten Treiben an den Leib rücken wird.

In meiner Gerichtsaussage vom 16. März 1893 Tagebuchzahl 26, habe ich im Schlusse auf §. 175 Punkt 3 St. P. O. gewiesen. Umsonst. Die Unterlassung dieser Vorsicht bei den hier in Handlung stehenden Personen brachte die diesämtliche Anklage ddo Graz 14. Oktober 1893 Zahl 8192 zu Falle, wofür die Tagebuchzahlen 44, 60, 69 und 70 des Strafprozesses Maria Maggi einstehen. Geschieht dies wieder und unterlässt man es, sich der gut bestellten Registraturen der Damen und ihres Berathers zu versichern, so möchte vielleicht für den gleichen Erfolg bürgen, die in jüngster Zeit insbesonders in den Tagebuchzahlen 10, 44 und 60 des Strafprozesses Maria Maggi neuerdings erprobte Genialität des berühmten steyrischen Hof- und Gerichts-Gladiators, Juris utriusque spintisators Joannes Lansinger, Styrus Lankowitziensis, natus MDCCCXXXXI.

Marburg an der Drau am 8. Juli 1894.

Leopold von Beckh-Widmanstetter m. p.

7.

Vorstellung des Hauptmannes Leopold von Beckh-Widmanstetter ddo. Marburg 2. März 1895 an das hohe k. k. Justiz-Ministerium in Wien.

Hohes k. k. Justiz-Ministerium!

Mittelst der Eingabe Facsimile 1, welche ich unter Einem diesem Hohen k. k. Justiz-Ministerium gehorsamst überreiche, erstrebe ich nicht nur Abhilfe in dem besonderen Falle, sondern zugleich auch grundlegende Vorkehrungen zum allgemeinen Besten, im Wege der gerade jetzt im Zuge befindlichen legislativen Reformen.

Indem ich mich auf manche dort zur Sprache gebrachte Umstände berufe, bitte ich hier für einen anderen Vortrag ergebenst um Gehör:

Kurz nach Uebergabe meines an Seine k. und k. Apostolische Majestät unterm 26. Jänner 1894 gerichteten Memorandums, Facsimile 2, über welches Dieses hohe k. k. Justiz-Ministerium im Februar 1894 Zahlen 2870 und 3740 „geeignete Verfügung“ anordnete, kam ich zur Kenntnis von Vorgängen, welche mein Ahnungsvermögen überragten.

In dem eben citirten Akte gilt meine lebhafteste Abwehr der Entscheidung des hohen k. k. Oberlandesgerichtes Graz vom 8. Novbr. 1893 Z. 10983 Beil. 3. Nun nach den Erhebungen aus den Akten, dem Gegenüberhalt der dort verbürgten Thatsachen, hat diese Verordnung alle innere Kraft verloren. Wahr ist nur, dass das hohe k. k. Oberlandesgericht in Graz in nicht gedenkbarer frech verbrecherischer Weise getäuscht wurde, in Anwendung der uralten Gepflogenheit, diejenigen wahllos zu verdächtigen und zu verleumden, welche man zu fürchten Ursache hat und darum hasst.

In Folge einer Klage der Frau Maria Maggi wider mich aus dem Anlasse meiner Gerichts-Aussage vom 16. März 1893, Copie in 4, mussten mir endlich doch einige Akten zugänglich werden und da kam ich auf die mir kurz vorher verwunderlicherweise vorenthaltene wahrlich magische Eingabe an das hochlöbl. k. k. Landes- als Untersuchungsgericht Graz de praes. 29. Juli 1893 Z. 17189, Abschrift Beilage 5. Die Ausschreitungen dieser Eingabe gründen sich grossentheils auf die notariell beglaubigte Aussage zum ewigen Gedächtnisse

der Frau Johanna Flucher vom 19. Februar 1891, in Abschrift auf der letzten Seite der Beilage 5 angefügt.

Die erste Instanz liess sich durch die letztere Eingabe 5 nicht irreführen, wohl die zweite; denn aus ihr und dem späteren Einspruche wider die Anklageschrift der k. k. Staatsanwaltschaft Graz, schöpfte die hohe zweite Instanz die Entscheidung Beilage 3 vom 8. November 1893. In totaler Umkehrung der wirklichen Vorgänge, bin ich in dem Schriftstücke Beilage 5 in nicht gedenkbarer Weise meuchlings angegriffen. Ich verweise insbesonders auf die Seiten 8 bis 9 und 11 der Copie 5. Wie Frau Maggi einbekannt hat, ist ihr Freund und Berather Herr Dr. Johannes Lansinger derzeit Advokat in Gleisdorf bei Graz der Urheber und Verfasser dieses Schriftstückes, welches er, der Advokat, recht bezeichnend durch einen anderen Advokaten signiren liess. Diesem meuchlerischen Angriff widmete ich die Anzeige ob Verbrechens der Verleumdung wider die drei Frauen Caroline Scherret (meine wahnsinnige Schwester als Urheberin des Handels im Ganzen) Maria Maggi und Johanna Flucher, Facsimile in 6. Ich erlaube mir insbesonders auf die Seiten 7—10 der Beilage 6 zu weisen, weil dort die mir geltenden vehementesten Angriffe, die ich hoffe gründliche Aufklärung finden. Der Gegenüberhalt aller dieser Aeusserungen dürfte nun doch glaubhaft offenbaren, wo die „unverkennbare Feindseligkeit“ Beilage 3 in Wahrheit zu suchen ist.

Die weitere Folge der Ereignisse veranlasste noch die Strafanzeige vom 8. Juli 1894 Facsimile in 7, wider Frau Maria Maggi und ihre Schwester Frau Ernestine Fritz von Friedenlieb, welche beide Damen seit circa *zwanzig* Jahren beharrlich und in selten kühner Weise, seit 1879 cotoyirt vom Herrn Dr. Johannes Lansinger, die Gehege des österreichischen Strafgesetzes beweiden.

Der letzteren Strafanzeige ist zur Gruppe III unter 6 ein mit 25 meist Original-Beilagen belegtes Special-Memoriale unter der Ueberschrift: „Zur Aufklärung über das vielumstrittene Pschofsky'sche Legat per 1000 fl. CMZ. an Frau Maria Maggi“ beigeschlossen, von welchem ich hier unter 8 einen Abdruck anschliesse. In ihren Anfängen ist die in 8 besprochene Handlung das Meisterstück der Frau Maria Maggi, *die Operationsbasis für zahlreiche strafrechtliche Ausschreitungen,* eingeleitet noch vor der Zeit, seit welcher Dr. Lansinger in Maria Maggi'schen Sachen das Gewicht seines juristischen Rathes einlegt.

Ich bitte ergebenst im Akte Beilage 7 meine auf S. 3—7 gegebene Darstellung zu beachten, wieso es mir geradezu zur *Pflicht* erwachsen ist, die Strafanzeige in 7 zu erstatten.

Die hochlöbliche k. k. Staatsanwaltschaft in Graz ordnete über beide Anzeigen vom 23. März und 8. Juli 1894, Beilage 6 und 7, Vorerhebungen an.

Mit Dekret vom 31. Dezember 1894 ad Zahl 6054, bestellt 26. Jänner 1895, wurde ich verständigt, dass die k. k. Staatsanwaltschaft in Graz von der Verfolgung zurücktrat.

In dem mich zunächst und zwar mächtig berührenden Verleumdungsfalle, Beilagen 5 und 6, meldete ich die Subsidiar-Anklage an und bat um Einsicht in den Akt.

Letztere wurde sogleich gewährt; das Ergebnis war reizend.

Der Untersuchungsrichter, welcher soweit ich beurtheilen kann gewissenhaft gearbeitet hat, sagte mir, dass er bei den Vorerhebungen über die Aufträge der Staatsanwaltschaft nicht hinausgehen dürfe.

Die hochlöbliche k. k. Staatsanwaltschaft in Graz hat aber in ihren den Umfang der Vorerhebungen feststellenden Auftrag die

Hauptperson im Verleumdungsfalle, Frau Caroline *Scherret* gar nicht einbezogen. Wohl ist diese Frau seit Oktober 1891 (Strafakt A 791 1891, Auszug in Beilage 9), als *vollkommen wahnsinnig* strafgerichtlich unerreichbar erklärt, in dieser Verfassung mit dem Urtheile des hohen Appellgerichtes Graz vom 28. Oktober 1893 Z. 21731, Beilage 10, und Verhandlungen zur Richtigstellung dieses Urtheiles, Beilage 11, vor fünf Vierteljahren bestätigt worden. Allein diese *Wahnsinnige* ist vom hochlöbl. k. k. Landes- als Civilgericht Graz vor einem Monate am 25. Jänner 1895 Z. 1170 neuerdings civilrechtlich vollgiltig erklärt, übt dabei immerfort ihre eigenartigen Freiheiten zur Belästigung anderer, insbesonders im Verleumdungsfalle Beilagen 5 und 6 ist sie die ***Macherin der Intrigue.*** Meine Schwester hat die Frau Johanna Flucher vermocht, die famose, von Buchstabe zu Buchstabe erdichtete Aussage zum ewigen Gedächtnisse vom 19. Februar 1891 abzugeben, welche seither in Graz von Hand zu Hand lief, zu meinem höchsten moralischen Nachtheile (ich citire nur Beilage 3) *geglaubt* wurde, endlich der — Frau Maggi zukam, welche die offizielle Vorlage bei Gericht vollzog. Also verdanke ich eigentlich der — Frau Maggi! die Aufdeckung der in Scene gesetzten Ränke. Frau Maggi ist wahrlich nicht wahnsinnig, wenn aber diese in Gerichtshändeln allerraffinirteste Dame, in Gemeinschaft mit ihrem Berather und Hausfreund, dem ob seiner feinst ausgemeisselten Spintisationsgabe im weiten Umkreise von Graz wohlgekannten Herrn Dr. Johannes Lansinger, im Gegenstande der Verleumdungsklage Beilagen 5 und 6, meiner Schwester Caroline Scherret als *noch abgewixteren* Gerichts-Empirikerin aufgesessen sind, so sollte denn doch eine solche, wahrlich allen ihren Mitmenschen gefährliche Uebelthäterin, von Erhebungen über von ihr begangene Verbrechen nicht ausgeschlossen werden dürfen, welche Erhebungen dahin führen können, das seit *dreissig!* Jahren betriebene gemeingefährliche Gebahren dieser Frau endlich zum Abschlusse zu bringen.

Frau *Flucher* hat sich durch die Verantwortung bei ihren zwei Vernehmungen meines Erachtens nur noch mehr belastet. Ausserdem blieb ihre Aussage mangelhaft, denn über die Art des Zustandekommens der den Angelpunkt des Verleumdungsfalles bildenden „Aussage zum ewigen Gedächtnisse“ vom 19. März 1891 sind die Auskünfte dürftig.

Dasselbe hat auf Frau Maria *Maggi* beim Gegenüberhalte des Auftrages der k. k. Staatsanwaltschaft vom 18. Mai 1894 Punkt 4 Geltung. Aus ihrer Aussage vom 2. Juni 1894 Tagebuch 29, Abschrift in 12, erfahren wir nicht ein Wort, wie eigentlich sie zur Verbindung mit meiner Schwester und daraufhin die Eingabe 5 zu Stande kam, wie also die Antheile auf sie selbst, Dr. Lansinger und Caroline Scherret sich vertheilen. Gemäss der Aussage Beilage 12 erscheint das Verhalten der Frau Maria Maggi beim löbl. k. k. Bezirksgerichte Marburg l. Dr. U. am 12. März und 25. Mai 1893 Vormittag und bei Beurtheilung ihrer Haltung an den correspondirenden Nachmittagen: am 12. März helle Verzweiflung, am 25. Mai üppiger Jubel, als Produkt ihrer meisterlichen Verstellungskunst. Meine Erklärung vom 25. Mai 1894 zu Gunsten der Frau Maggi, nicht zum Mindesten Danksagung für die gerade durch sie angebahnte Aufdeckung der wider mich gesponnenen Ränke, ausserdem erklärt durch das in Beilage 7 Seite 4 unten Gesagte, war eine an die selbstverständliche Voraussetzung, dass nun auch Frau Maggi das ihrige thue, geknüpfte Wendung im Kriege, welche ihr reichlichen Nutzen gewährt hätte, wenn sie davon vernünftigen und mässigen Gebrauch gemacht hätte. Schon

am 31. Mai wusste ich, dass sie in Verkennung der Beweggründe meines Entgegenkommens solche Klugheit nicht üben werde. Ihre Aussage vom 2. Juni Beilage 12, mit welcher sie meiner Erklärung eine in ihr wahrlich nicht enthaltene übertreibende Auslegung gibt (vergl. Beilage 7 Seite 5), dürfte nun doch Frau Maggi völlig zu Falle bringen. Denn gerade die Kühnheit der Aussage vom 2. Juni 1894 verpflichtet zur Vertiefung der Erhebungen, was die hochlöbl. k. k. Staatsanwaltschaft Graz übersehen zu haben scheint, als sie die Damen ausser Verantwortung stellte. *Denn sind die drei Damen unschuldig, so muss naturnothwendigerweise* ich *allerlei Verbrechen begangen haben,* deren Beschuldigung Frau Maggi mir gegenüber am 2. Juni 1894 Beilage 12 *aufrecht* erhält. *Nun erscheine ich erst recht als derjenige, der um falsches Zeugniss vor Gericht geworben, auch falsch geschworen haben müsse.* Falsch geschworen müsste ich insbesonders gelegentlich der Zeugenaussagen haben, die ich angeblich dann widerrufen haben soll. Mit sothanem Widerruf, einem Paradestück im Erlasse vom 8. November 1893 Beilage 3, hat es nun freilich eine geradezu köstliche Bewandtniss. Die beschworene Zeugenaussage im Civil-Verfahren legte ich am 3. November *1891* ab, im Strafverfahren aber am 16. März *1893*. Und diese beiden Aussagen soll ich am — 16. Mai *1885* (*achtzig fünf*)!!! in einem Brief widerrufen haben, der gar nicht von mir und vom Briefsteller in ganz anderem Verständnisse geschrieben worden ist, Beilage 7 Seite 12 oben. Mit diesem Widerruf verhält es sich ähnlich, wie mit der von Frau Maria Maggi am 2. Juni 1894 Beilage 12 behaupteten Zurücknahme aller Angaben, welche sie Maria Maggi belasten konnten. In den irgendwie auffälligen Rechtshändeln der Frau Maggi ist gewöhnlich das Spiel mit Mitteln zu beobachten, welche für aussenstehende Gutgläubige schwer zu durchschauen sind. Leute, welche in solchen — Täuschungen machen, bleiben *in Graz* ausser Verantwortung.

Ich halte mich berechtigt, in diesen Dingen gründliche Untersuchung zu begehren.

Fast noch reizvoller gestalten sich die Verantwortungen der beiden Frauen Schwestern Maria Maggi, Abschrift Beilage 13, und Ernestine Fritz von Friedenlieb, Abschrift Beilage 14, im Gegenstande meiner Anzeige vom 8. Juli 1894 Beilage 7, in welcher in *acht* Gruppen getheilt, eine nicht geringe Zahl von wirklich vollbrachten und versuchten, im Strafgesetze verpönten Uebelthaten zur Erörterung kommen.

Rücksichtlich der Gruppe I.

gibt Frau Maria Maggi am 30. August 1894 für ihre Erklärung vor dem k. k. Bezirksgerichte Marburg l. D. U. (Herr Gerichts-Adjunkt Rudolf Marckhl) am 25. Mai 1894, als eine damals nicht gehörte Neuerung an, sie habe ihre Bürgschaft nur „für eine bestimmte Zeit“ gegeben. Frau Maria Maggi — ich wiederhole Frau Maria Maggi! will 1876 vom Wechselwesen keine Ahnung gehabt haben. Aus den Akten des Notars Bitterl kann die volle Unwahrheit dieser Angabe nachgewiesen werden. Im Jahre 1876 war jedoch Frau Maria Maggi, nach meinen Ausführungen in Beilage 4 Seiten 22—23, eine geradezu vollendete Kennerin des österr. Wechselrechtes. Und als ihr der Richter in Marburg am 25. Mai 1894 den Vorhalt machte, dass sich diese eben citirte Darstellung mit dem Inhalte der Akten decke, gab Frau Maggi spontan und ohne die im Protokolle vom 30. August 1894 Beilage 13 angegebene Einschränkung, das in Beilage 7 Seite 4 gekennzeichnete Geständniss.

Der in dieser Sache ausschlaggebende Prozessakt liegt beim k. k. Landes- als Civilgerichte Graz Fasc. IX 371 anno 1876. Nach Tageb. 42 wurde jetzt dieser Akt beim k. k. Landesgerichte Graz nicht gefunden. Hoffentlich ist derselbe nicht abhanden gekommen, wie sich solches zutrug mit dem Original einer Quittung der Frau Maggi ddo. Marburg 19. Jänner 1872, Tagebuchz. 409, in dem durch das Bemühen der beiden Damen von Fritz und Maggi am 1. März 1894 bis zu *676!* Tagebuchnummern angewachsen gewesenen Akte über die Thomas Stella'sche Substitutions-Masse, seit 1892 in der Verwahrung des k. k. st. d. Bezirksgerichtes Stadt Graz, Registratur E 281 anno 1892.

Mit dieser eben angerufenen Sammlung treten wir in Gruppe
III. der Unternehmungen des Schwesternpaares Maggi und von Friedenlieb, welche wohl als erster Stern ihrer Leistungen gelten dürfte. Die Akten sprechen da eine vernichtende Sprache und der hohe k. k. *oberste Gerichtshof* hat *schon am 21. April 1881 Z. 3921* Tagebuchz. 394, in vernehmlicher Deutlichkeit den Wink an das k. k. Strafgericht gegeben, indem er anordnete, das Weitere nach dem Gesetze zu verfügen. Notar von Bitterl als damals Beschädigter hat jedoch damals 1881 ebenso Anstand genommen Frau Maria Maggi, *die Nichte seines Collegen* Herrn k. k. Notars Anton Löschnigg vor dem Strafgerichte zu belangen, als ich der Offizier die Mutter zweier Offiziere 1885 im Wege des Strafgerichtes gesellschaftlich vernichten wollte. Diese Zurückhaltung fand verkehrte Auslegung und solcher zu Danke ist der Gegenstand noch heute nicht ausgetragen. Maria Maggi spricht am 30. August 1894 unter ad V. allerlei zu diesem, was sich im Gegenhalte der Beilage 8 nicht erprobt. Diese Beilage ist ein genauer Auszug aus den *676!* Tagebuchnummern des berüchtigten Aktes über die Thomas Stella'sche Substitutionsmassa, an welchen die Beamten nur mit Grauen denken; diese Beilage wurde von mir mit den einschlägigen Dokumenten belegt, welche (theils Origl., theils beglaubigte Abschriften) im Strafakte liegen. Die Beschönigungen der Frau Maggi lesen sich anmuthig, leider sind sie nicht wahr. Als Notar von Bitterl nach Beendigung seiner Functionen im Nachlasse Thomas Stella am 27. November 1875 Tagebuch 210 sein Expensar einreichte, dessen Herstellung aber wieder eine eigene Vorgeschichte hat, haben die Geschwister Stella all ihr Vermögen, soweit noch solches vorhanden war, an dritte Personen abgetreten, *damit der Notar v. Bitterl seine gerichtlich liquidirten Expensar-Ansprüche nicht realisiren könne.* Siehe die Tagebuchz. 214 ff. Thomas Stella brauchte nichts mehr zu cediren, Frau von Fritz cedirte all ihr Gut am 18. Februar und 23. April 1876 an Cäcilia Baumgärtner und erliess rücksichtlich der 1. Cession am 21. Februar 1876 die gerichtl. Verständigung an Herrn Notar Bitterl. Frau Maria Maggi cedirte an dem eben vorhergenannten 21. Februar 1876 das berüchtigte Pschofsky'sche Legat per 1000 fl. CMZ. (darüber siehe Beilage 8) an ihren Onkel Herrn Notar Anton Löschnigg, ferners an denselben Onkel am 28. Februar 1876 eine Wechselforderung per 4000 fl. an ihre Schwester Ernestine v. Fritz und am 6. März 1876 alle ihre Rechte und Ansprüche an ihren Gatten Herrn August Maggi. Diese urkundlich nachweisbare Reihe von vermögensrechtlichen Handlungen beschattet die in Beilage 13 Antwort ad V enthaltene Berühmung über die Maggische Treue als Schuldnerin.

Mit der Schädigung des Notars v. Bitterl und der darauf folgenden der Frau Cäcilia Baumgärtner ist aber die Materie der Gruppe III weitaus nicht erschöpft. Die Schädigungen unter dem Titel des

berüchtigten Pschofsky'schen Legates (Beilage 8) und unter dem parallel laufenden Titel von Rechnungs-Bemänglungen über die Verwaltung des vom 1866 † Vater Thomas Stella hinterlassenen Vermögens, *wirken noch heute und zu sagen tagtäglich.*

Dass das Pschofsky'sche Legat nicht zur Ruhe kommen kann, beweist der von mir Beilage 7 Seite 10 oben gedachte gar recht interessante Prozess Landesgericht Graz Fasc. III a 165/1 anno 1892.

Was aber die Rechnungsmängel betrifft, so stellt in einer 33 Schreibebogen umfassenden Darlegung de praes. Bezirksgericht Marburg 28. April 1892 Zahl 6438 Ernestine von Fritz und deren Cessio*närrin* Hedwig Pusch eine Reihe von Ansprüchen im Betrage von circa 20.000 fl. an den Verlass des Notars von Bitterl beziehungsweise an dessen Erbin und Witwe. Frau Maria Maggi tritt dieser Rechtsführung bei. Das Oberlandesgericht Graz wies am 4. Mai 1892 diese Ansprüche ab. Allein nach dem beim k. k. Bezirksgerichte Stadt Graz am 4. November 1892 Z. 41913 aufgenommenen Protokolle wahren sich die Thomas Stella'schen Erbs-Interessenten „alle Ansprüche" an den Notar v. Bitterl'schen Verlass und willigen nur darein, dass das Gesuch de praes. 28. April 1892 Z. 6438 Tageb. 621 „*vorläufig* meritorisch unerledigt bleibe". Akt Thomas Stella jetzt beim k. k. Bezirksgerichte Stadt Graz E 281 anno 1892, Tagebuchzahlen 621, 622, 623, 625, 630, 634, 643, 653 und 654.

Und eben diese angeblichen Ansprüche an den † Notar Ludwig Ritter v. Bitterl resp. an die Erbin und Wittwe desselben, benützt Frau Ernestine Fritz von Friedenlieb geb. Stella, zu sagen täglich in allen ihren verzweifelten Bestrebungen, sich Geld oder Geldwerthe zu verschaffen. *Sie lebt von der Vorschützung dieser Ansprüche.*

Im Strafprozesse des k. k. Landesgerichtes in Wien G I Nr. 1111 anno 1892, spricht Frau v. Fritz Tagebuch 18, von circa 18.000 fl., die sie aus dem Verlasse ihres Vaters noch zu bekommen habe; Dr. Weiss in Graz (der Verfasser der Eingabe Tagebuch 621) könne darüber Auskuft geben.

Im Strafprozesse des k. k. Landesgerichtes Graz C 908 anno 1893, spielen die Realisirungen aus dem Verlasse Bitterl wiederholt eine Rolle, Tagebuch 5 werden diese Ansprüche diesmal auf 8500 fl. bewerthet. Tagebuch 10 hat Frau Hedwig Pusch für ihre an Fritz gegebenen Darleihen per 3026 fl. 25 kr. die — Hoffnung auf Realisirungen aus dem Verlasse Bitterl als Hypothek. Frau v. Fritz besass in Wien, Oberdöbling, das Haus Hutweidengasse 4 oder 14, dann in Hernals das Haus Gschwandtnergasse 56 und bei ihrer Vernehmung am 3. September 1892 Tagebuch 15 sagt sie selbst: der Credit, den sie hiebei fand „fundirt auf meinen Ansprüchen an den Nachlass des Notars v. Bitterl in Marburg." — Und selbst noch in dem über meine Anzeige Beilage 7 aufgenommenen Protokoll vom 11. October 1894 Abschrift in 14 u. zw. ad Punkt II betont Ernestine v. Fritz diese angeblichen Ansprüche.

Angenommen, aber nicht zugestanden, diese Ansprüche wären liquid, so kämen auf den dritten Theil der von Fritz circa 7000 fl. — Aus den citirten Strafakten geht hervor, dass der Schuldenstand dieser Dame weit höher ist. Kein Haar auf ihrem Haupte ist unverpfändet.

Täglich liest man von energischem Einschreiten der Strafgerichte in oft unbedeutenden Anständen. — Die Nichten des Herrn Notars von Graz sind aber immun. Ja, wer es wagt, diesen „Damen" die Wahrheit vorzuhalten, hat noch Strafe zu gewärtigen, oder er wird gar behandelt, wie aus Beilage 3 das Beispiel an mir gegeben

ist. — Sollte es nicht höchste Zeit sein, diesem gemeingefährlichen, unter den Augen der Gerichte, und unter Anrufung von im Gerichtswege gestellten Ansprüchen in Scene gehenden Treiben, ein Ende zu bereiten?! —

Zur nicht viel weniger interessanten Gruppe
IV. gab es in den Vorerhebungen nichts zu thun. Das Materiale liegt im Meineids-Prozesse A 1049 anno 1894 abgeschlossen vor. — Die
V. Gruppe wird von Frau Maggi mit Gruppe III vermengt. Frau von Fritz spricht da von einer ihr zugestandenen Forderung von 10.000 fl., was ich nur wegen Gruppe VII hier anmerke. Aus den Aeusserungen beider Frauen hat hier nur das Eingeständniss Werth, dass Maria Maggi am 4. Jänner 1886 von ihrer Schwester alle Ansprüche der letzteren an Cäcilia Baumgärtner erworben haben will, Frau von Fritz diese Erwerbung als richtig anerkannte, während die letztere in ihrer Strafanzeige vom 4. April 1886 (Strafakt k. k. Landesgericht Graz A 518 anno 1886) als die Eigenthümerin dieser Ansprüche auftrat und zwecks ihrer Realisirung die strafgerichtliche Hilfe beanspruchte.
VI. Gruppe. Da ist der Zeuge Žack,* den ich nicht antasten möchte, allerdings gefunden und zwar bei Frau Maria Maggi beurlaubt, Tageb. 61. Sei es, dass die Urkunde selbst echt ist, doch was ich sonst zur Sache vorbrachte, wird durch den Zeugen Johann Franck Tageb. 59 bestätigt, vom Zeugen Herrn Rechtsanwalt Dr. Emil Ritter von Gabriel, Tagebuchz. 58, aber noch verschärft. — Zur
VII. Gruppe liegen in den Beilagen 13 und 14 werthvolle Offenbarungen für den vor, welcher die wahren Umstände kennt. Die Aussage der Frau Maria Maggi wurde in der — „Ermüdungs"pause vom 30. August bis 4. September 1894 sorgfältig vorbereitet. Frau von Fritz war im Verhafte, ihr kam für ihre Aussage Beilage 14 eine gleiche Gelegenheit diesmal nicht zu Statten.

Um beide Aussagen richtig bewerthen zu können, müssen die Akten des † Notars von Bitterl verhört werden. Mir scheint nicht, dass diese Akten nur ein dem Notar anvertrautes Gut vorstellen, welches dieser illegal in der Hand behielt. Diese Akten erscheinen mir vielmehr als eine dem Notar Bitterl zustehende Handfeste zur Rechtfertigung seines Thuns und zur Abwehr der Beschuldigungen, mit welchen die drei Geschwister Thomas, Ernestine und Maria Stella ihn beehrten, als *alle drei* ihr Vermögen aufgebraucht hatten und der Notar von den Geschwistern zu weiteren Geldleistungen genöthigt werden wollte. Bei Besprechung der Gruppe III. ist gezeigt, dass *noch jetzt* solche Bemühungen wider die Witwe des Notars Bitterl in Schwebe sind.

Grundlegend für die Aufklärung des Verhältnisses des nun verstorbenen Herrn Hugo Fritz von Friedenlieb, zu seiner Gattin Ernestine geb. Stella und seinem Schwiegervater Herrn Thomas Stella senior, ist der Vertrag vom 31. Dezember 1865 (Urkundenbuch des k. k. Landtafelamtes Graz), mit welchem Herr Hugo von Fritz seine privilegirte Metallwaren-Fabrik in Graz sammt Zugehör, das Haus im Münzgraben Nro 392, Urb. Nro 269 ad Dominium Münzgraben (18.600 fl.) und das Haus in der Eggenberger-Allee CNro 83, Urb. Nro $3^1/_2$ ad Hschft. Eggenberg (9000 fl.), alles zusammen gegen Berichtigung sämmtlicher besonders verzeichneter Schulden per 39.608 fl. 75 kr. seinem Schwiegervater Herrn Thomas Stella senior verkauft. In diesem Schuldenstand sind die nun strittigen Wechsel per 14.687 fl.

---

* Siehe diesfalls die kurze Bemerkung über die Identität Zak's auf Seite 227.

nicht inbegriffen. Dass aber der Kaufschilling des Vertrages vom 31. Dezember 1865 kein übermässiger gewesen sein kann, dürfte daraus bindend hervorgehen, dass die dort inbegriffenen Objekte und zwar bereits mit Ausschluss des Hauses in der Eggenberger-Strasse, in der in den Akten liegenden Bilanz vom 12. Mai 1866 (also nur 4½ Monate später) im Werthe von 58.473 fl. 42 kr. aufgeführt sind. Vielleicht klären sich daraus die wahren Umstände mit den nun wieder lebendig gewordenen neun Wechseln per 14.687 fl. — Es bleibe als Thatsache, dass Hugo von Fritz in Graz Schiffbruch erlitt, ob aus geschäftlichen oder persönlichen Gründen, welche sich in letzterem Falle auf beide Gatten vertheilen würden, braucht uns heute nicht anzufechten. Allein es ist nicht minder Thatsache, dass den Schiffbrüchigen der vornehmste Repräsentant der österreich-ungarischen Lampen-Industrie, Herr Rudolf Ditmar in Wien III. Erdbergerstrasse, in seine Dienste nahm und Herrn von Fritz schliesslich die Vertretung seiner Geschäfts-Filiale in der Hauptstadt des Königreiches Ungarn zu Budapest anvertraute, Fritz in dieser Funktion starb und sich wieder zu einem Vermögen von 40 000 fl. gebracht hatte. Der Mann kann unmöglich der — um frisch heraus zu reden — Lump gewesen sein, zu welchem ihn seine Gattin und seine Schwägerin Maria Maggi so nebenbei machen möchten, nun wo er todt ist.

Frau von Fritz sprach gelegentlich ihrer Vernehmung, Beilage 14 ad V, von einer Forderung per 10.000 fl. an ihren Gatten, ad VII sagt sie, sie habe von ihrem Manne nichts erhalten. Das verhält sich in Wahrheit anders. Mit dem Vertrage ddo. Pressburg 26. März 1873 hat Hugo von Fritz seiner unter Einem von ihm scheidenden Gattin unter gewissen Bedingungen die Zahlung von 10.000 fl. zugesagt. Und obschon diese Bedingungen nicht erfüllt wurden, hat Hugo von Fritz bis auf einen ihm bewilligten Einlass von (Verrechnung vom 16. Mai 1885) 300 fl., diese 10.000 fl. doch bar bezahlt. Das Kapital nämlich allein, Zinsen wurden meines Wissens nicht gezahlt. Die Frage, ob Frau von Fritz von diesen 10.000 fl. so gar nichts erhalten haben soll, gehört in die Anstands-Gruppe IV der Anzeige Beilage 7. Wegen Zahlung *dieser* 10.000 fl., beziehungsweise des Restes, war Advokat Dr. Posener, Zeuge der von — Maria Maggi unter 13 ad VIII des Civilprozesses Baumgärtner gegen Maggi gelegten, im Meineidsprozesse des k. k. Landes- als Strafgerichtes Graz A 1049 anno 1894 verwahrten Beilage, in der Zeit vom 10. bis 17. Mai 1876 in Wien und Budapest und brachte 200 fl. heim, deren Empfang (für den Kranz der in allen diesen Beziehungen spielenden Umstände recht bezeichnend), schon am 18. Mai 1876 Frau — Maria Maggi quittirte. Die Eigenart der Forderung, deren Zahlung so ganz nur vom guten Willen des Herrn von Fritz abhing, erklärt die Entsendung des Rechtsanwaltes Dr. Posener. Wie sehr Hugo von Fritz wusste, dass er zur Zahlung der am 26. März 1873 verschriebenen 10.000 fl. nicht verhalten werden konnte, geht aus seinem Brief ddo Prag 27. September 1875, Abschrift in Beilage 15 hervor, wo auch die Meinung des Mannes über seine Frau und andere Umstände nachgelesen werden kann. Keineswegs geschah aber die Reise Dris Posener wegen der jetzt spielenden neun Wechsel per zusammen 14.687 fl., von welchen Wechseln damals keine Rede war, derlei will nun Frau Maggi neu in die Scene rücken.

Alle diese Umstände erklären, dass der alte Thomas Stella in seinem Testamente seine Tochter Ernestine in ihrer Dispositions-Freiheit beschränkte. Die Verwaltung und die Procura der am 31. Dezember 1865 gekauften Fabrik in Graz übertrug der Vater Stella allerdings seinem Sohne. Ob aber auch die Berühmung in Beilagen

13 und 14 glaubwürdig ist, der Vater Stella habe damals seinem Sohne Thomas die jetzt strittigen neun Wechsel per zusammen 14.687 fl. geschenkt, möge aus den Briefen des jungen Stella an seinen Grossvater Pschotsky näher beurtheilt werden. Nach des Vaters Tode wurde der junge Stella Eigenthümer der Fabrik in Graz. Nach wenigen Jahren war er im Concurse. Begreiflich für Jedermann, der sich an die Lebensweise des Herrn Fabriksbesitzers Herrn Thomas Stella junior in Graz in jenen Jahren erinnert. Im Vergleiche nahm sich Seiner Majestät Statthalter recht bescheiden aus.

Ich habe die am 30. August 1894, Beilage 13, in Folge „Ermüdung" der Frau Maggi veranlasste Unterbrechung ihrer Vernehmung als eine Pause angesehen, welche benützt worden sein mochte, um die Engagements in Ungarn im Ausgleichswege abzuwickeln. Also ich vermuthete das menschlich Bessere, bekenne mich nun neuerdings aufs Haupt geschlagen. Der Original-Brief des Budapester Rechtsanwaltes Herrn Dr. Ludwig Szmick vom 23. Februar 1895 in 16 gibt die Aufklärung, dass dem *nicht* so sei, dort die Criminal-Verhandlung vom Ausgange des Civilprozesses abhängig gemacht worden ist. Der angebliche „Confectionär" in Berlin, Thomas Stella soll jetzo dort nicht mehr zu finden sein. Der Vergleich dieses Briefes 16 mit den Aussagen 13 und 14 erscheint mir anregend für die weitere strafgerichtliche Verfolgung dieser Sache, in welcher es sich um *14.687 fl.* s. A. handelt.

Will man bei Personen von der Art der Geschwister nobile de Stella das Wahre herauskriegen, so wird denn doch nichts Anderes überbleiben, als diese Herrschaft edler neurömischer Abkunft zu packen, wie die kleinsten Uebelthäter dies über sich ergehen lassen müssen, nach § 175, Punkt 2, 3 und 4 St. P. O. — Der an sich unbedeutende Strafprozess des k. k. Landesgerichtes Graz C 908 anno 1893, wider Ernestine von Fritz, bis zu 94 Tagebuchzahlen aufgebauscht, offenbart das Gebahren dieser Damen. Frau Maggi, welche immer von Tausenden von Gulden spricht, welche sie oder auch der Herr Onkel für die Fritz geopfert haben, hatte es in der Hand mit circa 300 fl. ihre Schwester vor dem Strafverfahren zu retten. Sie zahlte dem Beschädigten genau so viel, dass die Schadensumme unter 300 fl. gedrückt wurde, damit der Fall nicht unter die Competenz des Schwurgerichtes komme, was Maggi in *ihrem* Interesse zu vermeiden strebte. Und die von Fritz wusste für ihre Vernehmungen und endlich zur Verhandlung verschiedene Aufschübe abzunöthigen, musste wiederholt polizeilich eruirt und zwangsweise vorgeführt werden. Dem Strafantritte suchte sie sich ebenso zu entziehen.

Damit schliesse ich die Bemerkungen, welche sich aus den Vorerhebungen zur Strafanzeige vom 8. Juli 1894 in 7 als Rechtfertigung und Ergänzung derselben ergeben.

*

Zur Aufklärung über meine persönlichen Beziehungen zu den Geschwistern Stella Folgendes:

Frau Maria Maggi habe ich im Beginne der 1860-ger Jahre auf einem Hausballe beim Grafen Steinach, als ein damals auffallend schönes Weib zum erstenmale gesehen, dieselbe später öfters auf Bällen der Grazer Gesellschaft getroffen; circa 1875—77 war ich einer der Lehrer des jüngeren ihrer Söhne. Dennoch stand ich zu dieser Familie niemals in näheren Beziehungen. Als ich im Jänner 1882 wahrnahm, dass die mir befreundete Frau Cäcilia Baumgärtner in Graz, von Frau Maggi in einen eigenthümlichen Irrthum geführt wurde (Beilagen 4, Seiten 5—6, dann 7 Gruppe VIII, Seiten 22—24), regte

sich die Empfindung nöthiger Wachsamkeit. Die folgenden Ereignisse rechtfertigten solche, ich wurde 1885 Gegner der Frau Maggi und kam im weiteren Verlaufe dahin, die der Sachlage und meinem Gewissen angemessene Zeugenschaft abzulegen. *Diese Verpflichtung nahm ich ernst.* Seither bin ich von jener Seite befeindet und zwar wie die Akten weisen, *ohne Wahl der Mittel.* Ich begreife, dass die Schwestern Maria Maggi und Ernestine von Fritz gerade *mich hassen,* weil sie gerade *meine Zeugenschaft fürchten.*

Dabei habe ich einzuschalten, dass die mit beiden Frauen in Verbindung stehenden Vorgänge, welche in der Verrechnungs-Urkunde vom 16. Mai 1885 einen dann in den Prozessen oftberufenen Mittelpunkt gewannen, mir, gemäss meiner persönlichen Interessen äusserst ungelegen kamen. Als geprüfter Buchhalter hatte ich mich gerade im Mai 1885 um eine der vier neu errichteten Stellen bei der Sparkassa in Graz beworben. Einer meiner Freunde, an den ich mich um Fürsprache wendete, schrieb mir am 5. Juni 1885, theilte mir die Antwort eines in meinem Interesse begrüssten Herrn (gegenwärtig Mitglied des hohen Abgeordnetenhauses) mit, welcher schrieb: „Ich bedauere für diesen Ihren Schützling, der mit aller Welt Händel hat und an Grössen- und Verfolgungswahn leidet, nichts thun zu können, bin aber sonst gerne zu Diensten!“ Mein Freund fügte dem zu meiner Belehrung unter Anderem bei: „Auch im Civile, wenn man nicht unabhängig ist und Niemand braucht, heisst es zur rechten Zeit: schweigen! Mit Ihrer Stänkerei machen Sie alle Anhänger abwendig und bringen es so weit, dass Sie nicht eine Gemeindeschreiberstelle erlangen können. Ich kenne Sie und Ihre Angelegenheiten und sage höchtens, er ist schrecklich unpraktisch!“ Ich brauche das Original eventuell zur Verwendung in meiner Subsidiarklage, wünsche ausserdem nicht den ganzen Inhalt des Briefes hier Preis zu geben, weil ich ohne Noth *an diesem Orte* nicht die Geister des „Kampfes um's Recht“, Beilagen 5 S. 9, dann 6 S. 7—8 heraufbeschwören will. Denn, wie ich an letzterem Orte Beilage 6, S. 7—8 vorbrachte, sind mir die in jenem Kampfe handelnden Persönlichkeiten denn doch viel zu gut, *um in die Wirrnisse der — Frau Maria Maggi! herabgezogen zu werden.*

Der citirte Brief vom 5. Juni 1885 wurde geschrieben sechs Tage nach dem 30. Mai, an welchem über eine nicht unmerkwürdige Klage Dris Lansinger wider mich eine Strafverhandlung sich abspielte, welche in Advokatenkreisen vielfach besprochen wurde. Damals stand Herr Dr. Johannes Lansinger noch im Ansehen seiner öffentlichen Stellung. Kurz darnach änderte sich das Bild. Civil- wie Strafgericht suchten den Mann. Die Amtsboten mühten sich häufig vergebens, ihn zu finden. Der Grazer Advokat besass im Orte seiner Amtsthätigkeit keine Wohnung mehr. Dennoch wäre er nicht allzuschwer zu finden gewesen: am Jakominiplatz, Haus Nro 15, erster Stock bei — Frau Maria Maggi. Ueber meinen Anstand mit Herrn Dr. Lansinger siehe Beilage 4, Seiten 3—4.

Damals bereitete mir dieser Zwischenfall grossen Nachtheil. Meine sonst nicht hoffnungslose Bewerbung blieb ohne Erfolg, Beschluss vom 20. Juli 1885. Heute ist die damalige Täuschung aufgeklärt.

Ungeachtet der soeben vorgetragenen, wahrlich nicht geringen Schädigung meiner Lebensinteressen* aus einem Anlasse, welcher

* Ich konnte in meiner Heimath wirklich *nicht einmal eine Schreibersstelle bekommen,* welche Bewerbung nach meiner Vergangenheit zugleich eine Widerlegung des mir imputirten Grössenwahnes in sich schliesst. Mit der Streitsucht verhält es sich ähnlich. Wer sich wider Ungebührlichkeiten zur Wehre stellt, welche Personen von Rang oder Vermögen, also von Einfluss begehen, muss sich gefasst machen, mit allen gedenkbaren abfälligen Schilderungen belastet zu werden.

vom Herrn Dr. Lansinger im Interesse der Frau Maggi zur Affaire aufgebauscht werden wollte, was ihm nicht gelang, berieth ich Frau Cäcilia Baumgärtner, wider Frau Maria Maggi den strafgerichtlichen Weg *doch nicht* zu betreten. Meine mitten in der Strömung der mich schädigenden Ereignisse gegebene Aeusserung über die Wirkung eines solchen verschärften Schrittes auf die zwei Söhne Offiziere der Maggi vom 30. Mai 1885 (Original im Strafakte wider Maria Maggi wegen Meineid als Anschluss 2 zur hier unter 4 in Abschrift vorliegenden Gerichtsaussage) citirt auf Seite 41 des hier unter 2 angeschlossenen Majestätsgesuches, spricht ich denke deutlich für kühle Auffassung und Leidenschaftslosigkeit.. Und noch in der Aussage vom 16. März 1893, nahm ich diese zwei Offiziere, zumal den älteren vor unhaltbaren Verdächtigungen Dris Lansinger in Schutz, Beilage 4 Seite 26. Der Lohn, welcher mir wurde, ist aus den Beilagen 3 und 5 abzulesen.

Endlich als ich der Frau Maria Maggi, welche am 12. März 1894 in Folge der ihr in Aussicht gestellten Vorhalte, ein Bild des Jammers gab, am 25. Mai 1894 um willen zahlreicher aus meinen Interessen leicht erklärlicher Beweggründe, Gelegenheit bot, für ihre Person glimpflich davon zu kommen, that sie, wie neben anderen Wahrnehmungen, aus ihrer Gerichtsaussage vom 2. Juni 1894 Beilage 12 zu entnehmen ist. — Jede Täuschung, aber auch jede Rücksicht hat ihr natürliches Ende.

Demungeachtet bin ich auch heute noch nicht als leidenschaftlicher Feind der Frau Maria Maggi oder ihrer Schwester von Fritz anzusprechen, als ein Feind der hassen soll, weil er den Gegner fürchtet, denn zu derlei Empfindungen ist für mich, nach Erweis meiner Vorlagen wahrlich *kein Anlass* gegeben.

Alle diese Entsagung schützte mich nicht vor dem Vorhalte des hohen k. k. Oberlandesgerichtes Graz im Erlasse vom 8. November 1893 Zahl 10983, Beilage 3, dass *„unverkennbare Feindschaft“* wider Frau Maria Maggi mich beseele, also dass wider meine *„Glaubwürdigkeit“!* als Zeuge in einem Prozesse gegen Maggi *schwere Bedenken* vorliegen. In demselben Erlasse wird dafür einer Vernehmung der Schwester der Beschuldigten Frau Ernestine von Fritz „ausschlaggebender Einfluss“ beigemessen.

Ereignisse, welche ganz ausserhalb meines Einflusses liegen, mir erst längere Zeit später bekannt wurden, haben meine Rechtfertigung vollzogen Zwei Tage vor Schöpfung des Erlasses Beilage 3 wurde Frau Ernestine Fritz von Friedenlieb mit Gerichtsurtheil ddo Graz 6. November 1893 Zahl 10933 (Akt beim k. k. Landes- als Strafgerichte Graz C 908 anno 1893) als das erklärt, was sie längst ist. In diesem Akte liegt die Leumundsnote über diese Frau, ausgestellt vom Stadtrathe Graz als Sicherheitsbehörde ddo 5. Dezember 1892 Zahl 35813 (Tagebuchzahl 21) besagend: „Sehr schlecht beleumundet, sie gilt allgemein als eine Schwindlerin und steht seit einigen Jahren mit äusserst bedenklichen Individuen im regsten Verkehr“. — Jetzt hält sich dieselbe „meist in Wien in Gesellschaft des höchst gemeingefährlichen und wegen Diebstahles bereits wiederholt, zuletzt mit fünf Jahren schweren Kerkers abgestraften Ignaz Horn auf“.

Gewiss ist das hohe k. k. Oberlandesgericht Graz heute nicht mehr der Meinung, ich sei weniger *„glaubwürdig“* als die soeben gekennzeichnete Dame.

Allein die Strömung des Unmuthes lastet *in Graz* auf mir, dass ich den Erlass vom 8. November 1893 Zahl 10983 Beilage 3 nicht stillschweigend hin- und im Majestäts-Memorandum vom 26. Jän-

ner 1894 Beilage 2 von Seite 38 ab, dagegen entschieden Stellung nahm.

Und so weit scheint diese Strömung noch jetzt zu wirken, dass die hochlöbliche k. k. Staatsanwaltschaft *in Graz* Bedenken trug, die Vertretung der aus den Anzeigen vom 23. März und 8. Juli 1894 Beilagen 6 und 7 quellenden Anklagen über eine Mehrzahl von Verbrechen vor einem Schwurgerichtshofe *in Graz* zu übernehmen und wider die Frauen Nichten des *in Graz* angesehenen und somit einflussreichen Herrn k. k. Notars Anton Löschnigg durchzuführen. *Denn wahrlich in der hier vorliegenden übergrossen Häufung der Gründe für eine staatliche Strafverfolgung kann unmöglich der Grund der Nichtverfolgung gesucht werden.*

Wenn solche Leute, wie die im voranstehenden Vortrage eine Rolle spielenden Frauen und ihr Berather Herr Advokat Dr. Johann Lansinger für das österreichische Strafgesetz unerreichbar sein sollen, dann geruhe das hohe k. k. Justiz-Ministerium in der gegenwärtig im österr. Abgeordnetenhause in Berathung stehenden Strafgesetz-Vorlage, das ganze Kapitel über Betrug zurückzuziehen und zu löschen, alle wegen Betruges Verurtheilten sofort aus den Kerkern zu entlassen, ausserdem als vollkommen schuldlos und unschuldig verurtheilt zu erklären, folgerichtig auch mit Entschädigungen nach dem Gesetze für unschuldig Verurtheilte zu betheilen; dann, ja dann aber auch den — *Anarchismus*, als die unter solchen Umständen einzig berechtigte Institution im Staatsleben, an der Verwirklichung seiner Ziele nicht weiter zu hemmen.

Schaffen doch Frauen wie Maria Maggi und Ernestine von Fritz, ein *Rechtsanwalt!!* wie Herr Dr. Johannes Lansinger, — ebenso meine in ihrer absonderlichen Stellung vor Gericht schwer qualificirbare Schwester Frau Caroline Scherret, vermöge ihres seit *zwanzig*, beziehungsweise *dreissig* Jahren bethätigten gemeinschädlichen Gebahrens, so recht eigentlich den Nährboden für die Verflüchtigung der Rechtsordnung und des Vertrauens in die Behörden, bei welchen man eigenthümlicherweise wider die hier genannten raffinirten Uebelthäter so gar keinen Schutz fand, vielmehr gerade ihre jeweiligen Gegner — wie mein Beispiel zeigt — ganz unglaubliche behördliche Anfechtungen erfuhren.

Wie sehr insbesonders meine im Zustande vollster seelischer Degeneration vegetirende Schwester Caroline Scherret den Hass weiter Kreise des Volkes erweckt hat, dürfte der Akt 17 vom 28. Februar 1887, dann der Zeitungsausschnitt 18 vom 22. November 1895 beglaubigen.

Hohes k. k. Justiz-Ministerium! Wenn eine solche Dame, in Grunde der eigenthümlichen, es scheint für Caroline Scherret eigens construirten Rechtsinstitution civilrechtlicher Vollgiltigkeit bei gleichzeitiger strafrechtlicher Unverantwortlichkeit in Freiheit conservirt wird, dann handeln die durch eine solche Frau Gequälten, wenn sie sich aus dem Anlass eines „rechtswidrigen Angriffes auf ihr Leben, Freiheit oder Vermögen", selber in irgendwelcher Weise Hilfe verschaffen, unter „unwiderstehlichem Zwange" und auch in „Ausübung gerechter Nothwehr" (§. 2 litt g St. G.)

Ich für meinen Theil habe alle meine Kämpfe seit 1876 streng in den Rahmen der Gesetze gestellt, einfach weil ich der einzelne schwache Mensch die Zuversicht festhalte, *nur durch die beharrliche Stütze auf den Felsen des Gesetzes endlich doch zum Siege zu kommen.*

Darum habe ich vorsichtshalber im gegebenen kurzen Termine, im Gegenstande meiner Verleumdungsanzeige 6 die Subsidiaranklage

beim hochlöblichen k. k. Landes- als Strafgerichte in Graz angemeldet. Allein ich frage, hat *der Staat* für mich, für meine mannigfach und schwer geschädigten Interessen, *gar keinen Schutz?!* Soll ich mit meinen unzureichenden, und gerade in Folge der durch die hier eingeführte Gegnerschaft bewirkten Umtriebe beschränkten Mitteln, die Pflichten des Staates übernehmen?! des Staates, dem ich diente, was keiner meiner hier vorgerufenen Gegner von sich sagen kann?! Ja soll ich der höheren Autorität des Staates verlustig gehen, damit zugleich die Unverlässlichkeit des Ergebnisses einer Subsidiaranklage erhöht werde? zu Gunsten von Verbrechern, die ihrem Gegner als Beigabe des zugefügten Schadens noch den Spott widmen?! —

Unter Anrufung aller ergebenst vorgebrachten Thatsachen und Umstände stelle ich die gehorsame Bitte:

Das hohe k. k. Justiz-Ministerium

geruhe, ich denke im Wege der Hohen k. k. General-Procurator, die Originalakten aus Graz einzuberufen, hierauf zu verfügen, dass wo möglich vor einem Schwurgerichtshofe *ausserhalb Graz* und Steiermark, *etwa in Wien*, wo auch die eine der Schwestern lebt, ihr Unwesen treibt und in diesem Gehaben dem k. k. Landes- als Strafgerichte Wien bereits bekannt ist, — sogar die Notarsnichten aus Graz, das sind die Frauen Maria Maggi und Ernestine Fritz von Friedenlieb, deren Berather Herr Advokat Dr. Johannes Lansinger, endlich die Frauen Caroline Scherret und Johanna Flucher, für ihre in beiden Strafanzeigen vom 23. März und 8. Juli 1894 Beilagen 6 und 7 gekennzeichneten straffälligen Ausschreitungen, zur Wahrung der Autorität der Gesetze, die gebührende volle Genugthuung geben.

Hinsichtlich meiner Schwester Frau Caroline Scherret würde eine solche Prozedur die nöthige endgiltige Feststellung herbeiführen, ob diese Frau im Sinne der oberstrichterlichen Entscheidung vom 26. November 1889 Zahl 13241 für ihre „verwerflichen Handlungen“ zu bestrafen ist, oder aber nach dem Rechte der Irren zu behandeln sein wird. Meines unmassgeblichen Erachtens dürfte jedoch keinesfalls weiter geduldet werden, dass diese Frau für die weitere Ausübung ihrer gemeingefährlichen Freiheiten, unter dem Schutze gerichtlicher Beschlüsse (k. k. Landesgericht Graz am 30. August 1892 Zahl 24127 und 25. Jänner 1895 Zahl 1170) missbräuchlich eine Freiheit geniesse, wie kein zweiter Mensch in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Marburg an der Drau am 2. März 1895.

Leopold von Beckh-Widmanstetter m. p.

VIII.

Die gerichtlichen Verhandlungen über die bisher besprochenen Vorgänge.

Der Registratursakt VIII 151 anno 1887 beim k. k. Landes- als Civilgerichte Graz, die Erhebungen über den Geisteszustand der Frau Caroline Scherret gebornen Götzinger umfassend, ist ins Unmessbare angewachsen und

es scheint, dass noch immer nicht erschöpft ist, was zum Gegenstande vorgebracht werden kann.

Die Vorgänge, soweit ich mich durch dieselben bedrückt erachte, habe ich in allen wesentlichen Beziehungen zuletzt in meinem allergehorsamsten Majestäts-Memorandum vom 26., in der Cabinetskanzlei zu Wien überreicht 29. Jänner 1894 vorgetragen.

Meine Bitte ist eine dreigliedrige und gegeben unter dem unmittelbar vorangesetzten „aus dem Naturrechte fliessenden Anspruche, dass die Behörden nun endlich . . . mit mir verhandeln, ehe sie urtheilen, beziehungsweise entscheiden.“ Die Bittstellung lautet auf:

1. Völlige Oeffnung der Akten meines rechtlichen Interesses;

2. Behandlung meiner Schwester als eine Irre;

3. „zur Wahrung meiner Ehre Zurücknahme des vom hohen k. k. Oberlandesgerichte in Graz am 8. November 1893 Z. 10.983 im Straffalle Maria Maggi geschöpften Erkenntnisses, durch welches der wahre Sachverhalt vollkommen umgekehrt wurde.“

Ich schalte dieses Majestäts-Memorandum am zweckmässigsten seinem vollen Wortlaute nach hier ein:

Euere kaiserliche und königlich Apostolische Majestät!

Das von mir am 9. April 1893 überreichte allergehorsamste Einschreiten bei Euerer kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät, Original in A, dessen sämmtliche 36 Hauptbeilagen sammt deren Beischlüssen zu neuerlicher Vorlage bereit gehalten sind, wurde mir mit indorsirter Eröffnung zurückgestellt, dass das hohe k. k. Justizministerium am 28. April 1893 Z. 7541 sich entschied, darüber nichts zu verfügen.

In solcher kurzen, jeglicher Begründung entbehrenden Abweisung kann ein Bittsteller, welcher unter Umständen leidet, wie solche in A und den Unterlagen hiezu geschildert sind, eine Erledigung nicht erkennen, welcher man sich im Grunde der Ueberzeugung unterordnet, dass die Behörde das Mögliche gethan hat, um einem Bedrängten zu helfen. Der von mir zur Sprache gebrachte Fall, wird durch einfaches unbegründetes Abdrängen, nicht ausser Discussion gestellt.

Aus meiner Lebensstellung wird beglaubigt, dass ich allen politischen Wandlungen in unserem Vaterlande bisher fern geblieben bin. Um willen eines Umstandes lehne ich mein gegenwärtiges allergehorsamstes Anbringen an eine der jüngsten innerpolitischen Wandlungen Oesterreichs.

Das von Euerer kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät am 11. November 1893 berufene Ministerium, hat die Fahne der *Offenheit und Wahrheit* in der Führung der öffentlichen Geschäfte entrollt. Dieser Verheissung schmiegt sich an, die von einem anderen gefeierten Mitgliede der gegenwärtigen Regierung, Seiner Excellenz Herrn Grafen Gundaker Wurmbrand-Stuppach, kurz darnach abge-

gebene, mir ganz ausserordentlich sympatische Aeusserung berechtigter Würdigung des *„öffentlichen Rechtsbewusstseins.“*

Unter diesen neue Hoffnungen gewährenden Umständen, ausserdem gekräftigt durch neu ermittelte Grundlagen und neu gesammelte Gerichts-Erfahrungen im Gegenstande meiner Beschwerden, trete ich allerehrfurchtvollst neuerdings vor den erhabenen Thron, um allda unter Anrufung des „öffentlichen Rechtsbewusstseins“ in aller Offenheit um — mehr brauche ich nicht — *Gerechtigkeit!* allergehorsamst zu bitten.

Ich trete gleich in die Mitte der Sache und greife an den Urgrund des Uebels. Dasselbe wurzelt in der mir gegenüber beliebten Verweigerung der Einsicht in jene Gerichtsakten, welche sich beim hochlöblichen k. k. Landes- als Civilgerichte Graz, in Sachen der Erhebung des Geisteszustandes meiner eigenen leiblichen ehelichen Schwester Frau Caroline Scherret gebornen Götzinger in Graz angesammelt haben. Jeder Advokat darf diese Akten lesen, aber nur *ich* nicht und jener Advokat, der *von mir* gesendet wird. Merkt man, dass Jemand im *meinem* Auftrage diese Akten einsieht, so erfolgt der Verschluss. Das habe ich im letzten Sommer 1893 erprobt. Dieser auffällige Umstand weiset an sich auf inliegende Eigenthümlichkeiten, welche in einseitiger Rücksichtnahme bedeckt werden wollen.

In Folge Kenntnisnahme einiger Umstände, habe ich Zeuge des vom 22. Juli 1893 laufenden Aktenzuges B, mich nochmals um Eröffnung von einschlägigen Akten beworben, wieder vergebens. Ueber ein Immediat-Einschreiten beim höchsten k. k. Gerichtshof vom 5. Oktober 1893 Original in C, wurde ich am 17. Oktober 1893 Z. 12195 neuerdings an die unterste Instanz gewiesen. So hat der hohe k. k. oberste Gerichtshof nun schon zum zweitenmale gethan. Unten finde ich kein Gehör. Der hohe k. k. oberste Gerichtshof hat sich gehütet ausdrücklich auszusprechen, mir mangle das Recht diese Akten einzusehen, wie aus den weitläufigen Verhandlungen darüber hervorgeht. Das was ich als Ansprecher zur Sache sagen konnte, ist erschöpft in Beilage A auf Seiten 47 bis 57, dann in B und C. Nach dem Geiste des Gesetzes, dem eigentlichen Willen des Gesetzgebers (§. 6 a. b. G. B.) wäre die Entscheidung nicht zweifelhaft, auch nicht nach dem „öffentlichen Rechtbewusstsein“.

Es ist unerhört, einem durch ungewöhnliche Umstände in allen seinen Lebensinteressen tiefst geschädigten Staatsbürger die Einsicht in Akten des *öffentlichen* Gerichtes zu verwehren, in welchen diese Schädigung zum Ausdrucke kommt. Das verstösst nicht nur gegen das natürliche Recht, sondern auch gegen die auf Grund des natürlichen Rechtes von der gegenwärtigen hohen Regierung zugesicherte „Offenheit und Wahrheit in der Führung der öffentlichen Geschäfte“ und wider das „öffentliche Rechtsbewusstsein“.

In Erfassung der mir aus den bezeichneten Akten bisher auch nur theilweise bekannt gewordenen Thatsachen, gestatte ich mir, möglichst gedrängt, folgenden allergehorsamsten Vortrag:

Gelegentlich meines vierten Einschreitens beim hochlöblichen k. k. Landes- als Civilgerichte Graz de praes. 10. Juli 1888 Z. 21272 Anschluss 2 zur Beilage I ad A, wurden endlich ernste Erhebungen über den Geisteszustand meiner Schwester Caroline Scherret eingeleitet, durch dieselben meine Angaben nicht nur als wahr erprobt, sondern in Einigem noch überholt. Die Erhebung endigte mit dem Beschlusse der Entmündigung am 11. Dezember 1888 Z. 37445.

In dem der Entscheidung zu Grunde gelegten Gutachten der Gerichts-Psychiater, Herren k. k. Professor Dr. Richard Freiherr von Krafft-Ebing und Dr. Karl Kautzner, vom 6. Dezember 1888, erscheint die Geschichts-Erzählung folgend eingeleitet: „Ein der schönen Jugendzeit schon längst entwachsenes Geschwisterpaar befehdet sich seit vielen Jahren, ja man kann fast sagen, seit jeher auf das Feindseligste und Rücksichtsloseste und gebraucht dabei jede Waffe und jedes Mittel, was eben nur der Hass und die Rachsucht zu erfinden im Stande ist. Zumeist spielten sich diese hässlichen Kämpfe vor den Schranken der *verschiedenen* Gerichte ab und bei der auf *jeder* Seite obwaltenden Unversöhnlichkeit und excessiven Leidenschaftlichkeit, wurden nicht blos *alle* Behörden und Gerichte, sondern sogar auch die Krone schon des öftern mit dieser unleidlichen Affaire belästigt. *Zumal der Herr Bruder* gab seiner Gesinnung durch grossen Verbrauch von Papier und Tinte und kolossaler Verschwendung der Arbeitskraft Ausdruck und war so der gefürchtete Plagegeist *aller* Gerichte.“

Am Schlusse dieser Geschichtserzählung findet sich die Stelle: „Die gezeichneten Aerzte sind **mit Berechnung** den unendlich umfangreichen Schriftstücken *aus dem Wege gegangen.*“ Sie sagen nicht welchen Schriftstücken, aber meinen offenbar die des (seine Arbeitskraft kolossal verschwendenden) Bruders, weil sie ja die anderen Schriftstücke auch ihrerseits in kolossaler Weitschweifigkeit besprochen haben.

Der Zusammenhalt der citirten Aeusserungen ergibt, dass die Aerzte die Schriften des Bruders *in der That* nicht gelesen haben, weil sie sonst unmöglich dieses Geschwister*paar* als fast *seit jeher* in *gegenseitiger* heftigster, mit *jeder* Waffe und *jedem* Mittel geführter Befehdung stehend hätten hinstellen, eine auf *jeder* Seite obwaltende Unversönlichkeit und excessive Leidenschaftlichkeit annehmen und unmöglich hätten sagen können, „*zumal der Herr Bruder* gab seiner Gesinnung durch grossen Verbrauch von Papier und Tinte und kolossaler Verschwendung der Arbeitskraft Ausdruck und war so der gefürchtete Plagegeist *aller* Gerichte.“ So geschrieben am 6. Dezember 1888.

Zur Berichtigung dessen sei vor Allem auf die Thatsache gewiesen, dass dieser Bruder, also ich, allerdings u. zw. seit dem Jahre 1864, mit einiger Genauigkeit die theils wirklich vollbrachten, oder auch nur vorgehabten Attentate *dieser* Schwester auf mich buchte, die Belege dafür aufhob und als ich diese Belege zusammenstellte, damit sie mir zum Zeugnisse meines — **entsagungsvollen!** Verhaltens in *diesem* Familien-Verhältnisse dienen, ich allerdings ungemein viel Zeit und Kraft verbrauchte, dass aber *ich* Leopold Beckh *unmöglich* seit vielen Jahren *alle Gerichte und Behörden* behelliget haben und also „der gefürchtete Plagegeist *aller* Gerichte“ werden konnte, denn ich trat genau am 28. September *1880sechs* (Exh. No. 6955 Bezirks- als Strafgericht Stadt Graz) zum **erstenmale** mit einer *Klage* wider meine Schwester auf, welche **erste** *Gerichtsklage* ein nothgedrungener Gegenschritt wider eine vorhergegangene, unter theatralischen Umständen in Scene gesetzte Strafanzeige *dieser* Schwester, vom 23. September 1986 war. Als letztere verworfen war, zog ich meine *erste* Klage vom 28. September 1886 *zurück*, es unterblieb somit eine Verhandlung darüber.

Als ich vom Herbste 1836 ab, Seitens *dieser* Schwester anhaltend belästigt wurde (es gab in zwei Jahren nur *neun!* Processe), habe ich vom Jahre 1887 ab, bei den *zwei!* (das sind doch nicht alle) **k. k.** Bezirksgerichten Stadt Graz und Marburg linkes Drauufer Abwehr

geübt, ausserdem aber insbesonders das hochlöbliche k. k. Landes- als Civilgericht Graz heimgesucht, nicht mit dem Streben meine Schwester aufs Hochgericht zu bringen, sondern nur um die *Geisteszustands-Erhebung* wider diese Frau zu erwirken, also eine Krankenzustands-Untersuchung, welche *vor* meinem Auftreten in dieser Sache, meines Wissens schon *zweimal von Anderen* beantragt worden ist: am 18. Dezember 1880 in einer nicht mit mir spielenden Gerichts-Verhandlung; am 18. November 1886 vom Herrn Gerichtsarzte Adolf Mohr u. zw. unter Hervorhebung einer sich herausbildenden *Gefährlichkeit.*

Hinsichtlich der angeblich auf *jeder* Seite waltenden Unversöhnlichkeit sei bemerkt, dass meine von den Aerzten mit heiliger Scheu nur nach dem äusserlichen Umfange abgeschätzten Schriften beweisen, dass ich meiner Schwester gegenüber 1876 den Anspruch auf meinen mütterlichen Erbs-*Pflichttheil*! fallen liess, ich ausserdem in den Jahren 1868, 1874 und 1880 ff., *dieser* Schwester gegenüber und zu deren Vortheile eine geradezu excessive Leidenschafts*losigkeit* und *Ver*söhnlichkeit bewährt habe.

Das gibt ein anderes Bild. Ich hatte einzig die berühmte biblische Entsagung nicht, nachdem man mir eine Ohrfeige verabreichte, auch noch die zweite Backe zum Streiche hinzuhalten. Als Euerer Majestät Offizier **durfte** ich ein solches Uebermass an Entsagung gar nicht bethätigen.

Es stellt sich somit heraus, dass die beiden Herren Gerichtsärzte, weil sie die Schriften des Bruders, wie sie selbst sagen, „*mit Berechnung*“ gar nicht lasen, just den von der Scherret meist gemarterten Bruder, im Geheimen geradezu misshandelt haben. Und damit diese Misshandlung dann nicht an den Tag komme, sperrte man gerade vor mir die Akten, eine andere Erklärung ist nicht denkbar.

Der hohe k. k. oberste Gerichtshof verwarf am 12. März 1889 Z. 2858 dieses Gutachten der Aerzte, begehrte die Vervollständigung der Verhandlung und auch den Nachweis einer etwa vorliegenden ererbten geistigen Krankheit bei Caroline Scherret.

Im Erlasse vom 25. Juni 1889 Zahl 7524, machte der hohe k. k. oberste Gerichtshof das hochlöbliche k. k. Landes- als Civilgericht Graz nochmals aufmerksam, dass es sich nicht darum handle, die „sittlichen Gebrechen“ der Scherret nachzuweisen, sondern festzustellen, „ob die Genannte *wegen Geisteskrankheit* einen Anspruch auf den besonderen Schutz des Gesetzes habe“.

Ich lieferte zu diesem Zwecke u. zw. bereits angliedernd an die erste oberstrichterliche Entscheidung vom 12. Mai 1889, die unterm 24. praes. 26. Mai 1889 zur Zahl 16224 Landesgericht Graz (Beilage 2 ad A) vorgelegten „Behelfe zur Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte eines von der 1816 verstorbenen Grossmutter Josefa von Beckh, bis zu deren noch lebenden Enkelin Caroline Scherret wahrnehmbaren vererbten psychischen Leidens, bei Nachweis der Wirkungen dieses Leidens auf die ganze Familie“ 32 Seiten in Folio.

Lediglich aus Amtsakten geschöpft, gab ich damit eine grundlegende Arbeit. In der Erkenntnis, dass irgend welche Hinterhältigkeit nur schaden könne, lockerte ich das Uebel *bis auf den Grund* auf. Durch die Vorlage dieser „Behelfe“ bewies ich dem Gerichte mein vollstes Vertrauen. Die Verwerthung dieses heiklen Materiales erforderte ebenso wissenschaftliche Tüchtigkeit, als Gewissenhaftigkeit und zugleich Feinfühligkeit. Den Aerzten war die

Gelegenheit geboten, bindend nachzuweisen, was der höchste Gerichtshof begehrte.

Die oberstrichterlich angeordnete ergänzende Untersuchung leiteten die Herren Irrengerichtsärzte Dr. Karl Kautzner und Dr. Johann Zach. Das von diesen geschöpfte zweite Gutachten vom 18. August 1889 ist, das Verlangen der obersten Gerichtsstelle in's Auge gefasst, leider neuerdings nicht erschöpfend. Herr Dr. Kautzner soll die Durchsicht der Akten und den Auszug aus denselben besorgt haben. Herr Dr. Kautzner war schon bei der ersten Untersuchung, ich vermuthe in derselben Weise thätig und es möchte sein, dass er sich von der Meinung nicht trennen konnte, gerade den Schriften des Bruders „*mit Berechnung*“ auszuweichen. Völlig umgangen konnten dieselben freilich nicht mehr werden, denn die gerade *für diese Untersuchung* geschriebenen „Behelfe etc.“, Beilage II ad A, lagen im Umfange von 32 Seiten vor. Nach den wahrnehmbaren Spuren haben die Experten die „Behelfe“ *flüchtig gelesen*, aber *nicht gründlich studiert*. Für mich erwuchs aus diesem flüchtigen Lesen der einzige Erfolg, dass ich persönlich nicht mehr verunglimpft wurde, wie im ersten Gutachten. Diesfalls glaube ich beifügen zu dürfen, dass zu einem neuen Ausfalle gegen mich, Herr Dr. Johann Zach sich nicht hätte gebrauchen lassen.

Aber auch in diesem ergänzenden Gutachten verbreiteten sich die Fachmänner mit Behagen über das kleinliche Gerede der vernommenen Zeugen, belobten die ihrer Auffassung Beistimmenden, tadelten die Gegner in abfälligen Bemerkungen, und reichten damit so recht eigentlich dem Anwalte meiner Schwester, Herrn Dr. Wilhelm Kienzl recht handliche Waffen für seinen, in der Auffassung des gegnerischen Interesses, in flüssiger Genialität entworfenen Rekurs vom 12. September 1889.

Dr. Kienzl hat in diesem Rekurs zutreffend vorgebracht, dass die Herren Fachmänner in ihrem Gutachten, zur Stütze dessselben, nicht „*die leiseste Anspielung auf eine feststehende wissenschaftliche These*“ ins Treffen führten. Leider Thatsache.

Zur *wissenschaftlichen* Begründung einer vorhandenen *Geisteskrankheit* kann ferners kaum die Eigenart dienen: Brillen und kurzgeschorenes Haar zu tragen, ausserdem nicht orthografisch zu schreiben. Was das Letztere betrifft, so haben die gesündesten Menschen aus dem Urborne des Volkes, häufig gar nicht die Zeit und Gelegenheit orthografisch schreiben zu lernen.

Wie sehr oberflächlich die Fachmänner dagegen die „Behelfe“ Beilage II ad A behandelten, obschon da des Uebels Urgrund aufgedeckt wird, offenbaren die daraus in das Ergänzungs-Gutachten vom 18. August 1889, Tagebuch 140, übernommenen Citate. Bei Besprechung des Aktenmateriales u. zw. nach Aufzählung der mit Caroline Scherret selbst spielenden Gerichtsanstände, wird aus meinen „Behelfen“ berufen, dass der Bruder der Grossmutter der Scherret wegen Diebstahles und Betruges 1816 zu fünf Jahren Kerker verurtheilt wurde, dass der Grossvater 1820 wegen Betruges in Untersuchung war, „wobei aber trotz Berufung wegen Abganges rechtlicher Beweise eine Verurtheilung nicht erfolgte“,* dass der Vater der Scherret 1860, damals 42 Jahre alt, wegen Betrug zu einem Monat, dann im Jahre 1865 des gleichen Deliktes wegen zu sechs Jahren Kerker** verurtheilt wurde. Weil sich kurz nach Antritt der Strafhaft

* Damit ist die vorne von Seite 51 an weitläufig erörterte strafgerichtliche Untersuchung gemeint.

** Bei einer Schadensumme von 916 fl., veranlasst durch Noth.

Geistesstörung zeigte und gerichtsärztlich konstatirt wurde, dass dieselbe bereits vor Begehung der inkriminirten Handlung vorhanden war, wurde das letzte Strafurtheil von 1865 wieder aufgehoben.

Diese trockene *unbekleidete* Aneinanderreihung von strafgerichtlichen Urtheilen, erschöpft alles, was den Psychiatern aus den 32 Seiten umfassenden „Behelfen", zur Verwerthung bei Beurtheilung des zu prüfenden Krankheits-Zustandes geeignet erschien. Einem Psychiater sollte ja doch der Gedanke nahe liegen, ob ein *Verurtheilter* auch wirklich ein *Schuldiger* war und wenn auch, so sollte gerade für ihn die Anregung gegeben sein, eine Schuld von *seinem* Beobachtungsfelde aus neu zu überprüfen. Bei *dieser* psychiatrischen Untersuchung ist sogar die merkwürdige Thatsache festzustellen, dass die Psychiater den Selbstmordversuch meiner Grossmutter in der Nacht zum 9. Oktober 1815, welcher dann zum Mordversuche eines dritten umgeprägt werden wollte, *an welches Ereigniss sich die über eine ganze Familie gebrachte Verheerung knüpft,* mit **keinem** Worte berühren. Mittelst **dieses!** Auszuges wollten die Gerichts-Psychiater den Beweis einer bestehenden ererbten seelischen Belastung herstellen und *diese* Beweisführung sollte den hohen obersten Gerichtshof überzeugen ?! —

Caroline Scherret hatte gelegentlich einer Exploration die Aeusserung gethan, ihr Vater sei ein „Bruder Lüderlich" gewesen. Die Aeusserung dieser Frau erfassen die Psychiater und geben dieselbe in einer Form, welche die Annahme einer Zustimmung ihrerseits begünstigt; dafür wehren sie sich *den Sohn* zu hören, was der über seinen leiblichen ehelichen Vater Dominik Götzinger vorbringt. Zur Seite 27 der „Behelfe" Beilage II ad A ist unter 14 eine Chronik der Lebensschicksale meines Vaters angeschlossen. In dieser Chronik hätten die Psychiater die Erklärung für die zu Tage getretenen Fehler und endlich für das Entstehen einer Geisteskrankheit bei diesem Manne, in sehr einfacher Weise entdecken können. Möchten die Herren doch niemals selbst, oder an irgend einer ihnen nahestehenden Person, jenen Schicksalsverlauf mitmachen oder beobachten, wie solchen dieser durch meine wahnbefangene Mutter unglücklich gewordene Mann durchgelitten hat, der endlich seinen Verstand verlor, weil er — *noch welchen zu verlieren hatte.* Ein „Bruder Lüderlich", nämlich ein ausschweifender Mensch, war mein leiblicher ehelicher Vater ganz und gar nicht. Die Psychiater nahmen ausserdem gar nicht wahr, dass sich bei meinem Vater der Irrsinn in *ganz anderer* Form zeigte, als bei den Frauen. Der Mann war, wie aus den Gutachten ersichtlich, *gutmüthig* — die Frauen jedoch, *alle drei,* waren respective sind *intensiv bösartig.*

Und kurz bevor der Verlust des Verstandes beim Vater zu Tage trat, gab derselbe über seine Familiengenossen einige Erklärungen ab, welche im Strafakte 294 anno 1865 Tagebuch 55 Landesgericht Graz sich erhalten haben. Der in der That um sein Lebensglück betrogene Mann klagt in nicht zu beschönigenden Worten über sein Weib, seine Schwäger, seine Tochter, von seinem Sohne, also von mir, sagt der schlichte Handwerksmann: *„der seinen Vater schätzt und ehret".* Als ich diesen Ausspruch anlässlich der erbetenen Akteneinsicht erst im Mai 1889 gelesen habe, durfte ich mich wahrhaft freuen, in den mir früher abgenöthigten wenigen Aeusserungen über meinen ehelichen Vater, nichts gesagt zu haben, was diesen unglücklichen Mann unnöthig im Grabe hätte kränken können. Dieser Sohn, ich, der in Beilage XIII ad A auf Seite 16 untere Hälfte, und auch anderer Orten Urkunde gab, dass er die Familien-

Vorgänge mindestens würdevoller beurtheilt, als seine Schwester, wird jedoch von den Psychiatern **„mit Berechnung"** nicht gehört.

Worauf beruht nun der angerufene Ausspruch meines Vaters. Meine Umstände waren so eigenartig schwierige, dass man mir kaum etwelche Vorwürfe machen könnte, wenn mein Verhalten den thatsächlich vorliegenden Ausspruch meines Vaters unterdrückt hätte. Mein ehelicher Vater, *dessen äussere Gestalt in jedem Zuge sich auf mich vererbte*, hat mich um den Lichtmesstag 1841 gezeugt, das ist in einer Zeit, wo die beiden in Folge wirthschaftlichen Zusammenbruches vom 20. Jänner 1840 ab thatsächlich getrennt lebenden Gatten, nur mehr sporadisch sich begegneten. Unter der Hut meines mütterlichen Grossvaters am 15. November 1841 geboren, hat mich, das „ärmste Kind weit und breit in der Rundung", am dritten Tage meines Lebens einer der Brüder meiner Mutter in seine Obsorge genommen und von da ab wider die Verfolgungen der eigenen, vom Wahnsinne befallenen Mutter in beispielwürdig unwandelbarer Festigkeit geschützt.

In Folge der Bedrängnisse durch meine, ich werde nicht müde beizufügen: wahnsinnige Mutter, hat mein Wohlthäter und Mutterbruder Anton sich entschlossen, mich in gesetzlicher Form an Kindesstatt anzunehmen und mein leiblicher ehelicher Vater Dominikus Götzinger, welcher mich aus Anlass der damaligen Vorgänge am 12. März 1852 zum erstenmale sah, hat vor einem Notar zu Marburg a. d. Drau am 27. Dezember 1851, die Abtretung seiner väterlichen Rechte an seinen Schwager rechtsgiltig erklärt. Für diesen Akt schulde ich meinem leiblichen ehelichen Vater Dank. Was derselbe später meinem Wahlvater gegenüber gethan hat, darüber habe *ich* ohne zwingende Noth mich nicht auszusprechen.

Allein Thatsache ist es, dass mein gleichmässig herzensguter als zugleich eisenfester, dabei massvoller, in jeder Beziehung ritterlicher, ob seiner Charakter-Eigenschaften bei seinen Kameraden im Infanterie-Regiment Nr. 27 noch lange in gutem Andenken gestandener Wahlvater k. und k. Hauptmann Anton von Beckh-Widmanstetter, mit Rücksicht auf meine, Kraft der Natur unlösbare Verbindung mit meinen leiblichen ehelichen Eltern, mich zu einem solchen Betragen gegenüber meinem leiblichen Vater *erzogen* hat, dass letzterer über mich niederschreiben konnte, wie vorne citirt. Und mein Vater war ein kleiner Gewerbsmann, ich war in *derselben Station* Lieutenant in einem Regimente von aristokratischen Neigungen.

Immerhin ist bei der hier gegebenen Verknüpfung der Verhältnisse, in Folge eines Gottlob seltenen Werdeprozesses, das gesetzlich auflösbare Adoptionsband stärker, als das unlösbare Band der Natur. Die Adoption war nicht Ergebniss von Berechnungen, mir einen alten Namen, Adelstitel und ein (gar nicht vorhandenes) Vermögen zuzuwenden, sie war eine durch ungewöhnliche Umstände hervorgerufene edelmüthige That, zum Zwecke ein unter unsäglich schwierigen Verhältnissen leidendes Kind *vom Untergange zu bewahren. Das ist etwas Gewordenes, nicht künstlich Gemachtes.* Dieser nicht alltägliche Werdeprozess erklärt ungesucht, dass ich, Mann geworden, für die Wiederherstellung der im Wege von Verleumdungen ungerecht geschmälerten Ehre und somit Entwicklungsfähigkeit *derjenigen* Familie eintrat, welcher meine Mutter angehörte, aus welcher sich *alle* Brüder meiner Mutter (1850 noch vier) meiner angenommen haben, *damit ich nicht zu Grunde gehe.* Also erscheint das in meiner von Euerer Majestät allergnädigst genehmigten Bitte um Adelsübertragung auf mich, ausgesprochene Vornehmen: „von einer ziffermässig nicht feststell-

baren Schuld zu erstatten", was in meinen Kräften steht, die Siegelung von ungesucht Gewordenem. *

Das gibt doch im Widerspiele der in der Kehrseite der *drei* Frauen, seit 1815 gegebenen traurigen Verhältnisse, *ein anderes Bild*, welches vielleicht doch werth gewesen wäre, dass man vor ihm verweile. Allein gerade die — Psychiater schöpften solche Anregung nicht.

In den „Behelfen" habe ich das Gericht und die Aerzte auf den Zusammenhang mehrerer Vorgänge gewiesen, gezeigt wie die Handlungen der Grossmutter Josefa gebornen von Eloy und ihres Bruders Ignaz von Eloy parallel liefen; gezeigt, wie bei der Frau in der Verzweiflung über eine durch eigene Schuld geschaffene Lage, der angeborne degenerative Keim sich zum Wahnsinn ausgestaltet hat, so dass sie in diesem Zustande verwerfliche Dinge begieng, mit dem was sie selbst that, aber ihre nächsten Angehörigen, Gatten und Stiefsohn, verdächtigte und verleumdete, um beide in ihren unvermeidlich gewordenen Sturz mitzuziehen. Ich habe aktenmässig nachgewiesen, wie dann meiner Grossmutter Tochter und Enkelin *ganz dasselbe* thaten und mit der *gleichen* Gier nach Zerstörung. Ich habe mich zugleich aber auch bemüht zu zeigen, wie die männlichen Abkömmlinge der wahnsinnigen 1816 verstorbenen Frau *ganz anders* geartet waren. Der zweibändige Bruder meiner Mutter bewährte sich als der ausgezeichnetste Mann der Familie im gegenwärtigen Jahrhundert (Wurzbach, biograf. Lexikon, 55. Band S. 267—272). In seinem Charakter zeigt sich der *vollständigste* Gegensatz zu den umgebenden Frauen. Der Mann war Soldat. Den Feind im Feld zu tödten war seine Pflicht. Ich bitte allergehorsamst aus dem Munde eines seiner Untergebenen, Beilage D, zu vernehmen, wie der Mann während einer Episode des Kampfes den Feind zu schonen wusste: „Ihr Rakers seid menschlich und lasst die armen Teufel laufen!" Das schöne Verhältniss zu seinem Vater, die Mahnungen an seine Schwester, meine Mutter, sich dem Vater unterzuordnen, lesen wir aus dem Briefauszuge E. (Originale in meinem Besitze.) — Und was mich selbst anbelangt, so habe ich in vorhergehenden Schriften, ich denke übergenug auf den diametralsten Gegensatz im Betrachte mit meiner Mutter und Schwester gewiesen. Ich berufe diesfalls Beilage A, Seiten 11—15.

Welch spannendes Bild der Contraste! der sich berührenden Extreme! doch die Aerzte gewahren von dem allen *Nichts*, obschon sie bis an die Ellenbogen im Vollen wahlen konnten.

Ich legte den Aerzten diese „Behelfe" Beilage II ad A zur Ergründung der Vorgänge nebstbei in systematischer Gliederung vor.

Die Psychiater fanden daraus Nichts, als dass der Bruder meiner Grossmutter zu fünf Jahren Kerker verurtheilt wurde. Sie bemühen sich aber nicht mehr, den für Irrenärzte interessanten Anlass dieser Verurtheilung zu erforschen, obschon sie in dem Falle einen Amtskassa-Einbrecher gefunden hätten, der bei seiner „Arbeit" — *einschlief*, welcher Umstand die geistige Qualität dieses Thäters treffend beleuchtet. Die Aerzte finden nicht, dass die Grossmutter selbst nur durch den Tod einem ihrem Bruder ähnlichen Schicksale entging; sie finden nicht, dass die Grossmutter über ihre Angehörigen Beschuldigungen ergoss, welche die Verfehmung der ganzen Familie nach sich zog; steht ja doch im Mittelpunkt der ganzen Familien-Tragödie der angebliche Mord in der Nacht vom 8. auf den 9. October 1815 —

* Vergleiche das hiezu vorne auf Seite 71 bis 72 Gesagte.

dem hiezu eingesponnenen famosen Mörder des Grazer Criminalgerichtes widmen die Psychiater kein Wort. Dafür ist der Satz, welchen die Aerzte dem Gatten meiner wahnbeladenen Grossmutter, also meinem Grossvater widmen, mit welchem sie diesen Mann für den Beweis einer ererbten moralischen Degeneration heranzuziehen versuchen — ich will mich mässig und noch mässiger als Dr. Kienzl aussprechen — nicht zu begreifen. Was wollen die Herren doch damit sagen: *„wobei aber trotz Berufung wegen Abganges rechtlicher Beweise eine Verurtheilung nicht erfolgte.“* Mein Grossvater, dem die Aerzte diesen merkwürdigen Ausspruch widmen, ist wohl das Opfer degenerativer Handlungen seiner Gattin und seines Schwagers geworden, er ist aber nicht Bindeglied für den Nachweis einer von den Ascendenten der Familie herabströmenden geistigen oder moralischen Belastung.

Und welche Gelegenheit wäre den beiden Sachverständigen geboten gewesen, aus den von mir zugereichten Nachweisungen, in wissenschaftlicher Begründung nachzuweisen, dass hier eine *ererbte schwere und gleichmässig gestaltete psychische Erkrankung bei drei Frauen von der Grossmutter bis zur Enkelin herab vorliege,* welche in Folge des durch lange Zeit unterbliebenen Erkennens der bestehenden Degeneration, ihre nächsten Angehörigen nicht nur in Gefahr, sondern thatsächlich auch in unmessbaren Schaden brachte. Zur Befestigung eines solchen Ausspruches waren den Aerzten überreichliche Daten aus den Zeugenaussagen geboten, welche mit dem verschmolzen werden konnten, was bereits vorlag.

So brachte am 18. Mai 1889 Tagebuchzahl 106 Herr k. k. Staatsanwaltschafts-Substitut Dr. Hanns Gross, aus seinen Amts-Wahrnehmungen als Adjunkt des k. k. Bezirksgerichtes Feldbach eine „sehr abenteuerliche Geschichte“ über eine vorgegebene „Gefangenhaltung“ der Scherret und zum Zwecke, solche glaubhaft zu machen, über einen selbst beseitigten Schlüssel vor. Diese Geschichte aus den letzten Tagen des Jahres 1877, belebt ganz merkwürdig die Erinnerung an eine Episode der mysteriösen Geschichte mit der Grossmutter in der Nacht zum 9. October 1815.

Am 22. Mai 1889 Tagebuchzahl 108, wurden mehrere Auskunftspersonen über Caroline Scherret vernommen, welche wohl die Scherret aber mich gar nicht kennen, deren Aussagen im Zusammenhalte mit meinen Angaben höchst beachtenswerth sind. Der *Wachführer der städtischen Polizei* im Wohnbezirke der Scherret, Josef Strehly sagt, dass die Scherret *selbst strafbare Handlungen erfindet,* um dann andere Leute als Thäter beschuldigen zu können. Herr Eduard Seewann, *städtischer Bezirks-Vorsteher* gibt ein zu Herzen gehendes Bild über das Treiben der Scherret, also, dass man staunen muss, wie eine solche Person, nach Kenntnissnahme solcher Vorgänge, auch nur noch einen Augenblick in der Fähigkeit erhalten werden konnte, derlei weiter zu vollführen. Die Aeusserung Seewanns ist der treffendste Commentar zur protokollarischen Aussage des Herrn k. k. Landesgerichtsrathes und Leiters des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes der Stadt Graz Dr. Josef Feeder, Tagebuchzahl 106, welcher am 18. Mai 1889 mit auffälligem Eifer für die geistige Integrität der Caroline Scherret eintrat, ebenso später nochmals mittelst seines Amtsberichtes vom 26. Juni 1892 Z. 23189. Ja wohl, für den *Juristen* mag die Scherret nach dem Buchstaben ihrer geschraubten Miethbedingnisse fast immer oder doch grösstentheils Recht haben, ob aber auch im Geiste des „öffentlichen Rechtsbewusstseins“, im Geiste der Billigkeit und Menschlich-

keit?! Bezirks-Vorsteher Seewann als **Amtsperson** weiset deutlich auf die vorgekommenen Erpressungen von Putzgeldern, der Schaffung eines Nebeneinkommens durch Klagskosten und durch die Ausbeutung der Unsittlichkeit.

Wohl beruft sich Landesgerichtsrath Dr. Feeder am 18. Mai 1889 auf seine Adjunkten, insbesonders auf den nun pensionirten Herrn GerichtsAdjunkten Paul Payrhuber in dessen Aussage vom 26. September 1888. Der Inhalt dieser letzteren Aussage nahm mich gross Wunder. Erforderlichen Falles würde ich diese Aussage durch einen von mir ausgegangenen Brief ddo. Graz 20. Mai 1885 und die in diesem Gehege spielenden Vorgänge illustriren. Aber die Aussagen der anderen Gerichts-Adjunkten Dr. Prazaker vom 29. Mai 1889, Freiherr von Odelga vom 29. Mai 1889 und Julius Freiherr von Ankershofen vom 17. October 1888, stimmen nicht zum Tenor ihres Amts-Vorstandes Dr. Feeder. Ich glaube insbesonders auf die Aussage des Freiherrn von Ankershofen vom 17. October 1888 Tagebuchzahl 39 weisen zu dürfen. Da ist gesagt, der Caroline Scherret ist es nicht so sehr zu thun um den Rechtshandel an sich, sondern vielmehr, dass sie ihre „fortwährenden wohlbedachten und ***geradezu mit erstaunlichem Raffinement eingeleiteten Angriffe gegen ihn*** (ihren Bruder, also mich) ***sehr zweckbewusst inscenirt.***“

Wenn die Herren Irren-Gerichtsärzte da, ringsum im dichten Urwald angesetzt hätten, so würden sie mit den Keulenschlägen sachlicher Aufklärung der Aussage Dris Feeder und der anderen zu Gunsten der Scherret aussagenden nnd nebenbei auch agitirenden Personen gegenüber getreten sein, statt mit nichts beweisenden glatt absprechenden, zudem eigenthümlich gegebenen Bemerkungen: ein kleiner Buchdrucker, ein pensionirter . . .

Und auch darin liegt der Schwerpunkt der Frage nicht. Ich habe wiederholt darauf gewiesen, dass meine Schwester Caroline Scherret als *Lebensbedürfniss* allzeit und immer irgend welchen Streit haben müsse, für Befriedigung dieses ihres abnormalen Bedürfnisses fremde Personen nur „*subsidiarisch*“ als *Nothbehelf* **dann** suchte und noch sucht, wenn es ihr schlechterdings unmöglich war, die „*meistbegünstigten*“ Verwandten, Vater, Mutter, Mutter-Brüder, Gatten, Stiefkinder und den Bruder, also mich, für diesen ihren Streit-Sport zu gewinnen. Das spielt in Graz. Und in Graz hat in der „Tagespost“ vom 7. October 1891 Rechtsanwalt Dr. Julius Kosjek die Vermehrung der Gerichtsbeamten dringend empfohlen. Consumirt ja in dieser Stadt einen ganz ungewöhnlichen Antheil der Gerichts-Thätigkeit die Frau Caroline Scherret für sich allein.

Es scheint fast, die Gerichts-Psychiater im Falle Scherret wollten auch ihrerseits beitragen, die Gerichts-Thätigkeit in Graz zu beleben, beziehungsweise angeregt zu erhalten, denn sie giengen gelegentlich der Untersuchung meiner Schwester gerade den familiären Vorgängen als *der Quelle des Uebels* **„mit Berechnung“** aus dem Wege, thaten dieselben nur in allgemeinen Bezeichnungen ab und sprachen sich fast im Schlusse des zweiten Gutachtens vom 18. August 1889 aus: „Dazu kommt noch, dass die Kranke sehr vielen Aufreizungen durch ihren Herrn Bruder wieder ausgesetzt werden dürfte, was endlich doch ein Sensationsdrama geben könnte.“

Ja wenn es gelänge zu erheben, dass ich diese kranke Frau aufreize, dann müsste man ja mich einsperren, in solchem Falle müsste gerechterweise doch der Provokator unschädlich gemacht werden.

Euere Majestät! die Herren seien nun noch nachträglich aufgefordert, für den eben citirten fliegenden Satz auch nur *einen einzigen* Beweis zu erbringen. Wann soll ich vom Jahre 1864 ab, das ist seit der Zeit, wo ich mich meiner Schwester gegenüber im Zustande der Obachtsamkeit beziehungsweise der Abwehr ihrer Angriffe befinde, auch nur *eine einzige* **„Aufreizung“!!** geleistet haben?! Von dort ausgegangene zahllose Aufreizungen habe ich gelegentlich abgewiesen, das ist richtig, das ist auch der Kern des für Anwürfe seitens meiner Schwester mit Vorliebe hervorgezogenen Absagebriefes an meine Schwester vom Mai 1876, Beilage XV zu A, jedoch *„aufgereizt“* habe ich *diese „Kranke“* **gar niemals.**

Endlich haben die zu beiden Untersuchungen berufenen Irrengerichtsärzte unterlassen, sich über den Geist des §. 187 a. b. G. B. zu unterrichten und nur die ihnen stilistisch hübsch scheinende Formel des „besonderen Schutzes des Gesetzes“ angewendet, ohne dieselbe dem augenblicklichen Falle mit der zugehörigen Begründung anzupassen. Caroline Scherret war jenem besonderen Schutze nicht zu unterwerfen, weil sie ihre Angelegenheiten in wirthschaftlicher Beziehung nicht selbst besorgen konnte, sondern bei ihr galt ein „anderer“ Grund also, dass die Formel etwa lauten müsste, der Scherret sei der besondere Schutz der Gesetze zuzuwenden, damit die durch die Ausartungen der Scherret in ihrem Gedeihen geschädigten Bürger jenen Schutz ihrer Bewegungsfreiheit geniessen können, auf welchen sie einen Anspruch haben. Die durch die Scherret Bedrängten sind es eigentlich, welche den besonderen Schutz der Gesetze *vor ihr* anzusprechen gute Ursache haben.

Diesen — Flüchtigkeiten der Aerzte laufen die ob ihres Wahrheitsgehaltes nicht erprobten Beschuldigungen des gegnerischen Vertreters, Herrn Rechtsanwaltes Dr. Wilhelm Kienzl parallel. Bei diesem Spiel der Kräfte war es ihm erleichtert, schon in seiner ersten Eingabe vom 25. Dezember 1888, recht bezeichnend für meine Lage, auf die *„allbekannten polemischen Publicationen“*, auf die „schriftlichen Ergüsse“ des Bruders zu weisen, mit welchen sich die Herren Sachverständigen, weniger im Sinne Dris Kienzl, sondern wahrlich *viel mehr zu meinem Schaden* leider zu wenig beschäftiget haben. Also wurde Stimmung gemacht in der höchsten dritten Instanz, wo man die wirklichen Verhältnisse nicht kannte Darüber habe ich bereits in Beilage A Seiten 10 bis 18 gesprochen und durch die angebotene Vergleichung der Lebensläufe beider in Rede stehenden Geschwister auch den noch deutlicher ausgesprochenen Vorwurf Dris Kienzl im Revisions-Recurse vom 27. Oktober 1889 entkräftet. Dr. Kienzl appellirte im Schlusse an die Weisheit des höchsten Gerichtshofes, derselbe werde „den durch den *sicher ungleich mehr belasteten* nächsten Verwandten der Frau Scherret angeregten . . . . . untergerichtlichen Entscheidungen endlich Einhalt thun.“

Ich habe soweit noch nicht Kenntniss vom Inhalte der Akten schöpfen können, ob das hochlöbliche k. k. Landes- als Civilgericht in Graz in den Vorlageberichten der Recurse. nur ein einzigesmal die Gelegenheit ergriffen hat, den also im Geheimen Angegriffenen *„sicher ungleich mehr belasteten* nächsten Verwandten der Frau Scherret“, also mich zu schützen, wozu die Verbindlichkeit insoferne vorlag, als der in solcher Art Angegriffene geradezu verhindert worden war, sich selber zu schützen.

Sind die soeben angerufenen Aussprüche Dris Kienzl etwa allein durch meine sogenannt *„allbekannten polemischen Publicationen“* gestützt? So unvorsichtig denke ich mir Herrn Dr. Kienzl nicht. Die

Einleitung des irrenärztlichen Gutachtens vom 6. Dezember 1888 möchte leicht auf eine weitere nicht unsichere Quelle führen. Indem die Gerichts-Psychiater den Schriften des Bruders „*mit Berechnung*" aus dem Wege gehen, bringen sie ihn mittelbar unter dieselbe Loupe, unter welche sie seine bösartig wahnsinnige Schwester gestellt haben, ohne sich bestimmt zu äussern, weil solches die eigenartige Humanität der Gegenwart verbietet. Für solches Humanitätswerk habe ich keinen Dank.

Ohne dass die Gerichts-Psychiater mich untersuchten, ohne dass sie meine „schriftlichen Ergüsse" lasen, denn nach ihren Versicherung gingen sie ja denselben „*mit Berechnung*" aus dem Wege, bin ich für die Aerzte ebenfalls ein Irrsinniger, ich *muss* ein solcher *unfehlbar* sein, weil ich der Bruder, Sohn und Enkel wahnerfüllter Frauen bin. Die *Theorie* der Erblichkeit persönlicher Eigenschaften der Voreltern fordert solchen Spruch.

Grau ist alle Theorie und die Wirklichkeit hat schon oft die vermeintlich bestbegründeten Lehrsätze der unfehlbar gedachten Wissenschaft zu Schanden gemacht.

Ueber die Unzulässigkeit *ausschliesslicher* Anwendung der Erblichkeits-Theorie in der Praxis habe ich schon in Beilage A, Seiten 43—45, unter Berufung auf eine durch packende Beispiele ausgestattete längere Abhandlung ad hoc in Unterbeilage 1 ad A, Seiten 24—28 gesprochen. An letzterem Orte habe ich u. a. S. 25 gesagt: „Die Geneanomie ist eine noch junge Wissenschaft, die Gesetze der Vererbung der physischen und psychischen Eigenschaften bei den Menschen sind noch nicht festgestellt. Wollen wir übrigens hoffen, dass gerade auf diesem Gebiete immer noch ein Winkelchen bleibe, welches sich als ein unantastbares Geheimniss der Schöpfung, *der Entweihung durch unsichere menschliche Speculationen entzieht.*" Denn wir kämen zu ganz „grausamen Folgerungen", wenn die Theorie der Vererbung „bis zur Absurdität" so weit ausgestaltet würde, „dass die Erkrankung eines Individiuums einer Familie an irgendwelchem Uebel, die gleichmässige Erkrankung *aller* Nachkommen *unfehlbar* nach sich ziehen *müsse.*"

Wenn ich wahnsinnig sein müsste, darum, weil meine Schwester es ist, so müssten von hervorragenden Persönlichkeiten aus der Steiermark gleichfalls als wahnsinnig angesehen werden u. a.:

1. Karl Graf von *Saurau*, von 1625 bis zu seinem Tode 1648 Landeshauptmann der Steiermark, *sammt allen seinen zahlreichen Nachkommen*, einem Dutzend Geheimräthe und Minister, darunter als letzter der allmächtige österr. Staatsminister und oberste Hofkanzler Franz Graf von Saurau, gestorben im Amte zu Wien 9. Juni 1832; von der Verbreitung des Wahnsinnskeimes durch die Töchter will ich gar nicht reden, mehrere der berühmtesten Familien des Reiches würden in Angst versetzt. *

2. der gefeierte Staats- und steierische Landeshauptmann Dr. Moriz von *Kaiserfeld*, † 1885.

3. der gegenwärtige oberste Richter des Reiches, Seine Excellenz Herr Dr. Karl von *Stremayr*.

4. der gegenwärtige Handelsminister, bisher Landeshauptmann der Steiermark, Seine Excellenz Herr Gundacker Graf von *Wurmbrand*.

Ich beging die Anmassung, der wissenschaftlichen Theorie zu opponiren, indem ich bei allen diesen genannten Würdenträgern das

* Hieher würde in solchem Falle auch gehören die Familie jenes in seinem persönlichen Verhalten tadellos vornehmen Cavaliers, welcher zur Zeit, als dieses Memorandum geschrieben und überreicht wurde, in Oesterreich — **Minister-Präsident** war.

Vorhandensein völlig gesunder und zugleich reichlicher Geisteskräfte voraussetzte. Anschluss I ad A, Seiten 25—27.

Im Rahmen des Stammbaumes meiner Familie triebe auf den Wogen des Wahnsinnes, Maximilian Josef Freiherr von *Sommerau-Beckh*, Cardinal-Erzbischof zu Olmütz, † 1853, in dessen Palaste Euere Majestät am 2. Dezember 1848 die Regierung antraten. Unfehlbar wahnsinnig wäre einer meiner nächsten Verwandten, der zweihändige Bruder meiner Mutter, also der Sohn, Bruder und Oheim wahnsinniger Frauen, Ignaz von *Beckh-Widmanstetter*, Hauptmann in dem zum guten Theile unter seiner Mitwirkung berühmt gewordenen 10. Jäger-Bataillon, welcher am 1. Juni 1849 vor Ancona, bei einer That, durch welche er sich den Theresienorden zum drittenmale verdiente, mit einem *Hoch!* auf Euere Majestät sein Leben liess. Denn *mit einem Hoch! auf seinen Monarchen am Schlachtfelde zu sterben. das wird nach wissenschaftlicher Theorie doch wohl Wahnsinn sein,* Seine Excellenz Herr Handelsminister Graf Wurmbrand könnte in seinem Archive etwa Behelfe hiezu besitzen. Denn im Treffen vor Mailand 4. August 1848, wodurch der Name dieses offenbar wahnsinnigen Jägerhauptmannes im Heere „auf aller Lippen" war, seine That von Dichtern besungen, im Reichstage bejubelt worden ist, hat sich ein Bruder des nunmehrigen Ministers als Cadet in der Compagnie dieses wahnsinnigen Hauptmannes die silberne Tapferkeits-Medaille ersiegt. — Ich habe schon in Beilage I ad A S 28 gesagt: „Stirbt so ein Liechtenstein oder Auersperg, ein Kolowrat oder Windischgrätz, ein Batthyány oder Dessewffy, ein Pálffy oder Wesselényi, so gälte dies in Oesterreich-Ungarn als eine Bekräftigung innehabenden echten Heldengeistes." Bei einem Beckh-Widmanstetter ist jedoch derlei offenbarer Wahnsinn, denn die wissenschaftliche Theorie der Herren Doctoren von Krafft-Ebing und Kautzner verlangt es so. Ich schliesse diese eingefügten Betrachtungen mit dem Ausrufe: Professor wirf das Schulbuch weg, geh' hinaus in die Natur!

In der Frage der Entmündigung meiner Schwester und deren Anhaltung in einer Anstalt für seelisch Kranke, entschied der hohe k. k. oberste Gerichtshof am 26. November 1889 Z. 13241, auch nur theilweise im Sinne der Recurs-Ausführungen Dris Kienzl. Hätten die Behörden mir die Lage aktenmässig eröffnet, oder wären sie aus eigener Initiative im Geiste der oberstrichterlichen Entscheidung vorgegangen, die Frage wäre längst beigelegt.

In der sich knapp an die oberstrichterl. Entscheidung vom 26. November 1889 angliedernden Kostenfrage, sprach in zwei Rekursen nicht mehr Dr. Kienzl selbst, sondern Caroline Scherret durch Dr. Kienzl. Am 15. Februar 1890 klagt sie über „unsagbare seelische und körperliche Leiden und Vermögens-Verluste, Dank der böswilligen Machinationen meines (ihres) Bruders Leopold von Beckh", die Behörde habe sich durch des letzteren „tendenziöse Anzeige" irreleiten lassen. Im Revisions-Rekurs vom 19. Februar 1890 wird der hohe k. k. oberste Gerichtshof mit der Schilderung meines „böswilligen und eigensüchtigen Vorgehens" bedient und demselben die Entscheidung vom 18. März 1890 Z. 3128 in den Mund gelegt, welche *durch kein Gesetz bedeckt ist.* Der höchste Gerichtshof des Reiches hat die Gründe für seine Entscheidung einfach aus dem Recurse meiner Schwester herausgeschrieben. Ich bat den ersten Präsidenten, weiland Seine Excellenz Dr. Anton Ritter von Schmerling unter andern auch um eine Belehrung über die gesetzliche Begründung dieser Entscheidung, erhielt solche jedoch nicht (Präsidial-Erlass 9. October 1890 Z. 349).

Nirgends auch nur eine Spur, dass das Gericht sich meiner angenommen hätte, oder auch nur mir die gegnerischen Aeusserungen zugänglich gemacht hätte, so dass ich zur Selbstwehr befähigt worden wäre.

Ueber die anderen Irrthümer und Beschönigungen in den Recursen Dris Kienzl, in welchen Frau Scherret als das Muster einer ordnungsliebenden Frau hingestellt wird (13. Februar 1889), welche aus ihrem bescheidenen Besitzthum „bei äusserster Sparsamkeit und Umsicht sich eine Jahresrente von ungefähr 300 fl. herauszuschlagen vermochte" (Revisions-Rekurs 27. October 1889), beschränke ich mich zur Richtigstellung auf die Bemerkung, dass auch diese Berühmungen *vollkommen falsch* sind und erbiete mich zum Beweise des Gegentheiles. Die Jahresrente der Scherret aus ihrem bescheidenen Besitzthum berechnet sich nach der Steuerfatirung nicht auf dreihundert, sondern unter Berücksichtigung der Abgaben an Steuern und Zinsen für die Schulden auf — achthundert Gulden. Durch die Anhaltung der Frau im Irrenhause wurde ihr Einkommen nur insoferne geschmälert, als die — Nebenrente aus dem unter ihrer Oberleitung betriebenen Buhlgeschäfte ein jähes Ende nahm. Zeit der Internirung der Frau wurde an ihrem regelmässigen Einkommen sogar gespart, weil die tägliche Verpflegsgebühr in der Irrenanstalt nicht so viel ausmacht, als allein der Wein kostet, welchen die Frau im Zustande der Freiheit täglich geniesst. Drei alte Mass starken Weines bekömmt man ja doch nicht um 90 Kreuzer, mit welchen die tägliche Verpflegsgebühr im Irrenhause gedeckt ist.*

Wie auf der vorhergehenden Seite vorgebracht wurde, entschied der hohe k. k. oberste Gerichtshof am 26. November 1889, Z. 13241, nur theilweise im Sinne der Ausführungen Dris Kienzl. Er erklärte die Caroline Scherret als bürgerlich vollgiltig und zugleich in unzweideutigem Hinweise auf den Ort, wo ethische Gebrechen geahndet werden, als *strafgerichtlich verantwortungsfähig*, weil von keiner Seite behauptet wurde, der Frau mangle die Einsicht in die Folgen ihrer Handlungen (§. 21 a. b. G. B.). Soweit Nichtärzte urtheilen können, steht in dieser letzteren Beziehung der oberste Gerichtshof auf festem Boden. Die Irrenärzte der Gegenwart sprechen sich aber auch dahin aus, dass diese Bedingung zur Charakteristik des Irrsinns nicht zähle, weil den Irren die Einsicht in die Folgen ihrer Handlungen häufig gewahrt bleibe. In diesem Punkte erscheint somit unser bürgerliches Gesetz vom Jahre 1811 durch die Ergebnisse der neueren Forschungen überholt.

Im Halbdunkel, in welchem ich durch die Vorenthaltung der Akteneinsicht gehalten war, that ich zum Zwecke der Abänderung der oberstrichterlichen Entscheidung vom 26. November 1889 einige nutzlose Schritte. Endlich betrat ich den mir in dieser Entscheidung gewiesenen Weg und überreichte die Strafanzeige Anschluss 9 zur Beilage VI ad A ob fünf Gruppen von Verbrechen, welche Caroline Scherret zu meinem und dem Nachtheile der Familie, innerhalb der fünfjährigen Verjährungsfrist begangen hatte.

In Folge dieser Strafanzeige wurde Caroline Scherret neuerdings, zum drittenmale, irrengerichtsärztlich untersucht. Nun zeigten sich die zwei abgeordneten Fachmänner, Herren Dr. Karl Kautzner und Professor Dr. Fridolin Schlangenhausen, durch die vorhergegangenen

* Vergleiche hiezu die Ausführungen des Abschnittes VI über die „*musterhafte* Wirthschafterin Caroline Scherret von Seite 138—144.

oberstrichterlichen Entscheidungen endlich belehrt über die gesetzlichen Bedingungen einer Curatel-Verhängung für geistig Kranke.

Das neue Gutachten vom 28. October 1891 Beilage IV ad A, ist ein wirklich wissenschaftliches, es hält die Höhe objektiver wissenschaftlicher Erörterung, ist auch im Ausdrucke vornehm und verirrt sich nicht im Sumpfe des Klatsches, um darin stecken zu bleiben. In diesem Gutachten erklären die Sachverständigen die Annahme partieller Hirnerkrankungen für veraltet, ist ein Theil dieser ungemein feinfühligen Masse erkrankt, so *leidet das Ganze, die Bilder der Erkenntniss verändern sich und die Einsicht nimmt ihr Ende.* Die Sachverständigen, von welchen Direktor Dr. Schlangenhausen Gelegenheit hatte, die Untersuchte in der von ihm geleiteten Anstalt durch sieben Monate zu beobachten, erklären die Frau Caroline Scherret als eine *ererbt schwer belastete, vollkommen wahnsinnige Person.*

Mit diesem Gutachten harmoniren ganz auffallend die Aeusserungen der am Congresse der Irrenärzte Frankreichs zu Rochelle am 1—9. August 1893 versammelten Fachmänner. In dem Berichte darüber zu den falschen Zeugen-Aussagen der Irren vor Gericht, Beilage F, finden wir das denkbar getreueste Abbild der Caroline Scherret, bei welcher so recht ganz die Bilder der Erkenntniss sich verändert haben, ungerechtfertigter Hass, Rache für eingebildete Leiden, die *„Lust Böses zu stiften . . . . . alle ihre Handlungen und ihr ganzes Leben leitet“.*

Ebenso stimmt damit überein, was Professor Dr. Julius Wagner von Jauregg in seiner Antritts-Vorlesung an der Universität Wien am 30. October 1893 und zu gleicher Zeit Herr Staatsanwalt Dr. Hanns Gross in seinen zu Wien gehaltenen Vorträgen zur Heranbildung von Untersuchungsrichtern, über die nöthige Vorsicht bei Zeugen-Vernehmungen gesprochen hat.

Die Prachtleistungen der Caroline Scherret unter diesem Gesichtswinkel, werden von mir nothgedrungen später besprochen werden, weil eben diesen die Herren Fachmänner der ersten Untersuchung vom Dezember 1888 „mit Berechnung“ aus dem Wege giengen. Hier aber berufe ich als zutreffenden Commentar dieser allgemeinen wissenschaftlichen Erörterungen das in den Zeugenaussagen über Caroline Scherret enthaltene reichliche Materiale, ganz besonders aber die Aussagen des Wachführers der städtischen Polizei in Graz, Josef Strehly und des städtischen Bezirksvorstehers Eduard Seewan am 22. Mai 1889, T. B. 108.

Das hochlöbliche k. k. Landes- als Strafgericht Graz erklärte, auf Grund des Gutachtens vom 28. October 1891. die Frau Scherret strafgerichtlich ausser Verantwortung und trat den Akt an das Schwestergericht in Civilsachen ab, damit dieses diesem neuen fachmännischen Ausspruche angemessen Amt handle.

Man sollte denken, dass das hochlöbliche k. k. Landes- als Civilgericht Graz, über diese Wendung Befriedigung empfunden hätte, weil nun es doch dahin kam, wohin dieses Gericht zwei Jahre vorher selber steuerte. — O nein ! Das Civilgericht berief nun die Entscheidung des hohen k. k. obersten Gerichtshofes vom 26. November 1889 Zahl 13241, **obschon dieser höchste Gerichtshof nach dem Wortlaute des ärztlichen Gutachtens vom 28. October 1891, rücksichtlich der Scherret kaum mehr an seiner principiellen Entscheidung vom 26. November 1889, Zahl 13241 halten kann.**

Ich wandte mich unmittelbar an den hohen k. k. obersten Gerichtshof und wurde von demselben Zeuge Erlass vom 12. April 1892 Zahl 4497 Beilage VI ad A, an die erste Instanz gewiesen. Ich folgte

dieser Weisung und sprach beim hochlöblichen k. k. Landes-"als Civilgerichte Graz die dem ärztlichen Ausspruche vom 28. October 1891 angemessene Verfügung an. Der Gerichtshof wies mich kurz ab am 30. August 1892 Zahl 24127, *verweigerte mir zugleich die Bekanntgabe der Gründe dieser Abweisung*, so dass es mir **unmöglich gemacht wurde, in den höheren Instanzen Abhilfe zu erzielen, zumal eine neue Entscheidung dritter Instanz zu provociren.**

Erst im Verlaufe des Sommers 1893 gelang es mir, durch einen Advokaten zur Kenntniss der Entscheidungsgründe vom 30. August 1692 Zahl 24127 zu kommen, Beilage G. Ich knüpfe hieran folgende Erörterung. In diesen Entscheidungsgründen heisst es, das letzte Gutachten der Gerichtsärzte vom 28. October 1891 baue sich nicht auf wesentlich neue Thatsachen auf; dasselbe ergänze und verschärfe nur das vorangegangene Gutachten vom 18. August 1889 T. B. 140. Es komme im Wege dieser angeblichen Verschärfung zu demselben Resultate, wie früher schon ermittelt worden ist, nämlich, dass Caroline Scherret an dem Verfolgungs-Wahnsinn in der Form des Irreseins der Prozesskrämer leide, welchen Zustand der oberste Gerichtshof in der Entscheidung vom 26. November 1889 Zahl 13241, *nicht zureichend gefunden habe, eine Curatel zu verhängen.* So im Schlusse der Gründe zu lesen.

Dies letztere sprach der hohe oberste Gerichtshof am 26. November 1889 Zahl 13241 wahrlich *nicht* aus. Das Landesgericht Graz liest in dieser Entscheidung Dinge, welche darin gar *nicht* enthalten, übergeht zugleich bestimmte Aussprüche, welche dort zu finden sind. Der höchste Gerichtshof stellt fest, dass „nicht jede Anomalie der geistigen Fähigkeiten als Grundlage für die Verhängung einer Curatel zu dienen geeignet ist", ... dass von keiner Seite ein Umstand angegeben wurde, dass der damaligen Beschwerdeführerin „die Einsicht in die Folgen ihrer Handlungen gänzlich versagt sei", und in Folge dessen auch nicht **„auf das Vorhandensein des die Verantwortlichkeit ausschliessenden Verfolgungswahnes"** erkannt zu werden vermochte.

Der hohe k. k. oberste Gerichtshof sagt somit, dass auch das Irresein der Prozesskrämer die Verantwortlichkeit ausschliesse, wenn die Fachmänner erklären, dass einem solchen Irren die Einsicht in die Folgen seiner Handlungen abgehe. Dies sagen nun die Aerzte im 3. Gutachten vom 28. October 1891, sie verbessern somit den früher unterlaufenen Mangel und erfüllen die vom höchsten Gerichtshofe gestellten Bedingungen einer Entmündigung.

Und den dritten Ausspruch der Gerichts-Psychiater vom 28. October 1891 stützte Frau Scherret selbst, durch ihr Verhalten in der Zeit zwischen der zweiten und dritten Untersuchung, also in der Zeit zwischen dem 18. August 1889 und 28. October 1891. Wäre Caroline Scherret geistig gesund, so hätte sie sich die Lection ihrer Anhaltung im Irrenhause durch fast sieben Monate vom Dezember 1888 bis Juli 1889 zur Warnung dienen lassen, sich absolut ruhig verhalten und insbesonders ihrem Bruder gegenüber vollkommene Neutralität bewährt.

Das hat die Frau nicht gethan. Wie bereits vorne Seite 15 berufen, hat sie in zwei Rekursen vom 15. und 19. Februar 1890, deren letzterer an den obersten Gerichtshof gerichtet war, in einer die wahre Sachlage völlig verdrehenden Weise, mich als boshaft. nur meinem Interesse nachgehend geschildert und beschuldigt, ich hätte die Behörde tendenziös irregeleitet. — Sie hat dann im Juni und August 1890, ohne jeden Beruf und Anstoss dazu, mittelst *drei* Anzeigen, mich in einen Gefällenprozess verwickelt, der nun volle drei

Jahre dauert, namhafte Kosten verursachte und dessen gegenwärtiger Stand in dem noch nicht erledigten Novations-Begehren H gekennzeichnet ist. — Sie hat in den Ostertagen 1893 mich, ihren Bruder, durch von ihr geleitete Personen, mit einem Dutzend von Correspondenzkarten überschütten lassen, in welchen sich neuerdings üppige Beschuldigungen von Mord und Todschlag, wie andere Beschimpfungen niedrigster Tonart finden, Beilage XXXVI ad A.

Ebenso besagen die Gründe zur landesgerichtlichen Entscheidung vom 30. August 1892 Zahl 24127, Beilage G, Caroline Scherret habe seit August 1889 „die richterliche Hilfe in einem *ganz ungewöhnlichen Maasse* in Anspruch genommen".

Man sollte meinen, dass diese neu hinzugekommenen Umstände, zu welchen meinerseits nicht das Geringste beigetragen wurde, die Thätigkeit der Scherret anzuregen, für mein Verlangen gesprochen hätten, den öffentlichen Skandal mit dieser Frau zu beenden.

Wieder nicht, denn neuerdings trat das k. k. Bezirksgericht Graz in Civilsachen, dessen Vorstand Herr k. k. Landesgerichtsrath Dr. Josef Feeder ist, mittelst Amtsnote vom 26. Juni 1892 Zahl 23189, mit einem Lobspruche auf Frau Caroline Scherret ein. Dieselbe sei „in Behandlung ihrer laufenden gewöhnlichen Rechtsangelegenheiten im Allgemeinen als *verhältnissmässig sehr verständig, klug, gewandt und gutem Rathe zugänglich*" anzusehen u. s. w.

Wären mir die Gründe der also gestützten Entscheidung vom 30. August 1892 Zahl 24127 nicht vorenthalten worden, ich hätte mir zu helfen gewusst.

Ich habe daher im Eingange meiner gegenwärtigen allergehorsamsten Vorlage, als den *Urgrund* des Uebels, wie sich solches herausgestaltet hat, die im Wege gekünstelter Auslegung des § 238 Gerichts-Instruktion bewerkstelligte Verweigerung der Akteneinsicht gerade mir gegenüber, angegeben.

Denn diese Verweigerung wurde zur Quelle von Täuschungen, sie gab die Anregung zu Irreführungen im einseitigen Interesse, welche ganz gefahrlos geübt werden konnten, weil derjenige, zu dessen Nachtheile solches geübt wurde, wehrlos gemacht war. In Folge dieser Unterdrückung meines natürlichen Rechtes (§ 16 a. b. G. B.) konnte ich nicht controlliren, was von gegnerischer Seite wider mich vorgebracht wurde, ob die Parteigänger meiner Schwester nur die Wahrheit aussagten; in Folge dessen war mir jede Wahrnehmung entzogen, ob die ärztlichen Untersuchungen auch in der Richtung der Erscheinungen im Familienleben geführt wurden, welche ja den Anlass gaben, die Erhebung des Geisteszustandes überhaupt zu begehren und für welche ich mich bedingungsweise zur Zahlung bereit erklärte, die ich dann auch wirklich mit einem tapferen Vierteltausend Gulden leistete.

Heute liegt am Tage, dass die Commissionsglieder der zwei ersten irrengerichtsärztlichen Untersuchungen vom Dezember 1888 und August 1889 gerade in dem säumig waren, worauf sie ihr Augenmerk zumeist hätten richten sollen, ja dass die Experten der ersten Untersuchung, gemäss ihrer eigenen Erklärung gerade jenen Schriftstücken „mit Berechnung" aus dem Wege gingen, wo jene Handlungen nachgewiesen werden, welche den Antrieb zu meinem beharrlichen Begehren gaben, meine Schwester Caroline Scherret als eine Irre zu behandeln: *das Verhalten der unglückseligen Frau innerhalb der Familie.*

Ich bin also diesfalls zu Ergänzungen genöthigt.

Bevor ich dazu schreite, citire ich den Ausspruch des Vertreters meiner Schwester, Herrn Drs. Wilhelm Kienzl im Recurse vom 12. September 1889, dort, wo er die Vorhalte der Irrengerichtsärzte in den ersten zwei Gutachten von seinem Standpunkte aus kennzeichnet: „Wahrlich, weniger als die Hälfte dieser schönen Charakterzüge müssten genügen, Frau Scherret als *ein moralisches Scheusal hinzustellen, wie es die Welt im Jahrhundert nur einmal gebiert!*"

Die also Apostrofirte selbst ruft aber frohlockend aus: „Die Herren wissen doch *nicht Alles* von mir!" Dieser frohlockende Ausruf erscheint triftig beglaubigt durch alle die Geschehnisse, welchen die Herren Psychiater „mit Berechnung" aus dem Wege giengen.

Wie unendlich milde und brüderlich liest sich dem gegenüber meine, des von den Aerzten und vom Rechtsanwalte meiner Schwester verleumdeten Bruders, Formel: „Frau Scherret *ist wahnsinnig, wenn nicht, sie wäre das ruchloseste Weib der kaukasischen Race!*" — einer, nicht aller Racen der Welt, in der Gegenwart, nicht in einem ganzen Jahrhundert.

Geruhen Euere Majestät den Versuch der Rechtfertigung dieses gemässigteren Ausspruches zu vernehmen.

Neben einigen Aktenstücken rufe ich zu diesem Zwecke die Correspondenz zwischen meiner Schwester und mir auf, Beilagen XIII, XIV, XV und XVI ad A, 48+27+24+35 = zusammen 134 Seiten umfassend, mit dem Beisatze, dass ich die dort gebuchten Originale und Original-Concepte jederzeit vorlegen kann.

Am 29. Mai 1861, also in ihrem 22. Lebensjahre erschien Caroline Götzinger, nun verehelichte Scherret, beim k. k. Landesgerichte Graz mit dem Verlangen, ihren leiblichen ehelichen Vater einzusperren und „sohin unschädlich zu machen", welches Verlangen zu erfüllen, das Gericht keinen Anlass fand (Akt A 193 anno 1861).

Im Jahre 1864 hat meine Mutter meiner Schwester ihr völliges Vermögen im wirklichen Bestande von circa 10.000 fl. übergeben. Der Zweck dieser Uebergabe war, dem Sohne, also mir, jegliches mütterl. Erbe zu entziehen. Schon 1868 waren die Umstände zwischen beiden Frauen so weit gediehen, dass die Mutter ihr einstiges der Tochter geschenktes Haus verliess. Es begann nun, hier kann man sagen, ein mit allen Waffen geführter grausiger Kampf, gekennzeichnet in Beilagen XIII. XIV und XV ad A und insbesonders in Beilage XIII Seite 8—28. Das da Seite 8 geschilderte Vorkommnis vom Dezember 1872, veranlasste die alte Frau am Neujahrstage 1873 auf der Strasse „zitternd und gramgebeugt" *mir*! zuzuwanken, um bei *mir* Klage über ihren bevorzugten einstigen Liebling zu führen. In jenen Tagen hat mir meine Mutter erzählt, dass vor ihrer Trennung von der Tochter im Jahre 1868, sie von letzterer einigemale bis zur Besinnungslosigkeit gekitzelt worden sei, was sie sich aus einer Zeitungsnotiz erklärte, nach welcher einmal irgendwo auf solche Weise ein Mensch getödtet worden sein soll. Also die Erzählung der Mutter über ihren Liebling, dem sie ungeachtet aller Vorgänge bis an ihr Lebensende innige mütterliche Zuneigung bewahrte.

In meinem Absagebrief an meine Schwester vom Mai 1876 Beilage XV ad A habe ich derselben neben den Vorhalten zahlreicher ungehöriger Handlungen, auch die „Kitzelgeschichte" in den Spiegel ihrer Seele gestellt. Gerade dieser Brief entfesselte in Caroline Scherret alle Rachegeister, weil sie sich vor mir, als dem genauen Kenner ihrer Vergangenheit, fürchtet und weil sie die ihr vorgehaltenen Wahrheiten ebensowenig abschütteln als verdauen kann. Also erklärt sich vielleicht am triftigsten der intensive Hass, welcher diese Schwester

wider mich beseelt, die wahnwitzige Gier nach Schädigung, ja Zerstörung gerade meiner Existenz.

Die ebengedachte für den seelischen Gehalt der Caroline Scherret bezeichnende „Kitzelgeschichte“ beruht nur auf mündlichen Ueberlieferungen. Ihr Vorhalt könnte leicht mir als Verleumdung ausgelegt werden. Allein die Möglichkeit solcher Handlung seitens *dieser* Tochter, wird glaubhaft durch die eigenhändige Schrift der Caroline Scherret. Die Correspondenz in den Beilagen XIII und XIV verbürgt in unwiderlegbarer Weise, einen von der Scherret wider die eigene Mutter bis zu deren Tode am 14. Jänner 1876 geführten abscheulichen Krieg. Caroline Scherret hat ihrer Mutter in deren letzten Lebensjahren, *das Leben in jeder ersinnlichen und auch kaum gedenkbaren Weise verbittert.* Dies gewahrte ich aus dem von der Tochter an die Mutter im Dezember 1872 geschriebenen Brief, Beilage XIII ad A Seite 8. Darum stellte ich im Jänner 1873 den *verwandtschaftlichen* Verkehr mit meiner Schwester ein. Hätte ich nicht also gethan, *kein österr. Offizier hätte mich fernerhin in der Kameradschaft geduldet.* Dass ich aber, wie die Correspondenz XIV ad A nachweist, aus sorgfältig abgemessener Entfernung meine Schwester im Auge behielt, gebot mein, gerade in meiner Eigenschaft als Offizier, ich dächte doch begreifliches Bestreben, ein „Sensationsdrama“ (diesen Ausdruck gebrauchen die Experten der zweiten Geisteszustands-Untersuchung) zu verhüten. Wie und mit welchem Aufgebot von Zeit und Arbeit, Vorsicht und Entsagung dies bewirkt wurde, beweist die Correspondenz, welcher die Gerichts-Psychiater „*mit Berechnung*“ aus dem Wege giengen.

Noch am 2. November 1875 wich Caroline Scherret einer Aussöhnung mit ihrer Mutter aus. Als sie aber Mitte Dezember 1875 durch ihre Berichterstatter in Graz erfuhr, dass die Mutter keine Aussicht auf eine längere Lebensdauer habe, da veränderte sich die Scenerie. Sie schrieb der Mutter im Tone herzlichster Liebe, an dem Zerwürfnisse zwischen ihr und der Mutter seien nur so böse Menschen, wie mein Wahlvater und ich Schuld; der sie behandelnde Arzt stehe in unserem Solde, Beilage XIII ad A Seite 23. Solcher Heuchelei gegenüber bewies die Mutter eine richtige Auffassung der wahren Gesinnung, sie wechselte den Arzt nicht und folgte **mir** den Brief aus, welchen ich im Originale besitze. Die Fortsetzung der Correspondenz offenbart, was damals alles spielte, welche Behutsamkeit ich zu bethätigen hatte, um einen Skandal zu verhüten. Das ist mir gelungen. In bürgerlicher Stellung hätte ich mir auf recht kurzem Wege zu helfen gewusst.

Einige Tage nach der Beerdigung (16. Jänner 1876) kam es zu Erörterungen über die Revindication meines durch Entziehungen geschmälerten Kindes-*Pflichttheiles!* Die Verhandlungen eröffneten die Aussicht auf Anstrengung eines Betrugs-Prozesses wider meine Schwester. *Konnte ich dies thun, als actives Mitglied des k. und k. Heeres im Offiziersrange!?* Ich glaube nicht. Ich wich dem aus, durch einen meinerseits wahrlich entsagungsvollen Vergleich. Wieder zu schlechtem Danke. Denn kurze Zeit darnach nützte *diese* Schwester, die Lage nochmals schlau verdrehend, zu geschickt in Umlauf gebrachten verdächtigenden Beschreiungen meiner Person, und in dieser Gesinnung auch zu Belaufungen einiger meiner damaligen Vorgesetzten.

Noch jetzt benützt Caroline Scherret diese Vergleichssumme, deren Nutzniessung ihr auf Lebensdauer belassen blieb, zu dem bei jeder Gelegenheit, mündlich wie schriftlich erneuerten und verbreiteten Vorwurfe, ich wolle meine Schwester morden, um schneller in

den Genuss der von mir „erschwindelten“, auch „erschlichenen“ oder „erpressten“ 4000 fl. zu kommen.

Also ist durch eine Zahl von Beispielen zu erproben, dass genau nach dem Muster, wie Caroline Scherret bis 1876 ihre eigene Mutter behandelt hat, vom Jahre 1876 ab auch ich bedient werde, eine Behandlung, welche eine Unterbrechung erfuhr, als Caroline Götzinger am 10. Dezember 1877 im k. k. Bezirks-Sekretär Herrn Anton Scherret zu Feldbach bei Graz, im Zeitungs-Inseratenwege einen Gatten „gewann“, von welchem sie sich genau am 7. Jänner 1878 bereits wieder trennte, um mit dem Gatten einen dann bis in das Jahr 1884 oder 1885 dauernden vehementen Gerichtskrieg zu entbrechen, worüber Beilage XVI ad A mehrfache Auskunft gibt. Während dieses Krieges wurde die Frage, ob Frau Scherret geistig krank ist oder nicht, bei öffentlichem Gerichte am 18. Dezember 1880 meines Wissens zum erstenmale gestellt. Beilage XVI ad A Seite 29.

Die Correspondenz, Beilage XVI ad A, gilt zumeist den Beziehungen der Eheleute Scherret unter einander, und jener Einbeziehung in die Dinge, welcher ich mich nicht zu erwehren vermochte. Ich konnte nicht billigen, dass der Gatte sich jeder Beitragsleistung für das mittlerweile verstorbene Kind beider entzog. Indem ich in dieser Richtung 1880 für meine Schwester mit Erfolg intervenirte, gelang es mir anderseits, wenigstens die leidenschaftlichsten Ausfälle gegen den Gatten zu unterdrücken, der nach der Meinung und den Wünschen dieser Gattin: Amt, Ehre und Freiheit verlieren sollte. Ich bemerke dazu, dass ich mit meinem Schwager nur den einzigen Beilage XVI ad A Seiten 1—2 gebuchten brieflichen Verkehr pflog,* persönlich ich denselben niemals sah und sprach. Zeit dieses Krieges genoss ich Seitens meiner Schwester eine Unterbrechung der mir selbst geltenden Ausfälle.

So lange ich im activen Dienste stand, trat meine Schwester in offener Weise wider mich nicht auf. Das besorgte sie anders. Woher kommt es denn, dass genau vom Jahre 1876 ab, von einigen meiner Vorgesetzten, an mich das Begehren gestellt wurde, ich solle jeden Dienstzettel mit allen meinen drei Familiennamen unterschreiben, unter deren erstem mich dienstlich kein Mensch kannte, also bei jeder Gelegenheit: „Götzinger-Beckh-Widmanstetter, Oberlieutenant.“ Es scheint den Herren auch nur darum zu thun gewesen zu sein, dass ich die Erinnerung an meinen Geburtsnamen auch für die Aussenwelt belebe, weil ihnen die Meinung beigebracht worden sein mochte, ich hätte etwa aus aristokratischem Hochmuthe vergessen, wie ich von Geburt aus hiess. Dieser hiemit angezeigte Vorwurf könnte nun so hingestellt werden, als sei derselbe von mir nachträglich erfunden. Ich schliesse in J das Original-Intimat vom 15. Mai 1877 Nr. 39 res. bei, in welchem mein damaliger Commandant eigenhändig den voran stehenden Geburtsnamen ungewöhnlich gross, die beiden folgenden mir nach dem Adoptionsrechte zukommenden Namen aber ungewöhnlich klein schrieb. Man möchte nicht für möglich halten, dass sich zu solchen Akten irgend Jemand von — *meiner Schwester!* verleiten liess. Diese in einem Falle mittelst der Beilage J in wahrlich bezeichnender Weise nachgewiesenen Vorgänge, veranlassten mein Einschreiten und das unentwegte Beharren auf dem Verlangen, den für mich ganz

* Zur Vermeidung eines Widerspruches hiezu, bemerke ich, dass ich mich im September 1886 verpflichtet erachtete, meinen Schwager ein im Beginne meines Krieges mit meiner Schwester verfastes und autographirtes Schriftstück zu senden, weil in demselben auch Herr Anton Scherret genannt worden ist. Herr Scherret sandte dieses Schriftstück seiner — *Frau* und damit erkannte ich mich jeder Rücksichtname auf Herrn Anton Scherret ledig.

bedeutungslos gewordenen Geburtsnamen „Götzinger" völlig ablegen zu dürfen. Ich hatte *sechsmal*, davon *dreimal* bei Euerer Majestät darum zu bitten, bis ich durchdrang. Und zwar erzielte ich den Erfolg gemäss Allerhöchster Entschliessung vom 28. Oktober 1877 erst dann, als ich am 8. Oktober 1877 in freimüthiger Ansprache Euere kaiserliche und königlich Apostolische Majestät persönlich bat: „geruhen Euere Majestät sich allergnädigst Selbst über meine Bitte zu entscheiden, denn wenn Euere Majestät mein Gesuch wieder dem Ministerium des Innern hinabgeben, bin ich sicherlich wieder abgewiesen."

Vor diesem Enderfolge, während den Verhandlungen, bot mir die von Invectiven strotzende Correspondenzkarte, Original in K, den Beweis, dass ungeachtet des Reservatbandes der Angelegenheiten der Offiziere, von meinen ersten vergeblich gebliebenen Schritten um Ablegung des einen Namens — *meine Schwester!* Kenntniss bekam.

Meine Schwester! war es, die mich durch ihre hinterlistigen Klagereien um die bis dahin besessene gute Meinung meiner Vorgesetzten brachte und sohin allmählig eine Vervehmung meiner Person anregte, die für mich damals ganz unbegreiflich und bei der Qualität meiner Dienstleistung ganz undenkbar war.

In der letzten Gerichts-Verhandlung, welche ich am 28. Oktober 1893 mit meiner Schwester zu bestehen hatte, suchte dieselbe, obschon sie meine wirklichen Vermögensumstände recht gut kennt, neuerdings für sich Stimmung zu machen durch das Vorbringen, ich besässe 60.000 fl. Vermögen, sei aber dabei geizig und ein Wucherer. Das Gleiche dem aktiven Offizier gegenüber in zweckmässig bereiteter Beize in Umlauf gebracht, konnte freilich die Aufrollung des Schlagwortes bewirken: was braucht ein solches Individuum Hauptmann zu werden — wieso sollen wir den Mann unter uns behalten! Unter dieser Gesichtsfläche wird aufgeklärt, was ich in Unterbeilage 15 zu I ad A in „Meinen Erfahrungen als österreichischer Soldat" dort und da vorzubringen genöthiget war. Andernfalls sind die geoffenbarten Vorgänge bei einem Offizier ganz undenkbar, der nicht nur allein in seinem persönlichen Betragen vollkommen unantastbar ist, sondern zugleich in also distinguirender Weise gedient hat, dass er schon 1866 den Ausdruck der Zufriedenheit Euerer Majestät erzielte, aus darauf folgender Zeit, von seiner höchsten Behörde, dem hohen k. und k. Reichs-Kriegsministerium *nur sieben!* Belobungen aufzuweisen hat, Beilage L.

Wenn ich noch allergehorsamst anführe, dass *meine Schwester* mittelst ihrer eigenen Handschrift die Drohung aussprach, mich auf öffentlicher Strasse anzufallen, *damit ich meine Offiziers-Charge verlieren müsse*, (Briefe vom 30. Dezember 1875 und 25. Februar 1876, Beilage XIII ad A auf den Seiten 26—27, dann 35—38, und in den Originalen als Beilagen XVII und XVIII ad A), so glaube ich auf den letzten vier Seiten zusammengedrängt, den wesentlichen Inhalt der zusammen 134 Seiten umfassenden Correspondenz und somit auch die daraus beglaubigten Handlungen dieser seltenen Tochter, Schwester und Gattin gekennzeichnet zu haben, welcher Kenntnissnahme die Verfasser des ersten irrengerichtsärztlichen Gutachtens vom 6. Dezember 1888 jedoch „*mit Berechnung* aus dem Wege gegangen" sind.

Die hier bezogene Correspondenz endet mit dem Jahre 1882 wo ich nach Graz zog. Kurz darnach, Frühjahr 1883, ergab sich für meine Schwester die Gelegenheit, das von ihr verkaufte, ehedem mütterliche Haus wieder zurück zu erwerben. Ich half ihr dazu. Ohne meine Mitwirkung hätte sie dies nicht können. Mein Streben war, die Dinge mit meiner Schwester glatt verlaufen zu sehen. Ich hielt die

Frau für besser, als sie in der That ist. Kaum fühlte sie sich wieder fest im Besitze, so ging der Spuk von Neuem los.

In den Jahren 1885 und 1886 gab es zahlreiche Gerichtshändel mit verschiedenen Personen.

Ungeachtet aller Entsagungen und auch Opfer meinerseits kam ich endlich in Folge einer von meiner Schwester ausgegangenen Provocation am 23. September 1886 in offene Fehde. Nun nahm ich den Kampf auf, der ja unabwendbar geworden war, und binnen zwei Jahren hatte ich *nur — neun!* Prozesse zu bestehen.

Während dieser Zeit verehelichte ich mich in Marburg und übersiedelte dahin. Meine Schwester versuchte nun ihre Nachstellungen auch nach Marburg zu verlegen und leitete dies durch einen geradezu wahnwitzigen, in Beilage XX ad A gekennzeichneten Rechtsanspruch nach §. 948 a. b. G. B. ein.

Die Verhandlung darüber während zweier Tagsatzungen am 2. Mai und 26. Juni 1888 verlief nicht ohne Würze. Ich erachte für zweckmässig mittelst der Beilage M eine Abschrift meiner damals gemachten Vormerkung über die bei beiden Tagsatzungen vorgekommenen persönlichen Ausfälle anzuschliessen, um an diesem Orte nicht in kleinliches Detail zu gerathen. Dort in der Beilage gebe ich auch die Aufklärung über den einen scharfen, aber zutreffenden Ausspruch, der mir entschlüpfte, und durch welchen ich die Ablehnung, meiner Gegnerin einen Eid aufzutragen, begründete: „Um eine Mass Wein schwörst Du was man will!" Diesen Ausspruch widmete ich einer Frau, welche wegen Falscheides in den Jahren 1863, 1867 und 1869 (im letzteren Falle zum Nachtheile der eigenen Mutter) in Untersuchung war.

Das Ergebnis der Verhandlung beider Tagsatzungen war, dass *nicht ein einziges Wort*, welches diese Schwester vorbrachte, die Probe der Wahrheit hielt (vergleiche die Aeusserungen der französischen Irrenärzte am Congresse zu Rochelle August 1893, Beilage F. Seite 17), dass *nicht ein einziger* der Gegenstände im materiellen Gesammtwerthe von circa 25 fl., welche diese Schwester von mir zurückzufordern die Stirne hatte, *jemals ihr Eigenthum war!* Sie verlor diesen Prozess völlig. In Marburg fand sich kein Advokat, welcher die Führung einer Apellation übernommen hätte. Dieser totale Misserfolg reizte meine Gegnerin zu einer besonderen Leistung. Sie verklagte den Richter, Herrn k. k. Gerichts-Adjunkten Karl Martinak und mich bei Euerer Majestät, gemäss der in Abschriften beigegebenen Beschwerdeschriften vom 6. August 1888 in N, und vom 20. August 1888 in O.

Sollte es mehr bedürfen, um die seelische Eigenart der Verfasserin dieser Schriften zu kennzeichnen. Niemand wird von mir verlangen, den Inhalt der beiden Schriften von Satz zu Satz zu widerlegen. Sollte dies doch der Fall sein, ich bin dazu bereit.

Aus dem in beiden Schriften Gesagten greife ich nur aus Beilage O vom 20. August 1888 die Stelle heraus, in welcher Caroline Scherret, ganz im Geiste der vom Gerichts-Adjunkten Freiherrn von Ankershofen im Vernehmungs-Protokolle vom 17. Oktober 1888 gekennzeichneten Tendenz meiner Schwester vorbrachte, dass mein Wahlvater, zugleich mein und *auch ihr Wohlthäter* und Mutterbruder „k. k. Hauptmann Beckh seine Stiefmutter anno 1819 oder 1820 in den Schanzgraben geworfen habe, dass aber dem k. k. Offizier nichts geschehen sei . . . . der k. k. dürfte alles thun, er ist Ehrenmann" u. dgl. mehr. — Der hier erwähnte Schanzgrabensturz bezieht sich auf den Selbstmordversuch meiner Grossmutter in der Nacht zum 9. Oktober 1815, welcher hier in neuer Gestaltung also gegeben ist,

dass dabei dem von meiner Schwester, einzig aus wahnsinniger Verblendung tiefgehassten Onkel Anton von Beckh eine Rolle darum zugetheilt wird, damit auf solchem Wege zugleich ich mitgetroffen bin und als *der Schützling eines Mörders* dastehe. Der von meiner Schwester Beschuldigte stand am 9. Oktober 1815 als Lieutenant im Infanterie-Regimente Nr. 27 bei seinem Regimente in Süd-Frankreich u. zw. in der Funktion eines Platz-Lieutenants zu Avignon, um ihn wegen einer am 10. Februar 1814 im Treffen von Valeggio erlittenen schweren Verwundung zu schonen. Vergleiche A Seite 30. Diese Erklärung genügt ohne Zweifel.

Zehn Tage nach Ablass der Beschwerdeschrift in O, mittelst welcher die Frau ja doch bei Euerer Majestät um Abhilfe im gesetzlichen Wege bat und den Erfolg abzuwarten hatte, also am 30. August 1888, versuchte meine Schwester in meine Wohnung einzudringen. Dieser Versuch erhält seine Illustration durch den Umstand, dass mir am 22. August 1888 mein erstes Kind geboren wurde. Was wollte doch diese Frau, die mich zehn Tage vorher bei Euerer Majestät als „Wütherich" benennt, vor welchem sie sich ihres „Lebens und meiner (ihrer) Frauheit nicht mehr sicher" fühlte, Beilage O Schlusssatz, in meiner, des angeblichen Wütherichs Höhle?! — Den richtigen Commentar dürfte dieser Versuch erhalten durch Vermaledeiungen, welche diese angeblich durch mich an ihrem Leben bedrohte Frau ihrerseits meinen Kindern widmet, wie der Originalbrief Beilage 29 zu I. ad A von einer 80-jährigen Greisin (k. k. Rechnungsraths-Witwe Elise Maar, Wien, V. Einsiedlergasse 29) bezeugt, welche genau am 14. Mai 1852 ein von meiner wahnsinnigen Mutter geplantes Attentat auf mich abwendete; ferners eine eigenhändige Correspondenzkarte der Caroline Scherret an mich, Poststämpel 4. April 1893, mittelst welcher diese Schwester meinen Kindern den Tod voraussagt, weil sie ihnen solchen wünscht. P.

Das Voranstehende dürfte nun endlich doch genügen, das gemeingefährliche, *nur der Lust Böses zu stiften*, dienende Wesen dieser unglückseligen Frau zu kennzeichnen. Die Fachmänner der zweiten ärztlichen Untersuchung vom 18. August 1889 sprechen die Besorgniss eines „Sensationsdramas" aus. Als einen Beleg für solche Besorgniss lege ich den Brief vom November 1881, Original in A vor, in welchem die Scherret ihrer Stieftochter androht: „Ich nim a Hacken . . . . ." So reagirte diese Frau auf ein ihr nicht zusagendes Gerichtsurtheil.

Ich gehe kaum fehl in der Meinung, dass gerade die zwei im August 1888 bei Euerer Majestät eingebrachten Beschwerden N und O den mächtigsten Anstoss gaben, meine Schwester am 11. Dezember 1888 zu entmündigen und zugleich in die Irrenanstalt abzugeben.

Nun begann in Graz das falsche Mitleid zu spielen und indem der Vertreter meiner Schwester die Fehler der Gerichts-Psychiater sich zu Nutze machte, wurde die Freilassung, dann Wiedereinsetzung in die bürgerliche Vollberechtigung meiner Schwester erwirkt, Erlass des hohen k. k. obersten Gerichtshofes vom 26. November 1889 Zahl 13241.

Wie ich seither von dieser Schwester bedient wurde, ist schon auf Seite 19, zweiter Satz, kurz angezeigt. In den Ostertagen 1893 hat mich die unselige Frau mit einem Dutzend Correspondenzkarten, Beilage XXXVI ad A überschütten lassen, deren Urheberin — und dies hat das Gericht anerkannt — nur meine Schwester gewesen sein kann. Ich erscheine in diesen Karten als Mörder, Todtschläger, Bestie, Wucherer u. s. w. In einem der letzten Sätze der Beilage O wurde

mir von der Scherret der Vorwurf gemacht, dass ich gelegentlich ähnlicher früherer Ausschreitungen nicht klagte. Wo wäre ich wohl hingekommen, wenn ich über jede Ausschreitung der Scherret geklagt hätte! Allein diesmal lag der Fall ganz anders. In den Ostertagen 1893 schrieb nicht die Caroline Scherret selbst, sondern mindestens eilf verschiedene, mir unbekannte, von der Scherret zu diesen Ausfertigungen veranlasste Personen der Bewohnerschaft von Graz. Von diesen Leuten wurde ich beschimpft wie vorliegt. Unter diesen Umständen war ich schon vermöge meiner Eigenschaft als Offizier bemüssigt, gerichtliche Genugthuung anzusprechen, soferne ich mich in meinem innehabenden militärischen Range schützen wollte.

Meine Klage hatte ausserdem den Zweck, *die Kraft der oberstrichterlichen Entscheidung vom 26. November 1889 Zahl 13241 zu erproben.* Der Wortlaut der Klage, Abschrift in R, beglaubigt dies. Ebenso die beiden Zeitungsberichte über die in der Sache abgeführten zwei öffentlichen Gerichts-Verhandlungen vom 17. August in S und vom 23. Oktober 1893 in T.

Entschieden sich nun die Gerichte nach der einen oder anderen Richtung, in beiden Fällen hatte ich die Anwartschaft, die Grundlage für die Einleitung weiterer Verhandlungen und somit auch für eine endgiltige Beilegung dieser verfahrenen Sache zu gewinnen.

Liegt ja doch die Eigenthümlichkeit des Falles darin, dass im Grunde des ärztlichen Gutachtens vom 28. Oktober 1891 Beilage III ad A, die k. k. Staatsanwaltschaft Graz und das k. k. Landes- als Strafgericht Graz übereinstimmend im November 1891 erklärt hatten, Frau Scherret dürfe als vollkommen irrsinnig nicht bestraft werden, während das daraufhin zur Amtshandlung eingeladene k. k. Landes- als Civilgericht Graz am 26. Jänner 1892 Zahl 2225 und in Folge meinigen Einschreitens nochmals am 30. August 1892 Zahl 24127 Beilage G, den älteren oberstrichterlichen Ausspruch vom 26. November 1889 Zahl 13241 in Kraft erhielt, gemäss welchem gerade festgestellt wurde, dass Caroline Scherret jene Einsicht besitze, um ihre verwerflichen Handlungen vor dem Strafgerichte verantworten zu können. Und selbst das k. k. Landes- als *Straf*gericht Graz fand in dem Dekrete vom 25. Juli 1893 Zahl 16785 für gut, sich nicht an die eigenen Vorentscheidungen, sondern an den oberstrichterlichen Erlass vom 26. November 1889 zu schmiegen, Beilage B Seite 2 Nr. 2 und 3.

Bei dieser Ineinanderklitterung durfte ich mit gutem Grunde gespannt sein auf den Ausgang der Verhandlung vom 28. Oktober 1893 vor demselben k. k. Landes-Straf- als Appellgerichte. Die Urtheils-Ausfertigung ist noch nicht zugestellt, der Zeitungsbericht T dürfte aber doch die gebotene neue Ueberraschung hinreichend beglaubigen.

Das Erkenntnis bahnte zwischen den zwei Richtungen der Auffassung über Caroline Scherret, welche civilgerichtlich vollgiltig, *zugleich* strafgerichtlich zurechnungsunfähig und für alle ihre verwerflichen Handlungen unverantwortlich erklärt wurde, eine *neue* Gasse durch den Ausspruch, Frau Caroline Scherret habe die beanständeten Handlungen nicht ob Mangels des Bewusstseins, §. 2 a, b und c Strafgesetzes, sondern nach §. 2 g. St. G. unter — *„unwiderstehlichem Zwange“!* verübt. Ich befinde mich gegenüber den Sprengstoffen der Verleumdung, mit welchen meine Schwester herumwirft, in einem Zustand, wie die heutige Gesellschaft vor den Angriffen der Anarchisten, und die Richter verkünden mir, Dich können wir nicht schützen, was die Frau thut, thut sie unter dem Drucke — *„unwiderstehlichen Zwanges“*.

In der betreffenden Gesetzesstelle §. 2 g. St. G. ist dem „un-

widerstehlichem Zwange" gleichgestellt die — *„Ausübung gerechter Nothwehr!* — Brauche ich mehr zu sagen.

Eine Frau, wie die voranstehend in ihren verblüffenden Hasses-Leistungen gekennzeichnete Caroline geborne Götzinger, verehelichte und geschiedene Scherret; eine Frau, welche das erste *Tausend* an Tagsatzungen und Verhandlungen vor den politischen, Gerichts-, Finanz- und Schulbehörden längst hinter sich, ich irre kaum, hiebei zur Qual einer Vielzahl von Beamten an die *Hunderttausend* Exhibit-Nummern consumirt hat; eine Frau, über welche an dem Tage, wo sie zwanzig Lebensjahre vollstreckt hatte, also am 2. Juni 1861, die 2. Strafe nach § 496 St.-G. verhängt wurde, welche noch nicht volljährig, im Jahre 1863 zum erstenmale und seither noch zweimal (1867 und 1869) unter der Beschuldigung des Meineides vor Gericht stand und nur Mangels rechtlicher Beweise durchschlüpfte; eine Frau, welche in Offenbarung der unlautersten Seiten der menschlichen Seele, ihren eigenen Vater, ihre eigene Mutter behandelt hat, wie voran gekennzeichnet; welche bis in die jüngste Zeit ihren Gatten, dessen Kinder früherer Ehe, ihren Bruder (mich) bedrängt und geschädigt hat, wie vorliegt; welche auch andere Verwandte, auch solche, die ihr nur Wohlthaten erwiesen haben, schmähte und verleumdete wie vorliegt; eine Frau, welche ebenso und *bis zur Stunde* (man frage doch die Leute, welche so unvorsichtig waren mit dieser Frau am 31. März 1893 den in Beilage XXXVI ad A besprochenen Vertrag zu schliessen), jeden Anlass benützt, die mit ihr in Berührung kommenden Personen zu drangsaliren, also, dass ein nicht dem Kreise der „meistbegünstigten" Verwandten angehörender Zeuge sich aussprach: Caroline Scherret quäle Mensch und Thier und *habe mit den Menschen nur die äussere Gestalt gemein*, welche Frau also wahrlich wie wenige andere ihres Geschlechtes *öffentlich anstössig* wurde; eine Frau, welche sich dabei noch ihrer „verwerflichen Handlungen" (dieses Ausdruckes bedient sich der höchste Gerichtshof im Erlasse vom 26. November 1889) rühmt und ihre Opfer höhnt mit dem, dass man ihr ja doch nichts anhaben könne; eine Frau, welche **alle** zur Beurtheilung aufgerufenen Irrenärzte (darunter auch der *von ihr selbst* als Zeuge benannte Herr Dr. Julius Richter in Graz im Protokoll vom 17. April 1889 Tagebuch 83) als **vollständig wahnsinnig** erklärt haben, in Folge dessen *Niemand* gesichert ist, durch sie in irgend einer gar nicht voraussehbaren Weise (vergleiche Beilage Q und den voran auf Seite 26 geschilderten Versuch, am 30. August 1888 in meine Wohnung zu dringen) geschädigt zu werden: diese Frau, welche doch offenbar *„ihre Angelegenheiten selbst* **gehörig** *zu besorgen unfähig ist"* (§ 21 a b G B), geniesst auf Grund der, zu sagen eigens für diese Frau ausersonnenen widerspruchsvollen Qualification als civilrechtlich zurechnungsfähig und vollgiltig, zugleich strafgerichtlich zurechnungsunfähig und für ihre „verwerflichen Handlungen" (oberster Gerichtshof am 26. November 1889) unverantwortlich,

eine Freiheit, wie kein anderer Mensch in Oesterreich!

Das letzte Strafurtheil vom 28. Oktober 1893, Verhandlung in Beilage T, gibt dieser Frau noch den Rechtstitel *„unwiderstehlichen Zwanges"* dazu, vermöge welchem sie an „verwerflichen Handlungen" leisten darf, was ihr *ihre unberechenbaren Dränge gebieten.*

Klagt oder denuncirt diese Frau mich, und ihr Eifer in solchem ist nicht gering, so ist sie (Bericht Dris Feeder vom 26. Juni 1892 Zahl 23189), „verhältnissmässig sehr verständig, klug, gewandt und gutem Rathe zugänglich" und es wird über den Fall verhandelt, als wäre der Gegenstand von einer normalen und glaubwürdigen Person

angeregt worden. Greife ich zur Wehr und ziehe ich diese Frau für ihre hyperklugen, auch gewandt in Scene gesetzten, der hohe k. k. oberste Gerichtshof sagt am 26. November 1889: „ethischen Gebrechen" oder „verwerflichen Handlungen" zur Verantwortung, ja muss ich dies sogar thun, um meine gesellschaftliche Stellung und was daran hängt, zu behaupten: so ist diese nach der Beurtheilung der Civil-Abtheilung des Bezirksgerichtes Stadt Graz „verhältnissmässig sehr verständige, kluge, gewandte und gutem Rathe zugängliche Frau" in der Straf-Abtheilung *desselben* Bezirksgerichtes vollkommen wahnsinnig; nach dem Ausspruche des Appellgerichtshofes aber handelt diese Frau gar unter „*unwiderstehlichem Zwange*". Es scheint geradezu, als sei man *von Gerichtswegen* besorgt, diesen *Dämon* in Thätigkeit zu erhalten.

Indem ich die Meinung hege, dass es da nicht mit geraden Dingen zugehen könne, wahre ich die Ehre unseres Vaterlandes. Wir wissen, welch' unbedeutende Anlässe oft ganz harmlose Leute zur Absonderung aus der Gesellschaft bringen. Die Irrenanstalten beherbergen nicht wenige Menschen, deren Handlungen weit weniger öffentlich anstössig, ja gefährlich sind, als die ganz unberechenbaren „verwerflichen Handlungen einer Frau wie Caroline Scherret".

Die Erklärung im gegenwärtigen Falle ist gegeben. Wiederholt sprach ich meine Meinung darüber aus, begründete dieselbe durch thatsächlich vorliegende Aussprüche meiner Gegner. Hier berufe ich diesfalls nur die allergehorsamsten Vorträge, welche ich vor Euerer Majestät in dieser Sache zu geben gedrungen war: *a* am 15. Mai 1888 Beilage 1 ad I zu A, *b* am 4. April 1891 Beilage I zu A und *c* de praes. 9. April 1893 in A, letzteren Ortes auf den Seiten 6—8, 20—23.

Es ist ein Erfahrungssatz im Leben, dass *die Wahrheit* gehasst und verfolgt wird von denjenigen, welchen solche unbequem fällt. Herr k. k. Regierungsrath Landesarchiv-Direktor Dr. Josef Georg von Zahn ist, wie in den Kreisen seines Verkehrs bekannt, eine Persönlichkeit, welche die mässigste homöopathische Dosis von Wahrheit einmal nicht vertragen kann, ihm mangelt zugleich *jede* Erkenntnis, was er im Gegenspiele Anderen bietet und was diese stumm duldend hinnehmen sollen, in der Mehrzahl auch hingenommen haben. Mich schilderte Dr. Zahn einst als „*leicht lenkbar, zutraulich und unprätensiv*". Da kamen böse Stunden über ihn, er bot mir so viel, dass auch ein „leicht lenkbarer und unprätensiver" Mensch sich dagegen auflehnen musste (1875—76) und weil ich mich auflehnte, bin ich Zahn's Todfeind, ja der — „Teufel" geworden.

Mit der Aufzählung der Feindschafts-Leistungen Dris Zahn werde ich Euere Majestät nicht behelligen. Nur um die Eigenart des Mannes zu kennzeichnen, bringe ich eine bezeichnende Episode vor, welche mit Zahn's höchstem Vorgesetzten in seinem Dienstes-Verhältnis spielte.

Weiland Seine Excellenz Dr. Moriz von Kaiserfeld, Euerer Majestät geheimer Rath und Landeshauptmann in der Steiermark, eine historische Gestalt in unserem Vaterlande und zugleich *der* Mann, welcher über die Handlungen Dris Zahn mir gegenüber den Samaritermantel breitete, sandte Zeit seiner Landeshauptmannschaft einen Beamten in Zahn's Amtsstube zwecks Einholung eines Archivsaktes. Zahn konstatirte das Vorhandensein des Begehrten mit dem, dass er dasselbe nachschicken werde. Der Hauptmann im Lande wollte das Verlangte sogleich haben und sandte nochmals in das

Landesarchiv. Dr. von Zahn antwortete dem Sendling: „Das kann ich nicht, sagen Sie Seiner Excellenz, ich werde den Akt in *zwei bis drei Tagen* schon schicken". Als der Landeshauptmann die zweite Botschaft vernahm, liess er sich an der Bemerkung genügen: „Ist doch ein seltsamer Mensch!" und — fügte sich dem Willen seines grossgebietenden Archivars. Was geschähe doch mir, wenn ich gegenüber einem Befehle meines kommandirenden Generals mich unterfinge Aehnliches zu versuchen?

Dr. von Kaiserfeld's Nachfolger in der Landeshauptmannschaft der steirischen Mark, Seine Excellenz der gegenwärtige Herr Handelsminister Gundacker Graf von Wurmbrand-Stuppach, hatte eine strengere Auffassung über die Subordinations-Pflicht der im Dienste des Landes stehenden Beamten und liess für den Herrn k. k. Regierungsrath und Landesarchiv-Direktor, Professor Dr. von Zahn keine Ausnahme zu. Bei der Veranlagung Zahn's kam es zu Anständen und gelegentlich eines solchen, wo der „Doktor mit der eisernen Stirn genannt von Zahn" *gezwungen wurde sich zu beugen,* sollen die Worte gefallen sein: „Es scheint doch, dass in dem Streite mit dem Beckh (also mit mir) die Dinge sich anders verhalten!", als solche aus Anlass der Veröffentlichung meiner Schrift „Ein Kampf ums Recht" von Dr. von Zahn dargestellt wurden, selbstverständlich ohne dass ich von dieser Darstellung nach Zahn'scher Modelung jemals Kenntnis bekommen konnte. — Der Umstand, dass Seine Excellenz Herr Graf Wurmbrand nun im Rathe der Krone ist, erleichtert es, dessen Aeusserung über diese Umstände einzuholen.

In Folgerung aus den zwei letzten Sätzen erbitte ich mir die Allerhöchste Gnade, folgenden Fragesatz vorbringen zu dürfen. Was ist ein Mann, von Beruf Verwahrer alter Urkunden und Akten, und nicht etwa General in ausserordentlicher Mission in einer revoltirenden Provinz, welcher von sich selbst unter stolzer Betonung sagt: „Ja, ich bin ein Despot, ich *muss* es sein!", welcher seinen höchsten Vorgesetzten, einen Moriz von Kaiserfeld bediente, wie vorne angeführt; ich sage, was ist ein solcher Herr im Stande, Personen zu bieten, welche weder geheime Räthe, noch Landeshauptleute oder Minister sind?! Die Beantwortung dieser Frage bietet den Massstab zur Beurtheilung für das, was mir, dem subalternen Staatsdiener durch den Herrn Regierungsrath Dr. von Zahn alles widerfuhr, ohne dass ich je irgend welche Genugthuung bekommen konnte. Die Schrift: „Ein Kampf ums Recht" und die Nachtrags-Ducumente hiezu, Beilage 14 und 16 zu I ad A weisen die Cabinetsleistungen Dris von Zahn mir gegenüber aus.

Gelegentlich einer Vorstellung, welche ich und ein Genosse zum Zwecke der Förderung einer geschichtlichen Arbeit über die führende Gesellschaftsklasse der Vergangenheit in der Steiermark, am 13. März 1888 bei Seiner Excellenz dem Herrn Landeshauptmanne Grafen von Wurmbrand hatten, wurde uns empfohlen, in der Sache der Rede zum Landesarchivar Dr. von Zahn zu gehen. Das geschah sogleich. Es würde zu weit führen, heute und an diesem Orte über die Entwicklung des Gegenstandes seither zu reden.

Meine Erfahrungen mit Herrn Landesarchiv-Direktor Dr. von Zahn seit Ausgabe der, wie Dr. Kienzl zu sagen beliebt: „allgemein bekannten polemischen Publikation": „Ein Kampf ums Recht", Beischluss 14 zu I ad A, öffneten mir die Erkenntnis, dass ich zur Zeit, als ich das Buch schrieb, die Hauptperson in jenem Kampfe, den Dr. von Zahn, für bedeutender gehalten habe, als Dr. von Zahn in Wirklichkeit ist. Würde ich veranlasst, von jener Schrift eine zweite

Auflage zu veranstalten, ich müsste ihren Inhalt nur *noch verschärfen*, unter anderem insbesonders meine dort Seite 10 gegebene Aeusserung zurücknehmen, wo ich nach Aufzählung der Schattenseiten des Landesarchivars der Steiermark als Lichtseite hervorhob: „wo immer auch Dr. von Zahn fehlt, so steht doch immer der *Mann* da, der gerade seinem Gegner gegenüber tritt, der *Löwe*". Was seither sich zutrug ist nicht *löwenhaft*.

Ebendort Seite 10 suche ich „nach einer Entschuldigung für die Ausartungen des Drs von Zahn" und finde solche: „*nur in einer Ueberreizung des Mannes, kurzum in Krankheit*". Daran halte ich auch heute. Ich bin nicht der Einzige, der solches aussprach und noch ausspricht. Die vorne erzählte Episode mit Landeshauptmann Dr. von Kaiserfeld, Zahn's nicht seltene Conflicte in seinem Amte, welche ihm den nicht von mir erfundenen Nebentitel eines „Landes-Grobians im Herzogthume Steiermark" (Kampf ums Recht Seite 9, 16. Zeile von oben) eingebracht haben, wie ganz vornehmlich der für das Vorhandensein von Krankheit bezeichnende Umstand, dass die Veranlassung der, durch den sonst hervorragenden Gelehrten Dr. Zahn entbrochenen Streitfälle, fast immer (auch in meinem Falle ist es so) auf *läppische Kleinigkeiten* und ganz erstaunlich *kleinliche Empfindeleien* zurückzuführen sind; beglaubigen eine vorhandene *krankhafte seelische Veranlagung* des Mannes.

Dieser krankhafte Zustand Dris Zahn ist für den Kreis seines Verkehres öffentliches Geheimniss. Ein allgemeines öffentliches Geheimniss ist's, dass in Streitfällen mit einem Höheren der im Range tiefer Stehende nicht siegen dürfe. Dr. Zahn steht im Range höher als ich. Also gilt es der Sorge, dass der mit reicher Amts- und Titelfülle ausgestattete Gelehrte, Herr k. k. Regierungsrath, k. k. Universitäts-Professor, Landesarchiv-Direktor, k. k. Conservator, corresp. Mitglied der kais. Akademie der Wissenschaften zu Wien, etc. Dr. Josef Georg von Zahn, dem simpeln Soldaten der IX. Rangsklasse nicht unterliege.

Diese Sorge ist Corporationssache der Professoren und Doctoren in der Doctorenstadt Graz geworden.

Die Experten der ersten irrengerichtsärztlichen Untersuchung meiner Schwester haben, wie das Gutachten vom 6. Dezember 1888 offenbart, mich so nebenher und zwar ohne Untersuchung, meiner Schwester parificirt, denn nach der *Theorie* der Erblichkeit, über welche ich vorne Seite 13—15 gesprochen, *musste* ich die gleiche Last wie meine Schwester tragen, also ebenfalls irrsinnig sein. Auf solcher Grundlage konnte der Vertreter meiner Schwester mich sogar als *ungleich mehr* belastet benennen. Unter solchen Umständen ziemt mir die höchste Vorsicht, dass der bei den Vertretern der Theorie, welche ja *aus purer Rücksicht für mich*, meinen Schriften „*mit Berechnung*" aus dem Wege giengen, bestehende *Verdacht* einer mir anhaftenden gleichmässigen seelischen Belastung, nicht in die Regionen *unfehlbarer Ueberzeugung* vorrücke.

Und wahrlich, auf Grund meiner im Druck vorliegenden, also nicht abläugbaren Aeusserungen, glaube ich mich auf eine seit 1876, das ist seit *achtzehn* Jahren bethätigte Vorsicht berufen zu dürfen. Solche Vorsicht bewies ich lange bevor, als etliche *Professoren und Doctoren*, Kraft wissenschaftlicher Theorie, aus meinem Betragen in meinen Beziehungen *zu Professoren und Doctoren*, eine Gleichheit mit meiner Schwester zu erklügeln streben.

Denn als ich 1884 die, wie Herr Dr. Kienzl sagt: „allbekannte polemische Publication": „Ein Kampf ums Recht", Beilage 11 zu I

ad A schrieb, offenbarte ich auf S. 58—59 in aller Reserve, dass in geheimer Weise wider mich irgendwo das ätzende Gift der Verdächtigung und Verleumdung gebraut wurde. Diese damalige Vermuthung liegt nun, u. zw. *aus Aeusserungen der Gegner erprobt* am Tage. Diese Erprobung ergibt zugleich, *dass ich 1884 meinen Gegnern nicht zugetraut habe, Waffen gebraucht zu haben, wie sie thatsächlich gebraucht wurden*. Ein wirklich vom Verfolgungswahn Befallener widmet seinen Gegnern und ihren Handlungen schärfere Bezeichnungen als der wirklichen Lage angemessen ist. Hier liegt das Gegentheil vor. Heute stehe ich auf dem Boden der in Beilage A im November 1892 niedergeschriebenen Darstellung, ich berufe daraus insbesonders die Seiten 8—9, 20—21.

Als Quintessenz ergibt sich fast Unglaubliches: Derjenige, welcher einer herrschenden Clique in der Doctorenstadt Graz **„die wuchtigsten Hiebe versetzt hat, welche vielleicht je in der Doctorenstadt Graz die Hypertrophie gelehrten Hochmuthes getroffen haben“,** Beilage A Seite 23, wurde zuerst 1876 u. zw. *ganz im Geheimen* mit seiner Schwester, der auf die tiefste Stufe der Entartung wie des Wahnsinnes gesunkenen Caroline Scherret verglichen; von damals ab und noch verschärft seit 1886, *durch dieses degenerirte Weib bekämpft, um wo möglich moralisch und somit zugleich physisch und materiell aus seiner Stellung herabgezogen und schliesslich auch getödtet zu werden* — während die Macher in sicherer Entfernung, sich dies Schauspiel weniger für Götter, als für Dämonen, beschauen.

Nie und nimmer würde geschehen sein, was geschah, wäre ich nicht zwischen die zwei in geheimnisvoller Weise bewegten Mahlsteine eingepresst, um da in jeder Beziehung die das Leben schafft, aufgerieben zu werden.

Nur so konnte es kommen, dass alle meine Aufopferungen in meiner Dienstleistung sowohl, als im Verhältnis zu meiner Schwester vergebliche waren, ja noch zu meinem Nachtheile ausgelegt wurden. Wer glaubt mir's denn, dass ich um Willen ruhiger Behauptung meiner Offiziersstellung, 1876 klugerweise der Anforderung meines Kindes-Erbs*pflichttheiles* von circa 2500 fl. entsagte und mir nur einen dereinstigen Rückfall vorbehielt. Ja durch die damaligen Beschreiungen meiner Schwester als ungemein reicher Erbe aus meinem Adoptionsverhältnisse, kam ich noch in andere Widersprüche. Ich lebte knapp nach meinen wahren, aber in Folge der schwesterlichen Redereien nicht geglaubten Verhältnissen, erwies mich somit als geizig. Eine widerwärtigere Empfehlung könnte für einen Offizier kaum ausgedacht werden. Passte auf mich in keiner Weise. Erklärt durch meine besonderen Umstände, habe ich aus meinen ganz bescheidenen Privatmitteln ununterbrochen nur zugesetzt, welche Zubussen sich zu einem Vermögen summirten, Ausweis in U. Diese Zuschüsse waren allerdings nicht durch Schlemmereien veranlasst, sondern durch meine geschichtlichen Forschungen, in welcher Richtung ich eine angemessene Stellung zu erreichen strebte.

Wieder vergeblich. Ungeachtet einer in meinem Range nicht gewöhnlichen Dienstleistung — auf Seite 24 berief ich *sieben* Belobungen des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums — konnte ich bei den nunmehr offenbar werdenden geheimnisvollen Vorgängen, der im Anschlusse 15 zu I ad A auf den Seiten 5—59 geschilderten Schlusskatastrophe freilich nicht entgehen. Ebenda Seiten 92—96, habe ich das unterm 24. Februar 1884 an den damaligen Herrn Director des k. und k. Kriegs Archives gerichtete Promemoria einge-

schaltet und daselbst in knappester Form meinen damals frischen Empfindungen folgenden Ausdruck gegeben: „Wer hätte *mir* verdenken können, wenn ich am 20. September 1882 Alles vernichtet hätte, was geeignet war, mich an meine militärische Laufbahn zu erinnern?!"

Ich habe *gar nichts vernichtet*, wie das eben bezogene Promemoria bezeugt, meine Beziehungen zum k. und k. Kriegsarchive allmählig abgewickelt; in Wahrheit dasjenige, was *einige wenige*, durch jetzt offenbar werdende plumpe Täuschungen über meine persönlichen Eigenschaften irregeführten Persönlichkeiten, an mir — *Übereiltes* vollbrachten, *nicht einen Augenblick der Sache, dem Stande entgelten lassen*. Beweis meine mittelst Druck veröffentlichten Arbeiten, welche vor wie nach 1882 im gleichen Geiste gehalten sind. Und selbst dort, wo ich mich über gehäuftes Unrecht beklagt habe, Beischluss 15 zu I ad A. „Meine Erfahrungen als österreichischer Soldat", erklärte ich in der Einleitung zum zweiten Theile, Seiten 114—116, zwar wohl freimüthig in patriotischer Empfindung zu sprechen, aber damit nicht in die Oeffentlichkeit treten zu wollen. Ich hielt auch seither an diesem Vornehmen, obschon ich mit meiner Bitte gar keinen Erfolg, allerdings in Folge derselben auch keine Nachstellung erfuhr. Hätte man mich unbehelligt gelassen, wenn ich Unwahres gesagt, meine Darstellung eine unlautere Gesinnung geoffenbart hätte?! —

Alle die amtlichen Persönlichkeiten, sowohl im Civil- als Militärstande, welche seit 1876 in die Lage kamen, in meine Angelegenheiten irgendwie einzugreifen, sind in den Fällen, wo sie sich mir gegenüber versagend benahmen, ich denke ohne dass dieselben derlei zu ahnen vermochten, *die Vollstrecker von Wünschen geworden, welche heimtückische Bosheit und Rachgier, ja der Wahnsinn ausgeheckt hatten.* — Und schon in Beilage A melde ich auf Seite 20: „Es war ein *Meisterstück der Intrigue*, meine militärischen Vorgesetzten also zu täuschen wie geschah, denn vorher wurde ich von dieser Seite geradezu gehuldigt". — Wenn eine Anzahl von Gerichtshöfen, deren Mitglieder bei jeder Gelegenheit versichern, dass sie *nur* nach gründlichster Erforschung einer Rechtssache und nach deren reiflichster Ueberprüfung und allzeit und immer *nur* objectiv entscheiden, den hier gehäuft vorliegenden Irrthümern zu Gunsten von *Dämonen* verfallen konnten: kann man Angesichts solcher Vorkommnisse, wegen begangener Fehlgriffe, Einzelnpersönlichkeiten, zumal militärische Befehlshaber tadeln, welche vor ihren Entscheidungen wenn überhaupt, gründliche Vorverhandlungen nicht zuzulassen pflegen? —

Nach einem siebenjährigen ungleichen Kampfe von 1876 ab, capitulirte ich am 20. September 1882 und gab mein Brod auf. Ich suchte seither eine neue Stellung, vergebens. Meine Erfahrungen im Betreffe der Stellen-Bewerbungen sind reizend. Bis 1884 berufe ich diesfalls das von mir im Anschluss 15 zu I ad A Seiten 149—150 Gesagte. Der Inhalt aller dieser Erfahrungen gipfelt in dem Satze: *man meidet einen Mann im Amte zu behalten, beziehungsweise demselben ein neues zu geben, weil er unter Familien-Umständen leidet*, wie solche hier geschildert sind und im Wege wahnsinniger Verdächtigungen noch aufgebauscht wurden. Thatsache. Gleichzeitig blühen Vereine, auch in Graz ist ein solcher thätig, welche die Anstellung entlassener Kerker-Sträflinge anstreben. —

Den Humanitäts-Aposteln unserer Tage stellt sich hiemit ein unbescholtener k. und k. Hauptmann vor, welcher seit seiner Pensionirung im Dezember 1882, zwar nicht *Noth* im Vollbegriffe dieses Wortes, aber — bei den wenigen Spargulden die ich selbst hatte,

bei dem bescheidenen Vermögen meiner Frau, nun sammt Weib und Kindern, *Mangel* leidet. Manchmal denke ich, wenn ich nur die Zinsen von den in U ausgewiesenen Zubussen während meiner Lieutenantszeit hätte.

Ich geniesse einen Ruhegehalt von *540 fl.* ö. W., stehe diesfalls unter dem pfändungsfähigen Existenz-Minimum. *Jeder* aktive k. und k. *Feldwebel* ist verhältnissmässig besser versorgt als ich (Anschluss 15 zu I ad A Seiten 83 Note ** und 148—150), *jeder* Feldwebel, der es dann nur zum *Thürhüter* in einem Civilamte bringt, mir gegenüber ein gnädiger Herr. Mir fast benachbart wohnt ein pensionirter Wachtmeister der Gendarmerie. Wir beide haben 18 Jahre gedient, jenem kommen noch 2 Kriegsjahre zu Guten. Der *Wachtmeister* bezieht *mehr* an Versorgungsgenuss als ich der *Hauptmann*. Systemmässige Pension für 20 Dienstjahre ... ... 400 fl. — kr.
Erziehungsbeitrag für 2 Kinder je 9 fl. monatlich, macht
im Jahre ... ... 216 „ — „
also bis zur Vollendung der wichtigen Erziehung seiner
Kinder zusammen ... ... 616 fl. — kr.
derselbe ist ausserdem Agent einer Versicherungs-Gesellschaft, was ich begreiflicher Weise nicht werden kann.

Ich der k. und k. Hauptmann, der ich als Soldat und Lehrer oft belobt wurde (Seite 24, Beilage L); der ich vermöge meiner Eigenschaft als culturgeschichtlicher Forscher und Schriftsteller (Wurzbach, biografisches Lexicon, 55. Band. Seiten 272—278) im In- wie Auslande ehrend bekannt geworden bin; der ich, obschon ich niemals juridische Studien betrieben habe, den durch meine Schwester hervorgerufenen Kampf vor Gericht grösstentheils selbst ohne juristischen Beirath führe, somit wahrlich geistig leistungsfähig bin: wurde mit *540 fl.* Ruhegehalt kühl gestellt und kann in meinem Heimatlande Steiermark, an dem ich trotz allem mit inniger Liebe hänge (Kampf ums Recht, Seite 69), nur — *Tagschreiber!* mit einem Gulden Lohn auf den Tag werden. Dieses Bekenntnisses brauche *ich* mich nicht zu schämen. Das Beschämende liegt in den Zuständen, welche solche Ausgestaltung ermöglichten. Ich erlaube mir nur die Herren Verfasser des irrenärztlichen Gutachtens vom 18. August 1889 zur Meditation einzuladen, ob sich für einen unter den hier gegebenen Umständen leidenden Familienvater, ein „*Sensationsdrama*“ nicht natürlicher voraussehen und erklären liesse, als aus den mir von den Psychiatern recht oberflächlich, im Grunde der Erzählungen einer Wahnsinnigen, imputirten Aufreizungen meiner Schwester Caroline Scherret?!

Unter diesen erdrückenden Umständen war ich noch genöthiget, zur Wahrung des Ansehens der Offiziers-Corporation, welcher ich angehöre, wegen der mir auf offenbare Veranlassung meiner Schwester im April 1893 zugesendeten Correspondenzkarten die Ehrenbeleidigungsklage R anzustrengen. Oder durfte der k. und k. Hauptmann es hinnehmen, unter den Merkmalen der Oeffentlichkeit und von mindestens 11 verschiedenen Personen der Bewohnerschaft von Graz in ehrenrührigster Weise angetastet, u. a. Mörder, Bestie, Geizhals, Wucherer, genannt zu werden? — Der Erfolg war ein Freispruch, Beilage T, nicht etwa wegen Zurechnungs-Unfähigkeit, sondern weil meine Schwester die That „unter unwiderstehlichem Zwange“, das ist unter einem Titel verübte, dem die „gerechte Nothwehr“ gesetzlich nebengestellt ist.

Nebenbei bemerkt, kostet mich diese einzelne, während drei

öffentlicher Gerichts-Verhandlungen sich abspielende Episode, ohne die Zureisungen, nur an Kosten für die beiderseitigen Vertretungen: 137 fl. 24 kr. — Im Ganzen hat mir der seit September 1886 dauernde Krieg mit meiner Schwester eine Einbusse von über *zweitausend* Gulden Bargeld aufgeladen, ungeachtet die Mehrzahl der gelaufenen Schriften von mir selbst concipirt sind. Dazu habe ich noch zu beklagen die mir höchst empfindliche *Aufsaugung meiner Arbeitskraft seit vollen sieben Jahren*, in welchen ich das Probier-Modell für gewisse Rechts-Eigenthümlichkeiten unseres Vaterlandes war. Wie durch Beilage H und die allda citirten Vorakten beglaubigt, musste ich sogar das österreichische Gebührengesetz studieren. Dazu tritt noch die von meinen Gegnern im Geheimen bewirkte Gleichstellung meiner Person mit meiner Schwester, als eines nach wissenschaftlicher Theorie in psychischer Hinsicht ähnlich gearteten Individuums, während in der Praxis die gerechte Beurtheilung der beiderseitigen Lebensläufe nur den *grellsten Contrast* ausweiset, ähnlich wie es bei Gegenüberstellung meiner wahnsinnigen Mutter mit ihrem durch beispielwürdige Charakter-Eigenschaften ausgezeichneten zweibändigen Vollbruder, Hauptmanne Ignaz von Beckh-Widmanstetter (siehe vorne S. 14 unten, und Wurzbach biograf. Lexikon, 55. Bd. S. 267—272) der Fall war.

Wer möchte daran zweifeln, dass „*ein Einzelner, eine Familie also angegriffen wie hier gezeigt, unrettbar zu Grunde gehen muss*". So sprach ich in Beilage A Seite 60—61 mit dem Beisatze: „*Unter den waltenden Umständen staune ich selbst, dass die Familie nicht noch zugrunderer ging*".

Sollte in einem Verhältnisse, wie dem hier gekennzeichneten, in Oesterreich auf gesetzlichem Wege wirklich eine Abhilfe nicht möglich sein? — O ja! Sogar leicht, wenn die zur Auslegung und Anwendung der Gesetze Berufenen *nur wollen*. Aus der Zeit seines Entstehens (1811) und als Ganzes betrachtet, ist unser bürgerliches Gesetz ein tüchtiges Werk. Die Hauptperson unter den Verfassern dieses Gesetzes, der selige Hofrath Franz Edler von Zeiller, war ein Weiser. In den Vorkenntnissen seines Commentars zum a. b. G. B. äussert er sich im §. XIX über die *Vollständigkeit eines Gesetzes dahin, dass es dem Richter obliege, in dem Einzelnen nach dem Allgemeinen zu forschen*. In der Erklärung zum §. 6 a. b. G. B., leitet Zeiller die dem Richter obliegende Forschung auf den *wahren Willen* und die *Absicht* des Gesetzgebers, er warnt hiebei vor dem Kunstgriff der Rechtsfreunde, vor dem Herausreissen blendender Stellen aus dem Zusammenhange. Der wahre Wille irgend welches Gesetzgebers in irgend welchem Lande ist es gewiss, die Wohlfahrt der Staatsangehörigen zu befördern, die Bürger von *gehöriger* Lebensführung vor den Ausartungen derjenigen zu schützen, welche sich *ungehörig* betragen.

Ganz unmassgeblich erdreiste ich mich an die Anrufung des §. 21 a. b. G. B. die Frage zu knüpfen, ob in der Entscheidung des hohen k. k. obersten Gerichtshofes vom 26. November 1889 Z. 13241 nicht doch auch die Herausreissung eines Theiles aus dem Ganzen beiläuft. Dies insoferne, als im zweiten Erklärungssatze für eine Entmündigung die Bedingung gestellt wird, dass bei Rasenden, Wahnsinnigen und Blödsinnigen, wenigstens die Unvermögenheit erhoben sei, „die Folgen ihrer Handlungen einzusehen". Zeiller's Commentar weiset auf die Ungeklärtheit der Erklärung der Begriffe Raserei, Wahnsinn und Blödsinn, welche auch heute nach 80 Jahren nicht völlig behoben scheint. Zu dem mit §. 21 in Beziehung stehenden §. 273 gibt Zeiller die im gegenwärtigen Falle recht beachtenswerthe Erklärung: „Wahnsinn ist ein fortdauerndes Missverhältnis zwischen den Sinnen und

der Einbildungskraft, wodurch der Kranke, in seinen Urtheilen irre geführt, die Bilder seiner Einbildungskraft für wirkliche Empfindungen hält." Gegenüber diesen immerhin schwierigen Erklärungen, bestimmt jedoch das a. b. G. B. im Hauptsatze des §. 21: „Diejenigen, welche wegen Mangels an Jahren, *Gebrechen des Geistes, oder anderer Verhältnisse wegen*, ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig sind, stehen unter dem besonderen Schutze der Gesetze." — Zur *gehörigen* Besorgung seiner Angelegenheiten gehört aber, wer möchte daran zweifeln, auch die *„gehörige"*, jedem Mitbürger angemessene oder zukömmliche, auch anständige, *seine Mitmenschen nicht störende* Aufführung. Und in dieser Beziehung ist doch eine Frau längst *öffentlich anstössig*, unordentlich, unanständig, ungeziemend, *ungehörig*, ja *gemeingefährlich ungehörig* geworden, von welcher *ihr eigener Vertreter* sagt, dass die Hälfte der ihr von den Gerichts-Psychiatern vorgehaltenen Charakter-Eigenschaften genüge, sie als *ein moralisches Scheusal zu kennzeichnen, wie ein solches die ganze Welt in einem Jahrhunderte nur einmal gebiert.* Die also apostrophirte Person *selbst* rühmt sich, *noch mehr Ungehöriges* geleistet zu haben. Ich berufe diesfalls das vorne Seite 20 Gesagte.

Es handelt sich also hier so recht eigentlich, für die in *gehöriger* Weise lebenden Staatsbürger, um den besonderen Schutz der Gesetze *vor der Frau Caroline Scherret*, welche in der That seit mehr als *dreissig* Jahren ihre Mitmenschen in der gehörten, öffentlichen Unwillen erweckenden Weise belästigt, welche ihr eigener Vertreter für den Fall der Wahrheit der vorgebrachten Beschuldigungen, in der soeben gehörten Weise gekennzeichnet hat.

Seit dem Jahre 1887 werbe ich beharrlich um den besonderen Schutz der Gesetze vor dieser Frau. Auch dort, wo ich durch höhere Macht von dieser Linie ab und auf den strafgerichtlichen Weg gedrängt wurde, ist doch immer meine unentwegte Ausschau auf das eigentliche Ziel zu erkennen, ja dieses eigentliche Streben besonders ausgesprochen. Denn durch mein Bestreben die berufenen Behörden zu bewegen, das Vorliegen einer *in der Reihe dreier Frauen von der Grossmutter bis zur Enkelin herab, vererbten schweren seelischen Krankheit* anzuerkennen und dem entsprechend zu verfügen, glaube ich zugleich die *menschliche Würde* zu wahren.

Um nun zu zeigen, dass unsere Romanschreiber rechte Stümper sind, gegenüber den Fällen, welche die Wirklichkeit gebiert, ziehe ich noch folgende allerreizendste Gerichts-Erfahrung aus der jüngsten Zeit heran, welche mit dem Falle meiner Schwester keine Gemeinschaft hat. *

Beiläufig im Beginne der 1870-er Jahren wurde ich mit dem Grazer Chyrurgen, zugleich Archäologen Peter Baumgärtner bekannt, welcher am 10. August 1875 unter Zurücklassung einer Witwe und eines jugendlichen Sohnes starb. Die Witwe hatte ein sehr bescheidenes Vermögen, dessen grössten Theil sie sich verleiten liess, an zwei Schwestern, die Frauen Ernestine Fritz von Friedenlieb und Maria Maggi, beide geborne Stella aus Marburg zu verleihen. Hinsichtlich der Sicherheit eines Theiles davon, welcher auf einer Realität nächst Marburg intabulirt war, ersuchte mich die Witwe Baumgärtner im Jänner 1882. im Grundbuche meiner damaligen Garnisonsstadt

* So muthmasste ich zur Zeit der Verfassung dieses Memorandums. Wenige Monate später wurde mir die Gemeinschaft offenbar. Siehe den vorhergehenden Abschnitt über die Verbündeten meiner Schwester, Seite 144 ff.

Marburg eine Erhebung zu machen. Ich that so, gewahrte eine Unlauterkeit und allmählig im weiteren Verfolge, dass Frau Baumgärtner Gefahr laufe, Schaden zu nehmen. Sie davor möglichst zu schützen war ich bemüht. Im Jahre 1885 kam es zu mehreren Prozessen. Es häuften sich Berge von Akten. Den Schluss machte im August 1892 die Strafanzeige wider die eine der Schwestern, Frau Maria Maggi wegen *vier* Falscheiden.

Die Anzeige wurde zuerst dem Vertreter der Beschuldigten, Herrn Advokaten Dr. Johannes Lansinger zur Abgabe einer Aeusserung zugänglich gemacht. Derselbe gab über Betreibung nach $2^1/_2$ Monaten eine 22 Folio-Seiten umfassende protokollarische Aussage ddo. Gleisdorf 23. Dezember 1892. In dieser Aussage wurde die möglichste Verwirrung des Falles versucht, zugleich aber auch ich als Hauptzeuge im Prozess verleumdet. Der Doctor dachte wohl, ich, der Nicht-Doctor werde darüber vorgeladen werden, um nach mündlichem Vorhalte einiger herausgerissener Theile, nur so obenhin vernommen zu werden. Nun waltet jedoch ein besonderer Umstand. Dr. Johannes Lansinger ist ein bereits suspendirt gewesener Advokat, gab dann, um einer gerichtlichen Behandlung zu entgehen, sogenannt freiwillig seine Praxis ganz auf und wurde nach mehreren Jahren aus Gnade wieder zur Ausübung der Advokatur mit dem Amtssitze Gleisdorf zugelassen. Unter solchen Umständen ist das Gewicht seiner Eingaben und Aeusserungen von vorneherein ein geschwächtes. Unter diesen bei Gericht geläufigen Bewandtnissen, wurde mir vom Gerichte die Gelegenheit gegeben, den Akt vollständig zu lesen und zu studieren und mittelst der „Aussage", Copie in W. im Originale 30 Seiten umfassend, einen Hauptbehelf für die Fortführung der Untersuchung zu geben. Gegner waren im Nerv getroffen. Zum Zwecke diesen gefährlichen Gegner nun als verdächtigen Zeugen hinstellen zu können, erfolgte zuerst eine Privatklage wider mich. Als diese in dem Zwecke der Störung des Hauptfalles parirt war, folgte eine Anzeige, ich hätte „das k. k. Gericht belogen", welcher Vorwurf ganz wirkungslos abprallte. Ausgetragen sind diese beiden Zwischenfälle noch nicht. In der letzten Schwurgerichts-Periode November-Dezember 1893 sollte Maria Maggi wegen *vier* Falscheiden vor die Geschwornen gestellt werden.

Nicht durch den vorne gekennzeichneten Dr. Lansinger, der im Protokolle vom 23. Dezember 1892 geradezu prunkt, dass er seit 1879 der Berather der Maggi in *allen* ihren Rechtshändeln sei, sondern durch den Advokaten Herrn Dr. Robert Glück, erhob Maria Maggi Einspruch wider die Anklagen der hochlöblichen k. k. Staatsanwaltschaft Graz und das hohe k. k. Oberlandesgericht Graz gab diesem Einspruch mittelst Entscheidung vom 8. November 1893 Z. 10983 Abschrift in X, theilweise Folge. Die Gründe dieser Entscheidung offenbaren, dass der Einspruch zwar unter dem Namen Dris Glück vorgelegt wurde, weil die Firma Dris Lansinger nicht vollgiltig ist, dass aber dennoch *in Wirklichkeit Dr. Lansinger den Einspruch und zwar als eine Umschreibung des famosen Protokolls vom 23. Dezember 1892 verfasste* und dass somit die Auffassung des an den inkriminirten Handlungen als Berather interessirten Drs Lansinger, und zwar es scheint *mit den Worten Dris Lansinger,* in eine Entscheidung des hohen k. k. Oberlandesgerichtes Graz überging.

In dieser Entscheidung, Beilage X, ist Frau Baumgärtner als eine Person gekennzeichnet, welche „das Wuchergeschäft . . . professionsmässig betreibt", „deren Geldgier aus den Prozessen sattsam hervorleuchtet", ich aber, der k. und k. Hauptmann als ein *unglaubwürdiger Zeuge,* dessen Feindschaft gegen die Maria Maggi „unver-

kennbar hervorleuchte", als ein Mann, der ausserdem *falsch geschworen* haben müsse, denn meine zu Marburg am 3. November 1891 beschworene Aussage, dass Maria Maggi die Richtigkeit eines Verrechnungs-Entwurfes vom Jänner-Februar 1885 mir gegenüber anerkannt habe, soll ich „aussergerichtlich widerrufen" (Oho! Wo? Wann?) haben.

Es sollte nicht denkbar sein, dass ein Senat von fünf Richtern eines Oberlandesgerichtes also dupirt werden könne und dass zugleich für die Betroffenen eine Abhilfe im gesetzlichen Wege unerreichbar ist. Ich meinerseits bat um die Einsicht in den Akt, um meine Ehre wahren zu können. Abgewiesen Beilage Y. Das Beschwerderecht auszuüben unterliess ich, als nach meinen Erfahrungen unwirksam, erlaube mir dafür *an diesem Orte* allerehrfurchtsvoll zu sprechen.

Die Lösung der hier vorliegenden fast unglaublichen Vorgänge ergibt sich nicht schwer, soferne die zuständigen Behörden nur die Pflicht gleichmässigen Gehörs nach beiden Seiten üben.

Frau Maria Maggi, eine äusserlich vornehm auftretende Dame, betreibt seit dem Jahre 1873 (*siebzig drei*) in unglaublich kühner Weise, nach meinem Ausdrucke in Beilage W. *sportmässig Betrug* und wird in diesem Gebahen durch die Person des Herrn k. k. Notars Anton Löschnigg, eines angesehenen, meines Erachtens auch rechtlichen Mannes gedeckt, ohne dass der nun 77-jährige Greis eine Ahnung von dem wirklichen Treiben um ihn herum haben dürfte. Wenn Notar Löschnigg die schwellend geformte Büste seiner Nichte — in diesem Verhältnis wird Maria Maggi durch die Aeusserung in Y 1 anerkannt, zu welcher die genealogische Ergänzung Herr Notar Löschnigg beifügen möge — sieht, so ist sie für ihn unschuldig wie ein Lamm. In dem in der letzteingeführten Beilage Y 1 besprochenen Falle, ist der merkwürdige Fall gegeben, dass ein der Maria Maggi *einmal* gebührendes Kapital per 1000 fl. CMZ. *dreimal* bezahlt wurde, das drittemal über den Spruch des hohen k. k. obersten Gerichtshofes vom 9. April 1889 Z. 2506, obschon im früheren Rechtsstreite mit dem schon im Beginne der 1870 er Jahre unter dem Titel derselben 1000 fl. zum erstenmale übervortheilten, seither verstorbenen Notar Ludwig Ritter von Bitterl in Marburg, bereits die Erlässe des hohen k. k. Oberlandesgerichtes Graz vom 12. Jänner 1881 Z. 14698 anno 1880 und des hohen k. k. obersten Gerichtshofes vom 28. April 1881 Z. 3921 die Weisung gaben: „Das Weitere nach dem Gesetze zu verfügen", das heisst im Gegenstande das Strafverfahren einzuleiten, für welches Frau Maria Maggi schon damals *vollkommen* ausgereift war.

Am 30. Mai 1885, Original als Beilage 2 meiner hier unter W einkommenden Aussage vom 16. Mai 1893, gab ich ad hoc auf Seite 6, folgende Aeusserung: „Die Gefahr einer strafgerichtlichen Erörterung der Sache wurde der Maria Maggi unsererseits durch Maggi's Schwester Ernestine von Fritz nahegelegt. Ich habe hiebei wiederholt bemerkt, dass eine solche Prozedur nicht allein die Schuldige, die zu schonen wahrlich kein Anlass gegeben ist, sondern deren unschuldige Kinder zu büssen haben werden. Zwei Söhne der Maria Maggi sind Offiziere der k. k. Armee, ich war in der Cadettenschule Liebenau der Lehrer des einen und weiss es aus meiner Offiziersdienstleistung, *wie schwer gerade in diesem Stande Offiziere an allfälligen öffentlich zur Kenntnis gekommenen Sünden der Eltern zu tragen haben.* — *Diese* Rücksicht und keine andere bestimmte mich. Aus *diesen* Rücksichten bequemte sich über meinen Rath Frau Baumgärtner zu Verhandlungen." Dass ich diesen im Jahre 1885 bei der höchsten Justizstelle gemachten Ausspruch aus meinen innersten Empfindungen schöpfte, beglaubigt das, was ich vorne auf den Seiten

6—8 aus meinen eigenen Erlebnissen vorzubringen nicht umgehen konnte.

Die Folge dieser von mir, dem angeblichen unverkennbaren Feinde der Maria Maggi empfohlenen Rücksicht waren Zivilprocesse vom Jahre 1885 bis 1892 mit einem Kostenaufwande von nahezu 3000 fl. für eine Frau, welche in Unkenntnis des eigentlichen Wesens der Dinge in welche sie gezogen wurde, den beiden Schwestern von Fritz und Maggi für deren theilweise bedenklichen Manipulationen eine spanische Wand abgegeben hatte, also, dass Maria Maggi noch am 15. Oktober 1882 an Cäcilia Baumgärtner schrieb, der Baumgärtner für „so viele Gefälligkeiten *ewig nur dankbar* sein (zu) *müssen*".

Um aber die Witwe Baumgärtner endlich mit dem landesüblichen Danke entlohnen zu können, wurde sie wiederholt bestürmt mit Dr. Lansinger jenes Darleihensgeschäft zu 24% abzuschliessen, welches ihr nun vorgehalten wird, welches zurückzuziehen ich rieth, als ich davon hörte, wie dann auch geschehen ist.

Dieser, es scheint mit weit vorausschauender Berechnung herbeigeführte Fall, will nun benützt werden, die Witwe Baumgärtner als eine Wuchererin zu beschreien, welche (obergerichtliche Entscheidung vom 8. November 1893 Beilage X.) *noch jetzt* das „Wuchergeschäft proffessionsmässig betreibe", obschon sie seit dem Jahre 1884 gar nicht in der Lage ist, irgend Jemandem Geld zu verleihen. Hatte sie sich ja durch Erwerbung und Bezahlung des ihr nicht gering angerechneten, durch jahrelange Misswirthschaft herabgekommenen Weingartens der Stella'schen Substitutionsmasse, im Jahre 1884 nicht nur vollkommen verausgabt, sondern auch noch Schulden aufgeladen, die *bis heute* nicht völlig bezahlt sind. Ueber diese Umstände gibt grundlegende Auskunft Capitel K meiner Aussage vom 16. März 1893, im Originale Seiten 20—24, in der Copie Beilage W Seiten 18—21. Ich verweise diesfalls ganz besonders auf den bei Gericht vorliegenden Original-Beischluss 21 zu W, welcher in der denkbar ungesuchtesten, somit unverdächtigen und glaubwürdigen Weise, die wirkliche Vermögenslage der Baumgärtner und zugleich — *meiner eigenen* kennzeichnet. Wir beide, Erstere von der Maria Maggi, ich von meiner Schwester, werden aus bewussten eigensüchtigen Zwecken, um für sich Mitleid zu heischen, als unbändig reich und zugleich als hart beschrieen, während aus den durch den Anschluss 21 originaliter beglaubigten Anstrengungen, die wir beide machten um am 3. März 1874 : 6239 fl. 44 kr. bezahlen zu können, die Vermögenskraft von *uns Beiden* aus dem Fundamente gekennzeichnet ist. Gar ich, ein Mann, der 1880 nach meines Vaters Tode die Silberzwanziger mit Schaufeln aus dem Keller eines Hauses gegraben habe, in welchem wir nur eingemiethet waren; ein Mann, der ein Goldbergwerk im — Monde, eine Domäne von 50.000 Jochen Diamantfelder in der — Sonne besitze: vereinige verschiedene kleine Lose mit jenen, welche die Baumgärtner selber hatte, um sie zu versetzen, während man doch Lose ohne zwingende Noth nicht aus der Hand gibt.

Wie leicht sich unsere unfehlbar urtheilenden Gerichte von nichtswürdigen Frauenzimmern beschwatzen lassen, ganz nach dem von mir als Motto in den „Behelfen" Beilage II ad A gebrauchten alten Reim:

„Junger Gesell! rath', wie der hiess,
Der sich von Weibern nicht narren liess?
Nullus und Nemo ist er genannt,
Nunquam ist sein Vaterland!"

ergibt sich im vorliegenden Falle schlagend.

Ein Mann, welcher die Leiden von Offizieren, die so unglücklich sind, eine Mutter von der Art einer Maria Maggi zu besitzen, in der auf der vorhergehenden Seite gekennzeichneten Weise in Rücksicht zog; daraufhin zu dem jahrelang befolgten, zugleich kostspieligen moderirten Verhalten rieth; welcher noch den Schluss seiner Aussage vom 16. März 1893 Beilage W in Worte kleidete, wie vorliegt: will nun nicht blos von den Interessenten, welche sein vernichtendes Zeugnis umsomehr fürchten, als er solches gerade durch Anruf einer durch acht Jahre bethätigten Rücksichtnahme noch im Gewichte verstärken kann, als in *„offenbarer Feindschaft“* zur Maria Maggi stehend ausgeschrieen werden! — sondern der Strafsenat eines Gerichtshofes *zweiter* Instanz *glaubt* einer Gesellschaft, bestehend aus der empirisch gerichtsabgewixten Maria Maggi! und dem 1841 zu Lankowitz in der Steiermark geborenen, im Sprengel des Grazer Oberlandesgerichtes zu nicht neidenswerther Berühmtheit gekommenen Advokaten Dr. Johannes Lansinger!! *derlei ohne Erhebung auf's Wort!* Hätte der geehrte Herr Referent meine Aussage vom 16. März 1893 in W, welche ihm ja vorliegen musste, nur oberflächlicher Durchschau gewürdigt, er hätte unmöglich die gefällte Entscheidung vorschlagen können.

Die Bemänglung meiner Person als Zeuge gestaltet sich noch interessanter, durch die Gegenüberstellung der Schwester der Beschuldigten, Frau Ernestine von Fritz als „wichtigste“ Zeugin, welche im Gegenstande der 1700 fl. „die beste und alleinige Auskunft geben könne.“ Diese Zeugin ist nach der Meinung des hohen Gerichtshofes zweiter Instanz nicht bedenklich, obschon sie Schwester der Beschuldigten ist, längst nur von den Brosamen abhängig ist, welche der Herr Onkel Notar Löschnigg ihr durch Maria Maggi zukommen lässt. Wenn die Frau wagt, irgend welche ihre Schwester nur leise belastende Aussage zu thun, so verliert sie auch die wenigen Brosamen.* Und trotzdem hat Frau von Fritz hinsichtlich jener 1700 fl. zweimal schriftlich bekannt, diese 1700 fl. ausbezahlt erhalten zu haben; hat dieselbe in einem Gerichtsakte des Jahres 1886 ausdrücklich bekannt, diese 1700 fl. habe sie bekommen; ferners ist sie bei einer eidlichen Vernehmung im Jahre 1891, ungeachtet der Einstreuungen des Vertreters ihrer Schwester, Dr. Lansinger, dabei geblieben: „Ja die 1700 fl. habe ich erhalten.“ — Maria Maggi schwor aber keck: Ich schwöre zu Gott . . . dass meine Schwester Ernestine von Fritz diese 1700 fl. nicht bekommen hat.

Endlich sei zu dieser Sache noch bemerkt, dass ich gegenüber einem wiederholten Anwurf der Frau von Fritz aus der Zeit 1884—1885: *„Das ganze Bezirksgericht* (Marburg l. D. U.) *ist ein Betrug!“* mich verpflichtet sah, im Capitel G meiner Aussage vom 16. März 1893, die geziemende Richtigstellung zu vollziehen. Die beiden Schwestern Fritz und Maggi haben wohl das Gericht und den verstorbenen Notar Ludwig Ritter von Bitterl bei jeder Gelegenheit zu beschwatzen versucht, nicht aber haben das Gericht oder Notar Bitterl die zwei Frauen betrogen. Ich bitte doch Capitel G und auch den Schlusssatz des Capitels H zu lesen, ausserdem den damaligen k. k. Bezirksrichter, jetzigen Präsidenten des k. k. Kreisgerichtes in Cilli Herrn Dr. Adalbert Gertscher** zu vernehmen.

Eine gründliche Untersuchung müsste ergeben, dass die inappellable Entscheidung des hohen k. k. Oberlandesgerichtes Graz

* Aus dem Anhange zum Abschnitte VII, Seiten 156 ff., insbesonders aber auf den Seiten 212 bis 231, dann 240 bis 244 ist diese „wichtigste“ Zeugin in ihrer wahren Eigenschaft zu schauen.

** Gegenwärtig k. k. Oberstaatsanwalt in Triest.

vom 8. November 1893 Z. 10983 in X, **die denkbar vollständigste Umkehrung des wahren Sachverhaltes** durch seinen Ausspruch sanctionirte und zwar zum Nutzen der Frau Maria Maggi, welche neben ihrer Schwester (Beilage W. Seite 15 ganz unten) „bisher in allen ihren Geschäftsbeziehungen die überwiegende Mehrzahl ihrer Compaciscenten (bei der Wittwe Baumgärtner war dazu keine besondere Kunstfertigkeit nöthig) sowie *Richter und Advokaten* (das sind also doch nicht hirnleere Leute) *zu deren ewigem Gedächtnisse bedacht" hat.*

Dieser grasse Irrthum eines Gerichtshofes zweiter Instanz berührt mich empfindlich an meiner Integrität durch den Vorwurf, ich sei ein bedenklicher Zeuge. Dass ist nach meinem Begriffe von Ehre nicht blos das Präludium der Entlassung aus meiner Charge, sondern sogar der Ausstossung aus der k. und k. Armee. Der letzte Soldat muss doch unbedingt ein unbedenklicher Zeuge vor Gericht sein. Bei einem Hauptmanne ist das selbstverständliche Voraussetzung.

In diesen Irrthum ist das hohe k. k. Oberlandesgericht in Graz durch ähnlich sorglose oberflächliche Arbeit gerathen, wie derlei Seitens der Gerichte schon im Falle meiner Schwester *reichlich* nachgewiesen worden ist. Ich gestatte mir diesfalls die allerehrfurchtsvollste Erinnerung an die berühmte Cabinetsordre vom 28. Dezember 1779 zu beleben, welche weiland Seine Majestät König Friedrich der Grosse von Preussen erliess, als er aus dem Berichte *eines Soldaten*, darauf kam, dass die gelehrten Herren Richter — verwunderliche Sachen trieben. Da ist zu lesen:

> „Meint Ihr, dass Ich Euere Advokatenstreiche nicht kenne? und dass ich nicht weiss, wie man eine üble Sache verbessern und durch Hyperbeln vergrössern und verkleinern kann, wie mann es à propos findet? Das Federzeug versteht nichts. *Wenn Soldaten was untersuchen und dazu Ordre kriegen, so gehen sie den geraden Weg, auf den Grund der Sache* und da wissen sie dann immer einen Haufen daran auszusetzen. Allein Ihr könnt dass nur gewiss sein, *dass ich einem ehrlichen Offizier, der Ehre im Leibe hat, mehr glaube als allen Euren Advokaten"* . . . . .
> Eigenhändig schrieb Seine Majestät noch dazu: „Der Herr (Minister Zedlitz ist in der Ansprache gemeint) wird mir nichts weiss machen. Ich kenne alle Advokatenstreiche und lasse mich nicht verblenden. Hier ist ein Exempel nöthig, weillen die Canaillen *enorm von Meinem Namen Missbrauch gemacht haben* um gewaltige und unerhörte Ungerechtigkeiten auszuüben. Ein Justitiarius der chicaniren thut, muss härter als ein Strassenräuber bestraft werden, den man vertraut sich dem ersteren an und vor letzterem kann man sich hüten."

Das Volk kam in hellen Haufen, selbst aus Pommern kamen die Leute vor den königlichen Palast, um dem Könige für diesen erlösenden Ausspruch dankend zuzujubeln. König Friedrich dürfte also, wie so oft, auch in diesem Falle den Nagel auf den Kopf getroffen haben.

Des Preussenkönigs Zeitgenosse, der in Oesterreich regierende Monarch, weiland seine Majestät Kaiser Josef II. war, wie das berühmte Handschreiben über die Plichten der Beamten aus dem Jahre 1783 bezeugt, ganz die Persönlichkeit, in solchen Fällen ähnlich zu sprechen und zu handeln. Eben wegen dieser Führung steht sein Andenken beim Volke noch heute in den höchsten Ehren.

Das vorangestellte drastische Beispiel von einer Autorität ersten Ranges, glaube ich für die mich bedrückenden Fälle in *dem*

Punkte heranziehen zu dürfen, in welchem der grosse König und Feldherr sagt, *dass er einem ehrlichen Offizier, der Ehre im Leibe hat, mehr glaube als* allen *Advokaten.*

König Friedrich II. sagt: „*Allen* Advokaten". So weit darf ich selber klugerweise mich nicht einlassen. Ich halte zugleich dafür, dass Gottlob es auch solche Advokaten geben wird, welche Ehre im Leibe haben. Ich bin im Falle mit meiner Schwester vom Hof- und Gerichts-Advokaten und Landtags-Abgeordneten Dr. Wilhelm Kienzl, wie in Beilage A auf Seiten 10—18 und noch gründlicher im gegenwärtigen Vortrage gekennzeichnet, gröblich verleumdet worden. Indem ich diese Thatsache vorbrachte, hielt ich mich zugleich verbunden, diesen angesehenen, ja sogar als „antiken Charakter" gefeierten Mann, als in der Sache selbst irregeführt hinzustellen. Für den Kenner der Personen-Verhältnisse in Graz steht ausser Frage, dass im Betrachte der moralischen Geltung, den Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Kienzl eine unausfüllbare Kluft trennt von dem nur aus Gnade unbegreiflicher Weise wieder zur Praxis zugelassenen Advokaten Dr. Johannes Lansinger!!

Und über ein durch einen Dritten mit „Glück" bewirktes Einsagen *dieses Dr. Johannes Lansinger!* wurde Zeuge der Beilage X am 8. November 1893, von einem österreichischen Gerichtshofe zweiter Instanz, *ein österreichischer Offizier als bedenklicher Zeuge vor Gericht erklärt!* Und der also Verunglimpfte darf nach Erweis der Beilage Y 1 aktenmässig *nicht einmal erfahren*, wie dies ins Werk gesetzt, wie er *ehr-* und zugleich *wehrlos* gemacht worden ist?! —

So geht es mir, weil ich vor dem vorangekennzeichneten Dr. Johannes Lansinger nicht das Hasenpanier ergriff, den wiederholten Anlockungen der Frau Maggi kein Gehör gab, mich auch nicht durch deren mühsam unterdrückte Thränen gelegentlich meiner Zeugenaussage zu Marburg am 2. November 1891 berücken liess und unentwegt bei dem blieb, was ich nach nicht müheloser Forschung als *die Wahrheit* ermittelte.

Sollen wir in Oesterreich, hundert Jahre nach Kaiser Josef II., wirklich schon so weit sein, dass *die Wahrheit* im Bettlergewande sich behelfen muss, während die Lüge und Verleumdung am warmen Ofen beim reichlich besetzten Tische sitzen?!

Ist es denkbar, dass mir dies hätte widerfahren können, wäre nicht durch meine Kämpfe mit dem durch seelische Eigenthümlichkeiten beschwerten, im Range über mir stehenden Herrn k. k. Regierungsrathe Dr. Josef Georg von Zahn, dann mit meiner von allen Fachmännern ausnahmslos als *vollständig wahnsinnig* anerkannten Schwester Caroline Scherret, in beiden Fällen *mir von jenen gemäss ihrer Eigenart unausweichlich aufgedrungen*, wider mich in Graz persönlich Stimmung gemacht worden. Aus dieser künstlich erzeugten Stimmung allein kann zwar nicht gerechtfertigt, aber doch erklärt werden, dass ein in seiner persönlichen Führung unantastbarer Offizier und Gelehrter, nicht nur allein im Kampfe mit den genannten beiden seelisch perversen Personen keine Genugthuung fand, sondern schliesslich sogar, von einem Gerichtshofe rücksichtlich seiner Glaubwürdigkeit als Zeuge vor Gericht, hinter eine — Ernestine Fritz von Friedenlieb einrangirt wurde! das ist hinter eine Frau, welche in arges Gedränge geriethe, sollte sie über ihr Thun und Lassen seit 1873 Generalbeichte ablegen. *

---

* Die Milde dieses Ausdruckes erspiegelt sich in der Schilderung, welche die Sicherheitsbehörde Graz am 5. Dezember 1892 Z. 35813 dieser „Dame" gewidmet hat. Siehe vorne Seite 244 unten.

Die Beilage X beweist, dass also geschah beim hohen k. k. Oberlandesgericht in Graz am 8. November 1893, unter der Zahl 10983.

Indem ich diese, ich selbst habe mir vorgestellt, in einem Rechtsstaate undenkbare Ausgestaltung allerehrfurchtsvollst zur Kenntnis Euerer kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät bringe, *in Allerhöchstderen Namen solches vollzogen wurde*, erdreiste ich mich noch zum Schlusse kurzes Gehör für den, es scheint für den ersten Augenblick paradoxen Ausdruck der Genugthuung zu erbitten, dass es eben mir beschieden war, solche Ausgestaltung an mir selbst zu erleben.

Alle meine Aeusserungen in meinem Gerichtskampfe seit 12. März 1889, also seit fünf Jahren bezeugen, dass mein nach der häufigen Annahme meiner Gegner nur wider meine entartete Schwester geführter Kampf, in Wahrheit weit über die mit der Person derselben spielenden Interessen hinauszielt.

Mein Kampf beabsichtigt nicht das Verderben meiner Schwester, oder eines ihrer Parteigänger. Im Vordertreffen der leichten Truppen gilt mein Kampf allerdings der gerichtlichen Anerkennung, dass wie von den Fachmännern wiederholt ausgesprochen wurde, Caroline Scherret vermöge Vererbung vollkommen wahnsinnig ist, und der solcher Anerkennung angemessenen Behandlung. Im Hintertreffen hält jedoch das schwere Geschütz, welches die Entscheidung zu erkämpfen hat in der wichtigeren Frage *der Restitution der Ehre, also der Fähigkeit zu neuem Gedeihen, für eine ganze Familie von geschichtlicher Vergangenheit.*

Fast jeder Satz, den ich seit 1889 schrieb, gibt Urkunde, dass ich das in den Staub gezerrte Banner meines 1849 verstorbenen Grossvaters und seines 1859 verstorbenen ältesten Sohnes ergriff, welche Beide in der Zeit von 1815—23, vor den Behörden derselben Doctorenstadt Graz gleich — *Verwunderliches* erlebten, als ich allda seit 1876, und im engeren Verstande auf die Gerichtsbehörden seit 1886 erlebe. In beiden Perioden standen Doctoren zu hellen Haufen in der Scene und es scheint, dass die Herren es in dem Masse mit steigender Heftigkeit versuchten, je weniger sie eigentlich wider die drei Nicht-Doctoren auszurichten vermochten.

Die von mir hiemit allerehrfurchtsvollst aufgedeckten gehäuften Gerichts-Irrthümer, zu welchen Personen jedes Alters, Geschlechtes und Ranges Materiale zugeführt haben, führen zur Erkenntnis, dass mein Grossvater Franz von Beckh-Widmanstetter, sowie sein ältester Sohn Franz Josef Adolf, nicht nur ob Mangels an Beweisen nicht verurtheilt werden konnten, sondern wirklich innerlich rein, an den ihnen zur Last gelegten Handlungen **völlig unschuldig, dabei aber so unglücklich waren, gefördert durch politische Stimmungen und genährt vom falschen Mitleide mit meiner damals nicht erkannten Grossmutter, das Anathem der irregeführten öffentlichen Meinung auf sich zu laden.**

Die an den stümperhaften Selbstmordversuch meiner Grossmutter in der Nacht zum 9. Oktober 1815 gegliederte animirte Verfolgung des Stiefsohnes als Mörder seiner Stiefmutter, förderte der Umstand, dass dieser famose angebliche Mörder, als geborner Krainer, dem nach dem Friedensschlusse des Jahres 1809 zur Regierung dieses Landes gekommenen Kaiser Napoleon I., als Offizier und zwar wie die auf Seite 29 ad A eingeführten Zeugnisse XXXII beglaubigen, mit Anerkennung diente und ausserdem die Beharrlichkeit bethätigte,

dem verscheidenden Löwen des Jahrhunderts bis zur Schlusskatastrophe von Waterloo treu zu bleiben. Der Vater aber hatte das unverzeihliche Verbrechen begangen sich seines Sohnes anzunehmen, der nach damaliger Grazer Auffassung, als Diener des gehassten grossen Napoleoniden eigentlich ein Landesverräther war, ausserdem hat er nicht alle Schulden seiner Frau (*nur 23.875 fl.*) bezahlt, schon darum, weil er so viel Vermögen gar nicht besass.

In den letzten Jahren habe ich die Kämpfe der beiden Männer der Vergangenheit und auch deren Nichterfolge verstehen gelernt, denn in meinen eigenen Kämpfen und Nichterfolgen seit 1876 erkenne ich eine nur wenig veränderte Spielart der Vorgänge von 1815 ff. Wie nach vorhergegangener näherer Begründung in Beilage A auf Seite 59 ausgeführt, sollten mein Grossvater und sein ältester Sohn zu *Verbrechern* erklärt werden, über den Antrieb es scheint geheimnissvoller Kräfte, deren eigentlicher Urgrund vielleicht noch aus den beim hohen k. k. obersten Gerichtshofe erliegenden Akten aufgeklärt werden kann. Mir aber, dem *schwarz und gelben* Patrioten, der nie einer anderen Macht gedient hat, soll die Maske des *Wahnsinnes* aufgestülpt werden, weil ich mich in der Doctorenstadt Graz vor dem Docthoren-Grössenwahnsinn des Regierungsrathes Dr. Josef Georg von Zahn nicht beugte, eines Mannes, welcher einem Moriz von Kaiserfeld begegnete, wie vorne Seite 30—31 geschildert und der auch dem Nachfolger Kaiserfeld's in der Landeshauptmannschaft der Steiermark Aehnliches, diesmal ohne Erfolg, zu bieten unternahm.

Mir wird in diesem Kampf Vielschreiberei vorgeworfen. Haben nicht gerade diejenigen, welche mir diesen Vorwurf machen, solchen Aufwand durch ihre Ungründlichkeit hervorgerufen?! Als ich im Bewusstsein, dass unter unseren öffentlichen Functionären sich auch Herren befinden, welche Eingaben grösseren Umfanges, ich sage: wenig liebevoll behandeln (zu diesem berufe ich das Handbillet weiland Seiner Majestät Kaisers Josef II. vom Jahre 1783, Punkt 3), mich knapp hielt, hatte ich nichts bewiesen. Wie vorne berufen, giengen zur Zeit Friedrichs des Grossen, Soldaten, wenn ihnen eine Untersuchung befohlen wurde „den geraden Weg auf den Grund der Sache“. Es gibt nichts Neues unter der Sonne und auch hundert Jahre später gibt es, neben Personen flüchtigerer Qualität, sicherlich unter den Soldaten eine gute Anzahl, welche sich bemühen also zu thun, wie der grosse Feldherr des 18. Jahrhunderts sagte. Vielleicht ist sogar in mir das Beispiel eines österreichisch-ungarischen Soldaten gegeben, der sowohl im Falle meiner Schwester, als in jenem der Frau Maggi „den geraden Weg auf den Grund der Sache“ gieng. Wenn also, so wurde ich, weil mich bisher keine Autorität vom Range Friedrichs des Grossen in Schutz nahm, gerade von jenen als Vielschreiber verdächtigt und abgefertigt, welchen die innen liegende Gründlichkeit unbequem wurde.

Nicht nur das. Wie Wenige hätten unter den mich bedrückenden Umständen die *Mässigung* bewährt wie ich. Meine Widersacher in Graz suchen mich meiner Schwester anzugleichen, während in Wahrheit an mir die vollste Gegensätzlichkeit im Vergleiche mit dieser Frau nachgewiesen werden kann. Möchten die Herren doch eingeladen werden, soferne man durchaus Vergleiche braucht, mich meinem auf Seite 14 gekennzeichneten heldenmüthigen Ohm, dem Vollbruder meiner Mutter Ignaz von Beckh-Widmanstetter gegenüber zu stellen. Der Mann, obschon Sohn, Bruder und Oheim bösartig wahnsinniger Frauen, hat, verbürgt durch Beilage D, im tödtlichen Kampfe vor dem Feinde, seinen Jägern zugerufen. „Ihr Rakers, seid menschlich, lasst

die armen Teufel laufen!" Dieser Mann war von seinen Untergebenen auf den Händen getragen und erfreute sich eben deshalb der schönsten kriegerischen Erfolge. Mir war es nicht beschieden, mich im Kampfe mit einem äusseren Feinde zu erproben. Allein im Verhältnisse zu Kameraden und Untergebenen stehe ich meinem Onkel nahe. Im Streite mit Dr. Zahn habe ich seinen klassischen Anwurf, ich sei der „Teufel", schon im Anschlusse 16 ad I zur Beilage A auf Seite 25, mit dem hier im Original unter Z angeschlossenen Brief parirt, welchen mir meine Soldaten aus *„wahrer Soldaten-Liebe und Anhänglichkeit"* schrieben. Ich bin nicht auf diese eine Flöte beschränkt, doch ist hier nicht der Ort davon Mehreres zu vermelden. Ich bemerke nur, dass es eine frevlerische Verdächtigung kaum geben kann, als mich hinsichtlich meines persönlichen Betragens meiner Schwester nahe zu bringen. Dafür nähere ich mich meinem Oheim, auch im Verhalten gegen einen Feind. Seit geraumer Zeit stehe ich in einem Kampfe, der wahrlich nicht minder tödtlich werden kann, als solcher im offenen Felde. Meinen Kampf habe ich mit Corporationen und Einzeln-Persönlichkeiten zu führen, welche mir an Stellung und Autorität *weit überlegen* sind. Und trotzdem glaube ich meine grössere seelische Aehnlichkeit mit meinem Onkel, dem Theresienordens-Candidaten erproben zu können, indem ich unter meinen Umständen wiederholt ausgesprochen und grundsätzlich daran gehalten habe, dass von den durch meine Schwester zu meinem Nachtheile getäuschten Personen Niemand eine Schuld in einer die Existenz schädigenden Schärfe büssen solle, — *haben ja doch die drei unglückseligen Frauen genug des Elendes angerichtet.*

Aus der Beilage A hat mir das meiste Nachdenken, die meisten Modelungen und Abrundungen, die Stelle abgerungen, welche von Seite 34—36 dem Herrn k. k. Landesgerichtsrath, Bezirksrichter Dr. Josef Feeder gilt. Der in Beilage IX ad A behandelte Registratursakt C 619 anno 1887 des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes Stadt Graz, Urtheil vom 28. April 1888 Z. 8292, ist eine in seiner Art einzige Cimelie unter den Leistungen der Justiz. Diese Leistung fügt sich in den Rahmen des Handbillets weiland Seiner Majestät Kaisers Josef II. und auch der noch schärferen Offenbarungen weiland Seiner Majestät Königs Friedrich des Grossen von Preussen aus dem Jahre 1779.

In meiner Eingabe an den hohen k. k. obersten Gerichtshof vom 25. März 1892 Beilage V ad A Seite 7, kennzeichnete ich den in der Rechtssache selbst unbedeutenden und nur durch seine Behandlung merkwürdig gewordenen Fall folgend: „Unsere gegenwärtig regierende Dynastie hat zu verschiedenen Zeiten in allen Welttheilen unserer Erde regiert. Ich besorge *alle* Regenten dieses erlauchten Hauses, von weiland König Rudolf I. († 1291), bis zu Seiner Majestät dem gegenwärtig regierenden Kaiser und König schwerstens zu beleidigen, wenn ich annehmen wollte, dass *in allen* von Ihnen seit sechs Jahrhunderten beherrschten Ländern, *in allen* dem ganzen Erdenrund angehörenden Reichen weiland Seiner Majestät Kaisers Karl V., im Ganzen nur *ein* Dutzend Gerichtsurtheile erflossen sein könnten, welche mit dem in der Syndicats-Beschwerde Beischluss K (nunmehr aber V ad A) erörterten Urtheile des löblichen k. k. Bezirksgerichtes Stadt Graz vom 28 April 1888 Zahl 8292, in Vergleich zu stellen wären. Es wird den Richtern der spanischen Inquisition manche Rechtswidrigkeit zugeschrieben; es könnte vorgekommen sein, dass gefälschte Zeugnisse und Behelfe eigens beschafft wurden, um den Unterbau für ein Urtheil zu gewinnen, wie man solches haben wollte; die Justiz mag den Deckmantel für manches Verbrechen abgegeben haben: allein

das Kunststück könnte vielleicht doch noch *kein* Richter *je* zu Wege gebracht haben, nach den Aussagen eines von der Partei greifbar beeinflussten Zeugen allein eine — *halbe* Beweisprobe herzustellen und darnach zu urtheilen und die, wie versichert wird (Erlass des hohen k. k. Oberlandesgerichtes Graz vom 26. September 1888 Zahl 9576) im Akte gelegenen, in ihrer Zweizahl eine *ganze* Beweisgegenprobe abgebenden Zeugnisse der **eigenen behördlichen Organe** gänzlich hintanzusetzen. — *Dieses* Kunststück gelang erst dem löblichen k. k. st. d. Bezirksgerichte Stadt Graz mit dem Urtheile vom 28. April 1888 Zahl 8292, und nicht etwa zum Vortheile einer untadelhaften und zum Nachtheile einer befleckten Person, sondern zum moralischen wie materiellen Nachtheile eines unbescholtenen, zugleich in ehrender Weise im In- wie Auslande bekannt gewordenen Mannes und sohin zugleich zum Vortheile einer (wie die Verhandlungen seither bewähren) seelisch wie sittlich völlig entarteten Person! — Rabbi Ben Akiba! Ist derlei auch schon dagewesen?!"

Mit dem der Beilage IX ad A indorsirten Erlasse des hohen k. k. obersten Gerichtshofes vom 12. April 1892 Zahl 4500 hat mich derselbe rücksichtlich dieses Rechtsfalles an die „Vorschrift des Gesetzes vom 12. Juli 1872 Zahl 112" gewiesen. Dieser Bescheid ist theoretisch rechtlich begründet, praktisch hat er trotzdem die Bedeutung einer thatsächlichen Rechts-Vorenthaltung, wenn man billigerweise meine persönlichen Umstände in ihrer Wirklichkeit in Anschlag nimmt. Wie ich in Beilage A Seite 36 ausgeführt habe, ist für einen Kriegszug nach der Vorschrift des Gesetzes vom 12. Juli 1872 Zahl 112 „ein Mann mit einem Staatsbezuge monatlicher 45 fl. für sich, Weib und Kinder, in welche Verfassung er übrigens auch *nur* gelangt ist, weil ihn *die hier geschilderten Umstände* drücken, nicht tauglich". Solche Untauglichkeit verbürgt ein Ausspruch, der am 15. Dezember 1891 im österreichischen Abgeordnetenhause vom Herrn Abgeordneten Georg Lienbacher gemacht wurde: Ein alter Pensionist, der kümmerlich von einer Pension von 1408 fl. lebt, könne es nicht wagen, mit der Nordbahn zu processiren. Der Mann, der also sprach, ist pensionirter k. k. Hofrath des höchsten Gerichtshofes im Reiche, also im eminentesten Begriffe des Wortes Fachmann für die Beurtheilung der thatsächlichen Zustände im Rechtsleben unseres Vaterlandes. Der Widerspruch, den diese Worte des Hofrathes Lienbacher fanden, beeinträchtigte die Wirkung derselben nicht. Ich stellte in Erinnerung an diese fachmännische Aeusserung folgende Proportion: Wenn ein Privat-Pensionist mit *1408 fl.* Ruhegenuss nicht wagen dürfe wider ein allerdings mächtiges *Privatinstitut* bei den k. k. Gerichten einen Prozess anzustrengen, in welchem Grade erscheine es für einen k. und k. Staats-Pensionisten mit *540 fl.* Ruhegehalt räthlich, wider den ungleich mächtigeren österreichischen *Staat* einen Prozess anzustrengen, und zwar auf Schadenersatz für Irrthümer der Gerichte dieses Staates, über welche Irrthümer Collegen der zuerst irrenden Gerichts-Funktionäre zu urtheilen haben! —

Ich habe schon einmal in dieser Verhandlung irgendwo an den Ausspruch des grossen österreichischen Patrioten Franz Grillparzer erinnert, welcher zutreffend sagt:

„Jeder Irrthum hat *drei* Stufen:
Auf der *ersten* wird er in's Leben gerufen,
Auf der *zweiten* will man ihn nicht eingestehen,
Auf der *dritten* macht nichts ihn ungeschehen".

Billig mag man sich mit vereinzelten Verirrungen in kleineren

Dingen versöhnen, dort wo der Irrthum keine Nachwirkungen hatte. Anders wenn letzteres beilief, oder wo ein Irrthum sich in jene höheren Schichten erhoben hat, wo man nicht mehr allein von unbeabsichtigter Verirrung, sondern von absichtlichem Verschliessen vor der Erkenntniss des Wahren, ich besorge sogar schon vom Frevel sprechen kann, — wo der Irrthum zu Gunsten des Einen, zur *Grausamkeit* gegen einen Anderen geworden ist.

Schon am 4. August 1888 habe ich mittelst der unter 20 zur Beilage IX ad A erliegenden Beschwerde vorgebracht, dass Herr k. k. Landesgerichtsrath Dr. Josef Feeder in seiner Eigenschaft als Bezirksrichter der Stadt Graz, meiner Schwester Caroline Scherret einseitig ein Wohlwollen zugewendet hat, welches über die Grenze des für einen Richter Zulässigen hinausgehen dürfte. Die Beschwerde, welche dem Richter ohne Zweifel vorgehalten wurde, wenigstens ich bat ausdrücklich darum, hatte keine Wirkung. Dr. Feeder hat seither die Fortdauer solcher wohlwollenden Antheilnahme und zugleich bewiesen, dass er sich vor jeder Belehrung über die Wirklichkeit, wie solche die Thatsachen offenbaren, prämeditirt verschliesst. Sogar die Zeugnisse der Mehrzahl *seiner* Gerichts-Adjunkten (Seite 11 vorne) kennzeichnen den Irrthum des Gerichts-Vorstandes.

Seit ich weiss, was Gerichtsadjunkt Freiherr Julius von Ankershofen am 17. October 1888, Tagebuchzahl 39, zu Protokoll gegeben hat, verstärkt durch die Erinnerung an einen sonst belanglosen Vorgang am 20. Dezember 1887, halte ich diesen für nicht schuldig an dem, was in dem Akte Beilage IX ad A an *gehäuften* Mängeln der Gerichtspraxis verzeichnet erscheint. Jedoch für die Schuld des Amtsvorstandes. Landesgerichtsrathes Dr. Feeder treten Momente ein, über welche ich, bei den hoffentlich nun endlich einzuleitenden näheren Erhebungen, im Detail noch sprechen werde. Angesichts des mir erst im Sommer 1893 zur Kenntniss gekommenen Berichtes Dris Feeder vom 26. Juni 1892 Zahl 23189, welcher die hauptsächliche Stütze für die landesgerichtliche Entscheidung ddto Graz 30. August 1892 Zahl 24127 bildet, vermöge welcher die Gelegenheit zur endgiltigen, den thatsächlichen Umständen angemessenen Beilegung der Bedrängnisse durch Caroline Scherret, neuerdings hinausgeschoben worden ist, noch weiters an Entschuldigungen für Herrn Landesgerichtsrath Dr. Feeder zu denken und zu drechseln, wäre nicht mehr als *Mässigung*, sondern — *anders* anzusprechen.

Auch der Grundsatz, Niemanden ein Verschulden im Bereiche der Vorgänge mit Caroline Scherret büssen zu lassen, hat in der Anwendung seine natürliche Grenze dort, wo die Grenzen einfachen Irrthums überschritten worden sind. Wenn sich nun ein Gewitter über den Schuldigen ergiessen sollte, so sei es wegen des reinigenden Beispieles für die Zukunft.

Ferners ist es reine Grazer Specialität meine Aeusserungen als tendenziös, auch allbekannt polemisch hinzustellen. Zu diesem habe ich schon in Beilage A auf Seiten 14—16 den Commentar gegeben. Dem durch einen Vorhalt Getroffenen gilt jedes Wort tendenziös, polemisch, ja sogar leidenschaftlich. Wie kleinlich hadern nicht die Verfasser des zweiten irrenärztlichen Gutachtens über Caroline Scherret vom 18. August 1889 und Dr. Wilhelm Kienzl mit einander, selbst ortografische Flüchtigkeiten geben Anregung zu Vorwürfen. Ich habe im Knoten dieser Umstände *mein Brod verloren und in der Heimat kein anderes finden können.* Darüber habe ich schon vorher auf Seite 35 gesprochen. Möge endlich auch von *dieser* Bildfläche aus, dem

Kampfe um die Fähigkeit, meine — Kinder erziehen zu können, meine freimüthige Redeweise beurtheilt werden.

Endlich will es mir *in Graz* sogar für übel ausgelegt werden, dass ich für *die Ehre* meiner Vorfahren dort eintrete, wo dieselbe in Folge von Täuschungen und Missverständnissen, welche als solche nun aufgedeckt werden, ungebührlich geschmälert worden ist. Gäbe solches Eintreten mit Recht Anlass zu einem Vorwurfe, man müsste das Wort und den Begriff der Ehre aus allen Gesetzbüchern und aus dem Leben der Gesellschaft eliminiren.

In dem von mir seit einem halben Jahrhunderte durchgelittenen Lebenslaufe concentrirt sich alles durch meine wahnsinnige Grossmutter in die Familie eingeschleppte Weh. Ich war von der Stunde meiner Geburt an der Mittelpunkt der traurigsten Familienkämpfe, bin solcher bis heute geblieben. Allein gerade durch diese Kämpfe gestählt, sind im Stammlande Steiermark in meiner Person und in den Hoffnungen auf meinen heranwachsenden Sohn, die Traditionen einer Familie verkörpert, welche in Oesterreich-Ungarn im Verlaufe von *vier* Jahrhunderten zur geschichtlichen Individualität geworden ist. Ein *halbes Dutzend* ihrer Genossen ist in der Staats-, Kriegs-, Gelehrten- und Culturgeschichte des Reiches ehrend gebucht. Ueber den österreichischen Kanzler und Orientalisten, Ritter und Dr. Johann Albrecht Widmanstetter, † Regensburg 28. März 1557, besteht eine eigene Literatur. Sein Brudersohn Georg Widmanstetter gründete 1585 die Buchdruckerfirma in Graz, welche durch nahe ein **Viertel-Jahrtausend!** bestand. Der aus Franken nach Graz eingewanderte Eggenberg'sche Kanzler J. U. Licentiat Johann Beckh, † 1648, welcher durch sein Weib den erlöschenden Widmanstetter'schen Namen, Schild und Helm erwarb und fortpflanzte, hatte einen Bruder in dem kaiserlichen Reitergeneral und Parteigänger aus dem 30 jährigen Kriege, Philipp Beckh, † Wiener-Neustadt 5. Jänner 1654, welcher in seinem Freiherrnbriefe vom 15. Februar 1651 von kaiserlicher Majestät „allen ritterlichen und siegliebenden Soldaten zu einem Exempel" vorgestellt wurde. Dessen jüngerer Sohn, Feldzeugmeister Melchior Leopold Freiherr von Beckh, † Rima-Szombath 1. Jänner 1693, ein *siegreicher* österreichisch-ungarischer *Heerführer*, war derjenige, welcher nach der Erstürmung von Ofen, 1686 zum Befehlshaber des verwüsteten Platzes ernannt wurde und binnen Jahr und Tag die Stadt und Festung wieder vertheidigungsfähig herstellte. Sein Urenkel war der um das Land Mähren vielverdiente Cardinal-Erzbischof von Olmütz, Maximilian Josef Freiherr von Sommerau-Beckh, † Olmütz 30. März 1853. Auch meine im Range rittermässiger Edelleute verbliebene Linie ist nicht baar an Verdiensten. Seit dem Schlachttage am weissen Berge, November 1620, haben *zehn* Männer dieses Stammes ihr Leben auf österreichisch-ungarischen Schlachtfeldern aufgeopfert. (Wurzbach, biografisches Lexikon, 55. Band, Seiten 258–278.)

Und die Ehre einer solchen Familie soll werthlos sein?! Etwa weil einige wenige in ihrer Eitelkeit getroffene Doctoren der Doctorenstadt Graz so wünschen?!

In unserem Reiche besteht seit Jahrhunderten herkömmlich die Uebung, die Verdienste der Vorfahren den Nachkommen zu entgelten und vorkommende Mängel nachsichtig zu übergehen. Beides liegt in der Natur der Sache. Der Drang Verdienste zu erwerben, erhält seine mächtigste Belebung durch das Denken und Fühlen für Kinder und Kindeskinder. Und was die beilaufenden Mängel betrifft, so *muss* naturgemäss *überall* dort wo *Licht* ist, auch *Schatten* sein. — Im vorliegend erörterten Falle ist das in Oesterreich-Ungarn seltene Bei-

spiel gegeben, dass eine Familie, welche nicht wenig Licht aufweist, seit der Katastrophe mit meiner Grossmutter und ihrem Bruder im Jahre 1815, also seit fast *80 Jahren*, völlig in den Schatten ge- und dort erdrückt werden will, weil die aus den perversen Drängen *dreier wahnsinniger Frauen* dieser Familie von der Grossmutter bis zur Enkelin herab keimenden Täuschungen und Verleumdungen geglaubt werden; dagegen bisher alle Betheuerungen der Nichtigkeit dieser Anwürfe Seitens der ungeheuer geschädigten Männer unbeachtet, alle Anstrengungen der Männer zu neuer Wohlfahrt zu kommen, vergebliche blieben. Und als ich endlich, *weil ja die Enkelin noch immer thätig ist, das Familienwohl zu untergraben*, um die fachwissenschaftliche Feststellung dieses Zustandes bat, giengen die — Psychiater, also die Seelenkundigen, gerade den Hauptquellen für die Erforschung der Seele des Uebels *„mit Berechnung“* aus dem Wege.

Euere Majestät! In dem zu sagen unerledigt gebliebenen früheren allergehorsamsten Einschreiten, Beilage A, ist mein Anspruch geoffenbart, *die Bedingungen für das Gedeihen einer ganzen Familie wieder herzustellen.* Ich erneuere allerehrfurchtsvollst die damalige Bitte, fasse dieselbe nun aber nur in drei Punkte, mit dem aus dem Naturrechte fliessenden Anspruche, dass die Behörden nun endlich im Geiste der „Offenheit und Wahrheit“ und des „öffentlichen Rechtsbewusstseins“, mit mir verhandeln, ehe sie urtheilen beziehungsweise entscheiden. Also bitte ich um:

1. Völlige Oeffnung der Akten meines rechtlichen Interesses, im Grunde des Familien- und Naturrechtes, welchem der wahre Geist der diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht widerspricht.

2. Behandlung meiner Schwester Frau Caroline Scherret als eine gefährliche Irre, was sie nach den wiederholten Aussprüchen der Fachmänner längst ist, dadurch Sicherstellung ihrer Mitmenschen vor der Fortdauer der ganz unberechenbaren Schädigungen durch dieselbe.

3. Zur Wahrung meiner Ehre Zurücknahme des vom hohen k. k. Oberlandesgerichte in Graz am 8. November 1893 Zahl 10983 im Straffalle Maria Maggi geschöpften Erkenntnisses, durch welches der wahre Sachverhalt vollständig umgekehrt wurde.

Nach Durchführung der allergnädigsten Verfügungen in diesen Punkten, wird sich im Grunde mehrerer jetzt zur Aufklärung kommenden Umstände, die Auflösung des seit 1815 auf einer ganzen Familie lastenden Bannes *von selbst fliessend ergeben.*

In der Erinnerung, dass ich am 8. Oktober 1877 im persönlichen Appell an die Allerhöchste Gnade und vor allem Gerechtigkeit Euerer Majestät erreichte, um was ich damals im sechsten Ansturm (Seite 24 oben) bat, hoffe ich eine Erhörung meiner dringenden Bitte auch jetzt *nur vom persönlichen Vortrag.* Ich habe den Richtern vertraut, ich habe sie unter beweglicher Vorstellung der Lage gebeten und wieder gebeten, von einer Bitte zur nächsten gehofft, doch endlich Gehör und mein Recht zu finden. Die Akten weisen aus, welche Erfolge ich im Kampfe mit dem offenbaren Wahnsinne und der Ruchlosigkeit erzielte. *Sieben volle Jahre kostbarster Zeit sind nutzlos verschwendet*, des Geldaufwandes gar nicht zu gedenken.

Angesichts dieser Erfahrungen unterfange ich mich:

Euere kaiserliche und königlich Apostolische Majestät allergehorsamst zugleich um die Allerhöchste Gnade zu bitten, mich eines persönlichen Empfanges zu würdigen, mir Gehör zu schenken und zur Gutmachung der von mir in diesem allerehrfurchtsvollsten Vortrage besprochenen mehrfachen Irrthümer der Justizbehörden, gar

nichts anderes, als im Geiste der „Offenheit und Wahrheit“ wie des „öffentlichen Rechtsbewusstseins“ *endlich* — *Gerechtigkeit* zu verschaffen.

Marburg an der Drau am 26. Jänner 1894.

Leopold von Beckh-Widmanstetter m. p.
k. und k. Hauptmann i. R.

* * *

Von den Beilagen dieses hiemit kundgegebenen Memorandums lege ich ferners, insbesonders zur Kennzeichnung meiner Sprechweise im Gegenhalte zu jener meiner Schwester, drei frühere in dieser Sache unterbreitete Majestätsgesuche bei, welche sämmtliche wirkungslos blieben:

1. Das vom 15., überreicht 17. Mai 1888, praes. k. k. Justiz-Ministerium 1. Juni 1888 Z. 9573, dann an das k. k. Oberlandesgericht Graz geleitet, von diesem mit Verordnung vom 13 Juni 1888 Z. 6181 ohne Verfügung rückgestellt, Beilage 70. 70.

2. Das vom 4., überreicht 6. April 1891, praes. k. k. Justiz-Ministerium 14., dann dem k. k. Obersten Gerichtshofe abgetreten 17. April 1891 Z. 7230, vom Obersten Gerichtshofe mit Erlass vom 6. Mai 1891 Z. 4929 ohne Verfügung herabgegeben, Beilage 71. 71.

3. Das vom 20. November 1892 mit einem Nachtrage überreicht 9. April 1893,* praes. k. k. Justiz-Ministerium 16. April 1893 Z. 7341 und von diesem ohne Verfügung am 28. April 1893 rückgestellt, Beilage 72. 72.

Mit Rücksicht auf den Umstand, als mir 1891 und 1893 die persönliche Audienz beim Monarchen verweigert worden war, bat ich bei Uebergabe des letzten Memorandums vom 26., überreicht 29. Januar 1894, Seine Excellenz den Herrn Director des Civil-Cabinetes Seiner Majestät des Kaisers und Apostolischen Königs, k. und k. Geheimen und Staatsrath Adolf Freiherrn von *Braun* um Zulassung zur persönlichen Audienz mittelst des folgend wörtlich wiedergegebenen Gesuches:

Euere Excellenz!

Wiederholt war ich an dieser Stelle, um im Gebiete meiner, in Achtung vor dem Menschenthume hoffe ich: ganz ungewöhnlichen Anliegen, persönlich Gehör bei Seiner Majestät dem Kaiser und König zu erbitten. Ich wurde zum persönlichen Vortrage

* In der Zeit zwischen dem 20. November 1892 bis zum 9. April 1893 war dieses Gesuch zur Vorbeurtheilung im Präsidium eines hohen Amtes.

nicht zugelassen und — die Behörden haben dann *Nichts* oder recht Verwunderliches gethan.

Was geschehen ist, erweise ich mit dem beiliegenden allergehorsamsten Gesuche, welches persönlich überreichen su dürfen, ich nun ganz ernstlich bitte.

Der Inhalt dieses Aktes gibt Gewähr, **dass ich selbst, vermöge meines eigenen Familien-Interesses sekrete Behandlung wünsche.** Die Ausgestaltung in meinen bisherigen Bewerbungen um mein Recht zeigt aber, dass der Staat und zumal die Justizbehörden noch weit mehr als ich persönlich wünschen müssen, dass diese Sache endlich nicht doch vor die Oeffentlichkeit komme. Es wäre das reine **Panama der Justiz** in Oesterreich.

Ich selbst halte mich verpflichtet, angesichts der allenthalben wahrnehmbaren Bewegung in den Massen, nicht Oel zum Feuer zu tragen. Das gebietet mir meine Eigenschaft als Patriot und insbesonders auch als Offizier Seiner Majestät.

Als solcher glaube ich aber auch auf die Gnade rechnen zu dürfen, vor dem erhabenen Throne Seiner Majestät in persönlichem Vortrage mein Recht, die Aufrechthaltung meiner Ehre, wie die Wiederherstellung der ungebührlich geschmälerten Ehre meiner Vorfahren zu suchen, nachdem die Justizbehörden im schablonenhaften Amtsbetriebe dafür keine Empfindung, kein Erkenntnissvermögen hatten.

Schon einmal, am 8. October 1877, habe ich mittelst persönlicher Ansprache an Seine Majestät die Bethätigung des hohen Gerechtigkeitssinnes unseres erhabenen Monarchen (Allerhöchste Entschliessung vom 28. October 1877) erwirkt, nachdem ungeachtet der Anempfehlung des k. u. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums *fünfmal* beim hohen k. k. Ministerium des Innern vergebens, buchstäblich genommen um einen einzigen Federstrich (Seite 24 gegenwärtiges Gesuch) verhandelt, richtiger nicht verhandelt worden war.

Meine gegenwärtigen Bewerbungen gliedern sich an *dieselben* Verhältnisse. Nun erweist sich die Justiz noch zäher; sieben Jahre kämpfe ich mit ihr und bin glücklich zu den im angeschlossenen Gesuche geoffenbarten unerhörten Erfahrungen gekommen.

Als der Abstämmling einer Familie, welche

seit dem Jahre 1552 dem allerdurchlauchtigsten Hause Oesterreich theilweise mit Ruhm dient, in dieser Zeit Zehn der ihren auf österreichischen Schlachtfeldern todt liess (Seite 52 des beiliegenden Gesuches), erlaube ich mir, ehe ich das Aeusserste unternehme, die gehorsamste Bitte, Euere Excellenz geruhen gnädigst mir eine persönliche Audienz bei Seiner Majestät dem Kaiser und König zu erwirken.

Ich zeichne mich ehrerbietig als

Euerer Excellenz
gehorsamster
Leopold von Beckh-Widmanstetter
k. und k. Hauptmann im Ruhestande.

Wien am 29. Jänner 1894.

Auf dieses Promemoria bekam ich gar keine Antwort.

Exemplare meines hier inserirten Majestäts-Memorandums überreichte ich noch Seiner Excellenz dem Herrn Reichs-Kriegs-Minister G. d. Cav. Edlen von Krieghammer mit der persönlich vorgebrachten Bitte, mich im Bittstellungspunkte 3 zu vertreten. Ferners bekamen solche wo es angieng mittelst persönlicher Uebergabe Ihre Excellenzen der oberste Richter des Reiches Dr. Carl von Stremayr. Justizminister Dr. Graf Schönborn, der im Memorandum mehrmals genannte Handelsminister Gundacker Graf Wurmbrand, der Statthalter und Landeshauptmann der Steiermark. Das heisst in prägnanter Deutlichkeit, ich suchte bei den höchsten Würdenträgern im Reiche und in der engeren Provinz Abhilfe in den Gegenständen des Inhaltes der Schrift; Zeuge genug, dass ich zwar in ernster und energischer, aber immer auch in loyaler Weise mich bemühte, Genugthuung zu finden, und zwar ohne irgend welche Pression in der Oeffentlichkeit.

Das voranstehende Majestäts-Memorandum kam am 6. Februar 1894 Z. 2870/302 dem hohen k. k. Justiz-Ministerium zu. Dieses befahl kurz nach dem Empfange, dann nach Einlauf einer einschlägigen Note Seiner Excellenz des Reichs-Kriegsministers (welcher meine ihm vorgetragene Bitte erfüllte), am 20. Februar 1894 Zahlen 2870 und 3740 *„geeignete Verfügung“* in zwei an das hohe k. k. Oberlandesgericht Graz erflossenen Aufträgen.

Die geringe Wirkung dieser anfänglich sogar missverstandenen Aufträge, konnte ich mir nicht erklären. Als Soldat dachte ich, der Justizminister sei mehr als der Oberlandesgerichts-Präsident und seine Organe. Endlich wurde ich im Sommer 1895 von einem Rathe des k. k. Justizministeriums belehrt, dass dem Ministerium als Verwaltungsbehörde *gegenüber den Gerichten eine Macht nicht zustehe,* der Auftrag *„geeignete Verfügung“* im Wesen keine andere Wirkung hervorbringen konnte, als wenn meine Eingabe einfach instanzengemäss an die unteren Behörden befördert worden wäre.

Diese Aufklärung vermittelt zugleich auch das Verständnis für das Folgende.

Der erste Auftrag einer *„geeigneten Verfügung“* wurde vom h. k. k. Oberlandesgerichte Graz dahin aufgefasst, dass mir dasselbe mit Verordnung vom 21. Februar 1894 Z. 2174 den ganzen belegten Akt einfach *ohne Verfügung* zurückstellen liess. Da kam der zweite Auftrag und das Oberlandesgericht Graz sah die *„geeignete Verfügung“* darin, dass es mit Verordnung vom 28. Februar 1894 Z. 2607 die Abgabe meines Memorandums an die k. k. Staatsanwaltschaft in Cilli zum Zwecke meiner *„allfälligen“* Bestrafung nach Artikel V des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 verfügte.

Es war gerade Osterzeit. Staatsanwalt Dr. Pontius-Gallé in Cilli sandte zum Bezirksrichter Landesgerichtsrath Dr. Pilatus-Fohn in Marburg, beide wuschen sich die Hände und waren Angesichts des Obergerichtlichen Auftrages in Verlegenheit, was sie mit diesem — Liebhaber der Wahrheit anfangen sollten.

Einen Akt vom Umfange und Tenor meines Majestäts-Memorandums mochte ich nicht mit einer bezirksgerichtlichen Strafe von 10 fl. kaltgestellt sehen. Ich habe demselben nicht umsonst die Gestalt eines Press-Erzeugnisses gegeben. Ich verlangte die Stellung vor das Volksgericht. Da gab es in diesem Falle keine Lorbeeren zu holen. Die k. k. Staatsanwaltschaft Cilli erklärte am 24. März 1894 Z. 1913, dass keine genügenden Gründe vorhanden seien, den Verfasser des Memorandums wegen Amtsehrenbeleidigung zu verfolgen und es wurde das Verfahren nach §. 90 St. P. O. eingestellt.

Nach Empfang dieses Bescheides fuhr ich nach Wien und erkundigte mich beim k. k. Justiz-Ministerium persönlich, ob aus der langen Reihe meiner Beschwerden sich *keine andere* Verfügung als meine Bestrafung

auslösen lasse. Die Antwort lautete, dass die Intention des Ministeriums zum *wenigsten* die war, eine Bestrafung meiner Person zu erzielen. Der Referent Herr Hofrath Abram dachte vielmehr, dass durch die dortige Weisung im Gegenstande der von mir aufgedeckten und in Beschwerde gestellten mehrfachen Gerichts-Irrthümer eine *„geeignete Verfügung“* angeregt werde, so wurde mir am 10. April 1894 gesagt.

Am Heimwege von Wien stellte ich mich in Graz am 12. April 1894 Sr. Excl. dem Herrn Oberlandesgerichts-Präsidenten, gegenwärtigen Justizminister Johann Grafen von Gleispach vor und hatte mit demselben im Gegenstand eine recht animirte dreiviertelstündige Unterhaltung. Bei meinem Abgange aus dem Hause spielte eine nicht uninteressante Episode. Beim Thore standen vier Herren im Gespräche, aus Ihnen erkannte ich die Oberlandesgerichtsräthe Wanggo, Rasser und Iberer, der vierte Herr war wahrscheinlich auch ein Obergerichtsrath. Als ich vorbeiging, machte Herr Iberer die anderen drei Herren durch den Anruf: „Das ist er, das ist er!“ auf mich aufmerksam. Die Herren hatten also gerade mich im Munde.

Wie ich dem Herrn Obergerichts-Präsidenten mündlich verkündete, legte ich meinen ganzen Akt unterm 24. präs. 28. April 1894 Z. 3350 dem Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes mit der Bitte vor, die *„geeigneten Verfügungen“* aus dem Anlasse dieser Beschwerden anzuregen, welche Beschwerden allerdings auch wider das hohe k. k. Oberlandesgericht in Graz selbst gerichtet waren. Beilage 73. 73.

Das Präsidium des Oberlandesgerichts Graz gab den Akt zu neuerlichen Erhebungen über den Geisteszustand der Frau Caroline Scherret an das Präsidium, dieses an das Gremium des Landesgerichtes Graz, lezteres aber wieder weiter an das — k. k. st. d. Bezirksgericht Stadt Graz, wie ich aus einer protokollarischen Vernehmung beim k. k. Bezirksgerichte in Marburg am 13. Juli erfuhr. Es war also zur Durchführung der neuen Erhebungen über Frau Scherret gerade *dasjenige* Gericht gewählt worden, dessen Vorsteher gelegentlich der früheren Erhebungen persönlich eifrigst thätig war, jeden Erfolg wider Frau Scherret zu hemmen, abzuschwächen oder ganz zu hintertreiben.

Ich bat unterm 14. Juli 1894, Beilage 74, das Ober- 74.
landesgerichts-Präsidium um Bestellung eines anderen Gerichtes und motivirte meine Bedenken gegen das k.

k. Bezirksgericht Stadt Graz u. a. durch folgende Stelle, um deren Vorhalt an die betroffene Hauptperson ich unter Einem bat:

*

„Als der derzeitige Leiter des löblichen k. k. st. d. Bezirksgerichtes Stadt Graz, Herr Dr. Josef Feeder circa 1885 den Titel und Rang eines k. k. Landesgerichtsrathes erhalten hatte, kam meine Schwester eines Vormittags in ungewöhnlichem Aufputz zu mir. Ich fragte was los sei. — „'N Feeder gratulieren, ist Landesgerichtsrath geworden." — „Ja kennst Du den Herrn Dr. Feeder näher?" — „Ich'n Feeder nicht kennen!" — Folgten einige nähere Erklärungen über Zeit und Anlässe, in Folge deren ich meiner Schwester vorhielt, sich bescheiden zu verhalten und sich die Geneigtheit des Bezirksgerichts-Vorstandes durch ihre häufigen Klagereien nicht zu verscherzen. Offenbar um mich recht deutlich zu überzeugen, dass solche Mahnungen zur Vorsicht meinerseits recht überflüssig seien, machte meine Schwester eine auch von einem Militär als gelungen anzuerkennende schwungvolle Kreiswendung, begleitet vom schnalzenden Ausrufe: „*Hm 'sFeederl!*" — Darauf hatte ich erst nur ein Achselzucken, die Warnung vor solcher Apostrofirung eines höheren Beamten und dann erst die nochmalige Mahnung zur Vorsicht und Bescheidenheit, da ich ja doch meine Schwester und ihr Gebahren einigermassen kannte Frauen müssen das letzte Wort behalten und somit schloss die Episode mit einem mir geltenden: „Ihr seid's langweilige Mannsbilder!"

Etwa ein Jahr darnach kam ich in den nun über siebenjährigen Krieg mit meiner Schwester und wurde wiederholt lebhaft an jene Scene vor der Gratulations-Cour meiner Schwester erinnert, durch welche eine Probe der Schilderung in meiner Eingabe de praes. k. k. Landesgericht Graz 10. Juli 1888 Z. 21272, Seiten 13—14 gegeben ist.

Ich hoffe dem Herrn Landesgerichtsrathe Dr. Feeder nicht in ungebührlicher Weise nahezutreten, wenn ich bei ihm Mangel an Kenntniss des Wesens der Frauen vermuthe. Den alten Spurch: „Vertrau Gott Alles, den Menschen wenig, den — *Weibern gar Nichts!*" hat er bisher kaum gekannt. Argus hatte 100 Augen, allein was vermochten sie gegen weibliche Tücke!

Ich war zweimal beim Herrn Landesgerichtsrathe Dr. Feeder, im Mai 1887 und genau am 12. Juni 1888,

um von ihm jedesmal einen Vortrag über die vorzüglichen Eigenschaften der Frau Caroline Scherret zu bekommen. Ich berufe hiezu meine diesgerichtliche Präsidial-Vorstellung vom 4. August 1888, in welcher ich nach Vortrag meiner Wahrnehmungen bat, in Angelegenheiten meiner Schwester ein anderes Gericht zu bestellen, mit hohem Erlass vom 16. August 1888 Z. 8311 aber abgewiesen wurde.

Seither hat Herr Landesgerichtsrath Dr. Josef Feeder meiner Schwester erst recht eine Obsorge zugewendet, die ich für undenkbar gehalten hätte, für welche aber Beweise vorliegen.

Der Civilrechtsstreit C 619 anno 1887 des löblichen k. k. st. d. Bezirksgerichtes Stadt Graz, welchem ich endlich die Syndicats-Beschwerde widmete, offenbart unglaubliche Vorgänge. Obschon die gerichtlichen Sachverständigen im Hauptpunkte des Begehrens meiner Schwester sich bestimmt und begründet dahin aussprachen, dass dieselbe an einer Gehirnerschütterung nicht erkrankt gewesen sein konnte, wurde dennoch das Urtheil vom 28. April 1888 Z. 8292, auf die Angaben meiner Schwester und des von ihr aufgebotenen Zeugen gestützt, ausserdem wurden dann der wahnsinnigen Frau unter Verwerfung meines Protestes Eide abgenommen. Alle weiteren Akte der Abwehr blieben vergeblich. Ich bat um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welche Bittstellung mir vom hohen k. k. Oberlandesgerichte Graz mit Erlass vom 16. August 1888 Z. 8244, in den Mund gelegt wurde. Allein vom k. k. Bezirksgerichte wurde ich aus unwesentlichem formellen Grunde am 30. November 1888 Z. 44728 abgewiesen u. zw. also, dass das Concept der Abweisung in den Akten mit der Original-Ausfertigung nicht übereinstimmt. Die Expedition dieses Bescheides mittelst Post erfolgte am 11. Dezember 1888, also genau an dem Tage, an welchem das hochlöbliche k. k. Landesgericht Graz die Entmündigung meiner Schwester aussprach, der Herr Gerichtspräsident persönlich den Beschluss zur politischen Behörde brachte, damit die weiteren Verfügungen noch an demselben Tage geschehen konnten.*)

*) Das war Se. Excellenz Herr Johann Graf von Gleispach, gegenwärtig Justizminister, welcher mir das letztere persönlich mittheilte, offenbar um mich zu überzeugen, dass das Gericht alles that, was geschehen konnte. Während das Gericht und sein Vorstand so that, war ein einzelnes Mitglied dieses Gerichtshofes, Herr Dr. Feeder persönlich bemüht, die Wirkung der amtlich eingeleiteten Massnahmen abzuschwächen.

Das Bezirksgericht, beziehungsweise sein Vorsteher, wollte mir den Rechtsgang in der Sache wenn nicht ganz vereiteln, so doch erschweren. Ich bitte zu diesem meine bereits berufene Syndicats-Beschwerde zu würdigen, mit welcher mich der hohe k. k. oberste Gerichtshof am 12. April 1892 Z. 4500 auf das Gesetz vom 12. Juli 1872 Z. 112 wies. Warum ich mich zu dieser Rechtsführung bisher nicht entschliessen konnte, habe ich in meinen beiden Majestäts-Eingaben vom 20. November 1892 auf Seite 36 und vom 26. Jänner 1894 auf Seiten 49—50 begründet vorgetragen.*

Als meine Schwester in Folge des landesgerichtl. Beschlusses vom 11. Dezember 1888 Z. 37445, entmündigt und noch am selben Abende in die Irrenanstalt abgegeben war, erwies sich Herr Landesgerichtsrath Dr. Josef Feeder thätig, die Aufhebung der Curatel zu erwirken, welche von demjenigen Gerichte verhängt worden war, in dessen Personalstand er selbst gehört. Wenn Herr Dr. Feeder die immerhin unglückliche Frau im Irrenhause besuchte, so sei dies als eine Handlung des Samariters nicht getadelt. Allein seine protokollarische Aussage zu Gunsten meiner Schwester, vom 18. Mai 1889 Tagebuchz. 106, offenbart handgreiflich lebhafte subjective Färbung. Ich berufe daraus nur die von anderen Zeugen scharf beleuchtete Anführung, dass er Dr. Josef Feeder sich nicht erinnerte, dass Frau Caroline Scherret „*jemals* (!!!) ein unbegründetes Klagebegehren gestellt hätte.“ — Geradezu auffällig erscheint es, dass kurz darnach mit Note vom 9. Juli 1889 Z. 19986, das k. k. Landesgericht Graz das k. k. Bezirksgericht Stadt Graz mahnen musste, doch alle Vorakten über Caroline Scherret einzusenden und eine lange Reihe von (dreissig) Registraturs-Nummern verzeichnete, welche rückbehalten worden waren.“

*

Damit waren denn doch eine gute Zahl von Befangenheits-Gründen gegeben.

Zur Frage des auffälligen Schutzes, welchen der Vorstand des k. k. st. d. Bezirksgerichtes Stadt Graz der Frau Caroline Scherret zuwendete, citire ich noch den Amtsbericht des k. k. Landesgerichtes Graz vom 12. August Z. 20246 und der mit Dr. Feeder unterzeichneten Antwort des k. k. Bezirksgerichtes Stadt Graz vom 2. September 1887 Z. 28544. Im Amtsberichte das Landes-

* Siehe vorne Seiten 288—290.

gerichtes ist mein dort gemachtes Vorbringen aufgerufen, dass schon einige Male *„der Antrag auf Erhebung* des Geisteszustandes" meiner Schwester gestellt worden sei. Demgemäss wird das Bezirksgericht um Auskunft gefragt. Lezteres gibt den Bericht dahin, dass *„Erhebungen"* ad hoc nicht aufzufinden seien. Das ist eine geschickte Wendung, welche mich in das Licht eines falschen Angebers stellte und also meiner Gegnerin und Schwester vortrefflich zu statten kam. Ich sprach nur von dem *„Antrag auf Erhebung"* und solche *„Anträge"* wurden *in der That* gestellt. Abgesehen von dem, was in dieser Richtung beim k. k. Landes- als Strafgerichte Graz, oder bei den k. k. Bezirksgerichten Obdach circa 1876, dann Feldbach 1877 auf 1878 möglicherweise eruirbar sein möchte, wurden solche *„Anträge"* gerade *beim k. k. st. d. Bezirksgerichte Stadt Graz* gestellt, u. zw. genau am 18. Dezember 1880, während der von Caroline Scherret wider ihren Gatten Anton Scherret provocirten Strafverhandlung, siehe officiöse Grazer Morgenpost vom 19. Dezember 1880 unter Schlagwort: „Ein strenger Verweis", woselbst es heisst, dass Frau Scherret durch einen im Gerichtssaal anwesenden Gerichtsarzt ob ihres Geisteszustandes beobachtet wurde; ein gleicher „Antrag" wurde dort von dem, eben diesem k. k. Bezirksgerichte zur Dienstleistung zugetheilten Gerichtsarzte Herrn Adolf Mohr am 18. November 1886 ad Zahl 6860 und 7726 Strafakt — somit wenige Monate vor der Frage des Landesgerichtes — gestellt u. zw. mit dem Beisatze einer sich herausbildenden „Gefährlichkeit" der Frau Scherret. Hier ist nur angeführt, was mir trotz aller Behinderung im Punkte der Akteneinsicht dennoch bekannt geworden ist. Eine genaue Erhebung könnte villeicht noch mehr zu Tage bringen.

Damit habe ich nur unläugbare Thatsachen angerufen, welche ich dächte eindringlich beredt sprechen. Welches Heer von Vorgängen ist aber noch denkbar — Vorgänge, welche geschehen, ohne dass dazu irgend etwas gesagt, noch weniger geschrieben, am allerwenigsten aber irgend etwas einbekannt wird, — Vorgänge, welche endlich im Beschwerdefalle mit dem Samaritermantel der Collegialität liebevoll bedeckt werden.

Es ist wahrlich nicht meine Freude, diese Kette von Irrthümern und Versäumnissen zu berufen, allein ich kann dies alles nicht umgehen, gilt es nachzuweisen, was alles geschehen ist. In meinem Majestäts-Memorandum vom 26. Jänner 1894, siehe vorne Seiten 247 bis 293, habe

ich insbesonders auf Seite 290 vorgebracht, wie sehr ich in früheren Eingaben längere Zeit hindurch geradezu suchte, den Herrn Landesgerichtsrath Dr. Josef Feeder zu erleichtern, die begangenen — Versäumnisse gutzumachen. Vergebens. Meine Lage wurde noch verschlechtert.

Und ich dächte, dieselbe war schon von dem Augenblicke schwankend genug, wo die Gerichtspsychiater, von welchen der eine mich gar niemals, der zweite aber nur flüchtig sah, ausdrücklich erklärten, gerade jenen Vorlagen „*mit Berechnung*“ aus dem Wege gegangen zu sein, welche von dem meist gequälten Bruder vorgelegt worden waren.

Ueber diese hiemit weitläufig besprochene Eingabe vom 14. Juli 1894 bekam ich vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes Graz ddo. 24. August 1894 Z. 2444 den Bescheid, dass es mir freistehe, nach §. 7 Civil-Jurisdict.-Norm um Delegirung eines anderen Gerichtes zu bitten, wenn ich Gründe für die Befangenheit des k. k. Bezirksgerichtes Stadt Graz haben sollte. Ich bat am 6 Septem-
75. ber 1894 um diese Delegirung. Beilage 75. Abgewiesen mit Verordnung des hohen k. k. Oberlandesgerichtes Graz vom 19. September 1894 Z. 9224 u. zw. aus dem Titel, dass ich an der Geisteszustands-Erhebung *gar nicht rechtlich*
76. *interessirt* sei, Beilage 76. Ueber meinen Rekurs vom 10.
77. October 1894 Beilage 77, hat über den zur Sache *vom k. k. Oberlandesgerichte Graz am 17. October 1894 Z. 10315 erstatteten Bericht*, der hohe k. k. Oberste Gerichtshof mit Erlass vom 30. October 1894 Z. 13972, die Entscheidung
78. der zweiten Instanz bestätigt. Beilage 78.

Damit sah ich den Erfolg meines Majestäts-Memorandums vom 26. Jänner 1894 im Punkte 2 der Bittstellung voraus. In der That erhielt ich am 30. Jänner 1895 mittelst Amtsrubrik des k. k. st. d. Bezirksgerichtes Stadt Graz ddo. 28. Jänner 1895 Z. 4182 den Bescheid, dass das k. k. Landes- als Civilgericht Graz mit Beschluss vom 25. Jänner 1895 Z. 1170 keinen Grund fand, über meine Schwester Caroline Scherret die Curatel zu ver-
79. hängen. Beilage 79.

Diese dürftige Eröffnung konnte ich nach äusserer Form wie Inhalt, als eine Erledigung des vorne inserirten Majestäts-Memorandums wahrlich nicht erkennen. Die Punkte 1 und 3 in der Schluss-Ansprache waren gar nicht berührt, die Beilagen des Majestätsgesuches, beziehungsweise der Vorlage-Einbegleitung de praes. Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes Graz 28. April 1894 Z. 3350.

waren nicht zurückgekommen. Ich vermuthete demnach als unverbesserlicher Optimist, dass eine weitere Amtshandlung rücksichtlich der anderen Punkte meiner Bittstellung noch im Zuge sei.

Ueber zwei Monate später erkundigte ich mich in Graz am 4. April 1895 beim bezüglichen Referenten persönlich über Verblieb und Schicksal meiner oftbenannten Majestäts-Eingabe. Nach kurzer Besprechung gab ich die Bitte zu Protokoll „um Bekanntgabe, ob die Beilagen meines Gesuches noch hier erliegen und ob dieselben noch benöthigt werden". Darauf empfing ich ddo. 11. bestellt 14. April 1895 Z. 15050 den Bescheid, dass die bezeichneten Beilagen „nicht mehr benöthigt" mir zurückgestellt werden. Dies ist geschehen.

Damit hatte ich Gewissheit, dass durch die Amtsrubrik Beilage 79 die völlige Erledigung meines Majestäts-Memorandums gegeben sein *soll*.

Bei der Revision der rückgelangten Beilagen zeigte es sich, dass einige derselben ausgeschaltet worden waren. Ueber den Verbleib derselben pflog ich am 18. April 1895 in Graz persönliche Nachfrage und machte bei diesem an sich nichts bedeutenden Anlasse auffällige Wahrnehmungen. Ueber mein Ansuchen erhob der Expeditor des Bezirksgerichtes Stadt Graz persönlich den Akt E 340 anno 1894 in der Registratur, sah nach dem Gesuchten, ebenso später der hinzugekommene Rathssekretär (jetzt Landesgerichtsrath) Dr. Wimmer. Während der ersteren Manipulation kam geschäftig ein Registratursbeamter um den Expeditor aufmerksam zu machen, dass dieser Akt: — „unter Siegel" stehe. Das war offenbar figürlich gesagt, in Wirklichkeit waren keine Siegel zu sehen. Ich begriff die Lage. Das, was ich zu suchen begehrte, war nicht gefunden. Während dieses Hin- und Herpackens konnte ich aus der Entfernung nur wahrnehmen, dass in diesen Akten das Original meiner Eingabe an das hohe k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium de praes. 28. April 1894 Z. 3350, ausserdem aber auch ein Ternion lag, welcher mit farbigem Stift aussen die Ueberschrift trug: „*Scherret gegen Ottilie von Beckh*", also gegen meine Frau; es schien mir auch, als ob Briefschaften da innen lagen. — Ja wie kömmt es denn, dass bei *öffentlichem* Gerichte *öffentlich* überreichte oder daselbst zu Protokoll gegebene Klagen wider *meine Gattin* sowohl der Geklagten als ihrem natürlichen Vertreter, dem Gatten und Haupte der Familie gar nicht zur Kenntnis gebracht werden dürfen? solche Akte gerade

den Betroffenen gegenüber „unter Siegel“ gestellt werden wollen?! — Muss übrigens eine ganz eigenartige Klage sein, dass es darüber zu einer Verhandlung wider die Geklagte gar nicht kam, aber dennoch der Akt bei Gericht behalten wurde. — Soll hier sich dasselbe Spiel wiederholen, wie ich es als Enkel erlebe, der auf Dinge wider seinen Grossvater kommt, die diesem letzteren seinerzeit es scheint ebenso vorenthalten wurden? —

Also geschieht im Kampfe mit einer Frau, von der sattsam gekennzeichneten Art der Caroline Scherret, *in der Zeit*, in welcher in Folge der Erhebungen eben dieses Bezirksgerichtes Stadt Graz, das k. k. Landesgericht Graz am 25. Jänner 1895, Zahl 1170, Beilage 79 beschlossen hat, diese Frau dem Rechte der Irren nicht zu unterstellen, also als geistig gesund öffentlich zu behandeln, während dem dieselbe Frau zugleich strafgerichtlich zurechnungsunfähig blieb und die Wohlthat dieser wunderbaren Doppeleigenschaft auch im Jahre 1895, wie ich hörte, nicht blos einmal ausnützte. Ueber den logischen Widerspruch dieser eigens für Frau Scherret geschaffenen Institution sprach ich weitläufig im Majestäts-Memorandum vom 26. Jänner 1894.*

Die unter Berufung auf das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger § 11, auf das Naturrecht §§ 16 und 17 a. b. Gb. und auf das kaiserl. Patent vom 8. August 1854 § 2 Punkt 8, besonders angesprochene Kundgebung der Gründe dieses Beschlusses, wurde mir mit dem weiteren landesgerichtlichen Beschlusse vom 30. April 1895 Zahl 11086 verweigert. Ueber diese Verhältnisse spreche ich später in einem eigenen Abschnitte. Einen Rekurs legte ich, als nach meinen Erfahrungen nutzlos, nicht vor.

Während also im Civilverfahren meine im Majestäts-Memorandum vom 26. Jänner 1894 vorgetragene Bitte 2 versandete, spielte im Gehege der dort vorgetragenen Bitte 3, welche in den Strafanzeigen vom 23. März, dann 8. Juli 1894, Beilagen 59 und 68 zum Abschnitte VII, Seiten 189 bis 246 aufgesaugt erscheint, Folgendes.

Die hochlöbl. k. k. Staatsanwaltschaft Graz verständigte mich unterm 31. Dezember 1894 ad Zahl 6054, dass sie nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen keinen Grund zur Verfolgung der Maria Maggi und Genossen wegen Verleumdung finde.

---

* Siehe vorne Seiten 261—263, 270—272.

Ich meldete die Subsidiaranklage an, schon deshalb, um einem etwaigen späteren Vorwurfe zu begegnen, ich hätte nicht alle mir zustehenden Rechtsmittel ergriffen. Der Subsidiarantrag wurde von der Rathskammer mit Beschluss vom 5. März 1895 Zahl 3524 verworfen. Beilage 80. Dieser Beschluss wurde als inappellabel 80.
mir kundgegeben. Dies war freilich nöthig, denn die Begründung ist siebartig lückig.

Darin ist gesagt, dass 1. Maria Maggi mir nur vorgehalten habe, ich hätte über die Anerkennung des Verrechnungs-Entwurfes vom Frühjahre 1885 verschiedene Aussagen gemacht, und dass es sich hier lediglich um den Hinweis auf angebliche Differenzen in zwei vor Gericht niedergelegten Aussagen handle. 2. Für die Beschuldigung der Johanna Flucher nur die Aussagen des Subsidiarantrágers und seiner Gattin, 3. für die Einflussnahme der Caroline Scherret auf die Entstehung der notariellen Aussage zum ewigen Gedächtnisse vom 19. Februar 1891 aber keine Beweise vorliegen. Dem die Beilagen 59, 60, 62, 63 und 67 entgegen gehalten, erfahren wir, mit welcher Unmasse von verleumderischen Vorhalten mich insbesonders Maria Maggi und ihr Berather Dr. Lansinger übergossen haben. Das Vernehmungs-Protokoll mit Frau Maria Maggi vom 2. Juni 1894 Tagebuch 29 sagt, mit welcher Frechheit Frau Maggi ihre Verleumdungen aufrecht erhielt. Die Verhandlungen beweisen, dass zur Frage der Entstehung der notariellen Aussage vom 19. Februar 1891, dann deren Produzirung vor Gericht weder Frau Maggi, noch die hiebei hauptsächlich thätige Caroline Scherret, noch auch Dr. Johannes Lansinger vernommen worden ist, also dass man besorgen könnte, es sei geradezu vermieden worden, einen Beweis für die Beschuldigung herbeizuschaffen. Was die Beschuldigung der Johanna Flucher betrifft, so spricht gegen sie die Thatsache des Vorhandenseins der Urkunde und des offenbar erdichteten Inhaltes dieser Urkunde, deren Erzählungsstoff von mir mittelst handschriftlicher Belege als geradezu unmöglich, also als pure Dichtung hingestellt worden ist. Meine und meiner Frau Aussage ist nicht die Hauptsache. Endlich geht aus den Vernehmungen der Frau Flucher hervor, dass sie sich bei diesem Anlasse noch um ein falsches Zeugnis vor Gericht beworben hat.

Sollte von dieser Ueberfülle an strafgerichtlichem Stoff die k. k. Staatsanwaltschaft in Graz so gar nichts wahrgenommen haben??!! —

Man schaudert ordentlich, aus welch' geringfügigen Anlässen, namentlich bei falschen Aussagen vor Gericht, Anklagen erhoben, Verurtheilungen herbeigeführt werden. Eine Frau, die ihr Alter unrichtig angibt, wird bestraft. Vor einigen Jahren wurde in Graz über Begehren einer *Tochter!* deren *Mutter!* wegen einer der ersteren zugefügten betrügerischen Schädigung durch Verheimlichung von Theilen der väterlichen Verlassenschaft zu zweijährigem Kerker verurtheilt.* Wie würde ich meine Schwester segnen all ihre Tage, wenn sie mir nur circa 1500 fl. Schaden verursacht hätte! —

Am 18. Juli 1895 (N. Fr. Pr. Morgenbl. 19. Juli Seite 7) wurde in Wien ein Mann verurtheilt, weil er *„vor sechs Jahren einmal gebettelt hat"*. Die Zeitung macht die Bemerkung, dass die Gerechtigkeit unerschütterlich in der Verfolgung eines Schuldigen sei.

Also geschah es auch, dass die Grazer — es war im Herbste des Jahres 1894 — glaubten, sie hätten einen. Gemäss des in der Natur der Grazer gelegenen Eifers für alles Gute, hätten Sie ihn am liebsten gar gehenkt. Es war der *Chevalier de Koppenheier*. Es ging aber doch nicht, der Strick — nein! die Anklageschrift riss. Derlei kommt öfter vor und hat im Grunde wenig Interesse. Mich reizte Anderes. Ich las die Anklageschrift ** wider den Chevalier mit während der Lekture zunehmender Spannung, denn ich erkannte in ihr eine, u. zw. in vielen Punkten verdünnte Umschreibung der in Graz und in der Steiermark, dann in Wien und Budapest spielenden, mit raffinirter Kunstfertigkeit geschürzten Leistungen der älteren der beiden — Nichten des Notars von Graz, welche vor und nach den Zeiten des mit so grossem Lärmen ergriffenen Chevaliers, unter den Augen der löblichen Behörden, theilweise sogar unter Berufung auf dieselben und ihre Aktensammlungen flott betrieben werden. Schon diese ältere Nichte ist dem Chevalier *weit über*, ihrerseits hinwider nur eine — „Hascherin" im Vergleiche mit ihrer Schwester, der sowohl geistig wie körperlich noch immer imponirenden jüngeren Favorit-Nichte *Maria Maggi*, welche wir aus einer Reihe ihrer Meisterleistungen, wie solche vorne Seiten 147 bis 246 gebucht sind, bereits kennen. Aus denselben Anführungen kennen wir auch

* Tagespost Graz 19. September 1891. Nr. 257. Mgbl. „Aus dem Gerichtssaale".

** Tagespost Graz 11. März 1895. Nr. 70. Abendbl.

ihren getreuen Begleiter und Berather Herrn *Johannes Lansinger,* weitber—ühmt im Lande Steyer als

Juris utriusque spintisator,
aulice et tribunalis gladiator.

Von Frau Maria Maggi wissen wir, dass sie, wie die Details ergeben, in meisterhafter Weise die Geschichte mit den neun Wechseln per 14687 fl. einleitete und zwecks ihrer Realisirung ihren Bruder Thomas Stella vorschob. Nur schade, dass der höchste Gerichtshof in — **Ungarn** der feinen Dame **nicht** aufsass. Die königliche Curie wies nämlich ddo Budapest 12. März 1896 Z. 52 den vorgeschobenen Bruder der Maggi ab, indem sie erkannte, dass die neun Wechsel per 14687 fl. vom alten 1866 verstorbenen Thomas Stella senior ausgestellt waren und dessen gleichnamiger Sohn Thomas Stella junior **kein Recht besass, diese Wechsel als seine eigenen zur Geltung zu bringen.**

Bevor also entschieden wurde, haben die Geschwister Thomas Stella in Berlin und Maria Maggi in Graz de praes. Gerichtshof in Marmaros-Sziget 30. Dezember 1895 Z. 26557 eine neue nicht uninteressante Klage puncto 16150 fl. überreicht. Man sollte meinen, dass am 30. Dezember 1895 die beiden Kläger gelebt haben. Auch nicht. Das Standesamt zu Berlin in Deutschland beurkundet, unter Nr. 1161, dass dort am 22. November 1895 um fünf Uhr Morgens in der Friedrichstrasse Nr. 211 Thomas Stella gestorben ist. —

Diese Damen, eine Caroline Scherret, Johanna Flucher, Maria Maggi, Ernestine v. Fritz erweisen sich Schuss-, Hieb- und Stichfest wider Anfechtungen der k. k. Gerichte **in Graz**. Und es sei mir noch gestattet, den seit einigen Jahren von Frau Maggi wider mich in Bewegung gesetzten Einflüssen eine kräftigere Wirkung beizumessen, als dem Treiben meiner Schwester.

Unter solchen Umständen kann mir nicht verargt werden, wenn ich vom Gerichtszuge in Graz nichts erwartete und mich schon vorher mittelst der Eingabe vom 2. März 1895, Facsimile in 81, an das hohe k. k. 81.
Justizministerium wandte mit der Bitte, im Gegenstande der zwei Strafanzeigen vom 23. März und 8. Juli 1894, das Verfahren neu u. zw. vor einem Schwurgerichtshofe *ausserhalb Graz* und *ausserhalb der Steiermark* einzuleiten.

Das k. k. Justizministerium leitete meine Eingabe

an den hohen k. k. obersten Gerichtshof, beziehungsweise an die k. k. General-Prokuratur.

Auf Grund eines *aus Graz* eingeholten *geheimen* Berichtes hat über Antrag der k. k. General-Prokuratur der hohe k. k. oberste Gerichts- als Cassationshof mit Erlass vom 28. Mai 1895 Z. 6481 meinem „Delegirungs-Gesuche wegen Abganges rücksichtswürdiger Gründe eine Folge zu geben nicht befunden.“

Aus diesem Erlasse ist deutlich zu entnehmen, dass der höchste Gerichtshof *nur das Delegirungs-Verlangen* abgewiesen hat. Ich vermuthete also, dass noch eine andere Amtshandlung im Gange sei und stellte am Tage des durch einen Zufall verspäteten Empfanges obengedachten höchsten Erlasses beim Strafgerichte Graz mit-
82. telst der Beilage 82 die Frage, ob wider meine Schwester Caroline Scherret, dann deren Verbündete sammt Genossen eine Amtshandlung eingeleitet sei und welche. Im negativen Falle bat ich um Rückstellung aller meiner Beilagen. Hierüber bekam ich die Belehrung, dass die Intimation vom 18. Juni Z. 12284 den ganzen Inhalt der höchstrichterlichen Entscheidung vom 28. Mai 1895 Z. 6481 in sich schliesse und zugleich die Beischlüsse meiner Eingabe.

Genau so, wie sich 1823 das Criminalgericht Graz um jeden Preis der Wiederaufnahme der Strafuntersuchung wider meinen Oheim in der famosen Mördergeschichte (siehe vorne Seiten 37 bis 41) entzog, damit dieser Mann nur ja nicht sich der ihm aufgehalsten Bemakelungen entledigen könne, genau so stemmen sich Staatsanwaltschaft und Landes- als Srafgericht Graz wider die Aufnahme der Untersuchung gegen Leute, welche mich in der gekennzeichneten, verblüffend frechen Weise moralisch vivisecirten und zugleich auch fühlbar materiell schädigten, ausserdem aber auch noch die anderen, voran reichlich gekennzeichneten, theilweise verblüffend kühnen Leistungen vollbrachten. — Die Parallelle meiner Erfahrungen mit jenen von 1816 liegt am Tage. Nach den mir gewidmeten Beschuldigungen sind jene aus Grossvaters Zeit zu beurtheilen. Treffen mich die erhobenen Beschuldigungen wirklich mit Recht, so mag es auch mit jenen der früheren Zeit irgend welche Richtigkeit haben, haftet es bei mir nicht, so ist's dort ebenso. Als feststehend ist ebenso anzunehmen, dass in dem Kriege, welchen meine Schwester wider mich seit zwanzig Jahren führt und für welchen Sie ähnlich wie 1815 ff. eine ganz erlesene

Bundesgenossenschaft aufgebracht hat, die reine Defensive nicht genügt, wie solches bei meinem Wahlvater gegenüber meiner Mutter (siehe vorne Abschnitt IV. Seite 84 unten) genügte. Ich bedarf der defensiven Offensive, will ich nicht sammt meiner Familie elendlich zu Grunde gehen. Und diese defensive Offensive ergab bisher das hier gekennzeichnete Ergebnis.

Die Verfolgung dieses Ergebnisses führt zu noch verwunderlicheren Aufschlüssen.

Mein vorne inserirtes Majestäts-Memorandum ist eine Beschwerdeschrift. In ihm ist scharf gekennzeichnet, was geschah. Demungeachtet zeigt es sich kurz nach der Uebergabe des Memorandums, dass dasselbe in seinen zwei von einander geschiedenen Hauptheilen weitaus milder abgefasst ist, als aus den Umständen gerechtfertigt erscheinen würde.

Vor Allem kam ich zur wahrlich ungeahnten Wahrnehmung, dass meine Schwester Caroline Scherret, welcher der erste Theil des Majestäts-Memorandums gilt, sich mit der Heldin des zweiten Theiles, der Frau — Maria Maggi verbündet hatte.

Und dieser erste Theil hätte gar nicht geschrieben werden können, wäre das von mir dort in Beschwerde gestellte Urtheil des k. k. Landes- als Appellgerichtshofes Graz vom 28. October 1893 Z. 21731 **bei Gelegenheit seiner mündlichen Verkündigung so verkündet worden, wie dasselbe dann in der schriftlichen Ausfertigung niedergeschrieben worden ist.** Original-Ausfertigung Beilage 83. 83.

Ich habe in der oftbezogenen Majestäts Eingabe berührt, dass ich auf die Ausfertigung des Urtheiles vom 28. Oktober 1893 noch immer warte. Wurde endlich über Nachfrage belehrt, dass ich um solche Ausfertigung eigens bitten müsse. Ich that also. Die Erfüllung erfolgte mittelst Beilage 83. Das nähere Verhör dieser Beilage ergab, dass der Freispruch meiner Schwester am 28. Oktober 1893 in der mündlichen Verkündignng am Tage der Urtheils-Schöpfung nach §. 2 litt **g** Strafgesetzes, in der schriftlichen Ausfertigung aber nach §. 2 litt **c** St. G. begründet worden ist. *Ein, ein einziger* Buchstabe Differenz, und doch welch *ungeheurer Unterschied* in der Wirkung für mich.

Das Urtheil wie es geschrieben vorliegt, *wollte ich ja haben.* In meinem Majestäts-Memorandum vom 26. Jänner 1894 sagte ich auf S. 22: „Meine Klage hatte

den Zweck, *die Kraft der oberstrichterlichen Entscheidung vom 26. November 1889 Zahl 13241 zu erproben* . . . Entschieden sich nun die Gerichte nach der einen oder anderen Richtung, in beiden Fällen hatte ich die Anwartschaft, die Grundlage für die Einleitung weiterer Verhandlungen und somit auch für eine endgiltige Beilegung dieser verfahrenen Sache zu gewinnen . . Das Erkenntnis (vom 28. October 1893) bahnte zwischen den zwei Richtungen der Auffassung über Caroline Scherret, welche civilgerichtlich vollgiltig, *zugleich* strafgerichtlich zurechnungsunfähig und für alle ihre verwerflichen Handlungen unverantwortlich erklärt wurde, eine *neue* Gasse durch den Ausspruch, Frau Caroline Scherret habe die beanstandeten Handlungen nicht ob Mangels des Bewusstseins §. 2. a. b. c. St. G., sondern nach §. 2. g. St. G. unter — „*unwiderstehlichem Zwange!*" verübt". Die auf Seiten 29 und 30 dieser wunderbaren Wendung gewidmeten Ausführungen beleuchten das im vorliegendem Falle Ungeheuerliche dieses Spruches und ich ende schliesslich mit dem Fragesatze: „Es scheint geradezu, als sei man *von Gerichtswegen* besorgt, diesen *Dämon* in Thätigkeit zu erhalten".

Die dieser Verwechslung innewohnende Ungeheuerlichkeit lag jenseits der Grenzen meines Fassungsvermögens. Die Integrität des Vorsitzenden jenes Gerichtshofes stand für mich ausser Zweifel. Ich, der angebliche Querulant, zeigte mich auch da als unverbesserlicher Optimist, dachte an einen einfachen Schreibefehler, bat um Correctur. Abgewiesen. Darauf erst theilte ich das Geschehene meinem Vertreter in jener Verhandlung, Herrn Rechtsanwalt Dr. Posener mit. „Nicht möglich!" war sein staunender Ausruf. Er bewarb sich um die Correctur, die
84. bezüglichen Verhandlungen enthält Beilage 84. Abgewiesen. — Am 5. Jänner 1895 hatte ich dem Vertreter meiner gegnerischen Schwester, Herrn Rechtsanwalt Dr. Raimund Neckermann einen kleinen Betrag an Kosten zu bezahlen, wobei ich jene Appell-Verhandlung vom 28. Oktober 1893 und den Widerspruch zwischen dem mündlich verkündeten und für die Akten ad perpetuam rei memoriam verhafteten Urtheile zur Sprache brachte. „Nicht möglich! Ich hab's ja so gehört!" war der Ausruf meines Gegners. Ich habe dem Rechtsanwalt unterm 6. Jänner 1895 ein Exemplar jenes Urtheiles geschickt und geniesse die eigenthümliche Genugthuung, dass er dasselbe seither schon einigemale zu Gunsten meiner Schwester Caroline Scherret mit gutem Vortheile verwenden konnte.

Kann es eine gründlichere Rechtfertigung für meinen bezüglichen Vortrag im Majestäts-Memorandum geben, als dieser Widerspruch zwischen dem mündlich verkündeten und schriftlich für die Akten geschriebenen Urtheile???!!! — Ich wiederhole diese Frage mit dem Beisatze, was geschähe wohl mir, wenn ich ähnlich handeln wollte!!! —

Und noch weit verblüffender haben sich die Dinge rücksichtlich des zweiten Theiles meiner Majestätsbeschwerde, welcher der Frau Maria Maggi gilt, ausgestaltet.

Um Wiederholungen zu vermeiden, weise ich einfach auf den Inhalt der vorne grösseren Theiles abgedruckten Beilagen 59 bis 69.* Von der meinerseits in der Hofbeschwerde vom 26. Jänner 1894 lebhaft bekämpften Entscheidung des hohen k. k. Oberlandesgerichtes Graz vom 8. November 1893, Zahl 10983, Beilage 64, **steht heute nicht ein einziger Buchstabe in unanfechtbarer Haltung aufrecht.**

Und weil ich dies in vernichtender Gründlichkeit (König Friedrich der Grosse sagte: „Wenn Soldaten über Befehl etwas untersuchen, so gehen sie der Sache auf den Grund") gelegentlich meiner Vernehmungen und in meinen Eingaben an den Tag gebracht habe, darf dies nicht öffentlich vor Gericht und eine der geriebensten G—G—Gerichts-Künstlerinnen der Gegenwart, die Frau Maria Maggi geb. Stella sammt Anhang, ob der von diesen Leuten seit gut zwanzig Jahren verübten Leistungen nicht zur Verantwortung gebracht werden.

Der grosse Bearner Heinrich IV. von Frankreich und Navarra hatte Recht mit seinem Ausspruche, zu welchem gleichfalls ein nichtsnutziges, *sein eigenes* Weib Margaretha von Valois die Anregung gegeben hatte: *„Die Galgen sind für die Unglücklichen, nicht für die Schuldigen!"*

*

Damit komme ich nun endlich auf die Art zu sprechen, wie der unliebsame Mahner in allen diesen Dingen unschädlich gemacht werden soll.

Ich habe schon vorgebracht, dass von *Graz!!* aus gestrebt wurde, im Wege von Bestrafungen mich aus dem Wege zu räumen. Ich war in der Lage den kläglichen Erfolg anzumerken.

Das mag verstimmend gewirkt haben. Die Schach-

---

* Siehe die Seiten 156—246.

figur Leopold v. Beckh-Widmanstetter ist aber da, die muss um jeden Preis matt gemacht werden. Um Mittel hiezu sind die Herren *in Graz!!* nicht verlegen.

Theils durch Zufall, theils im Wege sorgfältiger Auskundschaftung kam ich auf Folgendes:

Unter *derselben* Nro 4182 und an demselben 28. Januar 1895, unter welchem mir der Beschluss vom 25. Jänner 1895, Zahl 1170 des k. k. Landes- als Civilgerichtes Graz kungethan wurde, durch welchen die Verhängung der Curatel über meine Schwester Caroline Scherret abgelehnt erscheint, begrüsste das löbliche k. k. st. d. Bezirksgericht Stadt Graz, das Schwestergericht in Marburg, linkes Drauufer, mit dem Ersuchen der „allfälligen Erhebung über den Geisteszustand des k. und k. Hauptmannes i. R. Leopold von Beckh-Widmanstetter, da die Art und Menge seiner Eingaben den Verdacht erregt, dass derselbe an Querulanten-Wahnsinn leide." Das Schwestergericht in Marburg hat es abgelehnt, sich in dieser Sache benützen zu lassen, die Beilagen dieses Ansuchens (damit ist erklärt, warum ich nach diesen Beilagen eigens zu recherchiren hatte, um schliesslich doch nicht alle zu bekommen) *umgehend „diensthöflich rückgeschlossen."*

Dass das Bezirksgericht meines Wohnortes Marburg die *in Graz!* ausgehekte Meinung über meine persönliche Verfassung nicht theilt, hat dasselbe kurz nachher auch in anderer Weise bethätigt. Es hat mir ddo. 8. April 1895 Zahl 5397 zu den sechs Mündeln, die ich schon von früher her hatte, noch über vier weitere Vaterswaisen und seither über noch weitere drei die Obsorge anvertraut. Ein Vormund über dreizehn Waisen, von welchen zehn vollständig arm sind und mancherlei Anlässe geben, für deren Interessen dort oder da einzutreten, kann doch kein Wahnsinniger und insbesonders kein Querulanten-Wahnsinniger sein, die Behörden würden in solchem Falle sich nur selbst Bedränger heranziehen.

Die Quellen für die mir von Graz aus zugedachte Behandlung, im besonderen eigens aufzusuchen, würde mir kaum frommen. Diese Aufgabe fällt Anderen zu. Aus den einzelnen Wahrnehmungen versuche ich nur den Weg dahin zu öffnen. Bevor ich eine Ahnung von dem Bestande der Amtsnote vom 28. Jänner 1895 Zahl 4182 hatte, wurde mir gelegentlich einer Anfrage im Sekretariate des Oberlandesgerichtes Graz eine Rede versetzt, die ich erst nach Kenntnisnahme des Aktes vom 28.

Jänner leidlich, ganz aber erst aus einer Unterredung begriff, welche ich genau am 23. August 1895 mit dem Herrn Rathssekretär Franz Udoutsch beim k. k. Landes- als Strafgerichte Graz hatte.* Derselbe sprach genau nach dem Wortlaute der Note vom 28. Jänner 1895 Zahl 4182 von „der Art und Menge meiner Eingaben". Damit war für mich die Relation hergestellt, ganz abgesehen von dem, was in dieser Richtung schon früher Auffälliges sich mir darbot. Ich benenne ad hoc die beiden Recurse Dris Kienzl de praes. Landesgericht Graz 26. Dezember 1888 Zahl 39200 und 28. Oktober 1889 Zahl 31414, ausserdem nur noch den auffälligen höchstrichterlichen Tergalbescheid vom 4. Mai 1892, Zahl 5588, letzterer von mir erörtert im Majestätsgesuche vom 9. April 1893, Seiten 4—5 zur Beilage X.

Von den *oberen Gerichten in Graz* wird die Meinung propagirt und in geheimen Berichten an die höheren Stellen nach Wien verpflanzt, *ich sei wahnsinnig*. Von welchem kann ich nicht sagen, da mir ja beharrlich die Akteneinsicht verweigert wird. Aus dem Erlasse des k. k. Oberlandesgerichtes Graz vom 28. Februar 1894 Zahl 2607 ist übrigens notorisch, dass dieses Gericht ehevor meine Bestrafung wünschte, damit aber nicht durchdrang.

Also weil Niemand Geringerer als das hohe k. k. Oberlandesgericht in Graz, über meine demselben geltende Beschwerde wider die durch mich von Buchstabe zu Buchstabe durchlöcherte seinige Entscheidung vom 8. November 1893 Zahl 10983, welche Entscheidung mich geradezu tödtlich und völlig ungerecht, auch *noch dazu unnöthig* beleidigt, weder eine billige Satisfaction geben will, noch dasselbe seinen mächtigen Einfluss einsetzte, dass wenigstens die im Gehege dieser Irrthümer spielenden vermögensrechtlichen Schädigungen im Ausgleichswege gut gemacht worden wären — soll ich verderbt werden, um jeden Preis, mit allen Mitteln.

---

* Ich bitte den Herrn Rathssekretär den Unterredungstag als den Geburtstag für den Gedanken anzusehen, dieses Buch zu veröffentlichen. Im Verlaufe der Ausführung, sah ich mich nur zu mehrerlei Beschränkungen veranlasst. Hätte ich den in der Amtsstube des Herrn R. S. Udoutsch beschlossenen und auch ausgesprochenen ersten Gedanken ausgeführt, nicht 2000, sondern 4000 fl. würden die Druckkosten in Anspruch nehmen. Nun wird der Herr Rathssekretär wohl vollständig beruhigt sein, über die mir vorgeschwebte Absicht, die ich in den Wunsch fasste, wenn ich nur 2000 fl. hätte. Angesichts des fertigen Buches dürften die Herren in Graz auch anerkennen, dass ich die Zeit seit August v. Jahres emsig benützt habe.

Aus dem Voranstehenden sind die Erfolge, richtiger Nicht-Erfolge meines Majestäts-Memorandums vom 26. Jänner 1894 zu verstehen, aber auch zugleich zu verstehen, dass mir jegliches Vertrauen mangelt, für meine Rechtsangelegenheiten im Instanzenzuge irgend welches Gehör zu finden, zeigen ja meine Erfahrungen seit Jahren, dass meine Beschwerden nicht blos zur Berichterstattung, sondern — **zur Erledigung!** jenen Behörden überwiesen wurden, über welche ich mich beschwerte.

Nicht dies allein. Noch ein Schritt, welcher den gewaltigen Herren in Graz unbequem ist, und ein Wagen fährt vor meinem Hause vor, ein mit formell tadellosen Befehlen gut ausgerüsteter Beamte und zwei handfeste, zur Vorsorge mit einer Zwangsjacke ausgerüstete Diener entsteigen der Arche des Gesetzes, um mich in dieselbe zu zwängen und in den enge begrenzten und gut gehüteten vier Wänden der Zelle einer — Irrenanstalt könnte ich dann ohne jede Hinderung, aber auch ohne jede Wirkung Hamlet'sche Monologe über Recht und Willkür halten und an den schadenfrohen Hohn denken, welchen mir die edlen Damen Caroline Scherret und Maria Maggi sammt ihren Genossen widmen würden.

Die geehrten Leser werden nun auch verstehen, wieso es Leute gibt, welche sich an die Wagen der Monarchen drängen, um eine Bitte vorzubringen, und verstehen, wieso man solche Leute als gefährlich bezeichnet, zur Polizei, eventuell in eine Anstalt zur Beobachtung des Geisteszustandes schleppt.

Aus diesen Darlegungen wird weiters verständlich, dass ich nach der Wahrnehmung des Standes der Dinge, in den mit Caroline Scherret und Anhang spielenden Vorgängen bei einem Gerichte in Graz keine Eingabe mehr vorgelegt habe, durch welche eine Amtshandlung provocirt werden sollte. Eine auf Schutz gegen Verjährung abzielende Eingabe vom 17. Februar 1896, zwei Tage vor Eintritt der Verjährung, zeigt meine rein defensive Haltung deutlich aus.

Unter solchen Umständen kam ich unter Anderem auch nicht dazu, soferne ich Lust hätte so weit auszugreifen, die löblichen und hohen — Gerichte von Graz nach dem vielbenützten Aufreizungs-Paragrafe 65a anzuzeigen, ebenso die hohe Staatsbehörde wegen Vorschubleistung von Verbrechen nach einem der §§ 211—219 zu klagen. Ist ja doch offenbar, dass durch die unter-

bliebene ordentliche Untersuchung über meine (des angeblichen Narren) Gerichtsaussage vom 16. März 1893 und die daran sich reihenden Akte meine Empfindungen gegenüber den genannten Behörden nicht nur aufgereizt, sondern wirklich getrübt wurden, insbesonders aber der Frau Maria Maggi die Möglichkeit eröffnet wurde, seither ein neues — Kunststück mit einer Schadenziffer von 14687 fl. sammt Anhang in Scene zu setzen. Hinsichtlich meiner Schwester liessen sich in beiden Beziehungen auch einige Vorwürfe construiren.

Einen Abschnitt meines Majestätsgesuches de praes. 9. April 1893 schloss ich auf Seite 47 in Folge der mannigfachen Anregungen meines Falles mit den Worten: „Wenn **darin** die Künste der Jurisprudenz bestehen sollen, dann wäre es fürwahr besser, die Tempel der seit jeher blinden, längst auch taub, zahnlos, kurzum alt, durch Abschluss in veraltete Formen längst lebensunfähig gewordenen, ausserdem als Gemahlin des bekanntlich sehr veränderungssüchtigen Herrn Zeus, kaum jemals wahrhaft tugendhaft gewesenen Frau Themis allesammt zu schliessen, sie alle zu anderen Zwecken umzugestalten und einfach nach dem Rechte der Gewalt zu regieren. Man wüsste, woran man steht, und ich besorge nicht, dass die Völker schlimmer daran sein würden“.

Indem ich die in diesem Abschnitte voranstehend vorgetragenen Vorgänge und Thatsachen aufrufe, stelle ich die Frage, ob ich mit solcher Kennzeichnung unserer heutigen Rechtspflege, so wie ich solche **in Graz!** kennen zu lernen Gelegenheit hatte, zu viel gesagt habe?

Das zur Zeit herrschende Juristenrecht ist nicht Ausfluss göttlichen Willens, nicht von natürlichen im Volke lebenden Rechtsgrundsätzen getragen, — es entstammt spitzfindigen Verfeinerungen des Rechtes aus der Zeit des Niederganges eines einst übermächtig gewesenen Staates (Justinian † 565 nach Christi Geburt) und taugt einmal nicht mehr in unsere, vermöge mehrmaliger Umbildung alles Denkens, aller Sitten, wie der socialen Gesellschafts-Gliederung, total veränderte Epoche, in welcher die grosse Zahl der Einsichtsvollen in den Völkern eine ganz andere Auffassung gewonnen hat über das, was Recht und Unrecht ist.

Indem ich auch im Schlusse dieses Abschnittes, des mir durch die allda geoffenbarten Vorgänge aufgebürdeten ungeheuren, völlig unersetzlichen Verlustes an *Zeit*, auch an *Kraft* und *Lust* für nutzbringende Arbeit gedenke, will

ich im nun folgenden Abschnitte die Erklärung zu geben versuchen, wieso es zu den hier vorgetragenen fast unglaublichen Täuschungen kommen konnte, welchen *die Richter!* **in Graz!** zum Opfer gefallen sind. Ich meine, dass im nächsten Abschnitte der Schwerpunkt meines gegenwärtigen Auftretens gelegen ist, gilt es ja doch mein Vaterland, für welches ich Zeitlebens nur die besten Gesinnungen gepflegt habe, des nahe gelegenen Vorwurfes zu entledigen, dass alles das, was mir seit zwanzig Jahren widerfahren ist, um Willen von Gestalten wie *Caroline Scherret!* Johanna Flucher, Ernestine v. Fritz und — *Maria Maggi!* geschehen sein könnte. Nein, so tief sind wir in Oesterreich, ich denke, doch noch nicht gesunken.

IX.

Dr. Josef Georg v. Zahn.

Das im vorhergegangenen Abschnitte Vorgetragene erhält seine Erklärung aus besonderen Umständen, welche gleichlaufend mit den niederdrückenden Beziehungen zu Mutter und Schwester, genau seit zwanzig Jahren auf mich wirken. *Andernfalls ist das Vorgefallene rein undenkbar.*

Von meiner Mutter und Schwester habe ich zeitlebens nichts Gutes erwartet, daraus schöpfte ich den Anlass in meinem Majestätsgesuche vom 31. März 1877 Seite 6, *vierte* Bitte um Ablegung meines Geburtsnamens, „Götzinger", genehmigend erledigt nach der *sechsten* Bitte mit kaiserlicher Entschliessung vom 28. Oktober 1877, Folgendes vorzutragen: „Unter gleichen Umständen hätten Hunderte sich der Schlemmerei ergeben, um wohl Bedauern, keinen Vorwurf zu ernten. Ich griff zum Buche, das ich nie ganz aus der Hand gelegt, floh, um die Oede in meinem Herzen zu vergessen, in die Behältnisse von Akten früherer Jahrhunderte, und der ausersehene Schusterjunge, der später nur zum Artillerie-Corporal erzogen wurde, hat es nach hartem Ringen, auf wissenschaftlichen Gebiete zu Stellungen und Erfolgen gebracht, die seinen Namen, das ist denjenigen den er nach dem Adoptionsrechte im Leben wirklich führt, über die Grenzen Oesterreichs hinaus zu einem geachteten gemacht haben."

Also wie ich selbst vor zwanzig Jahren vor dem allerh. Throne und seither wiederholt auch an anderen Orten bekannte, fand ich in meinen erdrückenden Lebensumständen eine neutrale Stätte, wo ich in ununterbrochener Arbeit: Freude, endlich Erfolge, somit Aufrichtung, aber auch da eine felsige Klippe, meinen — *Zahn* fand.

Das was da spielt, offenbart meine Schrift: „*Ein Kampf ums Recht.*" Beilage 85, welche ich in strafwürdi- 85.
ger Vertrauensseligkeit so unvorsichtig war, *in Graz* drucken und am 2. Dezember 1884 ausgeben zu lassen. Schon am 3. Dezember erfolgte die Beschlagnahme. Der Frevler, der sich erfrechte Höheren, insbesonders aber Professoren und Doctoren, das sind die Repräsentanten eines Staates im Staate, zumal *in Graz*, ganz unerhört verbrecherisch *die Wahrheit!!* vorzuhalten, wurde im objectiven Pressverfahren, zum Verbrecher der gestörten öffentlichen Ruhe und Ordnung ernannt, und zwar nach §. 65 litt. a) Strafgesetz wegen Aufreizung zu Hass und Verachtung gegen die — Armee. Weil dies so ganz und gar nicht haften konnte, dann corrigirt in: Armee-*Verwaltung*; Erkenntnisse des k. k. Landes- als Pressgerichtes Graz, vom 9. Dezember 1884 Z. 22085, dann vom 24. Februar 1885 Z. 526, bestätigt vom k. k. Oberlandesgerichte Graz, unter einem mir nicht bekannt gegebenen Datum, Beilage 86. 86.

Durch meine Schrift habe ich *Abhilfe in meiner bedrängten Lage*, die auf anderem Wege nicht abgewendet werden konnte, *gesucht*, aber nicht zur Verachtung und zum Hasse wider die Armee, welche in der Schrift geradezu glorificirt ist, *aufzureizen gesucht*. Die Behörden fanden den Mangel gleich heraus und korrigirten „Armee" in „Armee-Verwaltung". Stimmt noch immer nicht. Damit offenbart sich der Zweck der Unterdrückung der Schrift. Derselbe war nicht, der wahrlich nicht beleidigten Armee, oder der Armee-*Verwaltung* eine Genugthuung zu gewähren. *Dafür* hätten die aufgebotenen Organe sich kaum also beeilt. Der Zweck der Unterdrückung war einfach, die Besprechung dieser Veröffentlichung im Bereiche der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu verhindern, durch welche der gelehrte Herr Dr. Josef v. *Zahn* und sein damaliger Anhang *in Graz* also in den Grund gebohrt wurden, dass die in der Schrift eine Rolle spielenden, *in Graz* in führendem Ansehen stehenden Herren *nicht ein Wort!* der Erwiderung fanden.

Das der Schrift einverleibte „Urkundenbuch" machte dies einfach unmöglich. Heute steht die Sache so, dass dieses Buch die vorgekommenen — Handlungen in **zu milder** Fassung bringt.*

Und in der vorhandenen Personen-Gruppirung verschärfte gerade diese Thatsache für mich die Lage. Wäre ich nur an irgend einer Stelle im Unrechte gewesen, man hätte mir gegenüber in der Pose der Grossmuth auftreten können.

Nicht eine einzige Vorladung wurde erlassen, nicht ein Protoköllchen wurde *in Graz* niedergeschrieben zur Sache um deren Willen die Schrift entstand. Die betroffenen Herren begnügten sich den für sie vom Heiligen-Nimbus umstrahlten Staatsanwalt anzubeten, der ihnen half, dass die Schrift in Oesterreich einfach unterdrückt wurde, somit nicht besprochen werden durfte. So eilig die Beschlagnahme innerhalb 24 Stunden erfolgte, so kam dieselbe trotzdem um — *eine*, buchstäblich genommen: *eine einzige!* Stunde zu spät, die Postpackete waren alle knapp abgegangen und 900 Exemplare verkündeten nach allen Richtungen der Windrose die verwunderlichen Thaten Dris von Zahn und seiner Genossen. Aus dem Auslande kamen dann einige Botschaften, welche meinen Gegnern kaum frohe Erhebung bereitet haben. Mit diesem moralischen Erfolge *ausserhalb Graz* hatte ich mich zu begnügen.

Und selbst *in Graz* waren die Stimmen gar sehr getheilt. Um willen Aufrechterhaltung der Autorität der Höheren waren die *Träger der Macht* wider mich und die Träger der Macht belieben immer Anhänger zu haben.

Möchten diese Träger der Macht doch endlich einmal nicht blos das Interesse der „Höheren" und der Wahrung einer Schein-Autorität bedenken, sondern wenn auch nur ausnahms- und versuchsweise einmal Gerechtigkeit dem Unterdrückten üben, der um willen einer von einem — *Irrsinnigen* angezettelten Lappalie, seine Carriere und *sein Brod!!* ich bitte Ihr mit Tausenden und aber Tausenden von Gulden gut gefütterten hohen Herren hört doch: sein **mageres Stückl Brod!** verloren hat. Und diese Lappalie bestand nach der mir selbst im Bewusstsein meiner lieutenantlich und familiär schwachen Position auferlegten Selbstbeschränkung darin, dass Dr. von

* Vergleiche hiezu Majestätsgesuch überreicht 9. April 1893 S. 31, Beilage 72.

Zahn, gegenwärtig Regierungsrath Seiner Majestät des Kaisers und Königs, nnd sein Anhang nicht zu bewegen war, dem — *Lieutenant!* als Antwort auf seine Erklärung vom 30. October 1875, einen, man höre und staune! — **höflichen Brief** zu schreiben. Das sollten kaiserl. und königl. von Wissen und Bildung triefende Universitäts-Professoren denn doch wohl zuwege bringen.

Bei Beurtheilung jener Vorgänge muss auf den Beginn der Differenz zwischen Herrn Dr. von Zahn und mir im Jahre 1875 zurückgegriffen werden, worüber die Schrift „Ein Kampf ums Recht" genaue Auskunft gibt.

Wie dort ausgeführt, ist der Urheber allen Uebels, Herr Landesarchiv-Direktor Professor Dr. Josef von *Zahn*. Derselbe hat es in seinen nicht vereinzelten persönlichen Affairen gewöhnlich recht gut verstanden, sich solche Verbündete oder Gönner zu verschaffen, welche allgemeines Ansehen oder Beliebtheit besassen. auf welch letztere er seinerseits sich wohl niemals berufen durfte.

Im Jahre 1875 verstand es nun Dr. Zahn, aus verschiedenen ganz divergirenden Anlässen einige für Graz vollwichtige Persönlichkeiten zu bewegen ihm Gefolgschaft zu leisten.

Eine Meisterleistung war es, wie Herr von Zahn im Gegenstande der Veranlassung der Fehde seinen Collegen Herrn Regierungs- jetzt Hofrath Dr. Ferdinand *Bischoff* brusquirte und also zu der Verwicklung brachte, wie solche Zahn haben wollte.*

Ein zweiter in Graz vollgültiger, mit Recht allgemein beliebter Herr, der Historiker Professor Dr. Franz Ritter von *Krones*, war Zahn allzeit unbedingt ergeben. Bewusst will Krones gewiss Niemanden schaden, ich möchte den Mann für unfähig halten, auch nur ein ihm persönlich lästiges Insekt, sagen wir einen Floh, zu tödten. Indem er in diesem Falle einer vis major folgend auf Zahn's Seite sich stellte, hat er mir so ungeheuer geschadet, wie er dies Niemandem anderen in seinem ganzen Leben gethan hat. Ich will durch diese Anführung nur auf die Thatsachen weisen und Herrn Prof. Krones wahrlich nicht kränken, zumal ich weiss, dass ihm die Sache selber wehe that.

Vermöge einer eigenthümlichen Verkettung von Privatumständen** gewann Zahn in der Person des gegen-

* Ein Kampf ums Recht. Seite 26—28.
** Ein Kampf ums Recht. S. 12 oben.

wärtigen Herrn Regierungsrathes Dr. Franz *Ilwof* einen weiteren Verbündeten. Ilwof ist ein wegen seiner dienstfertigen, ja quecksilbernen Geschäftigkeit in einer gewissen Beliebtheit stehender Herr. Abgeklärt durch die seither verflossenen zwanzig Jahre möchte ich heute für Herren Dr. Ilwof eine Entschuldigung darin suchen, dass ihm eben diese seine dienstbeflissene Geschäftigkeit im Jahre 1875 einen argen Streich spielte. Andernfalls hätte ich gerade von ihm, in seiner neidenswerthen Unabhängigkeit eine andere Haltung erwartet. Ja sogar in seiner damaligen Eigenschaft als Vicepräsident des steirischen Thierschutzvereines wäre es an ihm gestanden, das vom Ausschusse des historischen Vereines der Steiermark damals recht übel behandelte SchriftführerSäugethier zu schützen. Im Thierschutzvereine hat er in der That in einem anderen Falle so gethan (Tagespost 10. Juli 1876 Abendbl.) Bei mir that er kurz vorher das Gegentheil, holte sich dabei keine Lorbeeren und bei ihm erwahrte sich so recht deutlich die häufige Wahrnehmung, dass gerade er seine damalige Geschäftigkeit um willen einiger Nebenepisoden, recht theuer bezahlen musste.* Ich verstehe und würdige den Ausdruck tiefen Schmerzes, welchen Herr Regierungsrath Dr. Ilwof mir widmet, so oft er mir begegnet.

Durch die Gefolgschaft der eben genannten Herren und wohl noch einiger anderer Herren Beschwichtigungs-Hofräthe gelang es dem Landesarchivar Dr. v. Zahn, die damals autoritativste Persönlichkeit im Lande zu gewinnen, um wider einen Mann in der gedrücktesten und unfreiesten Stellung im Staate, einen österr.-ungarischen **Lieutenant!** doch *nur einen Pyrrhussieg* zu erfechten am 19. Jänner 1876** Der gefeierte Landeshauptmann der Steiermark Geheimrath Dr. Moriz von *Kaiserfeld*, war irregeführt und missbraucht worden und hat bedauert an dem Handel theilgenommen zu haben, wie ich zur Zeit als Kaiserfeld und auch ein zweiter Zeuge hiefür noch lebte, im Drucke feststellte.***

Unter diesen Umständen war es für mich nicht zu umgehen, im Kampfe ums Recht die Persönlichkeit des Herrn von Kaiserfeld einigemale, theils handelnd, theils leidend, immer aber wahrlich rücksichtsvoll zu benennen.

---

* Ein Kampf ums Recht Seiten 10—13, 57—58 in Note, 97—98.
** Ebenda, Seite 16—18, 36—48.
*** Ebenda von Seite 17 auf 18.

Ich sandte das Buch nebst Begleitbrief auch an ihn. In Folge dieser Veröffentlichung legte Herr Geheimrath Dr. von Kaiserfeld die Stelle als lebenslänglicher Ehrenpräsident des historischen Vereines für Steiermark nieder und bekannte damit, das Opfer einer Irreführung geworden zu sein. Der Vereinsausschuss beschwor Herrn von Kaiserfeld diese Refusion zurückzunehmen. Mein Gewährsmann sagte mir: vergebens. Da starb zum ungeheuern Nutzen des Vereinsausschusses, zu meinem eben so grossen Schaden Herr von Kaiserfeld im Schlosse Birkenstein am 14. Februar 1885. 74 Jahre alt. So wie es sich schon früher mit anderen Beschweigungen verhielt, war nun für die Welt Herr von Kaiserfeld nebenbei auch als Ehrenpräsident des historischen Vereines für Steiermark gestorben, obschon er in den letzten Tagen seines Lebens von dieser Würde nichts mehr wissen wollte. Der Todte konnte sich nicht wehren, dass die damaligen Vereinshäupter in der Maske der Trauer die Bahre umstanden, dann aber sich beeilten die angeblich erst durch den Tod erledigte Würde eilig der neuen Sonne, dem ganz kurz, seit 1. September 1884 amtirenden neuen Landes-Hauptmanne Gundacker Grafen von *Wurmbrand-Stuppach* zuzutragen.

Vermöge seiner Stellung konnte Graf Wurmbrand der Helfer in äusserster Noth werden und er wurde es auch. Etwa um so leichter als Professoren und Doctoren überall, insbesonders aber *in Graz* ein Machtfactor sind, mit welchem ein Politiker zu rechnen hat. In Erkenntnis der Lage begrüssten die Professoren und Doctoren in wohlgefeilter Rede den Grafen, für welchen einige dieser Herren wenige Jahre vorher ganz andere Gesinnungen hatten. Ich hatte Gelegenheit dies genau zu wissen, aus Anlass der Vor- und Nachbesprechungen über einen Vortrag des Grafen am 24. Juli 1872 *, wo der Ausschuss es ganz mir allein überlassen hatte, mit den Wünschen des damaligen Vortragenden abzukommen. Der Husaren-Rittmeister war zum Abgeordneten und weiters, mächtig ungeheuer, zum Hauptmanne im Lande Steyer, emporgestiegen und damit war die Verschiebung in der Geltung der Persönlichkeit eine gründliche geworden.

Als ich in den ersten Dezembertagen 1884 zu Wien beim Landeshauptmanne anpochte, wurde ich in üppig kurzer Form nach Graz gewiesen. Die wenigen Worte

* Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark, XXII. Heft 1874, S. VIII.

lehrten mich, dass ich da *nichts* zu hoffen hatte. Dennoch nahm ich im Landhause zu Graz Audienz. Kräftig tönte es auf meinen Vortrag zurück: „Wir (Landeshauptmann und Landesausschuss) sind *verpflichtet* unsere Beamten zu schützen.“ — Mit meiner Gegenfrage: *„Auch dann wenn sie Verbrechen begehen?* —“ war die Audienz abgebrochen. In kühl abgemessener äusserlicher Höflichkeit und Bestimmtheit, ich erinnere mich auf die Worte: „So geht es nicht!“ beendete der Landeshauptmann die Unterredung, ungeheuer höflich fürwahr, denn der erlauchte Graf begleitete mich sogar zur Thüre. — In einer Sache, bei welcher die von mir in ausgesuchtester Weise geschonte illustre Persönlichkeit des Altlandeshauptmannes *Moriz von Kaiserfeld* als von einem seiner Referenten, dem Dr. von Zahn irregeführt erschien, **durfte dem Beschädigten keine Genugthuung gewährt werden, das musste unbedingt unterdrückt werden,** fast wie zum Hohne der Gründe in dem Urtheile, durch welches die Unterdrückung der missliebigen Druckschrift zu rechtfertigen unternommen worden ist.

So wie vorher Geheimrath Moriz von Kaiserfeld, wurde nun auch Graf Gundacker Wurmbrand in meinem Falle, vielleicht weder zum ersten-, noch zum letztenmale irregeführt. Denn aus eigenem Impulse kann Graf Wurmbrand nicht so gehandelt haben, wie geschehen. Wie tiefgehend die Täuschung war, welcher dieser Staatsmann im Wege der Ueberredung in meiner Sache unterworfen wurde, schliesse ich aus einer von ihm im österr. Volkshause gehaltenen Rede*, in welcher er, der Spross aus uraltem Adelshause, herbe Kritik über längstvergangene Zeiten übte, „wo nur der Starke Recht hatte, der Schwache im Elend lebte“, endlich Graf Wurmbrand unter „stürmischem Beifall“ die Worte des Papstes Leo XIII. citirte: „Die beste Mutter und Schirmerin der Freiheit unter den Menschen ist die *Wahrheit* und die *Wahrheit* wird Euch frei machen.“

Und im Wege *seiner eigenen* Erfahrungen mit Landesarchivar Dr. von Zahn gelangte auch Graf Wurmbrand zur „*Wahrheit*“ über die persönlichen Eigenschaften Dris von Zahn, so dass er die Worte gesprochen haben soll: *„Es scheint doch, dass in dem Streite mit dem Beckh* (also mit mir) *die Dinge sich anders verhalten!“* Ich habe davon

---

* am 29. März 1889 Tagespost Graz 30. März 1889 No. 88 Morgenblatt.

in meinem Majestäts-Memorandum vom 26. Jänner 1894 auf Seite 31 des Originals Gebrauch gemacht, ein Exemplar an Seine Excellenz den damaligen Handelsminister Grafen Wurmbrand gesendet, irgendwelche Richtigstellung nicht bekommen. Es wird also wohl so sein, wie ich vorgebracht habe, ohne dass mich diese Aufdeckung der „Wahrheit" bisher „frei machen" konnte.

Im Gegentheil, meine Fesseln aus dem Verhältnisse zu Zahn trage ich noch immer.

Der „Kampf ums Recht" klang in einigen verwunderlichen Nachspielen aus, deren Schilderungen in der autografirten Schrift: „Neue Dokumente zur Beleuchtung der Stimmung des steiermärkischen Landesarchivars Dr. Josef von Zahn wider Leopold von Beck-Widmanstetter", eilf Schriftstücke, laufend vom 19. Jänner 1885 bis zum
31. Mai 1886, 26 Seiten in Folio, Beilage 87 vereinigt sind. 87.
Diese Sammlung bietet Manches, dessen Vorkommen man in einem in Europa gelegenen Rechtsstaate nicht für möglich halten möchte. Aus diesen Dokumenten ist unter Anderem zu ersehen, dass Dr. von Zahn sich mir gegenüber nicht anders zu helfen wusste, als dass er mich als — „*Teufel*" benamste (Beilage 87 Seiten 22 und 25) und den steirischen Landesausschuss veranlasste, das *öffentliche* Landesarchiv, dem ich selbst mindestens die volle Ladung eines vierspännigen Militär-Fuhrwesenswagens zuführte, vor diesem — *Teufel* zu verschliessen, welchen angeblichen Teufel Dr. Zahn selbst ehedem als „*leicht lenkbar*, *zutraulich* und unprätensiv" (Originalbrief in meinen Händen) geschildert hatte. Mit einem „Katzentischel" in der Landes-Bibliothek habe ich mich gemäss der Erlässe des steierm. Landesausschusses vom 8. März, 3. und 31. Mai 1886 Z. 3231, 3325 und 7212 zu begnügen. Ich weiss nicht, ob dies richtig ist und gebe in aller Reserve die jener Zeit geläufige Erzählung über die Gründe zu dieser verwunderlichen Auskunft, den Vezier des Landesarchives vor dem Anblicke meiner gehassten Person, sohin vor den Aufwallungen der Stimme seines Gewissens zu asseeuriren: Zahn solle seine Pensionirung *mit vollem Gehalte* verlangt haben, wenn der Landesausschuss kein Mittel finde, mich auf irgend welche Weise vom Archive fern zu halten. So sei geschehen in der Steiermark, nicht etwa in Honolulu. Thatsächlich stehen diese Erlässe in Kraft und nachdem ja auch mir der Anblick Seiner Ungnaden des Herrn Regierungsrathes Dr. Zahn wahrlich keine Wonne bereitet, so würde ich mich damit ganz gut abfin-

den, könnte ich mich nur mit einem der Unterbeamten des Landesarchives besprechen über das, was dort erhältlich ist. Auch das ist ausgeschlossen und ich bekomme von dort nichts als Dasjenige, was ich selbst als dort befindlich angeben kann. Für die eigenthümliche Art Dris von Zahn, welcher doch dem Lande für guten Sold — nahe 4000 fl. — dient, aus den reichen Beständen des *öffentlichen* Archives nur das auszufolgen, was er selbst dem Ansprecher zur Kenntnisnahme und Benützung vergönnt, spricht die köstliche, in meinem vorne inserirten Majestäts-Memorandum, hier im Abdrucke auf Seite 272 gegebene Episode mit seinem höchsten Vorgesetzten, dem damaligen Landeshauptmann Dr. Moriz von Kaiserfeld.

Beglaubigt wird diese „eigenthümliche Art" durch folgendes Geschehnis.

Ich bin seit vielen Jahren, genau gesagt laut des Briefes ddo 7. Dezember 1870 vom Verleger in Nürnberg Herrn Emil Küster engagirt, die Abtheilung *„Steiermark"* des Neuen Siebmacherschen Wappenwerkes zu bearbeiten. Nach meiner Pensionirung trat ich der Sache näher und verband mich mit dem Herrn k. und k. Rittmeister Alfred Ritter Anthony von *Siegenfeld*, seit Beginn des Jahres 1894 Hofsekretär im k. und k. Geheimen Haus- Hof- und Staatsarchive zu Wien. Mit Rücksicht auf die gerade mir gegenüber bestehenden Schwierigkeiten giengen wir beide am 13. März 1888 zu Seiner Excellenz dem Herrn Landeshauptmanne Gundacker Grafen v. Wurmbrand, uns dessen Förderung für die Verwirklichung der Aufgabe zu erbitten. Der Landeshauptmann nahm unsere Vorstellung in wohlwollender Weise entgegen, interessirte er sich ja selbst für den Gegenstand, wies uns an den Archiv-Direktor Dr. Zahn. Wir giengen dahin, die Aufgabe des Sprechers übernahm hier Herr v. Siegenfeld. Archivar Regierungsrath Dr. von Zahn that so, als wäre *ich* nicht vorhanden. Siegenfeld berief sich in seiner Ansprache auf unser Programm, ich trat ins Vorzimmer, um solches aus meinem Ueberrocke zu holen. In diesem Augenblicke ergriff Dr. Zahn hastig die Hand meines Kameraden und drückte sie mit den Worten. *„Ich bitte sorgen Sie, dass ich nicht mit diesem Herrn* (das ist mit mir) *sprechen muss."* Zahn kehrte sich wahrnehmbar von mir ab. Am Schlusse der kurzen Unterredung, in welcher Zahn wesentlich eine besondere Unterhaltung zwischen ihm und Siegenfeld in Aussicht nahm, ergriff ich das Wort und sprach den Archivar wörtlich folgend an:

„Herr Regierungsrath, halten Sie sich pflichtgemäss an die Bestimmungen der Instruction und nicht an die Eingebungen Ihrer persönlichen Stimmung. (in scharfer Betonung) *die ich ach — te.*“ Dr. Zahn hielt sich hierauf stumm.

Ich sah, dass ich auf diesem Wege nicht weiter kam. Ein freudiges Ereignis, meines Glaubens und Hoffens das freudigste in meinem ganzen Leben, die Geburt meines Sohnes, wollte ich zu einem Versuch der Aussöhnung mit Dr. Zahn benützen. Den Versuch wie Erfolg kennzeichne ich durch die Beilage 88. Dagegen warf 88.
sich Dr. Zahn Herrn von Siegenfeld mit Inbrunst an die Brust, was in seinen Kräften stand that er, um Siegenfeld in seiner Arbeit zu unterstützen, Zahn förderte die Erweiterung des Programms in einer Weise, dass ich in meiner isolirten Lage unmöglich nachkommen kann, thatsächlich ward ich genöthigt, den geschichtlich interessanteren Theil jenem zu überlassen, ich aber, ja ich — bekomme — nichts! In Honolulu? nein! in meiner lieben Heimat Steiermark.

Verfasser einer literarischen Arbeit zu werden, für welche der Betroffene seit vielen Jahren sammelt, in der Hoffnung, dass die fertige und in Verkehr gesetzte Leistung sich als eine solche von *dauerndem Werthe* gibt, das hat nicht nur einen *idealen*, sondern auch einen sehr *realen* Werth, zumal für die Nachkommen, wenn solche da sind. Den Kindern von Personen, welche für ein Land etwas geleistet haben, was den Tag überdauert, stehen in ihren Bewerbungen bei allen gut gearteten Menschen die Thüren offen.

Ich habe wohlbedacht alle diese Dinge in grösster Ruhe und ohne Nebenbemerkungen vorgebracht, ich, der eigentlich den Anlass schuf, dass Dr. von Zahn mit Ah. Entschliessung vom 23. Mai 1885 mit dem Titel eines k. k. Regierungsrathes ausgezeichnet wurde. Denn diese Titelverleihung erfolgte kurz nach Veröffentlichung meines mit dem Interdicte belegten Buches „*Ein Kampf ums Recht*“ über Vorschlag des Landeshauptmannes und stellt sich indirekte als eine Genugthuung dar für das schwere Herzeleid, welches nach der damaligen Meinung mehrerer leitenden Persönlichkeiten in der Steiermark, durch mich mittelst meines Buches dem Herrn Dr. von Zahn vermeintlich ungebührlich angethan worden war. Wie so häufig geschieht, klagen die Herren immer nur über die Hiebe, die sie getroffen haben, allein das was Dr. von

Zahn ehevor mir angethan hat, kam nicht in Betracht. Wozu doch der Name und die Macht Seiner Majestät des Kaisers und Königs herangezogen wird?! —

Endlich kam aber auch Landeshauptmann Graf Wurmbrand in die Lage, den Landesarchivar Regierungsrath von Zahn genauer ausforschen zu können. Was Dr. von Kaiserfeld als persönliche Eigenthümlichkeiten milde überging, liess sich Graf Wurmbrand nicht bieten. Er *zwang* den „*Doktor mit der eisernen Stirn, genannt von Zahn*" zur Unterordnung. Und damals sollen die Worte gefallen sein: „Es scheint doch, dass in dem Streite mit dem Beckh (also mit mir) die Dinge sich anders verhalten", wie ich schon kurz vorher (Seite 322) berufen habe. Allein ungeachtet aller dieser Wahrnehmungen wird dieser Herr noch immer in seinem Amte gut gebettet erhalten, *um seine Opfer, um die Bedrängnisse, in welchem diese durch ihn stehen, kümmert sich — Niemand.*

Das Vertuschen bringt keinen Segen. Die Angelegenheit mit mir ist in anständiger und ehrenhafter Weise noch nicht ausgetragen und wie eine Verwünschung hemmt dieser Mangel auch das Gedeihen des heimatlichen Geschichtsvereines, in welchem der Streit zwischen Dr. Zahn und mir anhub. Ich verliess den Verein mit einem Personalstande von nahe 400 Mitgliedern. Jetzt sind nicht 250 Mitglieder in einer Gemeinschaft, welche einst zu den allervornehmsten im Lande zählte, präsidirte ja, solange Erzherzog Johann lebte, dieser fast jeder Ausschusssitzung persönlich.

Als im Sommer 1895 zu Ilidze ein Taubenschiessen veranstaltet wurde, da erhob sich ein Sturm im österr. Blätterwald. Ich sage mit Recht. In meinem Falle da gilt es freilich nicht Tauben, sondern einem Ruchlosen, der sich von — Doctoren, *Grazer Doctoren!* nicht gar alles gefallen liess. Für diesen Ruchlosen hat sich *in Graz* nur die offizielle Grazer Zeitung am 11. Jänner 1876 angenommen, worauf dem Redakteur sofort *befohlen* wurde, *die vorgebrachte Wahrheit zu desavouiren** In Wien sprachen zum Gegenstande im Jahre 1876: Die „Presse", das „Vaterland" und „Der Oesterr. Volksfreund".** Nach Erscheinen des „Kampfes ums Recht" hat sich, ungeachtet der Confiscation meiner *nur* das „Vaterland" am 6/3. 1885 Nr. 64 „Aus der grünen Steiermark" angenommen.

* Kampf ums Recht S. 36, 40, 44.
** Ebenda Seite 36.

Im Auslande, Ungarn und Deutschland waren mehrere meinen Gegnern nicht angenehme Stimmen zu hören.

Wer könnte es mir, der ich um willen dieser Umstände und insbesonders ihrer Verklitterung mit anderen gleichzeitigen familiären Schwierigkeiten verdanke, dass ich seit 1876, also seit *zwanzig* Jahren in einer fast nicht glaublichen Verfehmung stehe, verargen, wenn ich in die schärfsten Ausbrüche ausarten würde?

Nicht ich habe dem Regierungsrathe Dr. von Zahn den Neben-Titel eines *„Landes-Grobians im Herzogthume Steiermark“* ersonnen. Das thaten andere Herren, welche mit Dr. Zahn öfter zu thun hatten, welchen er aber kaum einen nachhaltigen Schaden zuzufügen in der Lage war. Ich habe um willen der Ausgestaltung meiner Beziehungen zu Dr. Zahn, notabene zum Danke meiner Aufopferung in einem mit sehr gutem Erfolge versehenen Ehrenamte, eine Kleinigkeit — **mein Brod verloren** und dann im Lande kein anderes finden können.

Ganz bezeichnend für meine Lage, spielte sich der Kampf, mich in meiner früheren Stellung zu erhalten, in den Jahren 1876—1882* ab. Seither suchte ich im Civile unter wahrlich nicht unbescheidenen Ansprüchen ein Unterkommen. In den letzteren Jahren nicht nur für mich, sondern auch für — **meine Kinder**! Ich bin in der Lage, im Grunde der Bewerbungsgesuche und deren Erledigungen sammt den beilaufenden persönlichen Schlinggewächsen, die Humanität des Fin de siècle allerreizendst zu beleuchten.

Und trotzdem, wenn Jemand erwarten sollte, ich werde die, zwei Sätze vorher gegebene, im Lande Steiermark mehrfach gebrauchte Bezeichnung der persönlichen Eigenart des im Uebrigen hochgelehrten Landesarchiv-Direktors Dr. von Zahn, Regierungsrathes Seiner kaiserl. Majestät, unter Vorhalt dessen, was er mir unmittelbar gethan und mittelbar bereitet hat, diesen wirklich vollbrachten, durchdringend wirksam gewesenen Leistungen angemessen noch weiters ausgestalten, so lehne ich doch die Erfüllung solcher Erwartung ab. Derlei Ausbrüche brächten mir keinen Nutzen, wohl aber *neue* verdrehende Beurtheilungen meiner Person. Sie brächten mich ausserdem um den Anspruch, diesen — seine Gelehrsamkeit bleibe von mir unangetastet — vermöge seiner Gemüths-

---

* Siehe hiezu „Ein Kampf ums Recht“. Seiten 58—59. Ergänzungen hiezu sind enthalten in „Meine Erfahrungen als österr. Soldat“.

Eigenschaften unglückseligen Mann, als das zu kennzeichnen, was er im Grunde seines Wesens ist: **ein seelisch Kranker, ein nicht erkannter Irrer.**

In diesem Sinne habe ich in meinem „Kampf ums Recht" (Seite 7), dem alleinigen Urheber dieses sonst ganz undenkbaren Kampfes, Herrn Dr. Josef Georg von *Zahn,* vorgehalten, er ist — „**kein Mensch!**", das heisst er ist **kein geistig normaler Mensch.**

Mit dieser Bezeichnung stelle ich mich keineswegs auf den Boden einer persönlichen Beleidigung, oder Schmähung, sondern nur auf jenen, thatsächlich vorhandene, im menschlichen Verkehre unverträgliche Eigenschaften zu kennzeichnen, in ähnlicher Weise wie dereinst Erzherzog *Carl von Oesterreich-Asparn* seinen grösseren Gegner *Napoleon I.* kennzeichnete: „Napoleon Bonaparte war Alles, nur *kein Mensch;* daher hatte er alle die Gefühle, nur nicht jenes der Liebe zu einem Nebenmenschen in Anspruch genommen." — Das passt von Wort zu Wort auch auf Dr. von Zahn, wobei aber der ganz gewaltige Unterschied in den Aufgaben der Beiden zu beachten kommt. Die Vorsehung hat den grossen Napoleoniden nicht auf die Schaubühne der Weltgeschichte gestellt, um Geschichte zu *schreiben* und gelehrte Vorträge zu halten, sondern um Geschichte zu *machen* u. zw. unter ganz besonderen Umständen. Jener aussergewöhnliche Mann mit dem Herzen von Stahl, war von der Vorsehung ausersehen, dass seit Jahrhunderten versumpfte Europa aus dem Schlafe zu wecken, und für die Arbeit des Jahrhunderts der Erfindungen vorzubereiten.

Dr. Josef von Zahn jedoch wurde Archivar, also Verwahrer *alter Urkunden und Akten.* Wie der Genosse eines solchen Berufes dazukommt, selbstbefriedigt von sich zu sagen: *„Ja! Ich bin ein Despot, ich muss es sein!"* * Wie der Genosse eines solchen Berufes dazu kommt, in seinem despotischen Gehaben von den Behörden noch im Besonderen geschützt zu werden, das verstehe wer

* Ein Kampf ums Recht. S. 77. Note **. Weder diesem noch dem Vorhalt, „**kein Mensch!**" zu sein, hat Dr. Zahn widersprochen.

Nachtrag des Setzers:

Herr Verfasser! Als Entschädigung dafür, dass ich Ihre Bemühungen, Herrn Zahn für die menschliche Gesellschaft zurecht zu schleifen, setzen muss, gönnen Sie mir doch klipp und klar auszusprechen, was Dr. Zahn eigentlich ist, vielleicht kommen Sie dann rascher zu einem Erfolg. Dr. Zahn ist einfach der *„Landeshauptunmensch im Lande Steiermark"*

Der socialdemokratische Setzer.

will. Ein solcher Mann sollte unserer Zeit doch endlich der Controlle unterworfen werden, welche für Unmenschen und Despoten, oder wie hier der Fall vorliegt: für einen — **Irrsinnigen** ziemlich ist

Und dass Herr Dr. von Zahn sich in den letzten Jahren nicht geändert hat, nun am Rande des Greisenalters sich auch nicht mehr ändern beziehungsweise nicht mehr genesen wird, dazu Folgendes:

Ende des Jahres 1894 hatte Dr. Zahn wieder einmal seine in Intervallen wahrnehmbaren perversen Gelüste. Im Amtsverkehre mit mehreren Mitgliedern des heimischen Geschichtsvereines hat er diesen gegenüber genau dasselbe geleistet, was er mir gegenüber seit 1875, also seit gut *zwanzig* Jahren thut, ohne dass ich. der im subalternen Range Stehende, je irgend welche Genugthuung bekommen konnte, sondern vielmehr nur noch andere Verfolgungen zu erleiden hatte. Diesmal waren die Gekränkten Professoren und Doctoren und über den Vortrag des Hauptbetheiligten in der öffentlichen Versammlung des historischen Vereines für Steiermark am 28. Februar 1895, wurde der einhellige Beschluss gefasst, ob der Ausschreitung des Landesarchivars Dr. v. Zahn beim steiermärkischen Landesausschusse im Beschwerdewege Genugthuung anzusprechen. So ergings den jetzigen Beschwerdeführern nicht wie mir, denn vor Allem ist ein Professor und ein Lieutenant nicht alles eins. Die 1894 Beleidigten bekamen in soweit Genugthuung, dass das Vorliegen einer Amtsausschreitung anerkannt, Seiner Hochwohlgeboren dem Herrn Direktor des steierischen Landesarchives, k. k. Regierungsrathe, k. k. a. o. Universitäts-Professor, k. k. Conservator, corresp. Mitgliede der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, Ritter, Dr. Josef Georg von Zahn unter Nro so und so eine — *Belehrung* ertheilt wurde, dass er Landesbeamter, also des Landes (welches ihn mit nahe 4000 fl. jährlich gut nährt) **Diener** sei, dem Publikum in jeder Weise entgegen zu kommen habe. Dem Hauptbeschwerdeführer habe Dr. von Zahn die verweigerten Archivs-Auskünfte nachzutragen.

Sollte Dr. von Zahn in meinem Falle eigentlich consequenterweise zur gleichen Leistung verbunden werden, wäre die steirische Landesarchiv-Frage gelöst, denn Dr. von Zahn müsste sofort auf Lebensdauer beurlaubt werden, damit er mir das seit *zwanzig* Jahren verweigerte vielleicht, wenn ihm Gott ein recht langes Leben schenken sollte, doch noch nachzutragen vermöchte.

Ich vermerke diesen ganz *ohne mein Zuthun* entstandenen Zwischenfall* insoferne, weil aus ihm auch *meine Rechtfertigung* in meinen Beziehungen zu Dr. v. Zahn hervorgeht.

Dieser neue Vorfall im Vereine mit allen früheren, erprobt meinen wiederholten und zwar in Druck gegebenen Vorhalt**, dass der hervorragende Gelehrte und Historiker, Herr Regierungsrath *Dr. Josef Georg von Zahn ein* **nicht erkannter Irrer** *ist.*

Zum weiteren Belage dieser seiner Eigenart, unter welcher neben vielen Anderen, ich in einer mein Lebensglück schmerzlich fühlbar hemmenden Weise zu leiden habe, dienen mir zwei Begegnungen mit Dr. Zahn, in welchen jedesmal *das charakteristische Moment zur Erkennung von Irren* spielte: der mir am 4. Mai 1876 gewidmete „Basiliskenblick"***, der lange Blick vom 15. März 1883,**** durch welchen ich ebenfalls fascinirt werden sollte.

Damit nun dieser **nicht erkannte Irre** in Allem und Jedem, schon darum, weil er höher im Range ist, als ich bin, über mich dominire, musste ich erdulden, wie ich im Jahre 1884 im „Kampfe ums Recht" schilderte und wie ich seither, insbesonders aber in den gerichtlichen Auseinandersetzungen mit und wegen meiner Schwester Caroline Scherret, im Orte, wo sich der Kampf ums Recht mit den Gelehrten abspielte, in sichtbarer und unsichtbarer, beidenfalls aber eindringlich fühlbarer Weise fortgesetzt *erst recht* bedient werde.

Dem Hasse *einiger*† Gelehrten in Graz habe ich zu danken, dass diese und ihr Anhang, ein schwer drückendes Familien-Unglück zur Waffe wider einen gehassten Gegner

---

* Ein anderer spielte einige Jahre vorher, über sein Ende berichtete kurz die Grazer Tagespost vom 9. Februar 1892 Nro 40 Abendblatt unter dem Schlagworte: Ehrenbeleidigungsprocess Dr. Chroust-Zahn, veranlasst durch eine Kritik, welche Dr. Chroust über eine Arbeit Dr. Zahns im „Obersteirerblatt" vom 29. November 1890 Nro 42 veröffentlichte.

** „Ein Kampf ums Recht" S. 10; — Majestäts-Memorandum vom 26. Jänner 1894 Seiten 30—32 und 45; — Recurs an den hohen k. k. obersten Gerichtshof vom 10. October 1894 Seiten 20, 21, woselbst die gelehrte Schrift des Herrn Arztes Dr. C. M. Brosius: „Die Verkennung des Irreseins", gedruckt 1894, berufen ist, erledigt mit oberstrichterl. Erlasse vom 30. October 1894 Z. 12972.

*** Ein Kampf ums Recht. Seite 180 oben.

**** Ebenda, Seite 69—70.

† Ich bitte *einiger*, nicht aller. Es sind ihrer nicht wenige in Graz, die dem nicht zustimmten, was Zahn angerichtet hatte.

schmiedeten, um sich auf dieser schwankenden Grundlage für ihre eigenen werthen Personen künstlich in der Balance zu halten, mich aber in den Zustand völliger Wehrlosigkeit zu versetzen;* dass meine völlig entartete Schwester, für ihre Ausartungen des Wahnsinnes und der Ruchlosigkeit, wie sich dieselben seit dem Herbste 1886 in verschärftem Masse auf mich entladen, für den Burgfried *von Graz* geradezu den Freibrief erhielt — denn der Mann der es wagte einigen Doctoren der *Doctorenstadt Graz* die **Wahrheit**! vorzuhalten, muss *in Graz* um *jeden Preis* unterdrückt werden.

Wie sprach denn schon Heine im 13. Poem „zum Lazarus" über die Kraft des Menschenfluches, der „Blume der Verwünschung", welche Dr. Zahn, als Jemand Dritter im Landesarchive vor ihm von mir sprach, in die Formel fügte: *„Hier wird dieser** Name nicht genannt"*. Nicht nur der Name des Verfassers allein, sondern auch der seines ganzen Geschlechtes, welches **im Verlaufe von drei Jahrhunderten für die Steiermark zur geschichtlichen Individualität geworden ist.***** Heine offenbarte mit vollendeter Meisterschaft solcher Rede und Handlung tiefinnersten Sinn.

Nicht gedacht soll seiner werden,
Nicht im Liede, nicht im Buche —
Dunkler Hund, im dunkeln Grabe,
Du verfaulst mit meinem Fluche;
Selbst am Auferstehungstage,
Wenn geweckt von den Fanfaren
Der Posaunen, schlotternd wallen
Zum Gericht die Todtenschaaren,
Und alldort der Engel abliest
Vor den göttlichen Behörden
Alle Namen der Geladnen —
Nicht gedacht soll seiner werden!

---

* Vgl. mein Majestätsgesuch vom 4. April 1891, Seite 30 unten, Beilage 71.

** Mein, des Verfassers Name.

*** Siehe Ein Kampf ums Recht, Seiten 77—80. Dass sich die daselbst gekennzeichneten Stimmungen seither in keiner Weise gemildert haben, dafür biete ich ein ganz frisches Beispiel. In diesem Frühjahr erschien der zweite Band der vom Herrn Landesarchivar v. Zahn herausgegebenen „Styriaca" (Graz bei Ulrich Moser 1896). Daselbst ist unter andern von S. 154—167 der Artikel *„Buchdruckernöthe"* enthalten. Der Artikel behandelt den Kampf zwischen Regierung und Ständeschaft des Landes darüber, wem der Buchdrucker in Graz zu gehorchen habe. In anregender Weise schildert Dr. v. Zahn diesen Kampf, einzig beschränkt durch die Jahrzahl: 1583. Für die folgenden Zeiten begnügt sich der Verfasser mit der Bemerkung (S. 159 unten) dass die Regierung *„später in gelungener Weise Handhabe und Thatkraft fand."* Dass diese Handhabe der am 17. October 1585 zum Re-

Das ist in meinem Falle keine Hyperbel. Seit *zwanzig* Jahren leide ich an der Wirkung dieses Fluches, zu dessen Verwirklichung *diese* Herren nicht nur allein den „Basiliskenblick" ihres Meisters, sondern als ganz besonders practikabel ein berüchtigt ruchloses Weib wider mich ausspielen, mich, weil ich der Bruder dieser entarteten Frau bin, mit ihr auf eine Stufe stellen. Die Sentenz greift auch ins materielle Leben ganz gewaltig ein.

Ganz mässige Wünsche des Ehrgeizes, mit welchen sich die berechtigten Ansprüche der materiellen Existenz decken, nicht verwirklichen zu können; selbst das Recht, die meiner Eigenart und Entwicklung angemessene Arbeit ausüben zu können, sowohl unmittelbar als auch mittelbar zu hindern, in letzterer Richtung durch Beschlagnahme der physischen Leistungsfähigkeit und zugleich Vergeudung der geistigen Kraft durch Anzettelung und Nährung der widrigsten Kämpfe, welche Wahnsinn und Niedertracht ersinnen und ausgestalten können: — Das ist das nun in abgeschlossener Ausgestaltung zu schauende Werk des in seinem Gelehrtenfache hochentwickelten, hingegen psychisch nothleidenden Drs *Josef Georg von Zahn*, meiner in jeder Beziehung auf einer der tiefsten Stufen der Entartung vegetirenden Schwester *Caroline Scherret* geb. *Götzinger*, endlich der im Beilagen-Anhange von Seite 156 bis 246 in plastischer Form gekennzeichneten *Maria Maggi* und der Verbündeten aller drei, sowie des Anhanges, der sich im Wege der verschiedensten und seltsamsten Irreführungen und Ueberredungen, verwunderlicherweise ohne viele Ueberlegung auch in Höhen fand, wo ein sorgfältigeres Ueberdenken billig hätte vermuthet werden sollen.

Wie dies bewirkt wurde, offenbart meine sofort nach ihrem Erscheinen vom Staatsanwalt *in Graz* verfluchte Schrift: *Ein Kampf ums Recht*, 1894, und das gegenwärtige Buch, welches *in Graz!* — gewiss auch nicht gesegnet werden wird.

Beide geben die Erklärung für all das Uebel, welches seit *zwanzig* Jahren in meiner Heimat *Graz* mir bereitet wurde, und zwar in der letzteren Zeit unter Mitwirkung des gleichfalls irregeführten k. k. Gerichtes.

---

gierungs-Buchdrucker ernannte *Georg Widmanstetter*, mein direkter Vorfahr, gab, dies anzumerken, geht über das seelische Vermögen Dris Zahn. *Die Träger einer Culturarbeit, welche von da ab fast ein Vierteljahrtausend umspannte, will Dr. v. Zahn aus der Geschichte des Landes löschen.* Herr Dr. v. Zahn, dies Beginnen geht über Ihre Kräfte!

Deiner sei nicht nur nicht gedacht, Du musst noch anders büssen, dass Du dich wider *Doctoren von Graz* erhoben hast. „Du darfst nichts arbeiten!" das sage ich Dr. Zahn beileibe nicht, nein, vielmehr Du sollst arbeiten, aber nur an Stümperwerk Deine Zeit vergeuden, denn der Verfasser von *„Ein Kampf ums Recht"*, der Frevler der mich Dr. Zahn gezwungen hat ihn zu achten, an ihn zu denken jede Stunde bis an die Grube, *soll* Stümperwerk, ja er *soll nur* Stümperwerk liefern, denn das gibt Balsam meiner wüsten Seele. Darum sage ich Dr. Zahn nicht: „Du darfst nichts arbeiten!" ich umschreibe die Sentenz genauer: Du darfst nichts *aus*arbeiten, Du darfst keine schöpferische Arbeit fertig bringen, all deine Zähigkeit darf Dir nichts nützen, Deine Schaffenslust muss erwürgt werden, so verlange ichs, der Despot Dr. Josef Georg von Zahn. —

Ausserdem sorgen die stillen Verbündeten für diesen Fluch, dass andere Bedrängnisse nicht fehlen, Gerichtskosten und Aufregungen die materielle und auch seelische Zerreibung vollziehen. Denn, ich wiederhole, der Frevler, der *Doctoren in der Doctorenstadt Graz* das Grässlichste:

„DIE WAHRHEIT"!

vorgehalten und zwar in solcher Quali- wie Quantität, dass die Doctoren darauf gar nicht antworten konnten, **dieser Frevler muss Hungers sterben, er sammt Weib und Kindern.**

Diese Sentenz ist seit *zwanzig* Jahren allmählig *im Vollzuge*,* nur ist der Verurtheilte von zäher Sorte und der Schlusseffect ist noch nicht eingetreten. Einmal schon als todt ausgerufen, hat er dieser Verrufung mit Humor begegnet.** Jetzt versuche ich es, dieser Sentenz meinerseits den Todesstoss zu bereiten. Vielleicht gelingt es mir endlich, das Netz dieser humanen Machenschaften zu zerreissen.

Ich höre die Aufforderung: Beweise die Deinen Gegnern gewidmete Beschuldigung.

Von dem, was ich hier in den letzten Sätzen vorbrachte, dürfte gerichtsordnungsmässig nur ein Theil bewiesen werden können,*** gleichwohl ist im ganzen Vor-

---

* Vergleiche Ein Kampf ums Recht, S. 10 oberster Satz, wo ich von der Möglichkeit solcher Ausartung sprach.

** Ein Kampf ums Recht, Note * von Seite 62—64.

*** Vergleiche ad hoc Eingabe an den höchsten k. k. Gerichtshof de praes. Wien 6. April 1892 Nr. 4496 Seite 6 untere Hälfte.

halte die innere Wahrheit sicherer enthalten, als in so mancher angeblichen Thatsache, welche nach juristischen Begriffen und künstlich construirten Gerichtsordnungen als bewiesen angenommen wird. Aus allen Vorgängen der letzten Jahre, aus den Erfolgen und Nichterfolgen meiner Abwehr ist die Zutreffenheit meiner Beschuldigung, welche übrigens in Graz die Spatzen von allen Dächern herabzwitschern, leider nur allzu glaubwürdig abzuleiten.

Nichtsdestoweniger stelle ich dafür, dass die Verfolgung meiner Person sich **thatsächlich** an die Veröffentlichung meiner Schrift *„Ein Kampf ums Recht“* — ausgegeben Graz 2., confiscirt 3. Dezember 1884, angliedert, die zu einem Beweise vor Gericht gerichtsordnungmässig gehörigen **zwei Zeugen** und zwar — **zwei Doctorenzeugen**.

Nicht mündliche Aussage sollen die zwei Herren Doctoren thun, ihre Schreibeübungen rufe ich an, die sie bei Gericht vorlegten, wohlgemerkt *Beide* in der Hoffnung, diese Schreibeübungen werden selbst bei *öffentlichem* k. k. Gerichte, gerade *vor mir geheim* gehalten werden können, *wie in der That mit allen Mitteln versucht wurde*, sogar unter Heranziehung der Hilfe des höchsten Gerichtshofes im Reiche. Ob noch mehrere solche Zeugnisse da liegen, kann ich bei der Behinderung in meinem offenbaren Rechte zur Einsicht in diese Akten nicht sagen, mir genügen übrigens die **zwei Doctorenzeugen**, denn die von mir aufzurufenden zwei Aeusserungen offenbaren ihre Tendenz gar so deutlich.

Herr Rechtsanwalt Dr. Wilhelm *Kienzl*, Ehrenbürger, Alt-Bürgermeister, auch Abgeordneter im steiermärkischen Landtage der Doctorenstadt Graz, Grosscomthur des Kaiser Franz Josef-Ordens mit der Sternzier, Ritter des Ordens der eisernen Krone etc. etc. etc., war vor Jahren der Vertreter meiner Schwester in ihren nicht allzu anrüchigen Sachen. In Gegenständen der letzteren Qualität entdeckte sie sich ihm nicht und suchte anderen juristischen Beirath. Als Caroline Scherret mit landesgerichtlichem Beschluss vom 11. Dezember 1888 Zahl 37445 entmündigt und in die Irrenanstalt Feldhof bei Graz abgegeben worden war, beschickte sie ihren in Graz fast allmächtigen Vertreter Dr. Kienzl mit der Bitte ihr zu helfen. Diesem Rufe folgte Dr. Kienzl, und dafür, dass er einem bedrängten Menschen beistand, ist der Mann wahrlich nicht zu tadeln. Das Gericht in Graz hat die Legitimation seines damaligen Eintretens getadelt,

ich nicht. Allein Dr. Kienzl vollführte diese Hilfe, indem er *Unwahres!* vorbrachte und den Gegner verleumdete.

Dies bezeugt folgende Stelle seiner Eingabe de praes. k. k. Landesgericht Graz 26. Dezember 1888 Zahl 39200 Abschrift in Beilage 89: „Dem eigenen Bruder war es 89.
vorbehalten, in dieser Affaire den Hebel anzusetzen. Ich versage es mir, mich über Herrn Leopold von Beckh-Widmannstätten auszusprechen, da ich voraussetze, dass ihn seine **allbekannten polemischen Publikationen** und was das Verhältnis zu seiner Schwester anbelangt, die mit und hinsichtlich derselben geführte, aus Hunderten von Schriftstücken bestehende Correspondenz zur Genüge charakterisiren. Sollten die Sachverständigen es unterlassen haben, sich mit der Person des Herrn Anzeigers, oder doch mit seinen schriftlichen Ergüssen zu beschäftigen?“ . . .

Dieser Satz sagt weit mehr als er in Worten ausspricht. *In Graz* und vor einem Gerichte *in Graz* beruft er genau vier Jahre nach dem Erscheinen meiner Schrift „Ein Kampf ums Recht“ meine **„allbekannten polemischen Publikationen“** und offenbart damit, dass er darunter nur die seine Collegen in der Doctorwürde schmerzlichst treffende Schrift *„Ein Kampf ums Recht“* meint, uneingedenk, dass er kurz nach Ausgabe dieser Schrift über dieselbe *mit mir* — **anders** sprach. Es kann auch nur diese eine Schrift gemeint sein, denn andere Schriften von persönlich polemischem Charakter als jene des Jahres 1884 existiren von mir ja gar nicht, wie ich aus dem Verzeichnisse meiner Schriften beglaubige, durch welche ich mich lediglich als Geschichtsforscher bescheidenen Ranges, zugleich aber auch als schwarz und gelb imprägnirter Patriot legitimire, Beilage 90. Um gar vorsichtig 90.
zu sein, nenne ich doch das „offene Schreiben“ vom Jahre 1876, welches dann im „Kampfe ums Recht“ aufgieng, demselben inserirt ist. Beilage 91. 91.

Im Revisions-Rekurse de praes. Landesgericht Graz 28. Oktober 1889 Zahl 31414 rückt Dr. Kienzl, der persönliche Freund des gegenwärtigen obersten Richters im Reiche,* dessen Wort also dort an der Empfangstelle nicht nur einfach gelesen, sondern auch gewogen wird, mit der Sprache noch deutlicher heraus, er benennt mich dort als *„den sicher ungleich mehr belasteten nächsten Verwandten der Frau Scherret“*.

---

* Tagespost Graz 30. Jänner 1869, Feuilleton: „Ein Abschiedsfest“.

Ich glaube somit als feststehend annehmen zu dürfen, dass Dr. Wilhelm Kienzl meine Schrift: „*Ein Kampf ums Recht*" aufrief, welcher Aufruf genüge, mich in abfälliger Weise zu charakterisiren. Das genügt auch mir, jedoch in anderem Sinne.

Fast befremdender wirkt auf mich der Aufruf der Correspondenz, welche mich nicht minder charakterisire. Im Jahre 1876 hatte ich öfters mit Dr. Kienzl als Vertreter meiner Schwester, zu thun und ich habe es ihm gutgeschrieben, dass er damals den Vergleich vom 15. April 1876 zwischen meiner Schwester und mir zuwege brachte. Wenn ich anrufen wollte, dass er damals meine Briefe als ruhig und sachgemäss gehalten, belobte, was aus der vorliegenden Correspondenz Beilage 25 und 26 erprobt werden kann, so würde er mich jetzt bei einer Vernehmung ad hoc möglicherweise im Stiche lassen. Allein vielleicht hat doch eine Erklärung an
92. allerhöchster Stelle ddo 31. März 1877 Auszug Beilage 92 Wirkung, in welcher ich einestheils vorbrachte, dass ich dem Einflusse des Drs Kienzl das Zustandekommen des Vertrages vom 15. April 1876 verdanke, gleich darauf aber sagte, dass gerade der Vertreter meiner Schwester (damit ist Dr. Kienzl gemeint) „es unumgänglich nöthig hielt, mit dieser Person jede Berührung abzubrechen". Ich musste gefasst sein, dass Dr. Kienzl damals darüber vernommen wird und es dürfte mindestens soviel glaubwürdig sein, dass ich in einer an das Staatsoberhaupt gerichteten Eingabe mich gehütet habe Dinge vorzubringen, welche sich hinterher als unwahr herausgestellt hätten.

Aber auch mit seiner eigenen Handschrift hoffe ich Herrn Dr. Kienzl einen Beleg zu erbringen, dass derselbe mindestens unvorsichtig gehandelt hat, indem er meine Correspondenz als eine Waffe wider mich gebrauchte. Im V. Abschnitte Seite 114, ist eine von Entstellungen strotzende Schrift meiner Schwester berufen und dann (S. 133—134) auch abgedruckt, welche sie bei Gericht einbrachte. Dort an einer Stelle (Seite 134) hat Caroline Scherret Herrn Dr. Kienzl als Gewährsmann citirt. Ich bat deshalb Herrn Dr. Kienzl brieflich, mir den wahren Sachverhalt zu bezeugen. Ich empfing darauf ddo 5. Juli 1888 die unter Beilage 44 vorgelegte Antwort Dris Kienzl, in welcher derselbe eigenhändig bezeugt, dass sich der Verkehr zwischen uns „stets innerhalb der uns durch gegenseitige Achtung und durch

den Anstand gezogenen Schranken bewegt hat und dass namentlich die Behauptung, ich hätte Ihnen jemals die Thüre gewiesen, *ganz und gar aus der Luft gegriffen und unwahr ist.*"

Ich möchte denn doch zweifeln, dass dieser von Dr. Wilhelm Kienzl eigenhändig niedergeschriebene Satz, sich in voller Harmonie mit den Aeusserungen über mich befindet, welche Herr Dr. Kienzl genau 5 Monate und 20 Tage später in der Eingabe vom 25. Dezember 1888 Zahl 39200 des k. k. Landesgerichtes Graz abgegeben hat.

Dr. Kienzl hat die eben citirte Eingabe in aller Eile entworfen und expedirt und zwar gemäss meiner damaligen Erkundigung ohne dass er die Akten des Falles vorher durchgesehen hatte. Würde er dies gethan haben, wahrlich er würde an Caroline Scherret noch andere Defecte als nur eine „witzsprühende böse Zunge" entdeckt haben; er wäre über das ererbtem Drange entkeimte Treiben seiner Clientin belehrt worden, welches, wie vorher jenes der Mutter und Grossmutter der Caroline Scherret, nicht blos einen nach Dr. Kienzl humorlosen Gelehrten beunruhigen konnte, sondern um wieder die Worte Dris Kienzl anzuwenden, in seiner „*Wirkung einem Todesurtheile*" gleichkömmt, welches in diesem Falle nicht über eine einzelne Person, sondern über *eine ganze Familie* gefällt wurde und seit *achtzig Jahren* im Wege langsamer Marter *im Vollzuge steht*, weil durch diesen langen Zeitraum Niemand die Hand an die Wurzel des Uebels legte, an die Wurzel: **Wahnsinn !**

Was würde wohl Herr Dr. Wilhelm Kienzl (oder irgend einer der anderen Herren, so sich in dieser Sache ereiferten) in dem Falle thun, wenn ein naher Verwandter, wie meine Schwester es mir gethan hat, den „Hebel ansetzte", ihn durch Andichtung schwerer Verbrechen in einen Zustand zu versetzen, der ebenso, um die Redeweise Dris Kienzl beizubehalten, in seiner „*Wirkung einem Todesurtheile*" gleich käme.

Dr. Kienzl (ebenso die anderen Parteigänger meiner Schwester) dürfte kaum warten, bis ihn die Büttel beim Kragen packen um ihn als Mörder und dergleichen einzukerkern, wie es über die im Abschnitte III. gekennzeichnete klassisch schwankende Verdächtigung der Grossmutter der Scherret, den damals in der Reibung gestandenen „nächsten Verwandten" also widerfahren ist, dass sie sich den Umarmungen der Justiz nur unter Rücklassung des Putiphar-Mantels der Unbescholtenheit und

bei Aufladung schwerer Folgeübel zu entwinden vermochten.

Als Mörder, Mordsknechtandinger, Meineidiger, Betrüger, Urkundenfälscher, Wucherer, Scheusal und zwar „zweitgrösstes Scheusal der Welt" usw. von der eigenen leiblichen ehelichen Schwester. nicht nur allein in Briefen, in geheimen Verdächtungen und Beschuldigungen im Kreise ihres Verkehres, sondern endlich vor *öffentlichem* Gerichte angegriffen, dürfte wohl auch Herr Dr. Wilhelm Kienzl das Blut lebhafter die Adern durcheilen fühlen, solche lebhaftere Bewegung allenfalls auch in den Ausläufen der oberen Extremitäten spüren, diese zu Fäusten ballen. Ja Herr Doktor, Ihr Ausruf: „Er hat sie ja auch *geschlagen!*" ist auch so ein Schlagwort aus dem von falscher Humanität besoffenen Fin de siècle. Eine Ohrfeige ist ein Manifest für Leute, welche eine andere Sprache nicht verstehen. Und seit Homer sind es just die gemeinsten Leute nicht, welche derlei Manifestationen übten.* Wer den Anlass der meiner Schwester am 23. September 1886 verabreichten etlichen Schlagschatten meines gerechten Zornes würdigt, kann nur meine Beherrschung bewundern. dass ich *diese* Schwester damals nicht *erschlagen* habe. Siehe die Akten.

Einer der hervorragenden Führer der Deutschen Oesterreichs, Freiherr von Chlumecky sagte vor Kurzem: „Deutsch sein, heisst treu sein." — Jawohl! Treu sein, heisst aber auch — *gerecht! redlich und wahrhaft* sein. Das sei hier Herrn Dr. Kienzl, einem der Führer der Deutschen in Graz gewidmet.

Dr. Wilhelm Kienzl's gleichnamiger Sohn, Dr. Wilhelm Kienzl junior ist gegenwärtig als Dichter und Componist des „Evangelimann" in vieler Munde. Der „Evangelimann" litt durch den bösen Bruder schwere Drangsal. Am Todtenbette des Bösen begegneten sich die beiden einst feindlichen Brüder, der Dulder verzieh dem, der ihn zu Grunde gerichtet hatte und segnete noch den von Gewissensqual gepeinigten Sterbenden.

Ja Herr Dr. Wilhelm Kienzl senior ich bin noch nicht in dem Falle, am Todtenbette meiner Bedrängerin zu stehen und rechne damit nicht. *Meine* Bedrängerin steht mir noch kampfbereit gegenüber und mir an Macht weit überlegene Personen, unter welchen auch Sie sich

---

* Siehe: „Apologie der Ohrfeige" von A. Waldau in „Tagespost" Graz vom 31. Oktober 1856.

befanden, vielleicht sogar noch befinden, schützen meine Gegnerin und bedrängen mich.

Unter solchen Umständen möchte ich dem Herrn Dr. Wilhelm Kienzl senior fast empfehlen, seinem Sohne Herrn Dr. Wilhelm Kienzl junior, die ersterem gewiss in zahlreichen Exemplaren zugekommenen Briefe meiner Schwester, zum Aufbau einer wahrlich nicht minder packenden Variante des „Evangelimannes" zu überliefern; er möchte sich bei richtiger Stimmung leicht noch reichlicheren Lorbeer pflücken.

Von den sonnigen Höhen dichterischer Bearbeitung zur elenden Wirklichkeit zurücklenkend, halte ich Dr. Wilhelm Kienzl dem Vater folgende Stelle aus seinem Rekurse vom 12. September 1889 vor: „Wahrlich weniger als die Hälfte" der von den Aerzten der beiden ersten irrengerichtsärztlichen Untersuchungen meiner Schwester vorgehaltenen „schönen Charakterzüge müssten genügen, *Frau Scherret als ein moralisches Scheusal hinzustellen, wie es die Welt im Jahrhundert nur einmal gebiert.*" Und diese Charakterschilderung ist von den Aerzten unter Ausschluss der schwersten moralisch-scheusalmässigsten Versündigungen der Scherret aufgebaut, welch letzteren die Herren Fachmänner der ersten gerichtlichen Untersuchung, wie ich schon nachwies: „**mit Berechnung**" aus dem Wege giengen. Frau Scherret selbst frohlockte denn auch, dass „*die Herren nicht Alles von mir wissen*", also, dass daraus allein nicht nur die Hälfte, sondern noch mehr als das Ganze der Vorhalte wider Frau Scherret sich als wahr erprobt, somit der vorne citirte Vertheidigungssatz Dris. Wilhelm Kienzl des älteren so recht in seine Beleuchtung tritt, welche der Rechtsanwalt gewiss nicht bewirken wollte und die heute nur durch den Umstand abgeschwächt wird, dass Herr Dr. Wilhelm Kienzl senior, der Vater — *eines Dichters* ist.

Offenbar Anhänger der unfehlbaren Vererbungstheorie hat mich ferners in dem an die höchste Instanz gerichteten Rekurse vom 28. October 1889, ganz im Schlusse, der Vater des Dichters und Componisten: als „*sicher ungleich mehr belasteten nächsten Verwandten*" seiner Clientin Caroline Scherret apostrofirt und es fand sich ein ganzer Chor von richterlichen Gelehrten in Graz und Wien, so darauf, wie ich in meinen Eingaben an verschiedenen Orten vorgebracht habe, zwar kein sonores öffentliches, aber doch ein gelispeltes „Amen" sangen, still, sauft, ganz im geheimen.

Die Thatsachen haben alle die Angaben Dris Kienzl senior in die richtige Beleuchtung gestellt, wie dieses Buch, voranstehend und in einigem Detail auch nachfolgend ausweisen dürfte. Herr Dr. Wilhelm Kienzl sen. ist in der Sache *grossartig getäuscht* worden, was ich hier ausdrücklich ausspreche, weil ich in meinen Vorbringen nicht also missverstanden werden will, als ob ich den in Graz als „antiken Charakter“ gefeierten Altbürgermeister dieser Stadt persönlich herabsetzen möchte. Der Mann wurde getäuscht, derlei kann jedermann und selbst dem *„99/100 Gott von Graz“*, ebenso wie Ihren Excellenzen weiland Dr. von Kaiserfeld und Minister Graf Gundaker Wurmbrand, nicht minder auch anderen Herren gleichen, höheren und auch niederen Ranges widerfahren, massen wir alle *nicht — unfehlbar* sind. Anders verhält es sich aber mit der nun auftauchenden Frage über die Gutmachung des verübten Schadens, worüber noch gesprochen werden soll.

Hier festige ich die Thatsache, dass der von mir aufgebotene erste Doctorenzeuge Wilhelm Kienzl senior *mindestens zweimal*, am 25. Dezember 1888 und 28. October 1889 *schriftlich* und vor *öffentlichem* Gerichte Urkunde gegeben hat, dass er mich für einen Irren ansieht, und dass er zur Begründung dieser Anschauung am 25. Dezember 1888 meine *„allbekannte polemische Publikation“: „Ein Kampf ums Recht“* aufgerufen hat.

*

Fast zehn Jahre nach Veröffentlichung dieser Druckschrift „Ein Kampf ums Recht“ wurde dieselbe als Beilage 5 der Eingabe de praes. k. k. Landes- als Strafgericht Graz 29. Juli 1893 Zahl 17189 hier Beilage 63 angeschlossen, welche Maria Maggi zum Zwecke ihrer Purgation und meiner gründlichen Verdächtigung überreichte. In der Gerichtsverhandlung vom 12. März 1894 benannte Frau Maria Maggi als Verfasser und intellectuellen Urheber dieser Eingabe ihren Freund und Berather Dr. Johannes *Lansinger,* ehedem in Graz, nun in Gleisdorf bei Graz. *Unter Berufung auf den „Kampf ums Recht“* und die mich bedrückenden Umstände mit meiner Schwester, wird meine „Glaubwürdigkeit und Vertrauenswürdigkeit“ in der schmählichsten Weise illustrirt, ich verbrecherischer Handlungen beschuldigt.

Der genaue Wortlaut dieser Ausschreitungen ist vorne von Seiten 182 bis 189 abgedruckt. Die Stelle, welche den „Kampf ums Recht“ betrifft, ist auf Seite 189

enthalten, während meine Abwehr ad hoc Seite 195—196 gegeben ist. Ich berufe mich darauf und denke, dass die Gegenüberstellung packend ist.

Ueber das Ziemliche oder nicht Ziemliche der mir von dem Paare Maggi-Lansinger gewidmeten Anwürfe wird nun doch wohl endlich eine objektive Untersuchung eingeleitet werden, das Materiale liegt ja in überreichlicher Fülle da. Hier ist nicht der Ort weitläufig darüber zu reden. Hier genügt mir festzustellen, dass eine wegen *vierfachen* Meineides in Untersuchung gezogene Person den von ihr gefürchteten Hauptzeugen in der Angelegenheit ihrer Meineide dadurch als vertrauens- und glaubunwürdig hinzustellen versucht, indem sie bei Gericht dessen Schrift „Ein Kampf ums Recht" vorlegt. Ich werfe anlässlich dieser Vorlage zugleich die Frage auf, ob das allerfeinst raffinirte Paar Maggi-Lansinger die „Affaire Zahn" nicht auch darum hereinbezogen hat, um durch diese Hereinzerrung um so sicherer die geheime Behandlung der famosen Eingabe zu erreichen. Denn im Gegenstande des „Kampfes ums Recht" wollen die Herren *in Graz* nichts anrühren.

Meinerseits bezeugen jedoch die vorliegenden Ausführungen meiner Abwehr, dass ich die Einbeziehung der mit Dr. Josef v. Zahn spielenden Umstände ablehnte. Dr. v. Zahn hat mir gegenüber viel verbrochen, der von ihm mir zugefügte Schade ist incommensurabel, allein nimmer gebe ich zu, dass Dr. Josef Georg von Zahn, Seiner Majestät Regierungsrath, in eine Linie mit Frau Maria Maggi und ihrem „Freunde" und Berather Dr. Johannes Lansinger!* gestellt werde. Es läge mir sehr nahe, diese beiden Personen in ihrem Wirken greifbar treffend zu bezeichnen. Nach dem Gesetze habe ich dies dem Richter zu überlassen. Hier sei mir lediglich gestattet, den Umstand, dass Maria Maggi und Dr. Johannes Lansinger, den „Kampf ums Recht" aufgerufen haben, als den kränkendsten Zwischenfall zu bezeichnen, welcher in diesem Handel dem Herrn Regierungsrathe Dr. Josef von Zahn widerfahren konnte.

Ich meinerseits benütze diese beiden Berufungen Dris Kienzl und Dris Lansinger als willkommenen Beleg, dass meine Schrift *„Ein Kampf ums Recht" in Graz bis zur*

* Ich verweise hier zugleich auf den von mir mehrmalen, insbesonders aber im Memorandum vom 26. Jänner 1894, siehe vorne Seite 285 ausgeprägten Abstand in der persönlichen Geltung der beiden Doctoren Wilhelm Kienzl sen. und Johannes Lansinger.

Stunde nicht vergessen wurde und dass die in meinem Majestätsgesuche de praes. 9. April 1893 auf Seite 6 gegebene sinnbildliche Kennzeichnung des Parteiengetriebes in Graz, der *„Metropole des Doctorenthumes“*, der Wirklichkeit entsprechen dürfte. Die soeben angerufene Stelle lautet: „Graz ist meine Heimath und die Heimath aller meiner Vorfahren seit vollen drei Jahrhunderten. Ich brauche also meine tiefwurzelnde beste Gesinnung für diese Stadt nicht besonders zu erklären. Landschaftliche Gestaltung und culturelle Entwicklung haben aus Graz ein zweites Paradies geschaffen. Ein älterer Ausspruch nennt Graz die Stadt der Grazien. Im Wandel der Zeiten mögen von ihnen noch immer ein gut Theil dort ihre Wohnstätte haben, allein die Herrschaft ward ihnen entwunden, diese führen dort längst die — **Doctoren.** Wer es in Graz nicht zum Doctor gebracht hat, darf dort die Bürgersteige nicht benützen. Eigentlich dürfen dies auch nur die Doctoren der unfehlbaren Jurisprudenz und jene der Weltweisheit. Die Doctoren der Heilkunst nur dann, wenn sie gerufen werden, einen durch Leibesschmerz vom Götterwahn augenblicklich abgelenkten Collegen der herrschenden Facultäten beizustehen. Den Doctoren der Gottesgelehrtheit ist in Graz die Benützung der Gehsteige im Wege ausserordentlicher Gnade, nur auf der Strecke von der fürstbischöflichen Residenz bis zur Kathedralkirche und zurück eingeräumt“.

Die zwei schwarz auf weiss niedergeschriebenen und bei Gericht erliegenden soeben gekennzeichneten Aeusserungen der Doctoren beider Rechte Wilhelm Kienzl und Johannes Lansinger reichen mir den Schlüssel zur Erklärung für alle vorangeschilderten Vorgänge, wie die auffällige und bezeichnende Thatsache, dass mir seit der Zeit, wo ich mit dem Regierungsrathe von Zahn in den hier gekennzeichneten, im Beginne lächerlich geringfügigen Conflict gerieth, mir *in Graz* von *jeglicher* Behörde *jegliche* Genugthuung versagt wird. Das stimmt mit der mir vor Jahren von einem damaligen Reichsrathsabgeordneten über mein Beklagen, ob der mir zu Theil werdenden Behandlung im Tone der Verwunderung gewidmeten Bemerkung: „Ja! wie wollen denn **Sie! in Graz!** Recht finden?!*

Kann es zum Belage aller der vorgekommenen —

* Citirt im Majestätsgesuch de praes. 9. April 1893 Seite 20 Beilage 72.

Verwunderlichkeiten, ferners etwas Klassischeres geben, als der Ausspruch, welcher — wie ich hörte — irgendwo in den jüngeren Geschäftsstücken des Erhebungsaktes beim k. k. Landes- als Civilgerichte Graz VIII 151, anno 1887 ff. enthalten sein soll: **„mir schade es nicht“**, wenn ich durch die Umtriebe meiner Schwester zu Grunde gerichtet werde. Derlei menschenfreundliche Versuche wurden auch meinem Grossvater Franz von Beckh und seinem ältesten Sohn gewidmet, die zu Verbrechern diplomirt werden sollten, ich der Enkel erfahre davon; das was jetzo mir geboten wird, soll — so meinen die von humanem Wohlwollen durchtränkten Behörden — auch nur wieder, wenns gut geht, erst mein Enkel erfahren dürfen.

Dem zu steuern gehört in die Peripherie meiner Kämpfe.

Der „Kampf ums Recht“ 1884 brachte die Klärung nicht. Die Ursache liegt heute am Tage und dieser Abschnitt gibt die Auskunft. Jene Veröffentlichung ist nur ein Vorspiel, dort gieng ich von der Voraussetzung aus, nur mit Männern zu thun zu haben. Der Aufdeckung, dass die Lage eine complicirtere ist, gilt die gegenwärtige Veröffentlichung, mit der ich hoffe den innersten Punkt zu treffen.

Dieser innerste Punkt ist seit 1876 unentwegt in den um den Dr. von Zahn kreisenden Umständen zu suchen. Um den Blick von den dortigen, zum Mindesten nicht schönen Vorgängen abzulenken, wurde von dort aus meine Schwester wider mich ausgespielt, eine That, welche ich jenen Herren nicht zugetraut hätte. Indem ich dies vorbringe, halte ich noch immer den Gedanken von mir ferne, dass meine Schwester etwa gar durch dritte, vierte oder sogar fünfte Personen auf mich gehetzt worden sein konnte. Diese Dame braucht man zu prozessualen Angriffen nicht besonders zu hetzen, sie thuts auch ohne solche Anregung.

Ohne den Krieg mit Zahn wäre meine Schwester im Jahre 1876 ins Irrenhaus gekommen, kein Finger hätte sich für sie gerührt. Alles Elend, welches diese unselige Frau seither verschiedenen und man kann beifügen, zahlreichen Personen verursachte, wäre unterblieben; ich für meine Person wäre heute mindestens — Oberstlieutenant. — Niemand wird mir einreden, dass die zu meinen Nachtheile in den letzten Jahren bewirkten behördlichen Leistungen, um willen des besonderen Schutzes

der Scherret vor ungerechten Anfechtungen ihres Bruders bewirkt wurden. Lediglich der Gedanke, dass derlei um willen der vorne in ihrem wahren Wesen überreichlich gekennzeichneten Frau Caroline Scherret geschehen sein könnte, **enthielte die schwerste Schmähung, die unserem Vaterlande Oesterreich geboten werden könnte.**

Der unglaubliche einseitige Schutz, welcher meiner Schwester Caroline Scherret seit Jahren in Graz zugewendet wird, **entspricht dem Rachemotive wider den Verfasser der Druckschrift „Ein Kampf ums Recht.“**

Graz ist nicht nur die Stadt der Naturwunder ringsum, dort gedeihen ringsum und mitten drin auch andere Verwunderlichkeiten, vermöge welcher seine Bewohner schon manches absonderliche Lob zu verbuchen Gelegenheit hatten. Im Jahre 1893 hat ein extremer Verein in Graz sich sogar die besondere Auszeichnung erwirkt, dass der Bürgermeister der Stadt München eine bewundernswerthe Kundgebung wegen des geplanten Denkmales für den Dichter Heine, welche aus Graz kam, *„als culturgeschichtliches Curiosum dem städtischen Museum“* überwies.

Zwar kennt Europa keinen Sklaven mehr, allein das gilt nicht auch für Graz. Wer der dort herrschenden Clique, welcher Alles und Jedes wahllos erlaubt zu sein scheint, nicht genehm ist, wird *Sklave* und nach der bisher wirksam noch nicht corrigirten Meinung dieser Clique, ist's millionenfacher Frevel wenn sich der so Bedrohte dagegen zu wehren sucht.

Heute gelten solche Versuche des Untertauchens einem Juden;* andermals wird nach irgend einem gerade herschenden Stichworte des Tages die Verfolgung eines andern Mitmenschen zur „Herzensache“ der guten Bewohner von Graz; in meinem Falle benagen die Grazer — was die Grazer? ach nein lauter Eingewanderte! — die Knochen eines durch seine Vorfahren von gar langer Zeit (seit 1585!) dort einheimischen Kriegsmannes, der rechtlos, Paria, Sklave sein müsse.

In meiner Schrift: „Ein Kampf ums Recht“ auf Seite 81 sagte ich: „Folgerichtig musste mein Angriff zunächst auf *den Doctor mit der eisernen Stirn, genannt*

* Siehe den Leitartikel der Neuen Freie Presse Wien 7. Aug. 1895. Nr. 11117 Morgenblatt, wo den Zuständen in Graz ein artig Loblied gesungen wird.

von Zahn zielen. **Dort** ist der strategische Punkt, wo die Entscheidung zu suchen ist, der Sieg über diesen Mann zieht die Niederlage *aller übrigen* Feinde und Gegner von selbst nach sich." Ja wohl

DORT und nur **DORT**

ist der strategische Punkt auch heute noch. Jeder Zahn wird endlich hohl, auch der Doktor von Zahn ist in der That (siehe Seite 329) endlich hohl geworden und zum — ziehen reif. Auch Patroclus ist gestorben und er war mehr als Du!

Damit glaube ich diesen Abschnitt schliessen zu dürfen.

X.

Das Dogma der Vererbung geistiger wie körperlicher Eigenschaften.

Aus den vorhergehenden Abschnitten war zu entnehmen, wie die Gerichte und auch andere Behörden gerade solche Personen im Zustande vollständiger Freiheit, welche hier Zügellosigkeit bedeutet, zu erhalten streben, welche ihre verkehrten Handlungen einer Mehrzahl von Mitmenschen fühlen lassen — endlich dieselben gerade denjenigen in das Licht eines Wahnsinnigen stellen und demgemäss behandeln wollen, welcher sich die Ausartungen jener abnorm veranlagten Personen nicht gefallen lassen will, dawider behördlichen Schutz im Grunde der Gesetze anruft.

Dies bezieht sich sowohl auf meine Mutter und Schwester, als auch auf Herrn Regierungsrath Dr. von Zahn. Wer ist mit meiner *Mutter* und *Schwester* je in Frieden ausgekommen? *Niemand.* Die Conflictsfälle sind gar nicht zu zählen. Und zahlreich wenn auch nicht unzählbar sind die Conflictsfälle mit Regierungsrath Dr. von *Zahn*, bei welchem sich dieselben allerdings in einer anständigeren äusserlichen Form abwickeln. Zu meinem besonderen Missgeschicke und zum grössten Ueberflusse kam ich gleichzeitig auch noch in Differenzen mit Frau Maria *Maggi* und Genossen, nicht weil ich persönlich mit diesen irgendwelche Beziehungen unterhielt, sondern weil ich die — *gesetzliche Zeugen***pflicht**! ernst nahm.

Maria Maggi möchte ich jenen Kranken nicht beizählen welche eines „besonderen Schutzes der Gesetze," im Sinne §. 21 a. b. G. B. bedürftig sind, dafür erfreut sie, die noch jetzo 55 Sommer nicht mehr ganz jung, Reste einstiger Schönheit aufweist, sich des besonderen Schutzes von Einfluss besitzenden Personen, durch welche sie bisher allen sie bedrohenden im Strafgesetze vorgesehenen „besonderen Umarmungen des Gesetzes" zu entrinnen wusste.

Selten stellt sich ein Missgeschick allein ein und es wird leicht verhängnissvoll, gleichzeitig in Kämpfe mit verschiedenen Personen zu kommen, welche sich bei ihren Angriffen wie im Widerstande gegenseitig ausspielen können, ausserdem auf imponderable Reserven sich zu stützen vermögen.

Erst als mir von meiner unglücklichen und unglückseligen Schwester in der kurzen Zeit von $1^1/_2$ Jahren nur *neun* Prozesse von theilweise geradezu unglaublicher Qualität aufgeladen worden waren, erreichte ich mit der *vierten* Bitte die Einleitung von Erhebungen über den Geisteszustand der Caroline Scherret.

Diese Erhebungen wurden nun endlich ernster betrieben, das Ergebnis überholte meine Angaben noch in einigen Dingen, wo *ich* vorhin das Bessere vermuthet habe — aber immer sind nebenbei Einflüsse zu gewahren, durch welche ein Ergebnis in dem von mir angestrebten Sinne aufgehalten werden wollte. Insbesonders tritt der Unwillen über mein Begehren in dem ersten ärztlichen Gutachten vom 6. Dezember 1888 hervor, wie ich schon in meinem Hofgesuche vom 26. Jänner 1894 näher ausgeführt habe. Nach denselben Ausführungen ist auch noch das zweite von demselben Experten verfasste Gutachten vom 18. August 1889 durchtränkt von diesem Unwillen. Aus ihm lesen sich die Wirkungen der in Graz für die — Caroline Scherret betriebenen Agitation, welche mit Händen greifbar durch die Umstände genährt wurde, welche ich im vorgehenden Abschnitte besprach. Der Schwerpunkt der hier einschlägigen Vorgänge dürfte wohl darin zu finden sein, dass nach ihrer ausdrücklichen Erklärung die Herren Fachmänner der ersten Untersuchung gerade den Vorgängen im Familienleben der Caroline Scherret mit „**Berechnung**" aus dem Wege giengen, weil solche der Verfasser der Druckschrift „Ein Kampf ums Recht" zur Sprache brachte, während sie die alltäglichen kleineren Ausschreitungen der Caroline Scherret in aller Breite besprachen. Als ich wider Caroline Scherret

in keiner anderen Weise zu einem Erfolge gelangt war, überreichte ich, folgend den vom höchsten Gerichtshofe in der Entscheidung vom 26. November 1891 Z. 13241 ertheilten Belehrungen, wider meine Schwester die Strafklage wegen fünf Gruppen von Verbrechen, welche sie innerhalb der letzten fünf Jahre zu meinem Nachtheile begangen hatte. Beilage 93. In meinem Begehren wies ich 93.
selbst auf die besondere geistige Eigenart der Beschuldigten. Das k. k. Landes- als Strafgericht Graz lenkte seine Erhebungen auf diese Besonderkeit und in dem in der Beilage 24 ausgewiesenen Verfahren wurde ein neues irrengerichtsärztliches Gutachten ddo. 28. Oktober 1891 geschöpft, in welchem der Fall endlich ohne persönliche Seitenausfälle objektiv behandelt erschien. Das Gutachten erklärt Frau Caroline Scherret als eine ererbt schwer belastete vollkommen wahnsinnige Person, bei welcher sowohl die Verfügungs-Freiheit, als auch die Zurechnungsfähigkeit verloren gieng. Im Memorandum vom 26. Jänner 1894 habe ich die incompatiblen Folgerungen aus diesem Gutachten in Beschwerde gestellt. Es scheint nun, dass über diese Beschwerde ein neues Gutachten geschöpft wurde, welches allerängstlichst gerade vor mir bewahrt wird. Ein Funktionär beim hohen k. k. Oberlandesgerichte erklärte diese ängstliche Bewahrung durch Humanität! Für solche Humanität habe ich keinen Dank. Dieser Geheimnissthuerei stelle ich die Thatsache gegenüber, dass die Neue Freie Presse vom 21. November 1894 Morgenblatt den ausführlichen Auszug eines irrengerichtsärztlichen Gutachtens enthielt, woraus schlagend hervorgeht, dass derlei Gutachten kein Staatsgeheimnis bilden.

Das letzterwähnte gerade vor mir allerängstlichst verwahrte Gutachten basirt ausserdem auf jenen Erhebungen, welche beim k. k. st. d. Bezirksgerichte Stadt Graz gepflogen wurden, nachdem meine Beschwerde über die Befangenheit dieses Gerichtes (siehe vorne Seite 302) mit dem Hinweise verworfen worden war, dass es mir gar nicht zustehe in dieser Sache eine Beschwerde zu führen. Eine Beschwerde ist ja doch auch eine Petition. Das Petitionsrecht ist staatsgrundgesetzlich verbürgt.

Auf die also gepflogenen, vor mir geheimgehaltenen Erhebungen, auf das gleichfalls ängstlichst geheimgehaltene irrengerichtsärztliche neueste Gutachten, an dessen Schöpfung möglicherweise wieder Herr Dr. Carl Kautzner betheiligt gewesen sein könnte, über dessen Arbeit im 1. und 2. Gutachten ich mich beschwerte, wurde der Beschluss

des k. k. Landesgerichtes Graz vom 25. Jänner 1895 Z. 1170 geschöpft.

Einfach der Beschluss dahingehend, dass das Gericht sich nicht veranlasst fand, über Caroline Scherret die Curatel zu verhängen, wurde mir vom k. k. Bezirksgerichte Stadt Graz am 28. Jänner 1895 Z. 4182 Beilage 79 kundgethan, die gebetene Mittheilung der Gründe verweigert, während am demselben Tage und unter derselben Nummer, sohin offenbar im Grunde der neuesten Erhebungen und des neuesten irrengerichtsärztlichen Gutachtens, an das k. k. Bezirksgericht Marburg das förmliche Ansuchen gestellt wurde, — *meinen* Geisteszustand zu erheben. Wir haben gesehen, wie hierauf das Gericht in Marburg geantwortet hat. Seite 312.

Aus den im VIII. Abschnitte, verschiedener Orten vermerkten Andeutungen und dem Gerüste aller übrigen Vorkommnisse bei den k. k. Gerichten *in Graz* construire ich mir gleichwohl mit kaum weit fehlgehender Vermuthung die Gründe des Beschlusses beim k. k. Landes- als Civilgerichte Graz vom 25. Jänner 1895, Zahl 1170.

Der Gesuchsteller Leopold von Beckh-Widmanstetter führt selbst aus, dass seine 1816 verstorbene Grossmutter eine Irre war, er leitet daraus ab, dass auch die Tochter jener Kranken, (seine Mutter) und endlich auch die Enkelin (seine Schwester) geistig kranke Personen seien. Diese Folgerung müsse logisch dahin führen, dass auch *er selbst* nicht minder geistig belastet sein *müsse.*

Diese liebfreundlichen Folgerungen sind *in Graz* keine Novität. Unter Berufung auf das im vorne von Seite 246 bis 293 inserirten Memorandum gesagte, führe ich hier wörtlich ein. was ich in meinem Majestäts-Gesuche vom 4. April 1891, Beilage 71 im Original desselben auf den Seiten 24—27 vorgetragen habe:

*

„Damit bin ich bis zum Mittelpunkt der Intrigue vorgerückt, welche in meiner Vaterstadt von einer kleinen, aber Einfluss besitzenden Coterie geschürzt wurde.

In Graz, der Stadt, welcher meine Familie seit drei Jahrhunderten (1585) angehört, wurde, wie in der eben berufenen Beilage 19, auf den Seiten 10—12 ausgeführt ist, offenbar von interessirter Seite, möglichst im Geheimen — herum*gezischelt*: *nicht die Caroline Scherret,* das durch und durch verderbte, seit *dreissig* Jahren bei Gericht heimische Weib, nein, *deren Bruder sei wahnsinnig,* der — Verfasser der . . . Schrift: „*Ein Kampf ums Recht*“.

Diese Ausgestaltung verleiht dem Falle erst die Bedeutung. Das Interesse sowohl für die Fachmänner der Rechts-, wie der medicinischen Wissenschaften.

Die Geneanomie ist eine noch junge Wissenschaft, die Gesetze der Vererbung der physischen und psychischen Eigenschaften bei den Menschen sind noch nicht festgestellt. Wollen wir übrigens hoffen, dass gerade auf diesem Gebiete *immer noch ein Winkelchen bleibe, welches sich als ein unantastbares Geheimniss der Schöpfung, der Entweihung durch unsichere menschliche Speculationen entzieht.*

Allein auf der Jedermann einleuchtenden Grundlage der Ueberlegenheit der geistigen Kräfte beim Manne im Vergleiche mit dem Weibe, haben mehrere hervorragende Forscher und Aerzte, so weit ich mich unterrichtet habe, der Franzose Esquirol circa 1830 (citirt in Quetelet's Versuch einer Physik der Gesellschaft, deutsche Ausgabe 1838, Seite 459), der Deutsche Carl Gustav Carus († 1859) circa 1850, bisher ohne Widerspruch, den Satz aufgestellt, dass Irrsinn sich **häufiger** auf Personen weiblichen, als auf solche männlichen Geschlechtes vererbe.

Dieser Schluss hat vernünftigen Boden. Es dürfte entgegen kaum einem Fachmanne im Ernste eingefallen sein, die Theorie der Vererbung bis zur Absurdität so weit auszugestalten, dass die Erkrankung eines Individuums einer Familie an irgendwelchem Uebel, die gleichmässige Erkrankung *aller* Nachkommen *unfehlbar* nach sich ziehen *müsse*.

Es müsste zu grausamen Folgerungen führen, käme eine solche Theorie zur allgemeinen Geltung.

Angenommen, aber nicht zugestanden, die von mir gekennzeichnete kleine Coterie von Graz behielte Recht mit ihrer Ansicht, dass, wenn Caroline Scherret als geisteskrank gelten soll, folgerichtigerweise auch ihr Bruder, ich, geisteskrank sein *müsse, umsomehr,* als er der Verfasser der (der Doctoren-Coterie Zahn an den Fingernägeln brennenden) Druckschrift: *„Ein Kampf ums Recht"* ist — so kämen wir im Wege der Vergleichung auf gruselnd überraschende Analogien.

Ich versuche einige solche Vergleiche und stelle mich hiebei auf die wenigen Augenblicke dieser Betrachtung auf den Boden der tendenziösen Propaganda von Graz, für deren Gehaben der Ausdruck wissenschaftlicher Tartüfferie die erschöpfende Bezeichnung geben dürfte. Mit meinen Vergleichen will ich mich strenge auf Personen steirischer Provenienz beschränken.

I. Der gefeiertste Steirer der jüngsten Zeit, im Leben Haupt, nun nach dem leiblichen Tode Landespatron der steirischen Liberalen, dürfte der verstorbene Landeshauptmann, Geheimrath Dr. Moriz von *Kaiserfeld* sein. Nach der Doctrin der Grazer Propaganda war er ganz unfehlbar ein Narr, denn er hatte eine Schwester, welche zu den *bösartigen* Irren der Landesanstalt am Feldhof zählte (so eine Art Caroline Scherret); ausserdem hat Kaiserfeld in seiner Eigenschaft als Staatsmann allerlei gesprochen und geschrieben, was wohl den Beifall seiner Partei, aber nicht immer auch die Zustimmung der vorhandenen anderen Schattirungen der politischen Welt gefunden hat. — Mag jedoch das Urtheil über den Staatsmann Kaiserfeld verschieden lauten, darin werden seine Bewunderer wie Gegner übereinstimmen, dass Moriz von Kaiserfeld ein *bösartiger* Mensch *wahrlich nicht* gewesen ist. Nach den Schlüssen der Grazer Propaganda in meinem besonderen Fall, *müsste* Moriz von Kaiserfeld eines *bösen* Wesens gewesen sein, *weil eine seiner Schwestern bösartig gewesen war!*

II. Kaiserfeld's Nachfolger im Amte eines Landeshauptmannes in der steirischen Mark, Herr Geheimrath Gundaker Graf von *Wurmbrand*-Stuppach ist (nach der Propaganda) unfehlbar Narr, denn auch einer seiner Brüder (Graf Heinrich, † Feldhof bei Graz am 4. März 1887) war geisteskrank. Ich für meine Person halte den derzeitigen steirischen Landeshauptmann für den Inhaber eines Gehirnes mit wohlgeordneten Windungen, beide Hemisphären durch eine kräftig gewölbte breite Varolsbrücke verbunden, die darüber gelagerte graue Substanz grossartig, in üppiger Gesundheit entwickelt.

III. Geborner und seit langem hochangesehener Steirer ist Seine Excellenz der gewesene Minister-Präsident, Justiz- auch Unterrichts-Minister, Herr Geheimrath Dr. Carl von *Stremayr*, zur Zeit zweiter Präsident des hohen k. k. obersten Gerichtshofes. Der Besitz eines klaren gesunden Geistes, dürfte diesem Staatsmanne kaum von irgendwem bisher abgesprochen worden sein. Nach der Grazer Propaganda muss aber auch dieser Herr den Irren beigezählt werden, weil sein Bruder Johann, Hauptmann im Infanterie-Regimente König der Belgier Nro 27, sich im Zustande einer Geisteszerrüttung am 29. Dezember 1862 selbst erschossen hat. Andere Beweggründe waren ausgeschlossen, der Mann war rangirt, in dienstlicher Beziehung unantastbar. Zufällig kann ich aus

eigenem Wissen dazu reden, denn ich versah, allerdings nur ganz kurze Zeit, bis zum 24. März 1862, beim Hauptmanne von Stremayr die Stelle des manipulirenden Feldwebels; mein Vorgänger in dieser ·Function, Cadet Ferdinand Wiesinger hat sich aus Verzweiflung über seinen Hauptmann am 6. Jänner 1862 selbst erschossen.

IV. Diesen Beispielen aus der lebendigen Gegenwart mit Personen, welche von den Zeitgenossen allenthalben gekannt sind, geselle ich noch eines aus alter Zeit bei. Wolf Bartlmä Freiherr von *Saurau* wurde als *„unsinnig“* im Hauptschlosse zu Grätz eingesperrt, starb allda 31. Juli 1650 „in der Haupt-Festung gewest in Arrest bei 30 Jahr.“ Sein Bruder Carl, erster Graf von *Saurau*, war der zweite Gründer seines berühmten Hauses, stiftete mit sieben Herrschaften das stattliche Saurau'sche Fideicommiss, war der Ahnherr eines Geschlechtes von Geheimräthen und Ministern, und starb 1648, nachdem er seit 1625 die Würde eines Marschalls, durch 16 Jahre die des Landeshauptmannes in der Steiermark bekleidet hatte. Muss *der* Mann auch als *„unsinnig“* gelten?! Eine Handhabe gäbe es freilich solche Erklärung zu versuchen. Er hat ja ein Fideicommiss gegründet, das ist etwas, was manchen Leuten unserer Zeit also ein Dorn im Auge ist, dass derlei ihnen *„unsinnig“* scheint.

Angesichts dieser Beispiele, welche bei einiger Nachforschung sich vermehren liessen, dürfte doch der Zweifel zulässig erscheinen, ob die tendenziöse Propaganda von Graz ihrem, nur in Absicht auf einen unbequemen Gegner ausgedachten tartüffirenden Schluss, eine allgemeine Geltung verschaffen könne.

Es dürfte vielmehr der italienische Gelehrte Professor Cesare *Lombroso* Recht haben, welcher in seiner jüngeren gelehrten Veröffentlichung: „*Genie und Wahnsinn* in ihren Beziehungen zum Gesetz, zur Kritik und zur Geschichte“ zum Schlusse kommt, dass in manchen Familien *geistig hochentwickelten Personen, geistig umnachtete ganz nahe stehen.* In anderer Form der alte Satz: Die Extreme berühren sich.*

*) In meinem Majestäts-Gesuche vom 15. Mai 1888, Seite 1, Beilage 70, habe ich ad hoc auch den berühmten Psychiater Dr. Carl Gustav Carus berufen, welcher in seinem Werke „Psyche“, erste Aufl. 1846, Seite 439, als wissenschaftlich ergründete Thatsache feststellt: „dass zwischen manchem erhabensten Wirken und Schauen des Geistes und manchen entschiedenen Formen des Wahnsinnes eine sehr grosse Annäherung längst, und *schon seit Plato,* anerkannt wurde.“

In meinem allergehorsamsten Gesuche vom 15. Mai 1888 habe ich auf zwei Fälle in der eigenen Familie gewiesen, wo sich die Extreme berühren, den von mir selbst gedachten Gegensatz zu meiner Schwester als dritten Fall im fragender Form beigesellt Die Mutter des Cardinal-Erzbischofes Maximilian Josef Freiherrn von *Sommerau-Beckh* war eine excentrische, zu politischen und anderen Demonstrationen neigende, es scheint irre Frau, die durch eine ihrem Sohne versetzte Ohrfeige und andere beilaufende Auswüchse unweiblichen Betragens, dem Sohne Veranlassung gab, den Dienst als Offizier zu quittiren und Priester zu werden; — der nachmalige Cardinal war nicht nur dem Titel, sondern auch seinem inneren Wesen nach ein eminenter Mann von grossen Verdiensten um das Land Mähren, in welchem er noch immer in gesegnetem Andenken steht.

Der einzige Sohn aus der dritten Ehe meines Grossvaters, also der leibliche zweibändige Bruder meiner nicht normal veranlagten Mutter, war kein Genie, aber dem Charakter gemäss eine durchweg harmonisch veranlagte Persönlichkeit von ritterlicher Gesinnungs- und Handlungsweise, die „*Perle*“ des zu seiner Zeit und zu nicht geringem Theile auch durch ihn berühmt gewordenen zehnten Jäger-Bataillons. Mitten im Gewühl kriegerischen Kampfes bekundete er menschliches Denken und Handeln, wie solches seiner Mutter und Schwester im friedlichen Walten weiblichen Lebens fremd war. Schriftlich verbürgte Beispiele dafür besitze ich aus seinem Verhalten am Abende der Schlacht bei Santa Lucia, 6. Mai 1848, dann der Nacht nach dem Treffen von Mortara, 21. März 1849: „Lasst's die armen Teufel (italienische Bersaglieri) laufen“. Ein *bösartiger* Mensch hätte so nicht gehandelt. Wenige Stunden nach schwerer Verwundung am Schlachtfelde 1. Juni 1849, starb Ignaz von *Beckh-Widmanstetter* mit einem „*Hoch!*“ auf Euere Majestät auf den ersterbenden Lippen. Stirbt so ein Liechtenstein oder Auersperg, ein Kolowrat oder Windischgrätz, ein Batthyány oder Dessewffy, ein Pálffy oder Wesselényi, so gälte dies in Oesterreich-Ungarn als eine Bekräftigung innehabenden echten Heldengeistes. Wer wagt es zu behaupten, dass eine gleiche Aeusserung von Heldenthum, die dem Liechtensteiner oder Auersperger, dem Pálffy oder Wesselényi als höchste kriegerische Tugend ausgelegt und anerkannt werden würde, bei einem .Beckh-Widmanstetter — dem *Zehnten* der aus diesem Geschlechte auf österreichischen

Schlachtfeldern sein Leben liess — Ausgeburt des Wahnsinnes war?!

Dieser Ignaz von Beckh-Widmanstetter, der sich *dreimal* den Theresienorden verdiente (ich berufe meine diesfällige Eingabe an Euere Majestät vom 20. Juli 1873, erliegend unter Praesidial Nr. 584 anno 1874 des k. und k. Reichs-Kriegministerums, theilweise im k. und k. Kriegsarchive), war allerdings der Sohn, Bruder und Onkel wahnsinniger und bösartig excedirender Frauen, aber genau ebenso der diametralste Gegensatz seiner Schwester, wie ich selbst bei der Gegenüberstellung mit meiner Schwester mich darstelle, unerachtet ich der Bruder, Sohn und Enkel wahnsinniger und bösartiger Frauen bin. Die Väter von uns Beiden, waren zur Zeit der Zeugung hingegen sehr gesunde und insbesonders nicht bösartige Männer."

Den im letzt voranstehenden Satze angerufenen Akt schliesse ich in seinen Haupttheilen abschriftlich bei, u. zw. a) das Majestätsgesuch vom 20. Juli 1873 Beilage 94, 94.
b) die „*Aktenmässige Darstellung* der Leistungen des Hauptmannes Ignaz von Beckh, richtiger von *Beckh-Widmanstetter* bei der Erstürmung der Monti Berici am 10. Juni 1848, im Treffen vor Mailand am 4. August 1848 und bei der Erstürmung von Borgo Santa Margherita bei Ancona in der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni 1849, im Gegenhalte mit der geläufigen Geschichtschreibung und zur Beleuchtung *seiner Ansprüche auf den militärischen Maria-Theresien-Orden.*" Beilage 95. c) den Erlass des k. und 95.
k. Reichs-Kriegsministeriums vom 20. Februar 1874, Praes. Nr. 584, gemäss welchem ein befürwortender Antrag zur Einberufung eines *ausserordentlichen* Ordens-Capitels zwar nicht gestellt werden konnte, aber doch indirekte hervorgeht, *dass mir der geschichtliche Beweis gelungen ist.* Beilage 96, d) meine Eingabe vom 16. März 1874 an 96.
das k. und k. Kriegs-Archiv über Aufforderung des letzteren im Grunde des Ministerial-Erlasses vom 20. Februar 1874 als Beilage 97, e) endlich die autografirte Ab- 97.
handlung: „Das k. k. X. Feld-Jäger-Bataillon bei Erstürmung der Monti Berici vor Vicenza am 10. Juni 1848," Beilage 98 insoferne, als ich in der unter b) einkommenden 98.
„Actenmässigen Darstellung" rücksichtlich dieser Waffenthat in einigem Detail mich nicht völlig sicher fühlte, bei erster Gelegenheit diesfalls Special-Forschungen anstellte, deren Ergebnis diese Abhandlung ist. — Ich hoffe

mit dieser Darstellung endlich *Licht* in *diese* Akten zu bringen als Abwechslung des tiefen Dunkels, in welchem uns die anderen Vorgänge halten. Die noch lebenden Zeugen, die ich da berufen könnte, hätte ich nicht aus den Tiefen, sondern mehrere der ersten Würdenträger im Reiche aufzubieten.*

*

Damit sind die Argumente für die Widerlegung der famosen Propaganda in Graz nicht erschöpft.

Wenn alle die üblen Eigenschaften, welche irgend welchem Menschen anhaften, unfehlbar auf alle seine Nachkommen überströmen müssten, so müssten die Nachkommen logischerweise ebenso unfehlbar die Erben aller der einer Person anklebenden guten Eigenschaften des Geistes wie Körpers sein.

Die tägliche Wahrnehmung im Leben widerlegt solchen Schluss. Brave Eltern haben missrathene Kinder und nicht allzu selten trifft es sich, dass Väter von nicht lobenswerther Führung durch ihre Kinder beschämt werden. Mancher Apfel fällt nicht nur weit vom Stamm, sondern er wird dann auch noch weiter fortgerollt.

Ja wenn die in irgend einer Weise bedeutenden Menschen, alle ohne Ausnahme, immer und allzeit nur wieder ihnen gleichgeartete Nachkommen zeugen würden, wir müssten von der göttlichen Weltenleitung Schutz gegen solche Ueberproduktion ausbitten. In Wahrheit gewährt diese Weltenleitung ohne besondere Bitte aus eigenem Antriebe allerweisest solchen Schutz durch die tagtäglich bei allen Völkern und in allen Ländern wahrnehmbare heilsame Streuung der Geistesgaben. Denn gewiss: *Fünf* Jahrhunderte brauchen etwa *einen* Napoleon, sie brauchen ihn so nothwendig wie Brod, damit aufgerüttelt werde, was zu versumpfen drohte; hinwieder würde ein *einziges* Jahrhundert, *fünf* Napoleone im Style des Ersten aus ihnen, nicht aushalten. Die Gesellschaft unserer Erde gienge zu Grunde. Und mit einer Ueberproduktion an Koperniküssern, Keplers, Newtons, Lessings, Grillenparzers, Edisönen u. s. w. möchte es sich wohl ebenso verhalten.

Zur Abwehr der aus tendenziosen Gründen versuchten Herabziehung aller Genossen meiner Familie in die Un-

---

* Leider starb gerade als die Correctur vorlag, der erste unter diesen Würdenträgern, Seine Excellenz Feldzeugmeister und Theresien-Ordens-Comthur Franz Freiherr von *Kuhn* am 28. Mai 1896.

tiefen, in welche die drei oftgenannten Frauen versunken sind, sprach ich später in dem am 9. April 1893 überreichten Hofgesuch, Beilage 72 auf den Seiten 43—46 und in dem hier vorne Seite 246 inserirten Hofgesuche vom 26. Jänner 1894 im ersten Theile.

In der letzteren Eingabe besprach ich eingehend die auch für einen Layen auffälligen Mängel insbesonders des ersten irrengerichtsärtzlichen Gutachtens.

Der *allertotalste* Gegensatz zwischen meiner Schwester und mir tritt allüberall drastisch hervor. Ich berufe hier, theilweise wiederholend,* einige Beziehungen in solchen Lebensverhältnissen beider Geschwister, wo eine vergleichsweise Gegenüberstellung möglich ist.

Im Verhältnisse zu meinem leiblichen Vater berufe ich seinen mir gewidmeten Ausspruch auf Seite 252; im Verhältnisse zu meiner Mutter die Thatsache, dass dieselbe in Folge der ihr von meiner Schwester gewordenen Behandlung, 1873 bei *mir* Rückhalt suchte. Im Verhältnisse zu meinem Wahlvater gab es keine Reibung, hier pochten zwei Herzen in gleichmässigem Schlag; als das ältere nach 82 Lebensjahren müde geworden, seine Thätigkeit einstellte, war seine allerletzte Aeusserung der Anruf *meines* Kosenamens.

Ich lebte in meiner Heimat Graz in der Zeit erlangter Selbständigkeit von den Jahren 1863—78, dann von 1882—87, das ist zusammen zwanzig Jahre, und ich erinnere mich nicht dem löbl k. k. st. d. Bezirksgerichte Stadt Graz im strittigen Verfahren, sei es als Kläger oder als Geklagter, auch nur *eine einzige* Amtshandlung abgenöthigt zu haben — mit Ausnahme eines Anlasses im Jahre 1864, wo ich den damaligen Amtsvorstand Dr. von Schulheim wirksam um eine *Belehrung* meiner *Mutter* zum Zwecke der Vorbeugung eines öffentlichen Affrontes bat; damals, als meine *Mutter!* gedroht hatte mich auf der Strasse „durchzukarwatschen", damit ich meine Offizierscharge verlieren müsse; ferners mit Ausnahme der vom Herbste 1886 ab durch meine *Schwester* gegebenen Anlässe; endlich mit Ausnahme der aus den Wirrnissen mit Maria *Maggi* erblühten wenigen Gelegenheiten; das sind *drei* Parteien, von denen so recht das Sprichwort gilt „der Friedlichste kann nicht im Frieden bleiben, wenn es dem Nachbar nicht gefällt."

Wie meine Schwester während nicht ganz vier

* Vergl. Majestätsgesuch de praes. 9. April 1893, Seiten 14—17.

Jahren ihrer öffentlichen Dienstleistung wegen ihres Betragens drei verschiedene Dienstorte hatte, ist bereits gesagt. Ich habe weit länger gedient, während dieser Dienstleistung eine Belobung des Kaisers und *nur sieben!* meiner höchsten Behörde, des k. und k. Reichs-Kriegs-
99. ministeriums, Beilage 99, erhalten; ich hatte nie mit einem Kameraden einen Conflict, war von meinen Untergebenen auf den Händen getragen, wofür ich allerlei Belege geben kann. In Beilage 87 citirte ich den mir aus „wahrer Soldaten-Liebe und Anhänglichkeit" gewidmeten Brief der „Gemeinen" meiner Compagnie vom 15. November 1862,
100. Origl in 100, mit dem Beisatze, dass mir dieser schlichte, wahrlich nicht bestellte Brief „für kein Hofdekret, nicht fürs goldne Vliess" feil ist. Auch aus späterer Zeit verbinden mich angenehme, ja reizende Erinnerungen mit meinen Untergebenen. Auch mit meinen Vorgesetzten, mit letzteren aber theilweise nur bis 1876, wo — *meine Schwester!* in *ihrer Art* mich ihnen *anempfahl!!* Mein Todfeind Dr. von Zahn spricht von mir im Beginne des Conflictes mit ihm ich sei „*leicht lenkbar, zutraulich und unprätensiv*" (Kampf ums Recht, Seiten 42 und 54 Noten). Vom Juni auf den Juli 1895 war ich im Militär-Curhaus in Pistyan; ich habe dem Sanitätssoldaten, der mich bediente, gewiss keine Liebeserklärung gemacht; als ich fortging, begleitete der gutmüthige Slowake die stramme militärische Begrüssung mit den Worten: „So gute Herr hab ich noch nicht habte."

Meine Schwester ehelichte am 10. Dezember 1877. *Achtundzwanzig!* Tage später, am 8. Jänner 1878 erfolgte die thatsächliche Scheidung, der wüsteste Gerichtskrieg dauerte dann bis circa 1885. — Ich ehelichte am 24. August 1887. Wohl suchte meine Schwester, als sie wahrnahm, dass wir uns nicht ebenfalls nach 28 Tagen trennten, durch einen am 7. Oktober 1887 eingelaufenen Brief Zwietracht zu säen, allein der Erfolg blieb aus, wir gewannen drei Kinder mitsammen und leben noch heute in ehelicher Gemeinschaft im Frieden.

Meine Schwester war vom Jahre 1864—69, dann von 1883—93 in Graz Hausbesitzerin. Wer zählt die Klagen meiner Schwester gegen ihre Miether und umgekehrt? — Ich verwaltete von 1877—90 das Haus meines Schwiegervaters, seit 1890 bin ich selber Hausmitbesitzer. Im Verhältnis als Vermiether zu den Parteien, hat mich die ganze Zeit hindurch das k. k. Bezirksgericht meines Wohnortes Marburg gar nicht gesehen. — Vergebung!

drei Angelobungen als Vormund von Kindern kleiner Parteien habe ich geleistet (Zahl 18825 anno 1889, Zahl 4454 und 8851 anno 1892). Ohne Zwang halten die Wohnparteien an dem Miethvertrage, also, dass in fünf Jahren sich nur zwei Veränderungen im Mietherstande ergeben haben, ohne jeglichen Streit, in Folge Veränderung der Umstände.

Drastisch tritt der extremste Gegensatz zwischen uns beiden in den schriftlichen Aeusserungen zu Tage. Abgesehen von den zur Illustration meines Vortrages aufgerufenen zahlreichen Beilagen sind in dem auf Seiten 120—138 abgedruckten Auszuge reichlich genügende Proben für den Nachweis dieses Gegensatzes enthalten.

Ich weise insbesonders auf das letzte Stück, das Majestätsgesuch vom 20. August 1888 und lade ein, dasselbe mit meinen Vorträgen an der gleichen Stelle zu vergleichen.

Das vorliegende Buch ist vom Anfange bis zum Ende von mir ohne irgendwelche Beihilfe, ja sogar ohne irgendwelche Berathung geschrieben. In allen übrigen Ausarbeitungen im nun zehnjährigen Kampfe verhält es sich grösstentheils ebenso. Nur in verhältnismässig wenigen Fällen suchte ich juristischen Rath, dort wo ich mich nicht sicher fühlte, und hatte die Genugthuung, häufiger Zustimmung zu finden, als ich selbst dies erwartet habe.

Ich denke der Unterschied zwischen meinen und den schriftlichen Darlegungen meiner Schwester ist doch grell.

Ja aber wie Herr Dr. W. Kienzl, der Olympier von Graz sagt: die „*allbekannten polemischen Publikationen*“, die liegen vor und bei denen komme ich ohne Anrempelung nicht vorbei. Im „*Kampf ums Recht*“, ja da liegt der Hase im Pfeffer; auf das hin werden die Herren *in Graz!* auch in den „nicht polemischen Schriften“ leicht ein Haar finden. Ja aber um Gottes Willen, die sind ja pechschwarz und grellgelb. Macht nichts, für die *in Graz!* erst recht Wahnsinn.

Mit „Denen von Graz“ muss man deutlich reden, die sind, wie der Steirer sagt, grosshörig. Gemäss den hier gegebenen drastischen Gegenüberstellungen, möchte es „Denen von Graz“ eher gelingen, einen Elefanten* durch ein Nadelör zu zwängen, als mich in den Staub der Niederung meiner Schwester herabzuzerren und in eine Parallelstellung mit derselben zu bringen. *Solches* Bemühen qualificirt sich als eine — *Schurkenthat allerersterQualität.*

---

* Einen Elefanten führen die Widmanstetter im Wappen.

Solches Bestreben kann denen, so sich damit abmühen, ferners ebensowenig gelingen, als der beispielwürdig ritterliche Vollbruder meiner Mutter, der Theresienritter nach *dreifachem* Verdienste, die Perle des berühmten zehnten Jäger-Bataillons, in eine auch nur entfernte Gleichstellung mit seiner Schwester gebracht werden kann. Es hilft nichts, *in beiden Generationen stellen die männlichen Sprossen den polarsten Gegensatz zu ihren Schwestern dar, die graue Vererbungs-Theorie ist wieder einmal, wie so oft, durch das wirkliche Bild im Leben greulich geschlagen.*

Und dennoch, unter derselben Exhibit-Nummer Nr. 1482 von 28. Jänner 1845, unter welcher mir verkündet wird, dass das Gericht keinen Anlass fand über meine Schwester wegen Querulantismus die Curatel zu verhängen, will man wider mich eine Geisteszustands-Erhebung einleiten, weil ich Querulant sei!!!

Oder will die Behörde den Gegensatz zwischen beiden Geschwistern dadurch zum Ausdruck bringen, dass wenn Caroline Scherret als geistig gesund befunden wird, naturnothwendigerweise der Bruder, der Verfasser von „Ein Kampf um's Recht" geistig krank sein müsse?!!?

Die Frau, welche mit Gier jede Gelegenheit ergreift, um eine Klage wider Andere anzubringen, Forderungen im Betrage weniger Kreuzer genügen ihr sich solche aparte Lust zu schaffen, *die* querulirt *nicht*, sie verfolgt nur ihre Rechte; — allein derjenige, welcher zahllose Anlässe für Klagen unbenützt vorübergehen liess, der endlich in seinem Dulden, weil solches — ganz im geheimen — anders beurtheilt wurde, um sein Brod gekommen ist: will dafür als Querulant qualificirt werden, weil er sich von Unmenschen oder Irrsinnigen schliesslich doch *nicht gar Alles* bieten lässt und dort zähe um sein Recht ficht, wo er ein Fechten um willen wichtiger Ursachen für angemessen hält, zähe dabei bleibt, ob dieser Zähigkeit freilich — *unbequem* ist.

Ich sehe nicht klar, von wem der Antrag ausgeht, meinen Geisteszustand zu untersuchen.

Sollte solcher von irgend einer Koryphäe der Wissenschaft *in Graz* ausgehen, so müsste ich vor allem auf die Tendenz weisen, mir ausserdem noch die Gunst erbitten, unter Anrufung thatsächlicher Vorgänge, einer in Anspruch kommenden qualitativen Verlässlichkeit der *in Graz* functionirenden Persönlichkeiten, ein bescheidenes Fragezeichen beisetzen zu dürfen.

Sind Fachmänner, welche die Eigenart Brillen und

kurzes Haar zu tragen als Symptome von Irrsinn erklären, ernst zu nehmen? Oder jener Herr Gelehrte, welcher den in meinem Majestäts-Memorandum von 1894 auf Seite 255 kritisirten Satz niederschrieb: „wobei aber trotz Berufung wegen Abganges rechtlicher Beweise eine Verurtheilung nicht erfolgte.“?

Wenn **ich** einen solchen Satz geleistet hätte, ich wäre sofort als gemeingefährlich irrsinnig eingesperrt worden.

Auch andere Grazer Fälle aus neuerer Zeit sprechen nicht dafür, dass *in Graz* Untersuchungen dieser heiklen Natur immer gründlich und so vorgenommen werden, dass man sich einem Ausspruche der Fachmänner *in Graz* ohne Widerspruch unterordnen möchte.

Wissenschaft ist Macht! Zugegeben. Allein Unwissenschaft ist leider *auch* eine u. zw. gefährliche Macht. Johannes Scherr sagt, sie sei die „unsterblichste und mächtigste auf Erden“.

Echte Wissenschaftlichkeit ist gründlich und eine gründliche Speculation in einer so heiklen, die *höchste Gewissenhaftigkeit* erfordernden Frage, wie es die von wichtigen persönlichen Folgen begleitete Zu- oder Aberkennung der geistigen Vollgiltigkeit, ferners im letzteren Falle insbesonders die Vererbung solcher psychischer Eigenschaften ist, wird wohl auf Grund gegebener *Thatsachen* ein Urtheil abgeben, ob dort oder da eine Vererbung von seelischen Eigenschaften wirklich vorliege, kaum aber je einen Schluss in der Weise ziehen, dass weil A an diesem Uebel litt, unbedingt alle Nachkommen des A logischerweise und *unfehlbar* an demselben Uebel auch leiden müssen.

Nicht eine einzige der Erscheinungen bei meiner Grossmutter, Mutter und Schwester, ist an dem Sohne und dem Enkel wahrzunehmen, vielmehr das Gegentheil.

Mit dieser in Hülle und Fülle nachweisbaren Thatsache haben die irrengerichtsärztlichen Fachmänner zu rechnen.

Völlig absurd würde die von den Fachgelehrten *in Graz* es scheint adoptirte Folgerung rücksichtlich des Vollbruders meiner Mutter sein. Der Mann starb als einer der ausgezeichnetsten Offiziere der Armee Radetzky's bei einer That, durch welche er sich die höchste kriegerische Auszeichnung in Oesterreich zum *drittenmale* verdient hatte am 1. Juni 1849 am Schlachtfelde u. zw. mit einem Hoch! auf seinen Kaiser.

Ja mit einem Hoch! auf seinen Kaiser am Schlachtfelde zu sterben, dass ist nach dem Dogma der an den Erhebungen über meine Schwester betheiligten Gelehrten *in Graz!* offenbarer Wahnsinn.

Ich mache die Völker Oesterreichs auf diese sich aus den halb verdeckten Aussprüchen der Grazer Gelehrten sich ergebenden Folgerungen aufmerksam, um das greifbar tendenziose Gehaben in diesem Falle ich hoffe gründlich aufzudecken.

Denn wehe dem Staate, welcher in den Tagen jener erhöhten Kraftanspornung, welche ein Krieg erfordert, nicht eine seiner Volkszahl angemessene Reihe von Männern fände, bereit in voller Begeisterung für die Ziele des aufgenommenen Kampfes ihr Leben hinzugeben.

XI.

„Die Verkennung des Irreseins."

Unter diesem Titel erschien im Mai 1894 eine gelehrte Schrift des Leiters der Irrenheilanstalten Bendorf, Sayn und Waldesruhe nächst Koblenz am Rhein, Dr. C. M. Brosius. Schon im Juli 1894 erschien die zweite Auflage. Verfasser erklärt den raschen Absatz der ersten Auflage durch mehrere scandalöse Fälle der letzten Zeit gefördert. Fachmännische Beurtheilungen der Schrift kenne ich nicht. In eine Discussion mit solchen könnte und würde ich mich nicht einlassen. Nur von meinem bescheidenen Standpunkte als Laye bekenne ich mich im Grunde meiner Erfahrungen mit nicht erkannten Irren, zu dem in dieser Schrift Gesagten vom Beginne bis zum Ende beifällig zustimmend.

Zufällig und zur rechten Zeit sah ich die Schrift in einem Buchhändlerladen. Wenige Tage darnach, am 6. September 1894, war ich in der Lage, dieselbe in einem Rekurse gut zu verwerthen. In der Eingabe vom 10. October 1894, Beilage 77, benannte ich die Seiten 11, 19, 25, 27, 29, 36 bis 45, 48, 73, 80, 81, 85, 103 und 115 der Schrift Dris Brosius, woselbst überall „das getreue Conterfei der Frau Caroline Scherret oder doch Umstände herabgelesen werden können, welche genau auf dieselbe passen." Auch für die Eigenart des Herrn Re-

gierungsrathes Dr. Josef von Zahn findet sich insbesonders auf Seite 101 dort das Spiegelbild.

Ich müsste zur weiteren Ausführung die Schrift Dris. Brosius abschreiben. Das geht nicht wohl an, ich berufe dieselbe als Beilage 101 und nenne sie ein erlösendes 101.
Werk, wenn von ihr in den Gerichtsstuben der angestrebte Gebrauch gemacht wird.

Nicht nur in den Gerichtsstuben.

Von Seite 16 ab sind bei Dr. Brosius einige Fälle der „Verkennung des Irreseins beim Militär" citirt. Weiss auch dazu einen Beitrag zu geben, aus einer Zeit, welche meinen hier geschilderten Erfahrungen weit vorangeht. War im Jahre 1860—61 der 3. Compagnie des 27. Infanterie-Regimentes zugetheilt, damals nach vollem Titel: „Cadet Gemeiner vice Korporal". Der „erste Feldwebel" hatte Cadeten nicht lieb, beliebte manchmal boshaft zu sein. Bei Ausrückungen wurde ich regelmässig als Corporal Nr. 1 am rechten Flügel eingetheilt, hatte somit nach damaligem Reglement den Platz hinter dem „Herrn Oberlieutenant". Dies war der Deutsch-Ordensritter Kammerherr Albert Graf St. auf R. Der Herr Graf geruhten ab und zu zerstreut zu sein. Die Folgen hatte aber immer der Unglücks-Corporal hinter dem Grafen zu tragen, gemildert durch die bessere Einsicht des Hauptmannes, jetzt General im Ruhestande. Ich bat den Feldwebel um einen anderen Platz, der „Herr Feldwebel" war darin erst recht nicht zu erweichen. Die Dinge gestalteten sich arg. In meiner Noth half ich mir durch eine persönliche private Unterredung mit dem Grafen. In dessen Wohnung eintretend, stellte ich mich als *„Bürger Beckh"* (der „Spitzname" ist mir dann durch meine ganze Dienstzeit geblieben, just nicht zu meinem Wohle) vor, bat den hochgebornen Herrn Grafen in den beweglichsten Worten, mir doch anvertrauen zu wollen, wo der Grund des offenbaren Uebelwollens wider meinen intimsten ja unzertrennlichen Freund, den *„Cadeten Beckh"* stecke. Empfangen wurde ich wahrlich nicht gut. Die ungewöhnliche Form meines Auftretens bewirkte aber doch die gewünschte Auseinandersetzung. Ich solle über den Grafen eine Aeusserung gethan haben. Wäre derlei wirklich gefallen, es wäre anderes geschehen. Der Vorhalt war ein *Wahn*gebilde. Wir kamen auseinander. — Beiläufig ein halbes Jahr später, begehrte mich der Seite 350 genannte Hauptmann von Stremayr zu seinem Manipulanten. Graf St. war jetzt bei dieser Compagnie. Als der Befehl

meiner Zutheilung erflossen war, äusserte Oberlieutenant St. dem Hauptmann seine — Unbehaglichkeit über diese Diensteszuweisung. Der Hauptmann, der selbst ein Jahr später als irrsinnig starb, gab zurück: „Was willst denn? der Cadet Beckh ist ja ein ordentlicher Mensch.“ — Es tönte in fast verzweifelndem Tone herwider: „Jawohl! aber . . .“ dabei fuhr der Graf mit beiden Händen in seinen dichten Haarwald, denselben zerwühlend. Der Graf fasste sich, wir kamen aus, wie man zu sagen pflegt, und eine verändernde Dienstbestimmung trat bald lösend ein. Doch nach einigen Monaten waren wir schon wieder beisammen, nun ging es ohne Anstände, ich wurde Offizier und kam wieder in die Abtheilung des Grafen. — Auffällig war mir, dass Graf St. jede sich ergebende Gelegenheit benützte, die Kopfbedeckung abzunehmen und barhaupt zu bleiben. Bald darnach wurde er dem Hofstaate eines dem Herrscherhause nahe verwandten italienischen Prinzen zugetheilt und kurz nach 1866 erschoss er sich in diesem Dienstes-Verhältniss. Der Mann hatte Congestionen zum Gehirn und war — geisteskrank.

Wahrnehmungen von vorübergehender Wirkung überspringend, suche ich einen Ruhe-, nein einen Haltepunkt im Mai 1881. Mein damaliger Divisionsgeneral konnte es nicht vertragen, dass das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium mit dem Erlasse vom 30. April 1881 Abtheilung 5, Nr. 1736, die Anmassung begieng, mich zur Vollendung einer besonderen Arbeit zu befehligen. Er versuchte beim commandirenden General die Revocirung dieses Befehls zu erwirken Abgewiesen mit dem Beisatze: „Lassen's 'n Beckh in Ruh!“ that die Unter-Excellenz mit Benützung der Hintertreppe anderes,* was mir wahrlich nicht zum Wohle gereichte und dessen Folgen ich noch heute empfinde. Was nützt es mir, dass hohen Ortes einige Jahre hernach — für mich immerhin zu spät — erkannt wurde, woran Seine Excellenz litt. Gestorben zu Kollegg in Kärnten am 24. November 1891 erst 61 Jahre alt an — Gehirnerweichung.

Nicht nur Richter haben durch die Verkennung geistiger Störungen ungeheures Unheil angerichtet. Dasselbe hat nicht minder auf alle anderen höheren Functionäre und somit auch — es kann keine Ausnahme gelten — auf militärische Befehlshaber Geltung.

Wie viele Kriegsrechts-Urtheile werden unter dem

---

* „Meine Erfahrungen als österreichischer Soldat“, Seite 85 ff.

Spiegel dieses Satzes Makulatur?! — Lange nachdem die Knochen der Betheiligten aus ihrem Zusammenhange gelöst wurden.

Nichts ist vollkommen unter der Sonne. Kein Wesen, das von einem Weibe geboren worden, darf Rechtens auf Unfehlbarkeit Anspruch machen.

Das Buch weiset aus, wie die Machenschaften meiner Grossmutter, ihre vom Wahne eingegebenen Dichtungen, die Existenz meines Grossvaters untergruben, an welcher Arbeit aber auch sein psychisch nicht normal veranlagter Vetter sein Theil gehabt zu haben scheint.

Das Buch weiset aus, was und mit welchem Erfolge meine Mutter, ebenso meine Schwester zu meinem Nachtheile vollbracht haben. Es bezeugt aber auch deutlich, dass solcher Erfolg unmöglich erreicht worden wäre, ohne die parallell beilaufende Thätigkeit eines anderen nicht erkannten Irren, welcher „seine sonderbaren und verkehrten Handlungen, sein eigenthümliches Verhalten . . . durch ein geschicktes Raisonnement zu vertheidigen und zu beschönigen“ weiss,* ausserdem über das Machtmittel der höheren Stellung verfügt: Dr. Josef Georg v. Zahn, Regierungsrath Seiner kaiserl. und königl. Majestät, etc. Für diesen Herren ist die geringste zufällige Handlung oder Unterlassung** ein schweres Verbrechen. Hingegen sind Personen *gleichen* Ranges, wenn er solche mit Zettelfetzen zu sich — befiehlt, verpflichtet, derlei ohne Widerrede anzunehmen. Es war Dr. Zahn's Recht, seinen höchsten Vorgesetzten den Landeshauptmann Dr. Moriz von Kaiserfeld so zu behandeln, wie Seite 272 geschildert ist und es war geradezu ein Akt der Empörung, dass letzterer sich anmasste, den Ausdruck des Erstaunens zu gebrauchen: „Ist doch ein seltsamer Mensch!“

In dem Gewirre *dieser* Machenschaften habe ich endlich — *zwanzig Jahre Zeit für fruchtbare Arbeit!* und was ich nach meinen Verhältnissen nicht minder zu betonen genöthigt bin, noch eine Kleinigkeit — *mein Brod!* verloren. Solches zu dulden, lautlos zu dulden und an den Folgen dieses Duldens vorzeitig zu Grunde zu gehen und zu sterben, sei nur meine Pflicht, habe ich ja doch am 12. September 1859 geschworen „zu Wasser und zu Lande, bei Tag und Nacht, in Schlachten, in Stürmen, Gefechten

---

* Dr. Brosius: „Die Verkennung des Irreseins“ S. 101.

** Ein geachteter Gelehrter der Residenz vergass einst in einem Brief an Dr. v. Zahn vor der Versendung den Streusand abzuklopfen, *daraus* entstand eine nicht behebbare Feindschaft.

und Unternehmungen jeder Art, mit einem Worte, an jedem Orte, zu jeder Zeit und in allen Gelegenheiten tapfer und mannhaft zu streiten" und gegebenen Falles — *zu sterben*. Ja wohl *zu sterben fürs Vaterland!* Aber nicht *Hungers zu sterben* zur Befriedigung der perversen Gelüste der hier geschilderten seelisch degenerirten Personen beiderlei Geschlechtes, darunter auch der Hauptperson in **dieser** Beziehung, Seiner Ungnaden des Herrn kaiserl. und königl. Regierungsrathes Dr. Josef Georg von *Zahn*, Landesarchiv-Direktors der Steiermark, k. k. Professors, Mitgliedes der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, k. k. Conservators, Ritters verschiedener Orden etc. etc.

Nun noch zum Gegenspiele.

Zur Verkennung des Irreseins gehört auch der Missbrauch mit der Bezeugung eines gar nicht vorhandenen Irrsinnes, sowohl aus civilrechtlichen Interesse,* oder auch zum Zwecke einer unverdienten strafprozessualen Schonung** einerseits, oder gar zwecks Unterdrückung eines unbequemen Gegners. Diesfalls hat der Aachener Alexianer-Prozess*** ganz erschreckende Dinge geoffenbart. Es kann genügen, einem Machtträger unbequem zu erscheinen, um lebenslänglicher Internirung in einer Irrenanstalt zu verfallen. Die Unzuverlässigkeit des psychiatrischen Wissens der Aerzte an der Irrenanstalt im Alexianer-Kloster Mariaberg in Aachen kam im Verlaufe des Prozesses also zur Sprache, das Jedermann sein Schicksal voraus weiss, der dorthin zur Untersuchung abgegeben wird.

Wir in Oesterreich sind in keiner Weise besser daran. Nach einer langen Reihe von Handlungen, welche bei einem geistig gesunden Menschen unmöglich vorkommen können, bat ich um die Untersuchung des Geisteszustandes meiner Schwester, einer Frau auf tiefer Stufe der Moral. Die Aerzte fällen über sie ein vernichtendes Urtheil, zum Theile mit sonderbarer und wahrlich verwerflicher Begründung (kurzgeschnittenes Haar, Tragen von Brillen), werfen aber gleich auch und zw. gemäss des im vorhergehenden Abschnitte gewürdigten Dogmas unfehlbarer Vererbung der geistigen Eigenschaften auf

* Professor Dr. Moriz Benedikt in der „Wiener medicinischen Wochenschritt" Nr. 4 und 6 Jahrgang 1893: „Epilog zum Prager Processe Waldstein."

** Professor Dr. Moriz Benedikt: „Moral insanity" in Neue Fr. Presse Wien 25. April 1895. Nr. 11015.

*** Neue Freie Presse Wien 17. Juni 1895 Nr. 11067 Morgenblatt S. 2—3, dann 4. Oktober 1895 Morgenblatt S. 7.

die Nachkommen (siehe dort) ihre Schlingen nach dem Bruder aus, der zudem einigen Machtträgern *unbequem* geworden ist. Wie ich nachgewiesen habe, wurde endlich, es scheint von ärztlicher Seite in dem Gutachten, welches dem Beschlusse des k. k. Landesgerichtes Graz vom 25. Jänner 1895 Z. 1170 Beilage 79 zu Grunde liegt und welches so sorglich vor mir versteckt wird, der Antrag gestellt, meinen Geisteszustand zu untersuchen, mein zuständiges Gericht in Marburg von Graz aus zur Einleitung der bezüglichen Amtshandlung eingeladen. Das Gericht in Marburg liess sich dazu nicht missbrauchen, wie wir gesehen haben. Hätte das Gericht das Verfahren aufgenommen, ich wäre verloren gewesen. Die Herren Irrengerichtsärzte *in Graz!* würden schon das „Richtige“ und auch die Gemeingefährlichkeit meiner Person dazu gefunden haben. Diese Vorgänge klärten mich über meine Lage vor den Gerichten *in Graz!* auf. Wie man sieht, habe ich nach der Klarstellung dieser Umstände keine Eingaben mehr, wohl aber — dieses Buch geschrieben.

Wahrlich einzig auf diesem Wege habe ich Hoffnung, meine Umstände zu klären. Mit weiterem Vertrauen an die Behörden käme ich nur sicher zu der schon im VIII. Abschnitte auf Seite 314 geschilderten Behandlung, nämlich ins — Irrenhaus.

Sollte es zu viel verlangt sein, wenn ich unter Hinweis auf die bahnbrechende Schrift Dris. Brosius: „Die Verkennung des Irreseins“, sowie auf andere Schriften aus neuerer Zeit, ich berufe den Congress der französischen
Irrenärzte in Rochelle August 1893, Beilage 102 bei den 102.
Vertretern das Volkes in voller Oeffentlichkeit die dringende Abhilfe ausspreche?!

XII.

O! Die sind ja reich! Wirkung der Verkennung der wahren Lage. Pflicht zum Schadenersatze.

Mit Bestimmtheit mich darüber auszusprechen, auf welchem Wege mir meine Schwester durch ihre, wie ihr eigener Vertreter Dr. Wilhelm Kienzl in Eingabe vom Christtag des Jahres 1888 Zahl 39200 zugibt: „witzsprühende böse Zunge“ am meisten geschadet hat, müsste ich ablehnen.

Distel und Dorn die stechen sehr,
Falsche Zungen noch viel mehr,
Will lieber in Distel und Dorn baden,
Dann mit falschen Zungen sein beladen.

Elias Stangelmayr
1605, Ingolstadt.

Einem dieser Wege, wo keinesfalls nur Witz sich mit Bosheit vereinigt, sondern echteste Heimtücke ihre Triumphe feiert, widme ich diesen Abschnitt — der Beschreiung eines grossen Reichthums.

Solche Beschreiung scheint harmlos. Bei gründlichem Betrachte zählt eine solche jedoch zu den gefährlichsten Mitteln der Verleumdung dann, wenn der ausposaunte Reichthum nicht einmal zum Theile vorhanden ist und mit dem wirklichen Verhalten des so Verschrienen im Widerspruche steht.

Denn einige Tropfen socialistisch-neidischen Blutes rollen uns allen in den Adern; ein als reich und gleichzeitig auch als bös und hart verschriener Mensch wird ohne viel Besinnen leicht zum Unmenschen. Ist sothaner ausgeschriener Unmensch zufällig zugleich Seiner Majestät Kriegsoffizier, so ist die Dynamitpatrone fertig. Ein Offizier, als reich und geizig, zugleich auch noch als Wucherer berufen — giftig Herz du schwelgst auf den obersten Stufen frevelhaften Genusses!

Mir ist es widerfahren in leidender Weise in diese Lage zu kommen und zwar just in jener gefährlichen Zeit, in welcher ich an der so wichtigen Beförderung in die Charge des Hauptmannes stand. Ich bringe damit hier gar nichts Neues vor und berufe mich ad hoc auf das im Majestätsgesuche vom 4. April 1891 Beilage 71 auf Seite 30 Gesagte, woselbst ich rücksichtlich näherer Details „Meine Erfahrungen als österr. Soldat" 1884, Seite 98—101 berufen habe. Niemand wird mir Widersprüche in allen diesen Aeusserungen vorhalten können.

Die Redereien meiner Schwester, deren Zweck nur Wenige durchschauen, kann ich nicht controlliren. Eine Redensart, welche Verbreitung fand, hatte die Form einer pikanten Legende: Nach dem Tode meines Wahlvaters habe man (wer ist unter dem „man" verstanden?) die Silberzwanziger mit Schaufeln aus dem Keller gegraben. Also im Jahre *1880!* soll ein alter Invalide, der in einem fremden Hause in Miethe war, Silberzwanziger in solcher Menge im Keller vergraben gehabt haben, dass zur Hebung des Schatzes eine Schaufel, nein, sogar mehrere



verwendet werden mussten. In Sachen meiner Schwester vermeide ich mündliche Zeugen zu berufen, ich bleibe bei dem, was schriftlich vorliegt oder vor Gericht gesprochen wurde. Im Brief vom 6. Jänner 1873 (Beilage 25, Seite 10) der Caroline Scherret bin ich mit einem Millionär in Parallele gestellt. In einer finanzbehördlichen Anzeige vom Herbste 1887 brachte diese Schwester wider mich die Beschuldigung vor, ich hätte nicht blos *ein*, sondern *zwanzig*tausend Gulden nach meinem Adoptivvater geerbt, durch die geringere Angabe das Finanzärar an der diesem zustehenden Gebühr geschädigt. Gerade um willen meiner Schwester habe ich bei der Verlassabhandlung peinlichst mich an den wirklichen Bestand gehalten, Ihretwegen Inventur aufnehmen lassen. Dieselbe ergab ein Vermögen von 1130 fl. 23 kr.

In der Verhandlung vor dem k. k. Landes- als Apellgerichte Graz vom 28. Okt. 1893 benannte mich meine Schwester als einen Mann von *sechzig*tausend Gulden Vermögen. Innerhalb dieser beiden Ziffern 20 und 60 tausend, auch darüber hinaus bewegen sich ihre Schilderungen, welche allzeit den Zweck haben, wider den also Beschrieenen eine widerwillige Stimmung zu erzeugen, zugleich Mitleid für ihre eigene Lage zu erwecken. Um diesen Schätzungen einen Ruhepunkt zu verschaffen, benannte ich selbst mich als Eigenthümer eines Goldbergwerkes im — Monde und einer Domäne von 50.000 Jochen verkohlter Wälder in der — Sonne, welche Wälder sich gemäss einer electrischen allerdings nicht verbürgten Nachricht von dort, demnächst zu Diamantfeldern kristallisiren sollen. Indem ich unter schmerzlichem Seufzen, so sich dem tiefsten Schachte meiner Brust entrang, die Erwartung aufgab, von den Diamanten etwas an mich ziehen zu können, gab mir aber wegen des Goldbergwerks im Monde eine Profezeiung der Oberhollabrunner — ist Amtssitz einer k. k. Bezirkshauptmannschaft, also leben gewiss gescheute Leute dort — Hoffnung, genau am 11. April 1901 (soferne ich bis dahin hier auf Erden nicht — verhungert bin) bei dem auf diesen Tag angesetzten Zusammenstoss der Erde mit dem Monde einige Wagenladungen in Goldbarren zu bekommen, das heisst wenn mich meine dortigen Beamten im Gewirre finden und erkennen, sie ausserdem alle anderen Gefahren jenes Tages bestehen, denn so sagen die gewiss vorzüglich informirten wackeren Ober-Hollabrunner, Herr von Belzebub habe vor mit „allen seinen Rössern“ aus der Hölle zu fahren und einen noch nie dage-

wesenen Spektakel zu insceniren.* Ich verstehe, dass die Betroffenen derlei Vorhalte ungnädig aufnehmen, allein was bleibt einem Angegriffenen, dem prämeditirt jede Genugthuung versagt wird, anders übrig, als sich nach den Lehren Göthes in einem seiner Lieder zu benehmen.

Wie sehr meine Schwester selbst und ihre Verbündeten wissen, dass diese Beschreiungen total unwahr und nur propagirt worden sind, um auch in dieser Beziehung mir zu schaden, beglaubigen andere Aeusserungen. In meiner Verleumdungsanzeige vom 23. März 1894 stelle ich auf S. 14—15 als eine Hauptaufgabe der Untersuchung dar, das Verhalten meiner Schwester gelegentlich ihres ersten Besuches bei Frau Johanna Flucher am 30. August 1888 festzustellen. Wie Frau Flucher damals meiner Frau erzählte, habe die Scherret bei Frau Flucher davon gesprochen, dass es mir nach dem Tode meines Schwiegervaters schlechter gehen werde. Diese Erwartung konnte mit Rücksicht auf meines Schwiegervaters eigenthümlichen Vertrag vom 1. Dezember 1866 bei Beurtheilung der Umstände nur nach dieser einen Seite gehegt werden. Frau Flucher habe die Vorrede spontan beantwortet durch den Einwurf: „Im gegentheile, besser!“ Und auf diese wenigen Worte sei nach den damaligen Erzählungen der Frau Flucher: Frau Caroline Scherret *in trauriges Nachsinnen* verfallen. Die Festhaltung *dieses* Momentes charakterisirt die Caroline Scherret, *wie sie wirklich ist.*** Meine Schwester weiss recht gut, dass ich nicht reich bin, nicht reich sein kann, allein in ihrem äusseren Verkehr hält sie an der von ihr in Umlauf gebrachten Fiction, um mir auch auf diesem Wege zu schaden und wo möglich auch das Wenige, was ich mir fast wunderbarerweise noch conservirt habe, herabzumindern.

Und die Verbündete der Scherret, Frau Maria Maggi, welche auch gerne in Beschreiungen von Reichthümern ihrer Gegner macht, spendete mir auf Seite 9 des Originals ihrer famosen Eingabe de praes. 29. Juli 1893 Beilage 63 sogar Hohn, dass mir „offenbar die Courage fehlte“ ein Cessionsgeschäft zu vollziehen, welches nur in ihrer Fantasie lebte. Beim Uebergange von der 26. zur 27. Seite

---

* Meine Eingabe vom 22. Dezember 1891 Seite 4 im Akt A 791 anno 1891 des Landes- als Strafgerichtes Graz — citirt in der an den h. k. k. obersten Gerichtshof gerichteten Vorlage de praes. 6. April 1892 Zahl 4496 Seite 8.

** Siehe vorne Seite 202.

ihrer Eingabe widmet mir diese Dame eine andere höhnische Bemerkung. Durch ein „gutes Geschäft" bei ihrer Schwester soll ich bestrebt gewesen sein, meine materiellen Einbussen im Kampf ums Recht „etwas zu restauriren". Die Absicht solcher Kampfweise ist doch greifbar.*

Bei Caroline Scherret ist die Gier nach solchen von ihr selbst nicht geglaubten Verrufungen gar nicht ursprünglich. Meine Grossmutter brachte durch das gleiche Verfahren ihren Gatten, meinen Grossvater, in unmessbaren Schaden. Meine Mutter operirte für ihre perversen Zwecke in gleicher Weise.

Im ersten Abschnitte ist geschildert, auf welche Art die berufenen Nachfolger im Genusse des gebundenen Vermögens der Gesammt-Familie durch die Anzettelungen eines nicht gut gearteten Weibes geschädigt worden sind. Die folgenden Abschnitte lassen entnehmen, dass die aus dem Staatsbankerotte vom Jahre 1811 geretteten spärlichen Reste des von meinem Grossvater zumeist durch seine zweite Ehe erworbenen, ausserdem bescheidenen Allodial-Vermögens, fast ganz nur von den drei wahnsinnigen Frauen, von der Grossmutter bis zur Enkelin herab consumirt worden sind. In Folge der Unglücksfälle, welche durch die Verleumdungen der Grossmutter die Familie im Ganzen heimsuchten, überliessen die Söhne ihrem Vater den Genuss dieser Vermögensreste und kamen dieselben erst nach ihres Vaters Tode (13. November 1849) in den Besitz ihres ihnen im Jahre 1807 angefallenen, dann ganz ausserordentlich herabgesetzten mütterlichen Erbes. Diese Söhne waren alle österr. subalterne Offiziere und somit nicht in der Lage, sich selbst *Vermögen* zu ersparen oder zu verdienen, aber Sparpfennige hatte ein jeder, denn *keiner* aus ihnen war ein Lump.

Nicht genug. Damit meine Mutter das grossväterliche Haus, und zwar zu einem ihr von den Brüdern zugestandenen Vorzugspreise, übernehmen konnte, hat einer dieser Brüder sein ganzes Geld, so wie er dasselbe aus dem Nachlasse seines Vaters bekam, ohne auch nur einen Kreuzer für sich abzuziehen, es waren 1550 fl. CMZ., gemäss Schuldbriefes vom 20. Juni 1850 meiner Mutter geliehen und in zwei Abschnitten *vor meinen Augen* (erinnere mich sehr gut) aufgezählt. Der Mann nahm von seiner Schwester gar keine Zinsen, begehrte solche erst dann, *als meine Mutter mit mir verfuhr wie geschehen* Denn alle

* Siehe vorne Seiten 183 und 187.

diese Opfer brachten die Brüder nicht wegen der schönen Augen meiner Mutter, sondern *aus Rücksichtnahme für ihre (meiner Mutter) Kinder*, das waren Caroline Scherret und — Vergebung — *auch ich*. Also *auch um meinetwillen* wurden diese Begünstigungen gewährt und vielleicht sogar noch mehr um meinetwillen als um willen der sanften Blondine Caroline Scherret.*

Wirklich reiche Leute gewähren derlei nicht allzu häufig, hier liegt ein Beispiel solcher Gewährung von Personen vor, welche sich in ganz bescheidenen Verhältnissen befanden, sich dadurch Entbehrungen aufluden, darum aber wieder Geizhälse gescholten wurden. Und gerade die von den Brüdern meiner Mutter bewilligten Begünstigungen regten sie an, dann die Maske abzulegen und den wahnsinnigen Hass wider den eigenen Sohn, mich, zur Wirkung kommen zu lassen.

Der zweitälteste kinderlose Bruder meiner Mutter hatte mich schon früher, vom *eilften Monate meines Lebens* an, in seinen Schutz genommen, er adoptirte mich nun völlig, 27. Dezember 1851. Der Mann konnte nach damaligen Preisverhältnissen von seinem Ruhegehalte per 600 fl. behaglich leben. Um mich erziehen zu können, betrieb mein Wahlvater — ich halte es für keine Schande dies einzugestehen, vielmehr unter den Umständen sogar für eine Ehre — Winkelschreiberei und betrieb damit dasselbe nicht radicirte Gewerbe, durch dessen Betrieb sich mein Grossvater nach seiner politischen Entlassung und nachdem man ihn mit Gewalt gehindert hatte ein Amt anzunehmen, aufrecht erhalten hatte. Oder hätte er rauben sollen?! Wie schon gesagt**, als mein Wahlvater und Onkel starb, verwunderten sich mehrere, dass er als Hauptmann aus dem streitbaren Kriegsstande begraben wurde, sie meinten, er sei doch Hauptmann- — Auditor gewesen, so gut verstand er sich in der Praxis auf das was — Recht war. Und was endlich mich betrifft, so war ich, wenn ich zu Hause war, meines Wahlvaters, des Winkelschreibers, Lehrbube und Schreibersgehilfe. Ich denke, dass ich dies mit so viel Anstelligkeit war, um seit 1886 — so lange dauert mein Fechten vor Gericht wider meine Schwester und ihre Bundesgenossen — die löblichen und hohen Gerichtsbehörden fast ausschliesslich nur mit eigenen Concepten bedienen zu können. Durch

* Vergleiche vorne Abschnitt IV, Seite 81 ff.
** Abschnitt III, Seite 29.

die in diesem Buche geschilderten Vorgänge ist aus der Dynastie von Buchdruckerbürgern und Doctoren, eine Dynastie von Winkelschreibern geworden.

Also geht hervor, dass gerade meine Schwester, die sich immer über Lieblosigkeiten und Härten von Seite ihrer Verwandten beklagt, ganz allein im Genusse eines bescheidenen Vermögens erhalten wurde, um sie zufrieden zu stellen und von ihr als Gegenleistung einzig *nur* eine anständige, ihre Mitmenschen in ihren Lebensinteressen nicht störende Haltung zu erreichen. Dass wir auch nur dieses Wenige erreicht hätten, dürfen wir uns nicht beloben. Aus dem Grundbuche weise ich nach, dass ich meiner Schwester *nur* Opfer gebracht habe, allerdings nicht aus brüderlicher Liebe, wohl aber um willen der — Imponderabilien meiner Offiziersstellung.*

Meine Schwester soll auch herumgeredet haben, was meine Erziehung etc. gekostet habe. Nun meiner Mutter und Schwester wahrlich unglaublich wenig. Meine Schwester hat die Dreistigkeit gehabt, eine derlei Andeutung, dass für mich Aufwendungen gemacht worden seien, sogar niederzuschreiben und mittelst ihrer sogenannten „Aufklärungen" bei Gericht vorzulegen, Beilage 43 v. J. 1888. Also herausgefordert habe ich durch die „Berechnung" 103 ermittelt, was in 35 Jahren meine leibliche eheliche 103.
Mutter *äussersten Falles* auf mich im Gelde verausgabt haben kann: 248 fl. —. Sage, lese, schreibe: zweihundertachtundvierzig Gulden ö. W. Viele Herren Söhne machen in einem Monat ihrer Sturm- und Drangperiode mehr Schulden, als meine Mutter in ihrem ganzen Leben für mich verwendet hat. Mit gutem Fuge sagte ich in der Eingabe vom 10. Juli 1888 an das k. k. Landesgericht Graz: „Selten mag leiblichen ehelichen Eltern der Spass, einen später in distinguirende Verhältnisse aufgestiegenen Sohn gezeugt zu haben, so wenig gekostet haben, wie meinem Erzeuger und meiner Gebärerin". Und gerade aus diesen Umständen schöpfe ich das Recht, vor allen anderen denjenigen *meinen Vater* zu heissen und als solchen zu ehren, mit dem mich kein thierisches, sondern nur ethische Bande und Erinnerungen der erhebendsten Art verknüpfen, meinen Wahlvater. Dass ich nach ihm nur 1130 fl. 23 kr. erbte, ändert daran nichts. Schnöder Mammon hat unsere Verbindung nicht gekittet.

* Vergleiche diesfalls mein Majestätsgesuch vom 15. Mai 1888, Beilage 70, Original Seite 4.

Woher soll also mein riesiger Reichthum stammen?!

Mein Verhalten so lange ich in der Armee diente, war nicht das eines reichen Mannes. Freilich noch weniger das eines Wanderers in die Stuben der Geldverleiher. Ich streckte mich nach der Decke. Das ist ein Familienerbe. Seit drei Jahrhunderten kenne ich keinen Verschwender in der Familie. Die Schilderungen meiner Schwester über mich erweckten einen Widerwillen. Die Parole wurde ausgegeben: *Weg mit ihm! Er ist ja ohnehin reich, seine Schwester sagts, das wird doch wahr sein.*

Sechs Jahre 1876—82 kämpfte ich, mich auf meinem Platze zu erhalten, endlich als mir am 20. September 1882 gar zu deutlich der Strohsack vor die Thüre geworfen worden ist, capitulirte ich.

Angemessen meinen wirklichen Lebensumständen habe ich seitdem wiederholt mich um Brod beworben. Ich kann reizende Belege über meine Erfahrungen bei diesen Bewerbungen bringen. Da hallt es aus dem Hintergrunde hervor: der braucht es nicht, der ist ja reich, das thut er aus Geiz.

Daraus hoffe ich plastisch und glaubhaft gezeigt zu haben, welchen enormen Schaden eine sonst harmlos erscheinende, Manchem sogar gelegen kommende Beschreiung, unter Umständen einer Person zufügen kann.

Sollen wir in Oesterreich denn wirklich schon soweit herabgekommen sein, in diesem Reiche einen Mann, zumal einen Offizier premeditirt als unglaubwürdig zu erklären, wenn wahnsinnige und nichtsnutzige Weiber anderes vorzubringen belieben. Der Erlass des hohen k. k. Oberlandesgerichtes Graz vom 8. November 1893 Zahl 10983 dient meiner Frage zum Hintergrunde.

Mögen *Richter!* ich wiederhole *Richter! endlich einmal* durch die That beweisen, dass sie nicht blos die Weiber, sondern *endlich einmal* auch einen Mann anhören, was er über seine Umstände vorzubringen genöthigt ist, um Abhilfe zu heischen, weil er der Abhilfe dringend bedürftig ist.

Meine Dienstleistung wurde vorzeitig abgebrochen. Auf welche Weise, habe ich hier gezeigt. In der Druckschrift „Ein Kampf ums Recht" ist auf die Quelle gewiesen, welcher die Anfeindungen entstammen, welche ich seit zwanzig Jahren zu erdulden habe. Die sekret behandelte autografirte Schrift: „Meine Erfahrungen als österr. Soldat" gibt Relation über mein militärisches Leben und — Leiden.

So lange ich diente spielte sich dies also ab, dass ich in mannigfaltiger Weise für Besorgung besonderer Aufgaben herangezogen wurde, in dieser Führung *sieben* Belobungen des k. und k. Reichskriegsministeriums (auf eine solche Zahl kommt mancher Oberst nicht) und eine Belobung Seiner Majestät des Kaisers erhielt. Es war mir in meiner Offiziersdienstleistung schlechterdings nicht möglich, mir auch *nur einen* Verweis zu erobern.

Dennoch wurde ich durch die Umtriebe eines wahnsinnigen boshaften Weibes — der eigenen Schwester, — verstärkt durch jene eines gleichfalls krankhaft veranlagten, dabei ranghöheren Mannes, *um mein Brod gebracht und in einen Nothstand versetzt.*

Jeder Herr k. und k. Feldwebel, jeder Herr k. k. Amtsdiener* ist mir, dem k. und k. Hauptmanne gegenüber ein gar hochwohlgeborener, ja gnädiger Herr. In meinem Majestätsgesuche vom 26. Jänner 1894 auf den Seiten 35—36 konnte** ich anführen, das ein pensionirter Herr k. k. Gendarmerie-Wachtmeister Hochwohlgeboren und Gnaden von *gleichem Dienstalter* mehr an Versorgungsgenuss bezieht, als ich, der k. und k. Hauptmann! Seine Hochwohlgeboren und Gnaden der Herr k. k. Wachtmeister geruhen an Pension 400 fl., zuzüglich eines Erziehungsbeitrages für 2 Kinder von je 9 fl. per Monat = 216 fl. im Jahre, zusammen 616 fl. zu beziehen. Der Hauptmann hat 540 fl. Pension, seine Kinder, auch zwei, sind Parias. Noch drastischer gestaltet sich das Bild beim Vergleiche mit den Umständen im Civile und insbesonders unter Zugrundelegung des neuen Gesetzes über die Beamten-Versorgung. Eine Witwe meiner Rangsklasse bekommt nun 600 fl., jede Waise an Erziehungsbeitrag je 120 fl., also bekäme meine Witwe sammt zwei Kindern 840 fl. jährlich Nun bin ich noch am Leben und wir alle mit einander nagen an 540 fl.

Ja, *Du* bist ja nicht Beamter, Du bist ja Soldat, erhebt sich der Choral. Ich höre im voraus den Vorwurf des Grössenwahns, zur IX. Rangsklasse hättest *Du* im Civile es ja gar nie gebracht. Da gehören andere als Exercierplatz-Studien dazu. Diejenigen, welche Lust anwandeln

* Einen Herrn k. k. Schuldiener zum Vergleich heranzuziehen darf ich gar nicht wagen. Ein solcher verdient mehr am Tintengelde und an andern Sporteln als meine Pension ausmacht. — Vor Jahren sei es vorgekommen, dass ein Offizier sich um die Stelle eines Universitäts-Pedells bewarb. Hei! das gab einen Lärm.

** Siehe vorne Seite 277.

sollte, mit Beziehung auf mich, sich also zu äussern, mir etwa vorzuhalten, ich hätte es nie, sagen wir, zum k. k. Postkontrollor oder zu einem k. k. Steuer-Einnehmer (was nebenbei bemerkt, jeder leidlich intelligente Herr Feldwebel werden kann) bringen können, mögen sich melden, damit man mit delphischem Lorbeer ihr Haupt krönen könne. Ausserdem würde ich solchen Herren das Zeugnis über eine *„mit Auszeichnung“* abgelegte Staatsprüfung vorweisen können, gemäss welcher ich im Staatsbuchhaltungs- und Cassendienste ganz legitim nicht blos in die IX., sondern bis in die VI. Rangsklasse hätte aufsteigen können. Dass eben ich trotz glänzenden Zeugnisses im dieser Richtung nichts erreicht habe, ist aus den in diesem Buche besprochenen Umständen überreich erklärt. Diese Umstände brachten mich um Amt und Brod, nicht geistiges Unvermögen oder andere Gebrechen. Jeder andere mit dem gleichen Fond an gutem Willen und Wissen hätte Carrière gemacht.

Um nicht zum Gegenstande öffentlichen Mitleides herabzusinken, bat ich wiederholt um Abhilfe. Ich reflectire nicht auf eine reiche Tafel, sondern auf die Schaffung der Grundlage für eine bescheidene bürgerliche Existenz, um — *meine Kinder!* erziehen zu können. — Man leistete Versprechungen. Ja meine hohen Herren, in solchen Dingen kann man nicht warten.

Es ist eine Ehrensache für das Reich, nun wo offenbar wird, was in meinem Falle vorgieng, gründlich und schnell Wandel zu schaffen und die von der im IX. Abschnitte gekennzeichneten Clique über mich ganz im geheimen ausgesprochene, aber promptest im Vollzug stehende Verurtheilung zum — *Tode durch Aushungern* in der weiteren Wirkung zu hemmen und den angerichteten Schaden gutzumachen.

Wenn der österr. Staat im Jahre 1891 den Herrn k. k. Post-Assistenten Karl Wessely, als er in Folge Verleumdung und anderer Irrthümer, auch Flüchtigkeiten bei der gerichtlichen Untersuchung unschuldig verurtheilt wurde und durch kurze Zeit unschuldig grosse Bedrängniss zu erleiden hatte, dann als der Irrthum aufgedeckt wurde, wie ziemlich, also entschädigen konnte, dass derselbe bei der Schwurgerichts-Verhandlung wider den eigentlichen Schuldigen Emil Carlé zu Graz am 25. Jänner 1892 erklären konnte, eine *vollständige* Genugthuung durch den Staat empfangen zu haben, so findet derselbe Staat ohne Zweifel auch die Mittel, einen im Wege nicht

erkannter Täuschungen durch zwei *nicht erkannte Irre* seit 1876, also seit *zwanzig* Jahren ungerecht behandelten Offizier angemessene Genugthuung zu gewähren, bevor er sammt den Seinen — in Execution gebracht, um willen seiner Schulden aus seinem Hause vertrieben und schliesslich sammt allen den Seinen verhungert ist, während jeder hochwohlgeborne gnädige Herr k. k. Amtsdiener behaglich sein Bäuchlein streichelt.

Gilt es aber die in meinem Falle Schuldigen zu ermitteln, so glaube ich in diesem Buche wohl eine reichliche Anzahl von Wegen angezeigt zu haben, wo die Schuldigen zu finden sind, welche bisher beharrlich Niemand nicht finden wollte.

Man suche einmal gewissenhaft und handle nach dem uralten Rechtssatze: „Ein jeglich man sol den schaden gelten, der von ihm geschiht". So steht es im Capitel CLIV des Schwabenspiegel, der Rechtsbibel der deutschen Völkerschaften. In diesem Satze decken sich Wortlaut und Vernunft.

Wenn ich auf der Gasse durch Zufall eine Fensterscheibe breche, so verhält mich der Beschädigte sofort zum Schadenersatz. Fällt der Schein, die Beschädigung sei eine absichtlich zugefügte, eine boshafte gewesen, so habe ich noch andere Unannehmlichkeiten zu befahren und stehe mit Namen und Rang in allen Zeitungen.

Ich bitte, noch ein Bild: In einem Gasthaus bietet mir ein Mädchen Blumen zum Kaufe an. In augenblicklich rauher Stimmung, weise ich das Mädchen rauh zurück, ja ich zerstöre ihre Blumen. Die Anwesenden nehmen für das Mädchen Partei, man verhält mich zum Ersatz des Schadens, schilt mich einen Barbaren. Wer von mir blutige Satisfaction fordert für die Ungebühr, welche durch mich das arme Mädchen litt, ist ein Held; unterliege ich im Kampfe, bin ich geschmäht über den Tod hinaus; siege ich, ists noch schlechter. — Noch ein wenig Geduld, ich ersuche die Nutzanwendung aus anderer Beschaufläche zu schauen: Ich biete dem Staate die frische duftige Rosenknospe meines Lebens, sammt allen Hoffnungen, welche sich daran knüpfen. Der Staat nimmt mein Anerbieten an, die Hoffnungen gewinnen Körper. Da zerstören rauhe Winde die noch nicht überreife Blume vor der Zeit und die, welche die Winde fächelten, werden — Regierungs-, Hof- und Geheim-Räthe mit den 6, 8, 10, 12 und auch noch mehr, bis 40-fachen Jahresbezügen von dem, mit welchem ich an die Barmherzigkeit

eines — Franziskanerklosters gewiesen worden bin. Nach diesem, ich denke deutlichen Bildern, sollten doch die Schädigungen, ja Verheerungen beurtheilt werden, die seit einer Reihe von Jahren in *vorbedachter Weise* zu meinem Nachtheile in einer Ausdehnung verübt werden, dass wahrlich das Uebermass des Frevels endlich auch — den Frevel enden soll.

Ach! guter Gott! Du bist ja Offizier in Oesterreich-Ungarn. Der österr.-ung. Offizier schwört zu sterben. Ergo hat er kein Recht zu leben und wenn er dennoch lebt, ists unverdiente Gnade. Für einen Mann der nicht das Recht zu leben hat, können logischerweise auch die anderen Rechte nicht gelten, welche mit dem Rechte zum Leben organisch verbunden sind, also in specie auch nicht jene nach berühmtem Ausspruche Dr. Ungers (Universität Wien am 28. Oktober 1880) schadhafteste österr. Gesetzespartie vom Schadenersatze in Oesterreich.

Ausserdem wäre es eine Schande für einen Offizier in Oesterreich-Ungarn, einen Schadenersatz, und wäre der Schade noch so gross, zu begehren oder anzunehmen. So weit geduldet wird, dass Du lebst, lebst Du von der Ehre, Du sammt Deinen Kindern. — —

Dass ein Mann (der Freiherr von Rothschild) den Ausspruch gethan hat: „Mein Geld ist meine Ehre!“, dass seine Nachkommen in consequenter Festhaltung dieses Ausspruches in volkswirthschaftlicher Beziehung zur mächtigsten Familie in Mittel- und West-Europa emporgestiegen sind, hat Dich nicht anzufechten und demgemäss ist eine Jahrespension von 540 fl. ja viel zu viel. Warum bist Du in Oesterreich Hauptmann und nicht Amtsdiener geworden, da hättest Du es freilich besser.

XIII.

Anzeigen bei geheim amtirenden Finanzbehörden, ihre Wirkung.

Unter den feindseligen Akten meiner Schwester Caroline Scherret spielen ihre geheimen, auch anonymen Anzeigen eine besondere Rolle. Auch ich verfiel solchen Angriffen.

Welchen Schaden ich solchen Machwerken verdanke, ist schon in früheren Abschnitten gekennzeichnet.

Hier bespreche ich jene Ausfälle auf mich, welche vom Gesetze als Geheimakte geschützt werden, — jene Ausfälle, welche eigenthümlicherweise eine Wirkung auch dann haben, wenn die Person des Anzeigers geistig umnachtet ist. Lezterer Umstand trifft bei meiner Schwester zu.

Ich kenne *drei* Fälle von derlei Anzeigen zu meinem Nachtheile.

Beiläufig Ende des Jahres 1887 brachte Caroline Scherret vor, ich solle das Finanzärar durch Verschweigungen bei der Verlassmasse nach meinem am 3. Jänner 1880 verstorbenen Wahlvater verkürzt haben. Die Schwester sagte, ich hätte mindestens zwanzig tausend Gulden geerbt, aber meinen Wohlthäter als armen Mann sterben lassen und nur eintausend Gulden als Verlass ausgewiesen. Die im Jänner und Februar 1888 eingeholten Zeugenaussagen lauteten zu meinen Gunsten. Bemerkt sei, dass eine Gebühr von 1% sammt Zuschlägen wohl nicht also empfindlich ist, um sich dem Vorwurfe einer Untreue und den Strafen der Gefälls-Behörden auszusetzen. Bemerkt sei aber auch, dass am wenigsten ich mich solchen Calamitäten ausgesetzt hätte, da ich schon im Jahre 1880, gerade mit Rücksicht auf meine liebe Schwester, in allen Beziehungen die grösste Vorsicht übte. Ich habe wirklich nur 1130 fl. 23 kr. im Inventar als Hinterlassenschaft ausweisen können, welche geringe Summe aber nicht als Vorwurf gegenüber dem Erblasser gelesen werden wolle, welcher für mich bei seinen Lebzeiten solche Leistungen erprobt hat, die durch diesen geringen Besitzstand an irdischem Gut sich nur um so erhabener ausnehmen. Die Anzeige blieb wirkungslos.

Kurz nach dieser Anzeige hatte Caroline Scherret meinem damaligen Vertreter Herrn Rechtsanwalt Dr. Holzinger 17 fl. 34 kr. an Gerichtskosten zu bezahlen. Die Dame besorgte dies persönlich, bereitete dabei nach ihrer Art eine Scene. Um dieselbe rasch abzuschliessen, unterliess es der Advokat, den Empfangschein ddo. 17. April 1888 mit dem Stämpelschmucke per — *sieben* Kreuzer! auszustatten. Die Anzeige folgte auf dem Fusse. Erfolg: „gemilderte Strafe von 12 kr.“ Steueramt Graz 14. Juni 1888 Z. 8015. Diese kleinliche Episode kennzeichnet die Caroline Scherret.

Der dritte Fall war nicht kleinlich angelegt und hatte tiefere, noch gegenwärtig unvernarbt fühlbare Wirkung.

Dass Schmuggler Verbrecher wider die Staatsgefälle

sind, versteht jedes Kind. Wer versteht aber, wie Leute in dieselbe Categorie gezerrt werden konnten, weil sie ein besprochenes aber notorisch noch nicht abgeschlossenes gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft, sohin eine noch nicht und dann auch niemals vorgekommene Vermögens-Uebertragung, nicht zur Bemessung jener Gebühr angemeldet haben, welche Vermögens-Uebertragungsgebühr heisst?

Ich und mein Eheweib, lustiger Weise auch unsere Partner, welche mit thätig waren uns in diese Geschichte zu bringen und zu diesem Zwecke mit der Anzeigerin, meiner gar viel lieben Schwester Caroline Scherret sich verbanden, kamen in die Lage, dies zwar noch immer nicht verstehen zu lernen aber weichend der *Gewalt — ertragen zu müssen*. Diese *Gewalt* tritt zu Tage, indem uns entgegen den Bestimmungen des Kundmachungspatentes weiland Sr. M. Kaisers Ferdinand I. zum Strafgesetze über Gefällsübertretungen vom Jahre 1835, die „rechtmässige Vertheidigung" nicht nur nicht „erleichtert", sondern wir in solcher sogar gehindert wurden, aus dem Gesetze selbst der §. 388 so gar keine Würdigung fand, welcher von jenen Uebertretungsfällen spricht, die „offenbar nur aus Mangel an Aufmerksamkeit oder durch eine Irrung" vorkommen, und dadurch den wahren Geist des Gesetzgebers manifestirt und auch den Unterschied zwischen „bösen Vorsatz" und „Vorsatz" allein (§. 14) erläutert. Darnach ist ohne Vorsatz einer Schädigung vorgekommener Irrthum nicht strafbar. — Wie gienge es wohl den Herren Beamten selbst, wenn jeder ihrer Irrthümer im Spiegel der Vorsetzlichkeit behandelt werden sollte?! — Auf diesen Fall passen so recht die Worte, welche der gegenwärtige österr. Finanzminister Ritter von Bilinski am 11. März 1896 im österr. Herrenhause über die Tendenz der Gegenwart sprach „in der Finanzverwaltung alle Einrichtungen, die einen gewissen odiosen Charakter haben" zu beseitigen, das „Prinzip der Moral müsse *beiderseits* gehandhabt werden" usw.

Es möchte allgemeines Interesse haben, für Viele belehrend, für Andere sogar unterhaltend sein, alle von mir ausgegangenen Vertheidigungsschriften und die mir zugänglich gewesenen Dokumente des über *drei* Anzeigen meiner Schwester vom 19. und 21. Juni, dann 8 August 1890, im Herbste 1890 eingeleiteten und ganz famos geheim durchgeführten Gefällen-Strafprozesses abzudrucken, um daraus nicht so sehr das provisorische Ge-

bühren-Gesetz vom 9. Februar 1850 und das österr. „Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen vom 11. Juli 1835", als die von den Gesetzgebern *gewiss nicht geahnte*, allmählig eingerissene *Entartung in der Auslegung dieser Gesetze* zu illustriren. Ein solcher Abdruck würde allein ein Buch füllen und fast 1000 fl. an Kosten consumiren. Das kann ich nicht thun* und so beschränke ich mich auf die Inserirung folgender alle Umstände zusammenfassender Beschwerde:

*

Hoher k. k. Verwaltungs-Gerichtshof!

Wir unterzeichneten Eheleute haben nach einem zwei Jahre währenden Gefällen-Kriege, dessen Akten bei der löblichen k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Graz unter Registraturs-Bezeichnung IV Nr. 1060 Jahrgang 1890 erliegen, mittelst des Rekurses Facsimile in A beim hohen k. k. Finanz-Ministerium Abhilfe wider Entscheidungen der Unter-Behörden gesucht, durch welche uns unrechtmässig eine Gebühr und wegen nicht erfolgter Anmeldung zur Gebühren-Bemessung auch eine Strafe auferlegt wurde.

Mit dem Erlasse vom 16. Dezember 1892 Zahl 33730, Amtsverständigung der ersten Instanz in B, zugestellt am 14. Jänner 1893, hat das hohe k. k. Finanz-Ministerium dem Rekurse A keine Folge gegeben, wie es im Intimate kurz heisst: „aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung".

Durch diese gleichlautenden Entscheidungen der drei Instanzen, welche die Interessen der österr. Finanz-Verwaltung vertreten, fühlen wir uns beschwert und suchen innerhalb der offenen Frist von sechzig Tagen, durch die folgenden Ausführungen Abhilfe bei diesem

Hohen k. k. Verwaltungs-Gerichtshofe.

Es hiesse Eulen nach Athen tragen, wollte man über die Mängel des provisorischen, also zur Erprobung erlassenen und noch jetzt nach vierzig Jahren, ungeachtet mancher Unwillens-Aeusserungen *aller* österreichischen Völker noch immer nicht auserprobten österreichischen Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850 R. G. B. Nr. 50, eine weitläufige Erörterung geben.

Thatsächlich besteht das Gesetz vom 9. Februar 1850 zu Recht und wir hoffen beständig nachweisen zu können, dass es in unserem Falle gar nicht an dem Gesetze fehlt, sondern *an der Auslegung*, deren Geist dem Geiste des Gesetzes selbst fremd ist.

Nach § 1 A 1 G. G. unterliegt einer Abgabe jedes Rechtsgeschäft, durch welches nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, übertragen, befestigt, umgeändert oder aufgehoben werden, *1.* wenn *mit* oder *ohne* Ausfertigung einer Urkunde durch das Rechts-

* Sollten sich Amateure finden, welche eine vollständige Offenbarung meiner Erlebnisse in diesem Gefällenkriege wünschen und die Kosten des Druckes sicherstellen, bin ich bereit in einem eigenen Tractätlein, alle zwischen mir als Neophiten in der Gilde der österr. schweren Staatsgefällen-Verbrecher und den bezugnehmenden Behörden gewechselten Aktenstücke zu versammeln, insofern, als eine solche Veröffentlichung die gründliche Abhilfe in längst unhaltbar gewordenen Zuständen befördern dürfte.

geschäft das *Eigenthum* oder die Dienstbarkeit des Gebrauches oder der Fruchtgeniessung einer unbeweglichen Sache entgeltlich oder unentgeltlich *übertragen* wird. Unter Punkt 3 sind auch bewegliche Sachen verstanden, wenn über das Rechtsgeschäft eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird.

Die Abgaben scheiden sich § 3 G. G. in solche, die mittelst des Stämpels (§§ 14—41) oder unmittelbar (§§ 42—63 G. G.) eingehoben werden.

§ 43 G. G. bestimmt: „Alle der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegenden Rechtsgeschäfte oder Amtshandlungen sind dem Amte *anzuzeigen* und *soferne darüber* **Urkunden** *errichtet wurden*, diese vorzulegen.

Gemäss § 44 G. G. tritt das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr mit dem Zeitpunkte ein, in welchem das Rechtsgeschäft im Inlande *geschlossen* worden ist. Bei Rechtsgeschäften, über welche die Parteien *sich zu einem schriftlichen Vertrage verabredeten, hat der Tag der Errichtung dieser* **Urkunde** (§ 884 a. b. G. B. „Haben sich die Parteien ausdrücklich zu einem schriftlichen Vertrage verabredet, so wird er vor der Unterschrift nicht für geschlossen angesehen") als dieser Zeitpunkt zu gelten.

§ 37 G. G. bestimmt, dass „Punktationen im Sinne des § 885 a. b. G. B. **in Bezug auf die Stämpelpflicht** wie förmliche Urkunden zu behandeln sind.

§ 885 a. b. G. B. lautet: „Ist zwar noch nicht die förmliche Urkunde, aber doch ein Aufsatz über die Hauptpunkte errichtet, so *gründet* auch schon ein solcher Aufsatz *diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche darin ausgedrückt sind*".

Beim Zusammenhalte des § 37 mit § 43 G. G. wird fraglich, ob durch eine Punktation überhaupt die Anzeigepflicht zur Gebührenbemessung geschaffen werden kann, wie solches in der Praxis der Finanzbehörden begehrt wird, massen nach § 37 G. G. die Punktation nur **„in Bezug auf die Stämpelpflicht"** wie eine „förmliche" Urkunde zu behandeln ist, § 43 G. G. aber nur von solchen jedenfalls „förmlichen" „*Urkunden*" spricht, deren darin verbriefte Rechtsgeschäfte „der unmittelbaren Gebührenentrichtung" unterliegen.

Zu diesen gesetzlichen Bestimmungen sind in mehreren einschlägigen Materien später eine Reihe von Erläuterungen gegeben worden, durch welche einige in Zweifel gezogene gebührengesetzliche Bestimmungen näher erklärt worden sind.

Wir berufen die auf unseren Fall Einfluss nehmenden, uns zugänglich gewesenen derlei Verfügungen in chronologischer Ordnung.

1851, 16. März. (Intimat des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 7. April 1851 Zahl 4068 R. G. B. Nr. 67 zum § 80 G. G.) Kaiserliche Entschliessung, nach welcher die unterlassene Anmeldung eines Rechtsgeschäftes, wodurch das Eigenthumsrecht einer unbeweglichen Sache übertragen wird, beim Steueramte in dem Falle als eine Gefälls-Verkürzung im Sinne § 80 G. G. nicht anzusehen ist, wenn die Rechts*urkunde* innerhalb der im § 44 des bezogenen Gesetzes festgesetzten Frist *zur Eintragung in die öffentlichen Bücher überreicht wurde.*

1852, 8. Februar, Zahl 3028. Finanzministerial-Erlass zum § 1 G. G. mit dem Ausspruche, dass Rechtsgeschäfte, welche nach dem a. b. G. B. ungiltig sind, keinen Gegenstand einer Gebühren-Vorschreibung abgeben. Darauf aber, ob ein zur Gebühren-Bemessung angezeigtes Rechtgeschäft ungiltig sei oder nicht, ist von Amtswegen nicht einzugehen.

1855, 26. Mai, Zahl 11766. Finanzministerial-Erlass zum § 1 G. G. als Anhang zu Vorigem: Dagegen sind Vorstellungen oder Rekurse, in denen die Ungiltigkeit des der Gebühren-Bemessung unterzogenen Rechtsgeschäftes unzweifelhaft dargethan wird, nicht zurückzuweisen, sondern behufs der Rückstellung oder Abschreibung der Gebühr an die competente Behörde zu leiten.

1858, 27. April, Zahl 22913. Finanzministerial-Erlass zum § 77 G. G. Werden Rechtsgeschäfte über *unbewegliche* Sachen rückgängig gemacht und hat die bücherliche Eintragung noch nicht stattgefunden, so ist der gebührenpflichtige Akt in Abfall zu bringen und die allenfalls gezahlte Gebühr zurückzustellen.

Gemäss hohen Finanzministerial-Erlasses vom 6. Juli 1860 Zahl 31233 gilt dasselbe, wenn ein Geschäft über *bewegliche* Sachen *annullirt* oder von demselben *vor dem Vollzuge zurückgetreten* wird und es kann die bezahlte Gebühr bis auf den Betrag von 36 (jetzt 50) Kreuzer für jeden Bogen der Urkunde, von der Finanzbehörde zurückgestellt werden. Rückstellungen der Gebühren kommen auch in den Fällen vor, wo das Gericht nicht in der Lage ist, ein Gesuch um Auszeichnung des Eigenthumsrechtes zu bewilligen. Siehe Erläuterungen zum § 5 G. G. mittelst des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 R. G. B. Nr. 89 § 6 C.

1876, 30. November, Zahl 365. (Budwinsky, Erkenntnisse des hohen k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes, I. Band, Seite 27—30) Entscheidung des hohen k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes über die Nichtanwendbarkeit des § 44 G. G. in einem Falle, wo die §§ 883 und 884 a. b. G. B. Anwendung fanden. Den Inhalt dieser Entscheidung werden wir später in unserer Ausführung uns zu Nutze machen

1878, 25. April, Zahl 589. (Budwinsky, Erkenntnisse II. Band, Seite 219.) Der hohe k. k. Verwaltungs-Gerichtshof entscheidet *für* die Gebührenpflichtigkeit eines Hausverkaufes im Grunde zweier Punktationen vom 8. November und 21. Dezember 1875 insoferne, als beide Punktationen „Kaufobjekt und Kaufpreis, somit die Hauptpunkte eines Kaufvertrages (§ 1053 a. b. G. B.) *genau* festsetzten . . . umsomehr . . . als sowohl aus dem Inhalte der nachträglichen Punktationen vom 21. Dezember 1875, sowie aus dem Angelde von *3500 fl. die Absicht der Partheien hervorleuchtet, dass* **sie das Geschäft für geschlossen ansahen**".

1878, 19. Oktober, Zahl 336 (Budwinsky, Erkenntnisse II. Band, Seite 470). Der hohe Verwaltungsgerichtshof erkennt in einem im Werke Budwinsky's nicht näher ausgeführten mit einer Punktation spielenden Falle, in gleicher Weise und mit der gleichen Begründung wie am 25. April 1878.

1883, 20. März Nr. 1702 und

1884, 12. Juli Nr. 2209. Der hohe k. k. Verwaltungs-Gerichtshof erkennt zum § 44 G. G. folgend: „Ein mündlich abgeschlossener Kauf einer unbeweglichen Sache ist innerhalb acht Tagen nach der *rechtsverbindlichen* Verabredung und *Uebergabe in den physischen Besitz* anzuzeigen, wenn kein Beweis vorliegt, dass die Contrahenten sich zu einem schriftlichen Vertrag ausdrücklich verabredet hatten".

Diese hiemit gegebene Aneinanderreihung der auf die Gebührenpflichtigkeit von Rechtsgeschäften anwendbaren Bestimmungen offenbaren alle ausnahmslos den *Geist* des Gebühren-Gesetzes dahin, dass nur ein *abgeschlossenes* und *vollzogenes*, rechtsgiltiges, sohin beiderseits verbindliches derlei Rechtsgeschäft, durch welches in Erfüllung der vom bürgerlichen Gesetze gestellten Bedingungen *ein Eigenthumsrecht übertragen wird,* Gegenstand der Pflichtigkeit zu

jener Gebühr ist, welche recht bezeichnend: *Vermögens-Uebertragungs-Gebühr heisst* (§§ 1, 43 und 44 G. G.) Ein nach dem bürgerlichen Gesetze ungiltiges Rechtsgeschäft ist kein Gegenstand einer Gebühren-Vorschreibung (F. M. E. 1852, 8. Februar, Zahl 3028). Ebenso ist bei einem *rückgängig* gemachten derlei Rechtsgeschäfte über unbewegliche Sachen, wenn die bücherliche Eintragung noch nicht stattgefunden hat, die vorgeschriebene Gebühr abzuschreiben, ja sogar eine bereits bezahlte Gebühr zurückzustellen (F. M. E. 1858, 27. April, Zahl 22913). Analog verhält es sich bei annullirten Geschäften über bewegliche Sachen. (F. M. E. 1860, 6. Juli, Zahl 31233). — Die Allerhöchste Entschliessung vom 16. März 1851 erläutert die Anzeigepflicht eines gebührenpflichtigen Geschäftes dahin, dass „die unterlassene Anmeldung des Rechtsgeschäftes, wodurch das Eigenthumsrecht einer unbeweglichen Sache übertragen wird, beim Steueramte in dem Falle als eine Gefälls-Verkürzung im Sinne des § 80 G. G. nicht anzusehen ist, wenn die Rechts*urkunde* innerhalb der im § 44 des bezogenen Gesetzes festgesetzten Frist, *zur Eintragung in die öffentlichen Bücher* überreicht wurde".

Diese von Allerhöchster Stelle gegebene Erläuterung des damals ein Jahr in Erprobung gestandenen provisorischen Gebührengesetzes erfloss, wie mit gutem Grunde zu vermuthen, in Folge von Zweifels-Anfragen, vielleicht auch über vorgekommene Beschwerden, letztere provocirt durch das fiscalische Bestreben, mündliche Vorbesprechungen und Abmachungen schon vor dem feierlichen urkundlich gefestigten Abschlusse als gebührenpflichtig zu erklären. Dies zum Zwecke, loyale Staatsangehörige ohne Hehl, wegen verspäteter Anmeldungen unter den Bann des Gefällen-Strafgesetzes zu beugen, weil dieselben, nicht Arges ahnend, nach den Eingebungen schlichten Verstandes, erst nach dem urkundlich gefestigten Abschluss des Geschäftes ihre Anzeige erstatteten, um ihre Verpflichtung dem Staate gegenüber zu erfüllen.

Möglicherweise (genaue Kenntnis aus den Vorakten steht uns nicht zu) zielt diese Bestimmung aber auch wider einen Versuch, den Punctationen zwecks höherer fiscalischer Fructificirung eine Geltung einzuräumen, welche denselben nach dem ganz klaren Wortlaut des §. 37 G. G. gar nicht zukommt. Derselbe lautet: „Punctationen im Sinne §. 885 b. G. B. sind **in Bezug auf die Stämpelpflicht** wie förmliche Urkunden zu behandeln."

„**In Bezug auf die Stämpelpflicht**"! (Gebührengesetz, II. Abschnitt §. 14—41), aber *nicht auch* in Bezug auf die *unmittelbar zu entrichtenden Gebühren* (Gebührengesetz, III. Abschnitt, §. 42—78, u. zw. sei diesfalls insbesonders der Wortlaut des §. 43 gewürdigt), ist die Punctation der förmlichen Urkunde *dann* gleich zu behandeln, wenn ihr Inhalt dem Geiste des §. 885 a. b. G. B. entspricht, d. h. gewisse darin ausgedrückte Rechte und Verbindlichkeiten gründet, welche durchaus nicht gerade Eigenthumsrechte sein müssen.

Dass diese beschränkte Geltung der Punctationen hinsichtlich der Gebührenpflicht auch dem *Geiste* des Gebührengesetzes entspricht, verbürgt uns die kaiserliche Entschliessung vom 16. März 1851, welche feststellt, dass in den Fällen, wo es sich um die Erwerbung des Eigenthumes einer unbeweglichen Sache handelt, nur dasjenige Rechtsgeschäft der Anmeldepflicht beim Gebühren-Bemessungsamte unterliegt, welches sich *auf eine zur Eintragung in die öffentlichen Bücher geeignete feierliche Rechts***urkunde** (Kauf-, Uebergabs-, Schenkungs- und dgl. Vertrag) stützt. Die Erfordernisse einer solchen Rechtsurkunde sind in den §§. 431—446 a. b. G. B. enthalten.

Die Punctation *„gründet“* nach §. 885 a. b. G. B. allerdings für die handelnden Parteien „Diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche darin ausgedrückt sind“, aber sie hat solche in den Fällen, wo Punctationen die *Erwerbung des Eigenthumes* einer unbeweglichen Sache behandeln, noch nicht in *rechtsförmlicher* und zumal nicht in *grundbuchsfähiger* Form *ausgestaltet.*

Eine Reihe giltiger gesetzlicher Bestimmungen, zumal das Gesetz über die Legalisirungspflicht der zur grundbücherlichen Behandlung kommenden Urkunden, würde zur Maculatur, wenn die Punctation den Vollwerth einer *förmlichen Urkunde*“ (vergl. §. 37. G. G.) besässe, zu welcher die Gefälls-Behörden in einseitigem, dem Zwecke höchster Fructificirung dienenden Amtsübereifer sie erhöhen möchten.

In den vorher angerufenen nachträglichen Erläuterungen und Entscheidungen über die Tragweite einiger Bestimmungen des Gebührengesetzes spielt die Punctation die ihr durch den §. 37 G. G. angewiesene bescheidene, fast nichtsdurchbohrende Rolle; die Leistung des — **Stämpels** wird begehrt, welche nach Tarifpost 65 Aa. für eine bewegliche Sache nach dem Werthe und Skala III zu berechnen ist und b. für eine unbewegliche Sache von jedem Bogen — **fünfzig Kreuzer ö. W.** beträgt.

Es scheint, dass erst seit der Gründung des hohen k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes die Punctation zu höherer Geltung gebracht werden sollte u. zw. durch den in den neuen Auflagen der Manz'schen Gesetzausgaben zum §. 37 G. G. über die Punctationen gegebenen Anhang, nach welchen der hohe k. k. Verwaltungs-Gerichtshof am 25. April 1878 Z. 589 zum §. 37 G. G. erkannt habe: „Wenn die Punctationen Kaufobjekt und Kaufpreis festsetzen und von den Parteien unterfertigt wurden, sind dieselben nicht als Verabredung, künftig einen Vertrag schliessen zu wollen, sondern wie förmliche Urkunden zu behandeln.“

Der Vergleich dieses Auszuges mit dem vollen Texte der Entscheidung vom 25. April 1878 (siehe Budwinsky, Erkenntnisse des V. G. H. Nr. 251, II. Band S. 219), ergibt die zu Täuschungen führende Ungenauigkeit des Auszuges bei Manz. In dem Falle, welcher am 25. April 1878 entschieden wurde, spielt eine Punctation mit einem sechs Wochen später unterfertigten: *„Abrechnung“* überschriebenen Nachtrage, also, dass für diesen hohen k. k. Verwaltungs-Gerichtshof „sowohl aus dem Inhalte der *nachträglichen* (ausserdem *„Abrechnung“* benannten) Punctation vom 21. Dezember 1875, sowie aus dem Angelde von 3500 fl. die Absicht der Parteien hervorleuchtet(e), dass *sie das Geschäft für* **geschlossen** *ansahen.*“ Der hohe k. k. Verwaltungs-Gerichtshof legt in seiner Entscheidung den Tenor auf den Umstand, dass das Geschäft nach *seinen inneren besonderen Merkmalen* **geschlossen** war (§. 44 G. G.).

Ob derselbe nach der vorhergegebenen Erörterung dem §. 37 G. G. nicht doch eine über die codificirte **„Stämpelpflicht“** hinausgehende Wirkung beigemessen hat, sei von uns nicht in Erörterung gezogen.

Alle angerufenen Entscheidungen lassen erkennen, dass das Verwaltungsrecht nicht über dem bürgerlichen Rechte steht, letzteres die Nährwurzeln für das erstgenannte abgibt

Die Mannigfaltigkeit der bürgerlichen Rechtsbeziehungen gestattet naturgemäss nicht die Codification für jeden einzelnen im Rechtsleben sich ergebenden Fall. Wir müssen uns beschränken, die Vielgestalt den gegebenen Schablonen einzugliedern. Mit etwas Witz, zumal aber dem unerlässlichen guten Willen, ist derlei nur in Ausnahmsfällen eine Herkulesarbeit.

Für unseren Fall möchten wir eine solche Auszeichnung nicht beanspruchen und schreiten nun daran, denselben in der Spiegelung der voran gekennzeichneten gesetzlichen Bestimmungen zu besprechen.

Zeuge der mit 15 Unterbeilagen belegten autografirten Thatgeschichte C, haben wir beide Eheleute, verbürgt durch die Unterbeilage 3 der Thatgeschichte C am 3. Juni 1890 mit den Eheleuten Herrn Johann und Frau Maria Mehlsack in Graz vereinbart, am 4. Juli 1890 den Verkauf, beziehungsweise Kauf des den letztgenannten Eheleuten eigenthümlichen Hauses Schanzelgasse 25 in Graz und zugleich einer Gemischt-Waarenhandlung, beides zusammen zum Preise von 17500 fl. abzuschliessen. Punkt 5 dieser „Punctation" überschriebenen Verabredung sagt ausdrücklich und bar jeglicher Undeutlichkeit (§. 915 a. b. G. B.): **„Erst bei der Barzahlung am 4. Juli 1890 erfolgt der Abschluss** und die Errichtung des notariellen Kauf- und Verkaufs-Vertrages." Punkt 6 bestimmt, gleichfalls jeglicher Undeutlichkeit bar, dass die „fisische Uebergabe und Uebernahme in den Besitz . . . . . bei Unterzeichnung der Urkunde zu erfolgen habe".

Die weiteren Ausführungen der Thatgeschichte C beleuchten, wieso und aus welchen Gründen es dann zu diesem Abschlusse gar nicht kam. Es wurden Irreführungen entdeckt, welche unter den Spiegel der §§. 871 und 936 a. b. G. B. fielen. Die fachmännische Feststellung der Rechtslage (Beilage C Seite 5) beseitigte unsere in den ersten Tagen der getroffenen Verabredung gehegten Besorgnisse, denn der Kernpunkt 5 der Unterbeilage 3 ad C sagt klipp und klar: *„Erst bei der Barzahlung am 4. Juli 1890 erfolgt der* ***Abschluss*** und die Errichtung des notariellen Kauf- und Verkaufs-Vertrages".

Also liege hier nur eine Verabredung vor, *künftig* einen Vertrag ***erst zu schliessen*** und es handle sich nur darum, ob wir nach den aufgedeckten, in Beilage C dokumentarisch belegt nachgewiesenen Irreführungen, zur Zuhaltung *dieser* Verabredung, ***einen Kauf erst zu schliessen***, gezwungen werden können.

Eine gebührenämtliche Anmeldung ***dieser*** Verabredung hat unser hier mitunterschriebener Rechtsanwalt, Herr Dr. Eduard Glantschnigg abgemahnt, massen wir durch eine solche Anmeldung unserer Rechtslage sogar präjudicirt und somit zugegeben hätten, dass die Punctation 3 ad C bereits einen rechtsverbindlichen *Abschluss* im Sinne der Wünsche der Compaciscenten und somit den bereits erfolgten *Abschluss* eines gebührenpflichtigen und zur Bemessung anzumeldenden Rechtsgeschäftes in sich begreife. Siehe nähere Ausführung hiezu Beilage C Seite 10 obere Hälfe, hinsichtlich welcher wir insbesonders auf den hier nicht unwichtigen Umstand weisen, dass wir uns zur Frage: ob Anmeldung oder nicht, erst nach Empfang des Mehlsack'schen Briefes vom 7. Juni 1890 besprachen.

Für die eben gekennzeichnete Rechtslage spricht neben den anderen in Beilage C vorgebrachten Umständen, zumal der dort unter 14 in Abschrift, hier unter D im Original eingebrachte Brief der Eheleute Johann und Maria Mehlsack, geschrieben von der Hand des ersteren am 7. Juni 1890, also vier Tage nach dem 3. Juni 1890. Die Eheleute Mehlsack laden uns mittelst dieses Briefes ein *„kommende Wochen* **wegen Kaufsabschluss** *gewiss zu kommen"*. Wäre ein rechtsverbindlicher Abschluss des erst für den 4. Juli 1890 verabredeten Verkaufes beziehungsweise Kaufes in der Verabredung vom 3. Juni 1890 bereits enthalten gewesen, hätten die Eheleute Mehlsack keinerlei Anlass gehabt uns am 7. Juni 1890 brieflich einzuladen, zum *„Kaufsabschluss gewiss zu kommen"*.

Auf unser sich kreuzendes Gegenschreiben (Unterbeilage 12 ad C) drangen die Eheleute Mehlsack nicht weiter in uns, sondern warteten den 4. Juli 1890 ab. Zeugniss, dass der ehemalige k. k. Gefällenamtsdiener Herr Johann Mehlsack und seine Gattin die wirkliche Rechtslage genau kannten. Als wir am 4. Juli 1890 uns nicht stellten, das Versprechen vom 3. Juni einzulösen, kam am 7. Juli 1890 Herr Johann Mehlsack zu uns nach Marburg.

Wie in Beilage C Seite 10—12 ausführlich geschildert ist, lehnten wir es ab, den vorgehabten Kauf abzuschliessen, weil Seitens der in Aussicht genommenen Verkäufer, Irreführungen durch falsche Angaben in der Wesenheit des Geschäftes (§. 871 a. b. G. B.) an den Tag kamen, also, dass zugleich unser „Zutrauen“ (§. 936 a. b. G. B.) in die Gegenpartei verloren war.

Als Herr Mehlsack gewahrte, dass wir den Abschluss des vorgehabten Kaufes in bestimmtester Weise, unter Hinweis auf die vorbereitete Abwehr sowohl vor dem Civil-, als auch vor dem Strafgerichte (§. 197 St. G.) ablehnten, marktete Herr Mehlsack um eine Abfindung. Schon das Verlangen von jener Seite bezeugt, dass hier von einem Reugeld nicht die Rede sein kann. Mehlsacks Begehren bei zweimaligem Kommen weiset grosse Sprünge. Die Eheleute Mehlsack haben das am 7. Juli 1888 um 14.000 fl. gekaufte Haus, kurz nach Abbruch der Beziehungen mit uns am 22. September 1890 um 15.700 fl. wirklich verkauft (k. k. Landtafelamt Graz Urk. Band 98 Fol. 218). Wir sollten durch eine schlau bewirkte Täuschung irregeführt, das Haus um 17.000 fl. kaufen. Beiläufig die Differenz von 1300 fl., um welche sich der erhoffte Gewinn der Mehlsäcke verringerte, die sollten wir als Abfindung leisten. Dieser — Bauernfängerei fügten wir uns nicht. Dass aber für uns gleichwohl Beweggründe gegeben waren, die Leistung einer mässigen Abfindung nicht ganz abzuweisen, ist in Beilage C Seite 10—12, psychologisch bindend vorgebracht. Dass ich Leopold unser beiderseitiges Angebot von 100 fl., als den Ausdruck des Werthes, Leute wie das Ehepaar Mehlsack „auf kurzem Wege abzuladen“ und die Aufregungen eines Prozesses zu vermeiden, meinerseits und nicht mit Zustimmung meiner mitunterschriebenen Gattin schliesslich auf 300 fl. erhöhte, ist durch die steinerbarmenden Umstände, in welchen ich Leopold mit meiner wahnsinnig-ruchlosen Schwester Caroline Scherret stehe, mehr als genügend erklärt. Ich hatte wahrgenommen, dass diese Frau sich in die Sache gemengt hatte. Das ist kein Reugeld im Sinne der Reugelder bei Käufen von Immobilien. Diese 300 fl. wurden am 10. Juli 1890 den Eheleuten Mehlsack nicht mit den Zeichen den Achtung ausgefolgt.

Aus den hier in der belegten Thatgeschichte C vorgebrachten Thatsachen geht, von uns niemals widersprochen hervor, dass wir am 3. Juni 1890 mit den Eheleuten Mehlsack „einen Aufsatz über die Hauptpunkte“ (§. 885 a. b. G. B.) eines erst genau am 4. Juli 1890 zu schliessenden Verkauf- und Kauf-Vertrages, also eine Punctation errichteten.

Punctationen begründen „diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, *welche darin ausgedrückt sind*“ (§. 885 a. b. G. B.).

Nach dem Wortlaute der Punctation waren die Eheleute Mehlsack verbunden, uns am 4. Juli 1890 ihr Haus Schanzelgasse 25 in Graz um 17.000 fl., zugleich auch nach Punkt 8 das beim Hause betriebene Gemischtwaaren-Geschäft um 500 fl. zu verkaufen, zugleich beides in den physischen Besitz zu übergeben; doch *nur dann*, wenn wir Beide bei diesem auf den 4. Juli 1890 angesetzten *Abschluss* des Verkaufes, jene Summe von 8600 fl. bar leisteten, welche durch die am

Hause lastenden Hypotheken vom vollen Hauskaufschillinge abging, ausserdem noch für das Geschäft 500 fl. erlegten.

Wir unsererseits waren verpflichtet, den Eheleuten Johann und Maria Mehlsack ihr Haus und Geschäft um den genannten Betrag am 4. Juli 1890 abzukaufen, am 4. Juli 1890 das bestimmte Baargeld zu erlegen und konnten von den Mehlsäcken auf Zuhaltung *dieser* eingegangenen Verbindlichkeit im Rechtswege belangt werden.

Nicht nur nach dem Wortlaute ist dies so zu verstehen, auch nach dem *Geiste* der Vereinbarung vom 3. Juni 1890 konnte dieselbe nicht anders zu Papier gebracht werden. Ich Leopold hatte eine Reise vor, konnte vor deren Rücklegung mich nicht im Geiste *dieses* vorgehabten Kaufes binden. Ich Leopold, der Gelehrte und k. und k. Officier konnte, ja *durfte nicht* persönlich Schuhwichs, Quargel, Gewürznelken, Gattienbänder, Vogelleim und derlei Dinge verkaufen, ich Ottilie, als meines graduirten Mannes Eheweib, *durfte dies auch nicht*, wir Beide *mussten* uns daher *noch vor dem Abschlusse* vorsehen, eine nach dem Gewerbegesetze taugliche Person anzustellen, uns diesbezüglich auch mit der Gewerbe-Behörde auseinandersetzen etc. Nicht minder sind wir keine Leute, welche in der Tasche für den Tagesgebrauch 9000 fl. herumtragen; diese mussten aufgebracht werden. Zu geschweigen der Erkundigungen und Feststellungen, wie es sich mit den Tabulargläubigern verhalte. (Vergleiche das diesfalls schon in der Thatgeschichte Beilage C Seite 2 unten Vorgebrachte.) Daraus wird für jeden unbefangenen Beurtheiler der Umstände klar, dass wir beide Gatten am 3. Juni 1890 diesen Kauf *noch nicht abschliessen, sondern nur vereinbaren konnten, dass und wann wir solchen erst abschliessen wollen.*

Diese Vereinbarung, *nicht mehr* drückt der Aufsatz vom 3. Juni 1890, sowohl nach seinem Wortlaute, als nach den waltenden Umständen nach seinem Geiste aus. Der genannte Aufsatz *„gründet"* Verbindlichkeiten (§. 885 a. b. G. B.), hat dieselben aber noch lange nicht also *ausgestaltet*, dass rechtens von einem *„geschlossenen"* Rechtsgeschäfte (§. 44 G. G.) gesprochen werden könnte. Auch ist durch diese Vereinbarung kein solches Recht „begründet" worden, durch welches „mit oder ohne Ausfertigung einer Urkunde . . . das *Eigenthum*, die Dienstbarkeit des Gebrauches . . . einer unbeweglichen Sache . . . *„übertragen"* worden wäre (§. 1 A 1 G. G.). Es sagt §. 1053 a. b. G. B. deutlich, wie das *„Eigenthum"* einer Sache erworben wird. Bei einem Kaufvertrage *„erfolgt die Erwerbung des Eigenthumes erst durch die Uebergabe des Kaufgegenstandes. Bis zur Uebergabe behält der Verkäufer das Eigenthumsrecht"*.

§. 434 a. b. G. B. verfügt, dass in allen *„städtische* oder landtäfliche Güter betreffenden Fällen", über das Erwerbungsgeschäft eine schriftliche *Urkunde* aufgesetzt werden müsse, bei Einhaltung aller der im nachfolgenden §. 435 a. b. G. B. gegebenen Bestimmungen über den Uebergang des *Eigenthumsrechtes* und der besonderen Clausel, dass dieser *Uebergang des Eigenthumsrechtes auch im Grundbuche „einverleibt werden könne"*.

Wer vermag aus der vorliegenden Verabredung in 3 ad C, oder aus anderen Umständen zu erweisen, dass auch nur einem Theile der Bestimmungen des §. 435 a. b. G. B. genügt worden wäre, oder dass wir den zur Erwerbung in Aussicht genommenen Kaufgegenstand, auch nur *einen* Augenblick inne, im Besitze, oder gar als ein Eigenthum in unserer Gewalt hatten?! (§§. 309, 353, 354 a. b. G. B).

Hätten wir im Grunde der Verabredung vom 3. Juni 1890 Unterbeilage 3 ad C, beim k. k. Landtafelamte in Graz die Uebertragung

des Eigenthumsrechtes des Hauses Nro 25 in der Schanzelgasse zu Graz (als die Punctation 3 ad C niedergeschrieben wurde, wussten wir noch gar nicht, dass das Haus grundbücherlich in der Catastralgemeinde St. Leonhardt in Graz unter Einlagszahl 297 gebucht ist) ausgesprochen, mit infernalischem Hohngelächter wären wir abgewiesen und für die Benamsung im nächstfälligen Postbüchel reif erklärt worden.

Das Staatsgefälle wird nicht verkürzt, wenn innerhalb acht Tagen nach *Abschluss* eines Rechtsgeschäftes, durch welches das *Eigenthumsrecht* einer unbeweglichen Sache *übertragen* wurde, die (unter Erfüllung der in den §§. 434 und 435 gestellten Bedingungen verfasste) Rechts*urkunde zur Eintragung in die öffentlichen Bücher* überreicht wurde. So erklärt die höchste Autorität im Reiche, Seine Majestät der Kaiser und König, mittelst allerhöchster Entschliessung vom 16. März 1851 die bezüglichen Bestimmungen des von Allerhöchstdemselben ein Jahr vorher am 9. Februar 1850 erlassenen Gebühren-Gesetzes.

Das Gesetz ist besser als sein Ruf, es bedarf nur — schmerzlich ist's dies sagen zu müssen — loyaler Auslegung.

In den Gründen des vom löblichen k. k. Gefällen-Bezirksgerichte Graz am 28. September 1891 Z. 363 G. B. G. geschöpften Urtheiles, ist die Frage aufgeworfen „*ob nicht doch nur ein pactum de contrahendo vorliegt*". Diese, dem Herrn Referenten selbst, ganz im Sinne der von uns hier gegebenen Darstellung aufgetretenen Zweifel, versucht derselbe durch den Umstand zu beschwichtigen, „dass durch die Uebergabe eines Drangeldes eine Rechtsbefestigung geleistet worden war und dass durch Gewährung des Reugeldes die Eheleute Beckh unzweifelhaft ein Recht der Eheleute Mehlsack auf Zuhaltung des Kaufvertrages anerkannten". Aus diesen zwei Umständen gehe „wohl hervor, dass der Punctation bereits die Rechtskraft eines Vertrages von beiden vertragschliessenden Partheien zuerkannt und die schriftliche Vertrags-Ausfertigung nur aus formalen Gründen bedungen wurde".

Diese Auffassung des Herrn Referenten erhob das versammelte Gefällen-Gericht am 28. September 1891 Z. 363 zum Beschlusse, der eingebrachte Rekurs wurde vom hohen k. k. steierm. illyr. küstenländ. Gefälls-Obergerichte ddo. Graz 9. April 1892 Z. 77 verworfen, das gefällengerichtliche Urtheil erster Instanz „vollinhaltlich" bestätigt. Diesen Urtheilen schlossen sich an: die löbliche k. k. Finanz-Bezirks-Direktion am 16. Oktober 1891 Z. 21122, die hohe k. k. Finanz Landes-Direktion für Steiermark am 14. Juni 1892 Z. 7800 und auch sogar das hohe k. k. Finanz-Ministerium am 16. Dezember 1892 Z. 33730 „aus den Gründen der (von uns) angefochtenen Entscheidung". Intimations-Dekret vom 3., bestellt 14. Jänner 1893 Z. 25688/1892 Beilage B.

Den von allen eben genannten Behörden mit wenigen Worten als zutreffend anerkannten Urtheilsgründen widmen wir folgenden Gegenhalt:

Den Begriff und die Wirkung des „An"- (Dran-) und „Reu-Geldes" erklären die §§. 908—911 a. b G. B. im 17. Hauptstücke *von Verträgen überhaupt*", nicht im 24. Hauptstücke „*vom Kaufvertrage*" im Besonderen.

Verträge werden nicht nur zum Zwecke eines Verkaufes, beziehungsweise Kaufes, sondern um willen der allerverschiedensten durch den Verkehr im Leben gebotenen Anlässe geschlossen, wie aus der zweiten Abtheilung unseres bürgerlichen Gesetzbuches 17.—30. Hauptstück, §§. 859—1341 hervorgeht.

Aus der Leistung eines „An“- oder „Reugeldes“ den dann von fünf Behörden erprobten Schluss der Urtheilsgründe zu ziehen, kann doch nicht angehen.

Ganz richtig haben am 3. Juni 1890 die Ehevölker Mehlsack und Beckh einen Vertrag (§. 861 a. b. G. B.), aber noch *keinen* — *Kaufvertrag* (§. 1053 a. b. G. B.) geschlossen. Die Mehlsäcke haben in diesem Vertrage erklärt, am 4. Juli 1890 ihr Haus zu verkaufen und zu übergeben, doch nur wenn die Bäcken mit genügendem Gold-Mehle in den Säcken sich einfinden, solches dann in genügender Menge abladen, sonst nicht. Und das Beckh'sche Ehevolk hat sich verpflichtet, genau am 4. Juli 1890 und nicht früher durch Leistung einer bestimmten Summe einen Kauf abzuschliessen — „*Erst bei der Barzahlung erfolgt der Abschluss.*“ Als Rechtsbefestigung dieser Verabredung wurde ein „Angeld“ von fünfzig Gulden geleistet. Fünfzig Gulden sind kein Angeld zur Rechtsbefestigung des *Abschlusses* eines Rechtsgeschäftes im Betrage von 17.000 + 500 = 17.500 fl.

Was das angebliche „Reugeld“ der Urtheilsgründe betrifft, so hat es damit die in der Thatgeschichte C Seiten 10—12 und auch hier in dieser Eingabe auf Seiten 8—9 psychologisch sehr gründlich erklärten Bewandtnisse.

Dieser hohe k. k. Verwaltungs-Gerichtshof hat übrigens im Erkenntnisse vom 30. November 1876 Z. 365 (Dr. v. Budwinsky, Erkenntnisse des V. G. H. I. Band S. 27—30) sich über die Wirkung des Angeldes mit folgenden Worten ausgesprochen: „Nicht die Verabreichung eines Angeldes (ist entscheidend), weil, wenn gleich die Leistung eines solchen in der Regel einen Vertragsabschluss voraussetzt, doch dieselbe nicht immer nur als ein Zeichen des Vertrags-Abschlusses oder als Sicherstellung für die Erfüllung eines Vertrages zu betrachten ist. Denn nach § 908 a. b. G. B. sind andere, als auf die Manifestirung eines Vertragsabschlusses oder auf die Sicherstellung der Erfüllung des Vertrages gerichtete Verabredungen über den Zweck der Leistung des Angeldes nicht ausgeschlossen.“

Diese gegebene Erläuterung über das „Angeld“ ist in analoger Weise auch auf das „Reugeld“ anwendbar.

In unserem Falle spielt überhaupt ein „Reugeld“ keine Rolle, welches doch von *dem* anzubieten ist, der die Erfüllung einer übernommenen Verbindlichkeit von sich abzustreifen sucht. In unserem Falle spielt das Verlangen einer Abfindung, welchem wir uns zum fünften Theile des ursprünglichen Begehrens, *um willen besonderer familiärer Umstände* fügten. Siehe Beilage C Seiten 10—12. Ausserdem wären wir durch einen Rechtstreit mit den Eheleuten Mehlsack wahrscheinlich auf ein Jahr hinaus gebunden gewesen.

Der kurze Abbruch am 10. Juli 1890 ermöglichte uns schon drei Wochen später am 1. August 1890 in Marburg einen Kauf wirklich abzuschliessen, was wir sonst nicht hätten thun können. Gerade die Umstände dieses, zuerst auch nur durch eine Punctation gefestigten Geschäftes, Original in Beilage E, treten für die Richtigkeit unserer Angaben im gegenwärtigen Gebührenstreite ein.

Am 1. August 1890 haben wir, unter gleichzeitiger Uebernahme des physischen Besitzes einen Hauskauf wirklich abgeschlossen, auf den Kaufschilling per 21.000 fl., die Summe von 15.000 fl. (nicht 50 fl.) als Rechtsbefestigung übrigens zu dem Zwecke erlegt, damit die Verkäufer die auf verschiedenen Realitäten und auch auf der an uns verkauften Realität gemeinsam lastenden Schulden per 16.000 fl. tilgen konnten, also, dass in diesem Falle der Aufschub der Errichtung des Kauf- und Verkaufs-Vertrages aus formellen Gründen ver-

abredet wurde, damit vorher verschiedene Manipulationen im Grundbuche Marburg und in der steierischen Landtafel zu Graz besorgt werden konnten. Diese Punctation wurde, wie der Stämpel am Originale beweist, am 8. August 1890 Z. 1399 beim k. k. Hauptsteueramte Marburg angemeldet, die Vorschreibung der 3½% Gebühr sammt Zuschlägen in der Höhe von 918 fl. 75 kr. erfolgte aber Zeuge des Zahlungs-Auftrages vom 18. November 1890 Post 1399 Original in F, im Sinne der kaiserlichen Entschliessung vom 16. März 1851 *erst dann*, als wir die Rechts*urkunde* ddo. 7. November 1890 „zur Eintragung in die öffentlichen Bücher überreicht" hatten. Also wurde erst nachdem das Gericht die Eigenthums- id est Vermögens-Uebertragung vollzogen hatte, die Gebühr geleistet, welche Vermögens-Uebertragungs-Gebühr heisst.

Die Vorgänge in diesem Falle erspiegeln das geltende Verwaltungsrecht, sie bezeugen zugleich, dass wir genauestens bestrebt sind, unsere Verbindlichkeiten dem Staate gegenüber ohne Mahnungen und Zwangsmittel selber zu erfüllen; sie gestatten zugleich den Rückschluss, dass auch im Gegenstande der gegenwärtigen Erörterung, von uns an irgend welche Beeinträchtigung oder auch nur Hemmung der berechtigten Anforderungen des hohen Finanz-Aerars gar nicht gedacht wurde. Aber gerade wegen dieser lauteren Gesinnung, wehren wir uns wider ungerechtfertigte Auflagen, insbesonders aber wider die Verhängung von Strafen, auf das Aeusserste.

Die Punctation vom 3. Juni 1890 Beilage 3 ad C *gründet* als ein Aufsatz über die Hauptpunkte eines Vertrages, diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche darin ausgedrückt sind (§. 885 a. b. G. B.). Dieser Ausdruck besteht darin, dass die Eheleute Mehlsack uns am 4. Juli 1890 ihr Haus verkaufen und dann auch übergeben werden, doch nur unter der Bedingung, wenn wir am genannten Tage 8600+500=9100 fl. bar bezahlen, andererseits darin, dass wir nach Erfüllung der uns zukommenden Leistung, von den Eheleuten Mehlsack ansprechen konnten, dass letztere uns am Ulrichstage des Jahres 1890 die bis dahin ihnen eigenthümliche Realität verkaufen und übergeben.

Wie die Urtheilsgründe vom 23. September 1891 selber aussprechen, liegt hier *in Wahrheit „doch nur ein pactum de contrahendo"* vor, massen die Frage des An- und Reugeldes, sowohl nach dem Gesetze, als auch nach den Entscheidungen dieses hohen k. k. Verwaltungs-Gerichthofes, wie vorher angerufen, jene Bedeutung nicht hat, welche ihr in den Urtheilsgründen vom 23. September 1891 beigelegt werden will.

Die Eheleute Mehlsack hatten am 3. Juni 1890 uns gegenüber nicht das Recht auf „Zuhaltung des *Kauf*vertrages", sondern nur das Recht erworben, uns zu verhalten mit ihnen am 4. Juli 1890 einen *Kaufvertrag* erst zu schliessen und soferne wir dies nicht freiwillig thaten, uns mit Zwangsmitteln und bei Ersatz des ihnen durch solche Weigerung entstehenden Schadens dazu zu verhalten.

In diesem Sinne hatte die Punctation vom 3. Juni 1890 die „Kraft eines Vertrages" nach §. 861 a. b. G. B. — Die Kraft eines „*Kauf*vertrages" im Sinne §. 1053 a. b. G. B., welcher das Interesse der P. T. Gefälls-Behörden wachrufen konnte, nie und nimmer. Das glauben wir mit der voranstehenden Darlegung gründlich erprobt zu haben.

Gemäss §. 37 G. G. waren wir verbunden, weil Punctationen *„in Bezug auf die* Stämpel*pflicht wie förmliche Urkunden zu behandeln"* sind, die Verabredung vom 3. Juni 1890 mit dem *Stämpel* von — *50 Kreuzern* zu schmücken.

Auf diese Leistung beschränkt sich unsere Pflicht.

Uns aber wurde gemäss der Erkenntnisse dreier Instanzen, gemeinsam mit den Eheleuten Mehlsack die Leistung einer angeblichen Gebühr von 212 fl. 50 kr. und wegen Staats-Gefällen-frevlerisch unterlassener Anmeldung zu dieser angeblichen Gebühr. auch noch vom Gefällen-Gerichte 1. und 2. Instanz, jedem der vier Contrahenten die Leistung einer *Strafe* vom dreifachen dieser angeblichen Gebühr, also von 637 fl. 50 kr., gibt zusammen *2550 fl. oder 5100 Goldkronen* **urtheilsmässig** ! aufgeladen, unter gleichzeitiger Aufprägung des Brandmales als *schwere Gefällen-Verbrecher,* welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit je drei Monaten Arrest zu bestrafen seien.

Die wirkliche, dem *Geiste* des Gesetzes angemessene Gebühr beträgt: -- 50, Sage **fünfzig Kreuzer** ö. W.! beziehungsweise *eine* (*eine einzige*) Krone der neuen Goldwährung.

Parturiunt montes, nascitur ridiculus mus!

Posito, sed longitudine non concesso, der Vertrag vom 3. Juni 1890 wäre kein „pactum de contrahendo", wie ja selbst die Gründe des Gefällen-bezirksgerichtlichen Urtheiles zuzugeben fast geneigt sind, sondern ein wirklicher Kaufvertrag, der dann aus irgend welchem Grunde nicht zum Vollzuge kam, so wäre im Sinne des hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 27. April 1858 Z. 22913, soferne die Stornirung vor der grundbücherlichen Eintragung erfolgte, die Gebühren-Vorschreibung aufzulassen, ja eine bereits bezahlte Gebühr wieder zurück zu erstatten. Im Falle der Krämerei käme aber der hohe Finanz-Ministerial-Erlass vom 6. Juli 1860 Z. 31233 zur Anwendung.

Ebenso verhält es sich gemäss hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 8. Februar 1852 Z. 3028 mit solchen Rechtsgeschäften, welche nach dem bürgerlichen Gesetze ungiltig sind, und zwar mit dem im hohen Finanz-Ministerial-Erlasse vom 26. Mai 1855 Z. 11766 gegebenen Anhange, es seien Vorstellungen und Rekurse, in welchen die Ungiltigkeit eines Rechtsgeschäftes unzweifelhaft dargethan wird, nicht zurückzuweisen, sondern behufs der Rückstellung oder Abschreibung der Gebühr an die competente Behörde zu leiten.

Wir haben in allen unseren bisherigen Schriften zur Abwehr, wiederholt auf Umstände gewiesen und in den 15 Unterbeilagen zu C auch die schon am 24. Juni 1890 notariell beglaubigten Beweise (u. z. mittelst der Unterbeilagen 2 und 8) vorgelegt, dass die in Aussicht genommenen Verkäufer uns durch falsche Angaben also irre geführt haben, dass §. 871 a. b. G. B. uns zu Statten kam. Wir haben somit zugleich nachgewiesen, dass wir uns schon vor dem 4. Juli 1890 rüsteten, darüber einen gerichtlichen Spruch zu erwirken. Wir haben ausserdem mittelst der Original-Beilage G einen glaubwürdigen Beleg gebracht, dass wir uns nicht minder rüsteten, unsere Sache nöthigenfalls auch vor dem Strafrichter zu verfechten. Wir verweisen auf die bezügliche Erörterung im Ministerial-Rekurse, Beilage A, S. 6.

Von den soeben angerufenen zwei Finanz-Ministerial-Erlässen haben wir jenen vom 8. Februar 1852 Z. 3028 schon in unserer Aeusserung zum protokollarischen Schlussvorhalte vom 23. April 1891 am 28. Mai 1891 auf Seite 8, ebenso auch in unserer Berufung an das hohe k. k. Gefällen-Obergericht vom 16. Dezember 1881, ebenfalls auf S. 8 unter recht beweglicher Darstellung der Umstände citirt. Wir fanden damit bei den Finanz-Behörden im Lande kein Gehör.

Wesentlich im Hinblicke dieser Wahrnehmung umrahmten wir die Ausführungen unseres Ministerial-Rekurses Beilage A mit dem zu Häupten jedes einzelnen Blattes gegebenen Motto. Auch vergeblich.

Wir erinnern nun hiemit auch an die Existenz des hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 26. Mai 1855 Z. 11766, an welchen zu denken, allerdings dem hohen k. k. Finanz-Ministerium zumeist zugestanden hätte, insoferne als unsererseits die Erfordernisse dieses Erlasses im Wesen und gestützt auf unzweifelhafte Dokumente erfüllt worden sind.

Alle diese Vorgänge führen zu einem verblüffenden Ergebnisse.

In dem uns gemachten protokollarischen Schlussvorhalte vom 23. April 1891 (Tagebuchzahl 21) heisst es: „Nach §. 37 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 sind derlei Punctationen in Bezug auf die

„„„Stämpelpflicht“„„

wie förmliche Urkunden zu behandeln“, später, dass „die am 3. Juni 1890 zwischen . . . . . errichtete Urkunde (richtiger nur Punctation) nach §. 37 der *Stämpel*gebühr und nach §. 1 A 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 der unmittelbar zu entrichtenden Gebühr zu unterziehen gewesen wäre.“ Das Erkenntnis der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Graz vom 16. October 1891 Z. 21122, über die Gebührenpflicht, citirt nur das gefällengerichtliche verdammende Urtheil und sonst keine Quelle für den gestellten Anspruch an Gebühr. Die Entscheidung der hohen k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 21. Juni 1892 Z. 11569 enthält in der Begründungsstelle den Ausdruck: „endlich im Hinblicke auf §. 37 des Geb. Ges., dem gemäss Punctationen im Sinne des §. 885 des a. b. G. B, in Bezug auf die

„„„Gebühren (?!!?) pflicht“„„

wie förmliche Urkunden zu behandeln sind.“

Hinsichtlich des Ausmasses dieser also zusammengeschweissten Abgabenpflichtigkeit an Stämpeln (§§. 14—41 G. G.) und unmittelbaren Gebühren (§§. 42—63 G. G.), wurde im ersten uns zugekommenen Akte, in der Aufforderung vom 9. bestellt 13. Jänner 1891 (Tagebuchzahl 12), die uns zugeschriebene Gebühr unter ausdrücklicher Anerkennung des zustehenden geringeren Gebührensatzes von 1% sammt Zuschlägen, vom Betrage per 17.000+500=17.500 fl. mit 218 fl. 75 kr. berechnet. Im Schlussvorhalte des Protokolles vom 23. April 1891 (Tagebuchzahl 21), geschah die Rechnungs-Aufstellung vom Haus-Kaufschillinge per 17000 fl. allein, jedoch mit dem Beisatze, dass wir in Folge unterlassener Anmeldung gemäss Finanz-Ministerial-Erlasses vom 3. Mai 1850 Nr. 181 R. G. B. II. 8 den Gebührennachlass verwirkt, sohin $3\frac{1}{2}$% sammt Zuschlägen, also $743\frac{3}{4}$ fl. an Gebühr zu leisten hätten, zuzüglich des 3—6-fachen dieser Gebühr als Strafe. Wir berechneten damals das Schwanken der Strafgelder sohin zwischen 2231 fl. 25 kr. und 4462 fl. 50 kr. und waren der Meinung, dass alle vier Contrahenten zusammen so viel büssen sollen. Weit gefehlt, später wurden wir belehrt, jeder Einzelne müsse 3 bis 6-fache Strafe zahlen, das gäbe für alle vier Beträge zwischen 8925 bis zu 17.850 fl. In der Entscheidung übte die löbliche k. k. Finanz-Bezirks-Direktion doch soweit Gnade (!!), sich der schärferen Stelle im Erlasse vom 3. Mai 1850 nicht zu erinnern und berechnete vom Hauskaufschillinge per 17.000 fl. 1% sammt Zuschlag mit $212\frac{1}{2}$ fl., welche Gebühr gemeinsam von allen vier Contrahenten zu leisten sei; die Strafe für das schwere Verbrechen unterlassener Anmeldung, bemass dieselbe für jeden der vier Theilnehmer mit dem dreifachen, also eigentlich mit dem zwölffachen der Gebühr, macht 2550 fl. — Das hohe k. k.

Finanz-Ministerium im Erlasse vom 16. Dezember 1892 Z. 33730 bezog die 500 fl. für den beweglichen Theil des beabsichtigten Kaufgeschäftes in anderer Form wieder herein und ordnete dafür die Bemessung der skalamässigen Stämpelgebühr von 3 fl. 75 kr. an. Hochdasselbe erinnerte sich zugleich, was vorher Niemand gethan hatte, der *einzigen* „Abgabe", die im vorliegenden Falle überhaupt *rechtmässig zur Gebühr erwuchs*, des — **Stämpels** zur Punctation nach §. 37 G. G. per — **fünfzig Kreuzer.**

Nach dem Wortlaute der Intimation Beilage B geht übrigens hervor, dass alle diese Gebühren nun uns allein zu leisten zugemuthet werden möchte, während nach dem Geb. Ges. §. 64, 71, für die Leistung der Gebühr die Eheleute Mehlsack mit der Hälfte gleichmässig pflichtig sind, wie dies auch in dem auf Grund des letzten Ministerial-Erlasses, Intimat in B ausgefertigten und auch bereits erfüllten Zahlungs-Auftrage der löblichen k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Graz vom 3. Jänner 1893 ad Z. 25688 ex 1892, Beilage H zum Ausdrucke kam. Die Gebührenstellung erfolgt immer zu Handen der Inhaber des Anlass gebenden Objektes; das waren wir nie, wohl aber die Eheleute Mehlsak. Im vorliegenden Falle wurde ich allein gewürdigt, den Zahlungs-Auftrag zu bekommen, ich allein bezahlte und bin somit angewiesen, mich an die Eheleute Mehlsack zu wenden, um von diesen den Ersatz der sie treffenden Hälfte herauszukriegen. Diesen Vorzug danke ich offenbar meiner und meiner Gattin Eigenschaft als „Hausbesitzer", in welchem Verhältnisse die Eheleute Mehlsack nicht mehr zu stehen scheinen. Unseres Wissens sind sie aber doch Realitätenbesitzer zu Zeyerling im Gerichts-Bezirke Deutsch-Landsberg. — Wir glauben die in diesen Vorgängen gelegenen Mängel bei Behörden bemerken zu dürfen, welche in Aufstellung ihrer Ansprüche gegenüber den Staatsbürgern, die im vorliegenden Falle bethätigte Rigorosität bewähren.

Aus den eben gekennzeichneten Amtshandlungen der P. T. Finanz-Behörden sind Ungleichheiten und Widersprüche zu entnehmen, welche offenbaren, dass die ununterbrochen mit der Handhabung des öst. Gebühren-Gesetzes beschäftigten Aemter, im Drange ihrer mannigfachen Amtsgeschäfte selber nicht immer das Angemessene treffen.

Insbesonders besorge ich, dass sie sich in den *Geist* des Gesetzes noch nicht in der wünschenswerthen Weise vertieft haben. Im Gegenstande der Frage äussert sich dieser *Geist*, nach dem im heutigen Leben doch nicht mehr hintanzusetzenden *natürlichen* Begriffe, zugleich auch nach der mit diesem *natürlich vernünftigen* Begriffe übereinstimmenden, gewiss die höchste Autorität geniessenden Allerhöchsten Entschliessung Seiner Majestät unseres Kaisers vom 16. März 1851 (F. M. E. vom 7. April 1851 Z. 4068 R. G. B. Nr. 67) dahin, dass nur *wirklich abgeschlossene*, durch *rechtsgiltige* und *rechtsförmliche Urkunden* gefestigte Rechtsgeschäfte über Erwerbung eines unbeweglichen Eigenthumes, Gegenstand jener unmittelbar zu entrichtenden Gebühr sind, welche vollbezeichnend: *Vermögens-Uebertragungs-Gebühr* heisst, während im Besonderen für Verabredungen von grundbuchsämtlicher Unwirksamkeit (Punctationen) *nur* der — *Stämpel* (§. 37 G. G.) beizubringen ist.

In unserem Falle haben die P. T. k. k. Finanz-Behörden in Verkennung des *Geistes* des Geb. Ges., seiner *naturgemässen* Interpretation durch den gesetzgebenden Monarchen selbst (am 15. März 1851), ebenso in völliger Ueberblätterung des Wortlautes und Sinnes des §. 37 G. G., die Begriffe der „Abgaben" mittelst des Stämpels (§. 14—41 G. G.) und der unmittelbar zu entrichtenden Gebühr (§. 42—63

G. G.), zusammen geworfen und uns Beide mittelst dieses Apparates, welcher in volksthümlicher Ausdrucksweise am füglichsten als — Mausefalle benannt zu werden verdient, zu *schweren Gefällen-Uebelthätern* geaicht, welche zu „schwitzen" (zahlen), oder zu „sitzen" haben.

Im modernen Rechtsstaate beruht die Autorität der Regierenden auf dem Glauben und Vertrauen der Staats-Angehörigen, dass die von den Organen der Regierung ausgehenden Verfügungen, immer nur auf streng gesetzlicher Grundlage beruhen. Schon der aufkeimende Gedanke, dass es so nicht sein könnte, erweckt beengende Empfindungen für das Ansehen des Staates, einer eminent moralischen Rechts-Persönlichkeit. — Wie wurde in dem hier dargestellten Falle die bessere Praesumption und zugleich der Wohlklang der Empfindungen für den Staat hart auf die Probe gestellt? —

In beharrlicher Anklammerung an die nichts durchbohrenden *Nebenumstände* des geleisteten Angeldes und gezahlten angeblichen Reugeldes (gewissermassen die Weinbeerln und Pinolien in dem wegen der sauern Germ im Sinne der §§. 871 und 936 a. b. G. B. gar nicht aufgegangenen Gugelhupfteige darstellend), entscheiden Gefälls-Gericht, Gefälls-Obergericht, Finanz-Bezirks- wie Finanz-Landes-Direction, endlich gar, man sollte solches nicht glauben, das hohe k. k. Finanz-Ministerium! Sie alle, aber gar alle, versuchen ausserdem den so klaren, nicht ganz drei Druckzeilen umfassenden §. 37 G. G. zu einer finanztechnischen — Mausefalle zuzudrechseln, indem sie mit Hilfe eines Zwangsdarleihens beim §. 885 a. b. G. B. eine „Verbindlichkeit" zu „gründen" suchen, welche „darin" nicht „ausgedrückt" ist. Also ausgerüstet erstreben sie im gegenwärtigen Falle, allesammt in brüderlicher Eintracht, ein in Folge von gewinnsüchtigen, gesetzlich verpönten Täuschungen nicht zu Stande gekommenes Geschäft, dessen Inscenirung wir im Grunde der in Beilage C nachgewiesenen Vorgänge, als den nicht gelungenen Versuch einer — *Bauernfängerei* bezeichneten, nun ihrerseits für den Staat auszunützen, um von uns, weil wir ja unserer Gegenpartei ein „Angeld" und angeblich auch ein „Reugeld" zugewendet haben, neben der sogenannten „Gebühr", auch noch ein „Strafgeld" herauszuschlagen.

Hoher k. k. Verwaltungs-Gerichtshof! Wenn zwei dasselbe thun, so ist's doch nicht dasselbe. Wenn die Eheleute Mehlsack uns gegenüber versuchten, mit zur Nachahmung nicht empfehlenswerthen Mitteln, zu einem höheren Gewinn zu kommen, so könnten nach ihren Umständen sich vielleicht etwelche Umstände zu milderer Beurtheilung ihres Verhaltens erklügeln lassen. Die Völkergemeinde, welche in den im österr. Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern verkörpert ist, darf hinsichtlich Wahrung der Integrität ihrer Moral, doch nicht im Entferntesten mit dem Ehevolke Mehlsack in Vergleich gestellt werden.

Wir verweisen auf unsere einschlägigen Aeusserungen in allen unseren Schriften zur Abwehr; in allen haben wir in beweglichen Worten gebeten, der Staat möge seiner höheren Stellung eingedenk sein. Wir wurden nicht gehört.

Im Grunde von Billigkeitsgründen hat die hohe k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark in Graz, mittelst der Entscheidung vom 14. Juni 1892 Z. 7800 von der sogenannten „Strafe" unter dem Titel einer geübten „*Gnade*"(!) zwölf Theile gestrichen und nur den 13. Theil gelassen. Hinsichtlich dieses dreizehnten Theiles hat man uns zugelispelt, auch noch um *Gnade!* zu wimmern. Die von uns perhorrescirte Gebühr könne auch aus *Gnade!* nicht erlassen werden.

In dieser Sache das Wort: *Gnade!* zu gebrauchen, ist Missbrauch des Begriffes einer *Gnade!* Aller-Aller-Alleräusserstens kann der Ausdruck: „*Billigkeit*“ zulässig sein.

Wenn ich Leopold (mein Weib lasse ich bei solchen Aeusserungen lieber zum Schutze der Kinder zurück) im Grunde eines Urtheiles, welches aber bessere Fundamente haben müsste, als jene, welche die hier in Rede stehenden gefällengerichtlichen Urtheile auf dem Papier mühsam in der Ballance halten, mir zehn Jahre Zuchthaus verdiene und man schenkt mir dann die Hälfte oder einen kleineren Bruchtheil davon, **das** wäre eine „*Gnade*“!

Wie und *durch wen!* sollen ich Leopold und ich Ottilie nun genöthigt werden, im Gegenstande *dieses* Gefällen-Prozesses eine — *Gnaden!*-Werbung anzubringen, welche nach meiner Leopold's Auffassung, alleräussersten Grades nur eine Bewerbung im Grunde der *Billigkeit* sein könnte, welche die moralische Rechts-Persönlichkeit Staat anständigerweise gar nicht versagen könnte, auch dann nicht, wenn unsere Rechts-Position im Gegenstande der Frage, eine minder klare, minder günstige wäre. Ich berufe diesfalls meine Aeusserungen im Ministerial-Rekurse A.

§. 855 Gefällen-Strafgesetzes verweigert die Bekanntgabe der Anzeiger von Gefällen-Gebrechen. Der Schutz, welcher im Allgemeinen Gefällen-Anzeigern gewährt wird, ist begreiflich. Der Staat meint auf solche Leistungen nicht verzichten zu können. Allein Anzeigen von lediglich rachgieriger verleumderischer Tendenz, sollten solchen Schutz nicht mehr geniessen. Ich stehe auch hier mitten unter den aus *allen* österr. Völkerschaften hörbaren Rufern nach Reform des österr. Gefällen-Strafgesetzes.

Die Einsicht in den Akt der löblichen k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Graz, Registraturs-Bezeichnung IV Nr. 1060 Jahrgang 1890, wurde mir nur einmal, nach Fällung des Urtheiles erster Instanz, unter den im geltenden Gesetze festgesetzten Einschränkungen gewährt. Aus dem Tagebuche konnte ich hiebei die Thatsache schöpfen, dass nicht blos eine, sondern *drei!* Anzeigen vorliegen, die erste vom 19. Juni, die zweite zom 21. Juni, die dritte vom 8. August 1890. Wir sollten gemäss der Verabredung vom 3. Juni 1890 erst am 4. Juli 1890 einen Kauf abschliessen, an diesem letzteren Tage den angemessenen Kaufs-Vertrag im Sinne §. 1053 a. b. G. B. errichten und schon am 19. und 21. Juni 1890 waren Anzeigen eingelaufen. Schon daraus erkannte ich als die Anzeigerin meine vielliebe eheleibliche Schwester. Es ist dies die seit *dreissig* Jahren vermöge hinterlegter zahlloser (gewiss mehr als *tausend!*) Tagsatzungen und Verhandlungen bei fast allen bestehenden politischen, Gerichts- und Finanz-Behörden berüchtigte, wiederholt polizeilich, strafgerichtlich und auch gefällenämtlich beanständete Frau Caroline Scherret geborne Götzinger, Besitzerin des Hauses Nr. 11 in der Prankergassse in Graz.

Schon in der ersten Aeusserung zur Abwehr, in diesem *dritten* Gefällenfalle, welchen *diese* Schwester wider mich erstattete, Beilage J, 3. Seite, erklärte ich *diese* Leistung *dieser* — *Schwester!* als eine der *gemässigtesten*, welche *diese* „Dame“ zu meinem, des Bruders Nachtheil bisher hinterlegt hat, welchen Bruder *diese* — *Schwester!* als „zweitgrösstes Scheusal der Welt“ in einem bei Gericht vorgelegten Akte zu benamsen beliebte. Fall 1 haftete gar nicht, Fall 2 betraf eine Gefällen-Verkürzung von — *sieben! Kreuzern*, welche gar nicht ich persönlich verschuldete; im gegenwärtigen dritten Falle wird nun in das *dritte Jahr* um willen eines Anstandes gefochten, welcher nach dem Gesetze ob ganzer — *fünfzig Kreuzer!!* haftet.

Man gewahrt, wie leicht man die gefällenämtliche Unbescholtenheit einbüssen, Gefällen-Verbrecher werden kann.

Wie in Beilage J ausgeführt, strebe ich seit dem Jahre 1887 an, dass die psychische Eigenschaft der unermüdeten Klägerin und Anzeigerin berufenen Ortes festgestellt werde. Das ist mit dem von mir erstrebten Erfolge geschehen. Allein der hohe k. k. oberste Gerichtshof (Unterbeilage 15 ad C) erklärte am 26. November 1889 Z. 13241 die Frau für — *zuchthausfähig*. Nach längerem vergeblichen Sträuben wider diese Qualifikation, betrat ich den vom hohen k. k. obersten Gerichtshof gewiesenen strafgerichtlichen Weg. *Fünf Gruppen* von Verbrechen zu meinem Leopold's und dem Nachtheile der Gesammt-Familie, boten die Grundlage; Strafsatz mehrentheils je 5—10 Jahre Kerker. Diese Anzeige führte zu einer neuen irrengerichtsärztlichen Untersuchung und Frau Caroline Scherret wurde, die vorne angerufene oberstrichterliche Entscheidung amovirend, laut Beschluss des hochlöblichen k. k. Landes- als Strafgerichtes Graz vom 27. November 1891, Registratursakt A 791 Jahrgang 1891 Auszug in Beilage K, im Grunde aufhabenden *vollständigen Wahnsinnes* als „strafgerichtlich zurechnungs*un*fähig" erklärt. Civilrechtlich gilt abei diese Frau als — zurechnungsfähig. Ob dies compatibel, wird noch zu entscheiden sein. Damit ist die Verfassung der Anzeigerin dieses Gefällen-Anstandes gekennzeichnet.

In Verbindung mit der Nachtrags-Anzeige vom 8. August 1890, aus den Vorgängen mit den Eheleuten Mehlsack, dem Streben derselben am 10. Juli 1890 das Original der Verabredung vom 3. Juni 1890 an sich zu ziehen und als wir dies weigerten, das Begehren nach Vernichtung derselben (Thatgeschichte Beilage C Seiten 10—12, dann unser Rekurs vom 16. Dezember 1891 Seiten 1—2), gehört nicht viel Einbildungskraft dazu, um die Eheleute Mehlsack selber als Förderer der Anzeige zu erkennen, was die Leute gethan haben aus Aerger, dass ihnen der, wir sagen: Ueberfall auf unser besseres Vermuthen nicht so ganz gelang und ohne zu ahnen, dass sie selber mit ein Opfer der Anzeige werden würden. Im Banne dieser Umstände stehen die protokollarischen Aussagen der Eheleute Mehlsack am 28. October 1890 (Tagebuchzahlen 8 und 9). Die Leute belasten ihren damaligen Vertreter mit Beschuldigungen und wimmern um — *Gnade!*

Warum mir Leopold die Einsicht in den wider das Urtheil des löblichen k. k. Gefällen-Bezirks-Gerichtes Graz vom 28. September 1891 Z. 363 G. B. G. von den Eheleuten Mehlsack ergriffenen Rekurs nicht gestattet wurde, mein bezügliches Begehren am 7. Juni 1892 in Graz mündliche Abweisung erfuhr (Beilage A Seite 1) ist ausserdem rechtlich nicht zu begreifen, nur vom Gesichtspunkte fiscalischer Massregelung zu verstehen. Sagt ja doch §. 855 Gefällen-Strafgesetz „den durch ein Urtheil Beschuldigten . . . . . ist gestattet, zur Verfassung der Berufung Einsicht in die Aktenstücke, *über welche das Urtheil erfloss*, zu nehmen . . . . . " Das Urtheil des Gefällen-Obergerichtes erfloss auch über den Rekurs der Eheleute Mehlsack. Dieselben können in ihrem Rekurse Dinge vorgebracht haben, welche unsere Ausführungen der Wirkung beraubten. Die Weigerung, uns den Rekurs der Eheleute Mehlsack einsehen zu lassen, berührt um so eigenthümlicher, als im vorliegenden Gegenstande der Abwehr wider eine Gebühren-Vorschreibung und der Abwehr wider die sogenannte Gefällenstrafe, wir ja sogar Verbündete der Eheleute Mehlsack sind und vollkommen befugt wären, uns zu diesem Zwecke mit

den Leuten zu vereinigen, wenn wir solche Vereinigung aus anderen Gründen passend fänden.*

Zur Frage der Akteneinsicht weisen wir auch noch auf unsere unterm 22. November 1891 an die löbliche erste Instanz gerichtete Bitte, welche bis heute eine Erledigung nicht gefunden hat.

Es sei uns gestattet an dieser Stelle, zum Zwecke des Anbahnens der Abhilfe für die Zukunft, auf (es scheint) bestehende hemmende Bestimmungen, vielleicht auch nur eine üblich gewordene irrige Handhabung der Bestimmungen bei Vertheidigung gegen Gefällen-Ansprüche zu weisen; das ist bei der Vertheidigung gegen Ansprüche, in welchen es sich nicht nur um Geld, sondern auch noch um körperliche Freiheitsstrafen handelt, durch deren Verbüssung die Geltung einer Person in der Gesellschaft ja doch nicht gemehrt wird. Siehe Urtheil in unserem Fall.

Aus finanz-politischen Erwägungen sei dem Anzeiger wirklicher Gefällen-Gebrechen die Geheimhaltung gewährt. Jedoch rachgierigen Verleumdern, Behelligern,** welche mit Gebrechen im Betrage von — *sieben!*, dann *„fünfzig“*! Kreuzern (siehe vorliegenden Fall) kommen, zugleich *Wahnsinnigen* im Style einer Caroline Scherret, soll solche Rücksicht nicht mehr zugestanden sein, weil die Rücksicht für solche Angreifer, *Grausamkeit gegen die Angegriffenen ist* und weil es nicht mehr Gegenstand finanz-politischer Erwägungen sein kann, Individuen *solcher* Qualität der Verantwortung zu entziehen.

Nach meinen wiederholten Erfahrungen schleudert Caroline Scherret wider die, welche sie mit ihrer Feindschaft beladet, *stets im Geheimen*, mit Vorliebe anonym, die verblüffendsten Verleumdungen. Wohl! wenn man in Kenntnis derselben kommt, man kann sich wehren. Aber auch dann hat man lange zu thun, bis man der Besudelungen sich erwehrt. In diesem *kleineren* Falle dauert die Abwehr nun *2½ Jahre* und welch Ungemach, welche Kosten, welche Zeitvergeudung hat uns diese Caroline Scherret'sche *Nebenleistung* aufgebürdet?!! Und die Zeit der Beamten, die sich damit zu beschäftigen hatten, sollte dieselbe werthlos sein?! Einen — 50 kr. übersteigenden Werth hat sie gewiss.

Wie der vorliegende Gefällenfall in drastischem Gefüge zeigt, sind die Finanz-Behörden *aller* Instanzen bis zur höchsten hinauf, indem sie die *drei!* Anzeigen *einer Caroline Scherret!* zum Untergrunde einer Untersuchung machten und diesem Gegenstande nun *über 2½ Jahre* ihre Obachtsamkeit widmen, dieser durch und durch sittlich verseuchten, wahnsinnig-ruchlosen Frau Caroline Scherret also aufgesessen, dass allen diesen Behörden, wir besorgen, eine frei fahrbare Rückzugsstrasse nicht mehr offen geblieben ist.

Als einzigen Trost können wir den P. T. Finanz-Behörden kundgeben, dass nicht sie allein vom *Dämon Caroline Scherret* in einer Versenkung geführt wurden. Den Gerichts-Behörden, *allen* bis zur höchsten hinauf, ebenso einigen höheren Funktionären sowohl in Civil- als militärischen Stellungen gieng's nicht besser, u. zw. ganz ähnlich wie im entrée de siècle mit der Grossmutter, nun im fin de siècle mit der Enkelin Caroline Scherret, welche wir in ihrer Actuelität noch beurteilen können. Das Elend besteht nun eigentlich darin, dass man den Irrthum, sowohl im entrée als im fin de siècle jetzo

* Endlich erreichte ich am 28. Jänner 1896 auf Umwegen die Kenntnis des Inhaltes des von unseren Mitleidenden am 2. Dezember 1891 Zahl 430 G. B. G. vorgelegten Recurses. Da reden die Leute anders, als am 28. October 1890 und zwar genau so, wie wir in allen unseren Vorlagen, allzeit gleichstimmig sprachen.

** Siehe Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung v. 1835, § 304.

zwar wohl zu erkennen scheint, aber beileibe nicht — *eingestehen* will. Denn so sagt der grosse Patriot Franz Grillparzer:

„Jeder Irrthum hat *drei* Stufen:
Auf der *ersten* wird er ins Leben gerufen,
Auf der *zweiten* will man ihn nicht eingestehen,
Auf der *dritten* macht nichts ihn ungeschehen."

Wir haben den Eheleuten Mehlsack wahrlich nicht freudig die „Abfindung" der 300 fl. gegeben. Ich Leopold trat dafür ein, weil mir 1890 die Einmengung der Scherret so gar nicht gefiel. Mein Krieg dort hat ein **ganz anderes ideales Ziel,*** welches vor den Finanz-Behörden zu erörtern nicht am Orte ist. (Vergl. Aeusserungen in allen bisherigen Vertheidigungsschriften, zumal in den Recursen vom 16. Dezember 1891 und 10. August 1892.) Als wir die 300 fl. bezahlten, hatten wir keine Ahnung, dass unter Mitwirkung derer, welchen wir diese Zahlung leisteten, durch die Scherret eine Gefällen-Strafanzeige bereits erstattet war. Auch in diesem Falle hielt ich die Frau noch immer für besser als sie wirklich ist, respective hielt ich nicht für möglich, in der geschehenen Art angegriffen zu werden.

Nun dient mir auch dieser Akt als Beweismateriale für den gemeingefährlichen Dämonismus der seelisch kranken Frau Caroline Scherret. Dieselbe hat im vorliegenden Falle, ihrer Absicht gemäss, uns beide fühlbar drangsalirt, nach der endlichen Ausgestaltung hat sie jedoch noch viel mehr das Ansehen aller Finanz-Behörden bis zum hohen k. k. Finanz-Ministerium hinauf, beeinträchtigt, wenigstens die vom Standpunkte der staatlichen Zwecke sicher nicht werthlose freudige Unterordnung der Bürger unter die Dekrete der staatlichen Organe, gewiss nicht gefördert.

Im Grunde der gegebenen belegten Beschwerde-Ausführung glauben wir, nicht blos erzählt, sondern beständig nachgewiesen zu haben, dass wir

1. am 3. Juni 1890 mit den Eheleuten Herrn Johann und Frau Maria Mehlsack nur einen Vertrag im Sinne §. 861 a. b. G. B. dahin verabredet haben, unter gegebenen Bedingungen künftig einen Kaufvertrag im Sinne §. 1053 a. b. G. B. erst zu schliessen; dass
2. diese Verabredung noch kein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft im Geiste des giltigen bürgerlichen Rechtes und auch nach den Bestimmungen der §§. 1, 43 und 44 Geb. Ges. darstellt; selbst dann nicht, wenn
3. der Leistung einer Angabe und einer Abfindung (nach gefällenamtlicher Bezeichnung: „Reugeld"), gemäss den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes eine grössere rechtliche Bedeutung innewohnen würde, als ihr von gefällenbehördlicher Seite einzuräumen versucht wird;
4. dass selbst im unzugegebenen Falle, die Verabredung vom 3. Juni 1890 sei bereits als ein giltiger Kaufs-Abschluss anzusehen, Umstände beiliefen, welche gemäss der §§. 871 und 936 a. b. G. B. unsere Verbindlichkeit aufhoben, so dass auch aus diesem Titel ein rechtsverbindliches Rechtsgeschäft gar nicht zu Stande kommen konnte; dass
5. unter solchen Umständen der Eintritt einer Gebührenpflicht nicht gegeben war, sohin auch eine Anmeldung zur Gebühren-Bemessung nicht beansprucht werden kann, logischerweise dann aber auch nicht der Anlass zu einer Gebühren Vorschreibung

* Dieses *ideale Ziel* wird durch dieses Buch offenbar.

und zu einem Gefällen-Strafverfahren geboten war; dass bei dieser Gestaltung

6. dem Staate einzig und allein nur das Recht zusteht, für die Punctation vom 3. Juni 1890 nach §. 37 G. G. die Leistung der „**Stämpel**pflicht“ im Betrage von 50, Sage: **fünfzig Kreuzern** zu verlangen. Diese Leistung ist geschehen zeuge der Bestätigung auf der Beilage H;
7. ausserdem haben wir auf vorgekommene Hemmungen bei der begehrten Einsicht in die Akten gewiesen.

Wir bitten demnach der

Hohe k. k. Verwaltungs-Gerichtshof

geruhe zur Verhandlung dieses Gebührenstreites die gesetzliche öffentliche Verhandlung auszuschreiben und nach deren Durchführung mit Erkenntnis zu Recht zu erkennen, dass die Entscheidung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 16. Dezember 1892 Z. 33730. sowie die Entscheidungen der beiden Unterbehörden, als der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz vom 14. Juni 1892 Z. 7800 und der löblichen k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Graz vom 16. October 1891 Z. 21122, als ungesetzlich geschöpft nicht zu Recht bestehen, die im Grunde der Punctation vom 3. Juni 1891 vorgeschriebene Vermögens-Uebertragungs-Gebühr per 212 fl. 50 kr. als illegal abgefordert, wieder abgeschrieben, von dem laut Zahlungsauftrages Beilage H zeuge der indorsirten Zahlungs-Bestätigung geleisteten 4 fl. 25 kr. die illegal abgeforderte und eingehobene Gebühr nach Skala III von 500 fl. mit 3 fl. 75 kr. uns wieder zurückerstattet werde. Der

Hohe k. k. Verwaltungs-Gerichtshof

geruhe ebenso in Consequenz der Gebühren-Entscheidung die Urtheile des löblichen k. k. Gefällen-Gerichtes Graz vom 28. September 1891 Z. 363 und des hohen k. k. Gefällen-Obergerichtes Graz vom 9. April 1892 Z. 77 aufzuheben, beziehungsweise das dazu angemessene Verfahren einzuleiten, damit wir auch von dem gefällengerichtlichen Schuldspruche und den Folgeübeln eines solchen los und ledig gezählt werden. — Endlich geruhe Hochderselbe auch der Frage der Einsicht in die Akten zum Wohle für spätere Rechtsuchende seine Wachsamkeit zuzuwenden.

Im Sinne des Gesetzes erfolgt bei Vorlage des Original-Aktes, dessen meist Originalien enthaltende Beilagen seinerzeit zurückerbeten werden, zugleich auch die Vorlage eines abschriftlich vollständig instruirten zweiten Pares dieser Beschwerde.

Marburg an der Drau am 22. Februar 1893.

Leopold von Beckh-Widmanstetter m. p.
Ottilie von Beckh-Widmanstetter m. p.
Gegenzeichnung von: *Dr. Eduard Glantschnigg m. p.*

*

Die bezügliche öffentliche Verhandlung fand am 26. September 1893 zu Wien statt und wurde hiebei das
104. Urtheil Zahl 3228 Beilage 104 geschöpft. Der Gerichtshof erklärte sich incompetent den durch die Gefällsgerichte als *erwiesen angenommenen* Thatbestand zu überprüfen Bei Annahme dieses vom Gefällsgerichte erster Instanz erhobenen Thatbestandes bestehe die uns ausser der

Strafe noch auferlegte Gebühr per 212 fl. 50 kr. zu Recht, weil aus den fraglichen Punktationen, Abschrift Beilage 105, hervorgeht, dass durch sie eine Vereinbarung über 105.
den Verkauf des genannten Hauses getroffen wurde, welche „alle Kriterien eines Kaufvertrages (§. 1053 a. b. G. B.) an sich trägt“.

Ueber den zweiten Gegenstand der Beschwerde, die Hemmung bei der begehrten Einsicht in die Akten, welchen ich in der öffentlichen Verhandlung zur staunenden Umfrage unter den Gerichtsbeisitzern zur Sprache brachte, hat der hohe Gerichtshof sich gar nicht ausgesprochen.

In Folge dieser Entscheidung waren meine Gattin und ich wieder vor die Frage gestellt, ob der vom Gefällengerichte im geheimen Verfahren ermittelte Thatbestand richtig ist. Wir baten am 14. November 1893 um die Wiederaufnahme der Strafuntersuchung, Beilage 106. Diese Eingabe 106.
enthält neuerdings die rechtliche Kennzeichnung des Falles und insbesonders auch den Hinweis, dass der hohe Verwaltungsgerichtshof in dem Theile der Entscheidung, dass die Punctation vom 3. Juni 1890 „alle Kriterien eines Kaufvertrages (§. 1053 a. b. G. B.) an sich trage“ durch den Wortlaut dieser Urkunde, sowie *durch das Gesetz* in den hier Einfluss nehmenden §. 1035, 434 und 435 a. b. G. B. gründlich widerlegt wird. Wir konnten weiters nachweisen, dass der hohe Verwaltungsgerichtshof hinsichtlich eines Hauptgrundsatzes einer Vermögens-Uebertragungsgebühr genau vier Monate vorher am 24. Mai 1893 Zahl 1857 das *Entgegengesetzte* von dem gesprochen hat, was in unserem Falle als Recht erkannt worden ist. Wir haben ferners auf Unvollkommenheiten in der ersten gefällengerichtlichen Untersuchung gewiesen, indem gerade der von uns angerufene Entlastungs-Zeuge gar nicht, wohl aber die Belastungszeugen allein vernommen wurden.* Unser Begehren wurde vom k. k. Gefällen-Obergerichte Graz am 20. Jänner 1894 Zahl 459 abgewiesen, Beilage 107. Die Begründung bot uns Gele- 107.
genheit unterm 6. März 1894, wie in Beilage 108 ausge- 108.
führt, an das hohe k. k. oberste Gefällengericht zu recurriren. Abgewiesen mit Entscheidung vom 13. Dezember 1894 Zahl 106 O. G. G. intimirt mit Dekret des k. k.

* Und diese Leute haben aber dann, als sie selber Mitverurtheilte geworden waren, in ihrem Rekurse de praes: 2. Dezember 1891 Z. 430 G. B. G. genau so gesprochen, wie wir ohne jede Abweichung die ganze Verhandlung hindurch.

Gefälls-Bezirksgerichtes Graz 9. Mai 1895 Zahl 199 G. B. G. ohne Angabe von Gründen.

Um die Bekanntgabe der Gründe bat ich später und bekam vom k. k. Gefällen-Obergerichte Graz unterm 30. April 1896 Z. 44 die vom hohen k. k. Obersten Gefällengerichte in Wien an nicht bekannt gegebenem Tage geschöpfte Belehrung, dass nach § 855 G. St. G. die Beweggründe einer Entscheidung *nur dann an eine Partei auszufertigen seien, wenn derselben dagegen ein Rechtsmittel zusteht.* Mir komme ein solches Rechtsmittel gegen die Entscheidung vom 13. Dezember 1894 nicht zu. Das verstehe ich so, dass ich die Gründe einer Entscheidung nicht wissen dürfe, weil ich ja ohnehin ausser Stande sei, dawider etwas zu unternehmen. Einem zum Tode Verurtheilten geht es in dieser Beziehung besser. Dieser Schluss wird durch die Anrufung des § 855 G. St. G. gestützt. Berufsmässige Rechtsverständige werden hiemit ergebenst eingeladen, diese Entscheidung zu überprüfen. Ich meinerseits bekenne durch dieselbe nebelbefangen zu sein. Vielleicht kommt hier das Wort des † Präsidenten *Grant* zur Geltung: *„das sicherste Mittel, um schlechte Gezetze abzuschaffen, besteht in der strikten Durchführung derselben.“*

In Folge dieses totalen Misserfolges sind uns nun die Süssigkeiten eines Revindicationsprozesses mit den Eheleuten Mehlsack um die Hälfte der Gebühr, welche wir für sie zu zahlen gezwungen wurden, aufgeladen. Wir schwelgen noch in diesen im Zuge befindlichen Genüssen, weshalb ich mich darüber einer Mittheilung enthalte. Doch glaube ich durch die Anmerkung keine Indiscretion zu begehen, dass die Dinge, welche ich im gezwungenen Gerichtsverfahren wider die Eheleute Mehlsack neuerdings erfahre, jetzt erst recht mein Verhalten am 10. Juli 1890 rechtfertigen, wo ich den Leuten mit den Worten: *„Das zahlt Ihnen der Offizier, sonst Niemand!“* 300 fl. ausfolgte, um mich mit diesen Leuten nicht weiter befassen zu müssen, dann aber zu erleben, dass die k. k. Finanzbehörden gerade aus dieser offiziersmässig unwägbaren Handlung die Rechtfertigung für ihre Anforderung ableiten zu dürfen meinen. Denn abgesehen von dieser Handlung, geben die Finanzbehörden selber zu, dass nur ein Pactum de contrahendo im Sinne §. 936 a. b. G. B. vorliegt.

Das ganze Verfahren in diesem Gefällen-Prozesse ist unglaublich und ich halte dasselbe nur denkbar durch das geheime Verfahren, die geheimen Berichte.

Im Eingange dieses Abschnittes ist gesagt, dass mich meine Schwester wegen Verschweigungen aus dem Nachlasse meines Vaters anzeigte. Die Finanzbehörde fand keine Handhabe zum Angriffe. Ob in dem dritten Anzeigefalle auf jenen ersten Anzeigefall zurückgegriffen wurde, darf ich nicht wissen. So weit ich meine Schwester kenne, vermuthe ich dies jedoch nicht ohne Grund, denn unmöglich konnte sonst der Referent mir vor dem 10. August 1892 (siehe meinen Recurs an das k. k. Finanzministerium vom 10. August 1892, Seite 9, welchen ich darum berufe, weil damals der Referent lebte, während er seither am 28. Juli 1895 zu Graz gestorben ist) „in aller Bonhomie tröstend“ vorhalten: *„Sie sind ja reich, was liegt Ihnen an der Zahlung!“* (der Strafe und der Gebühr). Und wenn ich auch wirklich reich wäre, wie es leider nicht der Fall ist, welcher Mensch von dem nur minimalsten Ehrgefühl lässt sich ungebührlich zum schweren Staatsgefällen-Verbrecher diplomiren und zu eventuell drei Monaten Arrest verurtheilen?! —

Ich denke auf der richtigen Fährte zu sein in der Annahme, dass auf geschickte Weise der *Argwohn* wider mich erweckt wurde und in diesem Falle griff die Finanzbehörde mit voller Lust auf den Uebelthäter, der nach Meinung der Finanzbehörde ihr im Falle der Vermögens-Beschweigungen entschlüpft sei.

Nun kam es zum Kampfe. Die beiden Kämpfer verbissen sich gegenseitig in den beiderseitigen Fängen. Siehe die voranstehende Beschwerde. Der rechtliche und moralische Sieg ist wider auf meiner Seite, allein das darf *um keinen Preis* eingestanden werden, folglich darf der Gegner in keinem Pünktchen obsiegen oder auch nur zu den Mitteln gelassen werden, sich den Sieg zu erzwingen, denn fällt nur ein einziges Steinchen aus, so rumpelt das ganze mühsam gestelzte und gepölzte Gebäude krachend zusammen.

Denn, dass der Spruch des hohen k. k. Verwaltungsgerichtshofes in diesem Falle nur durch eine im Wege geheimer Berichte genährte Voreingenommenheit getrübt worden sein mochte, wird in einer fast verblüffenden Deutlichkeit offenbar durch den Spruch desselben Gerichtshofes vom 24 Mai 1893, auf welchen ich mich bei der Verhandlung am 26. September 1893 ausdrücklich bezog, also auch das Recht habe, darüber näher zu reden, dieses Recht um so mehr ausnütze, als der Gegenstand für ganz Oesterreich spannendes Interesse zu wecken geeignet ist.

Das Ergebniss der Verhandlung vom 24. Mai 1893 Zahl 1857 ist abgedruckt bei Adam Freiherr von Budwinski: Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes in Wien, XVII Seite 548—553. Daraus ist folgender Thatbestand zu entnehmen: Am 22. September 1881 starb Rudolf Graf *Morzin*. Er hinterliess unter Anderem auch ein Fideicommiss-Vermögen, festgestellt in der Höhe von 397,881 fl. 96½ kr. ö. W., die Nutzniessung dieses Fidei-Commisses fiel an ein Geschwisterkind des Verstorbenen, Grafen Vinzenz *Morzin*. Letzterer gab am 4. Oktober 1881 seine Erbserklärung, ihm wurde vom Gerichte die Besorgung und Benützung der Fidei-Commiss-Verlassenschaft eingeräumt (§. 810 a. b. G. B.), also dass er in die Innehabung der Verlassenschaft getreten war. Nachdem die thatsächliche Vermögens-Uebertragung stattgefunden hatte, starb Graf Vinzenz Morzin am 19. Mai 1882 als der letzte vom Mannsstamme, bevor die gerichtliche Einantwortung des Fidei-Commisses erfolgt war. Dieses Fidei-Commiss fiel nun einer Tochter des ersten Erblassers Grafen Rudolf Morzin, Frau Aloisia vermälten Gräfin *Czernin* zu.

Nach dem österreichischen Gebühren-Gesetz §. 57 tritt der Anspruch auf die Erbsgebühr für den Staat mit dem Tage ein, wo ein Erblasser stirbt. Nach dem Stande am Todestage ist das Vermögen zu berechnen. Durch Katastrophen, welche den fast gleichzeitigen Tod mehrerer Personen eines Familien-Verbandes veranlassten, sind die Beispiele gegeben, wo die Gerichts- und Finanzbehörden besorgt waren, die Zeit des Todes bis auf die Stunde bei der einen wie anderen Person genau festzustellen, um darnach sowohl die Gliederung der Erbrechte, als auch die daraufhin verhältnissmässig abzuleitenden gebührenrechtlichen Ansprüche des Staates wahrzunehmen.

Bei diesem unzweifelhaften und gerechten Stande der Gesetzgebung, liegen im Falle Morzin hinsichtlich des fideicommissarischen Nachlasses *zwei* Erbanfälle vor. Zuerst vom Grafen Rudolf an den Grafen Vinzenz Morzin, dann acht Monate später vom Grafen Vinzenz Morzin an die Gräfin Aloisia Czernin geborene Gräfin Morzin.

Mit Unrecht schrieb die Finanzverwaltung der Gräfin Czernin die Leistung der Gebühr für eine *zweimalige* Vermögens-Uebertragung im vollen Umfange vor. Die Vorschreibung der *ersten* Gebühr war nur insoweit gerechtfertigt, als in der Zeit vom 22. September 1881

bis zum 19. Mai 1882 vom F. C. Einkünfte abfielen, hinsichtlich welcher Tarifpost 106 B. d. in Verbindung mit der Finanz-Ministerial-Entscheidung vom 30. Juni 1855 R. G. B. Nr. 119 zur Wirkung kam, also der zehnte Theil der Gebühr vom Grafen Vinzenz oder seinen Erben, das war in diesem Falle die Reichs-Hauptstadt Wien, eingehoben werden durfte. Richtig wurde auch demgemäss entschieden, dass diesfalls die Gräfin Czernin eine Verpflichtung nicht treffen könne.

Allein mit Recht traf die Gräfin die volle Gebühr für die *zweite* Vermögens-Uebertragung, welche durch den Tod ihres Vetters am 19. Mai 1882 eintrat. Das entferntere Verwandtschaftsverhältnis zum letzten F. C. Nutzniesser belud die Erbin mit der 8% Gebühr von dem genannten Kapitale mit 31822 fl. 56 kr. dem 25% Zuschlage davon per 7955 fl. 64 kr,. also zusammen 39778 fl. 20 kr.

Den Umstand, als bei Lebzeiten des Grafen Vinzenz Morzin die gerichtliche Erbs-*Einantwortung* noch nicht erfolgt war, diese Einantwortung dann vom Gerichte unmittelbar auf die Gräfin Czernin als Tochter des Grafen Rudolf Morzin durchgeführt wurde, nützte nun die Gräfin zum Anspruche, nur die für Kinder vorgeschriebene 1% Erbs-Uebertragungsgebühr per 3977 fl. 82 kr. sammt dem 25% Zuschlage davon per 994 fl. 45 kr., also zusammen 4972 fl. 27 kr. leisten zu müssen. Das gibt, abgesehen von den anderen Nebengebühren, in diesem einen Punkte eine Differenz von 34.805 fl. 93 kr. zu Gunsten der Gräfin einer-, zum Nachtheile des Staates andererseits.

Darum lohnte es sich zu streiten. In der That entbrannte jahrelanger Krieg. Endlich kam die Sache vor den Verwaltungs-Gerichtshof. Dieser entschied am 18. Mai 1893 Z. 1857 zum Nachtheile des Staates unter dem wahrlich zugespitztesten Grunde, dass „das Erbrecht der Beschwerdeführerin nicht in Folge des an den früheren Anwärter Vinzenz Grafen Morzin erfolgten Erbanfalles, sondern bei Wegfall dieses Erben im Grunde der F. C.-Errichtungsurkunde aus dem Titel der F. C.-Anwartschaft zur Existenz gelangt ist, wozu noch die weiteren Erwägungen kommen, *dass das fragliche F. C. zuletzt nur an Rudolf Graf Morzin gerichtlich eingeantwortet war und dass eine Verlassenschafts-Abhandlung nach Vinzenz Grafen Morzin überhaupt nicht gepflogen worden ist*".

In den Spiegel dieser Begründung bitte ich nun die Entscheidung vom 26. September 1893 Z. 3228, an welcher

derselbe Vorsitzende und mit einer Ausnahme dieselben Gerichtsbeisitzer betheiligt waren, welche am 28. Mai fungirten, genau zu betrachten.

In den Gründen der Entscheidung vom 26. September 1893 sagt der Gerichtshof, dass die Gebühr schon *„vor der Einräumung des Rechtstitels"*, ohne Rücksicht darauf ob der Vertrag zur Erfüllung gebracht wurde oder nicht (§§. 1 und 44 G. G.) zu entrichten kommt.

Also dort, wo der Zeitpunkt der Gebührenpflichtigkeit nach dem Gesetze und zwar innerlich gerecht, genau sichergestellt, die Vermögens-Uebertragung thatsächlich vollzogen war, erscheint die Fälligkeit solcher Gebühr noch von der gerichtlichen Einantwortung, also einer *Formalität*, deren früherer oder späterer Vollzug von der dem Gerichtshofe obliegenden Arbeitslast bedingt ist, abhängig* — während hier gerade diese Abhängigkeit von der Einräumung des Rechtstitels als unzutreffend, ja nicht einmal das Vorhandensein der Voraussetzungen des Rechtstitels ein Eigenthum zu erwerben, als nothwendig für die Gebührenpflicht erkannt wurde.

Nicht genug. Dort entgehen dem Staate unter dem Haupttitel des geführten Kampfes 34805 fl. 93 kr., welche sein redlich erworbenes gesetzlich rechtmässiges Gut waren — hier werden 212 fl. 50 kr. krampfhaft gewahrt als Gebühr für eine Vermögens-Uebertragung, die gar niemals stattfand, durch welche Einhebung aber auch zugleich der in allen moralischen Tugenden in millionenfacher Kerzen-Leuchtkraft brillirende österreichische Staat als der — **Fructificator eines durch meine Vorsicht abgewendeten Betrugs-Versuches, und zugleich als das Vollzugs-Organ eines niedrigen Racheaktes erscheint.**

In dem Werke: Erkenntnisse des Verwaltungs- G. H. XVII. Jahrgang, 1893, S. 802, wurde die Entscheidung in meinem Falle nur registrirt, und in Note die Berufung

* Wäre dem wirklich also, stünde mir eine Gebühren-Revindication zu. Ich und meine Frau kauften am 1. August 1890 die Realität G. E. 29 der K. G. Kärntnerthor in Marburg um 21.000 fl. Die Vorbesitzerin erbte des Haus nach ihrem am 18. März 1880 verstorbenen Vater. Die gerichtl. Einantwortung erfolgte am 5. August 1880. Gälte der Tag der Einantwortung für die Berechnung der Uebertragungsgebühr, so wären seit der letzten Uebertragung 10 Jahre nicht verstrichen, somit eine Gebühr von 3% s. A. zu leisten gewesen. Es gilt aber der Tag des Erbanfalles und wir leisteten ohne Widerspruch $3\frac{1}{2}$%. Dieses $\frac{1}{2}$% beträgt in unserem Falle 105 fl. — + 26 fl. 25 kr. = 131 fl. 25 kr.

auf frühere Erkenntnisse, Jahrgang XIII S. 427—428 vom 28. Mai 1889 Z. 4712, dann Jahrgang XIV Seite 18—19 vom 8. Jänner 1890 Z. 3237 gegeben; das stimmt in beiden Beziehungen nicht. Unsere Punctation vom 3. Juni 1890 ist ein präparatorischer Vertrag im Sinne des §. 936 a. b. G. B. und bestimmt Beilage 105 Punkt 5 im Hauptsatze, dass der Kauf am 4. Juli 1890 erst geschlossen werden soll. Der Richter, welcher diesen *Vertrag* als einen die Merkmale des §. 1053 a. b. G. B. in sich enthaltenden *Kaufvertrag* erklären will, verdient entweder als unfähig nach dem Rechte der Armen am Geiste gar recht christlich schonend nach gut österr. Sitte behandelt, oder soferne böse Absicht vorhanden ist, wie das Volk zu sagen pflegt: — gehenkt zu werden. — Den in der Entscheidung vom 8. Jänner 1890 spielenden, durch das Gefällsgericht als erwiesen angenommenen Thatbestand mit dem Thatbestande im unserem Falle zu vergleichen, hätte der Verwaltungs-Gerichtshof besser unterlassen sollen. Auf unseren Fall ist dafür genau anwendbar, was derselbe hohe Verwaltungs-Gerichtshof am 30. November 1876 Z 365, Budwinsky Erkenntnisse I. Band S. 30—33 sagte, also dass er für uns den Inhalt der Seiten 32 untere Hälfte bis zum Ende einzig bei Aenderung der Eigennamen, Zeitangaben und Ziffernsätze *fast Wort für Wort hätte abschreiben können.*

Aber selbst dann, wenn man in unserem Falle annehmen wollte, es sei am 3. Juni 1890 der besprochene Hauskauf bereits abgeschlossen worden, so kämen uns die vorne Seite 381 und 390 citirten Finanz-Ministerial-Erlässe vom 8. Februar 1852, 26. Mai 1855, 27 April 1858 und 6. Juli 1860 über die Rückzahlung bereits bezahlter Gebühren bei Ungiltigkeit oder Widerruf eines gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes u. zw. unter den waltenden Umständen in ganz hervorragender Weise zu Guten. Diese Verordnungen stellen ausser Zweifel, dass es der österr. Finanzverwaltung völlig ferne steht, eine Vermögens-Uebertragungs-Gebühr dort einzuheben, wo eine Vermögens-Uebertragung nicht wirklich stattgefunden hat. Folgerichtig ist es auch nicht wahr, dass in Oesterreich irgend welches Gesetz verlange, ein Geschäft mit Gebühren zu belegen, welches in Folge entdeckter Täuschungen im Sinne §. 871 a. b. G. B. nicht zu Stande kam. Ich habe keinen Anlass, den Unterzeichnern des Gesetzes vom 9. Februar 1850 auch nur einen solchen *Gedanken* zu unterschieben.

Das Gesetz steht auf einer weit reineren Höhe, als die Auslegung desselben in meinem Falle und **diese Auslegung wurde beliebt um willen der Denuntiationen einer Wahnsinnigen, welche in den Jahren dieser Entscheidungen 1891 ff. im Grunde der famosen Aussage zum ewigen Gedächtnisse vom 19. Februar 1891 (siehe Seite 145—146) am eifrigsten bemüht war, mich in ganz abscheuliche verbrecherische Beleuchtung zu stellen, in welcher zu stehen, ich selbst damals keine Ahnung hatte.**

Noch habe ich zu bemerken, dass ich zur Zeit, als ich um Wiederaufnahme des Gefällen-Strafverfahrens bat, auch die Kundgabe des Wortlautes der *drei* Anzeigen ansprach, insoferne, als diese Anzeigen von einer wahnsinnigen, nach §. 696 G. St. G. als Zeugin gänzlich verwerflichen Person herrühren. Das hohe k. k. Finanz-Ministerium gab mein Gesuch am 23. Dezember 1893 Z. 46941 mit dem Auftrage der Amtshandlung nach §. 304 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom Jahre 1835 an die Unterbehörden. Dieser §. bestimmt, dass in Fällen, wo eine in Verhandlung genommene Anzeige „*erdichtet* oder die Wahrheit in derselben *arglistig entstellt* worden sei . . . . . die Verhandlung zur *Anwendung der allgemeinen Strafgesetze* gegen den Anzeiger, der hiezu berufenen Behörde übergeben" werden soll. Dies traf in meinem Falle zu. Die Untersuchung würde ergeben haben, dass die Behörden durch arglistige Entstellung in Irrthum geführt wurden. Eben dies durfte nicht an den Tag kommen und so wurde vielleicht unter Vorschützung des vielberufenen „öffentlichen Interesses" auch der Auftrag des hohen k. k. Finanz-Ministeriums in höchster Ehrerbietung sachte bei Seite gelegt. Seither ist Seitens Sr. Excl. des gegenwärtigen Herrn Finanzministers in den letzten Tagen des November 1895 ein neuer Erlass über das Verhalten der Finanzbeamten gegenüber der Bevölkerung erflossen, in welchem insbesonders auch aufmerksam gemacht wurde, die Beziehungen eines Anzeigers zu einem Beanzeigten eingehend zu berücksichtigen. Der Erlass hat allgemeinen Beifall gefunden. Wird er auch wirken? Wie lange?

Als Schlusswort meines Vortrages rücksichtlich des Gebührenkrieges, welchen ich leidend durchfocht, erkläre ich meiner aus vielfachen Wahrnehmungen geschöpften Ueberzeugung und gemässs der Thatsache des Vorkommens zahlreicher Fälle von Gebühren-Rückersätzen: **es**

ist nicht wahr, dass die österr. Finanz-Verwaltung ohne Bedachtnahme auf Recht und Gesetz auf jeden Kreuzer jagt, der irgendwo zu ergattern ist.

Allein eine Person. welche von einer Caroline Scherret also wahllos angegriffen wird, wie aus diesem Buche überreich entnommen werden kann, ist vermöge des wider sie schleichend eingeimpften Argwohns — **rechtlos und vogelfrei** für jede Behörde. **In diesem Momente und in den im Abschnitt IX Seiten 316—345 besprochenen Beziehungen ist die Erklärung für das sonst Unerklärliche zu suchen.**

Kommt endlich doch der Irrthum an den Tag, um so später je weniger der Verdächtigte für möglich hielt durch derlei heimtückische Angriffe Schädigungen zu erfahren, so darf um willen der Autorität der Irrthum um keinen Preis eingestanden werden.

Hier wurden diese Irrthümer und der daraus erblühte, nun sechs Jahre dauernde Rechtskrieg hervorgerufen durch ein Weib von landeskündig bösartigem Wesen, welches alle ärztlichen Fachmänner, welche zur Beurtheilung aufgerufen wurden, durchgängig als *vollständig wahnsinnig* erklärt haben, ein Weib, welches jedoch *von den Richtern*, so oft dasselbe klagt oder anzeigt und andere zu Verantwortungen stellt, als „verhältnismässig sehr verständig, klug, gewandt und gutem Rathe zugänglich“ behandelt wird.

Einem solchen Zustande sollte doch ein Ende gemacht werden können, ausserdem kann Niemand von mir begehren, dass ich die Marke als schwerer österr. Staatsgefällen-Verbrecher mein ganzes Leben hindurch mit mir schleppe und noch auf meine Kinder vererbe, wenn ich ein solches Individuum rechtens nicht bin.

Ich begehre somit genaue und gesetzmässige Untersuchung, offen, nicht geheim, unter der deutschen Eiche oder der slavischen Linde und bei aufgedeckten Karten, ich wollte sagen Akten, und zwar unter Zuziehung jenes dem Beginne des Jahres 1895 angehörenden Aktes, welcher von meiner Schwester vorgelegt wurde. Davon wurde in Graz gelispelt und gewispelt. Den Kern der Sache konnte ich nicht erfahren, dass Amtsgeheimnis wurde pflichtgemäss gewahrt; ich weiss nur, dass der Akt beim hohen k. k. Finanz-Ministerium die Registraturs-Bezeichnung 39 anno 1895 trägt.

Diese hiemit neuerdings angesprochene Unter-

suchung wird ausserdem voraussichtlich ergeben, dass die mit der Anzeigerin verbündet gewesenen geehrten Eheleute Johann und Maria Mehlsack, mit den in den Verhandlungen wider meinen Grossvater 1816—20 ob „ihrer ruhigen und gewissenhaften Gemüthstimmung“ als gar so wahrhaft belobten Eheleuten Christoph und Juliana Gareis, in Parallele gestellt zu werden verdienen, also dass auch in dieser Beziehung sich eine Analogie zwischen meinen Kämpfen und jenen meines Grossvaters ergibt.

XIV.

Eine prozessualische Mausefalle.

§. 46 St. P. O.

Könnte ich doch den seeligen Rechts-Consulenten Johann Georg *Döhler* aus seinem Grabe erwecken. Es wäre zu erwarten, dass derselbe nach der nöthigen Orientierung ob der Umwälzungen seit dem Jahre — 1750, sich behende an die Umarbeitung, insbesonders aber Erweiterung seines im genannten Jahre in vierter Auflage erschienen, weltläufig gewordenen Werkes machte; denn er würde mit demselben auch jetzo grosse Ehre aufheben und nebenbei ebenso materielle Erfolge erzielen. Für die ausser der Gilde der Fachleute Stehenden sei der volle, Alles sagende Titel des Buches hiemit gegeben: „*Prozessualische Mausefallen*, oder künstliche Vorstellung wie es bei Prozessen insgemein her zu gehen pfleget? und was man darbey zu hoffen habe? Denenjenigen, so gerne Prozesse führen oder anfangen möchten, oder dergleichen zu gewarten haben, auch jungen angehenden Practicis zur guten Nachricht aus eigener Erfahrung aufrichtig entworfen und angezeignet.“

Der zeitüblich lange Titel enthält zugleich das Programm des mit Humor geschriebenen, in vieler Beziehung beherzigenswerthen, für jene Zeit freilich nur 240 Seiten umfassenden Büchleins. Der beigegebene Titelkupfer offenbart uns zugleich, dass das XIX. Jahrhundert sich nur mit grossen Problemen beschäftigt und der Technik der Mausfallen-Erzeugung keine Beachtung schenkte. Diese Apparate werden noch heute in derselben Art erzeugt, wie zur Mitte des vorigen Jahrhunderts. Bei den prozessualischen Mausefallen dürfte sich das wohl nicht ganz so verhalten.

Für eine baldige „Vernewerung" des interessanten Werkes liefere ich folgenden Beitrag, welcher sich aus meinen Erfahrungen im Bereiche der Vorgänge dieses Buches ergibt, von vielen gleichfalls erlebt wurde und darum allgemeiner Kundgebung zum allgemeinen Wohle und zum Zwecke entsprechender Abhilfe werth sein dürfte.

§. 46 der österr. Strafprozess-Ordnung lautet im 3. Absatze: „Hat der Privatankläger unterlassen innerhalb der gesetzlichen Frist die Anklageschrift oder die sonst zur Aufrechthaltung der Anklage erforderlichen Anträge einzubringen, *ist er bei der Hauptverhandlung nicht erschienen*, oder hat er bei derselben unterlassen die Schlussanträge zu stellen, *„so wird angenommen, dass er von der Verfolgung zurückgetreten sei"*.

Die Vorladungen für den Privatankläger zur Hauptverhandlung, enthalten neben Bezeichnung von Verhandlungsort, Tag und Stunde die Aufforderung „Sie haben sich *zur bezeichneten Stunde* bei diesem ... Gerichte durch Vorweisung dieser Verständigung zu melden, widrigenfalls angenommen würde, dass Sie von der Verfolgung zurückgetreten seien".

Die Belehrung ist gegeben, es kann sich Jedermann darnach richten, damit er zur *bezeichneten Stunde* in der angegebenen Gerichsstube stehe, doch — Gottes Gewalt und die zahlreich denkbaren Zufälligkeiten des Lebens ausgenommen. So dächte man vernünftigerweise.

Im civilgerichtlichen Verfahren ist für solche Zufälligkeiten jedem Vorgeladenen der Spielraum einer ganzen Stunde gegeben, was sogar zum entgegengesetzten und nicht minder tadelnswerthen Missbrauche Anlass gegeben hat, dass gar Niemand zur festgesetzten Zeit, sondern erst eine Stunde später kommt. Dagegen werden im Strafverfahren, und zwar gerade dem Privatankläger *nicht eine Minute* Spielraum zugestanden.

Diese Minutiosität ist nicht codificirt, das Gesetz hat keinen solchen Beisatz, auch die Belehrung auf der Vorladung drückt sich darin nicht aus; dem Geiste der Gesetze ist eine solche Strammheit unmöglich angemessen, ebensowenig dem Willen der Gesetzgeber.

Diese *eine* Strammheit hat sich, entgegen den *zahllosen* Flüchtigkeiten im Gerichts-Verfahren, zur unbeugsam streng gehandhabten *Uebung*, dabei zu einem wahren Missbrauche bei Ausübung der Rechtsprechung, kurz zu einer unter Umständen recht empfindlichen *prozessualischen*

Mausefalle ausgestaltet, während ein auf solche Weise frei gewordener möglicherweise recht strafwürdiger Geklagter, durch mehrmaliges Umkreisen der Mausefalle, in welcher der Kläger possierlich trippelt, nicht nur dem Kläger, sondern auch dem — Gesetze Hohn bietet.

Der Besprechung dieses Missbrauches sei vorangeschickt, dass kein Mensch gerne eingesteht, an bestelltem Orte zu spät gekommen zu sein. Der Vorwurf der „Schlamperei“ bleibt doch haften. Ein Schade, welchen irgendwer durch solche „Schlamperei“ sich zugezogen, wird daher, wenn der erste Aerger verwunden, stillschweigend hingenommen und getragen. So war mein Fall nicht und darum brauche ich wahrlich nicht das spöttische Lächeln der „Herren Fachmänner“ zu scheuen. Vielleicht werden sie selbst von ihrer Gesinnung für diesen, wenigstens bei den Gerichten in der Steiermark üppig wuchernden Missbrauch geheilt.

Dieses Buch offenbart vom Anfange bis zum Ende, dass ich in der Wahl meiner Grossmutter, Mutter und auch meiner — Schwester ganz ungeheuer unvorsichtig gewesen bin. Seit dem Jahre 1887 schwebt bei Anwendung verschiedener prozessualischer Mausefallen der Krieg über die Frage, ob meine Schwester Frau Caroline Scherret ins — *Irrenhaus,* oder ins — *Zuchthaus* gehöre.

Der höchste Gerichtshof hat ddo Wien 26. November 1889 Z. 13241 sich für das — *Zuchthaus* ausgesprochen und kurz vorher die Entlassung der Frau aus dem Irrenhause, in welches sie gebracht worden war, *anbefohlen.* Der oberste Gerichtshof legte, wie wir aus dem Abschnitte IV wissen, seiner Entscheidung den §. 21 a. b. G. B. zu Grunde, nach welchem nur derjenige nach dem Irrenrechte zu behandeln sei, welchem es „*wenigstens* an der Einsicht in die Folgen vorgenommener Handlungen fehlt“.

Nun an dieser Einsicht fehlt es meiner Gegnerin und Schwester wahrlich nicht, wie auch gerade die hier zur Besprechung kommende Episode verbürgt.

Die Vorlage der Beilage 43 (S. 114) beim k.k Bezirksgerichte Marburg hatte mich veranlasst, meine unnatürliche Bedrängerin in Folge verblüffend prompter Erfüllung der §§ 487, 488, 491, 495 Absatz 2 und 496 St. G. am Orte der Leistung, sohin in diesem Falle beim k. k. Bezirksgerichte Marburg l. Dr. U. am 4. August 1888 zu klagen. Ich that dies damals zum Zwecke, die besondere Eigenart meiner Gegnerin festzustellen, weshalb ich meiner Eingabe den Beisatz einflocht, „dass ich die Beklagte für

irrsinnig halte und für den Fall, als diese meine Ueberzeugung auch gerichtlich als begründet erklärt werden sollte, wie ich mittelst der Eingabe de präs. k. k. Landesgericht Graz 10. Juli 1888 Z. 21272 anstrebe, seinerzeit von dem Antrage auf Bestrafung fallen würde."

Das Gericht schrieb die Verhandlung auf den 30. August 1888 aus. In einer (ganz überflüssigen) Eingabe vom 24. August an das Gericht, that die Beschuldigte sehr zuversichtlich, des Richters Urtheil müsse fest sein, bevor noch die Verhandlung beginnt. Man möchte denken, dass diese so zuversichtliche Beschuldigte die Mäusefalle des §. 46 St. P. O. nicht anrufen werde. Die Ungleichheit der städtischen Zeitmesser mit jenem des nach dem Meridian regulirten am Bahnhofe sei erwähnt, obschon in diesem Falle diese Differenz nicht von Wesenheit war. Kaum als am 30. August 1888 um 9 Uhr Vormittags die früheste der Stadtuhren ihr Bim-Bim anzuschlagen anhub, trat meine ohne einen Rechtsanwalt erschienene Gegnerin mit dem Verlangen vor den Richter, das Strafverfahren nach §. 46 St. P. O. einzustellen. Der Richter wies Frau Scherret zuerst ab, es sei mein Kommen abzuwarten. Damit war *diese* seit gut dreissig Jahren in dem Verhalten bei Ehrenbeleidigungshändeln empirisch geschulte Gegnerin nicht einzuschüchtern, sie bestand auf der Anwendung des §. 46 St. P. O. in der *zur Uebung gewordenen* Weise und stellte auch zugleich ihre Forderung auf Kostenersatz und Tagesdiät.

Als ich nach der im Gerichtszimmer befindlichen Uhr um 9 Uhr 10 Minuten, nach der Bahnzeit um 9 Uhr 5 Minuten, in die Amtsstube trat, wurde mir bereits die Einstellung des Strafverfahrens verkündet, meine Gegnerin sah ich nicht mehr am Orte, diese mochte mich hastig dem Gerichtshause zueilen gesehen haben — ich lief ja eigentlich dahin — und sie Caroline Scherret benützte *eben diesen Moment* zu einem — *Versuch! in meine Wohnung einzudringen*, welcher Versuch in Folge meiner Vorsicht vergeblich blieb.

Meine Versäumnis wie dieser — *Versuch!* erhalten nur ihre ganz eigenthümliche Erklärung. Von einer Versäumnis aus sogenannter „Schlamperei" kann nicht die Rede sein. Ueber die Vorgänge am 30. August 1888 ist in meiner Strafanzeige ob Verleumdung vom 23. März 1894 Beilage 59, in dem der Frau Johanna Flucher geltenden Theile auf den Seiten 13—16* des Originals

* Hier im Buche auf Seiten 198 ff.

ausführlich die Rede. Nach dieser Darstellung hatte meine Gattin am 22. August eine schwere Entbindung überstanden. Am 30. August,* eben als ich im Begriffe war zur Gerichtsverhandlung zu gehen, kam der Arzt. Dadurch wurde ich aufgehalten, denn ich musste seine Ordination und sein Fortgehen abwarten, um die Wohnung absperren zu können für die Dauer meiner Abwesenheit. Dienerschaft halten zu können, so weit habe ich es in meinem Leben nicht gebracht. *Niemals in meinem Leben war das Verschliessen meiner Wohnung so nöthig wie dies einemal.* Wie leicht hätte ich ohne diese Vorsorge, abgesehen von dem mir bereiteten Herzleid, worüber ich mich nicht weiter in Combinationen ergehe, noch ob Mangels pflichtgemässer Obsorge nach § so und so St. G. bestraft werden können. Gleich nach meinem Fortgehen kam wohl die Geburtshelferin, die einen Wohnungsschlüssel und an diesem Tage zugleich die Aufgabe hatte, die wiederholten — Eindringeversuche einer Frau abzuwehren, welche nach dem Berichte der Geburtshelferin **„geschaut hat wie der Teufel"**. Die Personen-Identität war für mich klar. Ueber den Umstand, dass diese — Schwester! unter den bei mir in jenen Tagen waltenden besonderen Verhältnissen in meine Wohnung eindringen wollte, liesse sich viel vorbringen; meine Abwesenheit vom Hause war ja durch sie hervorgerufen und in unglaublichem Raffinement hatte sie sich nicht nur den gerichtlichen Freispruch, sondern durch diesen zugleich im raschen Wechsel die Gelegenheit verschafft, möglicherweise in mein Nest zu dringen, wo eine hilflose Kranke und ein hilfloses Kind lagen! — Aus der Beilage 59 erfahren wir, was diese Frau, welche „geschaut hat wie der Teufel", am 30. August 1888 sonst noch einleitete und wohl als geringste, aber doch einer Anmerkung werthe Schädigung ist zu verzeichnen, dass ich meiner Gegnerin und Schwester Reisekosten und Diäten, ebenso, da sie mich darum noch vor erledigtem Rekurse durch einen Advokaten klagte, Vertretungsspesen zu zahlen hatte, statt dass meine Gegnerin — soferne sie in Folge der Verhandlung als geistig gesund gehalten worden wäre — für die aus Beilage 43 (S. 114) ersichtlichen eminenten Leistungen nach fünf Gesetzes-§§ zu 1—6 Monaten Arrest verurtheilt worden wäre.

Ob der Einstellung des Verfahrens nach § 46

---

* Siehe Seiten 201—202.

St. P. O. ergriff ich den Rekurs. Das k. k. Kreisgericht Cilli bestätigte den Einstellungsbeschluss gemäss Verordnung vom 25. September 1888 Z. 13612 mit der Begründung, dass ich jedenfalls zu spät gekommen sei, „*das Gericht sich in die Prüfung der Gründe des späteren Erscheinens nicht einzulassen hat*". Der Verständigung war die Belehrung angefügt, dass mir in der Sache ein weiteres Rechtsmittel *nicht* zustehe.

Diese Erledigung ist doch deutlich. Sie sagt, geschehe was immer, der Privatkläger hat sein Recht verloren, wenn er zur Minute nicht zur Stelle war.

Eine solche Rechtsbehandlung kann unmöglich im Geiste des Gesetzgebers gelegen sein, sie involvirt den Missbrauch der Rechtsinstitution zu Gunsten von Uebelthätern, die bei der Fassung des derzeit giltigen Gesetzes für Ehrenbeleidigungen ohnehin nur unzureichend getroffen werden.

Die bestehende Gepflogenheit bei Anwendung des § 46 St. P. O. kann sogar zu künstlichen Vereitelungen des Erscheinens des Privatanklägers führen. Nichts leichter als dies. Welcher Privatkläger kennt die Mausefalle § 46 St. P. O.? Der Gegner sorge dafür, dass sein Kläger unmerklich in irgend welcher ausgesucht liebenswürdigen Weise* beim Gange zu Gerichte um wenige Minuten aufgehalten werde und Oesterreichs wildverwutzelte Rechte feiern einen neuen Triumpf.

Unsere Gesetzgebung sei bestimmt die Schwachen wider die Starken zu schützen. Ein Geklagter, welcher in der Weise wie hier erzählt, den § 46 St. P. O. in der *üblich* gewordenen Anwendung anruft, ist wahrlich nicht als ein der Stütze bedürftiger Schwacher anzusehen, wenngleich er unter der Loupe verschiedener §§ des St. G. sich auch nicht der Stärke berühmen kann. *Solche* Schwäche zu begünstigen ist geradezu *Grausamkeit* wider den Gegentheil. Oder sollte gar der hyperhumane

---

* Das könnte etwa in folgender Weise bewirkt werden. In gewissen Abständen stelle man mehrere Personen mit erlöschenden Zigarren auf. Alle diese bitten just den pressirten Vorgeladenen allein um — Feuer. Feuer zum Anblasen der Zigarre. Das kann der Aufgeforderte als höflicher und gefälliger Mann nicht abschlagen, umsoweniger, als er pro primo das hohe Tabak-Aerarum nicht schädigen, pro secundo aber auch nicht die aufgestellten Feuerbewerber unwillig machen kann, denn dieselben sind durchgängig der Reihe der — Communal-Wähler entnommen, und der so Angesprochene möchte, ich sage Gemeinderath bleiben, oder wenn er es noch nicht ist, doch werden.

moderne Staat um den Beifall solcher Bürger buhlen, denen solche Taschenspielerkünste einer verderbten Juristerei zu Nutzen kommen?!

Voranstehend ist *eine* der zahllosen prozessualen Mausefallen gewürdigt. Fachmänner, welchen die Erhaltung des Ansehens der Rechtspflege in Wahrheit am Herzen liegt, mögen andere Beispiele anreihen.

In solchen Dingen Wandel zu schaffen ist ein Gebot jedes Staates, der seine Würde und die Würde seiner Rechtsprechung aufrechterhalten will.

XV.

Die Verweigerung der Akteneinsicht als allen hier besprochenen Uebels aus neuerer Zeit ureigentliches Fundament.

Die Eingaben, welche ich um Einsichtgewährung in Akten meines naturrechtlichen Interesses aus der Peripherie der hier besprochenen Verhältnisse, seit dem Jahre 1887, an die einflussnehmenden Gerichtsbehörden in der Steiermark richtete, gäben abgedruckt für sich ein nettes Bändchen. Die zuerst ohne Begründung gegebene Bitte fand wegen des Mangels der Begründung kein Gehör; dann erzielten aber auch die begründeten Bitten keine Wirkung.

Ich begnüge mich aus diesen Eingaben aufzurufen:

a. Die vergeblich gebliebenen Verhandlungen über die gebetene Einsicht in die Akten zur Erhebung des Geisteszustandes meiner Schwester Caroline Scherret, laufend vom 12. März 1889 bis zum 5. März 1890, 15
109. Aktenstücke umfassend, 27 Seiten, Beilage 109;

b. Promemoria an Seine Excellenz den obersten Richter des Reichs, weiland Dr. Anton Ritter von Schmerling, in Angelegenheit der bisherigen Verweigerung der Einsicht in Gerichtsakten meines Interesses, ddo. 20. Juli 1890, erledigt mit Präsidial-Erlass vom 9. October
110 a u. b 1890 Z. 349, abweisend, Beilage 110 a und b;

c. Neue erfolglose Verhandlungen hiezu, laufend vom 25. März bis 9. August 1892 in 9 Aktenstücken, 21
111. Seiten, Beilage 111;

d. Den Auszug einer bezüglichen Beschwerde in

meinem am 9. April 1893 vorgelegten Majestätsgesuche, als eigener Abschnitt überschrieben: „Ueber die Zugänglichkeit von Rechtsmitteln für die Interessenten", Beilage 112, darüber wurde ebenfalls nichts verfügt; 112.

e. Aktenstücke zur gleichfalls erfolglos gebliebenen Bitte um Einsicht in die seit 1863 beim k. k. Landes- als Strafgerichte Graz über meine Schwester Caroline Scherret abgeführten Strafakten, laufend vom 22. Juli bis 26. September 1893, 8 Piecen, 16 Seiten, Beilage 113; 113.

f. In Folge beharrlicher Zurückweisung der Verhandlung in *e*, dann Nichtvorlage eines an den höchsten Gerichtshof gerichteten Recurses, Imediatgesuch an den letzteren vom 5., erledigt 17. October 1893 Z. 12195 dahin, „dass der k. k. Oberste Gerichtshof hierüber etwas zu verfügen nicht befunden habe" — somit neuerdings Anweisung an die unteren Instanzen, welche mir jede Genugthuung verweigerten, Beilage 114; 114.

g. Mein an das hohe k. k. Justiz-Ministerium unterm 2. März 1895 vorgelegtes Gesuch „um grundsätzliche Feststellung des Umfanges der gesetzlichen Ansprüche Rechtsuchender, rücksichtlich: A) der Kundgebung gerichtlicher Entscheidungsgründe, B) der Einsichtgewährung in Akten der öffentlichen Gerichte; beziehungsweise Bitte um gründliche Abhilfe ad hoc, gelegentlich der in Aussicht stehenden einschlägigen Reformen in der Gesetzgebung", Beilage 115; letzteres Stück wurde in Wien 115. am 8. März 1895 Z. 5348 präsentirt, mir zu Folge Erlasses des hohen k. k. Oberlandesgerichts-Präsidiums in Graz vom 19. März 1895 Z. 2211 „mit dem Bemerken zurückgestellt, dass darüber etwas zu verfügen nicht befunden wurde".

Alle die hier eingebrachten Beilagen sprechen aus sich die deutlichste Sprache. Ich glaube darum zu diesem Gegenstande nicht viel beifügen zu müssen.

Ich gebe zu, dass Akten des Inhaltes, welchen verhören zu dürfen ich begehrte, eine vorsichtige Behandlung verlangen. Allein für einen Interessenten sollen und *müssen* auch solche Akten zugänglich sein. Zumal für einen Interessenten, der wiederholt versprach, von dem Inhalte nur discreten Gebrauch machen zu wollen, darum nicht müde wurde, wiederholt zu versichern, die Schwierigkeiten „*auflösen*" (so der gebrauchte Ausdruck) aber nicht gewaltthätig, etwa mittelst öffentlichen Skandales *zerhauen* zu wollen; einen Interessenten, der endlich durch sein Verhalten im Jahre 1870 — siehe Beilage 4 — in

einem Falle, wo er wider frühere Auffassungen längst verflossener Regierungen einen totalen Sieg erfocht, solche Discretion wie nicht leicht ein anderer, in der That bewährt hatte.

Ausserdem bin gerade ich derjenige, so vor circa zwanzig Jahren häufige Gelegenheit hatte, die bei der hohen steirischen Statthalterei in Graz verwahrten Akten der bestandenen innerösterr. Regierung (1564—1748) einzusehen. Jene Behörde hatte damals zugleich die Functionen des heutigen k. k. Oberlandesgerichtes und es ist somit begreiflich, dass dort die Nachweise über die Mehrzahl der unangenehmen Vorgänge in Steiermark, Kärnten, Krain und im Küstenlande in der Zeit von 1564—1748 lagern. Es dürften wenige alte Familien dieser Ländergruppe existiren, welchen man durch Mittheilungen aus dieser Quelle nicht Unbehagen zu bereiten vermöchte. Ich bitte um den Nachweis, ob ich in der Oeffentlichkeit derlei je begangen habe?! Und ich unterbiete mich, wollte ich nur tausend Fascikel dieser Akten zählen, die ich damals durchsah.

Das eben Gesagte gilt für Zeiten, welche 100 Jahre und darüber hinter uns liegen. Wenn ich in unserer Zeit heute im kaiserl. und königl. *geheimen*, (ich bitte: *geheimen)* Haus-, Hof- und Staatsarchive in der kaiserl. Burg zu Wien mit der Bitte vorspreche, Akten z. B. aus der Zeit des Staatskanzlers Fürsten Metternich zum Zwecke einer geschichtlichen Arbeit vorgelegt zu erhalten, so wird mein Wunsch erfüllt. Es gilt als mein Recht, die Amtshandlungen dieses der Geschichte angehörenden Staatsmannes meiner Ueberzeugung gemäss, öffentlich zu kritisiren. (Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 § 13.)

Auf dornenreichem Wege kam ich zur Ueberzeugung, dass in der Zeit, wo Seine Durchlaucht Fürst Metternich die *geheimen* äusseren Beziehungen unseres Staates lenkte, mein eigener leiblicher ehelicher Grossvater ganz ungeheuern, noch heute auf seine Nachkommen fortwirkenden Schädigungen verfiel, welche sich nun als Irrthümer herausstellen, siehe vorne Abschnitt III, S. 22 ff., und man verrammelt vor mir die Aktenschränke der unserer Zeit durchweg *öffentlichen* Gerichte, als (so sagte ich schon einmal irgendwo) — stünde Hannibal vor den Thoren.

Den Staatskanzler Fürsten Metternich, der mir oder meinen Vorfahren nicht das Mindeste zu Leide that, einfach weil ihm dazu jeder Anlass fehlte, dessen Rechtfertigung in so manchen Dingen sich übrigens u. zw.

gerade *im Grunde unparteiischer und ernstlicher Aktenerforschung* vollzieht — darf ich, soferne ich dazu einen Anlass zu haben meine, umbarmherzig zerfleischen, ja ich kann dadurch bei gewissen Leuten sogar Triumphe, freilich ephemere, erzielen, — allein zu den Mitteln zu kommen, um die, wie mein leiblicher ehelicher Grossvater im 15. Punkte seines Testamentes spricht „durch widriges Schicksal (parce pater, parce!) herbeigeführte Lage" aufzuklären und den auf seinen Nachkommen in Folge nichtiger Fabeleien noch heute lastenden Bann aufzuheben, das, ja das — darf ich nicht dürfen.

Für die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens zu Gunsten eines Angeklagten besteht kein Verjährungstermin. Auch nach dessen Tode können die Angehörigen für ihn eintreten. Ja sogar der Staatsanwalt ist verpflichtet, Personen, welche zur Stellung eines Wiederaufnahme-Antrages berechtigt sind, von Umständen in Kenntnis zu setzen, welche zu Gunsten eines Angeklagten sprechen (§ 354 St. P. O.) Das zur Zeit meines Grossvaters giltige Strafgesetz hat in den §§. 279, 280 und 479 dieselben Bestimmungen. Als ehelicher Abstämmling bin ich zum Zwecke berechtigt, es müssen mir also auch die zur Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Mittel gestattet sein. (Kirchstetter Dr. L. Ritter v., Commentar zum österr. a. b. G. B., § 8, Punkt 5.)

In den vorne citirten Eingaben habe ich wiederholt in beweglichen Worten und auf den wahren Geist der Gesetze gestützt darauf gewiesen, wie ich durch den Anspruch auf Einsicht in die hier einflussnehmenden Akten nur mein natürliches angebornes, schon durch die Vernunft einleuchtendes Recht (§ 16 a. b. G. B.) auszuüben begehre, über welche meine angebornen natürlichen Rechte, eine gesetzmässige Beschränkung rechtens mir nicht nachgewiesen werden konnte. (§ 17 a. b. G. B.)

Ja ich habe in der letzten Eingabe ad hoc Beilage 115 vom 2. März 1895 nicht angestanden, von einer fehlerhaften Vorschützung der Verfügungen des höchsten Gerichtshofes zu sprechen. S. 8 oben ist gesagt: „ich möchte aber auch dem hohen k. k. Obersten Gerichtshofe nicht die Absicht unterschieben, sich über das Gesetz zu stellen, welches über uns Allen ohne Ausnahme steht § 12 a. b. G. B."

Aus dieser Stelle geht hervor, dass ich für den von mir nicht angenommenen Fall, dass der höchste Gerichtshof sich trotzdem über das Gesetz gestellt haben sollte,

nach § 12 a. b. G. B. diese ihm unterschobenen Entscheidungen keine Wirkung haben können.

Nur dem Gesetzgeber steht die Macht zu, ein Gesetz auf eine allgemein verbindliche Art zu erklären (§ 8 a. b. G. B.) Die Nachbar §§. 6 und 7 kommen zu würdigen.

Wenn ich nach dem Gesetze (§ 16 a b. G B. und Zeilers Commentar hiezu) das angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Recht der Selbsterhaltung, der Vervollkommnung, der Unbescholtenheit, der Vertheidigung und auch der Nothwehr besitze, so müssen mir vernünftigerweise doch auch die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Mittel gestattet sein. Diese Mittel sind die Akten, deren Einsicht ich bedarf, um mein Recht der Nothwehr wider Uebelszustände auszuüben, unter welchen ich selbst seit meiner Geburt, also seit 55 Jahren, meine Gesammtfamilie aber seit 80 Jahren ganz unsäglich und ungerecht leidet, wie jetzt durch die von allen Seiten einfliessende Strömung zu Tage kommt.

Die im § 16 und 17 a. b. G. B. begriffenen natürlichen Rechte fanden durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 R. G. B. Nro 142 ihre zeitgemässe Erfrischung.

Dort ist jedem Staatsbürger, insbesonders auch das Petitionsrecht (§ 11), ferners das Recht der freien Meinungsäusserung (§ 13) verbürgt, ausserdem ist (im § 10) ausgesprochen, dass „die Verhandlungen vor dem erkennenden Richter in Civil- wie Strafrechts-Angelegenheiten mündlich und *öffentlich*" zu führen sind.

Die Nutzanwendung ist doch offen am Tage.

Habe ich das Recht meine Bitten und Beschwerden vorzutragen, so muss mir naturgemäss auch das Recht zustehen, jene bei *öffentlichem* Gerichte oder irgend einer *öffentlichen* Behörde verwahrten Mittel (Akten) zu benützen, aus welchen ich meine Zwecke befördern, beziehungsweise ein mir widerfahrenes Unrecht nachweisen und abwenden kann; es muss mir nicht minder das Recht auf begründete Bescheide zustehen, was übrigens schon frühere Specialgesetze (kais. Patent 9. August 1854) aus der Zeit der viel geschmähten Reaction der 1850-ger Jahre verbürgen.

Wenn die Staatsgrundgesetze über das Recht auf Einsicht in Akten des rechtlichen Interesses einer Person nicht insbesonders sprechen, so ist die Erklärung leicht gegeben. Wer hätte sich je gedacht, dass in dieser Beziehung die hier zur Sprache gebrachten Anstände auftauchen könnten.

Jeder Mensch von klarer Vernunft muss solches Recht für selbstverständlich und als nothwendige Voraussetzung der anderen ausdrücklich codificirten Rechte ansehen. Das Gesetz des weisen Solon von Athen enthielt keine Bestimmung über den Vatermord, weil der Gesetzgeber das Vorkommen eines solchen Verbrechens für unmöglich gehalten hatte. In der mir gegenüber in Anwendung stehenden Methode der Abdrängung von den Akten, ist die Anwendung unerhörter gesetzwidriger Gewalt, ja die *Beugung des Gesetzes* selbst zu constatiren.

Dieses Verfahren steht im entschiedenen Widerspruche mit dem Wortlaute wie Geiste des § 17 **a.** b. G. B., welcher lautet: „Was den angeborenen natürlichen Rechten angemessen ist, dieses wird so lange als bestehend angenommen, als die gesetzmässige Beschränkung dieser Rechte nicht bewiesen ist."

Ich bitte mir doch zu beweisen, wo irgend ein Gesetzgeber eines *nach Rechtsgrundsätzen geleiteten Staates* und insbesonders ein österreichischer Gesetzgeber, je die Ungeheuerlichkeit geleistet haben sollte, Bestimmungen zu erlassen, gemäss welchen einem Familiengenossen die Einsicht in Akten verweigert werden konnte, welche mit jedem einzelnen Buchstaben seine natürliche Rechtssphäre betreffen, in Akten, deren Inhalt als ein Vivisections-Apparat aller seiner moralischen und materiellen Lebensinteressen bezeichnet werden kann.

Kam ja doch die Hemmung der Einsicht in die Acten meines Interesses in den drei Hauptactionen, welche mich allein seit 1876 bedrücken (Fälle *Scherret, Dr. v. Zahn* und *Maggi*) nur der Wucherung des Wahnsinnes und der Niedertracht zu guten. Wahrlich *solchen* Erfolg hat *kein* Gesetzgeber gewollt. Die Leser zweifeln. Ich bitte nur wenige Worte: *a)* Caroline *Scherret* erklärt mich zuerst als Mörder, Betrüger, Urkundenfälscher, Wucherer, sohin als Scheusal; das fand allerdings keinen Glauben, aber dort bedurfte man eines Effectes und in Verkehrung des Verhältnisses werde ich als Narr verschrieen; *dafür* finden sich Gläubige. *b) Dr. v. Zahn*, derselbe der ehevor am 4. Juli 1875 niederschrieb, ich sei *„leicht lenkbar, zutraulich und* **unprätensiv**", schildert mich kurz darnach, seinem geänderten Interesse gemäss, als grob, böse, ja als **Teufel**, auch dies glaubt **ihm: Niemand;** er nützte nun meine traurigen Familienverhältnisse dazu aus, mich mit meiner Schwester Caroline Scherret zu vergleichen und *dafür* findet er (immer im Geheimen)

gleichgestimmte Seelen. *c)* Maria Maggi offenbarte mir am 3. November 1891, als ich vor Gericht eine ihr nicht wohlgefällige Zeugenaussage gab, ich sei der Diabolus (also der Teufel) im Falle gewesen; das belustigte mich und als sie dies merkte, schlug sie sofort um, ich sei jener Zeit nicht bei richtigem Troste — also ein Narr gewesen. Ob die Herren in Graz in letzterer Zeit nicht etwa zumeist um willen der — Nichte des Herrn Notars an der eingeimpften Meinung hielten: ich müsse ein Narr sein, sei der Erwägung empfohlen.

Aus diesen Umständen wird mein unentwegtes Verlangen nach Einsicht in die Akten gerechtfertigt. Denn *der Krieg im Rechte erfordert das Studieren der Akten.* Wenn die Registraturen als Seele der betreffenden Behörde genannt und geschätzt werden, so sind sie für die Interessenten an einer amtlich zu behandelnden Angelegenheit die *Haupt-Verpflegs-Magazine.* Werden diese Verpflegs-Artikel nicht zugänglich gemacht, so nützt auch die strategisch beste Rechtsposition nichts. Der also gebundene Kämpfer ist von vorne her im redlichen offenen Kampfe (und Gerichtskämpfe sollen ja doch so geführt werden) taktisch zwar nicht geschlagen, aber meuchlings ausgehungert und erwürgt. Das Bild ist nicht zu drastisch. So widerfuhr es mir in *allen drei* im Vordersatze gegebenen Beispielen a, b und c, ebenso im ganzen Verlaufe des im Abschnitte XIII, Seiten 376 ff. gekennzeichneten Gefällenkrieges. — So geschah es aber auch zu Zeiten meines Grossvaters, was auch hier zu bemerken ich Anlass finde. Denn im grossen Ganzen, wie in allen Einzelnheiten, ist meines in diesem Buche geoffenbarten Strebens *ur—ur—ureigentlichster Grund* ja der, **allüberall die Congruenz der Vorgänge von 1815 ff. zu Zeiten meines Grossvaters, mit jenen sicherzustellen, welche ich selbst u. zw. gespeist aus der gleichen Quelle heimtückischester Verleumdung, seit 1876 erlebe.**

Sollte mir dieser Nachweis gelungen sein, so wird sich die **„Auflösung“** (dies der von mir standhaft gebrauchte Ausdruck) der hier geschilderten vielgliedrigen Schwierigkeiten, wie von selbst vollziehen.

Aehnlich verhält es sich mit den — ich sage milde — *getrübten* Berichten, welche von unteren Behörden an höhere geleitet, dort geheim gehalten werden, nachdem auf Grund solcher getrübter geheimer Berichte Entscheidungen von nachhaltiger Wirkung gefällt worden

sind. Unsere Volksboten haben in dieser Sache schon öfters gesprochen. Kann ein Interessent den Inhalt solcher Berichte nicht vernehmen, so petrificirt sich das Unwahre, das nicht allzu selten absichtlich Verirrende Mangels der Richtigstellung, welche dem Betroffenen einfach unmöglich gemacht wurde. In solchem Falle verbindet sich mit der rechtlosen Gewalt noch die moralische Muthlosigkeit.

Aus meinen jüngeren Erfahrungen schöpfte ich die Erkenntnis, wieso diese mein Recht behindernden Vorgänge, recht bezeichnend: *von Graz aus!* ins Werk gesetzt und noch mit dem Scheine eines gewissen Wohlwollens umgeben wurden. Ich bitte doch die Ausführungen dieses Buches zu verhören. Der Mann ist ein Narr, von Geisteskrankheit „sicher ungleich mehr belastet“ als seine Schwester. Der $^{99}/_{100}$ Gott von Graz Dr. Wilhelm Kienzl ist dafür unser Gewährsmann. (Recurs vom 27. October 1889). Mit Rücksicht auf seine Stellung und sonstige correcte Lebensführung, gebietet uns die Humanität, diese Ausfälle wider ihn stillschweigend zur Kenntnis zu nehmen, dem Manne die Einsicht in diese Akten zu verwehren, um ihn nicht unnöthig aufzuregen. Gewiss, wir handeln also nur aus lauterster Menschenliebe, wie solche in dieser reichlichen Fülle nur dem Herzen der Richter und Doctoren *in Graz* ausströmen kann.

Damit schliesse ich diesen Abschnitt, dessen Zweck ist, den Abgeordneten unseres Reichsrathes so recht lebendig die Nothwendigkeit zu Gemüth zu führen, den im Halbschlafe taumelnden § 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 R.-G.-Bl. Nr. 142 zu lebendigem Leben zu erwecken und Vorsorge zu treffen, dass *alle* Handlungen vor *öffentlichem* Gerichte sich *öffentlich* abspielen, das was da geschrieben und in Akten niedergelegt wird, für jeden Interessenten *öffentliches, jederzeit zugängliches Gut sei.*

XVI.

Bescholtenheit.

Eine geraume Zeit habe ich der Armee im activen Stande angehört. Als Offizier vom April 1863 bis Dezember 1882, in zwanzig Jahren habe ich mir nicht einmal einen Verweis zu erobern vermocht. Dafür eine Butte voll Belobungen.

Seit Beginn 1883 bin ich *freier Bürger* der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. So einem *freien Bürger* weitet sich die Brust. So beiläufig habe ich in meiner Schrift „Ein Kampf ums Recht" Seite 3 am 2. Dezember 1884 verkündet und an diese Empfindung wahrlich keine gar zu grossen Hoffnungen geknüpft. Schon am nächsten Tage geruhte der Herr Staatsanwalt den gar so *freien Bürger* beim Kragen zu packen und seither habe ich mir ein ganz nettes Strafenregister angesammelt.

Wenn der Herr Landesgerichtsrath Frimmel (siehe „Neue Freie Presse" Wien 18. Juli 1895 Seite 8 „Gerichtssaal") Recht behält, dass nur derjenige als unbescholten gelten könne, der weder gerichtlich, noch polizeilich, noch administrativ je bestraft wurde, dann muss ich bekennen, ein ganz wunderbar bescholtenes Individuum zu sein.

Kömmt es zur Verlesung meiner in Friedenszeiten gemachten civilen Strafprotokolls-Eroberungen, werde ich den Kriegsmann nicht copiren, der seinen Hauptmann beim Vorhalte eines gediegenen Strafenregisters mit dem Anruf unterbrach: „Bitt' Herr Hauptmann, umblatteln!" — Werde den Herrn Rath beziehungsweise Präsidenten nur bitten einen Commentar geben zu dürfen.

Kurz und gut, ich brauche nicht zu erröthen, wenn mir mein Strafregister aus dem bürg. Leben vorgehalten wird.

1. Gemäss der Erkentnisse des k. k. Landes- als *Press*gerichtes Graz vom 9. Dezember 1884 Z. 22085 und vom 24. Februar 1885 Z. 526, bestätigt vom Oberlandesgerichte Graz (Datum und Zahl unbekannt), wurde ich buchstäblich wegen Verkündigung der Wahrheit in der Druckschrift „Ein Kampf ums Recht" zum Verbrecher der Störung der öffentlichen Ruhe diplomirt.

2. Mit Urtheil des k. k. Landes- als Apellgerichtshofes Graz vom 1. August 1885 Z. 10964 wurde ich nach §. 431 St. G. wegen unvorsichtiger Ueberschreitung des Masses an Vorsicht bei Abwehr eines *„unrechtmässigen Angriffes"* Dris Lansinger mit einem Strafgelde von 5 fl. belegt.*

3. Mit Erkenntnis des Stadtrathes Graz als Sicherheitsbehörde wegen Ehrenkränkung nach §. 1339 a. b. G. B. (Verabreichung einiger Ohrfeigen an Caroline Scherret) 5 fl. Geldstrafe.

---

* Siehe vorne Seiten 159, 182 unten, 194 oben.

4. Mit Urtheil des k. k. Gefällen-Bezirksgerichtes Graz vom 28. September 1891 Z. 363 wegen schwerer Gefällenübertretung der Vermögensübertragungs-Gebühren-Verkürzung (siehe den famosen Gefällenprocess Abschnitt S. 376—408) zur Geldstrafe per 637 fl. 50 kr. eventuell drei Monate Arrest, im Wege der „Gnade“ (!!) reduzirt auf 50 fl.

Bei gerichtlichen Vernehmungen habe ich auf die bezügliche Frage diese meine Vergangenheit rücksichtlich des zweiten Falles zu offenbaren. Wir sahen dass ich darin controllirt werde*. Ebenso haben wir erlebt, dass in einer Appellverhandlung zu Laibach am 21. Dezember 1895 wider einen Rechtsanwalt ein Ehrenbeleidigungsurtheil *„schon desshalb* (!) bestätigt werden musste, weil Dr. S. bereits zweimal verurtheilt worden war“.** Gewiss auch ich kann es auf diesem Wege noch weit bringen, wenigstens zur k. k. österreichischen Polizei-Aufsicht.

Aus dem Inhalte dieses Buches ist vor Allem glaubwürdig zu entnehmen, dass mich *nicht eine einzige* dieser Bestrafungen getroffen hätte, wenn mich mein Schicksal nicht mit den hier handelnden, theilweise geistig, theilweise aber moralisch kranken Personen in Beziehung gebracht hätte. Ja mit Rücksicht auf die Angriffe dieser Personen auf mich, muss zugegeben werden, dass das Register eigentlich verwunderbar klein ist.

Daraus geht aber zweierlei hervor.

Unbescholten zu bleiben ist lediglich Gunst des Zufalles. Wer mit, ich sage — erkrankten Personen carambolirt, *kann* das nicht.

Wie aber kommt es, dass die hier mitspielenden — erkrankten Personen unbescholten bleiben. Frau Maria Maggi! ich wiederhole Frau Maria Maggi!! — ebenso ihr „Freund“ Dr. Johannes Lansinger! ich wiederhole Juris utriusque Doctor und Spintisator Johannes Lansinger!! geben in ihren Vernehmungs-Protokollen sich als unbestraft an. *Diese* beiden *unbescholten!!* Wäre meine Schwester Caroline Scherret nicht schon seit 1860 mehrfach bestraft, jetzt bliebe sie als strafgerichtlich zurechnungs unfähig. unbescholten.

Die vorne citirten Urtheile sind bis auf das vierte

---

* Siehe vorne Seiten 182 unten, 194 oben.

** Vergleiche „Tagespost“ Graz, Gerichtssaal, Mgbl. Nr. 353 u. 357 am 22. Dezember 1896, 5. Bogen, am 27. Dezember 1895, 4. Bogen.

der Schlusspunkt mehrfacher Verhandlungen Dasselbe gilt von einigen freisprechenden Urtheilen. Was spielt aber alles vor und im Kreise dieser Urtheile im Gerichtszimmer, auf den Gängen, vor den Verhandlungssälen! Was spielt da, wo eine – Caroline Scherret Gegnerin ist! Das moralische Spitzruthenlaufen besteht noch. Ich habe es seit 1886 *bei Gericht!* sogar oft und wie dies Buch nun offenbaren dürfte: *unverdient* empfunden.

Sind Leute die also andere Personen u. zw. seit vielen Jahren bedrängen, in diesen zu Hass und Verachtung wider staatliche Einrichtungen nicht nur „aufzureizen suchen", sondern solche Stimmung wirklich hervorbringen u. zw. in Folge Verweigerung jedes Schutzes vor solchen Personen, nicht gemeingefährlich!?

XVII.

Ueberbürdung der Richter.

Unter dieser Ueberschrift waren in den letzten Jahren in den Zeitungen wiederholt Ausrufe um Abhilfe zu lesen.

Mehrere derselben kamen aus der von Meistern im Erkennen was Recht ist, also von Doctoren überreich besetzten Doctorenstadt Graz, in welcher auch ich ausersehen war, mir meine vorne ausgewiesenen Erfahrungen vor Gericht zu sammeln.

Die Bezeichnung „Ueberbürdung" ist allein nicht erschöpfend. Billig holen wir die Zwillingsschwester „Uebereilung" herbei. Beide sind unlöslich verbunden und es dürfte die „Uebereilung" sogar das Erstgeburtsrecht in Anspruch nehmen können. Die „Uebereilung" sucht Amtsgegenstände ohne gründliche Arbeit abzuthun. Weil sie gewöhnlich eine unglückliche Hand hat und das Unrichtige trifft, erweckt sie Widerstand und nun hält sich der, welcher die Uebereilung verschuldet hat, für überbürdet.

Besehen wir uns diese Dinge an der Hand der in diesem Buche aufgerollten Stoffe etwas näher.

Unmittelbar nach Schöpfung des oberstrichterlichen Erlasses vom 26. November 1889 Z. 13241, welcher die Entmündigung meiner Schwester Caroline Scherret aufhob, wurde diese Entscheidung in mehreren Zeitungen

besprochen * Diese gleichzeitigen, es scheint von einer Person veranlassten Besprechungen, gaben den Inhalt der oberstrichterlichen Entscheidung in stark einseitig zugeschnittenem Auszuge und gipfelnd in einem Lobe über die Weisheit des höchsten Gerichtshofes. Ausserdem nützte kurz darnach ein vielgenannter Grazer Vertheidiger in Strafsachen den Fall, um in einem Schwurgerichts-Prozesse durch Hervorhebung der richterlichen Irrthümer auf das Herz der Geschworenen zu wirken. *In Graz* sei es geschehen, dass eine geistig gesunde Person durch sieben Monate im Irrenhause angehalten wurde, weil *der Bruder* es so haben wollte, aber beim höchsten Gerichtshofe stellte sich die Nichtigkeit dieser Bestrebungen heraus u. s. w.

Dieses Buch dürfte zum Mindesten die Erkenntnis herbeigeführt haben, dass sich die Dinge weit — *anders* verhielten, die Jubel-Hymnen über die Weisheit des hohen k. k. obersten Gerichtshofes einen auf verschiedenen Wegen herbeigeführten Gerichts-Irrthum zu umhüllen strebten. Ungründliche Arbeit bei der ersten Geisteszustands-Erhebung und der Schöpfung des ärztlichen Gutachtens veranlassten den obersten Gerichtshof, ergänzende Erhebungen zu begehren. Zwei oberstrichterliche Erlässe vom 12. März und 25. Juni 1889, Z. 2858 und 7524 führten die unteren Organe nicht zur Erkenntnis, **was** der oberste Richter haben wollte und die ergänzende Erhebung war neuerdings übereilt und sohin mangelhaft. So erfloss die vorliegende Entscheidung vom 26. November 1889, aus deren Begründung deutlich zu entnehmen ist, dass der oberste Richter die Caroline Scherret *weder den geistig noch den moralisch gesunden Personen zugezählt hat*, wovon aber in den vier genannten Zeitungsberichten nicht ein Wörtchen zu lesen war. Berichtigen konnte ich nicht, denn erst nach einem Vierteljahr erfuhr ich aus der allgem. österr. Gerichtszeitung (Wien, Nr. 16 Jahrgang 1890 S. 123—4), was der oberste Gerichtshof in Wahrheit sprach. Daraus wurde ich allmählig auf die *in Graz* geschehenen Fehler geführt, welche auf ungründlicher, überhasteter Arbeit beruhten, theilweise auch, es scheint so, die Folge von verwirrenden Einflüssen waren. Letztere förderte das geheime Verfahren.

* Neue Freie Presse, Wien, Nr. 9107 Abendbl., Neues Wiener Abendbl. Nr. 360, Tagespost, Graz, Nr. 361 Morgenbl. alle drei vom 31. Dezember 1889; Oesterr. Volks-Zeitung, Wien, 1. Jänner 1890.

Was da an Uebereilungen oder Anderem geschehen ist, weckte meinen Widerstand. Die Verweigerung der Akteneinsicht reizte mich noch mehr. Wie wir sahen, war meine einseitig begünstigte Gegnerin während dem nicht unthätig. Umsomehr mit Erfolg, als die begangenen Fehler nun Niemand eingestehen wollte, sich sogar ein Widerwille gegen mich, den zähen Dränger herausbildete, also, dass die von mir angefochtenen Organe sich nun *durch mich* überbürdet ansahen und schliesslich **nach Schutz vor mir** im voran ausgewiesenen anmuthigen Wechsel der Mittel riefen.

Ein geradezu klassisches Beispiel der Folgen einer ersten — **Uebereilung**. Oder sollte hier wirklich mehr als Uebereilung zu suchen sein??!! — Das im Abschnitte IX. Seite 316 ff Nachgewiesene, lässt leider nicht zu andere Gedanken völlig auszuschliessen.

Die Ernennung des gegenwärtigen Justizministers veranlasste den Grazer Rechtsanwalt Dr. Julius Kosjek im Morgenblatte der „Tagespost" vom 3. October 1895, dem neuen Gestirn einen Begrüssungsartikel zu widmen. Ich stelle seinen Inhalt in keiner Beziehung in Zweifel und wünsche nur im Interesse des Gesammtwohles, dass durch den Erfolg der Amtirung des gegenwärtigen Herrn Staatssieglers, die in den steirischen Grafen gesetzten Hoffnungen als vollkommen baar beglichen erscheinen.

Der in der Justizbranche allmählig von den unteren bis zur obersten Stelle emporgestiegene Graf Johann *Gleispach* sei nach den Ausführungen des angerufenen Leitartikels der moderne Herkules, dem es gelingen werde, den Augiasstall gerichtlicher Formalismen und der durch solche herbeigeführten Uebelstände gründlich zu fegen. Er „wie kaum ein Anderer, sei der richtige Mann," den „von herrlichen Grundsätzen zur raschen und sicheren Rechtsdurchsetzung getragenen" neuen Civilprozess und damit frischen Geist ins richterliche Leben einzuführen.

Um dies zu können brauche er aber auch Mittel, den nöthigen Apparat. Die Gerichtsbeamten im conceptiven wie manipulativen Dieste müssen vermehrt, ausserdem auch besser besoldet werden.

Zur Rechtfertigung der Mehrauslagen ist von einem Manne, der Gelegenheit hatte, hiezu reichliche Erfahrungen zu sammeln, ein bemerkenswerthes Geständnis gegeben. Er bekennt, dass gegenwärtig im Justizverfahren: Uebereilung, Versäumnis, ja sogar — ich bitte der Schreiber

wurde nicht gehenkt — „*Schleuderhaftigkeit*“, auch „*Unlust* und *Gleichgiltigkeit*“ zum Dienste vorkommen.

Fürwahr diese Stellen regten mich an. In kühner Bogenspannung war die Brücke mit dem berühmten, noch heute nicht völlig antiquirten Handbillete über die Pflichten der Beamten aller Branchen, welches weiland Kaiser Josef II. im Jahre 1783 erlassen hat, ebenso aber auch mit einem ungenannten Schilderer der Justizzustände zu Ende des vorigen Jahrhundertes hergestellt, welcher in einem 1787 zu Frankfurt und Leipzig in drei Bändchen erschienenen Werke „der Richter über den Herrn Schlendrian“ zur sattsamen Erheiterung des damaligen Publikums, ein beschaulich-anmuthiges Bild über das Rechtsleben in den Tagen unserer Urgrosseltern entwarf.

Also damals war „Herr Schlendrian“ der Patron der Justiz. heute sei dies der Herr von Schlendrian. Wann der letzte Mann von gründlicher Amtsführung begraben wurde, lasse sich heut zu Tage gar nicht mehr ergründen.

Es sei mir gestattet, den Ausführungen des genannten Leitartikels der Grazer „Tagesport“ hier einen Nachtrag zu geben.

Um willen des Anwachsens der Bevölkerung im Allgemeinen. der erstaunlichen Ausdehnung, welche die industrielle Thätigkeit und dadurch der Verkehr in allen Culturländern gewonnen hat, ist das Begehren nach Vermehrung der Beamten im Justizdienste ausreichend gerechtfertigt — allein allen Schäden in der Justiz werden wir durch die Vermehrung der Beamtenstellen auch nicht beikommen können.

Unter diesen Schäden dürften obenan die häufige **muthwillige Inanspruchnahme der richterlichen Hilfe** zu nennen sein, ausgehend von den geriebensten Rechtssuchern, unter Anwendung von tiefverborgenen und feinst ausgeheckten zielbewussten Täuschungen.

Solchem Treiben kann nicht die grössere Zahl, nur die **grössere Capacität** der Richter auf die Spur kommen und wenn, bedarf es ausreichender Strafmittel zur Sühne solcher Täuschungen, welche wir — nicht haben.

Die Verübung solcher Täuschungen erleichtert bei uns eine Einrichtung, die ich durch eine Art Beiverhandlung unter der Ueberschrift:

Der Herr Referent

bespreche.

Der Herr Referent ist nun allerdings eine interna-

tionale und überall dort, wo eine kanzleimässige Amtirung besteht, unerlässlich nöthige Einrichtung. Allein bei uns in Oesterreich, wo man die Dinge gerne von der gemüthlichen Seite ansieht und in dieser gemüthlichen Stimmung ganz übersieht, dass man eben auf diesem Wege häufig unerhörte Grausamkeiten wider die nebenstehenden Rechtansprecher verübt, hat sich die unerlässliche Einrichtung zur typischen Specialität eines echten rechten *Austriacismus* ausgestaltet, der da in allen Aemtern, sowohl im politischen, als im Gerichts- wie Finanzdienste in üppiger Unkrautfülle wuchert.

Bevor ich näher zur Sache spreche, bemerke ich, dass zu Wien im Gebäude des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums jede Thüre mit einer Tafel behangen ist, auf welcher steht: „*Eintritt nur im Dienste gestattet*". Nur der Minister, die Sektions-Chefs und die Abtheilungs-Vorstände nehmen persönliche Besuche entgegen. Die Referenten dürfen dies nicht und es wird strenge auf Einhaltung der Vorschrift gedrungen. Es sei, dass auf Umwegen im Privatverkehre ausser dem Kriegsgebäude Mancher doch zu manchem Referenten kommt, der offenen „Mauschlerei" wurde begegnet und das ist gutzuheissen.

Beim k. k. obersten Gerichtshofe ist dieselbe Einrichtung mit Erfolg in Kraft.

Die Erkenntnis des in Oesterreich gar üppig wuchernden Uebels versuche ich folgend zu erklären.

Wer bei irgend welcher Behörde etwas erstrebt, hat darum zu bitten. In der Thatsache, dass ein Ansprecher sein Anliegen in die Form einer Bitte bringt, beurkundet er einerseits die Achtung vor der Obrigkeit, bei welcher er bittet, auch dann, wenn er zur Forderung berechtigt ist, — andererseits ist ein solches Einschreiten immer als eine Manifestation der Ernsthaftigkeit der Bewerbung anzusehen.

Kein vernünftiger Mensch wird Papier und Tinte für Concept wie Reinschrift, die zur Beischaffung der Grundlagen nöthige Zeit, die Gehirnthätigkeit für Abfassung des Eingabenentwurfes, die manuelle Anstrengung bei der Reinschrift, das Geld für die Stämpel, die Mühewaltung des Ganges in die Einreichstube der löblichen Behörde, oder nach vorhergegangener Verpackungs-Manipulation zur Post und noch vieles andere aufwenden, wenn es dem Gesuchsteller mit der Bewerbung nicht ernst ist. Leute, welche selbst ein ganz einfaches Ein-

schreiten nicht selbst besorgen können, laden sich ausserdem auch besondere Kosten auf.

Der schlichte Mann, der an und für sich wegen der soeben angedeuteten Bewegungen, deren Kennzeichnung sich je nach dem Fall noch mannigfach erweitern lässt, schwer zu bewegen ist, eine Behörde mit einer Bitte heimzusuchen, wartet nach der Uebergabe seines wohlüberdachten, begründeten und ordnungsgemäss belegten Gesuches, beruhigt auf den Bescheid, indem er sich sagt: „Die Herren werden das Richtige schon treffen".

Alles hat er gethan, aber auf einen Umstand wurde der Mann mit dem schlichten Unterthanenverstand nicht aufmerksam gemacht, nämlich, dass jedes Geschäftsstück einem — *„Herrn Referenten"* zur Beurtheilung und Begutachtung zugefertigt wird. Und diesen *„Herrn Referenten"* übersieht unser schlichter Mann Er wird abgewiesen und dann geht ihm die Geschichte wie ein Mühlrad im Kopf herum, genau so dumm

Eine andere Partei erstrebt genau dasselbe. Ihre Begründung ist mangelhaft, der Anspruch im Rechte nur mit allerlei kühnen Zwangsdarleihen mühsam gestelzt. Die thut anders. Sie schleicht um den Einreichungs-Protokollisten und noch andere Herren umundum, gerade nicht dumm, sachte herum, zum — *„Herrn Referenten"* Dr. Ritter von Bumbum, und — siegt, ja siegt — eben darum.

Dieses „Umundum-Schleichen" bei den Referenten ist in Oesterreich so eingerissen, dass — ich besorge in der Mehrzahl — ein **G**esuch, dem nicht ein **B**esuch beilief, von vorneher nur Exhibitnummern-Dünger ist.

Unsere österreichischen hochwohlgebornen, hochgelehrten, hochgeehrten und vielgehuldigten Herren Referenten *lesen* nicht mehr die *Gesuche*, sie *empfangen* nur *Besuche:* damit sind sie so beschäftigt, dass zum Lesen der *Gesuche* keine Zeit mehr bleibt.

Ist nun ein Bittsteller dreister oder zäher und will *gelesen* werden, so frägt es sich, wie lang das zu lesende Gesuch ist. Ein Gesuch von wenigen Zeilen gewährt die grössten Hoffnungen auf zustimmende Erledigung. Sind drei Seiten beschrieben, sind die Hoffnungen schon geringe. Sie reduciren sich noch weiters, wenn einige Bogen beschrieben sind.

Diese leider nicht seltene Erfahrung hat, zumal im Gerichtsleben, einem besonderen Kniff zum Leben verholfen. Ein pfiffiger Kläger beziehungsweise *Ge*sucher,

der ausserdem dem *Ge*such den *Be*such folgen lässt, hat in dem Gesuch die Angelegenheit zwar kurz behandelt, solche zugleich in irgend einer Weise verwirrt. Der Gegner hat nun die Aufgabe, die künstliche Verwirrung aufzuklären, braucht dazu mehr als drei Seiten. — *Aus ists,* er ist verloren, der pfiffige *Ge-* und zugleich *Be*sucher hat gesiegt. Alle weiteren Schritte sind vergeblich. Schon auf Seiten 289 und 397 dieses Buches war Gelegenheit, das für solche Fälle unübertreffliche Epigramm unseres Grillparzer einzufügen.

Dass solche **Be**sucher auch noch andere Waffen gebrauchen, sei angemerkt, nicht näher ausgeführt. Dasselbe gilt von der nicht seltenen Vorschiebung der — Frauen, welche bei solchen Verstärkungs**be**suchen um so wirksamer verwendet werden, je schwächer sie sich zu geben wissen, je reichlicher allenfalls die Thränen-Reserven fliessen.

Ich denke, die geehrten Leser sind nun einigermassen inne geworden, was für eine ungemein wichtige, ja ausschliesslich privilegirte und unfehlbare Persönlichkeit ist, der

Herr Referent.

Die Wirklichkeit eines solchen Herrn Referenten wird noch verstärkt, je imponderabler die Mittel sind, mit welchen ein Gegner arbeitet.

Ich brauche nur die in diesem Buche nachgewiesenen Vorgänge zu berufen, um lebhaft zu veranschaulichen was **Be**sucherinnen von der Art einer Caroline Scherret, Maria Maggi und Ernestine Fritz bei überbürdeten und dadurch zur Uebereilung geneigten Richtern zu erreichen vermögen, zumal wenn sie alle Waffen der Verdächtigung und Verleumdung gebrauchen, erstere mit der famosen Aussage zum ewigen Gedächtnisse vom 19. Februar 1891 Seite 145–146, die zweite im Style der Eingaben vom 29. Juli 1893 Seite 182 bis 189 kämpft. Mit solchen Praktiken haben diese Damen Jahre hindurch ihre verblüffenden Erfolge erzielt, ausserdem sich die dutzendfach reichlich verdienten strafgerichtlichen Umarmungen bisher vom Leibe gehalten.

Also stimme ich dem Herrn Dr. Kosjek vollkommen bei, dass solche Erfolge nur durch übergrosse Vertrauensseligkeit, oder gemäss der gebrauchten Worte, durch: Ueberhastung und Schleuderhaftigkeit erreicht werden können.

Diesen Uebeln zu begegnen, bedürfen wir nicht eine Vielzahl von Gerichtspersonen, sondern unnahbare Functionäre, welche sich *Menschenkenntnis* angeeignet haben; ausserdem ausreichende gesetzliche Mittel wider *muthwillig Rechtsuchende.*

Stehen diese Mittel zur Hand, so werden unsere Gerichtsbeamten in den Amtsstunden zwar noch lange nicht die Zeit gewinnen zur modegerechten Cultur ihrer Fingernägel, wohl aber zur sachgemässen gründlichen Rechtsfindung in den vorkommenden reellen und unvermeidlichen Reibungen im Rechtsleben.

Ein Menschenkenner im Richtertalar wird eine Caroline Scherret nach wenigen Verhandlungen in ihrer Eigenart entlarven. Hätte im Falle des Civilprozesses C. 619 anno 1887 (siehe vorne Seite 111—112) das k. k Bezirksgericht Stadt Graz seine Schuldigkeit gethan, die Vorbringen und Aufrufe beider Theile gleichmässig gewürdigt, die beigeschaften Behelfe nicht nur formell inrotulirt, sondern auch gelesen, das Resultat wäre nach der Aktenlage ein anderes gewesen. Der unbegreiflicherweise erzielte Erfolg ermunterte zu neuen Angriffen. Die Scherret meinte dann in Marburg 1888, wie auf Seite 113—114 vorgetragen, Aehnliches thun zu können und da wurde ihr nach nur *zwei* Tagsatzungen die Grenze gewiesen. Dieser Prozess führte so recht eigentlich zu ihrer Entlarvung und Internirung im Irrenhause. Dort wäre sie geblieben, wäre nicht im Grunde gefälschter Bilder das falsche Mitleid erweckt worden. Was weiter geschah offenbart dies Buch, aus welchem auch die gegenwärtige wirthschaftliche Lage der Scherret (S. 138 ff.) ermittelt werden kann.

Und Frau Maria Maggi! Nach dem Akte IX. 371 anno 1876 k. k. Landesgericht Graz, ebenso vermöge des oberstrichterlichen Erlasses vom 21. April 1881 Z. 3921, war diese Dame schon damals für das Strafgericht vollkommen ausgereift. Hätte man sie damals nach Gebühr gepackt, der nun beim k. k. st. d. Bezirksgerichte Stadt Graz unter E. 281 anno 1892 erliegende Akt hätte sich vermöge ihrer und der Thätigkeit ihrer Schwester Ernestine von Fritz, kaum bis zu 676! Tagebuchzahlen ausgewachsen. Und welche ungeheuren Arbeitskräfte wurden ebenso in den anderen Bergen von Prozessakten verschwendet, welche durch Maria Maggi auch in anderen Fällen anwuchsen, als sie sah, dass — *Wagen: Gewinnen bringt.*

Die ungewöhnlich zahlreichen Rechtsführungen,

welche mit den drei Frauen Scherret, Maggi und Fritz seit dem Beginne der 1860-er Jahre in mannigfachster Kreuzung geführt wurden, dürften, an einen Punkt versammelt, allerdings mannigfaches Interesse erwecken. Sowohl für den Rechtshistoriker, als für den Anthropologen und den Criminalisten. Derjenige jedoch, so als Probe-Modell für Oesterreichs wildverwutzelte Rechte* in diesen Kämpfen als Ambos diente, hat ein anderes Empfinden. Die Gegner dieser Frauen, welche gar so viel schön reden, im wirksamen Augenblicke auch weinen konnten, waren aus übel angebrachtem Mitleide mit jenen, häufig in grossen Schaden gekommen. Das drückt auf die Gesinnung für den Staat, von welchem man Rechtsschutz erwartet, führt endlich auch zu schärferen Auswüchsen das Empfindens. Derlei zu vermeiden hat für jeden Rechtsstaat seine Bedeutung.

Darum möge mir nicht verargt werden, wenn ich unmassgeblich vorschlage, die Frage der Ueberbürdung der Richter auch einmal von der hier in Sicht gestellten Seite zu besehen, welche eine segensreiche Nutzanwendung für das allgemeine Wohl verspricht.

In den letzten Jahren hatte ich in Folge der hier besprochenen Umstände, wiederholt bei Gericht, auch in den Hilfsämtern derselben zu thun. Mir schauderte vor den Mengen der Akten, welche da täglich zu und abflossen. Es ist rein unmöglich, dass diese Mengen gründliche Behandlung finden können. Bei einer strengen Vorsorge gegen muthwillige oder gar kleinliche Belästigungen wäre zu erwarten, dass sich der Geschäftsumfang quantitativ erheblich mindere, die Geschäftsthätigkeit im gleichen Masse qualitativ erstarke.

Zum Gegenstande der eclatant muthwilligen Rechts-

---

* Schon in meiner Eingabe an den hohen k. k. obersten Gerichtshof de praes. 6. April 1892 Z. 4497, erledigt am 12. April 1892 mit einer Anweisung an die erste Instanz in Graz, welche dann zu *keiner* Wirkung führte (siehe vorne Seiten 261—262) habe ich mit Rücksicht auf die in Erscheinung gekommenen verwunderlichen Vorgänge in Sachen meiner Schwester, auf Seite 4 Umschau nach einem Reime schmiedenden Pfiffi- und Panegyricus gepflogen, damit solcher ein Liedlein hämmere und nach der beliebten Melodie von *„Lützow's wildverwegener Jagd“* vertonen möge, mit dem jede Strofe endenden Reim: **„Das ist** (auch: So will's) **Oest'reichs wildverwutzeltes Recht.“** — Dies sei zur Erklärung der wiederholt vorkommenden nicht gewöhnlichen Wortverbindung hier beigesetzt und als ein Schutz gegen ein allfälliges geheimes Attentat der gelehrten Herrn Psychiater *in Graz*, welche auf mich nach den Ausführungen auf Seite 312 ein Auge geworfen zu haben scheinen.

führungen, dürfte auch der im Morgenblatt der Neuen Freien Presse Wien am 7. Dezember 1893, Gerichtssaal, unter der Ueberschrift: *„Die Kunst umsonst zu wohnen“* geschilderte auffällige Rechtsfall gehören, in welcher ein Herr *Lehrer!*, ich bitte ein Herr **Lehrer!** mit Hilfe der gewagtesten Advokatenkünste die erste Violine strich. Aus Aerger über die hiebei spielenden Vorkommnisse, traf den höhnend beschädigten Hausbesitzer der Schlag, er war todt. Das war weder Mord, noch Todtschlag, Blut floss ja keines.

Alles in allem, wir brauchen ein scharfes, dann auch energisch gehandhabtes Gesetz zur strengen Ahndung muthwilliger und sonst irgendwie anrüchiger Rechtsführungen. Dann, *erst dann*, kann der Ueberbürdung, meist als Folgeübel der ersten Uebereilung bei unseren Gerichtsbehörden gesteuert werden.

XVIII.

Justiz-Irrthümer.

Das Weib als Fördererin solcher.

Aus der Uebereilung und dann Ueberbürdung quellen die vorkommenden Irrthümer, manchmal auch mehr!

Das sollte zur Einkehr in sich selbst führen.

Wer von einem Weibe geboren worden, ist Mensch, ein Geschöpf Gottes, aber nicht Gott selbst. Jede, unbedingt *jede* solche Creatur ist Fehlern unterworfen. Auch jene sind es, so von einer Vereinigung solcher Creaturen zum doctissimus vir mittelst eines auf Eselshaut geschriebenem Briefes erhoben wurden. Denn für die P. T. Gelehrten beider Rechte hat unser Schöpfer keine Ausnahme eintreten lassen. Nach den Lehren unserer Religion waren wir Staub, werden wir wieder Staub, diese wenigen Worte halten uns den Spiegel menschlicher Unzuverlässigkeit und Eitelkeit erbarmungslos vor.

Für die Thatsächlichkeit dass gerade bei den Gelehrten im Rechte der Irrthum fest im Pelze sitzt, treten die zahllosen Fälle von Justizmorden ein, welche häufig erst dann zu Tage kamen, wenn das Recht sein Opfer verschlungen hatte.

Ich verstehe, dass es für die im Unfehlbarkeitswahn rundlich aufgepaperlten Herren Rechtsgelehrten nicht angenehm sein kann einen Missgriff zu bekennen.

Allein im Gegenstande der hier aufgerollten Familien-Tragödie weisen die Thatsachen unerbittlich darauf, dass seit dem Jahre 1816 eine ganz stattliche Anzahl von Richtern, theilweise sogar auf verblüffend leichte Weise im Wege falschen Mitleides getäuscht und zu zahlreichen Missgriffen veranlasst worden sind, während dicht neben den vom Wahnsinn oder der Niedertracht Beschuldigten, die eigentlich Schuldigen stehen, welche die „Unfehlbaren" nicht sehen, vielleicht gar nicht sehen wollen.

Seit 1876 stehe ich persönlich also im Kampfe. Die Strömung kam von zwei Seiten, und nach sechsjährigem harten vergeblichen Ringen wurde ich aus der Laufbahn geschleudert, in welcher ich — soweit ich dies beanspruchen konnte — in ruhigem Fahrwasser steuerte. So war die Lage, dass ich die längste Zeit gar nicht begreifen konnte, wieso ein Wechsel in der Behandlung meiner Person eingetreten sein konnte.

Die ersten Angriffe auf mich wurden bei den Oberen meines militärischen Berufes geführt. Militär-Personen sind freilich nicht von der Art, dass sie sich in Dinge vertiefen, welche also aus dem Herkömmlichen hervortraten, ja den geraden Gegensatz der gewöhnlichen Erscheinung boten, wie hier der Fall ist. Das ist gar nicht ihre Aufgabe. Von dort aus werden Personen, welche unter solchen Umständen leiden, gewöhnlich einfach, nöthigenfalls mit Nachdruck bei Seite geschoben. Dass dabei manches Unrecht beiläuft sei darum nicht verschwiegen. Aber ebenso sei auch nicht verschwiegen, dass von dorther Zeichen bemerkbar wurden von eingetretener Einsicht und dem Bestreben, die vorgekommenen Versehen nach Möglichkeit gut zu machen. Von dort aus wurde ich zur Verleihung einer Stiftung in Vormerkung genommen. Mindestens beweist dies im Grunde gewonnener besserer Einsicht guten Willen.

Anders stellt sich die Sache seit zehn Jahren bei den berufsmässigen Organen der *Gerichte!* ja der *öffentlichen Gerichte!* Versichern ja doch diese, so oft man hören will, „*nur* nach gründlichster Erforschung einer Rechtssache und nach deren reiflichster Ueberlegung und allzeit und immer *nur* objektiv zu entscheiden".*

Man hört die Botschaft, möchte sie sogar glauben, wenn — ja wenn — die *Weiber* nicht wären mit ihren Gaukel-

* Majestätsgesuch 26. Jänner 1894 S. 35. Hier vorne S. 276.

künsten, die jeden Mann ins Dunkel stellen. Schon vor hundert Jahren warf Reinhard den Dichtern und Künstlern vor, die *Wahrheit* als ein Frauenzimmer vorzustellen. Er versichert 1788, dass neuere Künstler es als Sinnbild des *Betrugs* gebrauchen.

Ich meinerseits habe bald nach Beginn meines Fechtens mit den Gerichten im Jahre 1889 einen alten Spruch citirt, dessen gründliche Zutreffenheit überall plastisch hervortritt:

Junger Gesell rath' wie der hiess,
Der sich von Weibern nicht narren liess,
Nullus und nemo ist er genannt,
Nunquam ist sein Vaterland.

Wo immer eine Familie empor kommt, ist das Weib dabei. Es muss dabei sein, es ist unersetzlich beim Vorgange des Werdens. Der Mann, der sich irgend welches Erfolges erfreut, den seine Thatkraft errungen, er wird billig bekennen, dass er ohne die Beihilfe des braven Weibes an seiner Seite, sich der erzielten Errungenschaft nicht beloben dürfte. — Ebenso ist, wo immer eine Familie zu Grunde geht, auch da das Weib dabei. Hier wäre das Weib zwar nicht unersetzlich, man könnte es missen und würde sich freuen, wenn also es wäre, aber in schier 99 von hundert Fällen finden wir das Weib auch hier dabei und zwar meist noch geschäftiger als bei der Gründung der Familie.

Segen dem guten Weibe, das uns die höchsten Freuden, die das Leben gewähren kann, spendet, — dem pervers gearteten Weibe aber der Spiegel seines wahren Seins, um das von dort quellende Uebel zu — **erkennen.**

Wer zählt die Verirrungen der Justiz, welche durch entartete, seelisch perverse Frauen vermittelt wurden, umso leichter dann, wenn die Richter die sorgfältig verborgene thränenumschleierte seelische Entartung nicht ahnen konnten.

So wie das gutgeartete Weib im Stande ist jedes Opfer ihren Lieben zu bringen, so ist das entartete Weib in seiner Leidenschaft zu Handlungen fähig, welche unglaublich scheinen, deren Erzählung uns erstarren macht.

Nur wenige Beispiele aus der jüngsten Zeit, wo ich zur Veranschaulichung oder Vergleichung meines Falles diesen Vorgängen Beachtung schenkte. Wer ältere Belege zu diesem Stoff sucht, der lese die Geschichte der menschlichen Irrthümer, die Geschichte der Frauen,

und wenn jemand meinen sollte, deutsche Frauen seien jedes Fehlers baar, auch Johannes Scherr: Geschichte der deutschen Frauenwelt.

Katiza Samsal. eine Gastwirthin in Ungarn, ermordete 1886 ihren Mann, beschuldigte einen der zufällig anwesenden Gäste der Theilnahme, beide wurden verurtheilt. In der Strafanstalt brachte der Anstalts-Seelsorger das Weib zum Geständnisse, dass sie allein das Verbrechen verübte; also kam 1892 nach 6 Jahren die Unschuld eines Mannes zu Tage, der um willen eines reinen Zufalles in die Sache gemengt worden war.*

Ein deutscher Techniker fand 1892 in Südamerika Beschäftigung, liess seine Frau in Breslau zurück. Letztere brach die eheliche Treue, was zur Scheidung führte. Nun legte die Frau Briefe ihres Mannes vor, in welchen beleidigende Aeusserungen über den Kaiser enthalten waren. Als der Mann gelegentlich einer Geschäftsreise nach Deutschland kam, wurde er über Betreiben der Frau verhaftet. Der Hochsinn des deutschen Kaisers führte zur Begnadigung.**

Am 12. Februar 1895 starben zu Santiago in Chile zwei Söhnchen eines dortigen deutschen Kaufmannes. Dessen Gattin wurde von der *Schwester* der letzteren des Giftmordes beschuldigt. Die beschuldigte Gattin erklärte, die Schwester sei die Thäterin, nur war das Gift eigentlich *ihr* und nicht den Kindern bestimmt. Der Staatsanwalt beantragte die Todesstrafe für die Gattin. Ein winziger Umstand führte im letzten Augenblicke zur Entlarvung der *Schwester* als der wahren Schuldigen.***

Der Förster Hanuschka von Gross-Karlowitz in Mähren, wurde am 19. August 1895 ermordet. Die Untersuchung ergab einen von der eigenen 25jährigen Gattin angestifteten, von ihren *zwei* Liebhabern ausgeführten Mord.†

Gemäss einer am 17. October 1895 in Wien durchgeführten Strafverhandlung hat die leichtsinnige Gattin eines Beamten ihren eigenen Sohn, einen Gymnasiasten, zum Verbrechen verführt.††

Am 9. März 1896 wurde vom Schwurgerichtshofe zu Riom in Frankreich ein Dienstmädchen Marie Michel

* „Tagespost“ Graz 18. Juni 1892 Nr. 168, Abendblatt.
** „Tagespost“ Graz 14. Juni 1895 Nr. 162, Abendblatt.
*** „Tagespost“ Graz 16. November 1895 Nr. 286, Abendblatt.
† Marburger Zeitung 3. November 1895.
†† Neue Freie Presse Abendblatt 17. October 1895.

verurtheilt, welche wiederholt einen andern eines Mordes beschuldigt hat. Gewissenbisse brachte die nun Verurtheilte zum Geständnisse in der Beichte.*

Der Fall der Giftmischerbande von Mező-Vásárhely ist noch im Stadium der Untersuchung.

Eine der auffälligsten und im Sinne meiner Ausführungen lehrreichsten Gerichts-Episoden spielte nach den Berichten aller Zeitungen im November 1895 vor den Assissen zu Bourges in Frankreich. Ueber Anstiften eines Abbé Rosselot hatte die Gemalin des Marquis Jean de Nayve ihren Gatten des Mordes beschuldigt. Der Marquis schien verloren. Da wurde unter plausiblen Umständen der Abbé zum „preussischen Spion" ausgerufen, nebstbei kamen auch andere Eigenthümlichkeiten zu Tage, durch welche dargethan wurde, dass der Abbé mehr mit der sündigen Welt, als mit dem Himmel in Relation stand und der Marquis wurde freigesprochen, gefördert durch die Wirkung einer patriotischen Bewegung, welche unter umgekehrten Verhältnissen ähnlich derjenigen war, durch welche 1816 mein Onkel und mein Grossvater einen gar niemals begangenen Mord büssen sollten.

Welche Verbrechen werden nicht einem Weibe verziehen oder doch wenigstens milder beurtheilt, besonders dann, wenn dem Weibe äusserliche Vortheile zu Hilfe kommen Ein männlicher Beschädigter und Kläger hat mindestens mit dem Unwillen zu rechnen, in der Anzeige oder Klage gegen ein Weib mit vollem Ernste zu verfahren. — Ich verweise einen etwa Ungläubigen auf die Fälle mit Caroline Scherret, Maria Maggi sammt Consorten.

Kömmt dagegen eine der Damen solcher Art mit einer Beschuldigung, welche das Werk einer augenblicklichen Eingebung des Wahnsinnes, belebt von Rache- und Zerstörungstrieben ist. so werden lange Protokolle geschrieben, Verhandlungen eingeleitet. Beweise bringen „Damen" nie. Das ist ihre Sache nicht. Noch mehr. Dafür, dass man ihnen so leicht Glauben schenkte, höhnen sie dann oft noch die, welche bei ihnen das menschlich Bessere vermutheten.** Der Beanzeigte oder Geklagte hingegen bedarf gründlicher Arbeit und Umschau, um

---

* Neue Preie Presse Wien 9. März 1896. Abendblatt S. 4 und 10. März 1896 M. S. 7.

** Rücksichtlich meiner Schwester verweise ich auf Seite 298 und die von ihr dort gebuchten Ausrufe; ebenso auf ihr Betragen mir gegenüber, gleich nachdem sie hatte, was sie haben wollte.

sich des Angriffes erwehren zu können. Ein drastisches Beispiel konnte ich durch die Beilage 40 Seiten 113—114 geben, wozu ich bemerke, dass mir solcher Nachweis unmöglich hätte gelingen können, wenn mir damals schon der Zugang zu den Akten versperrt gewesen wäre.

Jedermann ist gerne geneigt Frauen alle Rücksicht, ja Galanterie zu erweisen, — ja wohl, jenen Frauen, welche sich nach Frauensitte betragen, aber nicht Weibern, welche nach des Dichters Wort zu Hyänen werden, richtiger dies längst geworden sind.

Die Leidenschaften der Menschen im Allgemeinen und auch jene der Frauen im Besonderen lassen sich in ihren Wirkungen nicht berechnen Ganz unmöglich ist es, die Gedanken zu durchdringen, welche ein in irgend welcher Weise beleidigtes, oder sich nur beleidigt wähnendes Weib gegen denjenigen hegt, welchen es als Urheber seiner Kränkung ansieht.

Ein *einziges* solches Weib genügt die Existenz einer ganzen Familie zu Grunde zu richten. Im Falle meiner Familie spielt nicht blos *ein* derlei Weib. Es sind ihrer mehrere und in meiner Zeit treten sie gar in — *Rudeln* auf. Zur Zeit meines Grossvaters waren thätig seine Tante, die im ersten Abschnitte gekennzeichnete Anna, geborne von Bohr, und seine dritte Ehefrau Josefa geborne von Eloy. — In der Mitte dieses Jahrhundertes werkte meine Mutter. — Wider mich „arbeitet" seit 1876 meine Schwester, welche sich eine geradezu herrliche Gefolgschaft herangezüchtet hat in den Frauen: Johanna Flucher, Maria Maggi* und Maria Mehlsack.** Herz was willst du noch mehr. Solchen Damen gebühren nicht „Galanterie", wohl aber die volle Widerkehr ihrer Uebergriffe durch Anwendung des „Gesetzes". Die Ueberbürdung der Richter und damit auch die Justiz-Irrthümer werden seltener werden.

XIX.

Das Fräulein von Ethik.

Die Brüder Jakob und Wilhelm Grimm rühmlicher Gedächtnis schufen für unsere Jugend die „Kinder- und Hausmärchen", um in die jugendfrischen und empfänglichen

* Siehe Abschnitte VII, VIII, XII und XVI.
** Siehe Abschnitt XIII.

Herzen im Wege unterhaltender Erziehung die Keime wahrer und edler Sittlichkeit, welche wir Tugend heissen, zu legen.

Durch den in deutschen Familien vielfach verbreiteten Hausschatz dieser Märchen soll das Leben in den Familien verklärt, den Kindern Vertrauen in die Zukunft, in das Glück eröffnet werden, welches sie Aussicht haben sich zu ersiegen, soferne sie die Versuchungen des Bösen abwehrend, die Pfade guter Sitte immerdar wandeln und eifrig das Höchste erstreben.

Die Helden dieser Erzählungen ziehen zumeist aus des Vaters Haus, ohne dass ein Heller ihre Taschen beschwerte, doch voll Gottvertrauens und guten Muthes.

So die Märchen.

Die Lehren derselben stehen in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Tugendlehre, der *Ethik.* Ihnen gemäss *sollen* die Menschen all ihr Thun auf sittliche Grundsätze, ja auf Ideale basiren.

Die Wirklichkeit entspricht diesen Idealen selten, gar häufig unterliegt das Prinzip des Guten den Anstürmen des Bösen und also kommen im wirklichen Leben Erscheinungen zu Tage, die den Idealen extrem entgegengesetzt sind.

Nach den Offenbarungen dieses Buches begegnen wir auch hier solchen Extremen.

Das allein möchte zur Verwunderung nicht reizen, wohl aber die weitere Wahrnehmung, dass die Extreme der Ausartungen im Bösen so beharrlich eine entgegengesetzte Beurtheilung fanden, also. dass der Theil, welcher den Grundsätzen der Ethik nach zu leben, sich beeiferte, fast immer gottsjämmerlich im Nachtheil war.

Das Beispiel sei nur aus den wichtigsten Wahrnehmungen mit den drei Hauptpersonen dieser Tragödie von der Grossmutter bis zur Enkelin herab gegeben.

Nach ethischem Gesetz sah mein Grossvater bei seiner dritten Wahl nicht auf irdisches Gut, weil er für seinen bescheidenen Bedarf daran genug hatte und kürrte eine arme Jungfrau. — *Sie* hatte aber für *ihren* Bedarf nicht genug, sie that wie im Abschnitte III geschildert; nicht den Thatsachen, sondern ihren falschen Betheuerungen wurde geglaubt, dass ethische Princip unterlag kläglich.

Zur Zeit als die Brüder Grimm ihre Märchen schrieben, war jenes Weibes Tochter am Leben, und arm, mausarm. Das Schicksal hatte an ihr schon gerüttelt.

Die in den Märchen so böslich geschilderten *Stief*-Verwandten, Brüder waren es, halfen der *Stief*schwester. Wie wurden sie belohnt!? Siehe Abschnitt IV.

Mit der Tochter der Tochter jener zuerst undankbaren, ungenügsamen Mutter walteten allerlei Dinge, also dass der Geist der Ethik sich in dichte Schleier hüllte. Auch die hatte einen Bruder, der viel Leid von jener erfuhr. Die Ethik gebot ihm ihr zu helfen. Er that so. Nun sie hatte was sie brauchte, Geld, halfen die — Doctoren der Rechte nicht dem, der ethisch dachte und nach solchem Geiste handelte, sondern dem andern Theil und der Ethiker kam Seitens der Doctoren der Rechte, im — Rechte in arges Gedränge. Siehe den vorangegebenen Vortrag.

Ja im Wege der Ethik kam der Bruder und begeisterte Ethiker auf — das Stroh einer Monatspension von 45 fl. Jeder Herr k. k. Amtsdiener kann ihn höhnen, den im Wege der gesellschaftlichen und insbesonders militärischen Ehren-Unwägbarkeiten (Imponderabilien) ganz unwägbar leicht gewordenen hochwohlgebornen Herrn k. und k. Hauptmann.

Ethische Beweggründe veranlassten demungeachtet diesen begeisterten Ethiker, vom 12. März 1889 ab in Action zu treten, wie ich wiederholt versicherte. Mein Streben galt der Klärung der im Abschnitte III vorgetragenen Umstände. Diese Umstände hemmen ungerecht die Entwicklungsfähigkeit einer ganzen Familie. Alle Anrufung der Ethik brachte mich nicht um eine Linie weiter. Die *Macht* war nicht gewillt *Recht* zu gewähren. Statt Hilfe wurde mir Spott.

Also zeigt sich klar, dass ethische Ziele nur dort sich zur Geltung durchringen können, wo ganz gediegene materielle Hilfstruppen im Hintertreffen aufgestellt sind. Sind die nicht da, so spielt das Fräulein von Ethik eine recht traurige Rolle, wie in diesem Buche reichlich ausgewiesen ist.

Also kam ich auch in diesem Falle auf den Irrthum, im Wege der Ideale das Reale zu erreichen, umgekehrt ist es richtiger.

Man erwerbe sich zunächst die Unterstützung der gnädigen Frau Schwiegermutter aller Erfolge, das liebe, liebe — *Geld* und ganz verschämt mit dem Fächer fächelnd wird sich das Fräulein von Ethik zur Cour einstellen.

Heinrich Zschokke († 1848) legt in seiner „Prinzessin von Wolfenbüttel“ dem Chevalier D'Aubant die Klage

in den Mund: „Ach ich weis es wohl, was mir gebricht. Schmücke dich mit Salomons Weisheit, mit des Seraphs Tugend und vereinige in Dir die Gelehrsamkeit aller Akademien, — du wirst nichts mehr sein und gelten, als eine kostbare Denkmünze, die aber im Handel und Wandel des Lebens nicht gangbar und bräuchlich ist. *Gold* ist der Firniss, welcher der Tugend erst Glanz, der Weisheit erst Ansehen gibt. *Gold* ist die moralische Universaltinktur, unter welcher sich Koth in Perlen, Albernheit in Grazie, Feigheit in Heldenthum, Kleinigkeitskrämerei in Geistesgrösse verändern. Nun denn die Universaltinktur fehlt — ich muss mich also ergeben".

Heine äussert sich in seinem Gedichte „Weltlauf" zu diesem Stoffe in folgender höchst zutreffender Weise:

Hat man viel, so wird man bald
Noch viel mehr dazu bekommen.
Wer nur wenig hat, dem wird
Auch das Wenige genommen.
Wenn du aber gar nichts hast,
Ach, so lasse Dich begraben —
Denn ein Recht zum Leben, Lump,
Haben nur, die Etwas haben.

Das heisst in verschiedenen Formen, den nöthigen Ellbogenraum für das Gedeihen der Einzelnen, wie der Familien und Völker, verschafft ein einziges internationales Universalmittel: das echte Fräulein von Ethik, genannt *Geld*.

Wenn ich bei dem Mangel der Universaltinktur mich trotzdem nicht ganz ergeben habe, so geschah dies nur in der Hoffnung, durch den gegenwärtigen Aufruf des allgemeinen Interesses an einem Theile der durch mich zur öffentlichen Würdigung gestellten Fragen, wenigstens einen theilweisen Erfolg, die Abhilfe der ärgsten Uebelstände und sohin die gebührliche Genugthuung für den — was mich persönlich betrifft — mir seit zwanzig Jahren zugefügten Schaden zu erreichen.

Jugendlichen Idealisten zur nöthigen gründlichen Abkühlung citire ich noch den Satz aus Tebeldi*: „Ebenso wie dem Staate, sind dem Einzelnen Güter unentbehrlich. Er kann in Sklaverei, in Blödsinn, in Schande leben, aber *ohne Güter kann er nicht eine Woche leben.* Darum zeigt die tägliche Erfahrung, dass die Leute ihre Güter

---

* Albrecht Tebeldi (Pseudonim des Insbrucker Professors Dr. Carl Beidtel † 1893) „Die Geldangelegenheiten Oesterreichs" 1847, Seite X.

sorgfältiger in Acht nehmen, als ihr Leben selbst. Um Geld starben Tausende deutscher Unterthanen in den Colonien, um Geld vertraut sich der Kaufmann dem Wind und den Wellen, um Geld baut der Deutsche an den Bastionen von Paris und Lion. Die Geschichte nennt das Geld den Beweger, den „*Herrn aller Dinge*".

Aus diesen der nackten Wirklichkeit erblühten Sätzen erhält auch ein Ausspruch des Gründers der mächtigsten Finanz-Dynastie auf unserem Continente, weiland Mayer Anselm Rothschild († 1812) seine Rechtfertigung. Er schrieb 1804 aus Frankfurt an den Minister eines hochfürstlichen Schuldners, welcher auf das Zahlungsbegehren mit Ausflüchten erwiderte, Folgendes zur Antwort: „Sollte den ein Prinz so ein grosses Vorrecht Geniesen, da kan uhne moglich jemand dabey bestehn bleibe, sein Sie gesichert Mein Geld der haltet mir meine Ehre und *Meine Ehre ist mein Geld, wehr mir Mein Geld nicht zahlt, der nehmet mir Meine Ehre*".

XX.

Zweikampf.

In meiner Schrift „Ein Kampf ums Recht" S. 50—53 war ich veranlasst mich zur Frage zu äussern, warum ich den an mir geübten Frevel am Rechte, nicht durch einen Frevel der Gewalt erwidert habe. Ausdrücklich habe ich dort nicht nur darauf hingewiesen, dass die Kritiker der zivilisirten Welt über mich, eine neue Type der Rohheit der Soldatesca, hergefallen wären, — dass aber im Kampfe ums Recht, welcher einer einzelnen Person aufgeladen ist, das Recht selbst eine Burg ist, mit welcher an innerer Stärke sich nichts vergleichen lasse.

Ich halte auch heute noch jene Aeusserungen aufrecht, ja ich freue mich ihrer.

Man lese nur jene Stellen und vergleiche dieselben mit meinen Aeusserungen in der gegenwärtigen Veröffentlichung über eine Hauptperson im Handel, Herrn Regierungsrath Dr. Josef v. Zahn. Denn naturgemäss hätte ich mich zunächst wider Dr. v. Zahn zu wenden gehabt, die *Hauptursache allen Uebels*, soweit solches mich selbst heimsuchte. Wohl sagte ich schon damals, der Mann sei krank, heute trete ich aus anderen Wahrnehmungen seither, mit dem bestimmteren Hinweise auf, dass Dr. v.

Zahn nicht normalen Geistes sei.* Geistig kranke Personen und solche von überreifem Alter ladet man nicht zum Waffengange, welcher ausserdem niemals die durchdringende Wirkung haben könnte, wie solche die völlig unerwidert gebliebene Schrift: „*Ein Kampf ums Recht*“ in der That gehabt hat. Aus dem auf Seiten 316—333 Gesagten ist die durchdringende moralische Wirkung abzulesen.

In meinem Falle tritt aber noch die weitere Frage auf den Plan, ob irgend ein Mann verbunden werden könne, sich um willen moralisch kranker Personen zu schlagen.

Der Zweikampf wurzelt in zahlreichen Vorurtheilen, zumal in der Sitte der sogenannt guten Gesellschaft. Nach meiner Berufsstellung kann ich nicht aussprechen, es sei für einen Mann *niemals* Anlass und, um willen der bestehenden Gesetze sage ich — *Entschuldigung* gegeben, aus dem Rahmen des den Zweikampf verbietenden Gesetzes zu treten

Vor solchem Heraustreten müssen jedoch gar wohl der Anlass und die Qualität der Gegner erwogen werden.

Rücksichtlich der durch Dr. Zahn verursachten Conflicte habe ich mich schon ausgesprochen, der Urheber dieser Conflicte und ihrer Ausartung ist eine kranke, geistig nicht normale, jetzt auch schon fast Greis gewordene Persönlichkeit.

Aber die Damen! — Ja *diese* Damen?! — Es hiesse den Zweikampf völlig und wahrhaft allergründlichst ins Absurde ziehen, wollte man irgend Jemanden verpflichten, um willen von Personen wie Caroline Scherret (welche meines Erachtens übrigens zu den Irrsinnigen zählt), Maria Maggi und den Genossen derselben — das ist also um willen von weiblichen Personen, welche die üppigen Bilder von durch Laster und Verbrechen zerrütteten Lebensläufen reflectiren: auch nur *einen* Tropfen von Mannesblut zu vergiessen, mit welchem allein dann nicht gespart werden soll, wenn es sich um höhere ethische Ziele und um einen Kampf fürs Vaterland handelt.

Solche Frauenspersonen wie meine Schwester Caroline Scherret, oder Maria Maggi und Consorten, gehören, wenn sie nicht im Irrenhause schonende Unterkunft finden, ins Zuchthaus, — das Volk würde verschärfter sogar

* Siehe vorne Seiten 272—274, 316—333.

auf einen Galgen weisen — aber aus dem Anlasse von Vorgängen, welche von solchen Personen geschaffen wurden, wird sich kein vernünftiger Mensch schlagen und kein Mann von wahrem Ehrengehalte wird derlei verlangen. Zum wenigsten von einem Familienvater, der durch die Sorge für die Seinen verpflichtet ist.

Zu diesem sei ausserdem noch auf die gegenwärtig allgemeine Bewegung zum Zwecke der Abstellung des Zweikampfes und endlich auch auf die hier Seite 5 betonten Umstände gewiesen, welche gerade mir auferlegen, innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu bleiben. *Das Gesetz war und bleibe das Pivot meiner Kämpfe im Rechte.*

XXI.

Auch Oesterreich-Ungarn ist nicht klein, der Kaiser — weit.

„Fordere von Dir und von Anderen die Erfüllung der Pflichten mit Ernst; aber sei milde im Urtheil über die Fehler des Nächsten.
Franz Joseph."

Wer weder im Kampfe um sein Recht bei den Behörden, noch durch die internationale Sprache des internationalsten Machtmittels (Abschnitt XIX.), zu den Zielen kommt, welche zu erreichen er für nothwendig hält, hat in Oesterreich-Ungarn noch eine Hoffnung, den Appell an den Kaiser und König, welcher bei aller Milde, von *Jedermann* die Erfüllung seiner Pflichten fordert und also von Tag zu Tag sein Ansehen unter den Regenten Europas vermehrt.

In der Sitzung des österr. Abgeordnetenhauses vom 19. April 1890 erhob ein Abgeordneter Beschwerde, dass man von bureaukratischer Seite versuche, dem Verkehr des Monarchen mit dem Volke Hindernisse in den Weg zu legen. Sofort erhob sich der damalige Minister-Präsident, Se. Excellenz Graf *Taaffe* zur Erwiderung, ein so ungehinderter Verkehr zwischen dem Monarchen und dem Volke komme nirgends vor, wie bei uns. Zum Kaiser gelange man in Oesterreich leichter als zu einem kleinen Mann.

Seine Excellenz war offenbar ungenau informirt. Seine hohe persönliche Stellung beraubte ihn der Gelegenheit je genaue Information einholen zu können. Ich

hatte während des mir aufgezwängten Krieges mit meiner Schwester einigemale Gelegenheit längere Zeit hindurch im Aufnahmszimmer der Cabinetskanzlei zu warten, dabei manches zu sehen und zu hören.

Dass der Kaiser davor bewahrt wird, bei Gesuchen um Geldunterstützungen persönlich zu interveniren, wird Jedermann begreiflich finden.

Diese allerdings zahllosen Fälle abgerechnet, sucht den Weg zum Monarchen nur derjenige, der dahin befohlen wird, der vor dem Allerhöchsten Throne eine Gnadenbewerbung vorzubringen hat, welche zu geben oder vorzuenthalten zu den Prärogativen der Krone gehört, oder endlich derjenige, der in einer ihm nahegehenden Sache bei den Instanzen keine Hilfe gefunden hat, endlich den Schutz des Kaisers als obersten Wächters über die Handhabung von Gesetz und Recht im Reiche anspricht.

Lesen wir die Ansprachen, welche unser erhabener constitutioneller Monarch bei verschiedenen Anlässen gehalten hat, so werden wir immer die Betonung des *Gesetzes* finden, aus dessen Rahmen *Er selbst* nicht heraustreten *dürfe*, andererseits aber die Bereitwilligkeit *innerhalb des Gesetzes* jedem Angehörigen des Staates den kaiserlichen und königlichen *Schutz* zu gewähren.

So geschah es auch jüngst, als die Vertreter eines österreichischen Volksstammes vor den Monarchen traten, um im Gegenstande einer Beschwerde Schutz zu suchen. Dieser Gegenstand berührt nicht mich, wohl aber eine beilaufende Episode. Wenige Tage nach jener Audienz beklagte sich der jenem Volksstamme angehörige Abgeordnete *Romanczuk*, der meines Wissens zu den gemässigten Volksvertretern gehört, in der öffentlichen Sitzung des österreichischen Volkshauses am 19. Dezember 1895, dass über die ruthenische Deputation „ganz unrichtige Ansichten verbreitet und an massgebender Stelle auch unrichtige Informationen gegeben wurden, deren Unwahrheit darzulegen eine eminent patriotische Pflicht ist“. Am Schlusse der Interpellation wird der gegenwärtige Herr Minister-Präsident gefragt, was er zu thun gedenke, „um den durch eine solche unrichtige Information dem ruthenischen Volke zugefügten Schaden gutzumachen?“ — Am 21-ten April 1896 gab dann derselbe Abgeordnete zu demselben Stoffe einen Nachtrag, welcher zum Nachdenken anregte.

Also war der, ich wiederhole gemässigte Vertreter eines ganzen im österreichischen Staate drei Millionen

Seelen zählenden Volkes, öffentlich zu sprechen veranlasst.

Und einige Tage vorher, am 14. Dezember 1895, hatte Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident im österr. Volkshause, Namens der Gesammt-Regierung die Erklärung abgegeben, dass insbesonders in den Fällen, wo bei Audienzwerbern „es sich um eine Beschwerde gegen die Regierung oder ein Mitglied derselben handelt, wir (Regierung) uns dafür erklären und Seine Majestät unterthänigst bitten . . . . die angesuchte Audienz ertheilen zu wollen“. Lebhafter Beifall folgte dieser letzteren Erklärung.

Dies vorausgesendet, wo es sich um die Beschwerde eines Volkes von drei Millionen Menschen handelt, bitte ich nun zu vernehmen, was im Punkte der Bewerbungen um eine Audienz bei Seiner Majestät dem Kaiser, mir, *dem Einzelnen* widerfuhr.

Aus dem Voranstehenden hat jeder Leser überreich entnehmen können, dass ich mich in ungewöhnlicher Bedrängnis befinde.

So lange ich bei einer Instanz mein Ziel erreichen kann, lasse ich den Monarchen in Ruhe. Alle meine Bewerbungen weisen dies aus. Wenn ich aber die Nöthigung erkannt habe, die höchste Instanz im Reiche anzurufen, so will ich vor solcher auch persönlich erscheinen können und meine dort zu sprechenden Worte nicht einer Censur unterstellen. Da lasse ich die einzige Censur durch die Ehrfurcht vor dem Träger der Krone, geregelt vom Taktgefühl gelten.

Die in meinem „Kampf ums Recht“ Seite 67—68 citirte gleichzeitige Beschwerdeschrift: „Meine Erfahrungen als Soldat“ leitete ich mit dem Citate aus dem Cid ein: „Ich muss zu Euch reden, o König! denn ich habe zu Euch zu reden; und ich kenne, wer die Rede mir verbieten darf, nur einen, und dieser Eine ist nicht auf Erden — Gott!“ — Ich musste?! — Ja ich *hatte* wohl gar vieles zu reden, doch ich *musste* nicht, weil ich nicht *durfte;* es wäre zu schön gewesen, es hat nicht sollen sein. Am 4. Dezember 1884 im Audienzsaale zu Budapest wies mich der dienstthuende Hofsekretär ab, eine Bitte könne ich wohl stellen, *Beschwerden bei Seiner Majestät persönlich vorzubringen, sei unzulässig.*

Ich verstand damals diesen Vorgang nicht. Heute verstehe ich ihn. Aus meinen neueren Erfahrungen und bei verschiedenen Wartezeiten in der kaiserl. Civil-

Cabinetskanzlei habe ich ihn verstehen gelernt. Jedes Gesuch, welches von einer Person dem Monarchen persönlich überreicht werden soll, wird vor der Bewilligung einer Audienz von Buchstabe zu Buchstabe gelesen. Von Form und Inhalt des Gesuches ist die Bewilligung persönlicher Vorstellung abhängig. In meinem Falle wurde ich — von wem weiss ich nicht — der Cabinetskanzlei als ein *Irrsinniger* bezeichnet, der Seine Majestät behelligen wolle, und dies genügt, die hohen Herren, über welche ich glaube mehr als einen Anlass zur Beschwerde zu haben, deren Handlungen, soweit ich in Kenntnis kommen konnte, hier gebucht sind, vor aller Verantwortung und den möglicherweise daraus entstehenden Unannehmlichkeiten zu schützen.

Auch mein Grossvater gieng in seiner Bedrängnis zu weiland Sr. Majestät Kaiser Franz I, wie ich schon im Majestätsgesuch vom 4. April 1891 Beilage 71 (Seite 16 unten) und in jenem des Jahres 1893 Beilage 72, (Seite 29) vorbrachte. Mein Grossvater bat um Schutz wider seine Feinde, deren er mehrere besitze. Der Monarch tröstete den Bittsteller mit den Worten: „Dann sind Sie *Mein* Freund!" Die erwartete Hilfe blieb aus, denn die über die Gnadenbitte dem Monarchen vorgelegten geheimen Berichte konnte mein Grossvater ob ihres Wahrheitsgehaltes ebensowenig controlliren, als dies noch in den jüngsten Tagen in unserer Zeit mit ihren Bürgschaften von persönlicher Freiheit, *die Vertreter eines ganzen bewährt loyalen Volkes* konnten.

Meines Grossvaters ältester Sohn betrat denselben Weg. Seine Rede war würzig — er wurde unter Polizeiaufsicht gestellt. Siehe Abschnitt III. Seite 40.

Die Beiden erhielten wenigstens Einlass. Gegenwärtig lesen wir öfters in der Zeitung, dass Bittsteller den Monarchen auf der Strasse anhalten. Solche Leute werden zumeist verhaftet und doch sagte Seine Majestät unser Kaiser zu einem Manne, der zu Eisenerz dem Monarchen in den Weg trat, um sich über erlittenes Unrecht zu beklagen: „Bei mir hat Jeder Zutritt, zu mir kann Jeder kommen, wenn er einen triftigen Grund hat".*

In meiner Stellung als Hauptmann glaubte ich denn doch vorzukommen. Es war dem nicht also. Den Monarchen auf der Strasse anzusprechen war für mich bei

---

*** So wenigstens war es zu lesen in Tagespost Graz 15. Oktober 1888 Z. 285 M. Stichwort: „Eine Audienz beim Kaiser."**

ruhiger Ueberlegung ausgeschlossen. Nicht wegen der Verhaftung, sondern um den Skandal zu vermeiden, welchen die im In- und Auslande im Zeitungswege verbreitete Nachricht in sich schliessen würde, dass in Oesterreich ein *Hauptmann*, der geschworen hat für den Kaiser und sein Reich jede Stunde sein Leben aufzuopfern, nicht den freien Weg zu demjenigen finden könne, für welchen sich aufzuopfern er verbunden ist. Wenn ich nach einer solchen auffälligen Handlung als Irrer behandelt würde, wären meinen Freunden die Waffen zu meinem Schutze entwunden

Von diesem Gesichtspunkte aus habe ich den Schluss in meinem Majestäts-Memorandum vom 26. Jänner 1894 Seite 292 und das besondere Gesuch an den Cabinetschef geformt. Ich wurde trotzdem *nicht* vorgelassen, *ich bekam gar nicht einmal Antwort!* das heisst in volksthümlicher Lesart: **Der Mann ist uns als wahnsinnig geschildert, dem geben wir keinen Bescheid, noch weniger lassen wir ihn zur Audienz.** — Sehr einfach, fürwahr. Damit hatten die Unter-Behörden, vom Ministerium zur Amtshandlung aufgefordert, den **Freibrief, dann so zu werken, wie S. 295 ff. gekennzeichnet ist** und es ist somit zu begreifen, wieso mein vorne citirtes Memorandum bis heute gar *nicht* erledigt ist.

Angesichts solcher Amtirung stehe ich im Banne gerechter Aufwallung und Nothwehr, handle ich unter unwiderstehlichem Zwange, wenn ich das Geräthe meiner Urväter, der Buchdruckerbürger in Graz, zur Hand nehme und mit dem Produkte desselben mich an das Volk und seine Vertreter wende.

Johann *Jakoby* sagte S M. dem Könige *Friedrich Wilhelm IV. von Preussen*: „Das ist das Unglück der Könige, dass sie die Wahrheit nicht hören wollen." Dieser Ausspruch möchte das Richtige nicht voll treffen. Ich möchte an dem Wollen der Könige, die Wahrheit zu erfahren, nicht so sehr zweifeln, vielmehr die Aufmerksamkeit darauf leiten, dass vielleicht für Niemanden so schwer ist, die Wahrheit zu erfahren, als für die gekrönten Häupter in ihrer Entfernung von dem wirklichen Leben. Sind ja doch ganze Schaaren von Leuten da, welche um willen der verschiedensten, zum Theile elendest egoistischen Interessen den Träger der Krone mit Wolken von Weihrauch umgeben, durch welche hindurch in den Zeiten äusserer Ruhe der frische, reine Luftstrom der Wahrheit nicht dringen kann.

Vielleicht erfährt nun doch endlich auf diesem Umwege Seine Majestät der Kaiser, der eine offene, freimännliche Ansprache ganz gut zu würdigen weiss, also dass wir Alle in dessen Person Vertrauen haben, von meinen Leiden, von den Leiden einer ganzen Familie, aus welcher **zehn** für das Haus Habsburg und das österreichisch-ungarische Reich auf österreichisch-ungarischen Schlachtfeldern ihr Leben gelassen haben. Zur näheren Veranschaulichung im übersichtlichen Bilde lege ich die Stammtafel 116 bei und berufe die im Majestäts-Memoran- 116.
dum hier auf Seite 294 näher gekennzeichneten Leistungen. Der Druckort dieses Buches führt wie von selbst darauf, dass meines directen Vorfahrs Brudersohn es war, welcher am 2. September 1686 zum Befehlshaber der verwüsteten Hauptstadt Ungarns ernannt wurde, vermöge eiserner Willenskraft binnen Jahr und Tag die Festung Ofen in vertheidigungsfähigen Zustand gebracht hatte. Der Mann war somit der **Wiedererbauer der Hauptstadt Ungarns.** Dem Nachkommen einer solchen Familie will der Weg zum Monarchen verlegt werden!

Wenn Seine Majestät der Kaiser dies erfährt, so bin ich auch überzeugt, dass die Scheidewand, welche Höflinge und Exhibitnummernmenschen zwischen dem Monarchen und dem Volke aufgeführt haben, fällt, der alte Controllorgang oder doch eine moderne Umgestaltung desselben wieder geöffnet wird. Immerhin bleibt es bedauerlich, dass der legitime Spross eines Geschlechtes, welches seit dem Jahre **1552** dem Hause Österreich dient, seither in diesem Reiche sich **zu geschichtlicher Geltung** gebracht hat, sein Verlangen zum Oberhaupte dieses Staates kommen zu können, unter die Controlle des Volkes zu stellen genöthigt ist. Und auch an diesem Orte erneuere ich die schon vorher (S. 316.) geäusserten Zweifel, dass die mir da ertheilte Abweisung, aus Rücksicht auf die Frauen Scherret, Flucher, Fritz und Maggi gegeben worden sein könnte. Ich denke, solche Schmähung verdient Oesterreich doch nicht (S. 344). *Jedoch bitte ich mir nicht zu verargen, wenn ich auch an dieser Stelle die volle Würdigung des Abschnittes IX S. 316—345 anrege.*

Wer zum Kaiser und König geht, hat keine Dynamitpatrone in der Tasche, ein solcher stellt seine Sache auf *Gesetz* und *Recht*, verlangt allerdings, dass gesetzmässig und rechtlich nicht nur die *kleinen* Leute, sondern auch die *grossen* Herren handeln.

XXII.

Schlussbetrachtung und Begehren.

Ich will nun versuchen die Ergebnisse der in diesem mir durch die Noth abgerungenen Buche im Einzelnen behandelten dramatischen Verknotungen in einer Uebersicht zu versammeln, das Einst mit dem Jetzt sowohl vermöge der Erscheinungen als der Erfolge zu vergleichen.

Einleitend spreche ich auch hier aus, es ist nicht wahr, dass unter gewöhnlichen Verhältnissen Amtspersonen in Oesterreich Vorgänge vermitteln wie hier geschildert worden ist. Allein anders verhält es sich dort, wo die im geheimen applicirte Verleumdung gewirkt hat, im Grunde solcher Verleumdungen öffentlich beamtete Personen ihre Amtsgewalt missbraucht haben. Solches darf dann nicht zugegeben werden.

Der im ersten Abschnitte gekennzeichnete Vetter meines Grossvaters, Direktor Alois von Beckh-Widmanstetter, war ein um willen seiner Gelehrsamkeit angesehener, insbesonder aber meinem Grossvater gegenüber höher im Range und was nicht minder zu beachten kommt, in Folge der Finanz-Katastrophe vom Jahre 1811 auch im Vermögen gefestigter dastehender Herr. 1815—16 begleitete er den Erzherzog Johann auf der Reise desselben nach England, damals stand er im Zenithe seines Ansehens, welches bald darnach successive, von circa 1830 aber merklich abbröckelte und endlich zur Vereinsamung des menschenscheuen Greises führte.

Als ältester des Mannsstammes war es zunächst seine Pflicht, das gemeinsame familiäre Interesse zu wahren und zur Aufrechthaltung des Ansehens und Gedeihens der Gesammtfamilie für sein Geschwisterkind, meinen Grossvater helfend einzutreten, als dieser in Bedrängniss kam. Der Vetter that — *das Gegentheil.* Er sah den Sturz seines Vetters *anders* an. Für ihn war der gestürzte Vetter unfähig ihm die im II. Abschnitte nachgewiesene, milde bezeichnet: unbegreifliche Untreue vorzuhalten oder gar zu entgelten.

Und gerade in die Zeit, wo Alois sogenannt von Widmanstätten am angesehensten und somit einflussreich war, fiel der Grabensturz meiner Grossmutter in der Nacht von 8. auf den 9. October 1845, kurz darnach die

Ausschreitungen ihres Bruders Ignaz von Eloy, beide in III. Abschnitte behandelt.

Das psychische Bild der Beiden wurde damals nicht erkannt. Im retroperspectivischen Wege kommen wir erst heute aus den gleichartigen Erscheinungen, welche später die Tochter offenbarte, die noch jetzt lebende Enkelin insbesonders in den letzten Jahren bis zur Stunde u. zw. in noch weit verschärfter Gestaltung offenbart, zur Erkenntniss, **dass alle drei Frauen von der Grossmutter bis zur Enkelin herab irrsinnig waren und dass die seelische Verkehrtheit bei allen dreien dadurch zu Tage trat, dass sie — alle drei — durch ganz grausige, zur Vermehrung der Wirkung heimtückisch in halbdunkeln Andeutungen applicirte Verleumdungen ihre nächsten Verwandten, also diejenigen zu Grunde zu richten bestrebt waren, deren Gedeihen und Blühen jedem normal organisirten Weibe der Inbegriff alles Denkens und Fühlens ist.** Wie viele Mütter, auch Schwestern, vertrauern ihr Leben im Gram, weil ihnen ein geliebtes Kind, ein Bruder, verdarb; hier Mutter, Tochter und Enkelin, die unglücklich waren und im dritten Theile noch ist, dass Gatten, Söhne, Brüder, *nicht* verdarben. **In dieser Negation liegt das dramatische Moment des Falles, in der Erkennung dieses Momentes liegt aber auch das Samenkorn für die Heilung, das Positive.**

Zum Unglück hatte der älteste Sohn meines Grossvaters gerade jener Zeit mit ihm widerwärtigen Stimmungen zu kämpfen. Er diente dem grossen Napoleon, damals der bestgehasstesten Persönlichkeit in Europa, Frankreich abgerechnet. Man lese nur die Briefe Friedrichs von *Gentz*, also eines Staatsmannes, um zu entnehmen, wie gross damals der Hass gegen den Napoleoniden und nach seinem Sturze wider alle die war, welche ihm dienten. Der „Staatsmann" Gentz liebt derlei Leute: Bestien, Teufel, zu benennen. Mein Onkel diente dem grossen Kaiser und Feldherrn aus Ueberzeugung und Bewunderung bis zur Schlusskatastrophe von Waterloo. Wenn unter solchen Umständen, wenige Monate nach Waterloo, die Stiefmutter eine wider diesen Stiefsohn zielende schwere Beschuldigung aussprach, so konnte sie freilich auf fruchtbaren Boden fallen.

Meine Grossmutter war eine äusserlich gebildete Frau, sie war die Erzieherin einer der führenden Damen der Grazer Aristokratie und hatte aristokratische Verwandte von Ansehen. Wie leicht mochte sie für ihre wie vorliegt in umschleierter Form vorgebrachte Beschul-

digung: es sei ihr „**vorgekommen,** ein Mann in der Grösse ihres Stiefsohnes“ habe sie angefallen und in den Stadtgraben geworfen, Glauben finden. Wie leicht mochte sie Glauben finden für das, was sie noch sonst vorbrachte. wenn solches auch nicht amtlich protokollirt wurde.

Der Erfolg dieser Verdächtigung war ein schneidend durchgreifender. Nur mit dem Weibe hatte man Mitleid und Erbarmen, keines mit den schwerst betroffenen Männern und zwar so erweist es sich, seit **achtzig!** Jahren.

Nach der Meinung des überdies noch von den Geldgebern der mit 23875 fl. W. W. verschuldeten Frau aufgeregten Volkes, war der Stiefsohn und Landesverräther nun auch Mörder und der Vater, beziehungsweise Gatte, stand dem Mordanfalle nicht ferne.

Als die öffentliche Meinung mit diesen Beschuldigungen keine Wirkung im gerichtlichen Verfahren erzielte, fand es scheint aus einer Erzählung der Schwägerin (Schwester meiner Grossmutter), eine andere, gleichfalls im Halbdunkel gehaltene Beschuldigung der Einschiebung eines fingirten Hauskäufers, den Weg in die Menge, ein rabbulistischer Advokat (Dr. Martin Mroule, welcher wenige Jahre später schmählich zu Grunde gieng), gestaltete dieselbe aus, brachte sie vor Gericht und nach einer drei Jahre (zwei davon im Verhafte) dauernden Untersuchung, war die Beschuldigung nicht erwiesen.

Die Freisprechung aus Mangel an Beweisen mit Urtheil vom 4. September 1820, hatte für meinen Grossvater die Wirkung, dass er nach oftbelobter ausgezeichneter Dienstleistung mit Beschluss des General-Rechnungsdirektoriums in Wien vom 9. Mai 1821 aus der Stellung eines Rechnungsrathes im politischen Wege entlassen wurde. Ein steirischer Güterbesitzer, der die wahre Lage erkannt haben mochte, ernannte meinen Grossvater zum Güter-Inspektor. Die Regierung entfernte den fast greisen Mann *mit Gewalt,* kurz vor dem 2. April 1821, hinderte ihn also, für seine damals noch unversorgten fünf von sieben Kindern das Brod zu verdienen.

Diese harte Behandlung kann nimmer durch die im Untersuchungsakte vorkommende Beschuldigung eines begangenen Betruges mit einer Schadenziffer von äussersten 931 fl. 18 kr. W. W. = 372 fl. 31 kr. C. M. Z. (siehe Abschnitt III Seite 51 bis 67) gerechtfertigt erscheinen. Sie ist die Folge der in der Grazer Luft ausgeheckten Leumundsnote als „**Mörder**“ und dieser Mord

war vom Wahnsinn gedichtet, ist in Wirklichkeit ein stümperhafter Selbstmordversuch. Die von der öffentlichen Meinung damals im Umlaufe gestandene schwerere Beschuldigung offenbart u. a. auch noch der Strafakt Landesgericht Graz A 193 anno 1861 Tagebuch 1. Beilage 1, also 45 Jahre später, wo mein leiblicher Vater zweimal die Vorgänge von 1815 in dem ihm *von seiner Gattin beigebrachten Zuschnitt* vorhielt, einmal mit den Worten: „es ist der Katy (Katharina meine Mutter) Ihre Mutter beyreitz *in Schanz Graben gestorben, wo der Vatter sie erworfen hat* und auch infam kassirt worden ist", Gewähr für die eigentliche Ursache der Behandlung, welche mein Grossvater erfuhr, vgl. Seite 46.

Von den sieben Kindern dieses also verleumdeten Mannes waren *sechs* Söhne, sie wurden *alle* geistig, leiblich und sittlich gesunde, tüchtige. theilweise ausgezeichnete Männer. Der Weg, den sie *alle* machen mussten, war nicht geglättet, *keiner* vermochte eine grössere Laufbahn zu durchschreiten. Die 600 fl. Pension, heute das Existenz-Minimum. umschloss seither in Graz und in der Steiermark die Grenze des für die Angehörigen der Mörder-Familie Erreichbaren, also das Existenz-Maximum, der älteste, als der offiziell des Mordes Beschuldigte, erreichte nicht einmal so viel. In den Jahren kurz nach seiner Rückkehr aus Frankreich, wurde er bei allen Bewerbungen um wahrlich recht bescheidene Bedienstungen consequent abgewiesen. (Siehe Index der k. k. Statthalterei-Registratur Graz 1815 Nr. 10768, — 1816 Nr. 3549, 27179, — 1818 Nr. 5174, 20732, 20750, — 1820 Nr. 1912, 5449.) In dieser Beleuchtung verdient der Polizeibericht Fasc. VIII ad 7276 anno 1818 des k. k. Civil-Landesgerichtes Graz gewürdigt zu werden, wo die Polizei von diesem ausgerufenen Mörder nichts anderes Nachtheiliges vorzubringen weiss, als dass er nur spazieren gehe, sein (das ist in diesem Falle richtig) braves Weib eigentlich die Familie erhalte, indem die Frau Mädchen im Nähen unterrichte. Der letztere Theil des Berichtes ist aber auch nur theilweise wahr. Der Mann lebte von dem, was er von dem Vater seiner Mutter und den Brüdern derselben erbte, bewarb sich, wie vorher gesagt, um Zulassung zu ganz bescheidenen Dienstleistungen, nahm diesfalls sogar Audienz beim Monarchen, wurde wegen seines offenen Auftretens dort unter Polizeiaufsicht gestellt, welcher er sich durch zeitweiligen Abgang von Graz entzog. Als er wiederkam, war er es, der in Graz die

Strohhut-Industrie einführte. Das Geschäft besass später die Familie Sorantin. Und als der famose Mörder starb, 3. März 1859, war die k. k. Polizei noch bevor der Leichnam kalt war schon zur Stelle, um die Helena-Medaille und das bezügliche Verleihungs-Dekret abzufordern. In seiner Vergangenheit als französischer Offizier stack sein angebliches Mörderthum. Ueber den Tod noch hinaus hielt der Groll an. Aus zweiter Ehe war ein Knabe da. Es wurde gebeten ihm eine Begünstigung für die Erziehung zuzuwenden. Vergebens. Möchten doch die in höhere Stellungen gekommenen Herren, welche einst Stipendiaten waren, darüber nachdenken, was aus ihnen geworden wäre, wenn man also *sie* behandelt hätte.

Seinen Sohn erster Ehe erzog der famose „Mörder" des Grazer Criminalgerichtes selber. Dieser absolvirte die juridischen Studien. Unbefangen suchte er in seiner Heimat Graz Brod. Da kam er schön an. Wie wollen Sie *in Graz* eine Anstellung. Denken Sie an Ihren Vater. Nicht eine Schreibersknechtsstelle erhielt er *in Graz.* Er ging fort, weit hinunter, fast in die Türkei, wo die Völker aufeinander schlagen, ins Militär-Gränzland von Croatien. Dort diente er 44 Jahre als Richter und schied aus dem Amte als — oberster Richter des österr. Militär-Grenzlandes (Präsident der Grenz-Section des obersten Gerichtshofes für die Königreiche Croatien und Slavonien).

Des famosen Mörders nächstältester Bruder Anton — mein Wahlvater und Wohlthäter — trat, als der Kaiser seine Völker zu den Waffen rief, am 1. September 1813, damals 15½ Jahre jung, in die österr. Armee und wurde als Lieutenant im Treffen von Valeggio 10. Februar 1814 invalide geschossen.* Nothgedrungen suchte er nach seiner Pensionirung *in Graz* ein Civilamt, prakticirte zu diesem Ende unter andern beim k. k. Kreisamte in Graz vom 27. September 1828 bis 8. October 1830 (Dekret vom 8. October 1830 Z. 21611). Als im Kriege durch feindliche Waffen invalide gewordener Offizier bewarb er sich auch um die Stelle des Controlors der k. k. Strafanstalt Carlau bei Graz. Was? *der* will Beamter in der *Straf*anstalt Carlau werden, *dort,* wo wir seinen Vater, seinen ältesten Bruder einsperren wollen, d. h. wenn wir einen von ihnen kriegen! — Abgewiesen. Die *bescheidensten* Bewerbungen hatten keinen Erfolg. Endlich erreichte er die Wiederverwendung im Heere unter Eintheilung als halbinvalide

* Nähere Ausführung siehe Abschnitt III Seiten 28—29.

zur Landwehr, Februar 1831. Ganze Reihen junger Hintermänner übergehen den in Folge Verwundung vor dem Feinde Halbinvaliden. Er erträgt Alles, wird Oberlieutenant und steht endlich an der Reihe zum Hauptmanne.

„Ja soll *der Beckh* auch Hauptmann werden!" stellt der Regiments-Kamerad Hauptmann Viktor von Mandell aus der Familie der Freiherren von Mandell, zu welcher wie schon gesagt meine Grossmutter die gekennzeichneten Beziehungen hatte, die Frage. Mein Wahlvater gab kurze Antwort. Er gieng am Exercierplatze in Cilli (schon wieder Cilli!) dem Frager mit entblöstem Degen an den Leib und — wurde Hauptmann, aber nach Erreichung der I. Classe sofort pensionsweise bei Seite geschoben.* Seine persönliche Tüchtigkeit, das darauf gegründete Ansehen unter den Kameraden nützte ihm nichts.

Bei den anderen Brüdern war auch die Hauptmannscharge die Grenze des erreichbaren. Der jüngste hätte diesen Bann freilich durchbrochen ohne dass er selbst solches voraus berechnete. Von Kindheit an stand er unter den Wirkungen des hier gekennzeichneten unerhörten Druckes, dieser Druck machte ihn bescheiden, fast schüchtern. Seinem innern Wesen nach — ich bin in der Lage aus einigen erhalten gebliebenen Briefen zu lesen — war er keine kriegerische Natur, so wenig wie ich, sein nächster Blutsverwandter. Allein in den Kampf gestellt, zeigte er sich als Mann wie irgend einer. Im berühmt gewordenen 10. Jäger-Bataillon war er nach dem Obersten Kopal der verdienteste Offizier. Er starb am Schlachtfeld (1. Juni 1849) als einer der ausgezeichnetsten, zugleich vielleicht der aller*bescheidenste* Offizier der Armee Radetzky's bei einer aus eigener Initiative unternommenen geglückten und von wichtigen Folgen begleiteten kriegerischen That, durch welche er sich den Theresienorden zum **dritten**male verdiente. Wäre er dort nicht gestorben, er hätte sich nicht davor retten können, Theresienritter und sohin auch General zu werden. Hätte auch *den* Platz würdig ausgefüllt.**

Damit sind wir in meine Zeit gerückt.

Nur ein Mann, der für sich selbst die Kämpfe hinterlegte, wie solche meines Grossvaters zweiter Sohn

* Der Bruder jenes Cavaliers, welchem Platz zu machen war, lebt noch jetzt als General der Cavallerie.

** Ueber diese Verhältnisse siehe vorne Seiten 29—30, 352—354.

Anton bestand, konnte mir gegenüber das werden, was er für mich geworden ist: Mein unbeugsamer Schützer in den Verfolgungen meiner eigenen leiblichen ehelichen wahnsinnigen Mutter. Jeder andere hätte den „verfluchten Buben", mich, wieder seinem Schicksale überlassen. **Der** nicht. So *zähe* wie **der** Mann, ist aber auch sein Zögling geworden, **ich.** Da ist nichts künstlich *Gemachtes*, da ist alles fürwahr ungesucht und auf dornigem Wege *geworden*.

Dieses Leben gibt von der Stunde, wo es in die Erscheinung des Tages trat, 15. November 1841, das Bild *ununterbrochener* Anfechtungen, wie des Widerstandes gegen solche. Die Anfechtungen kamen von einer Seite, wo man das Gegentheil erwartet, hier in diesem Buche ist es ausgewiesen, sie kamen aus dem Gehege des Wahnsinnes der eigenen *Mutter!* und der *Schwester*. Eine andere parallel laufende, gleichfalls von einem nicht erkannten Irren stammende Anfechtung hat bereits eine Literatur. Ich citire: *„Ein Kampf ums Recht"*, 1884.

Schon dort, noch mehr aus der weiteren Ausgestaltung dieses Kampfes um mein Recht, ist zu erfahren, wie ich um jede Etappe in meinem Leben, um Erfolge, welche anderen spielend in den Schoss fallen, schwer kämpfen musste, ich diese schwer erkämpften bescheidenen Erfolge nicht behaupten konnte, ich endlich *in Graz*, ähnlich wie mein Vetter, der dann in einem anderen Lande, dessen *oberster Richter* wurde, nicht eine geknechtete Schreibersstelle* erringen konnte. Unter diesem Boycott steht meine Familie **in Graz** seit **achtzig** Jahren! Wer kann derlei aushalten

Mein Lebenslauf hat mit jenem meines Grossvaters eine Reihe von Analogien. Aus den vorhergegangenen Abschnitten hebt sich dies ab. Dort wurde die retrograde Bewegung 1815 merkbar, hier 1876. So wie einst meinem Grossvater vor 1815, standen auch mir von 1870—75 alle Thüren offen, wenn ich eine Bewerbung vorbrachte.

* Halloh! da haben wir Psychiater *von Graz*, was wir brauchen. Was wir zünftige Schriftgelehrte schreiben, hat Niemanden anzufechten. Wenn aber der nichtzünftige, das heisst unberufene sogenannte Schriftgelehrte Hauptmann Leopold von Beckh-Widmanstetter solche ungewöhnliche Wortfügungen braucht, so hat er uns den unumstösslichen Beweis erbracht, dass auch er wahnsinnig ist. Zugegeben dass in manchen Fällen Schreiberstaglöhner die geknechtetsten aller geknechteten Knechte sein mögen, so kann aber nicht das Amt, die Stelle, sondern nur der Inhaber des Amtes geknechtet sein, die Construction ist falsch, der, welcher so schrieb, offenbar wahnsinnig.

Die Psychiater in Graz.

Auffallend verändert ist die Lage seither. Vom Jahre 1815 ab hat mein Grossvater zu sagen jeden Stämpelbogen umsonst verschrieben, ich erlebe das Gleiche seit 1876. So wie nach 1815 wurde auch seit 1876, u. zw. immer im Geheimen und Dunkeln, viel, theilweise auch geschäftig untersucht, aber nichts bewiesen, weil in beiden Zeitabschnitten in den mit den Kämpfern spielenden Vorgängen der unsichtbar geleitete Wille herrscht, nur das zu beweisen oder als bewiesen anzuerkennen, was den Bestrebungen der Rechtswerber in beiden Zeiträumen *entgegengesetzt* ist. Und in den Fällen, wo damals oder jetzt von höherer Stelle ein Auftrag an die untere kam, der zu Gunsten des Bewerbers zu lauten schien, nun, so wurde ein solcher Auftrag unten einfach — nicht befolgt. *Mein Grossvater und seine Sippe durften nicht aufkommen, bei mir und meiner Brut ists ebenso.* In meinem Majestäts-Gesuch de praes. 9. April 1893 Beilage 72 Seite 38 veranschaulichte ich diese Analogie in der Form des Entwurfes für ein Drama unter dem Titel: „*Vier* Mörder und *kein* Gemordeter, denn letzterer fehlt unbedingt“.

Die Rolle meines Grossohms 1815 hat seit 1876 Regierungsrath Dr. Zahn und sein Anhang inne, jene meiner Grossmutter ihr nun in meiner Schwester wohnender irrer Geist, für den Rechtsanwalt Dr. Martin Mroule aus dem Jahre 1815 trat jetzt Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Kienzl sammt Anhang ein, der prächtigen Gestalt des Drs Johannes Lansinger darf ich es nicht versagen, nebenbei auch angemerkt zu werden. Die gar so wahrhaften Eheleute Gareis sind verjüngt im Ehepaare Mehlsack zu schauen. Auf die Frauen Maria Maggi und Johanna Flucher möchte ich auch nicht ganz vergessen.

Nur der Wahnsinn, gemengt mit randloser Schlechtigkeit, konnte diese Complikation schaffen, „jeder noch so geistvoll componirte Roman, wird von der hier bestehenden Wirklichkeit in den Schatten gestellt“, der so vielfach besprochene, zu berechtigtem Aufsehen gekommene Justizirrthum mit **Peter Pabst aus den Jahren 1888—1891 ist weit überholt durch diesen Fall, welcher durch drei Generationen und zum Nachtheile einer ganzen Familie von geschichtlichem Range spielt.**

Ich verstehe, dass mein Grossvater und sein ältester Sohn verfolgt, aus dem Dienste entlassen, beziehungsweise von jedem öffentlichen Dienste und Erwerbe ferne

gehalten werden konnten, hat doch letzterer dem damals gehasstesten Manne des über ihn siegenden Europa gedient. — Wer vermag jedoch zu verstehen, wie im Heimatlande der Familie, Steiermark, alle die anderen Angehörigen dieser Familie zu keinem Broderwerbe gelassen werden konnten, wie endlich auch ich, nach so vielen Jahren, in demselben Heimatlande, an dem ich zähe hielt, verfolgt werden konnte, obschon ich nie einer anderen Macht diente, zeitlebens mich als schwarz und gelb verkrusteter österreichischer Patriot in meiner Dienstleistung sowohl als in meinen Schriften (das Verzeichniss der letzteren liegt unter 90 bei) bewiesen habe.

Ich verstehe, dass mein in seiner Eigenschaft als Beamter vorhin stets gerühmter Grossvater endlich verfolgt werden konnte, nachdem sein durch ihn ins Amt gebrachter Schwager demselben Amte Schande machte; ich verstehe im Gegensatze sogar die gnädige Behandlung eines anderen geständiger Massen schuldigen Beamten, dessen Fall in demselben Akte Section I. 188½ anno 1817 des k. k. Landes- als Strafgerichtes Graz durchgeführt ist. — Wer vermag jedoch zu verstehen, wie ich verfolgt und zum Aufgeben meiner dienstlichen Thätigkeit gedrängt werden konnte, der ich meinen Berufsgenossen niemals eine Unannehmlichkeit bereitet, ja denselben nur Ehre gemacht, eine ganze Butte voll an Belobungen (von meiner höchsten Behörde, dem k. und k. Reichskriegsministerium *sieben)* und verschiedene Ehrungen eingeheimst habe und insbesonders kurz vor der Schlusskatastrophe eine vom Glück und Erfolg begünstigte Leistung hinterlegte, angesichts welcher *jeder andere* sich vor — „einem zehntel Kilogramm Orden kaum hätte *retten* können“ (so sagte ich in „Meinen Erfahrungen als österr. Soldat“ Seite 83).

Ich verstehe, dass unter den eben gekennzeichneten Umständen die Verdächtigungen meiner Grossmutter gläubige Anhörer finden konnten. — Wer vermag hingegen zu verstehen, dass unter ganz anderen Begleitumständen, in unserer angeblich so aufgeklärten Zeit, auch nur **ein** Mensch sich finden konnte, der (seit 1876!) die Verdächtigungen und theilweise plump erfundenen Schauermährchen glauben mochte, welche meine Schwester ausstreute, von deren „böser Zunge“ sogar ihre Freunde(?) und ihr Schützer Dr. Wilhelm Kienzl in seiner Eingabe vom Christtage 1888 sprechen, dabei sich aber doch vor ihr verschanzen. Wer nur einmal mit ihr einen, wenn

auch nur harmlosen Scherz trieb, ist verloren, wenn er nicht weiter an ihrem Karren zieht, denn: Süsse Rede aus Linchens Maul, Bracht' Manchen um den Gaul.

Ich verstehe die Agitation zu Grossvaterszeit, um willen des Mitleides mit einer Frau, von den äusserlich wahrnehmbaren Eigenschaften meiner Grossmutter, welche sich als eine Dame von Bildung gab. — Wer versteht die Agitation wider mich, um willen des Mitleides mit meiner Schwester, welcher nicht einmal das äusserliche Gehaben einer Dame von Bildung zugesprochen werden kann, im Betrachte ihrer heute offenbaren Eigenschaften auf einer der tiefsten Stufen seelischer wie sittlicher Entartung steht.

Ich verstehe wieso 1815 Niemand daran dachte, dass mit geistiger Erkrankung meiner Grossmutter, der damaligen Verleumderin zu rechnen sei, hielt man damals ja nur den für geisteskrank, der zugleich auch toll war. — Wer vermag entgegen zu verstehen, wie seit 1887 beim Vorliegen eines ganz erdrückenden Akten-Materiales und bei vorgeschrittener Erkenntnis des Wesens der Geisteskrankheiten, vermöge welcher *alle* zu einer Aeusserung aufgerufenen Irrenärzte meine Schwester beharrlich und übereinstimmend als eine Geisteskranke erklären, *Richter*, ich wiederhole *Richter!*, kaiserl. und königl., auch herzoglich steirische *Richter!* beharrlich die übereinstimmenden Gutachten aller Irrenärzte bei Seite setzen, diese Geisteskranke vor der für die Behandlung Irrsinniger bestehenden Einrichtungen sorglich bewahren, damit nur nicht das Entsetzliche, Unerhörte, wahrlich noch nicht Dagewesene eintrete, dass *in Graz*, ich wiederhole *in der Doctorenstadt Graz*, ein österr.-ungarischer niederer Offizier, zu dem ihm dringend nöthigen Schutze vor den seine Existenz untergrabenden Ausartungen jener Irrsinnigen komme, ja vielmehr, dass k. und k., auch herzoglich steirische Richter *in Graz, in der Doctorenstadt Graz* noch *ganz anderes* in Scene zu setzen — **versuchen.**

Wer in der Feueresse österreichischer Gerichtserfahrungen einige Glutproben überstanden hat, mag allenfalls verstehen, dass eine Frau, welche puncto einem Gulden und wenige Kreuzer*), cum sua causa Rechtsstreite einleitet und bis zur Leistung von Eiden durchführt, nicht als Querulantin anzusehen ist, denn die Frau kann ja

*) Vergleiche die Seite 95 aufgezählten Fälle puncto 1 fl. 62 kr. und 1 fl. 25 kr.

wirklich um jene Beträge verletzt worden sein. Das Recht ist nicht beeinflusst durch die Höhe oder Geringfügigkeit eines Betrages und Jedermann ohne Ansehung der Schadenziffer zu seinem Rechte zu verhelfen, ist jeglicher Gerechtigkeit und jeglicher Regierungskunst Ur-Fundament, zumal in Oesterreich, wo der Grossvater des gegenwärtigen Monarchen den Wahlspruch führte: „Justitia regnorum fundamentum“. — Wer versteht aber, wie irgendwo (nicht in Honolulu) ein Rechtsuchender als Querulant behandelt, eventuell als gemeingefährlicher Querulant eingesperrt werden soll, dem endlich die Geduld reisst und wider die schwersten rechtswidrigen Antastungen in jenem Lande bei *Richtern!* seit Jahren vergeblich Schutz sucht. Diese Partei bin ich selber. Und ich habe, ehevor ich zur Wehre im Rechte griff, auf eine Prozessführung gegenüber Leuten verzichtet, welche vor nicht gar langer Zeit (k. k. Bezirksgericht Marburg l. Drauufer, Registratur III 804 anno 1877) thätig waren meinem Schwiegervater einen Schaden von 1801 fl. 6 kr. sammt Zinsen seit 1877 und Prozesskosten von circa 250 fl zuzufügen, u. zw. also, dass ein Präjudiz geschaffen war, wider dieselben Leute 1890 *in der gleichen Richtung* einen Rechtsanspruch zu erheben; ich, der angebliche Querulant habe dies nicht gethan, trotzdem von jener Seite den auf den Seiten 145—146, dann 198—208 geschilderten schurkischen Angriff erfahren.

Ferners habe ich, der angebliche Querulant, lieber 300 fl. bezahlt, als mich in einen Prozess einzulassen, der für mich sehr günstig stand; so verwunderlich wurde diese Leistung gefunden, dass aus *dieser Friedensleistung* die Zöllner die Rechtfertigung schöpften, mich und die anderen Mithandelnden zu schweren Staatsgefällen-Verbrechern zu diplomiren. Siehe Seiten 376 ff.

Hartgesottenster Querulant bin ich offenbar, denn ich habe wider Frau Maria Maggi und Genossen im Jahre 1885 zu moderirtem Verhalten gerathen, später neuerdings genau am 25. Mai 1893 einen Beweis versöhnlichsten Betragens gegeben, um von jener Seite *acht* Tage später, am 2. Juni 1893, eine neue Schurkenthat zu erleben. Sollte in diesem Falle mein gefährliches Querulantenthum nicht etwa der Ausdruck der Entrüstung über die Kühnheit sein, *in der Doctorenstadt Graz* die gewandt liebenswürdige Nichte des reichen und angesehenen kaiserl. und königl., auch herzoglich steirischen Notars Hern Anton Löschnigg, der Verübung einer langen

Reihe von Handlungen zu zeihen, über welche das Strafgesetz Auskunft gibt, dessen Gehege Maria Maggi seit 1873 in verblüffend verwegener, zugleich ausnehmend geschickter Weise dreist bewaidet. Siehe Abschnitte VII und VIII.

Querulant dürfte ich auch darum sein, weil ich schon im Jahre 1882 auf einen Beschwerdezug in einer Sache verzichtete, wo zu meinem Nachtheile vorgegangen worden war, obschon an der für mich sprechenden Verfügung eines Ministers der Streusand an der Unterschrift desselben noch nicht trocken war.*

Ich verstehe, dass unter den Umständen meines von allen Seiten bedrängten Grossvaters, den in den Jahren 1816—20 bei Gerichte vorgebrachten aber nicht bewiesenen Beschuldigungen des Hof- und Gerichts-Advokaten Dr. Martin Mroule geglaubt, dass dem Beschuldigten der Widerspruch gegen einen Doctor in der Doctorenstadt Graz noch als Frechheit ausgelegt wurde. — Wie ist es aber zu verstehen, dass eine Rehabilitirung meines Grossvaters nicht platzgriff, als jener Dr. Mroule gemäss Entschliessung des k. k. höchsten Justiz-Senates vom 8. März 1823 „wegen *vielseitig* gesetzwidrigen Benehmens“ in seiner wahren Eigenschaft entlarvt, der Advokatur entsetzt wurde, jener Rabulist hierauf von Stufe zu Stufe sank, endlich im Armenhause zu Graz am 18. September 1843 starb; ferners dass die nach wiederholtem Verlangen vom Appellationsgerichte in Klagenfurt endlich befohlene Wiederaufnahme der Untersuchung gegen den Sohn, seitens der untersten Instanz *in Graz* einfach unterblieb. Sollte wirklich die auf dem Boden wahnsinniger Verleumdungen ausgeheckte Leumundsnote **„Mörder“** für beide, Vater und Sohn, petrificirt werden?!

Ich verstehe, wie ich selbst, über die Klage des Advokaten Dr. Johannes Lansinger, nach missglücktem Versuche mehr herauszukriegen, mit Apellgerichtsurtheil vom 1. August 1885 Z. 10964 (Akt Register Nr. 362 anno 1885 LG. Graz) wegen unvorsichtiger Ueberschrei-

---

* Ich bitte um Vergebung, dass ich mich keck in die Unterhaltung menge. Bin nur ein einfacher Setzer. Aber ich habe einmal gehört: *Wer einmal Unrecht erduldet, ladet neues sich ins Haus.* Weil der gelehrte Herr Verfasser in diesem Falle Unrecht ertragen hat, wurde er in der Folge immer wieder mit solchem heimgesucht. Also Vergebung, geehrter Herr! Sie sind an ihrem Unglück selber schuld. Man darf kein Unrecht widerstandslos sich gefallen lassen. Nach diesem Recepte handeln die Socialdemokraten und kommen damit weiter als Sie. Der Setzer.

tung des Masses an Vorsicht bei Abwehr von Dr. Lansingers *„unrechtmässigem Angriffe“* nach §. 431 St. G. mit einer Strafe von fünf Gulden belegt werden konnte, denn ich sehe daraus die Sorge des Gerichtes, auch in den geringfügigsten Anständen einem Gekränkten zur Genugthuung zu verhelfen, Recht und Gesetz zu handhaben. — Wie ist es aber zu verstehen, dass im Gegenspiele die in den Beilagen 59 bis 69 auf den Seiten 156 bis 246 gekennzeichneten weit grösseren Ausschreitungen mit beilaufenden ganz bedeutenden Schadensummen (Josef Senekowitsch circa 7000 fl., Cäcilia Baumgärtner circa 6000 fl., Kinder des † Hugo v. Fritz 14.687 fl. sammt Zinsen seit 1891 und sonstigem Anhang, Verlass des Notars v. Bitterl ziffernmässig nicht feststellbar), irgend welches Einschreiten der Justiz wider die — Nichte des Notars *von Graz* nicht hervorzubringen vermögen.

Ich verstehe, dass beim Gerichte *in Graz*, in diesem Falle aber auch bei der höchsten dritten Instanz *in Wien*, in Sachen der Erhebung des Geisteszustandes meiner Schwester, den vom Vertreter derselben Herrn Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Kienzl wider mich gemachten Ausfällen Glauben geschenkt wurde, ist ja doch Dr. Kienzl einer der vornehmsten Olympier in der Doctorenstadt Graz, zugleich persönlich angesehen bei der zu oberst leitenden Persönlichkeit an der höchsten Gerichtsinstanz in Oesterreich; ich verstehe sogar, dass den Ausfällen auf mich des weit minder olympischen Dr. Johannes Lansinger* und seiner „Freundin“ Maria Maggi *in Graz* Glauben geschenkt wurde. — Wer aber vermag zu verstehen, und damit bringe ich aller meiner Gravaminis allerschärfstes Gravamen vor: **dass die Kenntnisnahme dieser Ausfälle gerade demjenigen verwehrt werden konnte, dem sie galten**, und als mir endlich, wenigstens theilweise diese Ausfälle doch zur Kenntnis kamen, **mir bisher jegliche Genugthuung aus Anlass von Ausschreitungen dreier Frauen verweigert wurde, in welchen prägnant alle Merkmale des Verbrechens der Verleumdung, in gehäuften Mengen bei gediegenster Qualität enthalten sind**.

Im Zusammenhange aller dieser Vorgänge verstehe

* Herr Verfasser! Wie wäre es denn, wenn Sie den Leistungen des Herrn Drs. Johannes Lansinger ein eigenes Werk etwa unter dem Titel: *Neueste Olumpiade etc.* widmen würden. Sie haben Stoff, auch Humor. Gäbe ein Geschäft. Der schnippische Setzer.

ich vollkommen, dass mein Grossvater und sein ältester Sohn *in Graz* zu Verbrechern gestämpelt werden sollten, was trotz allem Eifer hiefür nicht gelang; — ich verstehe die beharrliche Unterdrückung dieser beiden Männer und ihrer ganzen familiären Umgebung; — ich verstehe, dass diese Männer alle, soweit sie hofften in der Heimat der Familie die Ereignisse zu ihren Gunsten wenden zu können, wohl — was nicht zu wehren war — zugelassen wurden zur Arbeit, aber niemals zu einem Schalter, wo man für geleistete Arbeit angemessenen Lohn verabreichte; — ich finde mich endlich in das Verständnis, was mir selbst in der Heimat, an der ich trotz alledem **erst recht** hänge, Ueppiges an Unrecht und Unterdrückung zugefügt wurde; — ich verstehe, dass kaiserl. und königliche, auch herzoglich steirische *Richter!* im Unmuthe, weder die zwei Männer von 1815—20, noch den Kämpfer von 1876 bis heute beugen zu können, auch für den letzteren endlich die Zwangsmittel der Bestrafung, ebenfalls vergeblich, heraufbeschwören wollen. — Allein wer hat ein Verständnis, und wenn, welche Beurtheilung verdient es, wenn dieselben k. und k., auch herzogl. steirischen *Richter! in der Doctorenstadt Graz*, als sie in meinem Falle selbst nicht einmal einen Scheinerfolg erzielten, nun in demselben Momente, wo sie einer der drei Verleumderinnen, das ist der entarteten Macherin aller seit *zwanzig!* Jahren (1876—1896) wider mich spielenden Bedrängnisse — entgegen den Aussprüchen aller irrenärztlichen Fachmänner — neuerdings die im Abschnitte VIII gekennzeichnete absurde civilrechtliche Vollgiltigkeit bei gleichzeitiger strafgerichtlicher Unverantwortlichkeit zusprechen: **unter derselben Exhibit Nro 4182 anno 1895 des k. k. Bezirksgerichtes Stadt Graz, dem unbequemen Kämpfer um sein Recht die Narrenkappe aufstülpen und also den Dränger sich vom Leibe schaffen — wollen.** *

Wer im Alterthume mit der Gewalt um sein Recht und um die Freiheit kämpfte, wurde Sklave. Der weise Nazarener — Gottes Sohn — der sich vermass Gleiches zu thun, wurde ans Kreuz gehangen. Dürfen wir uns im XIX. Jahrhunderte nach Christus günstigerer Zu-

* Vergleiche „Neue Freie Presse“ Wien 17. Juni 1895 Nro 11067 Morgenbl., Seite 2—3, Art. „Der Aachener Alexianer-Prozess“. Dann „Frankfurter Zeitung“ 4. Oktober 1895, Art. „Neue Irrenhaus-Affairen“, zur Gewähr, dass derlei Vorgänge nicht blos österreichische Specialität sind, sondern auch anderswo vorkommen.

stände beloben?! Wahrlich nicht. Weil ich seit 1876 den Schrift-gelehrten,* Pharisäern** und Zöllnern***

die Wahrheit!

vorhalte und auf dem Wege der allda gesammelten Erfahrungen, rücksichtlich der, ich sage — **Vorgänge seit achtzig! Jahren zur Vernunft komme, soll ich den Verstand verloren haben?!** —†

Diese Thatsache würde meines Erachtens wohl eine schärfere Kennzeichnung vertragen, als ich mir solche gönne, weil ich Ursache habe durch Selbstbeherrschung meinen Widersachern zu beweisen, dass ich die Gewalt über meine geistigen Kräfte, fast wunderbarer Weise, und besonders gnädigem göttlichen Schutze zu Danke, wenigstens *derzeit noch nicht* verloren habe.

Oder wollen Sie mir vielleicht vorhalten, dass die Staatsraison gebiete, mich zu unterdrücken und weil das Mittel mich vor Gericht zu stellen nicht handlich war, mich zum Irrsinnigen zu erklären, ohne dass ich ein solcher bin, während durch die Gerichte *in Graz* wirkliche Irrsinnige vor dem Gewichte vielmehr der vollen Wirkung eines solchen Ausspruches im Wege juristischer Spitzfindigkeiten künstlich bewahrt werden?!

Die „witzsprühende böse Zunge" meiner Schwester (Eingabe Drs Kienzl de praes. 26. Dezember 1888 Z. 39200 L. G. Graz) wird zu meinem Nachtheile in voller Thätigkeit erhalten. Denn *Euch* belästigt diese „witzsprühende böse Zunge" nicht. Aber *Euch* Doctoren von Graz sind die sachlichen Vorhalte unbequem, die ich seither den mannigfache Blössen gewährenden fachmännischen Arbeiten von Graz widme.

Sie entsetzen sich ferners darüber, wie ich meinen Fall anpacke und ausdauernd dabei bleibe. — Um Gotteswillen die Form! die Form! — O ihr Formenmenschen!

---

* Siehe Abschnitt XIX, Dr. Zahn und Genossen, auch anderer Orten.

** Siehe Abschitt VII, Maria Maggi, auch anderer Orten.

*** Siehe Abschnitt XIII, Zöllner.

† Herr Verfasser! Erlauben Sie mir eine kurze Bemerkung. Ich habe mich nicht enthalten können, daheim meinem Weibe von ihren Leiden und der Art Ihrer Abwehr zu erzählen. Ausnahmsweise redet die Meinige nicht viel. Auch in dem Fall hat sie nur wenige Worte geredet, aber ich denke sie treffen zu und darum sage ich sie Ihnen: **Bei dem sind die Herren in Graz einmal auf einen Unrechten kommen.** Der Setzer.

Alltags-Massen-Töpfer-Produkte!* Ich meinerseits habe keine Viertelstunde in einem juridisch-politischen Lehrsaale gesessen, dafür aber — theilweise eigenem Drange, theilweise nothwendigem Bedarfe folgend — mehr hinter Büchern und Schriften, als mancher täglich besoffene Bruder Studio sein ganzes Leben hindurch hinter dem — Kruge. In diesem Wandel habe ich Eure Formen und Kniffe, vielleicht nicht ganz ungründlich ver — winden, so recht voll würdigen gelernt und bleibe bei meinem wiederholt gegebenen Ausspruche, **derjenige, der einigen Doctoren in der Doctorenstadt Graz vielleicht die wuchtigsten Hiebe versetzt hat, welche je Doctoren in dieser mitunter gar eigenthümliche Käuze beherbergenden Stadt bekommen haben, darf in Graz um keinen Preis aufkommen.**

Darum soll wieder einmal wie so oft die **Wahrheit** ins Hundeloch oder in die Narrenzelle, aber die falschen Katzen (eine Caroline Scherret, Johanna Flucher und die — Nichte des Notars: Maria Maggi) dürfen am Ofen sitzen und — neue Fäden nach dem Muster der hier vorgetragenen, theilweise auch actenmässig nachgewiesenen** Handlungen spinnen mit Schädigungen, welche sich jeder billigen Berechnung entziehen. — Unter meinen Verhältnissen bedeutet das internationale Mittel für die Befriedigung der Lebensbedürfnisse, genannt Geld, gewiss mehr, wie für viele andere. Und dennoch betone ich auch hier mehr als den Schaden an Geld, jenen an unersetzlicher — **Zeit. Was hätte ich in der Zeit leisten können, wo meine natürliche Befähigung, Arbeitskraft und Arbeitslust, von nützlichen Bahnen abgelenkt und in den hier besprochenen Kämpfen vergeudet worden ist?!** — —

Den Schmerz, welchen ich darüber empfinde, könnte aber, so hoffe ich, der Umstand lindern, dass auch aus der Wüste der hier besprochenen Vorgänge das Samenkorn des Besserwerdens — *zum allgemeinen Wohle* spriesse.

Schon im III. Abschnitt S. 70—71*** habe ich ausgesprochen, es sei Prädestination, dass eben ich in diesen Kampf gestellt wurde. Es möchte sein, dass mancher Leser dort, im Beginne dieses Buches, in solcher Hervorkehrung eines höheren Berufes in mir eine ungebührliche

---

* Wieder eine ungewöhnliche Wortverbindung! Verfasser ist offenbar wahnsinnig. Die Psychiater in Graz.

** Siehe insbesonders Abschnitt V Seiten 120 bis 138, Abschnitt VII Seiten 156 bis 246, dann noch in den Abschnitten VIII und XIII.

*** Auf S. 254 in Note ist diese Stelle ebenfalls berufen, dort mit der fehlerhaft geschriebenen Seite 71—72.

Anmassung sah, ja auch dem Glauben Raum gab, dass auch hier die Wirkung der familiären Belastung sich bemerkbar mache. Nun am Ende möchte es wohl sein, dass solche strengere Auffassungen einer erheblichen Milderung Raum gewähren.

Nicht so sehr zur Dankbarkeit im Glücke ist das menschliche Herz geformt. Allein in Nöthen, nicht nur in den Nöthen des Bergmannes im unterirdischen Schacht, oder in jenen des Seemannes auf dem weiten Weltmeere, sondern auch in jenen schweren Nöthen, welche die unergründlichen menschlichen Leidenschaften auf sonst festem Land geschaffen — da wendet sich der Bedrängte an die uns unsichtbare und unnahbare höchste Macht über uns allen. Wahrlich auch für mich war reichlich Anlass gegeben mich dahin zu wenden. Und aus dem Strome der Ereignisse, wie sich solche allmählig ergaben, glaube ich die Offenbarung der unfassbaren höchsten himmlischen Gerechtigkeit in der geradezu wunderbaren Fügung zu finden, dass gerade der Enkel der hier gekennzeichneten unglücklichen Verbindung, Aehnliches an verblüffenden Verdächtigungen erlebt und ähnlich darunter leidet u. zw. durch *ähnlich seelisch kranke in solcher Eigenart nicht erkannte Personen*, wie solche zu Zeiten meines Grossvaters ob ihrer Perversität *gleichfalls unerkannt* thätig waren. — Ja fürwahr, so las ich irgendwo: „Die Allmacht legt oft in unbemerkter Stille in die Gegenwart die Keime für eine solche Gestaltung der Zukunft, wie nicht der kurzsichtige Erdensohn sie erdachte, sondern wie der weise Plan der über alles was von irdischen Interessen getrieben, hoch erhabenen Weltenregierung sie erheischt." Sollte damit nicht auch übereinstimmen, was ich selbst in Beilage 4 auf Seite 20 am 21. Mai 1870 rücksichtlich der Gestaltungen in meiner Familie aussprach?: „In dem beständigen Auf- und Abwärtsbewegen der Schicksale offenbart sich das ewige Naturgesetz. Meist bildet sich aber gerade in trüben Momenten **ein** Keim, der dann, zwar oft langsam, aber sicher, mit unwiderstehlicher Willenskraft wieder nach aufwärts drängt!"

Und auf diesem dornenreichen Pfade führte die endlich ausgleichende himmlische Gerechtigkeit zur Ausgangspforte, an welcher sie, auf die in drastischer Mannigfaltigkeit vorliegenden menschlichen Täuschungen und Verirrungen weisend, ihre geschlossene Kette zerbricht, das Lügenwebe vernichtet und also die

Wahrheit

an den Tag bringt, damit aus dem Spiegelbilde dieser Vorgänge in einer einzelnen Familie, nicht nur den Nächstbetroffenen, sondern zur Vermeidung von Wiederholungen, im vorbauenden Wege zum allgemeinen Nutzen Abhilfe werde.

Das ist dieses Buches Ziel.

*

Aus dem gegebenen Vortrage löst sich im Allgemeinen die Erkenntnis, dass keine Handlung auf das Geschick eines Menschen oder ganzer Familien nachhaltigeren und verderblicheren Einfluss nimmt, als die im geheimen ausgeführte **Verleumdung.** In ihr steckt das ätzendste Gift. Den also bereiteten Uebelszuständen kömmt man im offenen Kampfe nicht bei. Weiss man ja in den häufigsten Fällen gar nicht einmal, wo der Gegner steckt, wer das Gift braut.* Und selbst dann, wenn es in einzelnen Fällen gelingt, Uebelthäter dieser Art zu erreichen**, so beweisen die hier vorliegenden Ausführungen, dass die gesetzlichen Wege zur Genugthuung auch nicht führen.

Der Verleumdung gegenüber ist geradezu vogelfrei, wer sich nicht selber zu helfen weiss, aber wohlgemerkt nur dann, wenn ein Verleumdeter in die Kenntnis des Treibens wider ihn und seiner Quellen kommt. Da ist es dann meist schon zu spät, denn aus der Kenntnisnahme erfährt der Betroffene zugleich, dass das Gift bereits gewirkt hat.

So hatten z. B. die Bewohner der guten schönen Stadt *Graz* einen am letzten Tage des verflossenen Jahres ausgetragenen anrüchigen Gerichtsfall zum Anlass genommen, „jene Orgien der Klatschsucht“ zu erneuern, wie solche im Falle meiner Grossmutter (Abschnitt III) zum Nachtheile aller Familiengenossen, dann in den mit mir spielenden Kämpfen gegen Dr. Josef von Zahn (Abschn. IX) und im Kranze der mit meiner Schwester sammt ihren Verbündeten spielenden Vorgänge geübt wurde. Aus dem Anlasse des neuesten Falles, hat das führende publicistische Organ im Lande „*Ein Wort der*

---

* Vergl. „Ein Kampf ums Recht“ S. 58–59.
** Siehe vorne Abschnitt VII S. 144.

Mahnung"* erlassen. Ob dieses Wort der Mahnung dauernde Wirkung haben wird, wage ich nicht zu hoffen. Doch sei mir gestattet auszusprechen, dass in dem angerufenen Artikel von Wort zu Wort sich die Leiden meiner Familie seit **achtzig**! Jahren erspiegeln.

Gewiss aber weiset diese Mahnung auf die in den Kämpfen mit der Verleumdung einzig wirksame Waffe.

Diese einzig wirksame Waffe hat uns einer der grössten Wohlthäter der Menschheit als werthvolles Vermächtnis hinterlassen. Es ist dies einer der allernächsten Thronassistenten Seiner allmächtigsten Majestät im gesammten Weltenbau, der heilige *Johannes von Gutenberg*. Er wird zwar nicht mit einem Nimbus, dafür mit einem Produkte seines wirksamen Geräthes abgebildet.

Ich bin der Enkel einer Sippe, so durch fast ein Vierteljahrtausend dieses Geräthe handhabte. Wie schon in der Einleitung ausgeführt, greife ich nach diesem Geräthe, denn, so sagte ich schon einmal (Kampf ums Recht S. 82) „mit dem Blei der Schrift treffe ich alle meine offenen und versteckten Gegner ganz unblutig und *doch eindringlich* mit — **einem Schuss!**"

Wahrlich der Schuss traf auch *mitten ins Schwarze.* Nur wurde damals der Treffer Seitens der höheren Macht meiner Gegner der Wirkung beraubt. Ich hoffe, dass mir jetzt der Nachweis gelungen sein dürfte über die Art, wie dies geschah. Dass meine Gegner drückende Lebensumstände, unter welchen ich unsäglich leide, wider mich ausspielten, mich endlich in den Rahmen geistiger Umnachtung zu zwängen versuchten, dass habe ich *diesen* Herren nicht zugetraut. Ich hatte die Meinung, meine Feinde seien vornehmer gewesen, als die Thatsachen ergeben. Und eben darum, weil die Dinge sich *weit übler* verhalten, seit *zwanzig* Jahren aus den unlautersten Quellen *meine Existenz* untergraben worden ist, bin ich nicht zu meiner Freude, **gezwungen** den gegenwärtigen neuen Schuss zu thun. Ich hoffe jetzt *nicht nur wieder mitten ins Schwarze zu treffen, sondern jetzt auch da drinnen haften zu bleiben.*

---

* Tagespost Graz 1. Jänner 1896 Nr. 1. In demselben Blatte war zu diesem Stoffe auch schon früher allerlei Beherzigenswerthes nachzulesen. So u. a. im Montagsblatt vom 28. Jänner 1867: „Ueber den guten Ruf" von Dr. Julius Kosjek; im Abendblatte vom 10. October 1892 Nro 281 in einer feuilletonistischen Besprechung von Heinrich Laube's Schauspiel „Böse Zungen".

Ich lade meine Gegner und Feinde ein, nun mit *derselben* Duellwaffe zu erwidern. Ich bitte! mit *derselben* Waffe, *offen* und *gründlich*. Die 1876 und 1885 beliebte Verschanzung hinter die Würde des Schweigens könnte ich nur als die Zustimmung gelten lassen, dass mein Schuss wirklich das Schwarze in seinem innersten Puncte traf.

*

Und nun stelle ich mein Begehren. Ich habe es wiederholt bei der zugehörigen Instanz gestellt — den Erfolg weiset dieses Buch aus. Ich wandte mich an unseren Monarchen, als den höchsten Hüter von Gesetz und Recht im Reiche. **Ich habe Vertrauen zu ihm, allein ich wurde nicht vorgelassen.** Die Goldbordenrangs-Herren duldeten dies nicht. Also thue ich das, was ich in meiner an den Cabinetschef Seiner Majestät am 29. Jänner 1894, siehe Seite 293—295, gerichteten Eingabe in Aussicht stellte, ich wende mich, wie schon gesagt, unter Gebrauch des von meinen Vorfahren durch ein Vierteljahrtausend gehandhabten Geräthes um Hilfe an — **das Volk** und seine berufenen Vertreter. Auf diesem Umwege hoffe ich nun endlich auch zu Seiner Majestät dem Kaiser und Könige zu kommen.

Das was mir bisher widerfuhr, kann jedem andern morgen oder übermorgen auch widerfahren. Es handelt sich somit Massnahmen gegen die Wiederholung zu errichten. Dazu gehört die Revision einiger Gesetze, von welchen theilweise schon seit Jahren als einer dringenden Nothwendigkeit nicht blos im Wirthshause gesprochen, sondern in ernster Weise verhandelt wurde.

Genauer gesagt, fehlt es weniger an den Gesetzen, wie dieselben geschrieben und gedruckt vorliegen, als an der Auslegung der Gesetze.

Keinem Gesetzgeber ist es je eingefallen, Bedrängte der hier gekennzeichneten Art durch Entziehung der Akteneinsicht, also Entziehung der Kenntnisname vom Stande der Dinge einseitig wehrlos zu machen. Diese Handlung ist nicht anders zu beurtheilen, als wenn man den Soldaten, welche wider einen Feind ins Feld ziehen, die Gewehre wegnehmen wollte. Das ist einfach Gewalt, zuwiderlaufend dem in den §. 16 und 17 a. b. G. B. ausdrücklich angerufenen Naturrechte. Zu diesen sagt ferners §. 6 a. b. G. B.: „Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt

werden, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet." §. 7 a. b. G. B. sagt im Schlusse: „Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft, so muss solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände *nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen* entschieden werden."

Wir alle verstehen nicht minder das Bestreben der zum Vollzuge der Gesetze bestellten Organe, die Autorität aufrechtzuerhalten. Allein die Autorität kann nur dort aufrechterhalten bleiben, wo sie äussersten Falles durch äusserliche Versehen, lässliche Uebereilungen, sagen wir — Formgebrechen flüchtig getrübt ist. Wo aber die Träger der Autorität tief innerlich sitzende, jedes Recht höhnende Versündigungen vollbracht haben, dann zum äusserlichen Schein-Schutze der tief innerlich verloren gegangenen Autorität, immer wieder neue Verwerflichkeiten häufen, da kann die gänzlich und mit Recht verlorene Autorität nur durch scharfen chyrurgischen Eingriff beim **Schuldigen** hergestellt werden. Dieser Schuldige ist kaum je das Gesetz, sondern fast immer ein **Mensch**, der bei Handhabung der Gesetze dem Geiste derselben aus dem Wege geht.

Nicht nur allein die Tiefen des Volkes sind von Leidenschaften ergriffen, auch in den Höhen wuchern solche. Kein Rang schützt davor und höchst anmassend und verwerflich ist das Dogma: der Höhere ist immer reiner, abgeklärter als der Niedere sowie der daraus abgeleitete Befehlsatz zum Schutze der Autorität: *der Höhere* **muss** *immer Recht haben.* Diesem anmasslichen, allerdings nirgends recipirten und doch im geheimen allüberall in Wirkung stehenden Satze habe ich 1884 Fehde erklärt, mit welchem Erfolge, haben wir gesehen.

Den wahren Schutz innerlicher Autorität bietet nur die **volle Oeffentlichkeit aller Handlungen öffentlicher Amtspersonen.** Daher muss es auch das dringendste Begehren der Vertreter unseres Volkes sein, dass zunächst alle menschlichen Irrthümer (so weit dies erreichbar ist) in ihrem Urquell *er- und begriffen* werden können, sohin:

1. Jedem Staatsbürger den ungehemmten Zugang zur Person des Monarchen zu erwirken.

2. Die ernste, wirkliche und **volle Oeffentlichkeit jeder Amtshandlung** vor dem öffentlichen Gericht in allen wie immer Namen habenden Beziehungen der Staatsbürger zu einander und zum Staate, welche ja durch das Staats-

grundgesetz vom 21. Dezember 1867 (R. G. Bl. Nr. 142) im Punkt 10 verbürgt ist, endlich zur vollen That zu bringen.

3. Die gleichfalls dem wahren Geiste der Gesetze angemessene volle Oeffnung aller bei öffentlichem Gerichte aufbewahrten Rechtsschutzmittel. das sind die Akten (siehe Abschnitt XV.) für jeden Interessenten an der Kenntnis des Inhaltes von Amtsakten sicherzustellen.

4. Die schon seit Jahren besprochene Reform der Irrengesetzgebung im Grunde der neueren Forschungen und Ergebnisse der Psychiatrie, insbesonders zur Erläuterung des §. 21 a. b. G. B., ebenso

5. die vor mehreren Jahren unter dem einmüthigen Jubel aller Parteien des österr. Volkshauses angeregte Reform des *provisorischen* österr. Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850 ernstlich in Angriff zu nehmen, also für die Zukunft Vorgänge zu verhindern, wie solche im Abschnitte XIII vorgetragen wurden.

6. Zugleich auch die endliche Eliminirung des Zahlen-Lottos aus der Reihe der österr. Institutionen nicht mehr länger hinauszuschieben.

7. Dem hohen k. k. Justiz-Ministerium nahezulegen, in den theilweise bereits signalisirten Gesetzes-Vorlagen, die aus diesem Buche verschiedener Orten kundbar werdenden Wahrnehmungen über die Ausübung der Justiz zu verwerthen — insbesonders aber in dem in Bearbeitung stehenden neuen Strafgesetze die ungeheueren, in den Endwirkungen unmessbaren Schädigungen wahrzunehmen, welche durch die Verbrechen des Missbrauches der Amtsgewalt, zumal aber durch das Verbrechen der *Verleumdung* vermittelt werden. Sind ja die beiden — ich denke auf festem Boden zu stehen — **Vater und Mutter aller bisherigen Revolutionen aller Völker.**

Sollte es diesem Buche gelingen, in diesen Fragen den Anstoss für gründliche Abhilfe zu geben, so habe ich nicht umsonst gelitten, nicht umsonst intime Vorgänge aus dem Familienleben geoffenbart, die Jedermann bis zur äussersten Nöthigung der Oeffentlichkeit entzieht, ich glaube aber auch durch dieses endlich unabwendbar gewordene Heraustreten zum öffentlichen Wohle mehr beigetragen zu haben, als wenn ich durch fünfzig Jahre ununterbrochen nur Rekruten gebändigt hätte. Rekruten sind der Mehrzahl nach weiches Wachs. In den voranstehenden sieben Punkten gilt es im Garten von „Oester-

reichs wild verwutzelten Rechten" verhärtetes und ineinander gewachsenes Unkraut zu jäten, petrificirte Uebelstände unseres lieben Oesterreich auszurotten.

Abgesehen von diesen prinziellen Vorsorgen, geruhe aber auch zugleich das hohe Abgeordnetenhaus der hohen Regierung eindringlich nahe zu legen, dass auch der unbequeme Gegner der Doctorenschaft in der Doctorenstadt Graz noch immer sozusagen ein **Mensch** und zwar seit zwanzig Jahren ein **gottserbärmlich gemarterter Mensch** ist, dass in demselben Masse auch seine Vorfahren seit 1815 ganz **gottserbärmlich und ungerecht gemarterte Menschen** und Probiermodelle für *„Oesterreichs wildverwutzelte Rechte"* waren und sohin auszuwirken, dass

8. es gilt gleich unter einer deutschen Eiche oder einer slavischen Linde, in beiden Fällen nicht in dem durch die Vorgänge seither befangenen Graz, **alleröffentlichst** und mit aufgedeckten Akten, wo immer sich solche finden, die Verhandlung über die seit **achtzig** Jahren auf meiner ganzen Familie in fühlbarer Wirkung stehenden Verleumdungen gepflogen werden, damit die Dichtungen des Wahnsinnes von der Sonne der Wahrheit ausgezogen werden.

9. Nicht minder ich rücksichtlich meiner eigenen Person, sei es vom Staate oder durch die Schuldigen, nun endlich Genugthuung für die vielstrahligen Schädigungen finde, welchen ich seit 1876, also seit zwanzig Jahren unterworfen bin. Endlich dass

10. auch rücksichtlich der neben mir selbst auch anderen Leuten reichlich zugefügten Schädigungen, die Organe des Gesetzes eine Kraftprobe geben und sogar die — Nichten des Herrn k. k. Notars Anton Löschnigg von Graz, die wohlgebornen P. T. Frauen Maria Maggi und Ernestine Fritz von Friedenlieb, beide geborne (angeblich nobile de) Stella, wie deren Consorten für die geleisteten gehäuften Kunstwerke die im Strafgesetze — vorgesehenen Belohnungen empfangen, massen kein Gesetz die — Notarsnichten von solcher Berücksichtigung ausschliesst. Auch diesfalls bitte ich aber einen andern Ort zu wählen, denn **in Graz!** finden diese Damen die ihnen zukommende Würdigung kaum.

PERSONEN-REGISTER.

Auszugsweise. Zahlen und auch Namen in Klammern ( ) verweisen auf Personen, welche auf der betreffenden Seite gedacht, wenn auch nicht mit Namen ausdrücklich genannt sind. Wo bekannt, ist die Kennzeichnung des Berufes im Hauptschlagworte gegeben. Titel auch der eines Doctors — der Mehrzahl der hier genannten zukömmlich — blieben weg.

BERICHTIGUNGEN.

Seite	9	Zeile	20	von	oben	vom statt von.
„	13	„	9	„	unten	22. statt 28. August 1800.
„	15	„	16	„	„	allen statt alles Geldes.
„	15	„	8	„	„	Erörterung für Ertörterung.
„	75	„	1	„	„	aber statt ab.
„	80	„	2	„	„	Umstände statt Umstande.
„	133	„	23	„	„	psychischen statt psyhischen.
„	137	ist die Note ** als unter die Note * gestellt zu lesen.				
„	155	Zeile	6	von	unten	zielenden statt gezielten.
„	161	„	20	„	„	auf statt suf.
„	163	„	4	„	oben	den statt der Wunsch.
„	165	„	9	„	„	alle statt slle.
„	165	„	9—12	von	unten	ist die Berechnung der Zinsen und Kosten genauer auf Seite 219 nachzulesen.
„	169	„	14	„	oben	die statt in Anerkennung.
„	179	„	9	„	„	1886 statt 1876.
„	183	„	19	„	unten	Abschriften statt Abschnitten.
„	206	„	23	„	oben	Fall lebt statt Falll ebt.
„	222	„	3	„	„	worüber statt woüber.
„	230	„	18	„	„	Vertrauensperson statt persen.
„	246	„	15	„	„	Procuratur statt Procurator.
„	249	„	7	„	unten	1886 statt 1986.
„	254	in der Note unten, 70—71 statt 71—72.				
„	271	Zeile	24	von	oben	schliessen statt schliessea.
„	307	„	14—15	„	unten	bei den k.k. Gerichten statt der . .
„	320	„	14	„	oben	Schriftführer - Lastthier statt Säugethier
„	340	„	21	„	„	27. statt 28. October.
„	355	„	4	„	„	247 statt 246.
„	365	„	10	„	unten	Abhilfe anspreche statt ausspreche
„	272	„	17	„	„	nach „vorzubringen belieben“ ein ?
„	373	„	18	„	oben	die ** nach 36.
„	427	„	16	„	„	bezugnemend auf die erste Zeile oben Schleudrian statt Schlendrian.
„	427	„	20	„	„	Tagespost statt Tagesport.
„	440	„	3	„	„	Abschnitt IV. und XII.

Andere kleine Mängel in den Endungen seien billig durch den Druckort in einem anderssprachigen Lande entschuldigt.

T

